Gebele, Joseph

Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München in seiner geschichtlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der älteren bayerischen Schulzustände erschienen im Auftrage des Ortsausschusses als Festgabe zur XIII. Hauptversammlung des Bayer. Volksschullehrervereins Mü

München 1896

# Das Schulwesen

der

## königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt

# München

## in seiner geschichtlichen Entwicklung

und

unter Berücksichtigung der älteren bayerischen Schulzustände

aus archivalischen Quellen dargestellt

von

**Joseph Gebele,**

Oberlehrer.

---

**Mit sechs Abbildungen.**

---

Erschienen im Auftrage des Ortsausschusses als

Festgabe

zur XIII. Hauptversammlung des Bayer. Volksschullehrervereins

München, 4.—6. August 1896.

**München 1896.**

Max Kellerer's h. b. Hof-, Buch- und Kunsthandlung

# Inhaltsangabe.

Seite

## I. Die Münchener Schulen bis zum Jahre 1770.



## II. Anlauf zu einer Schulreform.



## III. Die Errichtung von Hauptbürgerschulen.



## IV. Stand des Schulwesens am Ende des 18. Jahrhunderts.

---

## Anhang:

# I. Die Münchener Schulen bis zum Jahre 1770.

## 1. Die Pfarrschulen und das Poeten-Gymnasium.

Die ersten Schulen des Mittelalters lehnten sich an zwei kirchliche Institute: an das Bistum und an das Kloster. Als München gegründet wurde, war Bayern bereits seit mehr als 400 Jahren kirchlich gegliedert, und die Benediktiner- und Cisterziensermönche hatten allenthalben feste Niederlassungen errichtet. Die im 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten sich ansiedelnden Orden der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner verhielten sich gegen die Unterhaltung von Außenschulen meist spröde und ablehnend. Dem Bildungsbedürfnisse der Münchener Stadtbevölkerung mußten somit die beiden *Pfarrschulen zu St. Peter und U. L. Frau* genügen. Begegnet uns auch die Bezeichnung Magister (= Schulhalter, Schullehrer) zum erstenmale i. J. 1239, da als solcher der Kanoniker Konrad von Ilmmünster genannt wird, so werden wir doch die Entstehung der genannten Schulen als gleichzeitig mit der Errichtung der beiden Stadtpfarreien ansehen, mithin in die zweite Hälfte des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegen dürfen. Hatte ja schon Karl der Große allen Pfarrern die Pflicht auferlegt, „Schüler heranzubilden und in guter Zucht zu halten, damit diese bei den gottesdienstlichen Verrichtungen als Sänger und Meßdiener zu wirken imstande wären.“ Natürlich konnte diese Vorschrift der Errichtung von Pfarrschulen nur bei wohlhabenden Kirchen auf die Dauer zur Geltung kommen. Für München ist uns Sicheres aus jener Zeit nur überliefert in einer Schulgeldverordnung vom Jahre 138[illegible], nämlich „ze iglicher Chotember zwelf pfenning.“ Wie in den Klosterschulen wurden zweifellos auch hier die sogenannten sieben freien Künste gelehrt. Das Schreiben war wohl nur ein Nachmalen der gegebenen Formen, und das Lesen wurde beigebracht, indem man den Knaben ein Pergamentblatt übergab, auf dem sämtliche Buchstaben in ABC-Folge verzeichnet waren. Nach gewonnener Kenntnis derselben erfolgte die eigentliche Leseübung im Psalterbuche. *Als Unterrichtssprache diente eine Art Dialektsprache, nämlich das Latein des Mittelalters.* Die römischen Schriftsteller hatten dafür größtenteils das Material geliefert — sowohl Wörter als Formen; aber das Mittelalter hatte aus dem Material eine neue Sprache gemacht. Kleine Lesebücher, die man nach Donat, dem Verfasser eines solchen, benannte, boten zwar eine Übersicht über

die Formenlehre; allein man lernte im 14. und 15. Jahrhunderte in allen Schulen Latein wie eine lebende Sprache aus dem Gebrauche.

Mit dem Ausgange des Mittelalters bekam jedoch die Vorliebe für das Altertum das Übergewicht. Im Zeitalter des Humanismus konnte sich nur jener den Gelehrten zuzählen, der sich im klassischen Latein gewandt auszudrücken vermochte. Die Humanisten sonderten sich als vornehme Sprachgenossenschaft von der Masse aus. Auch in München machte sich die neue Strömung geltend, und der Stadtrat gründete zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter dem Namen Poetenschule ein eigenes Gymnasium.

Ob gern oder ungern, auch in den Pfarrschulen mußte das mittelalterliche Latein dem humanistischen weichen, und so zeigt sich die von der Stadtverwaltung ins Leben gerufene Anstalt nur als selbständige Schule mit gleichem Ziele neben den bisher bestandenen kirchlichen Schulen. Das Lehrpersonal hatte hier wie dort die gleiche Vorbildung. Allenthalben wurden nach dem Wiedererwachen der klassischen Studien statt der bisherigen Lehrer aus dem Ordens- oder Weltpriesterstande Laien verwendet. So wirkte seit 1551 an der Pfarrschule zu U. L. Frau der Magister Johannes Neblmair. Er hatte zuerst in München, seiner Geburtsstadt, dann 3 Jahre in Wittenberg studiert und in Heidelberg promoviert. Schulmeister zu St. Peter war seit 1559 Magister Georgius Vaigelius von Pöttmeß, nachdem er vorher ein Jahr Ludimoderator des Herrn von Gumppenberg gewesen.

Die Poetenschule erreichte unter Gabriel Castner ihren Höhepunkt. „Die von München gaben Jme 80 fl., ein jedes burgerkind 30 Kr., hofgesindt ½ taler.“ Von diesem Gehalt mußte Castner 34 fl. für die Miete seiner Schulwohnung bezahlen, dann das Holz beschaffen und endlich einen Lehrgehilfen unterhalten.

Für die Poetenschule war der Rat ausschließlicher Schulherr, oder wie Castner sich äußerte, „Supperattendenten waren die von München“. Der Magister bei U. L. Frau wurde vom Kapitel aufgenommen, das die Schulaufsicht führte und auch zuzeiten visitierte. Neblmairs jährliches Einkommen betrug bei 60 fl., das er von den Knaben bezog. Eine ständige Besoldung fehlte; doch mußte der Pfarrer ihm und dem Kantor den Tisch geben. Die Aufsicht über die St. Petersschule führte der Dekan. Von den Kirchenpröpsten erhielt der Magister jährlich 10 fl.; sonst bezog er außer dem Schulgelde keinen bestimmten Gehalt. Der Kantor bei U. L. Frau „übersang die khnaben alle tag eine stundt“.

Auch im Lehrstoffe mag ein Unterschied nur insofern bestanden haben, als dem Poeten ein höheres Ziel gesteckt war. So erklärte der Magister bei U. L. Frau einer Visitationskommission v. J. 1560 gegenüber, er lese mit den 150 Knaben die Briefe Ciceros, den Terenz und die Grammatik des Lupulus. Der Schulmeister von St. Peter behandelte mit seinen 80 Schülern den Vergilius, Terentius und Cicero. Der Poetenmeister aber las außer Cicero und Vergil die Dialektik, sonst puerilia.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war für die Anstellung solcher Magister das Bekenntnis in erster Reihe mitentscheidend. In den noch vorhandenen Protokollen erklärten Neblmair, Vaigelius und Castner, sie seien Anhänger der katholischen Religion und unterwiesen auch ihre Schüler in derselben. Alle Tage lassen sie das Veni sancte und andere Gebete singen, „aber keinen deutschen Psalm“.

Die Schulzucht jener Zeit war sehr strenge. Von Ferien war keine Rede, und doch wäre eine Ausspannung um so dringlicher geboten gewesen, als die Unterrichtslokale auch nicht einer Forderung, die man heutigen Tages an die Schulräume stellt, genügten. Im Verhältnis der Hütte zum Palast standen diese ärmlichen Schulstuben zu den prächtigen Lehrsälen der Jesuiten, die auf Wunsch des Landesherrn i. J. 1560 ihr Gymnasium eröffneten und hier kostenlosen Unterricht erteilten. Der Rat gab zwar Castner „auff sein clag der jesuiter, das durch sy jme großer Abpruch geschehe der discipl halber, so sy khain belonung oder quattembergelt nemmen“ 20 fl.; allein der Verfall der Poeterei war unvermeidlich. J. J. 1597 wurde sie aufgehoben, im gleichen Jahre, als die Jesuiten mit nie gesehener Pracht die ihnen erbaute Heimstätte bei St. Michael einweihten. Eigentlich aber fristete sie als städtische Lateinschule ein kümmerliches Dasein weiter, denn sie war gleich den beiden Pfarrschulen zu einer Vorbereitungsanstalt für das Jesuitengymnasium herabgesunken.

## 2. Die Entstehung der deutschen Schulen.

Kaiser Karl der Große rief nicht nur die lateinischen Pfarrschulen ins Leben, er erblickte auch eine heilige Pflicht darin, das Volk mit der christlichen Lehre bekannt zu machen. Der Unterricht der großen Masse bestand jedoch lediglich in einem Auswendiglernen der gewöhnlichen Gebete. Hievon abgesehen, wuchs der Laienstand Jahrhunderte lang ohne jegliche Schulbildung heran. Eine Änderung brachte vom 13. Jahrhundert an der Aufschwung der Städte. Gegen Ausgang des Mittelalters entfaltete sich hier das Innungs- und Gildewesen; Handel und Gewerbe blühten auf, und die Zünfte erkämpften sich einen Anteil an der Verwaltung. Da wurde unter den Bürgern das Bildungsbedürfnis allgemeiner. Die lateinischen Schulen vermochten ebensowenig die Lernbegierigen alle aufzunehmen, als dem praktischen Bildungsbedürfnisse zu genügen, und nachdem überdies mit Anwendung des Linnenpapiers und Erfindung der Buchdruckerkunst die bisherigen Hindernisse einer Verallgemeinerung der Bildung beseitigt waren, so war der Entstehung lateinloser bürgerlicher Schulen die Bahn geöffnet.

Nun erboten sich des Lesens und Schreibens, mitunter auch des Rechnens kundige Männer, Knaben und Jünglinge in ihre Kunst einzuweihen, und gar bald sammelten sich Kinder aus mehreren Bürgershäusern um sie. So wurde wohl die erste mehr oder weniger zahlreich besuchte **deutsche** Schule gegründet. Dieselbe war zunächst nichts weiter als ein Privatunternehmen, [illegible] Eröffnung es

einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung kaum bedurfte. Das religiöse Interesse war indes so maßgebend, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch die bayerische Landesherrschaft, dem Beispiele anderer Regierungen folgend, dem Schulwesen einige Aufmerksamkeit zuwandte. In der im Jahre 1548 von Herzog Wilhelm IV. erlassenen Schulordnung wurde der Religionsunterricht als die Grundlage alles menschlichen Thuns und Wissens erklärt und die Pfarrer beauftragt, fleißig in den Schulen nachzusehen. Daß aber in dieser Schulordnung einzig die Lateinschulen gemeint sein können, erhellt aus der im Jahre 1553 mit dem Landtage vereinbarten Landesordnung, in derem 10. Titel zur Begründung der Gottesfurcht, Tugend, ehrlichen Künste — „darzu dann die Lateinischen Schulen der erst anfang sein sollen“ — die Wiederherstellung der letzteren anbefohlen wurde.

Die deutschen Schulen galten also wie für die Kirche, so auch für den Staat noch als Winkelschulen. Der obige Befehl zeigt, daß die Lateinschulen in Städten und Märkten im Absterben waren. Wenn nun im Gegensatze hiezu die deutschen Privatanstalten sich allmählich hoben, so liegt die Ursache dieser Erscheinung keineswegs einzig in der nach Brot trachtenden Betriebsamkeit der Winkellehrer, noch in dem Vorurteile des Publikums gegen die öffentlichen Schulen, sondern die Unzulänglichkeit des Elementarunterrichtes in den lateinischen Anstalten trieb die Kinder in so großer Zahl zu den deutschen Privatlehrern.

Die deutschen Schulen hatten sich mithin als lebensfähig erwiesen, trotzdem die Regierung seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre freie Entfaltung zu hindern suchte. Bei der Landesvisitation i. J. 1560 wurden die deutschen Schulen der Hauptstadt einer eingehenden Besichtigung unterzogen. Aus den noch vorhandenen Protokollen [1]) wird auf den ersten Blick klar: eine deutsche Stadtschule, d. h. eine auf städtische Kosten errichtete, oder aus städtischen Mitteln unterhaltene lateinlose Schule hat es in München damals (und vor Beginn des 19. Jahrhunderts überhaupt) nicht gegeben. Desto zahlreicher waren die Winkelschulen. Fast in allen Gassen hatten sich solche aufgethan und luden teilweise durch firmenähnliche Schilder an den Häusern zum Besuche ein. Man glaube aber nicht, daß dergleichen Häuser lediglich Schulzwecken gedient, oder daß sie sich in ihrer inneren Einrichtung von andern Häusern unterschieden hätten. Eine solche deutsche Schule umfaßte überhaupt nicht ein ganzes Gebäude, sondern in der Regel eine kleine Wohnung, häufig sogar nur eine (oft im Hinterhause gelegene) Stube. Von den 19 befragten Meistern erklärte lediglich einer, er „helt in seinem Haus schuel für sich selbs“, sein Nachbar „sitzt im Zinß aines Kochs“; die übrigen schweigen über diesen Punkt. Die Eröffnung und Ausstattung solch einer Winkel-

[1]) Daisenberger „Vom Schulwesen Münchens“, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erz[illegible] Schulgeschichte I. 53.

schule erforderte nur einen geringen Geldaufwand. Wenige Tische und Bänke oder Schemel der gewöhnlichsten Art bildeten die ganze Schuleinrichtung. Natürlich fehlte es in solchen Schulstuben an dem genügenden Raume und dem nötigen Lichte. Ebenso gering waren die Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der „Schulhalter". Das Schulhalten war ja keineswegs ein Amt, sondern ein völlig freies Gewerbe, das übrigens, weil es im allgemeinen kümmerlich nährte, nicht eben viel Aussicht für die Zukunft bot und daher von manchen nur als Notbehelf ergriffen wurde.

Mannigfaltig sind die Angaben über die Vorbildung. Einige haben „nit studirt" oder sind „bei keiner lateinischen schuel nie gewest"; ein anderer „ist aines schuelmaisters Sun." Etliche haben „ein wenig studirt, aber auf khainer vnniversithet." Die sich des Besuches einer solchen rühmen können, fügen kleinlaut bei: „non habet gradum." Ein einziger von allen hatte es dort bis zum untersten Grad der Artistenfakultät, nämlich dem Baccalaureat, gebracht.

Übereinstimmend geben alle an: „Die Schuel wird von niemandt visitirt"; denn „Sein Schuel ist nit gestifft, hellts von seinem gueten willen." Der Satz: „Die Stat geit ihm nichts" kehrt öfters wieder; mithin war für sämtliche Schulhalter das Schulgeld der Kinder die einzige Einnahmequelle. Mehrere erwähnen hier folgender Preissätze: „Von aim Jungen nimmbt er ain quattember 12 kr., von ainem der schreibt 15 kr., von ainem der lernet Rechnen 30 kr." Nur wenige dieser Lehrer vermögen sichere Nebenbeschäftigungen nachzuweisen. Einer „hat sich sunst in Steurn Prauchen lassen", ein anderer „Ist der von München Dienner am vmbgellt", ein dritter „Ist der Schützen schreiber dartzu, khund sich mit der schuel nit behellfen." Selbst nach den Lebensgewohnheiten wurde gefragt, wie denn Meister Ringelstorffer erkärt, er „sei in der schuel vleißig, khain Zecher, wais auch khainen, so Jme bekhannt, der sich zu Zeitten vberwein.[1]) Er khunde aber wohl gedenkhen, das Jr etlich vorhanden sein mechten."

Mit einziger Ausnahme erklären alle, jeder sei „für sein Person ein Catholicus vnd alten Glaubens". Nur Peter Prechtler von Weissensee gab zwar „Sunst auf etliche artikel zum Thail katholischer Anntwurt"; aber „der Sakrament halber vnnd wie viel deren seien, weis er niht". Überwiegend ist die Angabe, die Kinder lernen „khainen Chatechismum, die khinder versteens nit"; die Minderzahl berichtet: „Nachdem die spalltung Im glauben, laß ers die Eltern zur Peicht vnnd Communion vnnderweisen, es werde dann an Jme begert, so vnnderweis er sie selbst".

### 3. Die Bildung einer Lehrerzunft.

Die eben erwähnte Besichtigung der Schulen hatte zur Folge, daß der Münchener Stadtrat von den „teutschen" Schulen amtlich

[1]) Sich überweinen heißt zu viel Wein trinken. Wein wurde nämlich damals allenthalben in Bayern gebaut. Schmeller, Baierisches Wörterbuch, II 928.

Kenntnis nehmen mußte. J. J. 1564 erließ er für dieselben „Etliche Articull vnd Säz“ (Beilage I), die fortan als Grundgesetze Geltung erhielten und zur Bildung einer Zwangsvereinigung Anlaß gaben.

Das gewerbliche und gesellschaftliche Leben jener Zeit war beherrscht durch die Innungen. Außerhalb derselben stehen zu müssen, bedeutete den Verzicht auf die wichtigsten Vorteile, deren sich die Gesamtheit erfreute. Um fortan gleichfalls derselben teilhaftig zu werden, traten die Schulhalter Münchens noch i. J. 1564 in eine Zunft zusammen. Um Wiederholungen zu vermeiden, unterlassen wir es, die erste Abfassung von „Der Teütschen Schuelhalter Säz vnnd Ordnung alhie“ anzuführen und begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Rats „Articull“ im Wortlaute mit herübergenommen und in 12 Sätze verteilt wurden.

Aber aus allen Maßnahmen der neugebildeten Innung geht das eine Bestreben mit Sicherheit hervor, die Zahl der Zunftgenossen auf das geringst zulässige Maß zurückzuführen. Deshalb wurde der Eintritt in die Vereinigung erschwert durch die Bestimmung: „Welcher für einen Schuelmaister approbiert vnd Zuegelassen würdet, der soll an gemeiner Statt Camer Ain fl ß vnd in Ir Zunft Pixen auch 1 fl ß vnweigerlich erlegen“. Damit war für den Jungmeister die Reihe der Ausgaben jedoch nicht erschöpft; auch die Vierer[1]) sollten ihre Entlohnung erhalten; denn: „Er soll auch ainen Jedem Vierer deren Zwey seind, 20 kr. für sein muhe, aber weder Trinckhen noch Essen geben.“ Überdies wurde dem Neueintretenden die Rolle des Zunftdieners überwiesen.

Mit der Hinüberführung der mittelalterlichen Lese- und Schreibschulen in eine zunftmäßige Verfassung hörte jedoch die Bezeichnung Winkelschule nicht auf. Das Schulgewerbe selbst behielt in rechtlicher Beziehung privaten Charakter und wurde vom Bürgermeister und Rat gleich einer andern Zunft beaufsichtigt.

Neben den Schulen der Zunftmeister gab es jedoch immer noch Winkelschulen, in denen solche Männer wirkten, die in der Innung keine Aufnahme gefunden hatten.

Da diese Anstalten sich der obrigkeitlichen Aufsicht zu entziehen suchten und seit Eröffnung des Kampfes gegen die Anhänger Luthers und Calvins nicht selten als Pflegestätten unkatholischer Gesinnung angesehen wurden, spürte man ihnen mit besonderem Eifer nach. Ein Landgebot vom Jahre 1569 trug den Gerichtspflegern auf, „die Winkelschulen und heimlichen Zusammenkünfte, darinnen sectische Postillen und andere aufrührerische Bücher gelesen werden, gänzlich abzustellen.

Gleichzeitig ordnete Herzog Albrecht V. die Aufstellung von zwei verständigen Gerichtsleuten, d. i. von Ratsmitgliedern, als soge-

[1]) „Vierer“ war bei den Handwerksinnungen einer der gewählten Vorsteher, deren es ursprünglich vier waren. Schmeller I. 843.

nannte „Schulherrn“ an, welche jährlich zweimal die Schulen visitieren, den vorgefundenen Mängeln abhelfen und an die Regierung Bericht erstatten sollten. Die Münchener Zunft suchte dieser Verpflichtung durch die Einrichtung einer Fachaufsicht nachzukommen, wie folgender Satz in den Innungsgesetzen beweist: „Item es sollen die Vierer alle Quottember ein mal Zway, oder so oft es für ain notturft gehalten würdet, sambt einem schuelherrn oder doch mit einem anderen Schuelmaister oder wenn sonst ein Ernuester Rath hizu geben vnd verordnen wurde, vnfürsechens in andern schuelen herumb geen, dieselbigen vleissig visitiern, Vnnd da die schuelmaister bej den Kündern nit vorhanden oder sonst mangel befunden wurdt, Das sollen sy den herrn scholiarchen oder ainem Rath anZaigen.“

Auch erließ Herzog Albrecht V. im Jahre 1569 eine „Schulordnung der Fürstentümer Obern- vnd Niedern-Bayerlands.“ Der achte Punkt derselben lautet: „Der deutschen Schulen und Lehranstalten halber bedarf es mit den Autoren, Lektionen und Büchern nicht so vieler Mühe, weil es in denselben fast allein um Lesen, Schreiben und Rechnen zu thun ist. Die deutschen Lehrer haben jedoch die Paragraphen 1—5 dieser Schulordnung genau zu befolgen.“

Was man heutzutage in einem solchen Schriftstücke mit Sicherheit zu finden hofft, Vorschriften über Vorbildung, Anstellung, Rechte und Pflichten des Lehrpersonals, Dauer und Inhalt des Unterrichts, Art der Beaufsichtigung und Bestimmungen über die Träger des Schulaufwandes, das alles suchen wir in der erwähnten Schulordnung vergebens. Diese enthält eben — was man auch am Ende des 18. Jahrhunderts besonders rühmte — ausschließlich Vorschriften über die religiöse Erziehung und den Unterricht in der Religion.

Herzog Wilhelm V. befahl die Einführung der Kinderlehre durch Priester, weshalb er sich i. J. 1587 an die bayerischen Bischöfe mit dem Ersuchen wandte, sie möchten allen Prälaten und Seelsorgern mit Ernst auftragen, daß sie den Jungen den Katechismus fleißig vortragen und sie in den christlichen Glaubenslehren gründlich unterrichten, auch fleißig an allen Orten die Kinderlehre halten; insbesondere möge allen Seelsorgern bei bestimmten Strafen geboten werden, an Sonntagen (und auf dem platten Lande wenigstens zur Advent- und Fastenzeit) dem versammelten Volke die Glaubenslehren vorzutragen. Von Seite des Herzogs werde es nicht fehlen, die weltlichen Obrigkeiten mit allem Nachdrucke zur Mitwirkung anzuhalten.

Die Münchener Schulmeister kamen dem erhaltenen Auftrage der Beihilfe um so williger nach, als Herzog Wilhelm V. gleichsam zur Entschädigung für die bisher nicht aufgebürdete Verpflichtung jedem aus ihnen einen Scheffel Getreide zukommen ließ. Allein schon nach zwei Jahren versiegte diese neueröffnete Einnahmsquelle. Die Bittschrift an den Landesherrn mit dem Hinweise, daß ihre Schüler schon im 3. Jahre „In der Cristseligen Khinderler, mit sonderm Emsigen Fleiß vnterwisen vnnd abgericht worden“, sie selbst „In 6 Monat lang Sontäglich einhaizen müessen, von Iemandt khein

merung oder behhilf nit" (erhalten), hatte zur Folge, daß der Herzog dem Stadtrate schrieb: „Beuelchen Euch darauf, das Ir vns, wie durch die Säz Zehelfen vnd ob nit mit dem Schuel- oder quattember gellt Zu steigern were, Euren Bericht gebet". Der Magistrat verhielt sich gegen eine weitere Belastung seiner Bürger ablehnend, indem jetzt schon „ain Khindt Quatemberlich Zwen Kreüzer mehr Lerngelt gebe"; er sah wohl keinen andern Ausweg, als in dem Vorschlage, es könne den Lehrern ein ausreichendes Einkommen nur dann gesichert sein, wenn die zur Zeit übersetzte Zahl derselben auf mehr als die Hälfte verringert werde. Darauf erging der „Fürstl. Beuelch Ao. 1592 hierin gemeldet, daß nur :8: Schuelhalter sein sollen". Diese Anordnung konnte allerdings erst in der Zukunft ihre Wirkung äußern, denn der Herzog fügte an: „Yedoch auf das solches khainem der Schuelmaister mit gehlinger (plötzlicher) abschaffung beschwerlich fallen, Wollen wür genedigist Zuelaßen, das die Zeit vberigen ableibens oder Verenderung damit Zu erwarten sei."

Es ist leicht begreiflich, daß diese Entschließung des Herzogs Wilhelm V. den Zunftgenossen trotz der Nichtgewährung der eigentlich gestellten Bitte erwünscht kam. Auf den fürstlichen Ausspruch sich stützend, ist es ihnen in einem Zeitraum von kaum fünfzig Jahren gelungen, die Zahl der „Schuelhalter" noch unter die angeführte Ziffer zu bringen.

Die Schulmeister verstanden es auch sonst, die von oben gekommene Willensmeinung in den „Sätzen" zu ihren Gunsten zum Ausdruck zu bringen. Nur nach vorgängiger Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses sollte fortan einem Bewerber die Aufnahme gewährt werden, oder wie es im „Zunftbüchel" heißt: „Item es soll khainer Zuegelassen werden, er habe denn Zuuor professionem fidei gelaist." Gleichzeitig wurde den Zunftgliedern nahegelegt, die Erteilung des Religionsunterrichtes zu übernehmen. Auch die Verpflichtung, die Kinder zu den in den Pfarrkirchen abzuhaltenden „Christenlehren" zu begleiten und zu beaufsichtigen, blieb aufrecht erhalten.

So trat also jetzt zu dem Schreib- und Rechenunterricht noch die religiöse Unterweisung hinzu; es vollzog sich damit für die deutschen Lehranstalten eine so bedeutsame Änderung, daß man diese als den Anfang der Volksschule betrachten darf. Die Zulassung konzessionierter Schulmeister ist einer der bemerkenswertesten Wendepunkte in der Entwicklungsgeschichte des bayerischen Schulwesens. Es ist die Brücke, die im Anfange des 19. Jahrhunderts zu wirklich geregelten und leidlich befriedigenden Schulverhältnissen hinüberführte.

## 4. Die Schulen unter Staatsaufsicht.

Bekanntlich übergab i. J. 1612 Wolfgang Ratichius auf dem Wahltage zu Frankfurt den versammelten Fürsten seine Unterrichtspläne und verlangte geradezu die Einrichtung von deutschen Schulen, denn es sei nicht, wie bisher geschah, mit dem Auswendiglernen der

grammatischen Regeln, sondern mit der Sprache selbst zu beginnen; daher sei die Muttersprache die erste Unterrichtssprache auch in dem Sinne, daß die Grammatik zuerst an ihr eingeübt werden müsse, darnach erst an den fremden Sprachen. Sein pädagogischer Nachgänger Comenius teilte die Jugend in vier Sexennien: Das erste gehört dem Haus und der Mutter, das zweite der öffentlichen deutschen Schule, welche jede Gemeinde haben und durch welche jedes Kind gehen müsse, das dritte der Lateinschule und dem Gymnasium in jeder Stadt, das vierte der Akademie, welche in jedem Lande sein soll.

In Bayern fielen solche Forderungen vorerst auf unfruchtbaren Boden. Nach den Erläuterungen, welche i. J. 1578 zu der bayerischen Landesordnung verfaßt wurden, sollten fortan alle Unterrichtsanstalten auf dem Lande, nicht etwa nur die verhaßten Winkelschulen, sondern auch die deutschen und lateinischen Schulen, aufgehoben werden. Selbst der Herzog und spätere Kurfürst Maximilian I., der doch sonst der Volksbildung nicht ungünstig gesinnt war, freilich nach der Weise der Zeit vorzüglich vom kirchlichen Gesichtspunkte aus, wollte die deutschen und lateinischen Schulen dort beseitigen, wo sie nicht genügend überwacht und so völlig von der Regierung abhängig gemacht werden konnten. Dies zeigte sich besonders in den i. J. 1616 zwischen seinen Räten und den Landschaftsverordneten gepflogenen Verhandlungen über eine Revision der Landesverordnung v. J. 1553. Es ist wohl eines der schönsten Blätter in der Geschichte der bayerischen Landschaft, daß deren Vertreter den Wert der Schulbildung zu würdigen wußten und der absichtlichen Verkümmerung des Schulwesens mutig entgegentraten. Sie verlangten, daß „man die deutsche schuelen auf dem Land, wo sie herkhomen, nit soll abschaffen, Sondern allain die Latheinische, wo man dieselben zu underhaltung des Gottsdienst nit bedörftig ist,“ denn „ainer der seine aigne Muttersprach weder lesen noch schreiben kann, sei gleichsam schür wie ein todes mensch.“ Diesen ihren „Bedenken“ war es zu danken, daß die noch bestehenden deutschen Schulen auf dem Lande erhalten blieben [1]).

Es darf uns nicht überraschen, wenn die bayerische Regierung der freien Entfaltung des Schulwesens feindselig entgegentrat. Dies war eine unvermeidliche Äußerung des allenthalben in Staat und

---

[1]) „Der dritt Articul: Von den Teutschen Schuelen“ in Titel X der Polizei-Ordnung v. J. 1616 weist folgende Schlußsätze auf: „Wo auch bishero auff dem Landt in Dörffern teutsche Schuelen gewesen, sollen dieselben in den grossen Dörffern noch malen gehalten werden vnd fürsehung beschehen, daß die Schuelhalter dannoch hiezu auch, souil es die notturft schreiben vnd lesen zu lernen erfordert, tauglich, vnd sonsten also beschaffen, daß sie den Kindern oder andern nicht ärgerlich. Doch sol man kein Bawrkind vber 12 Jahr in die Schuel gehen lassen, sonder nach solcher zeit zu anderer Arbeit, Diensten oder Lernung anhalten. An welchen orten aber, ausserhalb Stätt vnd Märckten vnd den grossen Dörffern die von Stätt vnd Märkten weit entlegen, bißhero keine Teutsche Schuelen gewesen, daselbs sollen auch keine, one vnsere, oder vnserer Regierungen erlaubniß vnd bewilligung, von newen auffgericht vnnd angestellt werden.“

Kirche herrschenden Polizeiregiments, und sie erfolgte nicht nur im katholischen Bayern, sondern auch in anderen Ländern. Im lutherischen Württemberg wurden die Landschulen schon 1546 vollkommen unterdrückt. Nach Meinung der Regierungen hatte eben die Schule keinen andern Zweck, als den der Abrichtung zum Dienste der Kirche und des Staates.

Um Schulhalter, die nicht streng gläubig waren, entfernen zu können und um sich zu überzeugen, daß der Schwerpunkt der gesamten Schulthätigkeit die religiöse Erziehung sei, gab Herzog Maximilian seinen Rentmeistern wiederholt den Befehl, — so besonders i. J. 1614 — in allen Schulen nachzusehen und die gefundenen Mängel abzustellen. Über den Vollzug dieses Auftrages in der Hauptstadt gibt uns ein im Münchener Stadtarchiv aufbewahrtes Original-Protokoll Aufschluß. Wir ersehen aus demselben, daß die Unterrichtsräume der damaligen Schulhalter ganz unzulängliche und ihre Unterrichtsergebnisse zum Teil recht dürftige waren.

Herzog Maximilian führte durch eine Verfügung vom 2. März 1607 die „Kinderlehre“ allgemein ein. In der Landesordnung v. J. 1616 wollte er ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wissen, „daß die Eltern ihre Khinder auf den Dörffern so vber 8 Jar, von Georgi bis Michaelis mit Jnen in die Khirchen zum Gotsdienst fieren vnd der notturft nach vnderweisen lassen sollen.“ Diese Kinderlehren sollten — einem Mandat vom 7. Juli 1631 entsprechend — selbst bei strenger Winterkälte und bei großen Entfernungen des elterlichen Hauses von der Kirche zu besuchen sein.

Die Wahrnehmung, daß beim Mangel jeglichen Schulunterrichtes sich die Beibringung der nötigen Religionskenntnisse nicht im erwünschten Maße erzielen lasse, führte endlich auf den richtigen Weg: Neugründung von Schulen und Besoldung der Lehrer. In einem an den Pfleger des Landgerichtes Wasserburg unterm 30. September 1643 gerichteten programmartigen Erlaß bestimmte Kurfürst Max I., daß in den „Dörffern, alda ein starkhe Anzahl Jugend sich befindet, iedoch aber alda kheine schuelen vorhanden, auch in der Nachendt khaine schuelen, welche sie besuechen khonten, nothwendige spesa genomben, vnd dieser Orthen schueln darmit aufgerichtet werden möchten.“ Bezüglich der Ermittelung von Lehrereinkommen wurde ergänzend verfügt, „das diser Vncosten auf der Schuelmaister Vnderhalt mit Vorwissen vnd einwilligung der Ordinarien iedes Orths von den vermöglichen Gottsheusern vnserer Landen, beuorab denjenigen, who die schueln aufzurichten“ bestritten werden sollen.

### 5. Wünsche und Beschwerden der Münchener Lehrer.

Die Münchener Lehrerzunft schwang sich zu keinem höheren geistigen Leben empor. Alle ihre Äußerungen strebten nur das eine Endziel an: Steigerung des Einkommens. Schon 1605 genehmigte der Magistrat ein Zunftgesetz, daß jeder Lehrer einen neu zugehenden Schüler erst dann aufnehmen dürfe, wenn letzterer bei dem früheren

Meister mit dem Schulgelde nicht im Rückstande sei. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung sei der voreilig Aufnehmende gegenüber seinem Vorgänger ersatzpflichtig.

Wir ersehen aus dem Visitationsprotokoll v. J. 1614, daß 1024 Kinder von 16 Lehrkräften Unterricht erhielten. Unter den letzteren befanden sich auch zwei Witwen. Daß solche den Beruf ihres Mannes mit einem geprüften Geschäftsführer weiterführen konnten, war Brauch in allen Zünften; daß sie aber das Lehrgeschäft selbst auszuüben sich berechtigt hielten, fand nicht den Beifall der Zunftgenossen. Daher führten sie „Beschwerde wegen der Wittib die Rizlin genant, so im Tal wohnhaft auf der hochpruggen, daß sie vnescheicht, sowol Knaben alß mädlen lehrnt, vnd Ir die außhenge Tafl wird gunnt". Der Magistrat sah sich in solchem Falle wohl nur deshalb zu einer Nachsicht veranlaßt, weil er die Reihe der Almosenempfängerinnen nicht gemehrt wissen wollte.

Fast gleichzeitig — am 8. November 1613 — beklagten sich die Schulmeister beim Stadtrat, „wie das sie bei dise theüren Zeiten mit einem solch geringen quatember gelt gegen souil habender müehe sich nit betragen khindten, vnd derowegen gebetten, man wolle Ihnen von yedem Khind Zwainzig khreizer für ein quatember volgen lassen", welchem Ansuchen auch sofort entsprochen wurde, jedoch mit der Einschränkung, „das sie mit den armen ein discretion brauchen sollen."

Bisher wurde an allen Werktagen des ganzen Jahres Schule gehalten, nur die Sonn- und Feiertage bildeten — vom Christenlehrbesuch abgesehen — Ruhetage. Der Magistrat ging i. J. 1613 weiter, indem er bestimmte: „Item wann eine ganze Woche, (· das ist ·) so khein Feyertag in der woche ist, solle am Mitwoch Zu Abents der halbe tag den Khindern Zur recreation vergent vnnd erlaubt sein."

Wie wir später sehen werden, wurde mit Beginn des 17. Jahrhunderts das Schulgeld für die armen Kinder aus der S. Benno-Bruderschaft, d. i. einer der Stadtverwaltung unterstellten milden Stiftung entrichtet. Es war daher natürlich, daß die Meister zwar fortan die Kinder der „wolvermöglichen Reichen leith" in ihre Schulen aufnehmen durften, zur Einschreibung der armen „es seyn frembd oder burgers Khinder" jedoch vorerst die Erlaubnis des vom Rate bestimmten Schulherrn sich verschaffen mußten. „Doch sollen sie auch sowol der reichen alß der armen leith Kinder aufschreiben, damit man auf jedes begeren des Herrn Scholiarchen ein ganz völliges Register oder Verzeichnis haben khinde."

Das Schulgeld gewährte dem einzelnen Meister nicht einmal den sicheren Bezug von jährlich hundert Gulden, und hievon sollte die Lebensnotdurft einer Familie befriedigt und die Miete für Wohnung und Schulräume entrichtet werden!

Wir verstehen die Klage dieser Leute, „daß wir die Losamente gar schwerlich bekhommen khöndten, miessen gemeiniclich wo nit noch souil: doch vmb etlich Gulden mehr alß andre Handthirung Zinß

geben.“ Nicht mit Unrecht, wenn auch vorerst ohne Erfolg, wiesen die Zunftmeister auf benachbarte Städte hin, die ihren Lehrern so manche Vorzüge einräumten, sie aber haben „ausser des plossen schuelgelts ainiches einkhommen nit, da doch andern orthen die schuelhalter Zinß- vnd holzfrey.“ Und selbst der Nebenerwerb ward ihnen durch die Jesuiten und Winkellehrer geschmälert.

Sei es, daß der Stadtmagistrat die gewünschte Abhilfe nicht sogleich gewähren wollte oder konnte, sei es, daß die Zunft selbst fühlte, Mißständen könne nur dann abgeholfen werden, wenn diese allgemein als solche erkannt würden, kurz die Führer überreichten dem Magistrat eine umfangreiche Beschwerdeschrift.

Diese Eingabe ließ der Rat nicht unbeachtet. Er berief, wohl um völlige Klarheit über die mannigfachen Wünsche sich zu verschaffen, die einzelnen Meister, deren Zahl auf 12 zusammengeschmolzen war. Der Vierer Caspar Martin berichtete, „das die schuelen (ihrer Zahl nach) alhie Vbersezt seyen, khönten es Jr 8 wol verichten; man geb Jnen 24 Kr. quatember gelt, ein rechner geb 40 Kr. vnd 1 fl.“ — Der andere Vierer Simon Hueber (und gleich ihm die andern) „referiert sich auf Jr vbergebne beschwörden, es sey Jre Zunft vbersezt vnd noch 8 restringiert“ Nur „Anna Rißlin wittib teütsche schuelhalterin saget, sie hab für Jr Persohn khain beschwörd.“

Dieses einmütige Vorgehen der Zunftgenossen führte rasch eine Änderung herbei: Der Stadtrat erhöhte den Satz für das Quatembergeld auf 24 Kr., 40 Kr. und 1 fl.

Hiezu kam noch als besonderes Einkommen das „Gregorigeld“. Bei der Umarbeitung „der Säß“ i. J. 1595 wurde die Bestimmung vorgesehen: „Verner solle in dem Gregorj die Braut, Preittigam, König vnnd Khönigin, vnnd MalZeit bey ernstlicher straff aufgehebt, verbotten, vnd durchauß vnnderlassen werden, auch vber viermal im Jar nit in die grien gehn.“ Die Meister betrachteten diese Spaziergänge als günstige Gelegenheit, sich ein Nebeneinkommen zu verschaffen, wie denn im Beginne des 17. Jahrhunderts die Bestimmung vorgesehen ist: „Jedeß khindt gibt 3 kr. Wein oder Gregorygelt vnd ein Jnslat kherzen.“

Bei diesen Ausflügen in die Nachbarschaft und mehr noch bei den darauffolgenden Zechgelagen scheinen Ausschreitungen die Regel geworden zu sein. Besserung trat in dieser Beziehung wohl dann ein, als Kurfürst Max I. dem Münchener Stadtrat in einem besonderen Erlaß vom 3. Mai 1630 den Auftrag erteilte, künftighin namentlich durch Trennung der Geschlechter und Zurückweisung Erwachsener für einen ruhigen Verlauf dieser Kinderfeste zu sorgen.

Um sich vor einer allzugroßen Zahl von Zunftgenossen zu wahren, benutzten die Schulhalter das auch ihrer Innung eingeräumte Recht zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen dazu, neu auftretende Bewerber bei der abzulegenden Prüfung als „nit qualifizirt zu erkhennen“. Wir erfahren wiederholt von solchen Zurückweisungen,

und selbst bei dem (künftigen) Schwiegersohne eines bisherigen Meisters hieß es: „Das wür weder an seiner Khunst noch andern qualiteten ie nit finden khindten, das er ainer Schuel vnd Jugent, sonderlich in einer solchen Churfrl. Residenz- vnd Hauptstadt alda Zuvorderist guete Schuelmaister gehalten: vnd vermög vnserer Säz vnnd ordnunng ordenlich approbiert werden sollen, vorstehen könne."

Als aber der 30jährige Krieg mit all seinen Schrecknissen auch nach Bayern und in die Landeshauptstadt getragen wurde, da brauchten die biederen Zunftgenossen bald nicht mehr über zu großen Andrang zu ihrem Gewerbe zu klagen. Gleichwohl hatten sich indes ihre Verhältnisse verschlechtert, indem die englischen Fräulein eine Mädchenschule gründeten und ihnen einen beträchtlichen Teil der Schülerinnen wegnahmen.

## 6. Klosterschulen für Mädchen.

Die Sorge für die religiöse Erziehung der Mädchen war wohl bestimmend, daß Kurfürst Max I. auch den englischen Fräulein in seinem Lande und vorab in seiner Hauptstadt Aufnahme gewährte. In München war das Kloster der Klarissinnen fast so alt, als die Stadt selbst; doch ist bei demselben eine äußere Schule nicht nachweisbar; die lernbegierigen Mädchen mußten also gleich den Knaben dem Unterrichte der deutschen Schulmeister anwohnen. Als nun Maria von der Wart, die Stifterin des Ordens der englischen Fräulein, i. J. 1629 auf ihrer Reise auch nach München kam, erhielt sie alsbald durch den Kurfürsten ein Haus im Schrammergäßchen — das heutige Polizeidirektionsgebäude — zugewiesen, wo sie vorerst mit 14 Zöglingen ein Institut eröffnete. Unterrichtsgegenstände waren: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, französische und italienische Sprache, Handarbeiten. Mit dem Kloster war noch ein Haus verbunden, das den Namen „Armen-Mädchen-Institut" trug.

Über die Entstehung dieses Hauses wissen wir, daß die Jungfer Anna Rehrlein, die später Mitglied des englischen Ordens wurde, schon i. J. 1627 arme Kinder und hilflose Waisen durch Almosen, Kost u. dgl. mütterlich gepflegt und dadurch den Anfang zu dieser wohlthätigen Erziehungsanstalt weiblicher Jugend gemacht hat. Ihre Nachfolgerin, Jungfer Maria Rehrlein, stand 20 Jahre dem Hause vor. Entlehntes Geld, freiwillige Almosen und andere wohlthätige Zuflüsse und Schankungen setzten die ferneren Vorsteherinnen in den Stand, diesem Zufluchtsorte der Armut eine weitere Ausdehnung zu geben. Im Jahre 1725 genossen 33 hilflose Mädchen freien Unterhalt, und die Landschaft erklärte die Kapitalien steuerfrei. Die englischen Fräulein konnten eine solche Anstalt um so leichter einrichten, als sie sich der besondern Gunst und thatkräftigen Unterstützung der bayerischen Regenten erfreuten.

Die fürstlichen Gnadenbeweise erleichterten ihnen die Führung ihrer Anstalt, denn die landesherrlichen Unterstützungen und Geschenke waren gar mannigfaltig. Abgesehen von den für den Neubau eines

Schulgebäudes gegebenen 40 000 fl. geschah viel in Verabreichung von Naturalien und Geldanweisungen. Als im Jahre 1728 eine Neufestsetzung der kurfürstlichen Gaben an das englische Frauenkloster stattfand, wurden die bisherigen Naturallieferungen eingestellt; auch die Bezüge aus der Hofapotheke fielen fort; dafür erhielt es jährlich 700 fl. in Geld und daneben doch auch wieder 50 Eimer Bier, 1 Eimer Wein und 12 Klafter Holz. Wann und wo hätten sich die deutschen Lehrer solcher Gunst rühmen können!

Im Jahre 1667 zogen auch die Salesianerinnen in München ein. Der Hauptgrund der Berufung des Ordens bildete dessen pädagogische Berufsthätigkeit; denn laut Stiftungsbrief des Kurfürsten Ferdinand Maria werden sie „mittels haltung einer offenen schuell die Kinder weiblichen Geschlechts in gueten Sütten, tugenten vnd andern wüssenschafften Ihrem besten vermögen vnd verstandt nach fleißig lehrnen, zu der Gottesfurcht anweißen vnd ziehen.“ Trotz dieser Bestimmung scheinen jedoch die Salesianerinnen bis zu ihrer Verlegung nach Indersdorf i. J. 1784 in ihren schönen Behausungen, erst an der Theatinerstraße, dann im großartig angelegten Damenstiftsgebäude nicht die Errichtung einer Elementarschule, sondern einzig die Gründung eines höhern Mädcheninstituts ins Auge gefaßt zu haben.

Gleiches muß vorerst von dem Orden der Servitinnen gesagt werden, welche von Kunigunde Theresia, der Gemahlin des Kurfürsten Max Emanuel, i. J. 1715 aus Venedig nach München berufen wurden. Nur die Benediktinerinnen, die um das Jahr 1700 das neuerbaute, von dem Bürgermeister Max von Alberti mit 20 000 fl. dotierte Kloster am Lilienberge bezogen, erteilten — allerdings erst am Ausgange des 18. Jahrhunderts — wirklichen Elementarunterricht.

Die einzig auf das Schulgeld angewiesenen Schulmeister waren gegenüber den Klosterfrauen entschieden im Nachteil. Letztere brauchten sich als Mitglieder eines geordneten Gemeinwesens bei ihrer Lehr- und Erziehungsthätigkeit nicht durch Nebenrücksichten auf das Publikum, besonders auf die Eltern, bestimmen zu lassen, während die bürgerlichen Lehrer auch bei bestem Willen der Sorge, das Brot zu verlieren, gar manche sachlichen Interessen opfern und um jeden Preis sich die Schüler zu erhalten suchen mußten. Und während in jenen Zeiten selbst in den Städten die Klagen über den erbärmlichen Zustand der Schulräume, die sich so oft als Brutstätten ansteckender Krankheiten erwiesen, nicht verstummten, wurden den Nonnen durch Um- oder Neubau selbst mit großen Geldopfern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Wir finden unter solchen Umständen die Klage des Meisters Gebhard erklärlich, wenn er sich 1728 nicht nur über den Wettbewerb der Winkelschulen, sondern auch über den der englischen Fräulein beschwert, „denen fast alle Mägdlen Zuelauffen; nur die schlechtist vnd wenigst oder welche der Weg abtragt (bleiben) in vnser Schuellen sitzen, hiemit (uns) an der Nahrung grosmechtig abtrag beschichet.“

## 7. Der Unterricht in den Waisenhäusern.

In den Schulgeschichten mancher Städte liest man vielfach Klagen darüber, daß es um die Ärmsten unter den Armen, um die Waisen, gar übel bestellt gewesen. Von seiten des Gemeinwesens wäre so gut wie nichts geschehen, um ihr Elend zu lindern. Ein Haus, worin man sie verpflegte, eine Schule, worin man sie unterrichtete, sei nicht vorhanden gewesen. Bettelnd von Thür zu Thür ziehend, mußten sie von dem gespendeten Almosen ein kümmerliches Dasein fristen. Zu der leiblichen Not gesellte sich sittliche Verwahrlosung; nur zu oft wuchsen die sich selbst überlassenen Knaben und Mädchen zu unnützen und lasterhaften Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heran.

Für München sind solche Klagen zweifellos unberechtigt. Bis zum Schlusse des letzten Jahrhunderts sorgten außer dem vorerwähnten „Armen-Mädchen-Institute" vier Waisenhäuser für die leibliche und geistige Pflege der verlassenen Kinder. Bei dem h l. Geistspitale ist laut der Rechnungsbücher seit dem Jahre 1469 eine Kindsstube vorhanden, ohne daß für selbe eine eigene Stiftung oder ein besonderes Einkommen zur Verfügung stand. Unterkunft fanden Findlinge, dann Kinder „geprüfter" armer Mädchen und noch nicht zwei Jahre alte Waisen unvermögender Bürger und Einwohner. Die Zahl der Aufzunehmenden war von der Höhe des Anstaltsvermögens und dem vorhandenen Raume abhängig. In letzterer Beziehung geschah gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein merklicher Schritt zum Bessern, indem der Magistrat den vor dem Sendlingerthor gelegenen „Kiemgarten" um die Summe von 11062 Gulden $42^1/_2$ Kreuzer erwarb und darauf (1784) das heute noch als Waisenhaus dienende Gebäude herstellen ließ.

Das Hofwaisenhaus entstand erst 150 Jahre später. Die durch Neubau des Joseph-Spitales verlassenen Räume — „beim Sendlingerthor an der Stadtmauer" — ließ Kurfürst Max I. i. J. 1627 zu einem Waisenhaus umgestalten; auch gewährte er zum Unterhalte der Kinder die nötigen Zuschüsse. Eigentlich lebensfähig wurde dieses Institut allerdings erst, als Ludovica Violenta Freifrau von Simeoni zu Odelzhausen die beträchtliche Summe von 44133 fl. zu gleichem Zwecke widmete. Anfänglich fanden hier Kinder nicht nur der Hofbediensteten, sondern auch aus bürgerlichen Familien Aufnahme; später aber wurden nur mehr Waisen der ersteren oder solche angenommen, die der Gutsinhaber von Odelzhausen vorgeschlagen.

Älter ist das bürgerliche Waisenhaus. Um das Jahr 1605 sammelte ein Bürger und Handelsmann, Hans Hackl, hiezu einiges Grundvermögen. Die rasche Mehrung desselben ermöglichte es dem mit der Verwaltung betrauten Stadtmagistrat i. J. 1645 vorerst ein Anwesen am Anger, i. J. 1774 aber das in der Sendlingergasse gelegene Haus des Freiherrn von Alt- und Neu-Frauenhofen samt Garten und Rückgebäude zu erwerben. Das dazu gehörige verzinsliche Vermögen bezifferte sich im folgenden Jahre auf 131274 fl. $34^1/_2$ kr.

Für die Erziehung der ausschließlich aus dem Kreise armer Bürger entnommenen Waisenkinder bestellte der Stadtrat einen Waisenvater. Der Unterricht lag hier, wie in den Schwesteranstalten, in den Händen eines Instruktors.

Das jüngste Waisenhaus wurde durch Johann Michael Pöppel in der Au begründet. Pöppel, erst Student, dann Lehrgehilfe in den Waisenhäusern zu Erding und Freising, nebenbei Faßbindergeselle und endlich Franziskaner-Bruder, wollte nach seinem Austritte aus dem Kloster i. J. 1742 Vater der durch einen verheerenden Krieg zu Waisen gewordenen Kinder werden. Die mit obrigkeitlicher Bewilligung unternommenen Sammlungen waren so ertragreich, daß Pöppel anfänglich bei dem Gerichtsdiener Nusbaum eine geräumige Stube mieten, in den Jahren 1749—51 aber das Haus des Maurermeisters Breitenberger in der Sammtgasse erwerben und für seine Zwecke ausbauen konnte. Die Absicht, möglichst vielen hilfsbedürftigen Kindern Obdach und Verpflegung zu gewähren[1]), hatte zur Folge, daß gar oft am Nötigsten Mangel herrschte. Da die unbedeutenden Zinsen der wenigen ausstehenden Kapitalien und die Leichengelder, welche die Zöglinge für die zur Übung gewordene Teilnahme an den Beerdigungen erhielten, zum Unterhalt auch nicht annähernd hinreichten, war die Anstalt auf die spärlich fließenden Gaben einzelner Wohlthäter und vor allem auf die Geld- oder Natural-Almosen angewiesen, welche von den Waisen selbst zusammengebettelt werden mußten.

Im Jahre 1792 wurden diese Sammlungen eingestellt und dafür dem Waisenhause aus der Provinzialhauptkasse (später Kreiskasse von Oberbayern) eine jährliche Abfindungssumme von 900 fl. gewährt. Aus der gleichen Kasse war drei Jahre früher bei der Aufhebung des Kinderinstituts in Heppberg (bei Ingolstadt) und der damit verbundenen Überführung einer Anzahl Kinder in das Waisenhaus ob der Au diesem ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag von 400 fl. angewiesen worden. Herzog Klemens hatte schon vordem aus der „böhmischen Güterkasse" monatlich 26 fl. zugewendet. Die Einweisung der hiemit unterhaltenen (sechs) „herzoglichen Kinder" erfolgte ausschließlich durch den Landesherrn. Die so seitens des Hofes gewährten vielfachen Zuwendungen waren wohl die Ursache, daß die in Frage stehende Anstalt, die ihrem Ursprunge nach ein reines Privatunternehmen war, nicht selten als „Hofwaisenhaus in der Au" bezeichnet wurde.

Durch allerhöchste Entschließung vom 31. Oktober 1802 mußten die im Findelhause untergebrachten Kinder, die sonst dort „groß gezogen" wurden, sobald sie der ersten zärtlichen Pflege entwachsen waren, bei Unterthanen auf dem Lande untergebracht werden, wo

[1]) Laut eines öffentlichen Legitimationskonzessionsbriefes des Kurfürsten Karl Theodor vom 29 November 1780 sollten die hier untergebrachten unehelichen Kinder von allen Geburtsmakeln befreit und für alle Zukunft allgemein den ehelichen Kindern völlig gleichgeachtet werden.

für jedes Kind nebst Kleidung und Schulgeld gewöhnlich 48 bis 50 fl. gegeben wurden; auch gewährte man den Zöglingen das Lehr- und Aufding-, wie auch das Freisagegeld.

Im Jahre 1803 wurde das Hofwaisenhaus und fünf Jahre später das Stadtwaisenhaus samt dem Waisenhaus in der Au vollkommen aufgelöst, und die Kinder dieser Institute an Bürger und Unterthanen — in und außer der Stadt — in Verpflegung gegeben. Eine allerhöchste Entschließung vom 9. Okt. 1809 befahl die Vereinigung der Vermögen aller (3) Waisenanstalten und bestimmte das Waisenhaus in der Au „nur für die unweltläufigen und neuaufgenommenen Waisen."

## 8. Die Lateinschulen werden deutsch-lateinische Schulen.

Kurfürst Max I. erinnerte die Amtspersonen neuerdings durch Erlaß vom 5. Juli 1619 an die Pflicht, in den Schulen nachzusehen. „Weil nicht wenig daran gelegen ist, daß die liebe Jugend zur Ehre Gottes als Erhaltung guter Polizei in guten christlichen Sitten und Künsten erzogen und die Schulen aller Arten mit qualifizierten und exemplarischen Schulhaltern, welche ihrem Berufe nach der Jugend mit der Furcht Gottes vorangehen sollen, versehen und in guter Ordnung erhalten werden, so sollen die Beamten nebst den Pfarrern jedes Orts die lateinischen und deutschen Schulen öfters visitieren."

Waren die Pfarrer bisher die ausschließlichen Schulherrn ihrer lateinischen Pfarrschulen, so mußten sie jetzt den herzoglichen Beamten oder dem Rate der Stadt ein Mitbeaufsichtigungsrecht einräumen. Gleichsam als Gegenleistung erhielten sie die Berechtigung, bei der Visitation der deutschen Schulen mitwirken zu dürfen. Die Aufsicht beschränkte sich damals lediglich auf die Rechtgläubigkeit der Schulleute einerseits und die Erteilung des Religionsunterrichtes anderseits. Zur Beurteilung dieser beiden Punkte waren die Pfarrer zweifellos die einzig befähigten und geeigneten Persönlichkeiten. Erinnert man sich jedoch der Thatsache, daß zur Zeit der Reformation auch die bayerischen Fürsten sich die eigentlichen Kirchenhoheitsrechte beilegten und den Pfarrern Befehle zu erteilen sich berechtigt hielten, und erwägt man ferner noch, daß die den einkommenden Beschwerden abhelfende Stelle eine landesherrliche Behörde war, so ist klar: *Die Pfarrer übten die Aufsicht über die Trivialschulen nicht in ihrer kirchlichen Eigenschaft, sondern als Bevollmächtigte des Staates.*

Zur Ausführung seiner Befehle in geistlichen Angelegenheiten hatte schon Herzog Albrecht V. i. J. 1557 eine Abteilung des Hofrates unter dem Namen „Religionsrat" ausgeschieden, der zwar nach zweijährigem Bestande einging, aber 1570 als „Religions- und geistlicher Rat" wieder erstand und 1573 in den „Geistlichen Rat" umgewandelt wurde. Diese Behörde, deren spätere Zusammensetzung der des heutigen Oberkonsistoriums ähnelte, war mehr als

200 Jahre hindurch auch die oberste Aufsichtsstelle für die bayerischen Schulanstalten.

Das Recht des Staates, grundlegende Änderungen auch an den Pfarrschulen zu verfügen, sollte alsbald zur Geltung gebracht werden. Wie wir sehen werden, war das Einkommen der Lehrer an diesen Anstalten zwar kein glänzendes, aber immerhin, besonders im Vergleiche mit dem der „Teutschen Meister", ein auskömmliches. So konnte Victorin von seinem Vorgänger, dem Magister Stadler bei St. Peter, im Beginne des 17. Jahrhunderts ganz ausreichende Bezüge nachweisen. Ein Verzeichnis aus jener Zeit benennt eben bei dieser Schule „9 Ministranten, 4 Pfarr Pueben, 15 Scholares vnd 12 Pauperes." Diese Zahl wäre allerdings sehr gering. Zweifellos erlitten die Pfarrschulen durch den großen Zulauf zu dem Jesuitengymnasium bedeutende Einbuße. Erklärte doch 1560 Nebelmair, Magister bei U. L. Frau, daß ihm die Jesuiten viele Knaben entzögen, und Vaigelius, der Schulmeister zu St. Peter, berichtete, vor Ankunft der Jesuiten viel mehr Schüler gehabt zu haben. War zwar das Poetengymnasium beseitigt, so mußten die beiden Magister noch immer den Wettbewerb der städtischen Lateinschulen befürchten.

Es ist eine von den Pfarrschullehrern stets wiederholte und auch in einem Berichte des geistlichen Rates an die Oberlandesregierung v. J. 1780 aufgefrischte Behauptung, daß die städtische Lateinschule jüngsten Datums und erst im Beginne des 18. Jahrhunderts nachweisbar sei. Nun findet sich im Archiv der Stadt München ein Verzeichnis der städtischen Lateinschullehrer, aus dem am Schlusse mit Recht gefolgert wurde, es sei die dritte lateinische Schule in der Hauptstadt um 1600 entstanden, so daß selbe als Fortsetzung der Poetenschule erscheint.

Für diese Annahme sind auch sonst quellenmäßige Belege vorhanden, ja noch mehr, es ergibt sich sogar, daß außer der lateinischen Stadtschule noch eine solche Nebenschule vorhanden war.

Als der bisherige städtische Lateinlehrer Victorin auf die Pfarrschule von St. Peter vorrückte und sich wohl mit der Absicht trug, die Stadtschule mit der Pfarrschule in eine Anstalt zu verschmelzen, überreichte Georgius Beym den Ratsherrn eine Vorstellung, „das dieselben mir vor diesem, auf mein vnderthenigs anlanngen Ain Lateinische Schuel neben dem Victorin auf Zurichten bewilliget Zwar mit dieser condition vnd maß, das ich allainig nur Ire Zwelf Knaben halten solle, deme ich dann bißhero gehorsamblich gelebt, wie beschwerlich ich mich auch bey so schlechtem thun behaust vnnd erhalten!" Da nun „ermelter Victorin sein bißhero gehabte Schuel anjezo abgebe", so stelle er an die Ratsherrn die Bitte, „dieselben wollen mir nun mer bey so bedeutender verenderung, die Schuel absoluté: vnnd also ohne eine gewise AnZahl Knaben vergonnen."

Mit Genehmigung der „Gebiettendten Herren" übertrug Beym seine Stelle an Petrus Faber, „Notarius publicus." Dieser glaubte

damit ein Anrecht auf das Poetengeld von jährlich 24 fl. sich erworben zu haben, da „die besagten 24 fl. Zu meiner Schuel deputirt sein" und „weil dann ermelter Herr Victorin nuhnmehr sein brott (: welches ich Ihme vor Gott wohl genne :) ohne daß wol haben khan, auch der Zeit In St. Peters Pfarrkhürchen In Diensten ist, Ich aber in schwehrem Zinß wohnen vnd meinen Coadjutori 27 fl. Jährlichen geben mueß."

Hatte nun auch Faber mit dieser Eingabe zunächst keinen Erfolg, so scheint doch seine Schule in Aufschwung gekommen zu sein; denn am 8. Mai 1609 bat Wolf Fischer um die Erlaubnis zur Errichtung einer weiteren lateinischen Schule.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob der gestellten Bitte eine Folge gegeben wurde. Immerhin gestatten aber die angeführten Verhältnisse den Schluß, daß das Einkommen der Pfarrschullehrer im 17. Jahrhundert eine bedeutende Schmälerung erfuhr. Um nun dasselbe auf der bisherigen Höhe zu halten, stiegen die Magister eine Stufe herab und begannen, der Zeitströmung ein Opfer bringend, auch die deutsche Sprache unter ihre Unterrichtsfächer aufzunehmen. In vielen Geschichtsbüchern, selbst in solchen, die gewöhnlich als Quellenwerke aufgeführt werden, findet sich die stets gleichlautende Bemerkung: die Lehrer bei U. L. Frau und bei St. Peter hatten seit „unvordenklichen Zeiten" das Recht, die deutsche Sprache zu lehren. Die Quellen selbst beweisen das Gegenteil. Als die erwähnten Meister anfingen, ihre Anstalten in deutsch-lateinische umzuwandeln, fanden sie in dem Rate der Hauptstadt einen entschiedenen Gegner. Wohl um die Vorteile seiner „verburgerten Teutschen Schuelhalter" zu wahren, untersagte er jenen, „die Knaben vnd Mägdlein Teutsch zu Lehrnen." Da sich der Streit in die Länge zog und ein Nachgeben von keiner Seite erfolgte, riefen die Pfarrvorstände von U. L. Frau und St. Peter die allerhöchste Entscheidung an. Kurfürst Max I. erließ am 15. Januar 1644 an dieselben folgende Entschließung:

„Damit ihr dann desto mehr vrsach Zu Eurem angefangnen Eyfer, vnd vleiß dieffahls fortzufahren, vnd hieran nit verhindert oder abgehalten werdet, auch zu mehrern Eurem respect, wöllen wür hiemit gdst. verwilliget haben, daß Eur angestelter Schuelmaister, iedoch allein die Khnaben, Teütsch vnd Lateinisch auf versuch vnd widerrueff, nit allein Lehrnen möge, sondern ihr auch neben den Burgermaistern vnd Rhat vber die Schuelen, die Inspection haben sollet."

Die Leidtragenden bei dieser Umwälzung waren die „Teutschen Schuelmaister"; denn ihre so karge Einnahme wurde hiedurch noch mehr geschmälert. Allein ob gerne oder ungern, sie mußten sich vorerst in das Unangenehme fügen. Fünfzig Jahre später wagten sie es, gegen die Neuerung Stellung zu nehmen, und ihre Bittvorstellung erzielte am 6. Oktober 1696 folgenden an den Magistrat gerichteten Entscheid: „Vnd weillen Vorkommen, daß die Lateinische Schuellhalter sich vnderfangen, neben dem Lateinischen auch Deutsch Zulehrnen, ein solches aber nit Zuelessig ist, Alß müst ihr ihnens

alſogleich abzuſchaffen, vnd nit mehr Zuuerſtatten, Ein gleiches auch bey dennen Teütſchen Schuellhaltern Zuuerfiegen, damit ſye hingegen neben dem Teutſchen kein Lateiniſche Bueben lehrnen: ſondern bey vnausbleiblicher Straff deſſens nit münder enthalten ſolten. Allermaſſen ihr Eures ohrts darauf guete obſicht zuueranſtallten: Ernſtlich darobZuhalten vnd gegen denen Schuellhaltern auf nit habente parition, geſtalte Dingen nach, woll empfindliche Straff Vorzunemmen habt, Deſſen Wür vns Verſehen."

Außer dem Lehrerwechſel an ſich, liegt hierin wohl mit die Urſache, daß die unter Öttl von 151 Kindern beſuchte Stadtſchule unter ſeinem Nachfolger Caſpar Schnell nur mehr 70 Knaben zählte. Dieſe waren in vier Klaſſen verteilt, darin aber keineswegs nach dem Geburtsalter geordnet. Es hatte ſich nämlich die Sitte, oder beſſer geſagt, die Unſitte ausgebildet, daß die einzelnen Meiſter, um ſich eine ergiebigere Einnahmequelle offen zu halten, die Söhne wohlhabender Eltern über die normale Zeit in der Schule behielten. Dieſe einfache Methode ſtörte indes die kaiſerliche Adminiſtration, indem ſie „wie ſchon bey voriger Landtsherrſchaft" am 28. Auguſt 1713 den Auftrag erteilte, in den lateiniſchen Schulen die gleiche Beſichtigung vorzunehmen, „wie ſie für das alhiſige Collegium soc. Jesu angeordnet wurde."

Dieſe neue Einbuße war für die Magiſter empfindlich. Sie ſuchten ſich nun wieder durch Eingriffe in die Rechte der deutſchen Meiſter zu entſchädigen. Als auf die Beſchwerde der letzteren der Magiſtrat die Einſtellung des deutſchen Unterrichtes anbefahl, gaben erſtere ſich den Anſchein, als wäre ihnen die höchſte Entſcheidung vom Jahre 1696 niemals bekannt gegeben worden. So ſchreibt der Pfarrſchullehrer Michael Anton Mietermayer am 15. Oktober 1742 dem Stadtrate, „weillen ich aber ſolchen erſt zum Vorſchein gebrachten befelch ohnmöglich zu vollziehen weiß, indem die Pfarrſchuel bei St. Peter dies Privilegium ſchon weith yber hundert iahr genoſſen, wie in den bei der Kirch ſich findenten Archiv kan bewißen werden, und ſich auch auf dem ſchon vor mehr den 80 iahren renovirten ſchild zeuget, auf welchen zu leßen (teutſch und lat. Pfarrſchuell) welches ſo lang nit wurde erduldet worden ſein, wan einmahl eine wirkliche Abſchaffung geſchechen were."

Auch dieſer Gegenſatz der Anſichten konnte nur durch eine Entſcheidung von höchſter Stelle aus eine Klärung erfahren. Der Hofrat — eine kurfürſtliche Oberbehörde — beraumte eine Konferenz an, in der die beiden Parteien mit ihren Anſichten gehört wurden. Doch die deutſchen Meiſter unterlagen, — man glaubt kaum in den Akten richtig geleſen zu haben — „weillen das original der ſchon bemelt Genädigſt erlaſſenen hofrhatsresolution (v. J. 1696) weder zum Vorſchein kommen, noch auch bey den Hofrhats registratur oder den Rhats actis Zue erhollen geweſen." Am 23. April 1743 erging darauf unter Kaiſer Karl VII. folgende Entſchließung: „Wür haben Vnſ über die Zwiſchen denen Teutſch vnd Lateiniſchen Schuell-Maiſtern

alhier wegen Instruierung der Jugent in den teutsch vnd Lateinischen sich erhobenen Zwistigkeiten betref. referieren lassen. Vnd hat mithin bey der bisherigen Observanz sein Vngeändertes Verbleiben. Wo ohne dem ganz nit an der Zeit, derley Neuigkeiten aufzusuchen." Man wird zugeben, daß dieser höchste Erlaß sich gewiß nicht durch Klarheit auszeichnet, daß diese Äußerung mehr einem delphischen Orakelspruche als einer programmartigen Entschließung der Landesregierung ähnelt. Wer hatte gewonnen? Jede Partei hätte sich den Sieg beilegen können. Doch da unerklärlicher Weise das Originalverbot — obwohl die „verburgerten Meister" durch einen Anwalt die Ratsregistratur durchsuchen ließen — nicht in Vorlage gebracht werden konnte, so blieben fortan die lateinischen Schulen „deutsch-lateinische Anstalten."

## 9. Die Pfarrschulen der Mitaufsicht des Stadtrates unterstellt.

Von dem im obigen kurfürstlichen Erlasse wiederholt eingeräumten Aufsichtsrechte über die Pfarrschulen machte der Magistrat auch Gebrauch, wie denn in einem Berichte desselben vom 6. Juli 1761 sich die Bemerkung findet: „Alß hat man nit ermangel Von gemelter Verordneter Commissions wegen auch die schuell bey V. L. Frauen Stift—Capitels Gemäss Recess de 1566 zu behauptung der dies-orthigen Jurisdiction zu vissitieren" [1]).

Nicht so glatt lagen die Verhältnisse bei St. Peter. Hier scheint um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Person eines Kaspar Kirmaier ein seine Rechte eifersüchtig hütender, dabei aber auch recht sparsamer Dechant Schulherr gewesen zu sein.

Damit durch die Einrichtung der Pfarrschule „daß Gottßhaus nit Zuuil beschwerdt würdte", hatte er mittels Einziehung etlicher Sängerposten bares Geld gesammelt. Aus gleicher Ursache wurde der Schul- und Kantordienst vereinigt. Da der gewonnene Meister aber „der Music vnd Zugleich der Schuel nebeneinander nach notturft nit abwahrten vnd nachkhomen khonde", erhielt ein gewisser Grundler die Lehrerstelle allein. Dies erforderte natürlich eine erhöhte Ausgabe, und so erklärt es sich, daß derselbe schon nach kurzer Zeit (am 24. April 1661) „ohne aigne Clag beuhrlaubt" und aufgefordert wurde, „die Schulbehausung zu quittiren", indem der „hl. Dechant einen taugsam vnd Woll qualifizirten Schulmaister, welcher zugleich ein Musicus sein mueß, vonnetten habe."

Mit dem Fleiße und dem Verhalten Grundlers mußte der Dechant völlig zufrieden gewesen sein; denn er machte dem bisherigen Lehrer selbst den Vermittlungsvorschlag, derselbe möchte gegen Reichung „des dritten pfennig von dem quatember gelt" als Präceptor

---

[1]) Eine Entschließung vom 25. Oktober 1712 führt allerdings ausdrücklich an, daß „die aufnamb des Schuelmaisters dem Stüfft gebüret", doch findet sich die Anmerkung: „davon doch die weltlich persohnen alle mit der Jurisdiction deren von München vnderworffen sein".

weiter wirken. Grundler erklärte, daß er mit der bisher bezogenen doppelten Einnahme sich nur „mit harter muehe habe hinbringen khönen"; gleichwohl sei er bereit, bei Gewährung des halben Quatembergeldes zu bleiben, welches Anerbieten indes eine Berücksichtigung nicht fand.

Beim Stadtrat erhielt Grundler auf erhobene Beschwerde anfänglich den Bescheid, daß er, nachdem man „mit dem Herrn Dechant wegen aufnemm: oder abstellung eines Schuelhalters bey St. Peters Pfarr Schuell nichts Zuthuen vnd ihm dießfahls nit verholfen sein khönne," die Weisung, seine „eingewendte beschwerdten Höcheren orthen vnterthenigist einzubringen." Grundler that dies auch, nachdem ihm „vf allen fahl eine Statt Schuel versichert were."

Die Zurückhaltung des Magistrats anläßlich des Lehrerwechsels scheint dem Dechant den Mut gegeben zu haben, demselben auch die Mitaufsicht über die Pfarrschule vorzuenthalten. In der Sitzung vom 6. Oktober 1661 berichtete der „Ambts Burgermaister was massen der Herr Dechant yber die schuel bey St. Peter die Visitation allain, vnd mit ausschließung vnser praetendirn wolle, vnd danenhero von dem neu aufgenommenen Schuelhalter profesſionem fidei allain, vnd Vnser vnersuecht auch vngeachtet der Ihme von Vns beschechenen insinuation aufzunemen sich angemast habe." Der Beschluß lautete: „Also thuen wir hiemit wieder solch ein vnbefuegt attentierten actum solennisimè protestieren". Wolle der Herr Dechant — so wurde ihm mitgeteilt — sich über die ihm zustehenden Befugnisse unterrichten, so möge er sich beim Hof- oder geistlichen Rat näher erkundigen. Vorläufig gestatte man sich, den an seinen Vorfahrer i. J. 1644 ergangenen gnädigsten Befehl, die Schulinspektion betreffend, in Abschrift mitfolgen zu lassen.

Grundlers Name findet sich wirklich in dem Verzeichnis der städtischen Lateinlehrer. Wie er selbst berichtet, mußte er aber auf Befehl des geistlichen Rates wieder auf die Schule St. Peter zurück. Sein Vorgänger Haußmann erhielt darauf bei dem gleichnamigen Gotteshause die Kantorstelle.

Wie früher Victorin, strebte am Ende des 17. Jahrhunderts auch Öttl, dem i. J. 1681 der städtische Lateinlehrer Trögl mit Genehmigung des Rates seine Stelle hatte überlassen müssen, seine Schule mit der bei St. Peter in eine Anstalt zu verschmelzen, „indem Veith Grundler schon wegen seines betagten alters vndt beygesezten Cräften der Schuell nit mehr recht in die länge vorstehn khine." Darum übersandte Öttl i. J. 1692 an den Kurfürsten sein „ganz gehorsamblich anflehen, ihm ein schriftliche Recommendation an den Lobl. Statt Magistrat allergnädigst außuolgen Zulassen vnd ihm dahin gdist Zuerhelfen, wodurch ihm auf St. Peters schuell von dem Lobl. Statt Magistrat ein Expectave Signatur erthailt wurdte."

Indessen sollte sich die Hoffnung Öttls als trügerisch erweisen. Bereits am 31. Januar 1691 hatte Georg Söldner, Schuelhalter zu Haimhausen, auf Empfehlung des dortigen Freiherrn vom Magistrat

die Zusicherung erhalten „das wür des supplicanten bey eraigneter vacatur oder da Er mit dem dermahligen Schuellmaister in ein Richtigkheit Kommen Kann, dergestalten gedenkhen werden, daß er die Ihme erthailte vorschrift in effectu genossen zu haben sich würdt erfreuen mögen.“ So hatte denn auch für die Pfarrschulen, wenigstens für die von St. Peter, sich eine Art Schulgerechtigkeit herausgebildet. Doch scheint Söldner sich zu der von Grundler geforderten Abfindung nicht bereit gezeigt zu haben. Wohl aber that dies Schatz, der 6 Jahre hindurch „Präzeptor bei Wiguläus Freyherrn Von Vndt Zu Weichs“ gewesen und von diesem auch ein am 22. Oktober 1697 ausgefertigtes Empfehlungsschreiben in Vorlage bringen konnte.

Nach einem von der Stadtkammer am 17. Oktober 1699 abgegebenen Berichte ist „die Schulbehausung bei St. Peter Gemainer Statt aigenthomlich angehörig, auch der Schuelmaister hierin Ohne Zünsraichung Zewohnen hat, So ist doch von ainem Lobl. Statt Magistrat dem verstorbenen Schuelmaister Veithen Grundler eine Jerliche beihilf an dem Schulnutzungsgelt, so derselbe Lobl. St. Peters Gottshauß vnd Pfarrkirchen mit 32 fl. Zeraichen 16 fl. Zegeben.“ Letzterer Bezug scheint nun Grundler bis zu seinem Ableben belassen, seinem Nachfolger aber zurückbehalten worden zu sein. Außerdem erhielt Grundler von Joseph Schatz die bedungene Abfindung von „wochentlich 1 fl. anniezo aber vnnd per dato dessen hinterlassenen wittiben wöchentlich 30 kr.“

Zwischen dem städtischen Lateinlehrer und den Pfarrschullehrern herrschte nicht immer das erwünschte Einverständnis. So wollte der Stadtlehrer Traunsteiner von der Sendlingergasse in das Gasteighaus in der Weinstraße ziehen. Auf Veranlassung des „Schuellmaisters bei U. L. Frauen allhier Christophorus Laurentius Preis“ suchte der geistliche Rat laut Auftrag vom 5. Mai 1756 und wiederholt am 21. Mai desselben Jahres den Umzug zu hindern. Der Magistrat aber entgegnete kurz: „daß Gleichwie ieder Haußherr hiesiger observanz nach Befugt ist, seinen Inwohnern zur rechten Zeit aufzusagen, et vice versa, also auch habe es Bey der gemachten aufkhündtung sein Verbleiben. Man werde auch die einstüftung (= Einmietung) des Traunstainer zu manuteniren wissen.“ Das half. Die städtische Lateinschule befand sich fortan nicht mehr in der Pfarrei St. Peter, sondern in der von U. L. Frau.

### 10. Äußerungen der staatlichen Aufsicht bei den deutschen Schulen.

Bedenkt man, daß der Unterricht schon vor dem 30jährigen Kriege eine beträchtliche Einbuße erlitten, so ist leicht zu ermessen, daß das Volk nach demselben erst recht in einen grauenhaften Zustand von Roheit und Unwissenheit versinken mußte. Der geistliche Rat Westenrieder schildert jene Zeit mit den Worten: „In diesen unglücklichen Tagen der Finsternis hatte sich eine allgemeine Geistlosigkeit in den Gefilden Bayerns verbreitet. Niemand kannte die Rechte oder fühlte die Vorzüge der Menschheit; man lebte in einer

Art von Seelenerstarrung dahin, dachte nichts, durfte nichts denken, und niemand fiel es bei, daß der Mensch außer der Nahrung für seinen Körper auch noch eine Nahrung für seinen Geist und sein Herz bedürfe."

Der geistliche Rat Kollmann schreibt gleichfalls vor mehr als hundert Jahren: „Nun ist Unwissenheit das allgemeine Erbteil unserer Landleute. Es war von jeher bei uns ein locus communis, daß der Bauer müsse weder lesen, noch schreiben können. Die Landschulen sind durchgehends zu wenig. Es gibt ganze Pflegegerichte, wo kaum eine oder die andere Schule zu finden ist, so wie es ganze Ortschaften gibt, wo kaum einer lesen oder gar schreiben kann. Es ist zwar kein Land, das nach Verhältnis seiner Größe mehr fromme Stiftungen hat als Bayern; aber auf die Trivialschulen hat niemand gedacht. Es ist doch wunderlich: Wenn eine neue Kirchenfahne oder sonst was anzuschaffen ist, legt alles zusammen; man gibt freudig seinen Beitrag dazu. Wenn aber von Verbesserung der Trivialschulen, vom Unterrichte des hoffnungsvollsten Teils der Nation die Frage ist, schützt jedermann sein Unvermögen vor."

Der Schullehrer, der kaum etliche Gulden für seine Bemühungen erhielt und von der Schule allein nicht leben konnte, war insgemein ein Handwerker. Was konnte man wohl von einem Manne erwarten, der eben so roh und ungebildet war als seine Schüler? Darum rief auch der kurfürstliche Rat Fronhofer i. J. 1780 aus: „Ich habe Lehrer gesehen, die von vielen mittelmäßigen Schülern in aller Art Kenntnisse weit, himmelweit übertroffen wurden. Wo soll nun das Ansehen und die Hochachtung solcher Leute herkommen? Freilich ist die Dürftigkeit und der geringe Stand vorzüglich der meisten Landschullehrer manchmal selbst sogar an ihrer Unwissenheit schuld. Der Mann, der von 30, 20, 10 oder wohl gar 4 fl. jährlicher Schuleinnahme sich und eine zahlreiche Familie ernähren soll, muß notwendig das Schulwesen vernachlässigen und nach dem Pfluge, dem Webstuhle oder einem andern Gewerbe greifen, wo er nicht gar betteln oder verhungern will. Noch glücklich ist er, wenn er durch Kenntnis eines Handwerkes oder als Spielmann bei Kirchweihen und Hochzeiten seinen kümmerlichen Unterhalt findet. Was achtet er da die Schule? Die wichtigste Ursache des Verfalls vom Ansehen der Schullehrer in Bayern ist die Herabwürdigung der Schulleute und die obrigkeitliche Geringschätzung derselben. Die Pfarrer und die Beamten behandeln dieselben als die gehorsamen Diener, ja an manchen Orten bestellt man sie als Bettelrichter und Nachtwächter."

Es muß leider zugegeben werden, daß auch in München bei den deutschen Schulen so ziemlich alles mangelhaft war. Die öffentlichen Kassen waren für die Schulhalter geschlossen, und überdies mußten sie für die Beschaffung der Unterrichtslokale selbst Sorge tragen. Eine Beaufsichtigung des inneren Schulbetriebs wurde so gut wie gar nicht geübt, nach der Befähigung — namentlich der Meistersöhne — wenig gefragt.

An Übelständen konnte es unter solchen Verhältnissen nicht fehlen. Aber die Behörden schlossen dagegen die Augen und waren froh, wenn ihr Blick nicht mit Gewalt auf die unliebsamen Zustände hingelenkt wurde. Da ein Schulzwang nicht bestand, so ließ, wer gleichgültig war oder das Schulgeld nicht aufzubringen vermochte, seine Kinder ohne jeglichen Unterricht aufwachsen.

Das Stadtarchiv München enthält eine Übersicht über die „Mißbräuche im Schulwesen und Maßregeln gegen dieselben" ohne Datumsangabe, jedoch zweifellos aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Einblick in dieses Schriftstück dürfte die Lobredner der „guten alten Zeit", die in jeder unlieben Erscheinung der Gegenwart nur das Ergebnis der modernen Pädagogik sehen, eines Besseren belehren. Es wird da besonders angeführt: „Vnd In summa die Jugent füehrt ein sehr vnZüchtig, frech, vnpendig vnd muetwillig leben." Die Kinder „werden Zu der arbeit nit gezogen, sondern lauffen Im miessiggang vmb, Ihnen vnd Ihren Elltern selbs Zuschaden, andern Zu beschwer, vnd mingelich Zur Ergernuß," daher die Drohung: „So bald sie dergleichen vngepür vnd VnZucht auf der Gasse yeben, den Gottsdienst vnd kinder lehr nit besuechen, also schreyen, hauffenwaiß Zusammen (steh'n) vnd den Leuthen nachlauffen, einander schlagen, rauffen, die Leuth ausspotten" werden sie „In das Narrenhäußel, Zu mingelichs Verspottung geleget." . . . Die Schulmeister sollen „mit dem Springer vnd dergleichen starckh droen, auch das man noch darZue Vatter vnd muetter straffen werde."

Die bayerische Staatsregierung suchte alle diese Mißstände durch Erlaß einer „Schul- und Zuchtordnung für Teutsche und lateinische Schulmeister und Kinder" abzustellen. Im Anhange (Beilage II) geben wir den Wortlaut dieser unter dem Kurfürsten Max Emanuel i. J. 1682 erlassenen und unter der Regierung Karl Albrechts i. J. 1738 „verbesserten" Verordnung.

Sofort nach Veröffentlichung der Zuchtordnung überreichten die Vierer der Schulmeisterzunft dem Magistrat unter dem Titel „Vorgrif Etlicher Puncten, so Zu reformier Vnd aufnemmung der Teütschen Schuelen alhie, Kurz: vnnd dienlich sein möchten" eine Denkschrift. Sie handelten dabei wohl aus eigenem Antriebe und sicherlich nicht in Übereinstimmung mit ihren Berufsgenossen; denn sie nennen darin die Dinge beim rechten Namen und legen mutig das Messer an die offene Wunde, indem sie gegen die deutschen Meister den Vorwurf ungenügender Vorbildung, eigenmächtigen Verfahrens und ungeeigneter und widersinniger Behandlung der Unterrichtsgegenstände erheben. Die völlig unzureichenden Schulerfolge zwängen förmlich die Leute zur Haltung von Winkellehrern. Nur ein Mittel könne helfen: Visitation der Schulen mit Zuziehung eines oder beider Vierer. Allein die gutgemeinten Ratschläge blieben gänzlich unbeachtet.

Im Stadtarchiv München finden wir weiter (24) „Puncta, So bey der Schuellvisitation in obacht Zenemmen." Die Beantwortung derselben sollte im grunde genommen eine Vergewisserung darüber

geben, ob die „Schulregeln“ in allen ihren Teilen volle Beachtung gefunden. Somit befaßte sich die Umschau nur mit der äußeren Ordnung der Schulen, der innere Betrieb blieb unbeachtet. Aber gerade das letztere wollten ja die Vierer mit ihrer Schilderung erreichen und eine Besserung herbeiführen.

Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß selbst der von Herzog Albrecht erlassene und von Max I. erneuete Befehl bezüglich der Aufstellung zweier „Schulfreunde“ als Obmänner der Schulen an vielen Orten in Vergessenheit geraten war; sonst wäre ja die erneute Einschärfung dieses Auftrages i. J. 1761 geradezu unverständlich. Hier aber heißt es: „Auch Ain- oder 2 Tauglich Vnd der sachen Verständtige Persohnen Zu Schuelherrn dergestalt zu verortnen, daß selbige alle Quartals im Beisein des Pfarrers die Schuelle Visitiren Vnd da ihnen sachen fürkommen, so denenselben für sich selbsten zu erörthern oder Zu ändern bedenklich fallen wurdte, solch nach mehr oder Minder wichtigkeit an die hoch oder nachgesezte Obrigkeiten bringen Vnd Resolution erwarthen sollen.“

In München waren immer solche „Scholiarchen“ aufgestellt, und soviel die verhältnismäßig wenigen Aktenstücke aus jener Zeit einen Rückschluß gestatten, waren dieselben auch hinsichtlich der Regelung der äußeren Schulverhältnisse nicht unthätig. Wenn gleichwohl die aufgewandte Mühe sich so gering lohnte, wenn es ihnen nicht gelang, das Schulwesen aus dem Sumpfe zu heben, so mußten die Gründe tiefer liegen: es war die scheinbar unausrottbare Gleichgültigkeit, ja in manchen Fällen geradezu die Feindschaft des Elternhauses gegenüber den Schulanstalten.

Steiner, der Rektor der deutschen Schulen — mitunter auch als Schulrat in München bezeichnet — schildert uns noch am Schlusse des 18. Jahrhunderts diese Abneigung der Bevölkerung mit den Worten: „Auffallend und beinahe unerklärbar ist der Widerspruch, den man in der Liebe der Eltern, besonders niederen Standes, entdeckt. Bei dem thätigsten Wohlwollen gegen ihre Kinder, bei dem heißen Wunsche und Triebe, sie glücklich zu machen: ihre eigene Unwissenheit wollen sie als wohlgesichertes Erbgut auf ihre Nachkömmlinge übertragen wissen. Diese Art Eltern sehen ihre Kinder als Eigentum an, von dem sie auf die ihnen vorteilhafteste Weise willkürlichen Gebrauch machen können. Sie glauben berechtigt zu sein, die Kinder zur Bezahlung der Wiege, darin sie lagen, und der Mühe, sie gehen gelernt zu haben, in den kürzesten Fristen anhalten zu dürfen, glauben, ihnen die Verbindlichkeit auflegen zu können, daß sie, wenn sie den Löffel selbst zu führen wissen, auch die Ladung desselben sich durch Arbeit erkaufen. Solchen Eltern ist die Zeit, welche ihr Kind in der Schule zubringt, verlorene Zeit und Nachteil in ihrer Wirtschaft. Bei jeder Gelegenheit, die ihr häusliches Interesse ihnen zu fordern scheint, entziehen sie das Kind der Schule. Daher erhält es nur zerstückelten und unterbrochenen Unterricht, selbst diesen nur kurze Zeit; denn eben da, wo bei einem zu-

nehmenden Körperbau auch der Geist sich zu entwickeln anfängt, ruft die elterliche Eigennützig- und Dürftigkeit die Kinder von der Schule zu häuslichen Diensten ab. Dies Übel trifft vorzüglich die Mädchen."

Der geheime Rat von Wolter äußert sich in einer i. J. 1768 gehaltenen akademischen Rede gleichfalls dahin, daß „die Eltern vermeinen, für ihrer Kinder Nahrung und Unterhalt genug gesorgt und ihrer schweren Pflicht genug gethan zu haben, wenn sie ihre Kinder nur zu dem Bettel angewöhnen." Aber wie seltsam! Solch einem hohen Staatsbeamten mußte doch sicher bekannt sein, daß die Lehrer nur von den wenigen Kreuzern, die ihnen die Kinder am Quartalsschlusse brachten, leben mußten; trotzdem fährt er fort: „Mich däuchte, ich würde nicht irren, wenn ich dieses Vorurteil in Vernachlässigung der Schulen und dem Eigensinn der Schulmeister, welche die armen Kinder nicht unentgeltlich lehren und unterweisen wollen, für eine Quelle des in unserm Lande so häufigen Bettels und als die Hauptursache des Müßigganges ansehe."

### 11. Ungenügende Schulräume.

Wiederholt geschah der schlimmen Schullokal-Verhältnisse Erwähnung. Man sollte nun glauben, daß wenigstens hinsichtlich der Pfarrschulen eine ähnliche Klage verstummen müßte. Wer aber dies annimmt, den belehrt Steiner eines andern. Er schreibt: „Die Schulen, die zu einer Pfarr- oder Stiftschule gehören, behalten meistenteils unter allen öffentlichen Gebäuden ihr Altertum und ihre erste Form am längsten. Man sieht es gerne, daß ihre Mauern recht lange zum Beweise dienen, man habe vor alters gute Steine gebacken. Eben aus dem Zutrauen auf diese Festigkeit läßt man den Zahn der Zeit noch länger an ihnen nagen. Bisher hat gewiß manche Kirche ihre gotischen Verzierungen abgelegt, hat mehr Licht und eine bessere Gestalt erhalten, da sich die angrenzende Schule, obschon gleichen Alters mit der Kirche, keines: „Renovata est" oder ihrer Thür zu erfreuen hat. Die ausgetretenen Treppen, die schwarzen Thürgerüste, die großen Kachelöfen, die hölzernen Decken, die aus den Bodenbrettern hervorragenden Äste, die unnennbare Farbe des Fußbodens und so manch anderes, was einem in solchen Schulzimmern aufstößt, führen leicht irre und auf den Gedanken, man befinde sich in einer Wach- oder Gesindestube auf einem Ritterschloß zur Zeit des Faustrechtes."

Dazu kam, daß mit dem Wachstum der Bevölkerung auch die Schülerzahl zugenommen. Als die später eingeführte Unterrichtsart die Abteilung der Schüler in mehrere Klassen erforderlich machte, war der mangelnde Raum ein unübersteigliches Hindernis. So wird die St. Peterspfarrschule noch im Beginne des 19. Jahrhunderts in folgender Weise beschrieben:

„Diese Schule, zu der eine sehr schmale, jäh aufsteigende hölzerne Stiege führt, befindet sich im ersten Stocke eines alten zur oben-

genannten Stadtpfarrkirche zugehörigen baufälligen Häuschens zwischen einem sehr nahegelegenen öffentl. Marktplatze und dem Schlachthaus[1]). Von Beiden Seiten werden Lehrer und Schüler fast immerwährend von den mannigfaltigsten eben so ungelegen als nachtheiligen Gelärm belästigt. Über diß steigt aus dem Schlachthaus besonders in den warmen Jahreszeiten ein Gestank empor, welcher die ohnehin unreine schwüle Schulzimmer luft noch mehr verpestet.

In dieser Schule befinden sich gegenwärtig 106 Knaben. Da nun das Zimmer für die zahlreiche Schulgemeinde, die Lehrkanzel und den Ofen mit eingeschlossen, nur einen Raum von 638 □'[2]) enthält, indem desselben länge 34½ Schuh, die Tiefe oder Breite 18½ mißt, so müßen die guten Knaben in dem ohne gehörigen Zwischenraum zusammen gestellten Bänken Körper an Körper so zusammengepreßt sitzen, daß sie bei schriftl. Übungen kaum alle zugleich ungehindert schreiben können. Viele sitzen im Winter wegen Mangel des Raumes mit Gefahr ihrer Gesundheit viel zu nahe bei dem geheitzten Ofen; auch müssen immer einige, weil man nicht Sitzbänke genug stellen kann, den Unterricht wechselweise stehend anhören.

Endlich ist das im Zorne der Musen zu einer Schule ausgewählte Zimmer noch zimmlich diester und nur 6½' hoch."

Wie ganz anders waren die Schulverhältnisse im Jesuitengymnasium! Hier sollten Lehrer wie Zöglinge Luft und Licht genug haben und dazu ungestörte Ruhe. Darum wurden in den dem Kollegium gegenüberstehenden Häusern keine Handwerker geduldet, die den Hammer führten oder sonst Geräusch machten, darum wurden sogar während der Schulzeit ober und unter dem Schulhause Ketten über die Straße gezogen. Und doch verdienten die Schulräume der Pfarrschulen noch in jeder Hinsicht einen Vorzug vor denen der sogenannten Trivialschulen. „Letztere sind", berichtet Steiner weiter, „gemeine Wohnungen, zum Gebrauche einer kleinen Familie, die den ganzen Raum auch leicht ausfüllt, ursprünglich bestimmt; sie haben keinen Zug von einer schulmäßigen Bauart und sind aus Zufall nun Schulplätze und eben darum nur wenig tauglich, denn dabei kommen zwei kontrastierende Dinge vor: Der Lehrer trachtet viele Kinder und einen leichten Zins zu haben. Wir haben also zugleich Menge und engen Raum, und aus der Verbindung dieser zwei Umstände ein Heer von Ungemachen.

Daß der Raum enge und jeder Quadratschuh des Schulplatzes seine eigenen Dienste machen müsse, sieht man an den vom Ofen bis zu den Fenstern in einem fortlaufenden Bänken und an den

---

[1]) Die Schule befand sich südöstlich von der Peterskirche an der Stelle, wo jetzt das Kaffeehaus „Neumayr" steht. Der Marktplatz war der heutige Rindermarkt, das Schlachthaus zwischen den Kirchen von St. Peter und hl. Geist, südlich des Standesamtes München I.

[2]) In der Urschrift stehen 646 □'.

unpassend vielen Reihen derselben hintereinander mit kargem Zwischenraume. In diesen Bänken sitzen die Kinder einander so nahe, daß Schulter an Schulter anstößt, manchmal so enge, daß die Schultern der zwei nebensitzenden Kinder die Brust des mittleren hinter sich drücken und dies seine Gegenwart nur damit anzeigen kann, daß es mit dem Kopf, wenn es groß genug ist, über beide nachbarliche Schultern hervorschaut. Und diese Lage dauert stundenlang! Wenn man so zusammengepreßte Reihen von Kindern erblickt, sieht, wie sie in einer zu jeder Beschäftigung untauglichen, zum Lernen gewiß höchst unbequemen Lage gemartert werden, da wird einem das Auge trübe und das Herz schwer. Ach so werden ja die Gänse zusammengezwängt, wenn man sie fett machen und ihnen eine große Leber treiben will; aber eine Schule soll doch kein Gänsestall sein! Da bei dieser strengen Benutzung eines Raumes den Bänken die Öffnung oben oder unten oder gar an beiden Enden mangelt, so bleibt einem Kinde der Ein- und Ausgang nur unter oder über der Bank offen. Wie unbequem und unschicklich! Auch sind die Bänke der Brust und dem Rücken der Kinder meist so nahe gebracht, daß sie sich nicht einmal nötig zum Lesen oder Schreiben vorbeugen können. Aus Mangel des Raumes wird eben den Kleinsten und Schwächlichsten eine Vorbank versagt, worauf sie ihre Büchlein und Arme legen und auf deren Schemel sie ihre Füße stützen könnten. Man kann ohne Bestürzung diese armen Kinder so bequemlichkeitslos nicht dasitzen sehen.

Die Ausdünstung, die in einer auch geräumigen Schule die Luft bald und stark verderbet, ist hier ungleich stärker und peinlicher. Sind erst die Kinder nicht alle reinlich, besonders am Kopfe, welch eine Plage! Wird nun im Winter aus Liebe zur Ofenhitze der äußeren Luft aller Zufluß versagt, werden nicht wenigstens vor oder nach der Schule Thür und Fenster geöffnet (wo aber diese mit Papierstreifen versiegelt sind, ist schon für eine Ausnahme gesorgt), wird nicht während der Schule ein mäßiger Zug der Luft stets unterhalten, wird nicht für Reinlichkeit des Bodens besonders gesorgt, muß der Schulofen auch Küchendienste thun, Wasser hitzen und Wäsche trocknen, so mag eine solche Schulluft recht viel, aber nur nicht was der Gesundheit taugt, enthalten; denn auch da pfuscht weibliche Redseligkeit an der Schulpolizei; auch da ist die Schule aus Mangel eines anderen Platzes Schul-, Kinds- und Krankenzimmer zugleich; auch da lechzet vor Hitze das am Ofen nächstsitzende Kind und das am Fenster zittert vor Kälte. Doch darin sind die Schulkinder auf dem Lande glücklicher, als die in der Stadt, daß jene bei solch schlechten Schulstuben nur des Winters die Schule besuchen dürfen und im Sommer durch Leibesübungen und Handarbeiten in freier Luft den erlittenen Verlust in ihrer Gesundheit wieder ersetzen können, während diese auch den Sommer durch in ihrem verdorbenen Elemente fortschmachten. Der Schullehrer hat ohnedies das Unglück, unter allen Hausbewohnern der unangenehmste zu sein. Ihm wird auch die Ungelegenheit, die er mit seinem Haufen Kinder macht, mit in den erhöhten Zins gerechnet. Er sollte sich überdies

an eine gewisse Gegend halten und da seinen Standort aufschlagen. Wie schlecht fällt eben daher die Wahl für ihn meist aus und wie hart kommt er zu einer günstigen Aufnahme? Wo das Schulhalten eine bürgerliche Gerechtigkeit ist, hat der Lehrer freilich die Erlaubnis, seinen Schild auszuhängen, wo er will, nur daß die Auswahl des Orts für ihn schwerer als jeden andern ist, der auch eine Gerechtigkeit gaudiert. Hierin liegt die Ursache der vielen Winkelpräceptoren. Diese ziehen wie die Mäuse nur vollen Gewölben zu. Leer an Grundsätzen und Erziehungskunde, schmiegen sie sich demütig-gefällig nach jedem häuslichen Vorurteil und um nichts zu verderben, machen sie es, wie's ihnen Eigensinn, Unwissenheit und Hang am Alten vorschreibt."

Gegen diese Winkellehrer wurde seitens der konzessionierten Meister ein ständiger Krieg geführt. Fast in allen Berichten sind Klagen ihretwegen eingestreut. So übergaben am 24. Oktober 1755 „Sammentliche — 6 — Teutsche Verburgerte Schullhalter allhier" ein Verzeichnis von 7 Winkelanstalten. Und doch hätten sie bedenken sollen, daß die Winkelschulen den Pflanzen gleichen, die es lieben, auf sumpfigem Boden emporzuschießen, alsbald aber verschwinden, wenn die rüstige Hand des Landmanns eine gedeihliche Bearbeitung des Erdreichs in Angriff nimmt. Allein diese bessernde Hand zeigte sich leider nirgends.

## 12. Der Unterrichtsbetrieb in den Trivialschulen.

Daß die konzessionierten deutschen Schulen wenig leisteten, läßt sich denken. Wir sahen eben, daß die Schulstuben weder genügend Raum und Licht, noch passendes Mobiliar und Lehrmittel hatten. Den Schulhaltern fehlte es meistens nicht bloß an dem inneren Berufe, sondern auch an Lehrgeschick und pädagogischer Einsicht. Die Schulzucht war schwankend und ohne Nachdruck. „Die ganze Schularbeit bestand fast nur in gedächtnismäßigem Einprägen, im Aufsagen und in mechanischen Schreib- und Leseübungen."

Pichlmayr, „des sämtlichen bürgerlichen Schulwesens in Baiern Rektor", schilderte i. J. 1786 die Unterrichtsweise mit den Worten: „Früher war es ungefähr so: Die Schulmeisterin saß am Spinnrad, ließ Kind für Kind vor sich kommen und aus dem Büchelchen herdalfern, was sich eben zwischen die Zähne fügte. Der Schulregent sang indessen seinen Baß in einem kläglichen Requiem auf der Orgel, oder er predigte als wohlbestallter Hochzeitlader irgendwo in Reimen, daß Gott das heilige Sakrament der Ehe im Paradiese schon eingesetzt habe, oder er fidelte auf seiner Geige den Knechten seiner Gemeinde einen stolpernden Bärentanz und überließ den Unterricht seiner Kinder und den Zepter seiner Schule dem zwar unansehnlicheren, aber einträglicheren Rocken seines Weibes."

Man wird glauben, Pichlmayr habe hier ausschließlich ländliche Verhältnisse im Auge, und doch werden wir sehen, daß der Lehrer

vom Lehel noch um das Jahr 1800 seine Bezüge als Hochzeitlader unter dem fassionsmäßigen Einkommen aufführte. Zweifellos aber denkt Fronhofer in einer Rede vom Jahre 1784: „Muß der Schulmann ein Gelehrter sein?“ an die Münchener Meister, von denen er ja vor seiner Beförderung zum kurfürstlichen Beamten als Lehrer bei U. L. Frau der erste war. Er schrieb:

„So wie die Kinder morgens und abends in die Schule kamen, mußten sie vor den Tisch des Schulmeisters hintreten und einige Zeilen aus dem nächst besten elenden alten Buche (das verschlug dem Lehrer wenig) herlesen, wobei er nur einzelne dumpfe Töne, welche Verbesserung der Fehler heißen sollten, von sich hören ließ. Auch wurden die Kinder in Klassen, aber nicht nach Gegenständen, sondern nach den Bücheln abgeteilt. So hieß es, das Kind ist im Namenbüchel, oder im Katechismus; — im Evangelium oder gar im Spießkatechismus zu sein, waren schon erhabene Klassen. — Nachdem nun das Kind dem fest auf seinem Stuhle sitzenden und hin und wieder entsetzlich drein brüllenden oder drein schlagenden Schulmeister seine gehabte Aufgabe von etlichen Buchstaben, Wörtern, Zeilen herbuchstabiert oder hergelesen, vielmehr hergesungen hatte, machte der steife Mann, meist ohne ein Wort zu sagen, mit dem Bleistifte einen Punkt oder Strich um ein paar Zeilen im Buche tiefer herab und gab dem Kinde pantomimisch zu verstehen, daß das die neue Lektion sei. Diese Lektion mußte es in etwa einer Stunde auch noch herplappern (aufsagen ist das eigentliche Kunstwort, und wehe dem Lehrer, der nicht in einer Schulzeit zweimal aufsagen ließ) und somit war es fertig und konnte, wenn es noch nicht schreiben gelernt hatte, die ganze Schulzeit machen, was es wollte, essen, spielen, schwatzen &c., doch nicht gar zu laut oder unruhig; denn sonst regnete es Schimpfwörter und Schläge. Wars nun ein Wunder, wenn das Kind in 5—6 Jahren nicht lesen konnte, da man so zu Werke ging! Mit dem Schreiben verfuhr man ebenso. Man malte dem Kinde einige Buchstaben vor, ließ es Jahre lang nachkritzeln, gab endlich Vorschriften, lehrte es aber nie eine Zeile außer dem vorgegebenen so oft elenden Muster frei niederschreiben. Daher auch unsere Handwerker und noch mehr die Frauenzimmer so selten imstande sind, den kleinsten Zettel lesbar und verständlich zu schreiben. — Die Rechenkunst wurde sehr oft gar nur in Nebenstunden und da um nichts besser behandelt und — ach, das Christentum, wie gänzlich zweckwidrig und maschinenmäßig wurde das gelehrt! Der Schulmeister war gemeiniglich selbst nicht imstande, das zu erklären, was das Wesentlichste unserer heiligen Religion ausmacht. Daher ließ er an besonderen Tagen der Woche den kleinen gewöhnlichen Schulkatechismus von was Glaubens bist Du? angefangen bis ans letzte Blättchen fix auswendig lernen und das so wörtlich, daß das Kind, wenn nur das Geringste in der Frage abgeändert ward, sich schon nicht mehr zu helfen, noch zu antworten wußte. Auch durfte man es, wenns einmal angefangen hatte herzuplappern, nicht leicht unterbrechen; sonst stockte es den Augenblick und konnte nicht mehr anbinden. Eben das geschah mit

den Gebeten, mit den Fragen aus Christenlehrbüchelchen aller Art, mit dem sogenannten Beicht-Abrichten in der Fasten, zuhause und auch manchmal in der Kirche, und mit der so gewöhnlichen Hersagung der heiligen Evangelien und Episteln in der Christenlehre, auf deren Sinn und wahren Inhalt das Kind nicht im geringsten aufmerksam gemacht wurde. Kurz, in Absicht auf den Unterricht im Christentume war alles, alles eitel Gedächtniswerk. Nicht eine einzige heilige Wahrheit, nicht eine einzige Glaubenslehre wurde begriffen und verstanden. Es genügte dem Lehrer und sehr oft auch dem Katecheten, wenn die Kinder nur fleißig hersagten, was ihr Kopf nicht gefaßt, ihr Herz nicht gerührt hatte; oder aber man marterte sie im Gegenteile vollends mit zu abstrakten, für ihren Verstand nicht gemachten dogmatischen Sätzen und häufigen z. T. noch dazu läppischen Definitionen. Daher denn und aus Mangel eines gründlichen und praktischen Religionsunterrichtes größtenteils die Roheit des Landvolkes kommt und das Verderben so manchen Gesindels, das müßig in Ländern herumstreift und vor keiner Grausamkeit, Schandthat oder Unmenschlichkeit errötet."

## 13. Besserung der Gehaltsbezüge der „Teutschen Schuelmeister."

Allmählich brachten es die Schulhalter dahin, für das Schulgeld, zu Anfang des Winters für Holzgeld, an Ostern und zum Gregori in allem etwa 4 Gulden fordern zu dürfen. Der Schulgeldbezug war jedoch nicht hinreichend, daß die Meister sich und mitunter eine zahlreiche Familie ernähren konnten. Darum trachteten sie durch Ausübung von Nebengeschäften ihr Einkommen zu steigern. Den sonderbarsten Einfall dieser Art hatte wohl „Georg Frytz, Teutscher Schuelhalter"; er ließ sich im Anfange des 16. Jahrhunderts zu seiner Schule noch beim Militär anwerben. Nun fürchtete er bei der bekannten Gesinnung der Zunftmitglieder seine Konzession zu verlieren, weshalb er den Stadtrat anrief, es wolle dieser dahin vorstellig werden, daß von seiner Einberufung Umgang genommen werde. Frytz schreibt: „Wann ich ein Zeit lanng, Ja will sagen nur etlich tag, von meiner Schuel abwesend sein soll, daß ich dardurch meine schuel khinder sambtlich verliehren wurde. Wann ich dann ausserhalb der Schuel sonsten khain Narung hab, mit 3 khlainen vnerzogenen khinderlein fürsehen bin. So langt an E. Vl. E. mein ganz gehorsambs bitten, Sie wellen bey dem Herrn Alexander von Haßlang, Ihrer frl. Drtl. bestelten obristen für mich so gnedig gesünen Vnd bitten, damit meiner auch dießmahl verschonet wurde, Ich nit umb mein Schuel vnd Consequenter gar in verderben khome."

Später trachteten die Meister, bei den verschiedenen städtischen Anstalten die Schreibgeschäfte zu besorgen. So erstattet am 26. April 1756 Anton Reindl für die Verleihung „deſſ löbl. heil. Geist Spitäll Zöchegaden[1]) Schreibers Dienst allschuldig vnderthänig gehorsambisten Dankh."

[1]) Nach Schmeller (I 872 u. II 1077) versteht man unter Gaden auch eine Vorratskammer, und Zeche ist das von Mehreren zum Besten einer Kirche (eines Spitals) zusammengelegte und in Vorrat gehaltene Geld. Reindl wurde somit Gehilfe des Kassenverwalters.

Allerorten war es Übung, daß die Lehrer jener Zeit Winkeladvokatie trieben. Herzog Maximilian untergrub den Münchener Meistern die neue, vielleicht nicht unbeträchtliche Einnahme durch folgenden, an den Stadtrat gerichteten Erlaß: „Vnd langt glaublich an, daß sich Etlich Eur vndergebenen Schuelmaister vnderstehen, so wohl für Uns selbsten, als unsern Hofrath, abgewiesenen Partheyen, zu supplicieren, vnd dadurch vil muehe vnd vnlust verursachen, so vns dann nit gemaint länger zu verstatten. Alß ist vnser beuelch, daß Ir alle Euer Schulmaister unverlengt für Euch bescheidt, Ihnen solichs Alles Ernsts abschafft, mit dem lautern Anhang, da einer dabey ferner betreten, ein vnnachlessige straff gegen ihn fürgenommen werden solle.“

Herzog Maximilian war aber nicht der Fürst, der nur drohte; er wußte Nichtbeachtung seiner Befehle empfindlich zu ahnden. So entschied er 1610: „Wenn mir dann bericht, daß Matheus Pichler, deutscher Schuelmaister, zu vnderschidlichen malen solche supplicationes verfasst, Alß sollet Ihr Inn solch sein streffendlich Mißhandeln in allem Ernst verweisen vnd Ihn in Eur Fronfest der Schergenstuben ybernemen, auch etlich Tag mit geringer Atzung darinnen afenthalten lassen.“ Allein selbst diese Strenge erzielte nicht die erhoffte dauernde Wirkung. Sechs Jahre später kam der Erlaß:

„Daß ein vnrhuebiger Pauerßmann namens Hans Neumair weilen seines muetwilligen suplicierens halber zu fengklicher verhaft vnserer fronueſt deß Falkhenthurms genommen.“ Nun hat derselbe „bekhent, das ihm ein Schuelmaister in der Sentlingergassen alhie geschrieben habe. Wenn dan dieser schuelmaister auch andern heillosen Partheyen meher dinnen solle, Alß beuelchen wir euch hiemit, das Ir ihm dissfahls ernstlich bestrafet, vnd da deren also gegen ihme gebührende straff vernemmen lasset.“

In solchen Fällen war die Straffolge mitunter eine recht harte. Der Stadtrat entzog dem Schulmeister die Berechtigung zur Ausübung seines Amtes, und der Gemaßregelte mußte dann den Wanderstab ergreifen, wie z. B. Hanns Puntinger erst nach dreijähriger Lehrthätigkeit in Burghausen die Erlaubnis zur Rückkehr in die Hauptstadt erlangte. Endlich trat doch einige Besserung in den Einkommensverhältnissen der Lehrer ein, indem der Magistrat v. J. 1642 ab einen jährlichen Beitrag von 40 fl. zur Bestreitung des Mietzinses leistete und denselben i. J. 1701 um 93 fl. erhöhte, so daß die Beihilfe für den einzelnen der 7 Meister jährlich 19 fl., d. i. etwa 50 % der damals nötigen Mietausgabe betrug.

Die eigentliche Nährmutter für die Münchener deutschen Schulhalter bildete indessen in erster Linie die St. Bennostiftung, die — wenn auch mit Unrecht — am Schlusse des vorigen Jahrhunderts sogar als „Schulmeisterstiftung“ bezeichnet wurde.

Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden. Wohl aber zeigt eine Abschrift der Ordnung dieser Bruderschaft, daß ihre Entstehung i. J. 1600 von mehreren Burgern der Stadt München herrühre.

Vielfache Schenkungen und Vermächtnisse von Privaten, deren Namen in den Urkunden und Rechnungen vorkommen, erhöhten allmählich das Grundvermögen. Der Zweck dieser Stiftung war weniger die Unterstützung wirklich Armer, als vielmehr die Verhinderung der Verarmung. Deshalb sollten Bürger und Handwerker, welche durch Unglücksfälle an der Weiterführung ihres Geschäftes behindert waren, Unterstützungen genießen. Durch Gewährung einer guten Erziehung seien arme einfache oder Doppelwaisen zu tüchtigen Menschen heranzubilden. Endlich wären rechtschaffene Dienstboten in ihrem hohen Alter vor Nahrungssorgen zu schützen. — Letztere Bestimmung geriet bei anderweitiger Unterbringungsgelegenheit der „Ehehalten" gar bald in Vergessenheit. In Erfüllung des ersten Punktes erhielten dürftige Bürger und Handwerksleute teils monatliche, teils halbjährige Zuwendungen. Den größten Teil des Zinsertrages verwandte der mit der Verwaltung dieser zu Ehren des Landespatrons errichteten Bruderschaft betraute Stadtmagistrat dazu, armen Bürgerskindern Unterrichtsgelegenheit zu verschaffen.

Die Lehrer begrüßten die neue Einnahmequelle. [1]) Die Bitte zweier Meister, es möchten ihnen beim Mangel eines anderweitigen ständigen Nebeneinkommens die Kinder, für welche die Bruderschaft das Schulgeld entrichtete, zugewiesen werden, fand beim Stadtrate bereitwillig Zustimmung. Sofort erhoben jedoch dagegen die vier anderen Berufsgenossen Beschwerde, „da doch wir Alß geweste Junge Schuelhalter ehe vnd Zuuor wir Zu vnserer wenigen Nahrung khammen, daß maul nit alsogleich an die Pier Canen: sonder an wasserkhrug anstekhen haben vnd unnß mit dem wenigen beschlagen miessen." — Sie erhielten die Zusicherung, bei Steigerung der Gefälle gleichfalls mit Zuweisungen armer Kinder bedacht zu werden.

Der letztere Fall muß rasch eingetreten sein; denn die Rechnung vom Jahre 1700 führt unter 1189 fl. 31 Kr. Ausgaben 213 fl. 28 Kr. für das Schulgeld armer Stadtkinder auf. Anfänglich waren die Pfarrschullehrer von dem Genusse der Stiftung ausgeschlossen. Doch gar bald konnten auch sie sich unter die glücklichen Abnehmer zählen in der selbstredenden Voraussetzung, daß sie das Oberaufsichtsrecht des Magistrats anerkannten. Wurde in dieser Beziehung ein Mangel bemerkt, so erfolgte Sperrung des Zuschusses. Auf die Beschwerde des Schullehrers bei U. L. Frau erging aber am 27. April 1712 die Weisung der kaiserlichen Administration: „Also habt Ihr den supplicanten sowohl de preterito alß in futurum gebührendt Zu

---

[1]) Sämtliche Rechnungen der St. Benno-Bruderschaft liegen musterhaft erhalten im Münchener Stadtarchive. — Wer ein Interesse daran hat, die Namen und die Dauer der Wirksamkeit der „Teutschen Schuelhalter" der bayerischen Hauptstadt kennen zu lernen, findet hier ein quellenmäßiges Hilfsmittel. Während nach der Rechnung des Jahres 1604 unter 256 fl. 35½ kr. Ausgaben nur 6 fl. 58 kr. für Entrichtung des Schulgeldes verwendet wurden, bezifferte sich die Jahresausgabe ür das „Quatembergeld" i. J. 1610 bereits auf 148 fl. 30 kr. Bemerkt wird dabei, daß in der gleichen Rechnung der Ankauf von ein Paar Schuhen mit 24 oder 30 kr. in Ansatz gebracht wurde.

befridigen." Allein die Thatsache liegt vor, daß, während sämtlichen bürgerlichen Schullehrern später ein Quartalsbezug von je 15 fl. gewährt wurde, der Magister bei St. Peter nur 12 fl. und der bei U. L. Frau (bis zum Jahre 1770) nur 5 fl. 30 Kr. erhielt. Bald entstand eine andere Meinungsverschiedenheit: Der Rat der Stadt gewährte diese Beiträge aus der ihm unterstellten Stiftung, um armen Kindern die Möglichkeit einer geordneten Schulbildung zu schaffen. Die Meister aber betrachteten die Quartalszahlungen gleich den von der Stadtkammer gewährten jährlichen 19 fl. als Zuschüsse zu dem Wohnungsgelde. Eine Entschließung des geistlichen Rates vom 4. Juli 1764 brachte rasche Änderung. Die Bennonis-Verwaltung erhielt den Auftrag, die Auszahlung so lange zu unterbrechen, „biß nit sothane Specificiirte armer künder Vor allem der lobl. Verwaltung durch die Schuellhalter Vorgestellet, vnd beangenemet sein werden." [1])

Den Schulkommissären wurde deshalb ein hierauf bezüglicher „Plan" überreicht, welchen sie bei ihren Umgängen berücksichtigen sollten.

Entrichtete so die St. Benno-Bruderschaft das Schulgeld für eine Reihe von Bürgerskindern, so übernahm die Obsorge „wegen Instruirung der Armen Hofbedienten Kindern" das Hofalmosenamt oder Elemosynariat. Der Zeitbeginn solch dankenswerter Zuschußleistung ist in den Akten nicht verzeichnet. Im Jahre 1770 betrug die hiefür aufgewendete Summe 565 fl. 20 Kr.; von da an erhöhte sich der Bezug auf 668 fl. 24 Kr., indem jeder „Schuellhalter in der Stadt sowohl als in der Au" jährlich 60 fl. 48 Kr. erhielt.

Im Jahre 1721 war die Ausfolgung dieser Bezüge eingestellt worden. Nun wandte sich die Zunft i. J. 1723 an den Kurfürsten mit der Bitte um Auszahlung von 10 zurückbehaltenen Quartalsraten („so sich biß die 1600 fl. auf werffen Thuet").

Der Landesherr ließ hierauf beim Stadtrate anfragen: „Was ein ieder der alhiesige Schuelmaister insonderheit Von der Statt Cammer auf, als auch sonsten durch etwa ain oder die andere Stüfftung oder auf was weis es sein mag, an Besoldungen Addition vnd in anderweg zur vnterhaltung, sey es alsdan in gelt, Getraid, Holz, HausZins edwan iährlich Zugeniessen habe".

---

[1]) In einem Visitationsprotokoll vom Jahre 1760 wird offen eingestanden, daß „schon einige Jahre keine ordentliche Schuell-Visitation Vorgenommen worden." Da die gewünschte Vorlage der Schülerverzeichnisse nicht in regelmäßiger Weise erfolgte, suchte die Schulkommission „der sache auf den grund zu sehen." Am 5. März 1760 unternahmen die Verordneten einen Rundgang. Im Lehel, am Platzl und in den 3 lateinischen Schulen hat sich „circa methodum docendi nichts Vngleiches anbeZeiget." Doch wäre „dieser schuellmaister Prey (U. L. Frau) gleich den andern Schuellhaltern Zur Quatemberlichen specification anzuhalten, vmb durchgehents eine gleichförmigkeit herzustellen, damit sich derselben keiner zu Eximiniren suchen möge." Am folgenden Tage nachmittags wollte die Kommission die andern fünf Schulen durchgehen, fand aber schon die zweite (Donnerstag in der Fasten!) um 3 Uhr geschlossen. Da weiteres „nachsehen bei solchen vmbständten anheunt Vergebens", wurde nun beschlossen, „denen schuellmaistern solle deren freywillige Vacanz gestattung außer der ordinari Zeit Verwiesen werden."

Der Stadtmagistrat konnte am 27. Januar 1723 mit reinem Gewissen antworten, daß von der „Statt Cammer den ·6· Teutschen Schulmaistern: vnd ainem Lateinischen ieden Jehrlich ·19· miteinander aber 133 fl. bewilligte beyhilf Zum hauß Zünß verraicht werden, den andter Lateinischen Schuellmaißter bey St. Peter aber an dem Schuell nuzungs Gelt der 32 fl. die helfte mit ·16· fl. gegeben werde." Mit Recht wies die Stadtbehörde darauf hin, daß „die supplicanten vmb khein addition, oder sonstige beihilfs Gnadt: sonder alleinig vmb bezahlung ihres beim Churfürstl: Elemosynario wegen instruir: vnd lehrnung deren ihnen angeschafte mitl- vnd auch einig Elternloß Armmen Künder ausstendtigen Gelte vndterthenigst anhalten." Die früher gewährten Beiträge wurden darauf wieder regelmäßig ausbezahlt.

## 14. Die Schulstellen käuflich oder vererblich.

Noch im Jahre 1780 schrieb der geistliche Rat an die Oberlandesregierung mit Bezug auf die Münchner Verhältnisse: „Schulen sind zu verhandeln und zu kaufen; Examen und Bürgerrecht müssen bezahlt werden. Der Lehrer muß gleichsam Stuckmachen auf dem Rathhause, wie der Schneider und Schuster und die Ehrenvesten Zunftmeister, welche nun der Turnus trifft /: es mögen gleich Agrikolas oder gar Ebersbergers, das ist die schlechtern Schullehrern seyn :/ prüfen den angehenden Vater der Jugend, den neuen Jungmeister, der hernach im nächsten Fronleichnamsfest entweder die Standarte trägt, oder mit schönen roten Federn auf dem Hute, eine Schärpe um die Lende und mit Handschuhen mit Franzen einen langen Spieß in der Hand hat, und als der jüngste jederzeit zur Lade ansagen muß."

Diese Fahne muß allerdings eine Beschaffenheit gehabt haben, daß sich der „Jungmeister" damit unter den anderen Zünften sehen lassen konnte, denn „Johann Blasy Greymayr Verburgerter Portenmacher" beanspruchte allein „Vor die zu besagten Zunftfahnen gemachten Goldenen Franzen vnd Quasten" die für jene Zeit gewiß sehr beträchtliche Summe von 65 fl. 15 kr. Es scheint, daß die Ausgabe für diese Fahne die Kräfte der Zunft sogar überschritten hat, denn am 5. August 1739 suchten die Vierer um Stundung der von der St. Bennostiftung zinslos erhaltenen 50 Gulden „zur bestreitung der Außgaben Vnseres bereits Vor :3: Jahren errichten neuen Zunftfahnens" nach.

Man darf aber nicht annehmen, daß die Schulmeisterzunft erst nach dem Besitze einer Fahne sich am „Umgange" beteiligte. Das Programm der Fronleichnamsprozession v. J. 1581 führte als 40. Gruppe (zwischen Messerschmieden und Nestlern) an: Schulmeister: „Christus im Tempel (22 Personen)."

In späterer Zeit hätte die Zunft allerdings nimmer in dieser Zahl ein lebendes Bild darstellen können, denn ihre Mitglieder waren am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf „6 Teutsche Meister"

zusammengeschmolzen. Allein selbst diese verschwindende Zahl sollte noch verringert werden. Im Jahre 1696 starb Meister Anton Öttl, ohne Erben zu hinterlassen. Nun hielt die Zunft den günstigen Augenblick gekommen, unter Hinweis auf den Wettbewerb der englischen Fräulein und der Winkelschulen auf der einen und der erhöhten Ausgaben auf der anderen Seite — wenn auch vergeblich — an den Stadtrat das Ansuchen zu stellen, für Öttl einen Nachfolger nicht mehr zu bestellen.

Die Verleihung der Schulstelle war an gewisse Förmlichkeiten gebunden. Bevor ein Jungmeister überhaupt zur Prüfung zugelassen wurde, mußte er sich über seine Religionskenntnisse durch ein amtliches Zeugnis ausweisen.[1])

Mit einem solchen in der Hand konnte der Bewerber beim Rate der Stadt um die Verleihung einer Schule anhalten, jedoch unter der Voraussetzung, daß eben eine solche erledigt war oder vielmehr erkauft werden konnte. So suchte am 8. März anno 1687 Wolf Martin um die Stelle Freymanns nach, welcher nach 35 jähriger Schulthätigkeit „Zu dem Guldenreichen allmueßen khnecht Dienst von dennen ꝛc. Herrn Verwaltern an: vnnd aufgenommen worden.“ Doch hatte Martin umsonst gehofft, denn noch in einer Erinnerung vom 1. Juni 1696 berichtete „Hansen Schröfl Burger vnd Kochs alhie“, daß sein Schwiegersohn „Sperl seel: seinem Vorfahrer Andreen Freymann auch seel; vmb Coëdirung bedeuteter Stöhl 120 fl. paar gelt recompensieret.“ Schröfl bat daher die Öttl'sche Schule seinem Enkel vorzubehalten. Indessen stellte am 18. Mai 1696 „Maria Theresia Schmiedin, Schulmaisterstochter ein Gesuch um Verleihung dieser Stelle, „in deme ich von Jugent auf meinem Vattern seel: so wohl in Geistlich: als weltlich instruction der Lieben Jugent mit vnd beygeholfen, dahero dan ich Zu instruiren sattsambe Wissenschaft habe, Zumahlen auch ich dem Magistrat ꝛc. ainen der Schuell tauglich, verstendigen, vnd gelehrten Menschen mit dero gdigen Consens vorschlagen wurde.“ — Und siehe! Schon am 13. Juli 1696 entschied der Rat, „es sey der Supplicantin der Schuelldienst in ansehung eingewendter interessen: verliehen vnd möge sie auch den vorkhomen Gottfriedt Beyrn darauf heurathen, solle aber beede den Sperlschen khinder 110 fl., in abgeredten fristen

---

[1]) Von den vielen Belegen dieser Art nur eine Anführung:

Pfarramtliches Zeugnis: Demnach Franz Bruno Ebersberger, angehenter Teutsche schuellhalter Bey mir Endtsgesetzten sich geziemment gestelt, vnd gebetten, das ich ihm deswegen ein Attestatum ertheillen mechte, alß hab ihme ein solches Vmb so weniger abschlagen mögen, weill ich an ihme Vermög gestelter Vnderschidlicher fragen, so er ganz woll Beantwortet, Verspieret das er Zuhaltung der Teutschen schuell ser Tauglich sein werde also das ich an sein Person keine ausstellung finde, deßwegen Von ihme die Erforderliche glaubens Bekandnuß aufgenommen habe, welches hiemit Attestiere

München, den 27. Jenner ao 1758.

L. S. Carl von Vacchieri.
Chtl. geistl. Rath. Can. Stifts
Pfarrer Vnd Summus Custos.

bezalen, ihnen hingegen die vorhandene Schuell zu verbleiben, iedoch daß der letzter Vor allen das Examen bey hl. Dechant vnd den Comissarien ausstehe." Auch dem von Mathiaßen Khrimmer, Burger vnd Teutschen Schuelhalter, i. J. 1706 gestellten Ansuchen, seinen Präceptor Gebhard als Nachfolger zu bestellen, ward die Zusicherung, „daß man ihm die Schuelhalterstelle zu vergunnen geneigt seye."

Als aber Meister Johann Sebastian Gebhard (1723) zum Waisenvater befördert wurde, bat er, die Nachfolge in der Schule auf die älteste Tochter übertragen zu dürfen, die dann den Präceptor heiraten werde.

Aus den Akten ist leider nicht ersichtlich, auf welche Persönlichkeit die Wahl eines Nachfolgers Gebhards seitens des Rates gefallen und ob ersterem, nachdem doch seine Schule einzig durch die Beförderung auf eine städtische Stelle in Erledigung gekommen, noch ein weiterer Einfluß auf dieselbe zugestanden wurde. Der junge Sperl muß indessen bald zu einer Schule gelangt sein, jedoch schon in frühen Jahren das Zeitliche gesegnet haben, denn am 9. September 1723 bat eine Lehrerswitwe Sperl, „mir die Schuel noch ferner zu Vergonnen biß ich widerumb ein Taugliches Subiectum werde bekhommen." Der Magistrat zeigte geneigte Bittgewähr. Von einer Unterrichtserteilung durch die Witwe war somit nicht mehr die Rede.

Jeder Kauf einer Schullehrergerechtigkeit erforderte zu seiner Gültigkeit die Genehmigung des Stadtrates. Meister Johann Georg Hechenberger verständigte am 2. Dezember 1746 den Magistrat: „Wasmassen ich, da ich alß auf das Hof Weisenhauß allhie gdist Verpflichter Waisen Vater solch meinen Dienst antreten werde, meine habende Schuell Gerechtigkeit dem Georgen Feldermayr vmb 200 fl. per accordirter massen Verkaufete." Sofort traten außer Feldermayr noch drei Bewerber um den freigewordenen Posten auf, und der Rat erteilte den Auftrag, alle vier Gesuchsteller der gewohnten Prüfung zu unterziehen. Die Zunft aber sprach sich zu gunsten des Käufers aus, und so erfolgte die obrigkeitliche Genehmigung. Feldermayr bezahlte 100 fl. bar; der Rest in gleicher Höhe wurde mit später fälligen Quittungen gedeckt.

Sonst vollzogen sich gewöhnlich die Übergänge an die Nachfolger so einfach und geräuschlos als möglich. Vom Jahr 1701 haben wir den Ratsbeschluß: „Darf neben seiner muetter seines Vaters Schuel übernehmen." Die Überlassung an die Kinder wurde nicht ungern gesehen. So bat am 24. Febr. 1724 Thomassen Obermüller, „es mechte vnder ander meinen Sohn Nammens Johann Benedict, welchen ich bey obuermelten Dienst von Jugent auf also abgerichtet, Das er nach Contento gemelte Schuell: vnd Söckelschreiber Dienst mit der hilf Gottes gar woll Zuuersechen Ihme gethrauet, Vorgezochen werden." Der Magistrat bewilligte die „ybergab, also das der ybergeber solche Dienst noch so lang, alß Er will, oder khan, selbst Versehen möge."

Am meisten Einblick in alle diese Verhältnisse gewähren natürlich die Gesetze der Zwangsvereinigung, wie sich dieselben bis zum Jahre 1696 ausgebildet und dann ein volles Jahrhundert unverändert Geltung besaßen. (Beilage III). Wichtig sind hier die Bestimmungen über die Vierer. Anfänglich wurden diese wohl auf Lebensdauer gewählt. In den früher erwähnten „Beschwerden" findet sich folgende Nachschrift: „Daneben bitt Ich Caspar Martin weiln Ich nunmer Bis in die : 20 : Jar Vnwirdiger Vierer Bey den Schuelhaltern Ainen andern an meiner Statt Zu erwellen." Sein Nachfolger Geörgen Härtl bat i. J. 1643, da er „vor beynahe . 14 . Jahr das Vierer Ambt der Teutschen Schuelhalter angetreten, Sy wollen mich des Vierer Ambts nunmehr genedig entlassen." Daß aber dem Ansuchen nicht Folge gegeben wurde, beweist, daß Härtl nach 8 Jahren Hans Rosenkhranz vorschlägt. In späterer Zeit wurden die Vierer nur mehr für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, jedoch eine Wiederwahl gestattet.

# II. Anlauf zu einer Schulreform.

## 1. Das Zeitalter der Aufklärung.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemerken wir in Deutschland unter dem vieldeutigen Namen der „Aufklärung" allenthalben ein Streben, das Volk in geistiger und politischer Beziehung zu heben, es von Wahn und Aberglauben zu befreien. Die Unduldsamkeit der Gegner in Glaubenssachen führte die Jünger der Aufklärung zur Duldung und Schonung, die dann leider bei vielen in Gleichgültigkeit gegen die eigene überkommene Religion, ja in Verspottung und Lästerung alles Heiligen ausartete.

Auf englischem Boden erwachsen, wurde die Aufklärung zunächst nach Frankreich verpflanzt, wo sie ihre geistreichen, oft schlüpfrigen Betrachtungen nicht nur auf das philosophisch-theologische, sondern auch auf das staatlich-gesellschaftliche Gebiet ausdehnte und einer blutigen Staatsumwälzung die Wege bereitete, zugleich aber auch das pädagogische Feld betrat. Auf diesem Boden erwuchs Rousseaus „Emil" (1762), der wie eine grelle Brandfackel hineinleuchtete in die verrotteten Erziehungszustände der „Gesellschaft" und mit seiner meisterhaften Mischung von Wahrheit und Irrtum die Geister gefangen nahm. In Deutschland entstand alsbald eine eigene, ausgebreitete pädagogische Literatur, und in der praktischen Ausgestaltung der neuen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze entfaltete sich hierselbst eine merkwürdige Regsamkeit.

Durch Ausbreitung der Schulen, durch Vermehrung und Verbesserung des Unterrichts sollte die Leistungsfähigkeit des Volkes erhöht und der Einzelne „bürgerlich=brauchbar" gemacht werden. Dabei ließ man sich von der guten Absicht leiten, daß mit der besseren Befähigung des Menschen auch dessen Beglückung erreicht werden möchte: die erhöhte Bildung des Volkes sollte die Quelle allgemeinen Wohlergehens werden. Auch der Ärmste müßte sich — so wollten die Edelsten der Lichtfreunde — als Mensch fühlen und seiner Gaben sich bewußt werden.

Unter der Herrschaft des milden Kurfürsten Max III. Joseph gewann der „aufgeklärte Despotismus" auch in Bayern Geltung. Über die diesbezüglichen Absichten und Meinungen der bayerischen Staatsmänner während der Aufklärungszeit belehrt uns eine von dem Hofrate Utzschneider am 23. März 1789 dem Kurfürsten Karl Theodor überreichte Denkschrift: „Volksunterricht, Volkserziehung,

dies ist die schwerste Aufgabe der Politik, dies ist der erste angelegentlichste Augenmerk der Gesetzgebung; denn es ist die Grundlage der Staats-Wohlfahrt. Alle Polizey-Anstalten, die nicht von dieser Basis ausgehen, sind augenblicklichen palliativ Curen gleich; sie greifen nicht ein, ihre Wirkung ist superficiel und währet nicht länger, als der Straf-Arm aufgehoben ist. Sinkt dieser — und er muß bald sinken, wenn die natürliche Geistesbeschaffenheit des Volkes vordringt — so ist es schlimmer, als wenn gar nichts geschehen wäre.

Ein Volk wird, wie der einzelne Mensch, bloß durch Erziehung das, was es seyn kann und soll, und wer auf dasselbe dauerhaft wirken will, hat kein besseres Mittel, als den jugendlichen Unterricht. Hier liegt die Quelle der nationalen Betriebsamkeit, der Industrie, des Gehorsames, der Ehrfurcht und Liebe für den Fürsten, des Vertrauens auf seine Staatsverwaltung. Hier muß der Grundstein zu einer dauerhaften Wohlfahrt gelegt werden. Wollte man anders verfahren und ohne Rücksicht auf die Bildung der Nation in schwer verpönten Mandaten und lauter Zwangsmitteln sein Heil suchen, so gliche der Staat einer umgekehrten Pyramide, die ihre Basis zu oberst kehrt, und die nur durch ewige Balancier-Künste in ihrer aufrechten Stellung erhalten werden kann.

Wird diese Bildung — der Unterricht des Volkes — verabsäumt, so hat die Gesetzgebung kein Recht, Verbrechen zu strafen; denn sie ist derselben wenigstens zur Hälfte theilhaft.

Ob es Pflicht sey, für eine angemessene Aufklärung des Volkes zu sorgen, ist so wenig einem Zweifel unterworfen, daß vielmehr der allgemeine Menschensinn sie einstimmig für die ersten und heiligsten Pflichten erkennt. Wenn der Staat von gefährlichen Müßiggängern, von Dieben und andern Verbrechern gereinigt werden soll, so beginne man in den Volksschulen, die Keime dieser Laster zu vertilgen. Eine gute Schule leistet hierin mehr Dienste, als 10 Arbeitshäuser, Kerker und Hochgerichte."

Dem bayerischen Kurfürsten Maximilian Joseph gereicht es zum Ruhme, daß er zur Hebung des Volksschulwesens die bessernde Hand angelegt. Wie er einerseits die Religion und die auf die Religion gebaute Sittlichkeit für die einzig sichere Grundlage des Staates hielt, so wußte er auch, daß ohne gründlichen Unterricht, ohne Bildung des Volkes und ohne zweckmäßige Aufklärung wahre Religion und Sittlichkeit nicht bestehen könne. Die Akademie aber hat das Verdienst, die Reform angeregt und rastlos betrieben zu haben. Wollte doch diese i. J. 1759 gegründete Gelehrten-Vereinigung — wie ihr Geschichtsschreiber Westenrieder sagt — Bayern aus dem tiefen Schlafe und aus dem Gedankentode aufwecken, in welchem es verborgen lag. Der Mann aber, der sich mit voller Kraft und aller Entschiedenheit in den Dienst der Schulreform stellte, der eine Sendung in die Barbarei des deutschen Schulwesens gefordert und erhalten, war Dr. Heinrich Braun. Über den äußeren Lebensgang dieses für die

bayerische Volksschule so bedeutsamen Mannes mögen folgende Angaben genügen: Braun war als der Sohn eines Bäckers zu Trostberg in Oberbayern am 17. März 1732 geboren und starb in München am 8. November 1792. In der Schule der Benediktiner zu Salzburg gebildet, trat er — 18 Jahre alt — in das Tegernseer Kloster dieses Ordens und entfaltete dann als Lehrer der schönen Wissenschaften in Freising und, in sein Kloster zurückgerufen, als Professor der Theologie eine ersprießliche Thätigkeit. Verschiedene deutsche Aufsätze und der erste Teil einer deutschen Sprachlehre verschafften ihm 1765 einen Ruf als „Lehrer der deutschen Sprache, der Dicht- und Redekunst" an die Akademie der Wissenschaften in München. Hier gab er in rascher Folge außer der deutschen Sprachkunst ein „deutsch orthographisches Wörterbuch" und eine „Anleitung zur Dicht- und Versekunst" heraus. Der Kurfürst ernannte ihn zum Kanonikus am Frauenstifte und berief ihn in den geistlichen Rat. Hier eröffnete sich ihm durch die Ausarbeitung eines Planes für die Reform der Volksschule und die Abfassung deutscher Schulbücher ein weites Feld bedeutungsvoller Thätigkeit.

Die Genehmigung zu den Vorarbeiten für Abfassung eines Generalmandats erhielt Braun am 7. März 1770; die Veröffentlichung desselben erfolgte bereits am 3. September desselben Jahres. Der Kurfürst äußert sich hierin einleitend: „Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfahrt des Staates und Unserer sämtlichen Unterthanen haben, bewog Uns vor allem, Unsere landesväterliche Sorge auf die öffentlichen Erziehungsörter zu werfen und jene Schulen in guten Stand zu setzen, worin der Grund zu den übrigen gelegt und der Jugend die ersten Gründe sowohl des Christentums, als der Wissenschaft beigebracht werden. Da Uns nun der jetzige schlechte Zustand dieser sogenannten deutschen oder Trivialschulen nicht ganz unbekannt ist und Wir gar wohl einsehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbesserung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: so haben Wir Uns von Unserem geistlichen Rat, von dem künftighin, wie bisher, alles Schulwesen in Unseren Kurlanden besorgt werden soll, einen Plan unterthänigst vortragen lassen, den Wir Unseren gnädigsten Absichten gemäß befördern und mit allem Ernste vollzogen wissen wollen."

Den Anfang einer Schulverbesserung machte man in der Hauptstadt. Als der alte Stiftschullehrer zu München gestorben war, besetzte man die Schule mit einem jungen Manne: Ludwig Fronhofer. „Die Stiftsschule ward unter diesem Oberamtmanne zur Musterschule erklärt, und er zum Primas unter den Schullehrern[1]). — Nun

[1]) Aus einem Berichte des Pfarrers der Stiftskirche, der von amtswegen auf zwei unterm 2. Januar und 16. Februar 1777 vom geistlichen Rate an das hochwürdige Kapitel ergangene Befehle über die Einführung der neuen Ordnung sich äußern mußte und dabei der „erreignenden Beschwernussen" gedenkt, geht hervor, daß die Schule des Lehrers Fronhofer eine Musteranstalt gewesen sein muß.

hatte man eine Musterschule, aber die Schulen in der Hauptstadt selbst, in anderen Städten, Märkten und auf dem Lande sahen noch schlecht aus."

## 2. Klassenbildung und Schulbücher.

Heutzutage erteilt jeder Lehrer Klassenunterricht, d. h. er beschäftigt sich gleichzeitig mit allen seinen Schülern. Alle Kinder müssen in jedem Unterrichtsfache fortwährend an der gemeinsamen, geistigen Arbeit, als welche der Unterricht aufzufassen ist, thätig teilnehmen. Dieses Verfahren ist jetzt so allgemein und erscheint als so selbstverständlich, daß viele annehmen, es müsse schon so lange bestehen, als es überhaupt Schulen gibt, und doch galt es vor etwa hundert Jahren mitunter als eine geradezu ungeheuerliche Neuerung.

Diese Umwälzung der Unterrichtsart vollzog sich vorerst in Norddeutschland. An der Hecker'schen Realschule zu Berlin war (namentlich durch den Inspektor Hähn) mit dem Zusammenunterrichte der Kinder im Gegensatze zum bisherigen Einzelunterrichte auch die katechetische Lehrform (unter Benützung von Übersichten, die meist nur mit den ersten Buchstaben der zu sprechenden Worte angedeutet waren) und die Einrichtung besonderer Klassen oder Abteilungen zur Einführung gelangt. Während nun Felbiger, der Abt von Sagan, die eben geschilderte Methode vorerst in seinem Stifte (1762), dann im katholischen Schlesien und von 1774 an in Österreich voll und ganz zur Geltung brachte, nahm Braun, der nach eigenem Geständnis bei Ausarbeitung seiner Reformpläne sich an das „General-Landschul-Reglement für die Römisch Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz" anlehnte, nur das Bessere mit herüber, verzichtete aber auf die Einführung der geistlos-mechanischen Buchstaben- und Tabellen-Methode.[1])

Braun selbst legt in seinem „Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern" (1770) für das neue Verfahren folgende Lanze ein: „Unter den ersten Mängeln der alten Lehrart waren gewiß diese, daß man die Jugend so sehr mit Auswendiglernen geplagt und mehr für das Gedächtnis, als für den Verstand und das Herz gesorgt hat. Bei der neuen Unterrichtsweise verfährt man ganz anders. Man befleißigt sich, das Gedächtnis nicht mit bloßen Wörtern, sondern vielmehr mit Sachen anzufüllen, den Verstand aufzuklären und zum Nachdenken und zum Überlegen anzuführen; deswegen gibt man auch von allen Lehrsätzen einen Grund oder eine hinlängliche Ursache an und läßt sie von dem Kinde wiedergeben, damit man daraus abnehmen kann, ob es dasjenige wirklich verstehe, was es gelernt hat oder nicht.[2])

---

[1]) Volkmer, Johann Ignaz von Felbiger bemerkt S. 42 f. „Dem Gebrauche der Tabellen liegt bei Hähn und Felbiger die bedenkliche Ansicht zu Grunde, daß auch in der Kinderschule alles wissenschaftlich vorgenommen werden müsse, und daß die Kinder in jedem Gegenstande das System erkennen sollen."

[2]) Leider verfiel Braun (gleich Hähn und Felbiger) in den Fehler, statt mit der Sache den Anfang zu machen, zuerst die abstrakte Regel einprägen zu lassen.

Durch das beständige Fragen leitet man die Kinder auf die ächten Gründe und man ruhet nicht, bis das Kind alles vollkommen inne hat. Man saget ihm auch das Ziel und Ende, zu was dasjenige, was man lehret, tauglich und brauchbar ist, und hiedurch wird ein Kind geschickt, dasjenige mit der Zeit praktisch anzuwenden, was es in Schulen gelernt hat. Früher waren ja die Gegenstände unter einander gemischt, weder eine Zeit, noch eine Klasse war für das bestimmt, was zu lernen war. Man ging zum zweiten Gegenstande, ehe man den ersten inne hatte. Die Zeit der Schuljahre war zu Ende, wann es dem Lehrer einfiel und oft auch, wenn er keinen Nutzen mehr von dem Kinde zu hoffen hatte. Hingegen kam aber auch dieses aus der Schule, ohne daß es lesen, ja gar oft, ohne daß es richtig buchstabiren konnte."

Das Generalmandat vom Jahre 1770 bestimmte daher in § 1, „daß sowohl zur Aufmunterung der Schüler, als zur Ersparung der Kosten auf die nötigen Schulbücher die Gegenstände, was die Kinder zu lernen haben, so viel als möglich auseinander gesetzt und selbst die Trivialschule in sechs Klassen eingeteilt werde, wovon jeder in der Schule ein besonderer, und von Zeit zu Zeit ansehnlicherer Platz eingeräumt werden soll.[1]) Die Klassen selbst sollen also eingeteilt werden:

Die unteren Klassen.

1. Klasse: Hier lerne man die Buchstaben kennen und aussprechen.
2. Klasse: Lesen und die ersten Regeln der Sprachkunst betreiben, auch anfangen zu schreiben.
3. Klasse: Förmliche Schriften machen und die Regeln der Schönschreibkunst verstehen.

Die oberen Klassen.

4. Klasse: Werden die Regeln der Sprachkunst systematisch gelernt.
5. Klasse: Die Rechenkunst.
6. Klasse: Anfangsgründe zur deutschen Briefkunst.

Der Unterricht in der Christenlehre läuft durch alle Klassen mit." [2])

---

So erwähnt er beim Schreiben: „Die Regeln der Schönschreibkunst müssen der Jugend erklärt werden, ehe sie zu schreiben wirklich anfängt. Doch versteht sich dies allemal von den Regeln, die man just nötig hat, nicht von allen Regeln und dem ganzen System zusammen."

[1]) Gegen die beabsichtigte Klassenbildung erhoben die „hiesigen Schulhalter Erinnerung": „Die Separirung der Kinder ist beschwerlich, weillen die Reiche Kinder Unter die Arme sitzen sollen, wider welches die Eltern protestiren werden."
Kaufmann Lechner, der Verwalter der St. Bennostiftung, schrieb am 17. Febr. 1769, „daß zur erlehrnung regelmäßig Teutsch lesen und schreiben höchst 16 quartal oder 4 Jahre postiert sein sollen, damit der Knab, wann er höchere Talente besizet, ad Studia appliciert oder in mangl dessen zu einer anständigen Profession abgegeben werden möge, die Mädl aber sodann zum Nehen, stricken, kochen ꝛc. sich applicieren mögen."

[2]) Wer erwägt, daß hier 6 Kurse gedacht wurden, und sieht, daß Rechnen der 5. Klasse vorbehalten ist, statt daß selbes gleich dem Religionsunterrichte in sich erweiternden Kreisen durch alle Jahrgänge läuft, wird dem Plane seinen Beifall nicht geben können.

Dieser Einteilung entsprechend, wurden für die einzelnen Klassen folgende Büchlein verfertigt:

1. Klasse: 1. Buchstaben-Tabelle. 2. Buchstabierbüchlein nebst den Regeln von der Kenntnis und der Aussprache der Buchstaben und Silben.
2. Klasse: 3. Lesbüchlein, das zugleich den Inhalt für Vorschriften geben kann. 4. Katechismus. 5. Evangelium.
3. Klasse: 6. Regeln der Schönschreibkunst mit 7. Tabellen von Buchstaben, Silben und Wörtern nebst den Regeln der Kalligraphie.
4. Klasse: 8. Kleine Sprachkunst.
5. Klasse: 9. Anfangsgründe zum Rechnen.
6. Klasse: 10. Kurze Anleitung zur Briefkunst.

Ihre Einführung erfolgte mit den Worten: „Von diesen neuverfertigten Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigst, daß sie durch jede Schul- und Ortsobrigkeit mit allem Ernste in den ihnen untergebenen Schulen eingeführt, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet, und auf dies bei Schulvisitationen hauptsächlich gesehen werde.“ [1])

Selbstredend wurde auch gefordert, daß sämtliche Lehrkräfte ihre Unterrichtsart diesen Büchelchen anpassen sollten. Das Generalmandat sagt deshalb weiter:

„Den wirklich aufgestellten Schullehrern befehlen Wir, daß sie sich soviel nach ihren Kräften, Alter und Umständen möglich ist, aus dem „Unterricht für Schullehrer“ und dem „Orthographischen Handbuch“ die gute Lehr- und Schreibart bekannt machen, woraus man sie in den vorzunehmenden Schulvisitationen prüfen wird. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein, eine andere Vorschrift der Jugend vorzulegen, als die im obigen Lesbüchlein § 2 No. 3 enthalten oder stückweise aus obigen Schulbüchern gezogen ist[2]).“

Aus Brauns sämtlichen Werken läßt sich folgendes Bild dieser sechskursigen Schule zusammenstellen: Die Beibringung der Buchstabenkenntnis erfordere einen Monat, ein Beweis, daß die (6) Klassen nicht als Jahreskurse gedacht waren. Als Hilfsmittel bei Einübung der Buchstaben diene eine Tabelle. Nach erlangter Fertigkeit sei die Zeit gekommen, „den Kindern zu sagen, was eine Silbe ist.“ Das bisherige Buchstabierverfahren findet Braun ekelhaft. Er will, daß die Schüler hiebei gleich zum Lesen angehalten werden, damit sie mehr Lust und Freude bekommen. „Wenn sie nämlich ein und

---

[1]) Hier erinnern die Münchener Meister: „Die beyschaffung der Neuen schull Bücher ist deren Eltern und den schullhaltern hart, weillen die kinder schon mit ihren Büchern Versehen seynt.“

[2]) Dagegen wenden sich die Münchener Meister erst recht: „Die schullhalter erinnern, daß es mit machung der Vorschriften beschwerlich seyn wird, wenn sie nit selbst den Kindern eigenhändige machen dürfen; es würden ihnen auch die Nicolai Brieff nit mehr saleriret, so leyden sie mangel an ihrer Manßnahrung vnd in anderweg.“

andermal die Wörter buchstabieret, so lasse sie der Lehrer die Silben und Wörter ohne zu buchstabieren aussprechen.“ Dabei müsse natürlich die ganze Klasse zusammenlesen. —

Beim Schreiben zeichne man entweder mit einer sehr blassen oder roten Tinte die Buchstaben den Anfängern vor, oder man mache gar nur kleine Tüpflein und lasse diese mit einer recht schwarzen Tinte nachfahren. Später seien dann einige Zeilen von Buchstaben und Silben vorzuschreiben. Um die Schüler zum Geradschreiben zu bringen, zöge man sonst insgemein Linien mit einem Bleistifte. Besser aber wäre es, wenn man Linienblätter nähme, die eben so groß seien als das Papier. Auf die Vorschriften folge das Diktieren kurzer Sätze. Auch könne man dem Schüler „ein altes, uncorrektes gedrucktes Blatt in die Hand geben mit dem Auftrage, daß er die Fehler mündlich oder mit einem Bleistifte anzeige, wobei er aber auch jederzeit die Ursache oder den Grund angeben solle, warum es ein Fehler sei und wie das Wort regelmäßig geschrieben werden müsse.“ Darnach durften die Schüler etwas aus dem Kopfe schreiben. „Wie könne aber im Rechtschreiben nur ein seichter Grund gelegt werden, wenn man seine Muttersprache nicht verstehe, wenn man keine Regeln vor sich habe?“ Deshalb forderte Braun die Einprägung der von ihm zusammengestellten Sprachgesetze. Sobald die Sprachkunst im wesentlichen beendet sei, rücke das Kind aus der 4. in die 5. Klasse vor: man lehret ihm rechnen. Doch wurde auch hier die Zeit mit Auswendiglernen der schwierigsten und das Kind erst recht ververwirrenden Regeln vergeudet. Das Unterrichtsverfahren selbst war nichts anderes als eine mechanische Dressur[1]). Wahrscheinlich dachte Braun auch in diesem Fache, wie bei der Briefkunst: „Zur Vollkommenheit bringt man einen Schüler hierin so leicht nicht.“ Der Lehrer behandle gleichwohl die gegebenen Regeln, diktiere einen Aufsatz, lasse ihn zuhause nachahmen und verbessere die Fehler.

Gegen die Einführung der neuen Schulbücher machte sich allenthalben ein Widerstand bemerkbar. Braun suchte diesen um jeden Preis zu brechen. Am 8. Januar 1771 wandte er sich an den Kurfürsten mit der Bitte um Erlaß strenger Befehle. Das angenommene System fordere, daß alle Schulkinder gleiche Bücher besäßen, und daß diese mit den festgestellten Regeln übereinstimmten. Werde der angenommene Plan nicht sofort und überall durchgeführt, so glaube das Volk, es sei nicht ernst. Die Schullehrer können bei der Widersetzlichkeit der Eltern die alten Bücher nicht beseitigen; „von Obrigkeit wegen muß es geschehen.“

---

[1]) Der Rechenunterricht mußte noch immer eigens bezahlt werden; es gab deshalb viele Eltern, die ihren Kindern eine Anteilnahme hieran geradezu verboten. Der Schulkommissär Lechner beantwortet die selbst gestellte Frage: „Wie steht es mit der Rechnungskunst?“ (1769) mit dem Satze: „Das ist dieser (Benno-) Stüftung unbekannt, dann weill süe nit extra bezalt worden, so laßet sich ganz natierlich schlüeßen, daß sie (d. i. die armen Kinder) in diesen Stuck gar nichts lehrnen.“

Dem Landesherrn werde zweifellos nicht unbekannt sein, daß „wider den eingeführten Catechismum und Evangelium Verleumdungen ausgesprengt werden, als wäre in jenem ein neues Kreuz im Namen des Schöpfers, des Erlösers und Seligmachers eingeführt und auch sonst in Substantia etwas geändert worden.“ In Wirklichkeit seien aus der früheren Ausgabe nur die orthographischen und grammatikalischen Fehler beseitigt und die Sätze „im guten Deutsch“ dargestellt. Auch sei die Genehmigung der theologischen Fakultät Ingolstadt vorgedruckt, wie auch die vorige große Auflage des Evangeliums die Approbation des Ordinariats Augsburg erhalten habe. „Dem Pöbel und dem falschen Gerüchte in diesem Stücke nachzugeben und eine Änderung zu treffen, ist um so weniger ratsam, als das Volk zu glauben Anlaß bekäme, es wäre in der That etwas daran und wahr gewesen.“

Der milde Kurfürst suchte — abweichend von den Vorschlägen des geistlichen Rates — jede Härte zu vermeiden und verfügte in dem Generalmandat vom 1. Februar 1771:

„Zu diesem Ziele ermahnen Wir dann sämtliche Schullehrer und Eltern nochmal, daß sie ihnen die neuen Schulbücher für die 6 Klassen beischaffen, indem keine anderen mehr geduldet werden. Was das Evangelium und den Katechismum betrifft, so ist zwar die neue Übersetzung von Unserer theologischen Fakultät in Ingolstadt approbiert und darum eingeführt worden, weil sie den Regeln der neuen Schreibart besser angemessen ist; gleichwie aber der gemeine Mann noch an die alte Übersetzung zu sehr gewohnt ist, also wollen Wir gnädigst gestatten, daß neben der neuen Übersetzung auch die alte in Schulen fortan noch geduldet werde, versehen Uns aber doch gnädigst, daß bei den künftigen Auflagen auch ohne Änderung eines Worts wenigst die vielen Buchstabenfehler, die sich eingeschlichen haben, verbessert werden.“

Mehr Erfolg hatte Braun mit den anderen Schulbüchern. Allein ehe sich deren allgemeiner Gebrauch in den Trivialschulen einbürgern konnte, führte ein scheinbar unbedeutender Zwischenfall eine große Änderung herbei.

Im Jahre 1772 trat nämlich in München der Hofsänger Franz Xaver Hofmann mit einer neuen Lesemethode auf. Die aufgestellten Grundsätze veröffentlichte er 1780 in einer besonderen Schrift, die zu lesen heute noch vielen Genuß bereitet. Bei der Erlernung der Buchstaben führte Hofmann die Konsonanten nur nach ihrem Laute im gesprochenen Worte vor; er vermied es also, die Kinder durch den Buchstabennamen mit seinem angefügten Vokale zu verwirren. Auch erfand er hiezu eine Art Lesemaschine; denn er schrieb die Buchstaben auf Papptäfelchen und ließ sie sodann von den Kindern zu Silben und Wörtern zusammensetzen. Da aber in dem kurz vorher von Braun herausgegebenen Büchlein die Buchstabiermethode beibehalten war, so wurde der geistliche Rat Braun Hofmanns Gegner. Bucher, damals „Rektor der deutschen Schulen in München“, schildert diesen ABC-Streit in folgender Weise: „Der Hofmusikant Hofmann erbot

sich öffentlich zu zeigen, daß er in etlich 30 bis 40 Stunden eine Schule von 15 bis 20 und auch mehr Schülern wolle Lesen lernen. Der Herr geistliche Rat Braun sah's für einen Frevel an, daß dieser Mann mit seiner Methode mehr leisten wollte, als er mit der seinen, und wies ihn, wie man gesagt hat, sehr unfreundlich ab.

Hofmann war es Ernst, seine Sache durchzusetzen, und er schlug deswegen andere Wege ein. Auf einmal wurde eine Prüfung mit Waisenkindern von höchster Stelle aus vorzunehmen anbefohlen; es wurden Deputierte von der Stadt dazu abgeordnet, und gewisse Stunden auf dem Rathause bestimmt, welche man diesem Geschäfte widmen sollte. Hofmann hat bei seinem Unterrichte auch geleistet, was er versprach. Viele Kinder haben sogar Zeitungen voll fremder Nämen vortrefflich, die meisten haben Bücher von verschiedenem Druck recht gut gelesen. Aber unnennbare Hindernisse stunden der Einführung im Wege. Nicht anderst, als wenn man die Kommission welcher Parteilichkeit beschuldigen könnte, sah man auf das, was geschehen war, herab und legte die Hofmannische Methode neuen Richtern oder wie man es nannte, erfahrenen Schulmännern vor. Der Herr Professor Kennedy, und vier Jesuiten saßen neben der Kommission, als man die Sache untersuchte. Diese ging da, wie man sichs versprach. Die Jesuiten erkundigten sich, wer dermalen die stärkere Partei für sich hätte: Die zween größeren von ihnen sahen einen geistlichen Rat und einen Hofmusikanten wider einnander, verstunden die Sache — und sagten, was der Herr Professor Kennedy voraussagte, daß die Methode zwar zum Privatunterricht gut seyn möchte, nicht aber zum öffentlichen. Die Freiherrn von Leyden boten Affing zum Versuche an. Sie waren auch glücklich diese Versuche. Die nämliche Zeitung, welche des Herrn geistlichen Rats Brauns Bücher pries, pries nun auch Hofmanns Methode. Aber wie die Nation an das Äußerliche gewohnt ist — Hofmann konnte nicht recht haben, weil er nur Hofmusikant war."

Braun hat in diesem Streite zwar seine Schulbücher glücklich gerettet, aber dabei seine Stellung verloren. „Er sah es für eine Entwürdigung an, daß man jemand andern, als ihn gehört hatte. Er bat, man möchte ihm erlauben, daß er sich vom Schulwesen entfernen dürfte, und, was er vielleicht nicht verhoffte, das ward ihm zugestanden. Der Herr geistliche Rat Kollmann trat an seine Stelle."

Unter den neuen Kommissären — wie schon Braun war auch Kollmann der Revisionsrat Steeb als Mitarbeiter beigegeben — erfuhr das Trivialschulwesen nur geringe Förderung, schon deshalb, weil im Jahre 1773 der Jesuitenorden aufgehoben wurde und die Umbildung der höheren Lehranstalten fast ihre gesamte Aufmerksamkeit beanspruchte.

Die von dem neugebildeten Direktorium erlassene Schulordnung v. J. 1774 enthält indes über die deutschen Schulen folgende Stelle:

„Was die Trivialschulen betrifft, soll der i. J. 1770 den 3. September herausgegebene und gnädigst ratificirte Plan überhaupt beibehalten und, wo es noch nicht geschehen ist, eingeführt

werden. Gleichwie aber auch in allen Schulen die Gegenstände des Unterrichts unter vier Benennungen gebracht worden sind, als Christentum und Moral, Sprachen, historische und philosophische Wissenschaften, so ist gleichfalls diese Einteilung in den Trivialschulen anzunehmen."

So erhielt der Plan folgende Gestalt:

| Christentum und Sittenlehre | Sprachen | Historische Wissenschaften | Philosophische Wissenschaften | |
|---|---|---|---|---|
| Grundsätze der christkatholischen Religion aus einem kleinen Katechismus. — Kurzgefaßte Lehre der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen Aeltern, gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, gegen das gemeine Wesen und alle Menschen. | Deutsch Buchstabieren und Lesen. Deutsch Schreiben. | Kleiner historischer Katechismus des Fleury. | Anfangs-Gründe zum Rechnen. | Elementarbuch von den nöthigsten Kenntnissen 1) Für Kinder auf dem Lande. 2) Für Kinder in der Stadt. |

Vierzehn Jahre später wurde der Umgehung des Verbotes, andere als die vorgeschriebenen Lehrmittel zu gebrauchen, dadurch vorzubeugen gesucht, daß man den einzelnen Regierungen und Pflegegerichten die nötigen Büchlein zur Verteilung gegen Verrechnung einfach zusandte.

Diese nötigen Gegenstände waren:

Für die erste Schulklasse

a) ein a b c Tafel pr. 2 dl., b) ein Namenbüchlein à 3 kr., c) der Katechismus à 3 kr.

Für die zweyte Klasse

a) das Lesebüchel à 4 kr., b) das Schreibbüchel oder die Schreibkunst à 8 kr., c) die planmässigen Vorschriften, jede zu 2 dl.

Für die dritte Klasse

a) der Katechismus des Felbiger pr. 13 kr., b) das heilige Evangelium 16 kr., oder Ruck und Eck in Leder gebunden 18 kr., c) die biblische Geschichte à 4 kr., wozu in den höheren Klassen der Städte und Märkte noch die Sprachkunst à 15 kr., die Briefkunst à 6 kr., dann die Rechenkunst à 7 kr. kommt, ferner das Buch, genannt die „nöthigen Kenntniße", hinzugethan werden mag.

Wir lesen hier zum erstenmale von drei Klassen; mithin scheint Brauns Einteilung nur auf die Dauer seiner Wirksamkeit Geltung besessen zu haben. Daneben finden sich in der eben erwähnten kurfürstlichen Entschließung vom 23. August 1788 folgende Vorschriften:

„Die Inspectores sollen den Empfang der Schulbücher bescheinen und iederzeit mit dem Ende des Monaths April die Rechnungen nebst dem Geld und einem summarischen Bericht über den Zustand der ihrer Inspection anvertrauten Schulen zum Churfrtl. geistl. Rathe einsenden[1]), den Reßt der Bücher aber zurückbehalten."

Gegen widerspenstige Eltern sollte eine Strafe von 12 Reichsthalern (à $1\frac{1}{2}$ fl.) verhängt werden. Diese Gelder fielen in den Lokalschulfond und seien zum Ankauf von Lehrmitteln für Arme bestimmt. Zu gleichem Zwecke sollten „aller Orten hinlängliche Lokalquellen hervorgesucht werden", denn es seien alle Kinder zum fleißigen Schulbesuche anzuhalten. Beim Vorhandensein „beständig fließender Fonds" möchten die Ausgaben für die Prämienbücher einstweilen gemindert und die verfügbar gewordenen Mittel „zur Anschaffung der unentbehrlichen Bücher für gänzlich und wahrhaft verarmte Kinder verwendet werden."

Der Schlußsatz dieses kurfürstlichen Erlasses vom 17. April 1788 bringt Neuerungen: „Wo in einer Stadt oder andern volkreichern Ort mehrere Schullehrer vorhanden sind, sollen sich selbe nach Thunlichkeit in Klassen theilen, auch darin abwechselnd und nach dem Beyspiel einig eifriger Schullehrer, an Sonn- und Feyrtägen für die erwachsenen aus der Schule bereits getretenen Kinder Nachmittagsschulen halten."

### 3. Schulpflicht und Preise.

Außer allgemeinen Ermahnungen an die Eltern, die Kinder ja recht fleißig in die Schule zu schicken, finden wir in den bisherigen staatlichen Erlassen bei Übertretungen keine besonderen mit näheren Strafbestimmungen versehenen Anordnungen. Im großen und ganzen geschah auch nach 1770 in dieser Hinsicht nichts, was eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen geeigenschaftet gewesen wäre. Die Einführung eines wirklichen Schulzwanges blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Wohl bestimmte das Generalmandat vom 1. Februar 1771:

„Da nun die leidige Erfahrung zeigt, daß manche Eltern eine sehr geringe Sorge tragen und sich wenig bekümmern, wie ihre Kinder aufwachsen, so gebieten Wir hiemit mit aller Schärfe, daß alle Eltern, wer sie immer sind, (Standespersonen allein ausgenommen, die sich von Amts und Charakters wegen eigene Haushofmeister halten können) ihre Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen zu schicken. Die bemittelten Eltern bezahlen das ohnehin sehr geringe Schulgeld. Die unbemittelten aber haben sich bei jeder Ortsobrigkeit und Schulkommission zu melden, welche dann die Verfügung treffen wird, daß ihre Kinder in die Schulen jedes Orts ausgeteilt und unentgeltlich unterrichtet werden. Da dieser Punkt einer der wichtigsten ist, den

---

[1]) Der Zentral-Schulbücher-Verlag wurde i. J. 1785 gegründet und 1793 mit eigener Druckerei versehen.

Wir vor allem aufs schärfeste vollzogen wissen wollen, so hat jedes Orts Obrigkeit die Eltern bei willkürlicher und scharfer Strafe, sonderheitlich hiezu anzuhalten." [1])

Gar bald sollte es der geistliche Rat erfahren, daß die Schulkommissionen in die peinlichste Lage kommen mußten, wenn beim gänzlichen Mangel an Geldmitteln die Anmeldungen armer Kinder zahlreich erfolgten. Darum klagt auch die erstgenannte Behörde dem Landesherrn in dem Bericht vom 16. März 1771: „Es haben sich freilich schon viele Eltern gemeldet, in Ermanglung aber eines Schulfonds haben wir in diesem Stücke noch nichts erhebliches anfangen können." Die Oberschulbehörde wußte in dieser Verlegenheit keinen anderen Ausweg, als den Kurfürsten zu bitten, er wolle „zu dieser so nöthig als heilsamen Sache aus Höchstdero Chatouille einen gnädigst beliebigen Beytrag zur Schul-Cassa anbefehlen." Weiters „möchten Höchstdieselben auch an die (Hof-) Stäbe einen nachdrücklichen Befehl zu erlassen geruhen, daß die dahin gehörigen Eltern ihre Kinder aus obig: triftigsten Ursachen um so mehr in die öffentlichen Schulen und Christenlehre schicken sollen, als man den unbemittelten Eltern davon ihre Kinder gratis in die Schule nehmen und mit den nöthigen Schulbüchern versehen wird."

Allein selbst die schulgeldfrei eingeschriebenen Kinder konnten sich nur schwer an einen regelmäßigen Schulbesuch gewöhnen. [2]) So erhielt am 17. Juli 1773 der Stadtoberrichter von Bergmann die Mitteilung, „daß von denjenigen Kindern auf dem Lehel, für welche das Schulgeld aus unserer Schul-Cassa Bezahlet wird, oft kaum der halbe Theil sich in der Schule befinde, und befehlen, daß du genaue obsicht darauf halten, und die aeltern ernstlich, auch allenfalls mit verfänglicher Schärfe Bringen sollest, ihre Kinder fleißiger als bisher geschehen in die Schule zu schicken."

Auf Antrag des geistlichen Rates vom 23. August 1788 verfügte der Kurfürst Karl Theodor: „Damit der Eifer für die nützlichen Anstalten des Schulwesens desto mehr verbreitet — und mit vereinigten Nachdruck — und Ermunterung betrieben werde, solle von

[1]) Auch die Führung von Schülerverzeichnissen sollte jetzt ins Leben treten; denn im Anhange dieses Generalmandats findet sich folgende

Quartal-Tabelle.

| Namen der Eltern und ihres Standes nach dem Alphabet des Zunamens | Namen und Alter der Schulkinder | Fähigkeit | Wie lang es in die Schule geht | Klasse | Fortgang | Sitten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

[2]) Noch i. J. 1800 bemerkt Inspektor Eberl: „Überhaupt ist es eine gegründete Klage, daß die Eltern ihre Kinder so schlecht zur Schule anhalten, so daß es Kinder gibt, welche nach Auszug der Sittentabellen hundert und hundertfünfzigmal die Schule versäumen und auf die Frage des Lehrers zur Entschuldigung anbringen, daß sie von den Eltern wären zu Hause behalten worden."

unsern gnädigst aufgestellten Inspektoren, wo es noch nicht geschehen ist, alle schulfähigen, sohin zur Schule geeigneten Kinder Beschrieben — und zur fleissigen Besuchung der Schule angehalten werden.

Die Schule solle in Städten mit Ausnahme einer kurzen herkömmlichen Vakanzzeit ununterbrochen fortdauern, und auf dem Lande aber ordentlich zu St. Michael ihren Anfang nehmen — und am Ende des Monaths April und nicht eher geschlossen werden. Beydes, der Anfang sowohl, als der Schluß der Schule soll mit einer geziemenden Feierlichkeit geschehen; überall aber soll nach vorhergegangener Verkündigung von der Kanzel am Ende des Schuljahres im Beyseyn des Ortspfarrers und des Inspektors eine Öffentliche Prüfung der Kinder, jedoch wo kein fond vorhanden, ohne Vertheilung der Praemien vorgenommen — auch sollen alljährlich: damit man sehen möge, wie eifrig und gleichförmig gelehrt werde, die Schriften der Kinder in der dritten Klasse, nebst Benennung des Ortes zur in jeder Regierungsstadt sich befindenden Lokalschulkommission abgesendet und von dieser untersucht werden."

Um die Eitelkeit der Kinder und mehr noch die der Eltern zu reizen, wurden nämlich seit dem Jahre 1772 am Schlusse des Schuljahres öffentliche Prüfungen gehalten und hernach mit der „muntersten Feierlichkeit" Preise verteilt.

Zur Aufmunterung der Kinder wurden am Jahresschlusse nicht nur schöne Bücher gegeben, sondern Kurfürst Max III. Joseph ließ von dem berühmten Medailleur Schega auch silberne Preismünzen fertigen, die mit einem blauen Bande am Halse getragen wurden.

Der geistliche Rat wollte namentlich in der Hauptstadt die Preiseverteilung in recht pomphafter Weise vorgenommen wissen, wie aus folgendem, gegen Ende des 18. Jahrhunderts an den Münchener Stadtrat gerichteten Erlaß dieser Behörde hervorgeht: „Euch wird von selbsten zum Besten wissend seyn, daß die hiesige deutsche Schulhaltung von Unsrem, blos zwar für die Landschulen gewidmeten Fond und aus eben dieser Quelle die alljährlich ausgetheilt werdenden Preise ohne euren mindesten beytrag bestritten, und hierauf nicht eine geringe Summa verwendet werde, und dessenungeachtet scheint es, daß euch an diesem höchst nothwendigen Erziehungsgeschäft, an Aufmunterung der Aeltern, und an Verherrlichung dieses Festes wenig gelegen seyn will, da ihr schon einige Jahre gegen der ehevorigen Gewohnheit bey Austheilung der Praemien nie einen inneren oder äußeren Stadt Rath abgeordnet, ehevor aber auch ein Bürgermeister jederzeit derselben beygewohnt hat, im ganzen aber habt ihr der in Unserm Höchsten Namen zu solchem Ende gnädigst abgeordneten Commission den behörigen Empfang und Respect ganz nicht bezeiget. Wir wollen daher diese Ausserachtlassung gegen euch gemässenst geahndet, sondern auch anbefohlen haben, bey der auf den 9ten nächst kommenden Monats für sich gehenden feyerlichen Austheilung der Praemien einen Bürgermeister, dann einen innern und äußern Rath abzuordnen, und denenselben aufzutragen, daß

selbe Unsere gnädigst abzuordnende Commission oben bey der Rathausstiege behörig empfangen, wiederum so zurückbegleiten und mit 2 Staat-Wägen abhollen und heimfahren lassen sollet."[1])

Anfänglich wurde aus jedem Gegenstande ein Preis demjenigen Schüler zuerkannt, der am Ende des Jahres bei der mit seiner Schule angestellten Prüfung die meisten Fragen am besten beantwortet hatte. Wer am bestimmten Tage das deutsche oder lateinische Thema durch Fehler am wenigsten verunstaltete, erhielt den Preis aus den Sprachübungen. Wer eine Quartseite am schönsten, eine andere am korrektesten überschrieb, ward mit dem Preis aus der Schön- und Rechtschreibkunst belohnt. Auf gleiche Art wurde es mit den Aufgaben aus der Rechenkunst gehalten.

Der Schüler konnte also mit Vernachlässigung anderer Gegenstände seinen Fleiß auf einen derselben vereinigen, konnte sich so den Preis aus selbem durch vortreffliche Noten zusichern, dabei aber doch im ganzen einen mittelmäßigen oder gar schlechten Fortgang machen. Deshalb wurde im Jahre 1801 verfügt, „es möchte nicht dem Besten aus einem einzelnen Lehrgegenstande ein besonderer Preis, sondern allen Besten, die es zusammen aus allen Gegenständen geworden sind, ihrer Notensumme nach, jedem ein Preis erteilt werden."

Dem Lehrer mag die Preiseverteilung manch freudige, aber zweifellos noch viel mehr trübe Stunden bereitet haben. Die Nichtpreisträger blieben wohl nur zu häufig der Schule ferne, wodurch seine Einnahme eine bedeutende Schmälerung erfahren mußte. Man suchte daher schon i. J. 1801 nach einem Verfahren, „durch welches die Lehrer vor Beleidigungen geschützt werden sollten, die ihnen, leider! nur zu oft die Unbescheidenheit roher, von blinder Vorliebe eingenommener Eltern statt des Dankes am Ende des Schuljahres reichlich zumaß."

Darum erhob sich immer stärker der Ruf: „Jeder Lehrer habe zu seinem Unterhalte eine fixe Besoldung und nicht mehr die geschmälerte, ungewisse Gabe, die ihm aus der Hand des Schülers am Quatember zufließt."

Vorerst aber hieß es, anständige Schulräume zu beschaffen. Die deutschen Lehrer erteilten wie früher Unterricht in den von ihnen gemieteten und bezahlten Wohnräumen. Steiner klagt auch jetzt noch: „Wenn man aber den Schüler zu täglichem Fleiße verbinden will, es ihm zur Schuld anschreibt, wenn er zu spät zur Schule kommt oder gar wegbleibt: so soll man ihm auch in den Schulen einen Ort verschaffen, an dem ihm nicht ekeln, in dem er nicht des Winters erstarren, im Sommer aber verschmachten muß. Soll er eine gute Hand schreiben lernen, so gebe man ihm doch auch eine Bank, wo-

[1]) Durch Befehl vom 10. August 1793 wurde indes die Verwendung von Trompeten und Pauken bei der Preiseverteilung nur gestattet, wenn die Deckung der erlaufenden Kosten aus den Mitteln der Stadtkammer und nicht aus Stiftungsgeldern erfolge.

rauf er ein Quartblatt ausbreiten, und in der Bank so viel Raum, daß er sich zum Schreiben ordentlich anschicken könne."

Solche Umstände machen den unregelmäßigen Schulbesuch wohl erklärlich. Auf der anderen Seite schickten die Eltern ihre Kinder, da sie oft kaum 3 und 4 Jahre zählten, in die öffentlichen Schulen. Vergebens rief man ihnen zu: „Solche Kinder hindern da, nützen nicht und schaden sich nicht selten an ihrem Wachstum und der Gesundheit. Öffentliche Schulen sind keine Kindsstuben und öffentliche Lehrer und Lehrerinnen keine Kindswärter." Man nahm aber die Kinder auch schon da wieder zurück, wo der Unterricht erst wirksam sein konnte.

Ferner bestand der Unfug, Knaben und Mädchen zu jeder beliebigen Zeit in die Schule zu schicken. „Auffallend groß", jammert ein Festredner bei einer Preiseverteilung, „ist die Zahl derjenigen Kinder, die erst nach Verlauf einiger Monate zur Schule kommen; sie machen den vierten Teil von der Summe aller Schulkinder aus. Wie wenig Zeit von den 2 Schulstunden kann bei den so vielen Abstufungen einem Schüler zugemessen werden. Bei denen aber, welche vor dem Jahre austreten, war der Unterricht fruchtlos, er reifte nicht zur Ernte; statt Ähren wurden nur leere Grashalme gewonnen." [1])

Und doch hatte die Regierung wiederholt zu Mahnungen und Vorschriften ihre Zuflucht genommen. Mit dem am 3. Januar 1795 veröffentlichten Generalmandat erhielten folgende Bestimmungen Gesetzeskraft: „Um nun dießfalls den zum Wohl des Staates führenden Zweck nähers zu erreichen; so verordnen Wir in Bezug auf Unsere hiesige Residenzstadt hiemit, daß

Itens alle Kinder dahier von 7 bis 14 Jahren[2]) gehalten sein sollen, nach der Schulordnung vom Jahre 1771 die öffentlichen Schulen zu besuchen. Zu desto sicherer Befolgung dieser gnädigsten Verordnung werden daher

a) alle Polizey-Obrigkeiten hiemit nachdrücklich angewiesen, für derselben Beobachtung sorgfältig zu wachen.

b) Sollen die Schullehrer alle Monate ebengenannte Polizey-Obrigkeiten die Anzeige machen, welche Kinder den öffentlichen Unterricht selten oder gar nicht besuchen, damit

c) diese Polizey-Obrigkeiten die Eltern oder Pflegeväter dieser Kinder an ihre Schuldigkeit erinnern und bey fernerer Nachläßigkeit

---

[1]) Wie die vor dem Ende des Schuljahres austretenden Schüler selbstverständlich bei der Preiseverteilung unberücksichtigt blieben, so schloß man nun auch jene Kinder aus, die nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des Schuljahres in die Schule traten; aber auch diese Maßregel wirkte nicht in dem gewünschten Maße. So zählten i. J. 1801 die Münchener Schulen (die 3 lateinischen eingeschlossen) 2278 Kinder; davon kamen 573 erst unter dem Jahre zur Schule und 383 traten vor Schulschluß aus. Im Jahre 1802 zählten die Münchener Schulen unter 2300 Kindern einen Zugang von 305, während 494 vor den Ferien die Schule verließen.

[2]) Diese beiden Ziffern sind keine Druckfehler.

bei dem deutschen Schul-Commissariate anzeigen können, wonach die geeigneten Zwangsmittel veranlaßt, und nach Umständen die Namen solcher ungehorsamen Eltern Unserer höchsten Person selbst bekannt gemacht werden sollen.

In gleicher Absicht soll

d) von jenen Kindern, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, das gewöhnliche Schulgeld doppelt eingebracht, sofort halb dem geeigneten Schullehrer, und halb dem Armenfond zugeteilt werden.

e) darf in Zukunft Niemand mehr zu dem Unterricht in die lateinischen Schulen oder das Gymnasium vorrücken, der nicht seinen vollkommenen Kurs in den deutschen Schulen vollendet hat, und eben so wenig auch ein Lehrjunge mehr freygesagt werden, der sich des öffentlichen deutschen Schulunterrichts nicht legitimiren kann.

f) Endlich wird nur jenen Eltern und Pflege-Vätern ein Privaterzieher oder Instructor für ihre Kinder, oder diesen durch solche Unterricht geben zu lassen, erlaubet, welche Gedachte ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, und bleibt nach der Schulordnung vom Jahre 1771 ferners allen Praeceptores und Hofmeistern verboten, jenen Kindern, die nicht in öffentliche Schulen gehen, Haus-Unterricht zu geben.

Von Besuchung der oftgenannten öffentlichen deutschen Schulen, und folglich auch von oben genannten sämmtlichen Zwangsmitteln wollen Wir jedoch

IItens aus besonderer Höchster Gnade ausnehmen, die Kinder Unseres Adels, Unserer Räthe, und anderer vermöglicher Personen, von denen Wir vermuthen, daß sie eine gehörige Privaterziehungs-Art von selbst wählen, hiebey auf den allgemein eingeführten Lehrplan sorgfältig Rücksicht nehmen, und alles zweckwidrige, und schädliche von ihrer zarten Jugend weit entfernt halten werden. Um sich davon zu überzeugen, soll mit dergleichen Zöglingen, die den Haus-Unterricht genossen haben, wenn sie seiner Zeit die öffentliche lateinische Schulen oder einst die Universität besuchen wollen, eine scharfe Prüfung über ihre erlernten Wissenschaften vorgenommen, und im Falle sie hierin und den Kenntnissen der Religion schlecht bestehen, sie keineswegs angenommen, sondern zurückgewiesen werden.

Was nun aber insbesondere die Christenlehren betrifft, so sollen

IIItens alle Hausväter und Mütter ernstlich dahin angehalten werden, daß selbe nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstboten wenigstens abwechselnd zur Anhörung der Christenlehren fleißig abschicken, zu welchem Ende bei jeder Kirche jemand anzustellen ist, der die Ausbleibenden genau aufzeichnet und die Beschreibung derselben Unsern Ämtern übergäbe, welche die Fehlenden ohne Unterschied mit einer angemessenen, nach Umständen aber zu

erhöhenden Geldstrafe belegen, sofort diese halb dem Anzeiger, und halb der Schule zur Anschaffung der Bücher für arme Kinder zutheilen sollen.

Zugleich verordnen Wir, daß alle Kinder, ehe sie das erstemal zur Beicht und Kommunion gehen, ihrem odentlichen Pfarrer vorgeführt, und von diesem über Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthume gehörig geprüft werden sollen.[1])

IVtens wollen Wir, wie es schon unter der Regierung Unseres Höchstseligen Vorfahrers Kaiser Carls VII. geschehen ist, allen Kindern unter 14 Jahren den Besuch der öffentlichen Tanzplätze und Bälle ernstlich und neuerdings verbiethen. Was die öffentlichen Schauspiele betrift, so empfehlen Wir den Eltern und Erziehern, welche manchmal Kinder dahin führen wollen, eine kluge, für Alter und Begriffe derselben passende Auswahl in gedachten Schauspielen."

Der Vollzug dieses Generalmandats hatte noch immer mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie der des Jahres 1770; die strengeren Bestimmungen hinsichtlich des Besuches der Christenlehre jedoch wurden wie früher in gewissenhafter Weise gehandhabt. Nach dem am 23. Dezember 1791 von der Stadtverwaltung auf ein „Promemoria" des Religionslehrers Steiner erlassenen Patent „haben diejenigen Meister, welche Lehrjungen bereits beschäftigen, in Zeit von einem Monat dem Schulkommissär und dem Religionslehrer ihre Wohnung anzuzeigen. In Zukunft müßte diese Mitteilung jedoch unmittelbar nach dem Aufdingen erfolgen."

„Ferner werden alle so vielfältig einschleichenden und üblichen, der gnädigsten Verordnung aber ganz widersprechenden Entschuldigungen, daß der Lehrjunge die gewöhnliche zur Religionslehre bestimmte Stunde, anstatt bei selber pflichtmäßig zu erscheinen, im Dienste seines Meisters die Stelle einer Kinds- oder Hausmagd oder eines Bedienten verrichten müsse, für ungeltend angesehen, und sowohl denen Meistern als Lehrjungen schärfest und auf widerhollten Fall allenfalls bey körperlicher Strafe, und zwar, was die Meister anbetrifft, bei wirklichem Burgerstubensarrest verwiesen werden. Weiters soll keine Zunft oder Handwerk einen Lehrjungen frei sagen, ohne daß er nicht ein gedrucktes, von dem jeweiligen Herrn Religionslehrer gefertigtes und von dem zeitlichen Herrn Kommissario unterschriebenes Zeugniß seines fleißigen Besuches der Religionslehre vorzuweisen habe, welches bisher von einigen Zünften für sehr unbedeutend angesehen und nur selten beobachtet worden."

Wir suchen leider im Stadtarchive vergeblich nach Aktenstücken, laut welchen der Besuch der Werktagsschule in gleicher Weise wie die pflichtgemäße Anwesenheit der Lehrjungen beim Religionsunterrichte nicht etwa nur eingeschärft, sondern auch Verfehlungen gegen die bestehende Anordnung mit der gleichen Strenge geahndet wurden.

---

[1]) Diese Religionsprüfung ist heutzutage noch an vielen Orten Bayerns üblich.

Um aber doch ein Bild des „freiwilligen" Schulbesuches von damals zu geben, fügen wir diesem Abschnitte eine aus den „Katalogen" gefertigte Zusammenstellung des Schülerstandes der Münchener Stadtschulen jener Zeit an[1]) (Beilage IV).

### 4. Schul-Aufsicht.

Wie wenig Mühe bisher die Beaufsichtigung des Schulwesens dem geistlichen Rate und den kurfürstlichen Beamten verursacht haben mochte, möge aus einem rein äußerlichen Umstande ermessen werden: Schulakten, die über das Jahr 1770 hinausreichen, finden sich in den bayerischen Staatsarchiven nicht vor. Das Einzige, was hier erwähnt werden könnte, sind kurze Andeutungen in den Protokollen des geistlichen Rates über Verleihungen von Additionen an bedürftige Schulhalter oder die Überlassung von „schuellmaister und Mesner-Diensten" an empfohlene Bewerber „gegen Ehelichung der Wittib Vnd Versorgung der hinterlassenen kinder."

Das Generalmandat vom 3. September 1770 enthielt hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schule folgende Bestimmungen:

„Damit nun alles dies desto gewisser vollzogen und ob es vollzogen eingesehen werden kann, so ergeht Unser gnädigster Befehl dahin, daß alle Unsere Beamte und jedes Orts Schulobern quartaliter mit Eingang des Jahres 1771 zum erstenmale von der Anzahl, dem Alter, der Fähigkeit und selbst von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unsern geistlichen Rat Bericht erstatten."

Fünf Monate später war schon die Ergänzung dieser allgemeinen Anordnungen nötig geworden; denn das Generalmandat vom 1. Februar erwähnt:

„Überdies befehlen Wir,

daß jedes Kloster, jeder Magistrat und jedes Gericht einen tüchtigen geistlichen oder weltlichen Mann ernenne, dem die Oberaufsicht und Direktion über die bei Klöstern, Städten, Märkten und in den Gerichtern jedes Orts befindlichen Schulen (bloß was die Lehrart betrifft, ohne daß er sich in die Jurisdiction einzumischen hat) in Unsern Höchsten Namen aufgetragen werden soll[2]).

---

[1]) München zählt heute wohl gegen zehnmal so viele Einwohner als vor 100 Jahren. Würden wir, wie in der im Anhange befindlichen Tabelle geschehen, auch die werktagsschulpflichtigen Latein- und Realschüler einbeziehen, so erhielten wir sicher 40 000 Schulkinder; mithin träfe — unter gleichen Verhältnissen — auf den Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert 4000 Schulpflichtige. Aus den Schlußziffern der Tabelle aber ist unzweifelhaft zu ersehen, daß nahezu die Hälfte aller Kinder unterrichtslos heranwuchs.

[2]) In ähnlichem Sinne lautet eine unter Kurfürst Karl Theodor am 3. Januar 1795 ergangene gedruckte Schulverordnung:

„Damit dieses in Zukunft desto sicherer erzielt werde, sollen 2tens in allen Städten und Märkten eigene Local-Commissionen, welche aus Unseren Beamten,

Wie dies geschehen und namentlich was für ein dergleichen Schuldirektor allenthalben aufgestellt worden ist, gewärtigen Wir einen förderſamſten Bericht. Wo Wir dann auch ſeinen Fleiß und die gehabte Mühe mit der Zeit in Gnaden anſehen und bei vorfallenden Beförderungen vorzüglich desſelben gedenken werden. Eben dieſer Schuldirektor hat bei den Quartal- und andern Schulviſitationen perſönlich zu erſcheinen, der Schulkommiſſion die allenfalls ſich ereignenden Beſchwerden zu eröffnen und über den Zuſtand und Fortgang der neuen Schuleinrichtung jährlich wenigſt einmal, nämlich am Ende des Schuljahres an die Kirchendeputation jedes Rentamts und durch dieſe an Unſern geiſtlichen Rath Bericht oder auch Beſſerungsvorſchläge einzuberichten.

Endlich befehlen Wir auch Unſern Rentmeiſtern gnädigſt, daß ſie bei ihrem Umritte die Schulen jederzeit unterſuchen, auf den Vollzug aller dieſer Punkte ſcharf dringen und hauptſächlich darauf ſehen

I. Ob der Plan oder die neue Schuleinrichtung vollzogen, die Schulbücher eingeführt und

II. ob die Kinder in die 6 Klaſſen geteilet ſind?

III Ob die Eltern ihre Kinder fleißig in die Schule ſchicken, was für eine ſie nicht darein ſchicken und aus was Urſachen?

IV. Ob die Schullehrer ſowohl, als die Direktion ihren Pflichten genug thun?

V. Was ſich ſonſt für Hinderniſſe hervorthun?"

Für München wurde am 23. Februar 1771 ein einheimiſcher Bürgersſohn, der Prieſter Anton Bucher[1]), „auf deſſen Betragen, und Einſicht in dieſem Stücke Wir Vieles zutrauen ſetzen," als Schulkommiſſär aufgeſtellt. „Ihr habt ihn alſo gehöriger maſſen zu unterſtützen."

Bucher war auch beauftragt, den deutſchen Lehrern während der Vakanzzeit praktiſchen Unterricht zu erteilen. Doch der Erfolg entſprach nicht den Erwartungen. Braun, damals wohl der Vorgeſetzte Buchers, verrät die Urſache. In einem Berichte v. 16. März 1771 ſchrieb der geiſtliche Rat:

„Euer Churfürſtl. Durchlaucht geruhen auch gnädigſt ohnehin ſchon aus dem Elemosynariat für eine gute Anzahl Kinder das Schulgeld zu bezahlen und wollten wir auch unterthänigſt gebeten haben, Euere Churfrtl. Drtl. möchten gnädigſt dies ohnehin ſchon

dem Ortspfarrer und zwei Magiſtrats-Deputirten beſtehen müſſen, feſtgeſetzt, von dieſen alle Quatember die Schulen unterſucht, die in deren Beſuch nachläſſigen Kinder aufgezeichnet und derſelben Eltern nach Befund nachdrücklich geſtraft, andere erhebliche Gebrechen aber bey der geeigneten Stelle geziemend angezeigt werden."

[1]) Bucher Anton, geboren am 11. Januar 1746 († 1817) in München, wurde 1768 Kaplan zur Pfarrei hl. Geiſt, Rektor am Münchener Gymnaſium, geiſtl. Rat, Pfarrer zu Englbrechtsmünſter und Benefiziat bei St. Peter.

für arme Schulkinder bestimmte Geld von den Elemosynariats zur Schul-casa zu transferieren, weil Höchst dero Verordnung gemäß, alles Schulwesen vom geistlichen Rate abhangen soll. Man kann auch die Schullehrer zu ihren Pflichten und Schuldigkeiten desto nachdrücklicher anhalten, wenn ihre Bezahlung unmittelbar von der Schul-Commission abhängt."

Die Antwort des Landesherrn v. 19. April 1771 lautete ausweichend und auf weitere gnädigste Entschließung vertröstend. Da aber die folgenden drei Monate ohne erhoffte Resolution verstrichen, wandte sich Braun wiederholt an den Landesherrn, betonend, daß ohne Beihilfe des Elemosynariates die nötigen Schulbücher für die armen Kinder nicht angeschafft und somit auch der neue Lehrplan nicht vollzogen werden könne. Erst durch Signat vom 7. Nov. 1771 zeigte sich Max Joseph den Anregungen des geistl. Rates willfährig.

Während Braun sich noch immer der Hoffnung hingab, auf dem rauhen und brachliegenden Felde der Volksbildung alsbald üppige Pflanzen emporschießen zu sehen, wurde aus Nachlässigkeit der untergeordneten Behörden an vielen Orten gar nicht zur Aussaat geschritten. In der Hauptstadt hinderten die Gegensätze zwischen dem Magistrate und den Kirchenvorständen bezüglich der Aufsichtführung über die Lateinschulen ein aufrichtiges und williges Zusammenarbeiten des Stadtrates und der Schulbehörde.

Eine am 18. Februar 1771 gefaßte Ratsresolution betraf den Schullehrer bei „Unser lieben Frau, der aus Eigenwillen sich der Anzeige seiner anhabenden Schulkinder entschlage und sich der magistratischen Jurisdiktion entziehen" wolle. Auf eine Anfrage Lechners, des Verwalters der Bennostiftung, wurde Ratsbeschluß dahin abgefaßt, daß diesem Schulhalter insolange nichts auszuzahlen sei, bis er sich gleich den andern füge.

Als der Magistratsbeschluß zur Kenntnis des geistlichen Rates gelangte, kam von da am 12. März 1771 an den Stadtrat eine Entschließung in nicht mißverständlicher Sprache:

„So befehlen Wir Euch hiemit, daß ihr dieß Betragen eurer Schul-Commißarien alles Ernstes und nachdrückl. Verweiset, ihnen auch sogleich auftraget, daß sie dem Schullehrer bey dem Frauen Stifte nicht nur das ausständige auf der Stelle verabfolgen lassen, sondern hiefür sowohl ihn als den Schullehrer von St. Peter in quartal geldern den übrigen gleich halten und für jedes Kind gleichmäßig 30 kr. reichen.

Was die Einsändung der quartal Tabelle oder des Bürgerwerdens betrifft, dieß habt ihr mit dem Kollegiatstift und dem Dechant von St. Peter auszumachen, keineswegs aber deßwegen via executionis einen Unschuldigen drücken zu lassen. Wehrend der Zeit, bis diese Sache Beygelegt ist, erwarten Wir von Seiten eurer Schul-Commißarien nicht die geringste Chicane mehr, widrigenfalls ihnen unverhalten bleibt, daß Wir auf ihre Abänderung dringen, und von

Seiten Unseres Elemosinariat ja auch der Bennonis-Stiftung solche Verfügungen werden treffen lassen, die weder den Schul-Commißarien rühmlich noch in der Folge dem sämmtl. Magistrate /: so unbeliebig, als es Uns wäre :/ angenehm seyn könnten."

Die Antwort des Magistrates v. 10. April 1771 wendet sich in erster Reihe gegen „die ser hart zu gemueth fallenten scharpfen und anzüglichen andeuthungen", verspricht übrigens den gegebenen Aufträgen nachkommen zu wollen, nur müsse sich die Stadtbehörde die Jurisdiktion auch über die Lateinlehrer vorbehalten, „gleichwie auch die Schuelhalter im ganzen Land vnd aller orts zu Beubehalltung einer gleichförmigen ordnung vnd gute Policey unter der Weltlichen obrigkeit zu stehen haben."

Als mit Aufhebung des Jesuiten-Ordens ein Schuldirektorium, unter dem Vorsitze des geistlichen Ratsdirektors aus vier Räten bestehend, errichtet wurde, übertrug diesem der Kurfürst auch die Aufsicht über die Trivialschulen.

Die Erhebung Brauns zum alleinigen Schuldirektor und wieder die Errichtung einer Maltheserzunge oder eines Priorates dieses Ritterordens in Bayern und dem damit verbundenen Übergang der Studienanstalten an die Klöster veranlaßte neuerdings eine Änderung. Am 19. Nov. 1781 erließ Karl Theodor eine Entschließung „an die Studien- und Schul-Curatel". Dieser sollten fortan wie die lateinischen auch „die deutsch und bürgerlichen Schulen" unterstellt sein. Daher solle „gedachtes geistl. Raths-Schul-Direktorium[1]) künftighin die deutschen Schulsachen unmittelbar wo es nöthig ist, an die Curatel dirigiren, bei selber die Verbesserungs- oder Veränderungs-Vorschläge, Anträge und Anfragen auf die kürzeste Zeit und ohne weitschweifigen Correspondirungen anbringen und durch solche die K. höchste Finalentschließungen zu erwarten, auch die nöthigen Unterstützungen zu verhoffen haben."

Neu ist die Aufstellung eines Schulinspektors für ganz (Alt-) Bayern; denn eine kurfürstliche Entschließung vom 10. Januar 1782 hat nachstehenden Wortlaut: „Der ad interim als deutscher Schul-Rektor angestellt gewesene Secretarius Fronhofer wird hiemit in dieser Qualität gnädigst bestätigt und demselben aufgegeben, daß er auf Art und Weise, wie es das Direktorium ersprießlich finden wird, in den Schulen nachsehen und die Pläne in Vollzug setzen solle. Um aber seinem Amte das nöthige Ansehen zu geben, so ertheilen ihm S. K. D. den Charakter eines wirklichen Kurfürstl. Raths ohnentgeltlich und verleihen demselben anbey Sitz und Stimme bei der Deputation, so oft man ihn dahin rufen oder er sich alldort melden wird."

Daß der fortgesetzte Wechsel der Schulaufsichtsbehörden für die Schule selbst von großem Nachteil war, liegt nahe. Die hiedurch

1) „S. K. Drtl. wollen: „das deutsche Schul-Direktorium soll wie zuvor aus dem Prd. und Vicepräsidenten und Direktor auch 2 Räthen bestehen; lassen es jedoch in Ansehen der 2 Räthe bei dem vorigen personali noch zur Zeit bewenden."

mit herbeigeführten traurigen Schulzustände schildert in wirklich eindringlicher Weise der Hofkammerrat Joseph Utzschneider, der als Schulkommissär in den Landgerichten Weilheim, Rauchenlechsberg, Schongau und Tölz aufgestellt war. Dies die hier einschlagende Stelle aus der Eingabe vom 23. März 1789:

„Das Schulwesen in Bayern hat seit 18 Jahren so mancherley Schicksale, daß die öftere Abwechslung allein schon den Zweifel anregt, ob man auch alle Zeit von der Wichtigkeit desselben vollkommen überzeugt gewesen sey. Bald wurde es der Aufsicht einzelner Männer, bald aber wieder den Churfl.en zu ganz anderen Geschäften bestimmten Collegien als eine Zugabe und Nebensache überlassen. Ein Blick auf die Geschichte des Schulwesens seit 1770 wird den geringen Fortgang — oder vielmehr merklichen Rückgang — dieses Haupt-Staats-Geschäftes hinlänglich erklären.

Im Jahre 1770 wurde man zuerst auf das teutsche Schul- und Erziehungswesen aufmerksam. Es wurde ein Plan und Unterricht für die Schullehrer verfaßt und durch eine Churfl. general-Verordnung im ganzen Lande vorgeschrieben. Aber Plan, Unterricht und Verordnung waren geschwinder wieder vergessen, als verfaßt und es geschahe durchaus nichts, als einige Verbesserungen in der hiesigen Hauptschule zu Unser Lieben Frau. Man schien den Mangel einer beständigen Aufsicht wahr zu nehmen und setzte im Jahre 1773 nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens unter dem geistlichen Raths Praesidium eine allgemeine Schul-Commission nieder, wobei aber das teutsche Schulwesen — als wäre es unwichtiger — wieder nur einem einzigen Mitgliede überlassen wurde, indessen die Commission sich hauptsächlich mit den lateinischen Schulen befaßte. Die Bildung des gesammten Volkes wurde also der Erzielung lateinischer Studenten und gelehrter Candidaten nachgesetzt. Mit jeder weiteren Veränderung kam ein neues System zum Vorschein; ein jeder verließ die Bahn seines Vorgängers, um sich durch eigene Vorkehren auszuzeichnen.

Der gegenwärtige Zustand des teutschen Schulwesens trägt alle die Merkmale einer so unstäten und bunten Verwaltung, ohne Einförmigkeit und festgesetzter Richtschnur; die Stadt und Landschulen gleichen — wenn sie anderst noch diesen Namen verdienen — weit eher willkürlichen Privatanstalten, als einem systematischen national Institut. Hier mangelt alles, was zu zweckmäßiger Leitung eines so wichtigen Staatsgeschäftes unentbehrlich ist: auf der einen Seite gänzliche Verwendung und eigne, ganz von allem abgesonderte Behandlung dieses Gegenstandes; auf der andern Seite Subordination; dort fehlt die Macht der Execution; hier der Wille, gute Anstalten zu unterstützen; überall fehlt Eifer und Thätigkeit.

Wenn jedoch irgend ein Zweig der Staatsverwaltung eine unmittelbare und für sich selbst bestehende administration verdient, so ist es gewiß das Stadt- und Landschulwesen. Es ist wichtiger als

lateinische Schulen und Gymnasien, da der Staat eher und mehr Bürger, fleißige, sittliche Gewerbs- und Landleute als Gelehrte braucht. Ja, es ist der erste und wichtigste Gegenstand der Pollizey und verlangt daher schlechterdings eine Direktion, die mit execution Gewalt begabt ist, um sich ohne Weitläufigkeiten und Nebenverbindungen ernsthaft für diese Sache zu verwenden. —

Gewiß ließ sich der vortrefflichste, für das Wohl des Staats und den höchsten Ruhm Euer Chrfl. Durchl. ersprießlichste Erfolg erwarten, wenn Höchstdieselbe unter dem vom geistlichen Raths Collegium abgesonderten Praesidio Höchst dero geheimen Raths und Bischofs von Chersones Titl von Haeffelin mit Beygebung dreyer, in diesem Fache bewanderter Männer als Schulräthe, eine geheime Hof-Schul-Commission aufzustellen geruhen wollen."

Eine Änderung der Schulaufsicht wurde aber bis zur Aufhebung des geistlichen Rates i. J. 1802 nicht beliebt.

### 5. Die Schule als Staatsanstalt.

Wie schon i. J. 1548 Herzog Wilhelm IV., hatten auch alle seine Nachfolger Schulverordnungen aus eigener Machtvollkommenheit erlassen. Eben weil der Landesherr die Schule einzig als Anstalt des Staates betrachtete, unterblieb die besondere Betonung dieses Grundsatzes in dem Generalmandat vom Jahre 1770. Bald sollte aber die Staatsregierung Gelegenheit haben, diesen ihren Standpunkt besonders wahren zu müssen. Der geistliche Rat berichtete dem Kurfürsten Max III. Joseph am 10. Sept. 1771: „Eure Churfürstl. Durchlaucht geruhen aus beiden Schreiben des Ordinariats Bamberg gnädigst zu ersehen, was selbes in Betreff der neuen Schuleinrichtung hieher erlassen hat. Es gibt zu den Evangelien u. dem Katechismus die bischöfl. Approbation. Auch über die übrigen Schulwerklein machet es keine Erinnerung, sondern belobt sie vielmehr als eine formalia: den ruhmvollen Landesväterlichen Ab- und erlauchten Einsichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht vollkommen gleichendes Werk, dessen gleichförmige Einführung in den Schulen es durch seine unter gebenen Pfarrer gar gerne mit befördern wolle. Nebst der Approbation aber über die Evangelien u. den Katechismus leget das Ordinariat eine unanverlangte Approbation über den Schulplan nebst mit bei in der Hoffnung, wie es sich ausdrücket, es würde auch diese um so mehr gefällig aufgenommen werden, als die Absicht hievon eigentlich dahin gehet, die den Schulen mit vorstehenden Pfarrer dadurch zu genauerer Vollzugs-Beförderung dieses heilsamen Werks zu ermuntern.

Daß die Pfarrer, besonders auf dem Lande, vieles zur Vollziehung des Schulplanes beitragen können, ist allerdings wahr. Wir hätten auch keinen Anstand, in dieser Absicht ihre Approbation dem Plane vordrucken zu lassen, wenn es nicht um Churfürstl. Höchste Gerechtsame zu thun wäre, von dem es bloß in der gnädigsten Willensmeinung stehe, ob Eure Churfürstl. Durchlaucht in dieser

Sache den umliegenden Ordinariaten eine Cumulativ-Approbation gestatten wollen oder nicht. Was die Ordinariate eigentlich anging, wäre die Art des Unterrichts in dem Catechismo und Evangelio, wovon von fol. 54 bis 60 gehandelt wird. Wir legen hiemit einen gedruckten Plan zur gnädigsten Höchsten Einsicht an und in Erwartung einer gnädigsten Resolution empfehlen wir uns zu Höchsten Hulden u. Gnaden."

Die Entscheidung des Landesherrn — vom 9. Okt. 1771 — lautete:

„Da nun der gnädigst begnehmigte neue Schulplan eine landesherrliche Verordnung ist, welchen zum allgemeinen Besten in denen Churlanden einzuführen Sr. Churfürstl. Durchlaucht **alleinig** zukommt, und worüber die übrigen Herrn ordinarii einiger approbation anzumassen sich nicht haben beigehen lassen, so seynd Höchstselbe keineswegs gnädigst entschlossen, die von dem Ordinariat Bamberg anbegehrte dergleichen approbation folg. Schulplan beydrucken zu lassen."

Wichtig ist auch die Entschließung des Kurfürsten vom 22. Dezember 1772: „Da von höchster Stelle das gesamt, sowohl Teutsch- als Lateinische Schulwesen unsern geistl.en Rath, respect. der gnädigst. aufgestelten Schul-Commission übergeben; so haben Wir Sub hod: dem Rect. Soc. Jesu allhier gnädigst anbefohlen, daß er den jeweiligen in den getruckten Catalogo als visitator Scholarum germanicarum allzeit vorgetragenen Pater in Zukunft auslassen solle. Ein welches Wir Euch zur nachricht hiemit Eröfnen." [1])

Der Staat bestellte seine Schulaufsichtsorgane aus eigener Machtvollkommenheit und gab Vorschriften über die Führung ihres Amtes, wie die am 19. Januar 1787 erlassene und im Anhange veröffentlichte Instruktion für die Schulinspektoren beweist (Beilage V). Auf der anderen Seite stellte er aber verdienten Inspektoren nahe Belohnung in sichere Aussicht; denn Karl Theodor bestimmte am 17. Dez. 1788: „Wie endlich Sr. Churfrtl. Drtl. besondere Bemühungen um dies der Nation höchst wichtige Geschäft des Erziehungswesens mit besonderm Höchsten Wohlgefallen bemerken und zumal in betreff der Geistlichen bei sich ereignenden Vacaturen auf Pfarreyen und Benefizien eine unmittelbare Rücksicht auf ihre Verdienste im Schulwesen nehmen werden; so werden Höchst dieselben eben so wenig unterlassen, im Gegentheile die verfäng-

---

1) Außer dieser Mitteilung findet sich in sämtlichen Archiven auch nicht eine Äußerung, aus welcher geschlossen werden könnte, die Jesuiten hätten ein Visitationsrecht über die deutschen Schulen besessen oder ausgeübt. Im Gegenteil, in einem Protokoll vom 20. Mai 1769 heißt es: „Nachdem sich bey der anheuer. Verflossenen Fasten Quatember Schull Visitation klar an tag geleget, daß bey Verschiedenen Bürgerlichen sowohln Lateinisch, als Teutschen Schullhaltern Verschiedene Fehler wider die Säz wie das Zucht Büchel erfunden worden", werden die Mängel aufgezählt. Punkt 7 lautet: „Die P. P. Jesuiten haben keine schullen zu visitieren."

lichsten Mittel zu ergreifen, wodurch Höchst dero preiswürdigsten Absichten am nachdrücklichsten erzielt werden mögen."

Gegen die Aufstellung solcher Staatsbeamten und die denselben eingeräumte Befugnis, die Schulen zu besuchen, erhob am 7. Juli 1783 das Ordinariat Regensburg Einspruch.

Wir geben — der Wichtigkeit der Sache halber — den Schriftwechsel als Beilage VI im Wortlaute und ermöglichen dadurch dem Leser, die Standpunkte der geistlichen und weltlichen Oberbehörden genau kennen zu lernen.

Wie es scheint, führten die Forderungen des Ordinariats eine Spannung zwischen den Höfen zu München und Regensburg herbei. Um diese zu heben, griff der Fürstbischof selbst ein. Leider ist sein Schreiben in den Akten nicht enthalten. Allein aus der Antwort Karl Theodors ist zu entnehmen, daß dasselbe nach Form und Inhalt zu einer Beanstandung keinen Anlaß gab, denn der bayerische Kurfürst schrieb — am 16. Juli 1789 — „An den Herrn Fürstbischof zu Freising und Regensburg": „Mit ganz besonderen Vergnügen ersehen Wir aus E. L. verehrlichen Schreiben vom 27. Mai d. J. neuerdings, welche gründliche Bemerkungen und gemeinnützige Vorschläge E. L. zum Besten des teutschen Schulwesens, des Christlichen Unterrichtes und einiger Polizei Gegenstände Uns zu machen belieben. Da Wir nun selbst eben diese wichtige Gegenstände jederzeit zu Unserm Hauptaugenmerk machen: so rechnen wir Uns zur angenehmen Pflicht, E. L. lobenswürdigen zum wahren Wohl Unserer Unterthanen gewährenden Absichten thätig mitzuwirken und haben hienach an Unsern geistlichen Rath, wie aus beiliegender Abschrift zu ersehen ist, die nöthigen Befehle bereits ergehen laßen."

Die „an den Churf. geistl. Rath" gerichtete Beilage hat folgenden Wortlaut: „Der Ch. Geistl. Rath ersieht aus beiligendem Schreiben des Herrn Fürsten Bischofs von Freising und Regensburg, welche gründliche Bemerkungen und gemeinnutzige Vorschläge Wolselben zum besten des Schulwesens, des Christl. Unterrichtes und einiger anderer Polizeigegenstände äußert. Da nun Sr. Churf. Durchl. wolthätige Absichten auf diese wichtige Gegenstände ohnehin jederzeit abzielten, u. Höchstselbe schon die nüzlichste Verordnungen hierüber selbst erlassen haben: so hat der Churf. geistl. Rath für derselben Erfüllung sorgfältig zu wachen, selbe, wo es nötig ist, zu erneuern, die in obbelobten Schreiben gemachte Bemerkungen nach Thunlichkeit zu benüzen, über die hierin angeführte Polizei-Vorschläge sich mit der Obern Landes Regg. zu benehmen u. sodann über die einer weitern Höchsten Verfügung nötige Punkte gutachtlichen Bericht zn erstatten."

Die Pfarrer wurden auch in der Folgezeit zu den Visitationen eingeladen, wie denn die schon erwähnte kurfürstliche Entschließung vom 17. Dez. 1788 ausdrücklich verfügte: „Gleichwie sich Sr. Churfrtl. Drtl. zu ieder Ortsobrigkeit versehen, daß selbe keine, seit Ao 1770 angestellt — und ungeprüften Schullehrer, noch weniger aber einem Winkel-

lehrer irgendwo geduldet, so auch keinen Ort, wo eine neue Schule errichtet und keine Gelegenheit, wo eine errichtete in einen Beßern Zustand versetzet werden könnte, unbemerkt lassen werden, so befehlen Höchst dießelben zu dem Ende die quatemberlichen oder nach Gestalt der Ortsumstände die jährl. Schul=Visitationes gemäß der ausdrücklichen Befehle der gnädigsten Generalien fleissig und unablässig mit Beyziehung der Cumulativ (d. i. der Pfarrer) vorzunehmen und über die vorhandenen Mängel und Gebrechen, falls selbe nicht unmittelbar sogleich von euch gesteuert werden kann, Bericht zu erstatten."

## 6. Das Lehrpersonal an den Trivialschulen.

Noch im Jahre 1804 schreiben die halbamtlichen „Nachrichten über das Schulwesen in Baiern": „Zu keinem Stande glaubte man bisher weniger Vorbereitung notwendig zu haben, als zu dem der Lehrer; kein Stand war bisher mehr der Geringschätzung ausgesetzt, als dieser; keiner hatte mehr mit Nahrungssorgen zu kämpfen; Niemanden blieb weniger Zeit übrig zur Selbstbildung, als den Lehrern in Landschulen. Ihr Los ist heutzutage noch sehr traurig; man hält sie gemeiniglich für die niedersten, entbehrlichsten Leute unter dem Landvolk, zu denen man die Kinder, die noch zu keiner Arbeit taugen, nur so lange zu schicken hat, als es keine Eicheln zu sammeln, keine Ähren zu lesen, kein Vieh zu hüten gibt. Mühselig mußten sie oft ihre Schulgebühren einbringen. Jeden Arbeiter auf dem Felde oder in einer Werkstätte hielt man seines Lohnes würdiger und bezahlte ihn auch reichlicher und lieber als den Schulmeister. Er war gezwungen, seine Zuflucht zu einem Handwerk zu nehmen. Woher sollten nun diese Leute die nötigen Kenntnisse, woher die unentbehrlichen Fertigkeiten nehmen, um die Jugend zweckmäßig auszubilden? — Niemals fand man eine andere Vorbereitung notwendig, außer zur Not lesen und schreiben zu können. Man wußte noch nicht die Bildung des Menschen nach Verdienst zu würdigen. — Wer also sonst kein Unterkommen fand; wer des mutwilligen Spiels seines traurigen Schicksals überdrüßig war, nahm seine Zuflucht in eine Dorfschule und arbeitete und lehrte, wie er nur immer konnte und mochte. . . ."

Alle bisherigen Bemühungen, auf die Kultur einer Nation durch das Schulwesen zu wirken, waren nur darum vergebliche, eitle, weil man versäumte, die Lehrer zu bilden und gehörig zu unterhalten. —

Vom Schullehrer selbst fordert Braun: „Der Lehrer muß seine Pflichten wissen und auch erfüllen; er muß ein frommer, gottesfürchtiger, rechtschaffener Mann sein, seine Schüler lieben, geduldig, fleißig, bescheiden und sanftmütig, tüchtig und geschickt sein." Dabei ist rühmend anzuerkennen, daß Braun auch gegen die bisher übliche rohe Behandlung der Kinder Stellung nimmt: „Nichts ist abgeschmackter, als wenn man aus dem Pritschen und Schlagen eine

Gewohnheit macht. Das Kind gewöhnt die Schläge und wird hartnäckig, die gute Zucht hängt nicht allemal von der Furcht und der Gewalt ab. Eine liebreiche Ermahnung nützt oft mehr, als eine übertriebene Schärfe. Bei jeder Strafe habe man das Ziel und Ende im Auge, daß der Schüler gebessert werden soll."

Um fortan nur mehr mit solchen Eigenschaften und den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Personen im Schulamte thätig zu sehen, bestimmte das Generalmandat v. J. 1770:

„Wir wollen unter den künftig aufzustellenden und den wirklich schon aufgestellten Lehrern einen Unterschied getroffen wissen. In Ansehung der künftig aufzustellenden erneuern Wir Unser gnädigstes Generalmandat vom 22. Mai 1765 und befehlen allen Ernstes, daß hinfür kein Schullehrer irgendwo in Unsern Kurlanden mehr aufgestellt oder angenommen werden soll, der nicht zuvor allhier bei Unserm geistlichen Rathe und nicht mehr bei Unserer Akademie der Wissenschaften examiniert, zu diesem so wichtigen Amte für tüchtig befunden und konfirmieret ist." [1])

Der Münchener Magistrat wollte seine Vorrechte in jeder Weise wahren. So schrieb er am Schlusse eines Berichtes vom 29. Oktober 1770: „Wür werden Vns jederzeit beeyffern, dero gdigste anbefelchung ad amussim Zuvolziehen, dahingegen stellen wür das Vnderthenigst gehorsambst Belangen, vnd bitten, Uns bey aufnam, vnd examinirung der Schullehrer in Vralt gdigst Privilegirten Obfervanz vnd Privilegien Zu Manuteniren umgestalten wür jederzeit beflissen synt, Zu solchen Stellen taugliche leuthe zum Besten der Jugent aufZustellen. Die Bitt ist der Billigkeit gemäß, Vnseren obhabente Gerechtsammen jeder Zeit conform, vnd niemand Praejudicierlich, daher geleben wür der getrösten Hofnung, Euer Chf. Drtl. werden Vns noch fehrners bey Vnsern Rechten Vnterstützen und diesetwegen Vns nicht bekrenken."

Der geistliche Rat sah sich gleichwohl zu einer Abänderung der Prüfungsvorschriften nicht veranlaßt. Doch der staatlich geprüfte Kandidat mußte sich auch fortan noch vor den Münchener Schulkommissären und den Zunftgliedern über den Besitz hinreichender Kenntnisse ausweisen. Bucher schildert den so geschaffenen Zustand in satirischer Weise:

„Unterdessen muß man nicht glauben, als hätten die Magistraten oder damaligen Schulobrigkeiten nur immer den Mann zum Schullehrer gemacht, weil er ein Sohn vom Hause war und also auf die Schullehrergerechtigkeit die ersten Ansprüche hatte, oder weil er sich etwa anheischig gemacht hat, das Bürgerrecht bar zu bezahlen; das ist nicht so. Der angehende Schullehrer mußte vor seinen Deputierten Probrelation ablegen, und offenbar zeigen, daß er zur Schule Fähigkeit habe. Er mußte in facie Commissionis

[1]) Hier beschlossen die Münchener Meister: „Bericht Zuerstatten wegen Examinirung der Neuen schullhaltern, damit dem Löbl. Magistrat diesfahls kein Jurisdiction eingriff geschehe."

lesen, schreiben, rechnen, bisweilen gar dividieren mit 3 bis 4 Zahlen, und endlich auch noch aus dem Katechismus ein, und anderes schweres Gesetzel hersagen, und ehe er alles dieses gethan hat, durfte er sich nicht einbilden, daß man sein Geld für das gemachte Examen annehmen würde.

Hat er aber einmal genug gethan, so entsetzte ihn dieses aller Gefahr, in Zukunft von seinem Brot kommen zu können; denn wäre er auch unbrauchbar geworden, so hätte man schon so viel Connivenz und Zutrauen zu seinem Weib geheget, daß sie nicht unterlassen würde, sich um einen solchen Kerl umzusehen, welcher unter der Direktion der Frau Schullehrerin einsweilen und provisorio modo, ohne eben besonders examinieren zu brauchen, Schule halten könne.

Die Vorsichtigkeit bey Anstellung der Lehrer ist aller Orten zu empfehlen, und es ist auch nichts so sehr zu wünschen, als daß man allenthalben eine gute Auswahl von Prüfern treffen wollte, Männer, welche das Schul- und Erziehungswesen verstünden, in dem Studio, die Köpfe und Herzen junger Leute zu dreßieren erfahren wären, und selbst zuweilen Zeit hätten, gute Erziehungsbücher in die Hände zu nehmen, und den Probreferenten da und dort ein Licht aufzustecken. Zu München war der Stadtunter- und Gastrichter, der erst vor kurzer Zeit im Herrn eingeschlafen ist, und ein Kaufmann zu diesem Geschäft bestimmt." [1])

So blieb es also hinsichtlich des Prüfungswesens im großen und ganzen beim Alten. Was die Regierung fortan in dieser Beziehung that, war die Anwendung kleiner Mittel, die eine besondere Wirkung nicht ausüben konnten.

Mit den Verhältnissen des Lehrpersonals beschäftigt sich das bereits mehrfach erwähnte Generalmandat vom Jahre 1770 übrigens auch noch in anderer als der oben erwähnten Hinsicht. An einer weiteren Stelle sagt es: „So ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß jede Obrigkeit diesen Schullehrern ihr Ansehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beschaffenheit und Gutbefinden thunliche Freiheiten einräumen, sie bei denselben hand-

---

[1]) Dieser Kaufmann (Lechner) scheint aber doch offenen Auges die Schulzustände beachtet zu haben, wie folgende Auslassung beweist: „Es wundert mich aber gar nit, daß unser Jugend in lesen, schreiben und rechnen so betrübt aussiehet, massen bey lezvorgenohmenen Schulvisitation leüder Sonnenklar eingesehen, daß theils bey unsr andern Schullhalter die eigene Bledigkeit theils und bey den mehreren die pitere Noth ursach ist, das süe ohnmöglich folgen können.

Dann nit nur alleinig müssen schier alle sehr Theure Hauszins bezallen, sondern süe müssen auch Steür bezallen und andere bürgerliche onera tragen. Aller dieser Ausgaben sint die Schullhalter anderweitig gänzlich befreüet. Mann mus Ihnen also zu leben machen, sodann können wür fordern die genaue erfüllung ihrer obhabenden Pflichten, die undichtige oder blede aber von der Schullhaltung weck und zu andere geringe Dienste verwenden. Hingegen die dichtige und eifrige Schullhalter soll mann in das künftige von allen bürgerlichen oneribus frey zallen und damit süe auch geschicktere Schul Praeceptores erhalten können, so wäre ieden vor jedwelches quartal zehn gulden zu verreichen." Dieser Vorschlag fand vorerst eine Verwirklichung nicht.

haben und ja vor allem sie nicht unter die Zünfte stoßen und den Handwerkern wider die Gewohnheit aller gut eingerichteten Staaten gleich halten soll.

Um den Eltern die Bürde zu erleichtern, wollen Wir es zwar bei dem jetzigen, geringen Schulgeld belassen, aber gedenken Wir gnädigst jeden Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zu versehen."

So eröffneten sich ja dem Lehrpersonale die glänzendsten Aussichten. Allein wer als junger Pädagoge diese Versprechungen las, konnte einen eisgrauen Bart erhalten, ohne daß er deren Erfüllung teilhaftig werden sollte. Die Staatsregierung war mangels eines Schulfonds thatsächlich gar nicht in der Lage, solche Verheißungen in absehbarer Zeit in die Wirklichkeit zu übertragen.

Dies zeigte sich deutlich in den zwischen dem geistlichen Rate und dem Magistrate München geführten Verhandlungen behufs Ausmittelung ständiger Lehrergehalte. Am 15. Dezember 1770 erging von erstgenannter Behörde an den Stadtrat der Befehl: „Zumalen Wir den hießig sämtlichen Lateinisch und deutschen Schullehrern mit Anfang des nächstkommenden Jahr ein jährlich fixum, wenn sie je Unsern gdstn. Befehl wegen der neuen Schul Einrichtung gnau Vollziehen als eine Vermehrung ihres Gehalts bewilligt haben; Als misst ihr ein Auszug einer jährlich richtig flüßenden Summa von 2100 fl. aus den sämtl. euch untergebenen Gottshäußern und milde Stiftungen zu machen und Uns ad ratificandum einzusänden."

Der Magistrat entgegnete am 28. Januar 1771 kurz: „Die Unmöglichkeit der milden Stifftungen zu einer solch großen Concurrenz kan ein hochlobl. geist. Rath umb so weniger verborgen sein, als ja derselbe alle Rechnungen nnd den hierinnen angewendeten Rest von selbsten einsehen. S. Bennonis Stüfftung betr. zeiget die Rechnung, daß sich unsere Einnamb, wenn sicher auf 1223 fl. belaufet; 600 werden würkl. jährl. vor unsere Schullehrer verwendet. Das übrige gehet auf Hauszins Beitrag 2c."

Der geistliche Rat fand sich durch diese Mitteilung unbefriedigt, weshalb er am 23. Februar 1771 eine weitere Entschließung erließ, die in ihrem letzten Teile lautet: „Wir befehlen euch neuerdings, daß ihr unverweilt eine Commission aufstellt, und so viel sich thun läßt, nicht nur aus der S. Bennonis Stiftung, die nimal allein gemeint war, sondern gemäß unseren älteren Verordnungen aus allen euch untergebenen Gotteshäusern und den milden Stiftungen die schon anbefohlene Anzeige fördersamst machet." Das „Magistrats Schreiben" vom 1. März 1771 findet wiederum, „daß es eine Unmöglichkeit wäre, vor die Schulhalter einen fond von 2100 fl. ausfindig machen zu können."

Als einzigen Ausweg kennt der Stadtrat die Inanspruchnahme der „S. Bennonis Pixen in U. L. frauen Stift", deren Verwaltung das Stiftskapitel eigenmächtig an sich gezogen und „dessen gelder, unwissend wohin, seither verwendet worden; indem hievon in der Kirchen Rechnung kein Kreuzer niemals vorkommt."

Auch der geistliche Rat glaubte hier eine Quelle finden zu können, damit „vor die Schulhalter ein ehrliches fixum aufgezeiget vnd die gdste willens-Meinung meistentheils erfüllet werden könnte.“ Allein das Kapitel erklärte in dem am 16. März 1771 abgeforderten Berichte, „das mittler Zeit eine sogenannte St·i Bennonis Cassa und ordentliches Archiv errichtet und zu dessen Verwaltung von Sr. Durchlaucht 2 Commissarii bestimmt worden, nemblich ein Zeittlicher Stüffts Dechant, und ein Hofkammerrhat.“

Nun wurden die drei Münchener Schulkommissäre: „Anton von Delling, des Innern Raths Bürgermeister, dann Joseph Ignatij Mayer, der Statt Vnter Richter, und Mathias Anton Lechner, Statt Rath,“ durch Entschließung des geistlichen Rates vom 23. April 1771 zu einer Besprechung gerufen. Bezüglich der Frage nach dem genauen Vollzug der ergangenen Schul-generalien gaben sie befriedigende Erklärungen ab. Allein der geistliche Rat forderte jetzt weiter, daß jedem Schullehrer „jährl. 150 fl. sollte aufgezeigt werden, so ein Summá Von 1500 fl. entwürft und daß man von seiten der Chfstl. concurrenz-cassa nur mit 200 fl. beyspringen wiel und also mit denen übrigen 1300 fl. Von denen milden Stiftungen concurieren solle.“

Den Abgeordneten der Stadt „schwebete die unmöglichkeit (einer solchen Leistung) ohnehin vor augen“; gleichwohl verhielten sie sich, wohl um Zeit zu gewinnen, vorerst nicht ablehnend, sondern nahmen den Auftrag „ad Referendum“, was seitens der Oberbehörde mit dem Beisatze genehmigt wurde, „ein löblicher Magistrat werde ehebaldigst in dieses heilsame werkh treten“ und die nötigen Vorschläge einsenden, „widrigenfalls uhnbeliebige Zwangs Mittel wie wohl ungern Zu erwarten stunden.“

Die drei Schulkommissäre entledigten sich des erhaltenen Befehles in einem an die Münchener Verwaltungsbehörde gerichteten Schreiben, in dem sie erklärten, die städtischen Stiftungen könnten einen weiteren Zuschuß als den von höchstens 200 Gulden unmöglich leisten. Gleichzeitig aber wiesen sie auf eine Reihe von Klöstern und Bruderschaften hin, „die ihre gesamblten Mittlen immer mehrer überhäufen und vergraben.“ Hieher möchte der geistliche Rat sein Augenmerk lenken, und aller Not sei ein Ende.

Am 7. Juni 1771 legte der Magistrat diesen Bericht dem geistlichen Rate vor; letzterer entschied am 18. Juli 1771, „daß Wir zwar auf euern Vorschlag ein Augenmerk werfen werden; da aber derselbe einestheils noch zur Zeit zu weit aussehend ist, anderntheils aber sich auch gar nicht geziemen will, daß Ihr in dieser Sache, die vorzüglich eure Bürger und Bürgerskinder angeht, gar nichts thun sollet, so wollen wir euch zwar die Summe von Jährlichen 1300 fl. nicht mehr aufbürden, Befehlen euch aber, daß Ihr fördersamst für jeden deutschen Schulhalter ein jährliches fixum von 25 fl., für jeden Lateinischen aber von 50 fl. (in Summa also für 7 deutsche und 3 lateinische Schulhalter 325 fl.) aus euren Kirchen- und milden

Stiftungen auszeiget und ad Ratificationem einsändtet." Doch solle die Genehmigung nur erfolgen „mit dem Bedingnisse, daß jeder deutsche Schulhalter für daß fixum 12, der Lateinische aber 20 arme Kinder gratis unterrichte." — „Wo dann ferner die deutschen Schulhalter mehr nicht, als die drey ersten Classen samt der Rechenkunst, die Lateinischen aber alle VI Classen" zu lehren hätten. — „Da Wir nun nebst allen diesen noch für eine gute anzahl armer Kinder das Schulgeld zu bestreiten gedenken, wodurch sich die Umstände der Schullehrer merklich verbessern, so können sie bisweilen hiemit zufrieden seyn."

Der Magistrat erklärte sich bereit, die Summe von 300 fl. aus der S. Bennostiftung unter Kürzung des den armen Leuten bisher gewährten Hauszinsbeitrages von 500 fl. auf 200 fl. zu gewähren. Aber „warum sollen wir denen 3 lateinischen 50 fl. und den 7 Teutschen Schullehrern nur 25 fl. zuweisen? Warum sollen unsere Bürgerliche denen unbürgerlichen geringer gesetzet werden? Halten villmehr davon, daß unsere Teutsche Schulen ehenter befuget seint die anverlangte VI Klassen zu lehrnen, als die lateinischen, denn ersteren ist es ihr wahrer Amtts Beruff, lezteren aber mehrers geschäfft, die erste grund Säz der Latein. Sprach zu geben."

In der Antwort des geistl. Rates vom 17. September 1771 wurde gnädigst genehmigt, „daß diese 300 fl. unter den hiesigen Schullehrern in gleiche Theile kommen, und die deutschen sowohl, als die Lateinischen Schullehrer alle sechs Klassen zu lehren befugt seyn sollen. Welches Ihr also mit anfange des eingehenden Schuljahres den 10 Schullehrern mit dem ernsten auftrage zu publicieren habet, daß, weil sie nunmehr eine jährliche addition ad 60 fl. erhalten haben, sie sich und zwar bei Verlurst nicht nur dieser Addition, sondern selbst bey Verlurst ihrer Schullehrerstelle (· sie mögen es einen Dienst oder eine Gerechtigkeit nennen ·) genau an die gnädigst verordnete Schuleinrichtung halten sollen."

Die Mitteilung erfolgte laut Protokoll vom 13. Oktober 1771 an die „alhiesigen 10 Schullehrern, welche dann vor die gemachte Publication gehorsamen Dank erstattet und vm abschrift dieses gdigsten Befehles gebetten und sich anbey gehorsamlichen empfolhen haben." [1])

Erst 18 Jahre später ist wieder von einem ständigen Gehalt die Rede. Eine kurfürstl. Entschließung vom 17. Dezember 1788 ver-

---

[1]) Dieses „Fixum" scheint volle 20 Jahre hindurch regelmäßig ausbezahlt, vom Jahre 1791 an jedoch gesperrt worden zu sein, wenigstens reden die Schullehrer in einer Eingabe vom 16. Januar 1795 davon, daß ihnen seit 4 Jahren die früheren Zuschüsse vorenthalten würden. Der Magistrat gewährte am 16. September 1795 — „100 fl. Beitrag von dem Gotteshaus Schwabing, 25 fl. von der Stiftung des ewigen Lichts zu alten Ötting und 25 fl. von der Beleuchtung des S.S. viatij bey St. Peter." Der geistliche Rat gab am 28. November 1795 die erforderliche Zustimmung, „wenn der Betrag unter samtl. Schullehrer vertheilt werde." Der Magistrat erinnerte jedoch drei Wochen später, „daß dies Zinsbeyträge seien und Lehrer mit Schulwohnungen ausgeschlossen werden möchten" Die Genehmigung zur Auszahlung der Summe von 150 fl. an die acht städtischen Lehrer erfolgte denn auch am Weihnachtsvorabende des Jahres 1795.

fügte: „Da die in dem Generale vom 4. Oktober 1783 gemachte gnädigste Äusserung, daß iedem Schullehrer ein fixum von 300 fl. ausgezeiget werden soll, nicht dahin, daß gedachte 300 fl. von der deutschen Schulfondskasse für iegliche Schullehrer bezahlt, sondern dahin zu verstehen ist, daß Lokalquellen, womit jene Summe erzielt werde, ausgezeiget werden mögen, so haben sammentliche Beamten und Pfarrer dergleichen Quellen nach Kräften und möglichsten Thunlichkeit namhaft zu machen. Was aber die vom Churfrtl geistl. Rath Bereits bewilligt — oder künftig zu bewilligenden Additionen betrifft, so soll von nun an keinem Schullehrer einige verabfolget werden, er habe denn ein von unserm Schul-Inspektor unterschriebenes Zeugniß, daß er seine Schule planmäßig eingerichtet und bevor ab der zum Zusammenunterricht unentbehrlicher Schulbücher sich nach Pflicht und Gewissen bedient habe."

Auch die Abschaffung der Schullehrerzunft in München war beabsichtigt gewesen; aber man schreckte vor solch einem — Gewaltstreiche zurück. Wurde doch eine Lehrer-Gerechtigkeit in der Hauptstadt mit einer für die damalige Zeit hohen Summe von 200 bis 400 fl. bezahlt; zur Ablösung aber fehlten in der Staatskasse die Mittel. Die Schullehrer selbst aber hielten mit Zähigkeit an ihren erkauften oder ererbten Rechten fest.[1])

Unterm 14. Mai 1771 gelangte an den Magistrat der Befehl: „Unserm gdsten Generali gemäß sollen die Schullehrer keineswegs mehr eine Zunft formiren. So habt ihr zu verfügen, daß für anheuer das erstemahl sie nicht mehr als eine Zunft in der Antles-Prozession erscheinen mögen." — Auch der Gregori sei in so weit aufzuheben, „daß die Schulkinder nicht mehr in der Stadt mit Reiterey und in verschiedenen Kleidungen herumziehen sollen; jedoch können die Schullehrer denenselben : 3 : Tage lang vacanz geben, in die grienn führen, und andere daselbst sonst gewöhnl.e Recreationen machen; beynebens aber verbleiben Ihnen Schullehrern die sonst gewöhnl.e gregori Recompensen."

14 Tage später wurden beide Befehle „samentlichen so wohl Lateinisch alß Teutschen Schullehrern" (Fronhofer hatte sich krank gemeldet) vorgelesen. „Dieselben erstatten hiefür gehorsammen Danck; Zumahlen sie sich aber in beiden Puncten äußerist beschweret finden, alß wollen sie hierÿber ihre Vnterthenigist Vorstellung gehorsamst ÿberreichen, ia höchster orthen sogar sich ÿber derlÿ abschaffungen

[1]) „Die schulhalter erinnern, daß sie der Neuen Verfassung in so lang nit nachkommen können, biß sie hinlänglich saleriert seyn und ein ordentliches fixum erhalten." Dabei wollten sie aber ihre bürgerlichen Vorrechte beibehalten: „Nach hiesiger Statt Gebrauch haben die schulhalter ordentliche Gerechtigkeit, sohin seynt sie Bürger und haben eine Zunft." Wie beträchtlich aber die Zuschüsse aus der Benno-Stiftung und dem Hofalmosenamt sein mußten, ersehen wir aus einer im Jahre 1800 veröffentlichten Zusammenstellung „aus den Tabellen einer hiesigen deutschen Stadtschule": 1786 zahlten unter 80 Kindern 17 Eltern das Schulgeld; 87 v. 118—25; 90 v. 116—21; 91 v. 116—25; 94 v. 132—32; 95 v. 133—28; 97 v. 132—19; 99 v. 113—23.

beschweren, bitten vm Manutenent ihrer Befugnüssen, vnd empfehlen sich Vnderthenig gehorsamlichen."

Bucher weiß über diese Vorgänge zu berichten: „Es ist zu München üblich, daß die Handwerker und Zünfte mit ihren Standarten den feyerlichen Umzug am Frohnleichnahmsfest zieren. Man wollte die Schullehrer nun herausheben und ihnen bey der Proceßion einen ansehnlicheren Platz einräumen. Mit Spieß und Stange überliefen sie aber am Festtage den Landesherrn und bathen um ihre Standarte wieder, weil man ihnen aufgebunden hat, dadurch wäre die Ehre Gottes beleidigt, wenn sie ohne Spieß und Standarte erschienen, und die Kerzen, die sie auf den Stangen herumtragen, in Händen trügen, und hernach weil auch ihr bürgerliches Brod und die Schullehrergerechtigkeit zu seiner Zeit darunter leiden könnte; als wenn sich jemal eine Gerechtigkeit daraus machen ließ, daß man so einsichtslose Männer als Lehrer der künftigen Bürger dulten müßte."

Von der Auflösung der Zunft wurde Abstand genommen.

Das Generalmandat vom 1. Febr. 1771 gewährte reichen Leuten freie Lehrerwahl: „Wir wollen zwar den bemittelten Eltern zur Erwählung eines Schullehrers den Willen nicht sperren; doch wenn sie einmal einen erwählt, so haben sie bei willkürlicher Strafe das Kind ohne erhebliche und der Schulkommission anzuzeigende Ursache nicht abzunehmen. Unbemittelte hingegen haben ihre Kinder bei dem ihnen angezeigten Schullehrer zu lassen und sich, wenn wider Verhoffen ein Schullehrer ihre Kinder schlechter als bemittelte halten soll, gleich bei der Schulkommission zu beschweren, wo man sodann die gründliche Einsicht nehmen und die gehörige Abstellung zu machen wissen wird. Da aber auch oft ein Schullehrer dem andern die Schulkinder abspannet, so wird ihnen das hiemit allen Ernstes verboten und sie gewarnet, daß sie sich mittels deß einer willkürlichen Strafe oder allenfallsigen Dienstverlust unterwürfig machen."

Daß bloße Verordnungen aber die Schulverbesserungen um keinen Schritt vorwärts brachten, sah man gar bald auch im geistl. Rate ein.

In einem Berichte dieser Behörde vom 23. Juli 1771 wird geklagt, daß so viele Kinder ohne jeden Unterricht aufwachsen. „Diesen großen und für den Staat sowohl und unser ewiges Ziel und Ende gefährl.em Unheile nachdrucklich abzuhelfen, ist kein besseres Mittel, als daß wir mit Anfange des Schuljahres eine gute Anzahl armer Kinder gratis in die Schule schicken und unter den hiesigen Schulen austeilen: so bekommen auch die Schullehrer nebenbei einen bessern Unterhalt, ohne daß man für sie auf mehr fixirte Besoldungen denken darf. Für hundert dergleichen armer Schulkinder kömmt das Schulgeld mit Einschluß der nöthigen Büchlein und Praeceptor-Gelde jährlich auf 250, für 200 Kinder auf 500 fl." Wahrscheinlich war die Leere in der Schulkasse die Ursache, daß diese Vorschläge nicht zur Ausführung gelangten.

Auf eine neue Einnahmequelle für die Lehrer verfiel man im Jahre 1786. Der geistliche Rat berichtete am 23. Juni d. J. dem

Kurfürsten, daß die Schullehrer zu München, trotzdem ihnen jährlich 2800 fl. aus dem deutschen Schulfonde zugewiesen seien, noch immer über unzulängliches Einkommen Klage führten. Um diesem abzuhelfen, setzte sich der geistliche Rat mit dem Magistrate ins Benehmen; dieser aber ließ durch seine Deputierten erklären, daß er außer den bisher aus der Bennostiftung geleisteten 733 fl. nichts weiter mehr aufbringen könne; doch wurde vom Stadtrat der Vorschlag gemacht, daß auch von jenen Kindern, die keine Schule besuchen oder von Winkellehrern unterrichtet werden, das gewöhnliche Schulgeld erhoben und unter die Lehrer verteilt werde. Dieses Verfahren fand auch den Beifall des geistl. Rates und am 22. August 1786 die Genehmigung des Kurfürsten Karl Theodor.

Fünf Jahre später wurde endlich, nachdem sich die Einnahmen der Schulkasse gehoben, auch auf andere Weise Hilfe geschaffen. Durch geheime Rats-Resolution vom 17. Sept. 1791 erhielten die Münchener Triviallehrer noch 140 Gulden zum jährlichen Gehaltsbezug, der von da an 296 Gulden betrug, wozu (laut geh. Rats-Resolution vom 27. Februar 1793) ein (nicht genannter) Beitrag kam.

So wurden eigentlich erst gegen Schluß des 18. Jahrhunderts die Versprechungen eingelöst, welche mehr als zwanzig Jahre früher gegeben worden waren; denn bereits im Generalmandat v. J. 1770 hieß es: „Gleichwie Wir nun alle obigen Verordnungen in den strengsten Vollzug gebracht wissen wollen, so werden Wir Unser gnädigstes Augenmerk auch dahin wenden, daß den Schullehrern hinfür die ihnen gebührende Achtung und auch hinlänglicher Unterhalt durchgehends verschafft werde." Damit aber doch sofort etwas geschah, wurde i. J. 1770 das Verbot der Winkelschulen erneut gegeben.

„Um den Lehrern einen hinlänglichen und besseren Unterhalt zu verschaffen, wollen Wir durchgehends alle Winkelschulen mit aller Strenge abgeschafft und aufgehoben wissen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, sondern selbst der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verursachen." [1])

Über diese Hauspräzeptoren weiß der spätere Schulrat Steiner zu berichten: „Von der Unbehaglichkeit öffentlicher Schulplätze schreibt sich die scheinbare Nothwendigkeit der Existenz solcher Leute her, die sich ohne Kenntnis und ohne durch Prüfung erwiesene Fähigkeit dem Lehramte unterziehen; aber auch daher schreibt sich ihre dem Staate selbst nachtheilige Vermehrung her; denn neben dem, daß diese Leute schlechte Arbeit wie Stümper machen, setzen sie auch noch auf eine andere Art das Publikum in Schaden. Diese Leute, die sich zugleich mit einem Weib und mit der Not verbinden, wenn sie heirathen, und das thun sie meist, fallen dem Staate in ihrem Alter, das vor der Zeit eintritt und früher hilfsbedürftig wird, dann durch ihre Ver-

---

[1]) Nur diese Vorschrift fand den Beifall der Münchener Meister: „Die schullhalter bitten Vm assistenz wegen deren winklschullen in specie wegen der in dem Josephspital."

lassenschaft, die in Kindern besteht, zu einer nicht geringen Last und rächen sich an ihm für die Erlaubnis zu atmen und zu hungern auf eine recht lästige Weise. Manche aus ihnen hat Unfähigkeit oder Unlust zur Arbeit auf die Ruderbank des ABC verdammt, sage zu deutschen **Haus**instruktoren gemacht. Sie ziehen wie die Mäuse nur vollen Gewölben zu: leer an Grundsätzen und Erziehungskunde, schmiegen sie sich demütig-gefällig nach jedem häuslichen Vorurteil, und um nichts zu verderben, machen sie es, wie's ihnen Eigensinn, Unwissenheit und Hang am Alten vorschreibt. Um ihre Orthodoxie gleich auszuhängen, fangen sie schon das ABC aus keinem andern als einem: „Römisch-Katholischen Namenbüchl" an, und zu ihrem großen Glück hat sie und ihre Eleven mit so einem kostbaren Werke eine uns nahe Stadt zu versehen gewußt. Die Erfindung eines solchen Schildes von einem Namenbüchel ist ebenso schalkhaft, als elend die Auflage selbst ist."

Allein das Unwesen der Winkellehrer dauerte fort bis in das 19. Jahrhundert hinein. Man fand es für nötig, noch in der gedruckten Schulordnung v. J. 1795 ihretwegen folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Da aber dem Staat keineswegs gleichgültig seyn kann, durch welche Gattung von Lehrern diese Privaterziehung besorgt, und von wem der erlaubte Haus-Unterricht gegeben werde; So verordnen Wir ferners, daß

a) alle Praeceptores u. Erzieher männlich oder weiblichen Geschlechtes, wie solche in der voriges Jahr vorgenommenen allgemeinen Beschreibung vorgetragen sind, oder noch nähers vorkommen werden, sich bey Unserm geistlichen Rath in Bälde stellen, oder im Falle des Ausbleibens vorgerufen werden sollen, wo selbe dann von besonderen Examinatoren auf die geeignete Art unentgeltlich zu prüfen, sofort die Fähigen davon in eine Matrikel zu bringen, und ihnen zu ihrer Legitimation Attesta dießfalls zu ertheilen sind.

Eben dieser Prüfung haben sich auch alle künftig neu angehenden Erzieher und Instructores zu unterwerfen, welche sich dem Erziehungsfach widmen, u. zu dem so wichtigen Werk der Menschen-Bildung mitwirken wollen.

Dagegen verbieten Wir

b) den unfähigen Hofmeistern, Instructores und jenen, die gar nicht geprüft worden sind, alles Unterrichtgeben auf das schärfeste, und wollen, daß selbe, wo und wie sie immer entdeckt werden, als Winkel Instructores angesehen und als solche in Gemäßheit Unserer in die öffentliche Zeitungen eingerückten Höchsten Verordnungen vom 15ten Sept. 1793 und 24ten November vorigen Jahres von den Polizey-Behörden behandelt werden sollen.

c) Ingleichen sind die Eltern oder Pflegeväter, welche ihren Kindern oder Zöglingen von ungeprüften oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldopfern zu belegen.

Damit aber kein Privaterzieher vergesse, daß er jenen Kindern, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, (die Kinder des Adels ausgenommen) keinen Unterricht geben darf, so ist ihnen solches bey ihrer Prüfung jedesmal insbesondere zu bedeuten."

### 7. Allgemeiner Widerstand gegen die Schulverbesserung.

Waren von der Akademie die ersten Anregungen zu einer umgestaltenden Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgegangen, so sollte sie — freilich ganz gegen ihren Willen — auch die Ursache werden, daß eben diese ihre Bemühungen keine bedeutenderen Erfolge erzielten. Die bisherigen Unternehmungen, die gehaltenen Reden und die erschienenen Schriften dieses Gelehrtenbundes hatten bereits eine allgemeine Gegenströmung hervorgerufen, die namentlich auch die Fortschritte im Schulwesen zu hemmen suchte.

Schon im Generalmandat vom 1. Februar 1771 äußerte sich deswegen der Kurfürst: „Da Wir endlich auch mißfälligst vernehmen müssen, daß es Leute gegeben, welche wider diese gnädigste Verordnung und nötigste Einrichtung des deutschen Schulwesens losgezogen, sogar Unwahrheiten wider dasselbe boshafter Weise ausgesagt und zur nicht geringen Hindernis des Fortgangs gewissenlos ausgesprengt und verbreitet haben, so befehlen Wir jedes Orts Obrigkeiten, daß sie hierauf ein wachsames Aug haben und wo sich jemand hinfür noch in dergleichen Fällen betreten läßt, denselben auf der Stelle, anderen zur Warnung, exemplarisch bestrafen sollen."

Es ist geradezu unerklärlich, wie es kam, daß — obwohl die an der Spitze der Schulleitung stehenden Personen größtenteils dem geistlichen Stande angehörten — gerade der Klerus der Schulverbesserung ablehnend, ja nicht selten feindselig gegenüberstand. So erzählt Bucher (Beyträge S. 185): „Was in der ganzen Geschichte das Schönste ist, ist die Geschäftigkeit der Prediger, welche alle Vorfälle sorgfältig aufgesammelt, und von Woche zu Woche fleißig verkündigt haben; nicht um die Leute, die bey Schulen waren, verhaßt zu machen, denn dieß wäre wider den Geist des Evangeliums gewesen, sondern nur um das, was sie in den Häusern der Reichen mit ihren Mitbrüdern unter der Woche herumtrügen, dem gesamten andächtig im Herrn versammelten Publikum auf öffentlicher Kanzel mittels der Erklärung des heiligen Evangeliums zu notificiren." Dieses Vorgehen erscheint rätselhaft, wenn man bedenkt, daß auch eine Hebung der Religionskenntnisse angestrebt wurde.

Die Beamten, die doch in erster Reihe berufen und verpflichtet waren, die ergangenen Generalien voll und ganz zur Ausführung zu bringen, standen auf Seite der Geistlichkeit. „Sie haben gleich dieser keine andere als „gelehrte" Erziehung genossen; sie interessierten sich für eine ihnen unbekannte Sache nicht und hielten eine Verbesserung des Schulwesens selbst für bedenklich." Bezeichnend für das damals übliche amtliche Geschäftsverfahren ist ein aus jener Zeit stammender

Satz: „In Bayern ist man gewohnt, die Generalien zu lesen, niederzulegen und liegen zu lassen."

Daß sogar die Stadtverwaltungen der Schulverbesserung nicht eben freundlich gegenüberstanden, entnehmen wir einer andern Stelle Buchers. Er schreibt: „Die Bürgermeister und Rathsherren fürchteten sich, es möchten ihre Kinder klüger werden als sie. Würde das Ding angehen, daß man in deutschen Schulen schon etwas besser lehrte, als zuvor, so könnte sich diese Pest auch nach und nach in die lateinischen einschleichen, sprachen sie sich zusammen, und da wären unsere rothen und schwarzen Mäntel in fünfzig Jahren das Gelächter und der Spott unserer Kindskinder. Diese künftigen Weisen der Welt würden in Zukunft meynen, es wäre nicht genug, wenn der Rathsherr eine hübsch gepuderte Perrücke und sein Rathskleid, und sein einsylbiges den Mänteln conformitätsmäßiges Votum mit sich in den Rath brächte. Man würde freventlich begehren, daß ein Rathsherr nicht bloß bey Proceßionen Himmel tragen, und bey Commissionen gegen die gewöhnliche Gebühr sich das Ansehen geben könnte, als verstehe er die Sache, sondern man würde sogar nachdrucksamst fordern, man solle die Sache im Ernste verstehen, man solle auch einen Kopf mit in Rath bringen, man soll nicht mehr sagen dürfen: „Wenn mein Herr Schwager verstanden ist, bin ichs auch."[1])

Leider kann auch die Regierung von der Schuld an dem Mißerfolge der Schulreform nicht ganz frei gesprochen werden. Wie wir sahen, nahm sie zwar die Schulen unter ihre Aufsicht und Oberleitung. Nach ihrem zaghaften Zurückweichen vor den sich entgegenstellenden, bei einigermaßen weitem Blicke aber voraussehbaren und durch Anwendung entschiedener Maßregeln auch zu überwindenden Hindernissen konnte sie nicht viel mehr im Schulwesen erreichen, als heutzutage eine Bau- und Verschönerungskommission in ihrem Felde. Sie gab Pläne, allgemeine Normen u. dgl.: die Schule aber gehörte noch immer ihrem Meister, und im Innern konnte er es einrichten, wie er eben mochte.

Daß die Lehrer bemüht waren, die eigenen Vorteile nach jeder Richtung zu wahren, haben wir oben dargelegt. „Der Schuhmacher und Schulmeister standen ja in jener Zeit auf einer Linie, nur mit dem erheblichen Unterschiede, daß des Kindes Füße, von jenem besorgt, weit höher zu stehen kamen, als der Kopf (das am wenigsten kostspielige Glied), welches diesem anvertraut wurde." Der damalige Lehrerstand selbst war es, der sich gegen die Beseitigung solcher

---

[1]) Dies erklärt, warum es im gedruckten Generalmandat vom 3. Januar 1795 heißen konnte: „So sehr Wir die Sorge für die Erziehung der kleinen Jugend und derselben Besuchung der deutschen Schulen, und Christen-Lehren Uns bisher angelegen sein ließen; so mußten Wir doch mit Mißvergnügen bemerken: daß weder in Unserer Residenzstadt dahier, noch von unsern Provinzial-Städten, Märkten und Dörfern Unsere und die von Unseren Höchstseligen Vorfahrern erlassene bestgemeinte Verordnungen in genaue Erfüllung gebracht werden."

Zustände sträubte und die Herbeiführung auch nur unbedeutender Besserungen erschwerte oder ganz unmöglich machte.

Selbst die Nonnen blieben bei dem Wett-Sturmlaufen gegen die vorgeschriebenen Neuerungen nicht zurück. „Ich kann nicht unterlassen", meint Bucher, „dem künftigen Geschichtschreiber zu seinem Gebrauch anzumerken, daß sogar die Klosterfrauen, die bey Schulen sind, sich vor der Verführung, welche in diesen (neuen) Büchern gesteckt sein sollte, so sehr gefürchtet haben, daß sie nicht nur allein kein solches Buch ohne vorläufige Benediction der Frau Oberin, Hochwürden und Gnaden, und dann doppelte Handschuh an Händen sich anzurühren getrauten, sondern daß sie auch die Kinder sehr fleißig vor selben gewarnt, und zu Vermeidung allen möglichen Unheils, so lange als möglich war, die alten Schulbücher beybehalten haben, und daß sogar auch einige erst vor kurzer Zeit (1778) noch behauptet haben, daß sie sich der neuen Schulbücher wirklich jetzt noch nur pro forma bedienten."

Wenn wir die Summe all des Widerstandes überdenken, der sich von allen Seiten gegen eine Hebung der Trivialschulen geltend machte, so wird es uns nicht Wunder nehmen, einsichtige Volksfreunde jener Zeit in die bittersten Klagen ausbrechen zu sehen. So bedauerte i. J. 1773 eine Stimme, daß „die gemeinen Schulen auf dem Lande völlig verwahrlost und das meiste Landvolk ohne genügsamen Unterricht in dem Christentum und guten Sitten aufwachse. Was Wunder dann, wenn unter dem gemeinen Volk alle Laster, insonderheit die Dieb- und Räubereien solchergestalt überhandnehmen, daß alles Hängen, Köpfen und Radbrechen nicht zureichen will, diesem Übel zu steuern."

Braun berichtet über diesen Widerstand: „Man stellt sich die Schwierigkeiten und Hindernisse kaum vor, die man bei der Einführung erfahren konnte. Alles widersetzte sich, Aeltern, Kinder, Magistrate, Beamte, Pfarrer u. am meisten die Schullehrer u. Schulpräceptoren selbst, denen der Zusammenunterricht vor allem nicht in den Kopf wollte. Die Mendikanten machten sich bei ihrem Teminieren besonders über das Schulwesen und die neue Sprache lustig, weil sie Ehre damit auf dem Lande und besonders in Pfarrhöfen einlegten. Schmähschriften erschienen in Menge. Es ließen sich viele trollichte Einfälle und Vorgänge anbringen!

Auf der andern Seite arbeitete der Eigennutz und das Vorurtheil entgegen. Die Winkelschullehrer und Hauspräceptoren, die sich fürchteten, um ihr Brot zu kommen, unterrichteten nach der alten Methode und behielten die alten Lehrbücher bei; zuweilen schmähten sie auch wider die neuen Lehr- und Schulbücher, und fanden ihren Vortheil dabey. Viele Eltern hörten dieß gerne und nahmen ihre Kinder aus den öffentlichen Schulen weg."

In den Waisenhäusern dagegen wurde — wie Braun rühmt — ein musterhafter Unterricht erteilt. Diese Schulen hätten bei der Umgestaltung des Unterrichtswesens als Ausgangs- und

Mittelpunkte dienen können; denn hier würden sich die sonst gehäuften Hindernisse nicht vorgefunden haben. Doch war es vielleicht ein Glück, daß im Beginne des 19. Jahrhunderts, als man endlich mit der Begründung der Volksschule Ernst machte, die herrschende Strömung gegen geschlossene Anstalten gerade Geltung besaß. Wahrscheinlich wäre sonst, wie in vielen größeren Städten Deutschlands, auch in München eine Scheidung in Armen- und Bürgerschulen entstanden, und wir könnten uns heute nicht der Gleichberechtigung aller deutschen Schulen, also einer wirklichen allgemeinen Volksschule, in der bayerischen Hauptstadt erfreuen.

Bis aber dieses schöne Ziel erreicht wurde, hieß es noch viele Steine aus dem Wege räumen. Auch mußte bei den Oberbehörden der Gedanke Platz greifen, daß ein Anlehnen an die gegebenen Verhältnisse unbedingt geboten erscheine.

Von der auch anderwärts beklagten Unterschätzung der geschichtlichen Elemente des Bildungswesens und von der Neigung, durch Machtsprüche das vorwegzunehmen, was nur im langsamen Wachstum reifen konnte, sind auch die Begründer des Staatsschulwesens in Bayern nicht frei. Hier genügte im Gebiete des Schulwesens nicht ein Ausbessern; ein völliger Neuaufbau war zur Notwendigkeit geworden; dazu aber fehlten vorerst die Mittel.

Wir können auch gar nicht finden, daß das deutsche Schulwesen in jener Zeit einen merklichen Schritt nach vorwärts gemacht, — höchstens auf dem Papiere, so weit es der gute Wille einzelner anstrebte. Thatsächlich ist dasselbe während der letzten Regierungsjahre Karl Theodors eher wieder auf die alte Stufe gesunken, wenn nicht gar in eine absichtliche Verkümmerung zurückgefallen. Man wußte die französische Revolution geschickt als das Ergebnis der in diesem Lande wirkenden Aufklärer hinzustellen und war deshalb ängstlich besorgt, das bayerische Volk aus dem früheren Geistesschlafe nicht rütteln zu lassen.

Steiner weist auf die Ursachen hin, die eine wirkliche Verbesserung erschwerten, ja unmöglich machten, indem er ausführt: „Man sah leider nur zu oft große Fertigkeit im Niederreißen und sieht statt neuem Gebäude verjährten Schutt. Wer es mit der guten Sache gut meint, wechselt das alte Unbrauchbare, Baufällige mit etwas Besserem, das haltbar ist, aus, fängt aber damit nicht eher an, als bis alle dazu nötigen Materialien an der Stelle sind. Diese Art zu bauen macht weniger Aufsehen, geht auch langsamer; allein dem gutgesinnten Baumeister ist es nicht um Zuschauer und Bewunderer, nicht um das Viel- und Geschwind-, nur um das Gutmachen zu thun."

Mehr noch als für Bamberg und Würzburg gelten für Bayern die prächtigen Schlußsätze von Hübsch („Die Reformen und Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule im Hochstifte Bamberg"):

„Die wirklichen Erfolge der gesamten Schulreform entsprachen nicht völlig dem guten Willen der Reformer und den gehegten Erwartungen edeldenkender Volksfreunde. Es lag dies wohl in der

Art der Reformarbeit selbst, welche, einer genügenden finanziellen Sicherung, großer und weiter Gesichtspunkte, insbesondere auch einer zielbewußten pädagogisch—wissenschaftlichen Grundlage entbehrend, mehr durch Gefühl und Zufall geleitet wird, vor prinzipiellen Entscheidungen nicht selten zaghaft zurückscheut und zuweilen viel zu sehr den Charakter einer pädagogischen Flickarbeit annimmt.

Die Hauptgründe aber für den verhältnismäßig geringen Erfolg lagen in den äußeren örtlichen und zeitlichen Verhältnissen. Der Boden, der bebaut werden sollte, war infolge Jahrhunderte langer Vernachlässigung zu hart und unempfindlich geworden; in den breiteren Schichten der Bevölkerung finden wir eine Stumpfheit und Gleichgültigkeit gegen geistige Interessen, die den Bildungsbestrebungen einer neuen Zeit den hartnäckigsten passiven und aktiven Widerstand entgegensetzte — einen Widerstand, für dessen Bekämpfung die Spanne Zeit weniger Jahre zu kurz, die aufgewandten pekuniären Mittel zu knapp, das Interesse und die Energie der ausführenden Organe zu gering, der ganze Mechanismus der altersschwachen Staatsmaschine zu schwerfällig war."

Wir können Steiner nicht Unrecht geben, wenn er in einer 1799 gehaltenen Rede über die Regierungsmaßregeln mit folgendem Satze den Stab bricht: Der Eifer entwirft den Plan, das Werk beginnt, Beschwernisse treten ein, der Eifer erkaltet, das Werk steht unvollendet da; man schließt mit einem: „Bei uns geht es nicht!"

# III. Die Errichtung von Hauptbürgerschulen.

## 1. Einführung der Realschulen.

Mit den philosophisch-religiösen Bestrebungen des Zeitalters der Aufklärung hängen zunächst diejenigen zusammen, welche auch das Erziehungswesen im Geiste jener Zeitströmung umgestalten wollten. Es ist merkwürdig, in wie vielen Punkten wir die Keime der Aufklärung aus dem Pietismus hervorgehen sehen: Der erste Schritt zu einem Herausgehen der deutschen Schule aus beinahe 100jährigem Stillstand hat sich in Halle, der Hochburg des Pietismus, vollzogen, wo der Prediger Christoph Semler 1739 die erste Realschule gründete. Damit war die Alleinherrschaft der klassischen Sprachen gebrochen und eine Erhebung des Mittelstandes aus der Abhängigkeit von den Gelehrten herbeigeführt. Vorbereitet wurde dieser Umschwung bereits seit längerer Zeit durch das Eindringen der eine Vielseitigkeit des Bildungsstoffes fordernden Grundsätze des Comenius in die Gymnasien. Die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewannen neben der früher ausschließlich herrschenden humanistischen Bildung immer mehr Boden. Und nun erhielten sie auch ihre eigene Schule. Semlers Programm umfaßte folgende Gegenstände: Maß und Gewicht, Meßkunst, Astronomie, Kalenderkunst, Geographie, Geschichte, Mineralien, Holz, Farben, Anatomie und Diätetik, Acker- und Gartenbau, Bienenzucht und Polizeiordnung.

Bedeutender wurde indessen die Realschule, welche Julius Hecker, auch ein Zögling der Franke'schen Anstalten, noch im nämlichen Jahre in Berlin gründete; sie zerfiel in eine deutsche, lateinische und realistische Abteilung und wurde 1748 als königl. Stadtschule anerkannt. Heckers Nachfolger, Friedrich Hähn, ebenfalls Pietist, erweiterte den mathematischen und technischen Unterricht und gründete diesen auf die Anschauung, welche durch eine Sammlung von geeigneten Gegenständen unterstützt wurde. Man sah da Modelle von Gebäuden, Schiffen, Schränken, Pflügen, Butterfässern, Säulen, plastischen Werken und Waren aller Art. Ein botanischer Garten und eine Maulbeerpflanzung gestalteten die Sache noch vielseitiger. Mit Aufhebung des Jesuitenordens i. J. 1773 und der damit verbundenen Neuordnung der Gymnasien sollten auch in Bayern die Realschulen ins Leben treten. Braun hatte solche in seinen gedruckten und dem Kurfürsten gewidmeten: „Gedanken über die Erziehung und den Unterricht in Trivial-, Real- und lateinischen Schulen nach den katholischen Schulverfassungen Ober-Deutschlands", wie der Titel besagt, vorgesehen.

Eine Entschließung des Kurfürsten vom 12. März 1774 bestimmte: „Nachdem zu bessern Einrichtung der untern Schulen ein ausführlicher Plan, wovon der geistliche Rath und Canonikus Braun der Autor ist, im öffentlichen Druck erschienen, so hat der churfürstliche geistliche Rath solchen durch die angeordnete Schulkommission mit allem Fleiß einsehen, auch ob und wie weit solcher in hiesigen Landen zu adoptiren sein möchte, sich gutachtlich hierüber vernehmen zu lassen."

Am 27. März 1774 hielt auch Baron von Ickstatt, der Erzieher des Kurfürsten und nunmehrige Kanzler der Universität Ingolstadt, eine „akademische Rede von der stufenmäßigen Einrichtung der niedern und höheren Landschulen in Rücksicht auf die kurbayerischen Lande." Nach ihm sollten in München und den Regierungsstädten außer den Trivialschulen auch höhere Schulen, von den praktischen Sachen, welche darin gelehrt werden, „Sach- oder Realschulen" genannt, errichtet werden. Der Eintritt in dieselben könne mit dem achten Lebensjahre — also nach etwa zweijährigem Aufenthalte in der Trivialschule — erfolgen. Der Anstaltsbesuch sei auf die Dauer von durchschnittlich vier Jahren zu berechnen. Die Aufnahme in das „lateinische oder höhere Gymnasium" werde hernach etwa 13 Jahre alten Knaben gewährt.

Allein auch andere Schulpläne traten ans Licht. Ein im Münchener Kreisarchiv liegendes Aktenstück enthält unter dem Titel „Conspectus" Vorschläge, „wie die Real- und Lateinischen Schulen könnten eingerichtet werden."

„§ 1. Die Realschulen sind:

1. so einzurichten, daß alle Kinder, sowohl die weiters studieren, als die nicht studieren wollen, die nöthigen Erkenntnisse bekommen.
2. Die Lehrart darinnen muß überhaupt so beschaffen sein, daß dasjenige, so in den Trivialschulen angefangen worden, fortgesetzt wird und an die gymnastischen Schulen sich anschließt.

§ 2. Die Gegenstände der Realschulen sind:

1. Christenthum und Sittenlehre in einem höhern Grad.
2. Schönschreibekunst, deutsche Sprachlehre und schriftliche Aufsätze davon.
3. Im historischen Fache Grundriß a) der allgemeinen Geschichte, b) der Biblischen Geschichte, c) der Geographie, d) der Naturgeschichte.
4. Im philosophischen Fache a) Rechenkunst fortgesetzt, b) Anfangsgründe zum Denken, c) etwas von der Land- und Stadtwirthschaft, (Gewerben?) d) wie auch von der Geometrie, Mechanik und Baukunst.

§ 3. Diese Gegenstände sind

1. in 3 Classen einzutheilen und werden 3 Jahre darzu verwendet;

2. jeder Professor bekommt stufenweis einen Teil daran zu lehren, welches das für jedes Fach zu machende Lehrbuch zeigen wird,
3. die Anfangsgründe der lateinischen Sprache kommen in das 3. Jahr, soll aber nur das Deklinieren, Conjugieren und eine simple Construction gelehrt werden.

§ 4. Mit der ersten Classe der Realschulen ist:

1. gleich künftiges Jahr der Anfang zu machen, dazu sollen die geschicktesten Knaben aus den Trivialschulen gehen,
2. mit den 2 übrigen Classen kann im 1. Jahre noch nichts vollkommenes geschehen,
3. in die 2. Classe sollen die Principisten übergehen und nur die besten davon in die Rudiment gelassen werden, [1])
4. in die 3. Classe sollen die mittelmäßigen Studenten aus der Rudiment und Grammatic geschickt werden: so hindern sie die guten in Gymnasiis nicht mehr und lernen doch was Nützliches.

§ 5. Bey den Realschulen sowohl, als den Gymnasiis soll ein eigener Zeichnungsmeister und französischer Sprachmeister aufgestellt werden, welche in außerordentlichen Stunden und außer der Schulzeit das Zeichnen und die französische Sprache lehren sollen.

§ 6. Die Realschulen können ohne sonderliche Beschwerung des Schulfonds vorbereitet werden, wenn

1. den Städten und Märkten, die das Jus praesentandi auf Beneficia haben, aufgetragen wird, künftig keinen andern Geistlichen präsentiren zu dürfen, außer er wäre zur Realschule tüchtig und von der Churfürstlichen Schul-Commission examiniert und approbiert worden,
2. wenn gleichfalls den Abteyen anbefohlen würde, daß sie mit ihren Singknaben, Ministranten und anderen dergleichen eine Realschule errichteten. Auf solche Weis würden in Baiern außer den ordentlichen vom Schulfond unterhaltenen Realschulen über hundert andere in kurzer Zeit entstehen.“

Am 16. März 1774 beauftragte der Kurfürst den Präsidenten des geistlichen Rates, den Grafen Spreti, „sämtliche Pläne, welche für die Trivial-, Real- und lateinischen Schulen bereits vorhanden sind, mit Zuziehung des Barons Ickstatt und der drei geistlichen Räte Braun, Kollmann und Kennedy, dann des Priesters Raps und drei Exjesuiten: Kugler, Steiner und Gerhardinger zu durchgehen und sofort den per majora gefaßten gutachtlichen Beschluß in conferentia vorzutragen.“

Das Aktenmaterial gestattet den Schluß, daß der Ickstatt'sche Plan mit seinen hohen Anforderungen — besonders der für jene

---

[1]) Die Knaben der Lateinschulen hießen Principisten; die 1. (unterste) Klasse der damaligen Gymnasien wurde Rudiment benannt.

Zeit kaum durchführbaren Berücksichtigung der Realien — bei den weiteren Beratungen nicht als Grundlage diente.

Der Braun'sche Plan wurde zwar einer eingehenden Würdigung unterstellt, aber von der Kommission zur Einführung gleichwohl nicht begutachtet. Ein Aktenstück, „Materien-Tabelle," macht uns mit den Forderungen Brauns und zugleich mit den Gründen der Ablehnung bekannt.

Nach Braun ist die Realschule eine „bürgerliche Akademie." In der 1., der bürgerlichen oder Nahrungsklasse, nennt er Übungen im Schönschreiben, die Rechenkunst, Gründe der Land- und Stadtwirtschaft, Handwerkergeschichte und Naturbeschreibung als Lehrgegenstände. In der 2. Klasse, der bürgerlichen Philosophie, sollten Anfangsgründe zum Denken, das Nötigste aus der Geometrie, Mechanik und Baukunst, Zeichnen, Geschmackslehre in Kunstsachen und das Wichtigste der Naturlehre behandelt werden. In die 3., der bürgerlich rhetorischen Classe, gehörten: Anfangsgründe zur deutschen Sprache, Grundriß der Universal-Historie, die bibl. und Kirchengeschichte, die Geographie, das Nötigste aus der Mythologie und die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache.

Während „Christenthum und Sittenlehre" durch alle Klassen lief, sollten italienische und französische Sprache in Privatstunden erteilt werden.

Die Kommission fand nun, daß zu jeder Klasse — wie auch Braun gesteht — zwei Lehrkräfte erforderlich wären. „Und da man in einem Jahr nicht alles lernen kann und wenigstens zwei dazu vonnöten sind, so müßte eine solche Realschule 12 Professores haben. Sie könnte der großen Unkosten halber nur an einem und anderen Orte errichtet werden. Was haben aber die übrigen Bürgerskinder in andern Hauptstädten?"

Nach Braun sollten „die künftig Studierenden die dritte Klasse als eine Vorbereitungsklasse passieren; demnach müßte diese Klasse an allen Orten errichtet werden, in denen Gymnasien sind. Von den bisherigen Lateinlehrern oder Principien Magistris wäre wohl kaum einer tauglich, diese Classe zu tractieren."

Bei dem Meinungswiderstreite der bayerischen Schulmänner zog man die Verhältnisse der österreichischen Realschulen mit inbetracht. War ja bereits am 2. Januar 1771 zu Wien von dem Bürgerschul-Direktor Meßmer eine Normalschule eröffnet worden. Aber auch der „Wienerische Plan" fand nicht den Beifall der Kommission; denn „diese Realschule sollte von den Gymnasien gänzlich getrennt und nur für diejenigen errichtet werden, die zu Künsten und bürgerlichen Gewerben bestimmt sind. Auch in Bayern würde man die Herstellung solcher Schulen wünschen, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung ständen.

Die Wiener Normalschule zähle allerdings nur zwei Klassen, aber jede — von vier außerordentlichen Fächern abgesehen — 11 Gegen-

stände, von denen zwar einige in der Oberklasse nur fortgesetzt würden. Hier zweifelt man sehr, ob ein Lehrer zu 11 Gegenständen wird hinreichend sein, wie sich auch kaum einer finden wird, der allen Unterricht zu geben gewachsen sei. Überdies müßte nach dem Wiener Plan bei jedem Gymnasium eine besondere Principienklasse als Vorbereitungsanstalt ins Leben treten, und dazu neue Lehrer aufgestellt werden. Da hiezu die bisherigen Principiorum Magistris nicht tauglich erschienen, würden selbe eigentlich brotlos gemacht."

Die Kommission wollte aber doch zu einem Ergebnis gelangen und schuf deshalb einen neuen, den „Baierischen Plan." Die gedruckte Schulordnung vom Jahre 1774 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„Es sollen jene Schüler, welche bereits in den Trivialschulen einen solchen Fortgang gemacht haben, daß man sie zu einem wichtigeren Unterricht genug vorbereitet findet, künftighin in die Realschulen nicht nur eingewiesen, sondern auch kein Inländer in die sogenannte Rudiment gelassen werden, der nicht zuvor in den Trivial- und Realschulen für die höhere Klasse die erforderliche Geschicklichkeit sich erworben hat.

Ob nun schon diese Realschulen ein hier zu Land ganz neuer und bisher unbekannter Gegenstand sind, sohin sich hin und wieder bei Einrichtung derselben einige Schwierigkeiten ergeben können: so hofft man doch zuversichtlich, (weil diese nicht nur Schulen für Studierende, welche ohnedem die geringste Anzahl ausmachen sollten, sondern die Schulen aller Bürger sind, in welchen sie sowohl allgemeine, als besondere Kenntnisse in Absicht auf ihre künftige Berufsgeschäfte und die ganze Lebenswohlfahrt erlangen können,) daß alle für das Beste des Vaterlandes Gutgesinnten sich beeifern werden, das Ihrige zu Errichtung und Fortsetzung dieser so gemeinnützigen Anstalten beizutragen.

Was die Gegenstände dieser Schulen anbelangt, so sind dazu die nämlichen wie in den Trivialschulen, jedoch in einem weiteren Umfange und höherem Grade bestimmt worden. Doch haben die Professores vorzüglich zu sorgen, daß das Gedächtnis der zarten Jugend nicht mit bloßen Regeln zu sehr überhäufet, sondern die Schüler vielmehr praktisch gelehret und sowohl in Sprachen, als andern Gegenständen auf die angenehmste und leichteste Weise unterrichtet werden.

Deswegen und, da es hier auf den sinnlichen Unterricht am meisten ankommt, Sr. Churfürstl. Durchlaucht die gnädigste Fürsehung thun werden, daß bey jeder Realschule nach und nach eine Sammlung von Mineralien, Kräutern 2c., Modellen von Gebäuden und Maschinen, dann Tieren in Kupfern herbeigeschaffet werden.

Damit aber diesen Schulen auch an dem erwünschten Vorzuge nichts gebrechen möge, so sollen sie, wie alle andern, unter der Direktorial- und Rektoratsaufsicht zu stehen, sohin Professoren und Schüler nach dießortigen Verfügungen sich in allem zu achten haben.

Die Schüler haben sohin, wie die übrigen angehenden Studenten bey jedes Orts Schulrektor vorzüglich sich zu stellen, welcher sie sodann an die betreffenden Professoren anweisen wird."

In der Tabelle: „Gegenstände der niederen Schulen in Baiern" hat der neugestaltete Plan folgenden Wortlaut:

| Christenthum und Sittenlehre. | Sprachen. | Histor. Wissenschaften. | Philosophische Wissenschaften. |
|---|---|---|---|
| I. Clafse. Christenthum und Sittenlehre in einem höheren Grade (als in den Trivialschulen.) | 1. Schönschreibkunst. 2. Anfangsgründe der deutschen Sprache, nämlich Orthographie und Etymologie mit kleinen Übungen. | 1. Geographie. 2. Grundriß der biblischen Geschichte. | 1. Fortsetzung der Rechenkunst. 2. Grundriß der Stadt- und Landwirtschaft. 3. Grundriß der Naturgeschichte. |
| II. Clafse. Fortsetzung des Obigen. | 1. Fortsetzung der Schönschreibkunst. 2. deutsche Syntax mit größern Übungen. | 1. Fortsetzung der Geographie. 2. Wiederholung der bibl. Geschichte. 3. Grundriß der allgemeinen Geschichte. | 1. Fortsetzung von obigen drey Gegenständen. 2. Anfangsgründe zu Denken. 3. Praktische Geometrie. |

„Die lateinische und die ausländischen Sprachen nebst der Zeichnungskunst werden zu außerordentlichen Stunden von besonderen Lehrern gegeben."

Die vorstehende nackte Aufzählung der zu behandelnden Lehrgegenstände ist Ursache, daß wir einen genauen Einblick in den damals ins Werk gesetzten Unterrichtsbetrieb nicht erhalten können. Zur Erzielung eines Überblickes veröffentlichen wir im Anhange (Beilage VII) die von der Kommission zu obigem Plane festgestellten Erläuterungen. Wenn gleichwohl auch aus diesen ein vollständiges Bild über Inhalt und Umfang des Unterrichtes nicht gewonnen werden kann, so liegt der Grund hievon darin, daß man sich in jenen Zeiten mit dem Erlaß allgemeiner Vorschriften begnügte und die Ausführung derselben vertrauensvoll in die Hände der Lehrer legte oder diese hinsichtlich des zu behandelnden Stoffes einfach auf die vorgeschriebenen Lehrbücher verwies. Wie die im Anhange (Beilage VIII) abgedruckten „Anmerkungen zu den Büchern" beweisen, war auch auf diesem Gebiete fast alles noch im Werden.

## 2. Die Realschule ein Zankapfel der Aufsichtsbehörde.

Brauns Plänen war die Übertragung in die Wirklichkeit versagt worden. Dies war für den Kanonikus Grund genug, fortan grollend zur Seite zu stehen. Als ihm aber 1776 bei der Bildung einer hohen Schulkuratel für die Universität Ingolstadt das gesamte Schulwesen dieser Stadt unterstellt wurde, suchte er sich durch Abfassung neuer Pläne an höchster Stelle in empfehlende Erinnerung zu bringen. In dem ersten derselben schrieb er:

„7. §. Nach dem Beispiele von Ingolstadt könnte es ebenso in allen chfl. Städten gar wohl seyn, wo chfstl. Gymnasien sind und zwar mit den Kosten höchstens 3000 fl.

Der Rektor des Gymnasiums kann gar wohl die übrigen kleinen Schulen mitversehen, wie es zu Landshut, Burghausen, Landsberg wirklich geschieht. Die Casse bleibt bei dem nämlichen Cassier, der das gymnastische besorgt. Die Professores inferiores können Examinatores seyn. Der Sekretär der gymnastischen Direktion (Fronhofer!) kann hier die Inspektion mitversehen, weil er ohnehin 300 fl. außer dem Gehalte hat, die er schon ehemal als Schullehrer genoß, und da er zuvor selbst Lehrer in der Hauptschule zu U. l. Frau allhier war, so hat er die beste und praktische Einsicht.

Das System ging stufenweise besser aufeinander, wenn alle Schulen in Hauptstädten unter der nämlichen Direktion ständen; denn von diesen Schulen kommen die Kinder nach der Hand in die chfl. Gymnasien. Die Lokalkommissäre und Lokalschulrektoren arbeiten sich leichter, wenn sie systematisch der nämlichen Direktion an die Hand arbeiten, als wenn sie zwei Directores recht thun sollen. Die Schulvisitation geschieht jährlich ohnehin von der gymnastischen Direktion; es könnte also die Visitation der deutschen Schule ohne neue Kösten mitgenommen werden. Es ist auch allen Collisionen zwischen den Directores und Visitatores gänzlich vorgebogen. Die Landschulmeister könnten ad Examen in die nächste Regierungsstadt gehen, und dies verursacht soviel Kosten nicht.

8. §. Die jährliche Ersparung ohne geringsten Abbruch des Systems wäre also sicher 5000 fl, oder wenn eine Direktion von was immer für Schule außer den Regierungsstädten, nebst der Besoldung des chfl. geistl. Rats-Präsidiums und Direktoriums auch bliebe, so wäre die Ersparung noch 3600 fl."

Solche Pläne fanden auch an höchster Stelle Beachtung. In einer Entschließung vom 30. April 1777 heißt es:

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst resolviert, daß die Direktion der Schulen gänzlich und zwar auf folgende Art separirt werde: 1. Die bürgerliche Erziehung, benamentlich die Trivial- und Realschulen im ganzen Land, (außer den mit den Prinzipienklassen verbundenen Realschulen, wo chfl. Gymnasien sind, in Specie aber die Prinzipienschule bei U. l. Frau und St. Peter allhier) bleiben wie vorhin bei dem churfürstlichen geistlichen Rate

und dem dermaligen Schuldirektorio nebst dem dazu gnädigst verwilligtem fonde als 5000 fl. von der Churf. Fundationsgüterdeputation, den 1000 fl. bisherig dazu gnädigst bestimmten Kirchengeldern und 600 fl. von dem Hofalmosynariat nebst der bisherigen Besoldung des Direktorii.

2. Die churfstl. Gymnasien, wie auch die No. 1 genannten Prinzipien- und bey churfstl. Gymnasien damit verbundenen Realschulen stehen hinfür wie ehemal bey den Jesuiten und bey all andern benachbarten Gymnasien unter der höchsten Stelle und der Ministerial hoher Schul Commission, wozu der geistl. Rat und Can. Braun als Direktor gnädigst ernannt ist.

3. Da dieses neue System in Mitte des Schuljahrs nicht wohl angefangen werden kann, so hat das bisherige Geistl.-Rats-Schul-Direktorium bis Mariä Geburt die Sache zu besorgen wie bisher. Damit aber auch indessen die gehörigen Präparationen gemacht werden können, so hat das Churfstl. Geistl. Rats-Schuldirektorium den neu aufgestellten Directoris die allenfalls nötige Auskunft und Einsicht in die acta mitzuteilen, auch die Rektoren und Professoren dahin anzuweisen, daß, was zu diesem Ziele verlangt wird, mündlich oder schriftlich ohne Weigerung mitgeteilt werde." [1])

Da das Schuldirektorium sich sträubte, die Aufsicht über die Real- und Prinzipienklassen in den Hauptstädten an Braun zu übertragen, wurde am 22. September 1777 eine Konferenz anberaumt. Das Ergebnis derselben ist aus einem Signat des Kurfürsten vom 26. September 1777 ersichtlich und bedeutete eine völlige Durchkreuzung des Braun'schen Planes. Alle Trivial- und Realschulen im ganzen Lande sollten auch ferner unter der Aufsicht und Direktion des geistlichen Rats-Schuldirektoriums zu verbleiben haben.

Braun war also unterlegen. Als aber Max der Vielgeliebte das Zeitliche gesegnet, suchte der Kanonikus durch einen zweiten Plan, „die Real- und Vorbereitungsschulen zu den churfürstl. Gymnasien nach der gnädigsten Schulordnung vom 1. September 1777 betreffend", den neuen Kurfürsten Karl Theodor für sich zu gewinnen und die gänzliche Entfernung der bisherigen Schulvorstände herbeizuführen. In seiner Schrift, die sehr viel Wahres enthält und Nutzbringendes anstrebt, läßt sich Braun bei der Verteidigung seines Planes allzusehr von der Abneigung gegen seine Gegner beherrschen, denen er sogar Mangel an Fähigkeit, Fleiß und Sitten vorwirft.

Er erreichte jedoch durch die Vorlage seines neuen Planes, daß Kurfürst Karl Theodor am 22. Mai 1778 verfügte:

„Sr. Churfstl. Durchlaucht gedenken mit Eingang des nächstkünftigen Schuljahrs in dem Schulwesen soweit eine Änderung zu machen, daß sowohl hier, als auch in den übrigen Städten, wo sich Gymnasien befinden, nicht nur die lateinische principien Class, sondern

---

[1]) In der Pragm. Gesch. (Seite 49) schreibt Braun: „Im Jahre 1777 kam H. Can. Braun wiederum ganz unvermutet an das Ruder."

auch die real- und trivialschulen unter die gymnasiastischen Schul-Direktion auf die nemliche Art, wie es dermahl schon zu Ingolstadt eingeführt ist, zu stehen haben, auf dem Land und all übrigen Orten aber, wo keine lateinische gymnasia vorhanden seynd, die trivial- und Teutsche Schulen als eine bloße Polizeysach, lediglich den ordinari Obrigkeiten eines jeden Orts nach der Ihnen vorzuschreibenden Ordnung überlassen werden solle.

Höchst dieselben wollen daher von vermeldeter gymnasti'schen Schuldirektion einen Aufsatz, sowie neue Ordnung demnächst gewärtigen."[1])

---

[1]) In der Pragm. Gesch. (Seite 50) bemerkt Braun:

„Der churfstl. geistl. Rat hatte nur dieses Schulwesen darum, weil die Mesner in Bayern insgemein Schullehrer wären; der Schullehrer wäre aber eine größere Person im Staate als der Mesner, und er gehöre mehr unter die churfürstl. Beamten, als unter den Pfarrer. Man soll die Schuldienste von den Mesnerdiensten trennen, wo es thunlich ist; im übrigen, wo es nicht möglich ist, sollen die Kirchenfond, die zum Landschulwesen gehören, gleich auf der Stelle ausgezeigt werden, damit der churfstl. Polizeyrat mit dem churfstl. geistl. Rate in keine Collision käme. Der Vorschlag ging durch und wurde von höchster Stelle genehmigt."

In den Akten findet sich ein diesbezüglicher Vorschlag nicht vermerkt. Thatsache ist, daß nicht alle Mesner zugleich Lehrer waren und umgekehrt. Erst unter Karl Theodor wurde die Vereinigung beider Dienste allmählich herbeigeführt, wie folgendes gedruckte Generalmandat vom 4. Oktober 1783 beweist, das wir des Raumes halber nur in seinen wichtigsten Punkten anführen können:

„Wir erfahren, daß es vielen Schullehrern noch immer an dem nötigen Unterhalte fehle, wodurch es dann geschehen muß, daß sie denselben entweder anderweitig suchen und daher ihre Schule als eine bloße Nebensache ansehen oder wohl gar vernachlässigen, oder manchmal auch, bis zu der niedrigsten Klasse der Menschen herabgewürdigt, elend darben müssen.

Gleichwie aber bey solcher Bewandnis der Sachen notwendiger Weise das Erziehungsgeschäft, welches Uns immer eines der wichtigsten ist, nie zur Reife gedeihen kann: so werden Wir es Uns Unsere erste Sorge seyn lassen, die Quellen für den zureichenden Unterhalt der Lehrer aufzusuchen und dadurch einen wahren und dauerhaften Grund für das Schul- und Erziehungswesen zu legen.

Nachdem nun in den vorhergehenden gnädigsten Verordnungen schon verfügt worden, daß die Meßnerdienste mit den Schullehrerdiensten nach Thunlichkeit vereinigt werden sollen, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst:

daß ihr die Erträgnis eurer sämtlich gerichtischen Meßner- und Schullehrerdienste nebst dem, was sie noch anderweitig wie immer genießen, mittels der hiezu eigens gedruckten und auch in der Abschrift mitgeteilten Tabellen ordentlich und genau anzuzeigen, auch ein solches von euern untergebenen Städten und Märkten, dann Hofmärkten und Ständen erhollen sollet, um, wo es nach dem von euch zu erstattendem unterthänigsten Bericht thunlich ist, diese beyden Dienste vereinigen, oder, wenn auch beyde den einem Schullehrer hinlänglich und anständigen Unterhalt nicht auswerfen sollten, dießfalls die weiteren nötigen Vorkehrungen machen zu können.

Und da in manchen großen Gegenden wegen Entfernung der ohnehin zu wenigen Schulen die Aeltern genötigt sind, entweder ihre Kinder ohne den nötigsten Unterricht aufwachsen zu lassen, oder sie oft mit großen Unkosten und Gefahren mehrere Stunden weit fortzuschicken: so habt ihr in eurem unterthänigsten Berichte auch die Anzeige zu machen, ob nicht manchmal durch einen Benefiziaten oder Religiosen, dergleichen sich schon viele mit dieser ihres Berufes so würdigen Beschäftigung dem Staate nützlich machen, eine neue Schule errichtet werden könnte."

So hatte Braun die deutsche Schule, die Vorläuferin der Volksschule, aus dem Staatsverbande losgelöst und sie wieder dahin gewiesen, wo sie sich vor 1770 befand, in die Hände der Ortsobrigkeiten, die eben sich um das Schulwesen wenig oder gar nicht kümmerten. Seine neu ausgearbeitete Schulordnung fand die höchste Genehmigung am 11. Juli 1778 mit folgendem Erlasse:

„Seine churfürstl. Durchlaucht haben den von der gymnastischen Schuldirektion entworfenen Plan der neuen Schulordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Baiern Sich nicht nur gehorsamst vortragen lassen, sondern auch durchaus in allen Punkten gnädigst bestättiget, worüber also das zurückgelassene Ministerium des weiteren vorzukehren weiß, damit solcher zum Druck befördert, den einschlagenden Stellen communicieret, sofort mit Anfang des nächst angehenden neuen Schuljahrs allenthalben zu schuldigsten Vollzug gebracht werde."[1])

Die kurfstl. Polizeirats-Deputation war aber durchaus nicht geneigt, das gnädigste Geschenk der Oberaufsicht über die Landschulen anzunehmen. Bereits am 25. August 1778 wandte sie sich mit einer Eingabe an den Landesherrn, in der sie die wohlbegründete Anfrage stellte, „ob Eure Churfürstliche Durchlaucht nicht etwann das sammentliche bürgerliche Schul- und Erziehungswesen, nämlich die bisherigen trivial und real-Schulen unserer Direktion anvertrauen und auf diese Weise die bürgerlichen Schulen von den literarischen gänzlich separiren wollen.

Sofern aber dieß unser unmaßgebigstes Gutachten nicht gefällig seyn sollte: So glauben wir, daß es besser seyn dürfte, die Sache bey bisher geistlichen Rats-Direktion zu belassen, und bitten wir unterthänigst, uns auch mit dem vom gantzen getrennten Teil des Landschulwesens um so mehr zu verschonen, als die vielen unvermeidlichen Collisionen uns nur in Besorgung übriger Geschäfte ohne allen Nutzen hinderlich seyn würden."

Den Landes-Schul-Direktor Braun überraschte diese Zurückweisung. Als ihm das Schreiben zur Äußerung übermittelt wurde, gab er folgende Antwort:

„In der Theorie ging dieß wohl an, wie ich vor dem ersten Gnädigsten Entschlusse unterthänigst erinnert habe; praktisch aber und nach unsern Localumständen käme diese Einrichtung wenigst um jährlich 7000, wo nicht gar 8000 fl. höher, weil das gymnasische Personale, welches sich nach dem bereits Gnädigst genehmigten Systeme in den Real- und sogar auch in den Trivialschulen gebrauchen lassen muß, bei der Trennung der Direktionen in allen Churfstl. Regierungsstädten verdoppelt werden müßte. Und dieß war hauptsächlich der Grund der Gnädigsten Resolution vom 22. März und 8. August.

---

[1]) Bezüglich der Höhe der Anforderungen an die Trivialschulen deckt sich der Plan v. J. 1778 mit dem vier Jahre früher gegebenen.

Wenn der Churfstl. Polizeyrat die Direktion der Realschulen als eine bloß bürgerliche Polizeydirektion ansieht, wie jene der Trivialschulen ist, so irrt er sich sehr. Die Direktion der Realschulen, wo die gelehrte Erziehung mit der bürgerlichen verbunden seyn muß, ist besonders im Anfang literarisch weit schwerer als selbst die Direktion der Gymnasien. Das Ziel ist ganz bürgerlich. Das ist wahr, nicht aber die literarischen Mittel zum Ziele.

Es muß auch das bereits gnädigst genehmigte System ganz umgestoßen, neue Fonde gewählt, und ein neues System hergestellt werden. Die angebrachten Beweggründe fließen offenbar aus der Quelle des ehemaligen geistl. Raths-Schuldirektorii, denn es sind die nämlichen, die das geistl. Raths-Schuldirektorium für sich angebracht hat. Der Churfstl. Polizeyrat hätte so geschwinde vom 8. August bis 25. keine Einsicht nehmen und über Realschulen dergleichen Gründe anbringen können."

In der Nebenanlage seiner Antwort beleuchtet Braun in „gnädigst anbefohlenen Erinnerungen" die Eingabe der Polizeideputation und widerlegt Punkt für Punkt zur Wahrung seines Systems.

Darauf schrieb am 19. November 1778 der Kurfürst dem Hofrat: „In Betreff des trivial- und realschulwesens." „Durch die neue Schulordnung vom 8. August hat man zwar die trivial- und realschulen an den Orten, wo Gymnasien sind, der Gymnastischen Direction, an all anderen Orten aber den Lokal-Obrigkeiten, und diese dem churfürstl. Hof- und Polizeyrat in dem hiesigen Rentamt, so wie den Regierungen in den übrigen Rentämtern untergeben.

Nachdem aber die Polizey-Deputation diese incumbens unterthänigst abgebeten hat, so haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht solche dero Hofrat und zwar dergestalt gnädigst übertragen, daß von dem Präsidio eine eigene Deputation aus etwelchen Räthen hiezu ernannt werden solle, welcher auch der Canonikus Braun beyzuwohnen und in gedachten Landtrivialschulsachen, soweit selbe in das Polizeywesen einschlagen, den Vortrag dabey zu machen hat."

Die geistlichen Räte Steeb und Kollmann, welche ihrer seit 6 Jahren geführten Direktion enthoben wurden, baten darauf in einer Eingabe den Landesherrn, um den Weiterbezug ihres bisher genossenen Gehalts.

Zu diesem Gesuche verfaßte Braun seine „Unterthänigsten Erinnerungen."(Beilage IX.) Führten die ihres Amtes entsetzten geistlichen Räte in ruhiger Sprache die stumpfe Waffe ihrer „großen Verdienste" um das Schulwesen in das Feld, so bestritt eben Braun, daß selbe mit der unbedingt nötigen Befähigung, dem erhofften Geschick und dem dann unausbleiblichen Erfolge ihres Amtes gewaltet hätten. Ob Braun hiebei mit der für einen höheren Staatsbeamten erforderlichen Ruhe und Besonnenheit, mit der sich selbst verleugnenden Zurückhaltung

und Gerechtigkeit verfahren, mögen die Leser aus den „Erinnerungen" ersehen und erwägen.[1])

Braun sollte sich seines Sieges nicht zu lange freuen. Eine neue Oberbehörde — die Oberlandesregierung — wurde gebildet und gleichzeitig mit der bei dieser Umänderung erfolgenden Geschäftsverteilung fiel das Schulwesen wieder dem geistlichen Rate zu. „Die Schulordnung v. J. 1778 wurde von dem churfürstl. Hofrat an die churfürstl. Regierungen gar nicht ausgeschrieben und auch nicht öffentlich publiziert", konnte also gar nicht zur Einführung gelangen.[2])

### 3. Die Magister an den Hauptbürgerschulen.

Anfänglich war von Braun beabsichtigt gewesen, vom 1. November 1777 an den Lehrer der Stiftsschule, Anton Winkler, als „Prinzipienmagister und Lehrer der Realklasse bey. U. L. Frauen-Stifte allhier" mit einem Gehalte von 400 fl. zu ernennen und ihm die Verpflichtung zum Unterhalte von vier Instruktoren aufzuerlegen. Diese Absicht scheiterte, als die Realschulen dem Direktorium unterstellt blieben. Winkler erhielt den Auftrag, einen bereits bestellten (3.) Instruktor an die frühere Schule zurückzuweisen, „Zumahlen man wegen dem Privatvorteil eines Schul Lehrers nicht zugeben kann, daß eine Schule mit Instruktores übersetzet und eine andere dadurch ganz entblösset werde."

Bisher war die Verwendung von Schulgehilfen ausschließlich Sache des betreffenden Meisters; seitdem aber die Regierung einen, wenn auch äußerst geringen Zuschuß zur Haltung derselben leistete (die Haupteinnahme mußten sich die Instruktoren durch Privatunterricht erwerben), beanspruchte sie eine Art Bestätigungsrecht. Winkler erklärte, dieses Instruktors zu bedürfen „zum Federschneiden und zur Unterweisung der Schwächeren und neu Eingestandenen und weil nicht all in einer Lehrstube untergebracht werden können. Sei er auch fernerhin gezwungen, blos von der Anzahl der Kinder zu leben, so müsse er vielen Sonderlingen und vorzüglich auch jenen, die für ihre Kinder selbst bezahlen, genugthun, wolle er die Schule nicht öde und die Einkünfte noch mehr geschmälert sehen."[3]) Aus diesen „Beweggründen" wurde Winkler die Haltung eines dritten Gehilfen, „jedoch auf seine Kosten," vorübergehend gestattet. Sofort kam mit dem gleichen Ansuchen der Schullehrer Haimerl bei St. Peter; auch er

---

[1]) Steht diese Angelegenheit auch nur in losem Zusammenhange mit unserer Darstellung, so konnten wir sie doch um so weniger stillschweigend übergehen, als diese bedauerlichen Gegensätze der leitenden und sich ablösenden Schulmänner die Mißerfolge der geplanten Schulverbesserung erklärlich machen.

[2]) So Braun selbst. Gleichwohl schreibt Raumer, Gesch. d. Päd. IV 361 und ihm nach eine Reihe andrer Schriftsteller (Stöckl, Volkmer ꝛc.): „Im Jahre 1778 wurden die Schulen in Bayern durch kurfürstl. Mandat nach Felbigers Lehrweise verbessert."

[3]) In einer „Zweyfachen Anzeige" berechnet Winkler sein Einkommen als Realmagister auf 398 fl., lediglich als Prinzipienlehrer auf 168 fl., „welche Summe niemal erklecket."

glaubte sich durch die in Aussicht gestellte, dann aber unterbliebene Verwendung an der Realschule geschädigt. Er berechnete, daß ihm lediglich ein Einkommen von 160 fl. „für sich, Weib und 5 Kinder“ verbliebe. Auf seine Bitte um Abhilfe wurde ihm bewilligt, „daß er quartaliter 80 Kinder (er mag solcher mehr oder weniger haben) und zwar auf 2 Jahre der Schulkasse in Anrechnung bringen dürfe.“

Als Braun auch die Direktion sämtlicher Realschulen übertragen erhielt, war sein erstes Geschäft, die 2 subordinierten Realklassen auseinanderzustoßen und die bürgerliche Erziehung von der literarischen zu trennen. Alle drei Klassen konnte er nicht gleich nebeneinander einführen, weil er — wie er sich selbst äußert — nur zwei bei seinem Antritte fand und nicht mehr Geld als für zwei hatte. Er stellte also **eine** Realklasse neben die Prinzipienklasse hin.

In München zog er die zwei weltlichen Prinzipienlehrer vom Marienstift und von der St. Peterspfarre in die Realklasse und machte wechselweise den einen zum Reallehrer, den andern zum Prinzipienlehrer, und „weil sie vielleicht nicht stark genug in allen Realgegenständen sein möchten, so gesellte er ihnen zween sehr geschickte, weltliche Repetitoren, nämlich H. Flürl und Herzer bei.“

Wie oben, zeigt sich auch in den folgenden Verhandlungen bei den „Realmagistern“ die engherzigste Zunftbefangenheit; auch nicht der mindeste Schimmer idealer Auffassung fällt in die Finsternis rein selbstsüchtiger Bestrebungen. Dies sehen wir bei dem Wiederaufleben der städtischen Lateinschule erst recht. Traunsteiner, der Stadtmagister, verkaufte am 10. Mai 1779 die „Gerechtigkeit“ an seinen Präzeptor Fuchs. Nachdem dieser am 4. September von der städtischen Prüfungskommission „die Ihme gestellte Fragen, bestehend aus dem Christenthum, Pflichten eines Schullehrers, Lehrart, Rechens Kunst, und Erziehungsart sehr behend und geschickt beantwortet, sohin dargethan, daß Selber als ein tüchtiger Schullehrer dem gemeinen Weesen, in Unterricht, und Erziehung der Kinder Vielen Nutzen werde Verschaffen können“, wurde er dem Stadtmagistrate zur Aufnahme empfohlen und von diesem auch bestätigt.

Nun hatte aber Traunsteiner früher einen Revers unterschrieben des Inhaltes, daß er „sich Zeit Lebens des Latein lehren begebe“, welcher Verzicht auch durch „geheime Resolution vom 1. September 1775“ Genehmigung fand. Als nun Fuchs, „nicht in den Nebenstunden, wie es seinem Prinzipale gnädigst bewilligt war, sondern in den ordentlichen Schulstunden etwas in geheim (?) Latein zu lehren“ anfing, beschwerten sich die beiden Pfarrschullehrer.

Ihretwegen hatte sich der geistliche Rat bereits unterm 21. Februar 1780 an die Oberlandesregierung mit dem Antrage gewandt, „die in gdsten Schulgeneralien bereits anbefohlene Aufhebung der Zunft und Handwerksinnungen, wie auch Verkaufung der Schuldienste in hiesiger Stadt nachdrücklichst abschaffen und die dritte lateinische Schule bey dermaligem Falle nicht mehr aufkommen zu lassen.“

In der von dem geistlichen Rate am 25. September 1780 anberaumten Besprechung forderten die zwei Prinzipienmagister, „nicht zugeben zu wollen, daß Schullehrer Fuchs durch einen Nebenweg den Rang eines latein. öffentlichen Lehrers zum Nachtheile des einmal gdigst. angenommenen Systems sich erschleiche.“

Allein der Abgeordnete des Stadtmagistrats, der Syndicus von Barth, bestätigte, daß der Traunsteinersche Revers nicht vorgezeigt werden könne und, wenn vorhanden, weder einem 3. (Fuchs) „am allermindesten aber dem Magistrat an seiner Juribus im geringsten nachtheilig oder abbrüchig sein könnte.“ Bezüglich der geheimen Rats-Resolution sei der Magistrat gar nicht gehört worden; auch könne man nicht vermuten, daß der Landesherr der Stadtverwaltung die ihr zustehenden Befugnisse benehmen wollte, indem bei den vielen Kindern „ein 3ter Lateinischer Schullehrer, welcher vor unfurdenklichen Zeiten her hier schon existiert hat, gewiß nicht überflüßig ist.“

Darauf erhielt Fuchs folgendes Dekret:

„Wird gnädigst angeordnet, daß der Realschullehrer Fuchs nicht mehr unter was immer für einem Vorwande denen deutschen Trivial-Schullehrern (wie es bisher geschehen) beygezählet — sondern in allen Stücken denen beyden übrig lateinischen Rudiment- und Normal-Lehrern gleich gehalten werden solle.“

Gleichwohl mußte Fuchs noch manchen Strauß auskämpfen, bis diese seine Stellung allgemeine Anerkennung fand. Erst nach längerem Widerstreben zeigte man sich auf des Magisters Bittgesuch hin höheren Ortes geneigt, dem zweiten Gehilfen die gewöhnlich gewährte Zulage zu bewilligen. Der „Professor der philosophischen Gegenstände“ (in der Person des Weltpriesters Cajetan Weyler) wurde von Fuchs aus eigener Tasche besoldet.

Die Vorstandschaft der deutschen Schulfondskasse sah diese Bestellung ungern. Im dritten Punkte eines dem Kurfürsten ad Intimum erstatteten Berichtes heißt es diesbezüglich wörtlich:

„So unmöglich es ist, daß Schullehrer Fuchs einen so theueren Mann aus eigenem wenigen Gehalt condigne unterhalten könne; ebenso u n m ö g l i c h: ja vielmehr s c h ä d l i c h ist es, respectu der beed übrigen Real- und Normal-Schulen, daß eben dergleichen Extra ordinirte Profeſsores jetzt zur Last des deutschen Schulfond wöchentlich zweimal repetitiones aus der Historie und Naturlehre den Schein nach halten, denn was immer in einer und andern die rohe Schuljugend fasset, kommt bald bei derselben in Vergessenheit und schaffet keinen Nutzen. Vielmehr werden junge Leute mit dergleichen allzu vielfachen Ideen überladen, betäubet und stumpf gemacht, sie vernachlässigen und vergessen ihren Hauptgegenstand, näml. die Erlernung des Latein, der Schönschreibkunst, der ersten Arithmetik fünf Hauptheilen und am Ende, wenn solche Subjekte ad studio altiora gelangen, heißt es: in omnibus aliquid et in toto Nihil.“

Häufig wird in den gewechselten Aktenstücken erwähnt, daß die Pfarrschullehrer zinsfrei säßen; für Haimerl trifft dies nicht ganz zu.

Ihm wurden erst zufolge Rats-Resolution vom 5. Mai 1776 die 30 fl. „nachgesehen."

Als 20 Jahre später den bürgerlichen Schullehrern eine weitere Zinszulage von jährlich 30 fl. gewährt wurde, bat auch Haimerl am 8. April 1796 „nach 42jähriger Lehrthätigkeit" um solche Vergünstigung. Die „Erinnerung" der Schulkommission war nicht günstig; sie lautete: „Den 7 bürgerl. Schullehrern einschl. des Hr. Mag. Fuchs wurden vor. Jahr 150 fl. von einer Kirchen und zwei milden Stiftungen blos als ein Hauszins Beytrag bewilliget, weil selben immer bey ihrem Lehrgeschäft geräumig und folgl. auch kostspielige Wohnungen ganz nothwendig sind: deßwegen konnten die 2 Hr. Magistri zu U. L. Frauen und St. Peter, welche Zinsfreie Logien haben, hievon nicht participiren."

Der Magistrat jedoch zeigte sich willfähriger: Haimerl erhielt „von dem weiklisch und Knöblischen Benefizio" 30 fl.

Noch im selben Jahre, am 6. Juni 1796, befürwortete die Verwaltung der Peters-Pfarrei, dem alten Schullehrer Haimerl jährlich 6 fl. ad dies Vitae zu bewilligen, welche ihm früher „aus der Ursache bezahlt wurden, weil Decanats seit Verstanden in dem untern Schulzimmer 2 Ministranten die Liegerstadt wegen Mangel eines andern in ihrer Wohnung befindlichen Raumes haben." [1])

Anschließend hieran dürften nähere Angaben über die Lebensverhältnisse der während der bewegtesten Jahrzehnte der bayrischen Schulgeschichte in München wirkenden drei Magister nicht unwillkommen sein. Ein Vernehmungsbericht aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts enthält folgende von diesen selbst gemachte Angaben. Dies der Wortlaut mit unwichtigen Kürzungen:

„Real Classe. H. **Anton Winkler** von Josephsthall ghrts. Miesbach gebürtiger Kohlbrennerssohn, ist 66 Jahre alt, dermals Wittiber mit 2 Kindern versehen, nämlich 1 Tochter, welche in Amberg an einen Reggs. Advoc.: Lautenschlager verheurathet ist, und einen Sohn, der gegenwärtig bey ihm die Instructors-Stelle versiehet; Seye hier geprüft worden.

Ständige Besoldung: Er genieße als Magister der Real-Classe 500 f.—.— und zwar von der deutschen Schulfonds Cassa. Ferners als Schullehrer beziehe er ebenfalls von der deutschen Schulfondskassa 158 f.—.— Geldes, welches aber durch die von ihm an die Kinder gemacht werdende Schankungen absorbirt wird. Von der St. Benno Stiftung 60.—.— An Getraid, Holz und anderen Naturalien genieße er nichts.

---

[1]) Bald darauf überließ Haimerl mit obrigkeitlicher Bewilligung die Pfarrschulrechte seinem Schwiegersohn Fischer, wie denn auch Joh. Bapt. Fischer, Magister bei St. Peter, am 21. Jan. 1799 beim Magistrate um Gewährung von Brennholz nachsuchte, worauf ihm eine Woche später die Mitteilung wurde: „In Hinsicht der Abnahrung seines alten Schwiegervaters will man dem Supplicanten für heuriges Jahr (zu der bisherigen jährlichen 1 Klafter) noch 1 Klafter Fichtenholz ohne Consequenz verabfolgen lassen."

Unbeständiger Gehalt: Habe er keinen zu beziehen außer des sogenannten Oster und Gregori.

An Schulgeld: der Quatemberliche Betrag des von den Ältern der Schul-Kinder bezahlt werdenden Schulgeldes belauft sich höchstens auf 12 f.— jährlich also auf 80.—.—

Ausgaben: Er müsse 2 Jnstructoren halten, die ihm jährlich auf 48.—.— zu stehen kommen, außerdem zu ihren Namens- und anderen Fest Tägen eine kleine Schankung von 36 kr. statt den gewöhnlichen Mittagsmahl verreichen, welches im jährlichen Anschlage 6.—.— betrage.

Schulhaus: Er wohne in dem zu U. L. Frau Kirche gehörigen Schulhause zinsfrey.

Verhältnis mit den übrigen Schullen. Er sei den übrig hiesigen Schullehrern ganz gleich zu halten, nur beziehe Er, wie schon gemeldet, als Magister ein besonderen Gehalt, und komme in Hinsicht dessen auch höher zu stehen.

Real-Classe Lit. B. **Joh. Bapt. Fischer** von Waldmünchen gebürtiger Müllerssohn, dessen Vater bereits verstorben, die Mutter aber noch am Leben, 30 Jahre alt, verheurath. Standes mit 1 K. versehen.

Beständige Besoldung: Als Lehrer der Real Schule beziehe er von der deutschen Schulfonds-Cassa 375.—.— Als Magister der Zubereitungs-Schule von der deutschen Schulfonds-Cassa 158.—.—

Unbeständiger Gehalt: Von der St. Benno Stiftung 60.—.— Außer einer von der Stadt überkommenen 1 Klafter feichten Holz —.— Oster und Gregori Geld möchten sich auf 68 f.—.— belaufen.

An Schulgeld: Das Schulgeld beträgt zusammen von der deutschen und Vorbereitungs Schul 152.—.— Anzahl seiner Schüller belauft sich mit denen der Real Schul auf 168.

Ausgaben: Er müßte 3 Instructoren halten, wovon 2 jährlich 80. f.—.— der 3. aber 34.—.— von ihm bezahlt.

Schulhaus: Das Schulhaus, worin er wohne, gehört zur St. Peters Kirche und Er darf hiefür keinen Zünß bezahlen.

Verhältnis mit den übrigen Schullen: Rücksichtlich des Gehaltes stehe Er als bürgerl. Schullehrer mit den übrig in gleicher Verhältnis, doch genieße Er als Real-Schullehrer weniger als Magister Winkler.

Real-Schule Lit. C. **Xaver Fuchs**, von hier gebürtiger Bedientenssohn, dessen Ältern bereits verstorben, 48 Jhr. alt: verheuratheten Stand, und mit 1 Tochter versehen.

Beständiger Gehalt: Als Lehrer der Real-Classe beziehe derselbe von der deutschen Schulfonds-Cassa 200 f.—.— dann für den Lehrstuhl der philosoph Gegenstände beziehe Er als ein Addit. jährl. 125.—.— Als Unter Vorbereittungs Lehrer vom deutschen Schulfond 146 f.—.— Von der St. Benno Stiftung 60 f.—.—

Ferneres von der St. Urschula Gottsh. Verwaltung 18. 45.— Von der löbl. Stadtkammer als Zünß Beytrag 19.—.—

Unbestimmte: An Oster und Gregori Geldern erhalte er höchstens 50.— —

Das Schulgeld betrage höchstgerechnet 50.—.— Die Zahl der Schulkinder ohne der der Real=Classe beträgt 150.—.—

Ausgaben: Er habe 3 Instructoren, denen er zusammen jährlich 100.—.— bezahle.

Schulhaus: Er wohne in der sogenanten goldenreichen Almosen Behaußung U. L. Frau Stift und Pfarr Kirchen, u. müsse zu diesiger Stiftung 120 f.—.—Zinß bezahlen. Die Zahl der Schüller seye mit den übrigen so ziemlich im Verhältnis, doch genüse Er weniger Besoldung als die übrigen Lehrer der Real=Classen, und habe wie schon oben gemeldet, keine zünßfreie Wohnung, wie Sie."

## 4. Präceptores an den Realschulen.

Weiteren Einblick in die damals herrschenden Schulzustände gewährt ein Akt des Kreisarchivs: „Unterthänigster Bericht ad Intimum In 6 Punkten bestehend, die hiesigen Schullehrer und deren Bezahlung beim lateinischen Schul=Curatel betr."

Für die Münchner Trivialschullehrer war (1791) zum erstenmal ein fester Gehaltsbezug von 150 fl. genehmigt worden. Die Gehilfen der Realmagister blieben bei der Aufbesserung unberücksichtigt, ja noch mehr: Die Schulcuratel verweigerte denselben sogar die fernere Auszahlung der bisher gewährten Addition. Darauf wandten sie sich mit einem Bittgesuche an den Landesherrn, „da wir nicht blos lateinische, sondern wie die übrigen auch deutsche Triviallehrer sind; auch der deutsch und latein. Trivialunterricht uns Instruktoren unter einer Zahl von 180—200 Zögling überlassen bleibt, weil unsere Herrn Principalen in den Real= oder höheren Vorbereitungsklassen von unsern Trivialschulzimmern abgesöndert genug zu arbeiten haben, als bitten wir, uns nicht nur allein in der vorigen Aktivität gnädigst zu erhalten, sondern auch eine höchst nöthige, unsern gegen die blos deutschen Schullehrern gerechnet, dreyfach mehreren Schularbeiten angemessenen, jedoch ohnmaßgebig gnädigst Verbesserung in höchsten Gnaden angedeyen zu lassen."

Der geistliche Rat begutachtete am 14. Juli dieses Gesuch dahin, daß es gar nicht einzusehen sei, warum diesen 6 Instruktoren „die Addition" benommen wurde, nachdem ihren Prinzipalen der Gehalt nicht wie den anderen verbessert worden. „Wir finden daher nicht nur billich, daß denselben und zwar die jedem jährl. bewilligte 32 fl. aus der Teutschen Schulfonds Cassa fernershin bezahlet, sondern auch bey dem Lateinischen Schul Direktorium in Ansehung, daß durch sie die Real Lehrer in vielweg überhoben und sie denselben aushelfen müssen, eine jährl. Zulage gnädigst angeschaffet werden wolle."

Doch fürchtete der geistliche Rat den Widerspruch des Vorstandes der Schulfondskasse; daher die Bitte an den Kurfürsten, „den Starr=

sinn dieses respectlos ungehorsamen Directoriums einmahl zu brechen und selbes mit geschärftesten zwangs Mitteln zu befolgung um so mehrers Gnädigst anzuhalten, als es wahrhaft empfindlich sein muß, der Täglich anbefohlenen Arbeit obzuligen und den gnädigst ausgesprochenen Gehalt zu entbehren."

Da die 6 Instruktoren weder eine zustimmende, noch ablehnende Antwort erhielten, wandten sie sich neuerdings an den Landesherrn mit der unterthänigsten Bitte, daß ihnen sowohl die bisher genossenen 32 fl. aus der deutschen Schulfondskasse, als auch eine Zulage vom „churfürstl. lateinischen Schuldirektorium" bewilliget, zuvor jedoch „ein unmaßgeblich gnädiger Vorschuß zur Abwehr äußerst bedrängter Umstände gewährt werden möchte."

Gleichzeitig baten die Lehrer der „drey hiesigen Principienschulen", sie in Betreff der den deutschen Lehrern angewiesenen Gehaltserhöhung verhältnismäßig gleich zu halten, da sie „eben so gut eine Trivial- oder deutsche Schule haben, auch zeuge alljährlicher Preisecatalogen alle die Gegenstände lehren, welche den übrigen bloß deutschen Schullehrern vorgeschrieben sind, und die Trivialgegenstände kraft gnädigster Anerkenntniß selbst zu lehren seit undenklichen Jahren dadurch in Notwendigkeit versetzt wurden, weil die deutschen Schullehrer ihre Zöglinge den lateinischen — a) entweder allzulange vorenthielten, oder — b) viele Knaben von bemittelten Ältern in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache selbst, eigenmächtig, doch widerrechtlich, zu unterrichten sich erlaubten.

Ferner kann es den deutschlateinischen Schullehrern um so weniger praeiudicierlich sein, keine Mädchen in ihren Schulen zu unterrichten, indem dieß eine herkömmliche Schadloshaltung für die deutschen Lehrer ist, damit ihnen im Falle weniger Knaben, desto mehrere Mädchen zu theile würden.

Endlich waren die deutschlateinischen Schullehrer vor Aufhebung des Jesuitenordens in einem höheren Grade lateinische Lehrer, da sie ihre studierenwollende Schüler directe ad gymnasium beförderten, die dermaligen Principienlehrer aber dieselben ehevor an die Realclassen, als Grenzscheidungen zwischen Bürger- und gelehrten Stande hinweisen müssen."

Die „Churpfalzbairische zur Einsichtnehmung in den deutschen Schulfondssachen gnädigst angeordnete Deputation ꝛc." übersandte dieses Bittgesuch den 15. September 1792 an den geistlichen Rat „unter dem Bemerken, welchergestalten schon im Voraus der Supplicanten-Vorgeben, als wäre das deutsche Schulwesen ihre Hauptverrichtung — die Rudiment- und lateinische Principien-Lehre hingegen nur eine Nebensache ꝛc. ꝛc. hierorts ebenso wie die ungereimte neue Titulatur der deutsch-lateinischen Schulen für ein gezwungenes Wortspiel halte: denn bald wollen gedachte Supplicanten als Litterati angesehen seyn, und machen sich groß mit dem Titel Profesſores, oder auch Magistri beehret zu werden; jetzt aber, um Geld zu erschleichen, degradiren sich dieselben (dem Scheine nach und gewiß nicht im

wahren Ernste) auf einmal zur untersten Klasse, zu der der deutschen Trivial-Schullehrer herab.

Nebendeme ist bekannt, daß Magister Winkler jährlich über 1000 fl.[1]) — wie auch der Schullehrer Haimerl bei St. Peters Pfarre über 500 fl. — Einkommen am Gelde und Geldeswerthe beziehen, folglich ihren das Brot mitgewinnen helfenden Adstanten oder Praeceptoren umsomehr einen convenablen Lohn ex Propriis abreichen könnten und sollten, als zwischen ihnen Contractus Locati et conducti obwaltet, und notorié jeder Künstler und Meister seine Mitgehilfen und Subalternen selbst zu besolden pfleget.

Gleichermassen ist stadtkundig, daß noch vor 20 und 30 Jahren kein Schule-Fundus existiret habe; es fragt sich demnach wie und woher dann in solch älteren Zeiten die Schullehrer hinlänglich haben leben und nebenbey ihre Praeceptores salariren können? Oder warum just jetzt unmöglich seyn sollte, was vorhin wirklich geschehen ist? Hierzu kömmt noch in Consideration zu ziehen, daß Respectu der Armen — und das Schulgeld zu bezahlen unvermögende Kinder nicht allein aus der Bartischen- und St. Bennonis-Stiftung, sondern selbst vom allhiesigen Armen Institute laut des im öffentlichen Drucke dem Publico mitgetheilten Rechnungs-Schematismi beträchtliche Geldsummen an allhiesige Schulen abgefolget werden und lohnte sich wohl der Mühe, näheres zu indagiren, warum diese Umstände von den Supplicanten in ihren Fassionen mit Stillschweigen umgangen worden?" —

Auch die 6 Instruktoren waren über das Vorgehen ihrer Magister nicht erfreut, wie eine erneute Eingabe beweist, die jedoch wesentlich

---

[1]) „Designation

des jährlichen Gehaltes, welchen der Principien-Professor und Real-Schullehrer Anton Winkler zu U. L. Frau in München actu beziehet

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus dem deutschen Schulfonde empfanget dieser Professor | 400 fl. | — kr. | — Pf. |
| Als zugleich Trivial-Schulhalter . . . . . . . . . . . . | 158 „ | — „ | — „ |
| Dann für Haltung zweer Schule Praeceptoren . . . . . | 64 „ | — „ | — „ |
| Item Addition . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 30 „ | — „ | — „ |
| Der Genuß einer zinsfreyen Wohnung kömmt anzuschlagen auf | 100 „ | — „ | — „ |
| Das quatemberliche Schulgeld von vermöglichen Ältern ihren Kindern: item Holz-, Licht- und Gregorigeld — Schankungen von Naturalien zu Weihnacht- und Faßnachtzeit ꝛc. ꝛc. werden wenigst betragen . . . . . . | 150 „ | — „ | — „ |
| Wegen Prüfung neu-angehender Trivial-Schullehrer, Adstanten, und Praeceptoren sind dermal bey geringer Anzahl solcher Kandidaten bestimmt zum Recompens | 30 „ | — „ | — „ |
| Und vom hiesigen Stadt-Magistrate respective St. Bennonis Stiftung werden für arme Schüler bezahlet . . . . | 60 „ | — „ | — „ |
| Summa | 992 fl. | — kr. | — Pf. |

Was dieser Real-Magister, Professor, oder Lateinische Schullehrer durch Privat-Instructionen, Repetitionen, und sonderheitlich in Fine Anni mit Occassion der Praemien-Austheilung erwerbe? läßt sich nicht — wohl aber so viel abnehmen, daß derselbe in allen und allen ganz gewiß und sicher alljährlich mehr, denn eintausend Gulden Einkommen genieße, folglich eines Abganges und Mangels zu klagen ganz nicht Ursache habe."

Neues nicht enthält, sondern nur die früher angeführten Gründe in möglichster Breite wiederholt.

Daraufhin ließ die Schulfondsdeputation (am 20. Oktober 1792) ihre Bedenken fallen und begutachtete mit Rücksicht auf die bestehende Teuerung der Viktualien die Gewährung des bisherigen Bezuges, jedoch lediglich auf Versuch und Widerruf. „Insoferne die Instruktores hiermit nit begnüget wären und über kurz und lang eine weitere Addition nachsuchen würden, könnten wir keiner andern Meynung sein, als daß dieselben als Gebrödte[1]) Diener und Gehilfen ihrer Prinzipale eben an die letzteren sollten angewiesen werden."

Dem entsprechend lauteten auch die

„Resolutiones Serenissimi."

„Den Supplicanten soll ihr voriger Gehalt von jährl. 32 fl. für jeden aus der deutschen Schul-Casse auf Versuch und Widerruf bis auf weitere höchste Entschließung wieder ausbezahlt werden." Das Gesuch der Magister fand selbstredend eine weitere Beachtung nicht.

## 5. Die Vorbildung der Lehrer. Versuch der Errichtung eines Schullehrer-Seminars.

Auch zur Erzielung einer besseren Bildung der Lehrer nahm man im „Aufklärungszeitalter" einen, allerdings höchst bescheidenen Anlauf. Mit der Heckerschen Realschule in Berlin wurde bereits i. J. 1753 eine (private) Lehrerbildungsanstalt verbunden. Felbiger errichtete nach diesem Vorbilde in Sagan eine „Normalschule", die unter dem Namen „Lehrerseminar" in den verschiedensten Städten Deutschlands Nachahmung fand. In diesen Schulen lernten die künftigen Lehrer praktisch den Unterricht kennen und konnten sich darin üben. Dabei erhielten sie in Nebenstunden die nötigen Erläuterungen und Anweisungen.

Mit der gleichen Absicht trug man sich auch in Bayern. Das Generalmandat v. 3. Sept. 1770 bestimmte:

„Damit sich nun die künftigen als jetzigen Schullehrer in Unsere gnädigsten Schulverordnungen desto gewisser und leichter fügen können, so haben Wir zu diesem Ziele zwei Bücher fertigen lassen:

1. Unterricht für Schullehrer, wie sie dem gnädigsten Befehle gemäß hinfür in den Trivialschulen lehren und was sie für Eigenschaften haben müssen.
2. Orthographisches Handbuch, wodurch man sich nach den Regeln der Sprachkunst in allen Fällen leicht helfen kann.

Aus diesen zwei Büchern können sie sich nicht nur die echte Unterrichtsart bekannt machen, sondern sie werden sich auch die regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine sehr leichte Art geläufig machen können.

[1]) Gebrödt = im Brote oder Unterhalt eines andern stehend. Schmeller I. 348.

Wie es aber eine so bekannte als wichtige Sache ist, daß man eine neue Lehrart weit leichter durch Beispiele, als durch Bücher und Regeln begreifen kann: so solle die Schule bei Unserem Kollegiatstifte ad divam Virginem allhier die Haupt- und Musterschule in der Unterrichtsart sein, welche bereits mit einem nach unsern Absichten tüchtigen Subjekt versehen ist, so sehen Wir auch ganz gerne und werden vorzüglich denen in Schuldienstung in Gnaden gewogen sein, welche sich zu künftigen Schuldienstungen allda bereiten und vorläufig die Lehr- und Unterrichtsart praktisch gesehen und auszuüben werden gelernt haben." Aber auch für die schon im Amte befindlichen Lehrkräfte sollte der erlassene Plan die Richtschnur ihrer Thätigkeit bilden; deshalb bestimmte das Generalmandat vom 1. Febr. 1771: „Damit aber all dies genau beobachtet und vollzogen werden kann, so befehlen wir nicht nur allen Pfarrern und Seelsorgern, daß sie nach Möglichkeit den Plan vollziehen helfen, im Anfange sich öfters in den Schulen einfinden und den Schullehrern, wenn sich hier und da einer nicht helfen könnte, den Plan und die Lehrart so lange erklären, wie es im Plane vorgeschrieben ist."

„Additionen" wurden fortan nur gewährt, wenn „sich Supplicant in die neue Schulordnung gefüget." Ein Andrang zu den Prüfungen scheint aber nicht stattgefunden zu haben, und Additionsbewerber erhielten die Frage, „warum sie sich allhier in München nicht ad Examen gestellt?" Die Entschuldigung bestand in dem Hinweis auf ihre Mittellosigkeit. Darum führte der geistl. Rat in seinem Berichte vom 16. März 1771 über die Notwendigkeit der Gründung eines Schulfonds besonders an: „Die fernere gnädigste Verordnung will, daß die künftig aufzustellenden Schullehrer sich hier ad Examen stellen und die Unterrichtsart in der Haupt- und Musterschule lernen sollen. Es ist dieser Punkt allerdings zur neuen Einrichtung nötig.

Da aber manche Schullehrer weit hieher zu reisen haben, auch sich wenigst einige Tage hier aufhalten müssen, bis sie praktisch unterrichtet sind, so läuft hierüber manchem ein Unkosten, den er bei seinem geringen Dienst-Erträgnis nicht erschwingen kann."

Im großen und ganzen scheint aber alles beim Alten geblieben zu sein; denn ein Conspectus v. J. 1773 fordert: „Die wirklich existierenden Schullehrer sollen bis zur Errichtung einer Normalschule von den Schulrektoren sowohl in der Theorie als Praxis unterrichtet werden. Desgleichen auch ihre Gehilfen und Praeceptores, wie auch jene Studenten aus den obern Schulen, die sich künftigen Schuldiensten widmen wollen. Dies ist die Grundlage und suppliert unterdessen die Stelle eines Schul-Meister-Seminariums." Weiters: „Es solle künftighin kein Schullehrer auf dem Lande mehr aufgestellt werden, der nicht zuvor in einer Regierungsstadt unterrichtet worden und die Lehrart praktisch gesehen hat."[1])

[1]) Die Geprüften erhielten Zeugnisse, wie nachstehende Ausführung zeigt: „Vorweiser dieß Sebastian Rettensteiner neu aufzustellender Schullehrer bey der Feldemayr. Schule in München hat sich dem gdigsten Befehle gemäß bey

Auch die kurfürstliche Schulordnung v. J. 1778, die — wie wir schon erwähnten — gar nicht zur Ausführung gelangte und nur die Absicht der obersten Schulleitung erkennen läßt, ordnete an: „Es soll also vermög gnädigster Verordnung hinfür kein Schullehrer mehr angestellt werden, der nicht von der Churfürstlichen Local-Schulcommission jeder Regierungsstadt, in deren Rentamt die Schule ist, und was das Rentamt München betrifft, von der churfürstlichen gymnasischen Schuldirektion ein glaubwürdiges Attest aufzuweisen hat, daß er zum Lehramte tüchtig gefunden, in der Musterschule geprüft, die Lehrart praktisch gesehen und eine Probe seiner Tüchtigkeit abgelegt hat. —

Damit die Schullehrer aber nicht gar so rohe, wie bisher manchmal geschah, zur Prüfung kommen, sich bei ihrem Unterrichte und der Prüfung in den Musterschulen nicht zu lange aufhalten und ihre Dienste und Geschäfte (!) zu Hause versäumen müssen, so sollen sie schon vorläufig die gnädigst anbefohlenen Lehrbücher, die faßlich genug sind, nebst der Lehrart sich bekannt machen; wenn sie einen Zweifel haben, sich denselben von dem Pfarrer, Caplan oder einem geschickten Schulmann in der Nachbarschaft die Lehrart erklären lassen, sohin wenigst die Hauptsache davon inne haben. Selbst bei der Prüfung und dem Unterrichte soll und wird man ihnen mit aller Menschenfreundlichkeit begegnen. Man wird nicht zu viel fordern, sondern nur das Nöthigste und die leichtesten Vortheile beibringen, wie sie die Lehrbücher nützlich brauchen, den Zusammenunterricht der Jugend mit großem Vorteile anwenden und überhaupt ihren Pflichten nachkommen können. Zur Erleichterung (der Reise) in die nächste churfürstliche Regierungsstadt, wo eine Musterschule ist, haben Se. Churf. Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß jedem bei seiner Anstellung zur Prüfung ankommenden Schullehrer aus dem churfürstlichen Schulfond täglich 24 kr. zu seinem Unterhalt gereichet und hiedurch den gewöhnlichen Ausflüchten der vorgeblichen Unmöglichkeit zur Prüfung kommen zu können, gänzlich vorgebogen werde."

---

der Churfürstl. nidergesetzten Schul Commission zur Prüfung gestellet. In dieser ist er die Kinder in allen Classen nach den neuen Schulplane zu unterrichten sehr Tüchtig erfunden Worden. Daß also in Folge dessen seine Vorhabende aufnahme allerdings bestättigt, sohin auch wegen seiner guten aufführung die Erziehung der Kinder ihm anvertraut werden kann. Bevor übrigens an die in Schulsachen bereits erlassen und noch fehrners zu erlassen seyend gnädigste Verordnungen auch dahin ernstlich angewiesen wird, daß er diesen so, wie dem Vorgeschriebenen Schulplane genau nachleben; überhaupts aber gegen die schweren Pflichten eines Schullehrers mit seine Aufführung oder sonsten sich nichts zu Schulden kommen lasse; auch gegenwärtig landesherrliche Begnehmigung zu iedesmalige Vorzeigung, wie es gleich iezo Bey competenter Obrigkeit geschehen, und solches Von ihr a dorso attestirt bey Vermeydung schärfester Strafe, und allfähligen Verlurst seines Dienstes.

Signatum München den 1. Hornung 1774.

Churfürstl. Schul-Commission.

Aichberger, Chftl. geistl. Rath und Schulcommissarius. — L. S. — Ant. Kollmann, Chfl. geistl. Rath und Schulcommissarius."

Auf unmittelbaren Befehl des Landesherrn sollte die Oberlandesregierung berichten, wie ein Lehrerseminar [1]) errichtet werden könnte. Die Oberbehörde sprach sich jedoch im wesentlichen für die Beibehaltung der bisherigen Zustände aus, da zur Gründung eines Seminars erhebliche Mittel erforderlich wären, gegen deren Beschaffung eine Reihe von Bedenken bestände. Der Kurfürst pflichtete dieser Ansicht bei.

Als der Rat Fronhofer seine bisher beim Schuldirektorium bekleidete Sekretariatsstelle gänzlich verließ, wurde solche dem in Vorschlag gebrachten Joseph Anton Mühlpaur dergestalt übertragen, „daß er nebst Versehung des Sekretariats auch noch wie bisher die Resoluta hinausschreiben, die Schulakten registrieren und aufbewahren, auch die Examinatorsstelle versehen solle.“

Ein helles Streiflicht auf die Art der Prüfung der Lehrer und damit auch auf die Weise der Vorbildung derselben werfen die vom Normallehrer Winkler wiederholt eingereichten Gesuche um Gewährung des für den Vorbereitungsunterricht bisher bezahlten Betrages in der Höhe von jährlich 100 Gulden.

Der umfangreiche Akt kann hier nicht wiedergegeben werden; einige Andeutungen mögen genügen. Es war nämlich i. J. 1791 seitens der vom Kurfürsten niedergesetzten Untersuchungskommission an den geistl. Rat der Befehl ergangen, „daß vier Jahre hindurch kein Kandidat, der einen Schuldienst nicht sogleich zu beziehen hat, ferner geprüft und demzufolge auch dem Normallehrer Winkler anstatt der hundert Gulden einsweilen nur dreyßig als eine jährliche Gratifikation bezahlt werden sollen.“

Winkler versucht nun aus Protokollen nachzuweisen, daß in fünf Jahren 175 Kandidaten, worunter nur 18 schullose sich befanden, unterrichtet und geprüft worden seien und daß es nur auf „einem Verstosse“ beruhen könne, wenn ihm jetzt 70 Gulden am Gehalte gekürzt werden.

Diese Eingabe wurde von höchster Stelle „an die zur Einsichtnehmung in das deutsche Schulfondswesen gnädigst angeordnete Deputation zum gutachtlichen Bericht zugefertigt.“ Dieselbe erstattete am 6. Juni 1792 — „unterthänigsten Bericht in negativum“, wie sie schon in einem Gutachten vom 15. Mai 1792 betont hatte, daß es Pflicht sei, „alle unnötigen und verschwenderischen Ausgaben aus dem deutschen Schulfond zu vermeiden, da man sonst unmöglich den höchst bedürftigen Landschulen aufhelfen könne.

Daß aber für dermahlen mit neuangehenden Candidaten, welche zum Schullehramt weder Beruf, weder Sitten und Geschicklichkeit haben, das Land zu überschwemmen, sehr unnöthig und schädlich und so viele hergeloffenen jungen Leuthe sogar das Reis- und Diätengeld, dann noch sonderbar den zu solchen Schul-Prüfungen aus-

---

[1]) Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim hatte bereits 1770 ein solches staatliches Seminar in Würzburg gegründet.

gewählten Professor Anton Winkler geradhin alle Jahr Extra 100 fl. zuzuwerfen eine wahre Verschwendung könne genannt werden," nachdem Winkler über 1000 fl. jährliches Einkommen habe. Als letzter Grund, diesen mit seinem Gesuche abzuweisen, war noch beigefügt, daß das Land mit den 175 examinierten und im Sommer verdienstlosen Leuten, von denen die meisten verheiratet seien, beschwert werde, und daß schließlich ihre Witwen und Kinder nach 20—30 Jahren dem Staate zur Last fallen. Sollte sich Winkler mit den gewährten 30 fl. nicht begnügen, so möge ihm „die sich zugeeignete Allein-Prüfung der Candidaten zum Schullehramt" abgenommen und einem andern hiesigen Reallehrer um die genannte Summe überlassen werden.

In diesem Sinne erfolgte dann auch die Abweisung.

Hatte Winkler bereits von dem ungünstigen Stande seiner Angelegenheit Kenntnis erhalten, oder glaubte er sein früheres Gesuch durch die Anführung neuer Gründe beweiskräftiger gestalten zu müssen, kurz, er sandte am 23. Juni 1792 eine erneute Bittschrift an den Kurfürsten, und als ihm inzwischen die Abweisung zugestellt wurde, suchte er sofort in einer umfassenden Eingabe die Gründe der Schulfondsdeputation zu entkräften.

Letztere legte am 24. Dez. 1792 Winklers Eingabe mit einem Begleitschreiben „ad Intimum" dem Landesherrn vor. Wichtig sind hier folgende Stellen:

„Die beygebrachte Gleichniß von andern Normal Lehrern zu Straubing, Landshut und Burghausen bleibet für gegenwärtigen Supplicanten von darum ganz und gar nit anwendbar, weillen bey jenen gering besoldeten Schullehrern der Recompens questionis eigentlich Pars Salarii ist und ohne solche diese in Regierungsstädten angestellte mit geringer Anzahl von Schülern versehene Normal-Lehrer gar nicht subsistiren könnten, mithin der allhiesige ein stattliches Einkommen von mehr denn 1000 fl. genießende Magister Winkler auch mit jenen sich nit in Parallele oder Vergleichung setzen kann. Eine voll in die Augen fallende und zugleich mehrere absurda aufdeckende Contradiction ist es, da Bittsteller jetzt vorschreibet bey den Prüfungen solch neuer Schullehrer nur actuarius gewesen zu sein und hernach gestehet er wiederum von selbst, mehrere dergleichen Candidaten Wochen und Monate lang bei sich in der privatinstruction gehalten und ad Examen vorbereitet zu haben. War nun dem also, so war Magister Winkler weit was mehrers als bloßer actuar, ja er gesteht hiedurch selbsten Abrichtmeister und factotum bei solchen Prüfungen gewesen zu sein, so daß ohne seinen Beistand kein Examinand die approbation würde erhalten haben. Ferner lasset sich aus diesem Modus der Prüfung von selbst schließen, daß in Praesentia des Abrichtmeisters den Examinandis leicht sein muß, die vorkommende Frage zu beantworten, daß hiebei die Suggestiones, Winke und stille Zeichen manchen die Antwort auf die Zunge legen können, überhaupts alle dergleichen Prüfungen wenig oder gar

nicht das Intendirte Ziel und Ende werden erreichet haben. Weiters erscheint aus diesem Vorgange, daß zugleich per modum Monopolii just dieser einzige allhiesige Normal-Lehrer Anton Winkler sich berechtigt halte, alle neuen Candidaten von Land- und Dorfschulen an sich zu ziehen und solche für allzeit sich tributär zu machen. Dies Zwangsrecht sollte ohne weittern nach unserm Behalt aufgehoben und dagegen verordnet werden, daß alternatim auch die allhiesige beed übrige Lateinische Rudiment- und Principienmeister dergleichen neue Candidaten zu teutschen Landschulen in die Prüfung nehmen dürften."

Unter den „Resolutiones Serenissimi" findet sich deshalb folgender am 27. Febr. 1793 ergangener Entscheid: „Nach dem Antrage der Bericht gebenden Deputation ist Supplicant mit seinem Gesuche ein für allemal zur Ruhe zu weisen, und hat sich selber mit dem ihm für diese Nebenbemühungen bewilligten Recompens von dreyßig Gulden gehörig zu begnügen."

In dem Akt des Stadtarchives „die ehemals Heckenstallerisch-nun Sengerischen Schule betr." befindet sich ein Prüfungsprotokoll, aus dem die geringe Höhe der Anforderungen einerseits, die lückenhafte Vorbildung des Kandidaten anderseits mit deutlicher Schärfe zu erkennen ist. (Beilage X). Die Prüfungen durch die Zunft nahmen erst mit Aufhebung derselben ihr Ende. War bei ihnen die Geldleistung und das folgende Trinkgelage die Hauptsache, so gewährleisteten die Examen durch den Staat immerhin ein bescheidenes Maß beruflicher Vorbildung der Lehrer; allein sie waren doch nur ein dürftiger Notbehelf.

Die Errichtung eines Lehrerseminars blieb noch lange ein Wunsch aller Freunde des Schul- und Erziehungswesens. „Steht auch einmal", sagte Steiner noch i. J. 1799, „eines bei uns da, so können wir auf die Ehre, die so etwas thaten, nicht mehr Anspruch machen, denn solche Seminarien bestehen schon einige Jahre in uns nahen und fernen Ländern. Die Nachahmungslust darf eben keinen Beweggrund zu ihrer Errichtung abgeben, da in der Notwendigkeit, so eines zu haben, Gründe genug liegen."

# IV. Stand des Schulwesens am Ende des 18. Jahrhunderts.

## 1. Schulfond.

Wenn der Gedanke der Schulverbesserung Wirklichkeit gewinnen sollte, so waren hiezu vor allem Geldmittel nötig. Woher aber sollte man diese nehmen in einer Zeit, wo der Staat in seinen finanziellen Hilfsquellen auf das Allernötigste beschränkt, bei dem durchschnittlichen Staatsbürger aber das Gefühl einer Verpflichtung, für Bildungszwecke irgendwelche Opfer zu bringen, so gut wie gar nicht vorhanden war?

Damit nun aber doch etwas geschehe, wandte sich der geistl. Rat in einem Berichte v. 17. März 1771 mit folgendem Antrage an den Kurfürsten: „Es kömmt alles darauf an, daß man wenigstens den Grund zu einem Schulfond lege, woraus man den Schullehrern einen Beytrag zu einem hinlänglichen Fixum, den hierher zur Prüfung reisenden Schullehrern des Tages wenigstens einen halben Gulden zur Zehrung, so lange sie in dem Unterrichte sind, reichen und endlich die armen Kinder in die Schule schicken und mit den nöthigen Schulbüchern versehen kann."

Ein glücklicher Umstand wurde geschickt benützt. Die staatliche „Schulden-Abledigungs-Kommission" mußte von einem Darlehen, gewährt von den vermöglichen Gotteshäusern, jährlich 10000 fl. zurückbezahlen. Nachdem nun bereits „viele Schullehrer ohnehin schon einige, wiewohl sehr geringe Additionen von den Kirchen genießen und die Unterweisung der Jugend ein wesentliches Stück unserer geheiligten Religion ist," unterbreitete der geistliche Rat dem Kurfürsten den Vorschlag, es sollten von den 10000 fl. Kirchengeldern alljährlich 1000 fl. innebehalten und davon die erforderlichen Ausgaben für Schulzwecke bestritten werden. „So wäre doch wenigst der Anfang gemacht, und man könnte die Leute zur gemeinen Befolgung des gnädigsten Generales desto strenger anhalten."

Aber auch andere Quellen suchte man flüssig zu machen. „Das von der Hofkassa bisher an die Lehrer unmittelbar bezahlte Schulgeld sollte in den Schulfond fließen, und überdies das aus der Privatkasse des Kurfürsten stammende reichliche Almosen ganz gewiß am Besten an arme Kinder und ihre Unterweisung verwendet werden."

Durch Signat v. 19. April 1771 genehmigte der Kurfürst die Zuweisung der erbetenen 1000 fl. Bezüglich einer anderweitigen Verwendung des bisher entrichteten Schulgeldes, wie auch hinsichtlich Überweisung „einer Beylage" des Almosengeldes behielt sich der Landesherr die Entschließung vor. So unbedeutend auch der Anfang schien, es war doch der erste Schritt auf der Bahn gedeihlicher Entwicklung gethan. Freilich zu so großem Jubel, wie ihn Braun anstimmte, lag einstweilen noch kein Grund vor. In einem Berichte vom 23. Juli 1771 meint er: „Nun sind bereits die mißlichen Zeiten vorbei, welche den Vollzug der gndst. Schul-Generalien in etwas gehindert haben."

Wenige Jahre später schrieb derselbe Braun: „1772 war der Schulfond 1) Kirchengelder 1000 fl., 2) vom Hofalmosynariat 600 fl., 3) von der löblichen Landschaft 1000 fl.; dieser Fond war hinlänglich gering."

Auch dem allbesorgten Landesherrn schien diese Summe nicht ausreichend. Nach Aufhebung des Jesuitenordens und Einführung der Güter-Fundations-Deputation wurde dieser mittels Signat v. 3. Sept. 1774 mitgeteilt: „Zur Unterstützung der Teutschen Schullen Haltung im ganzen Lande sei Ein Jährl. Quantum von 6000 fl. erforderlich, weshalb aus dem Güter Fundationsfundo Jährlich 3400 fl. hierzu beygetragen werden sollen." Gleichzeitig wandte sich der Landesherr an die Landschaftsverordneten mit dem Wunsche, sie möchten die bisherige Zuschußleistung von 1000 fl. nicht einziehen.

Nach Brauns Angabe gewährte die Güterfundationsdeputation „nach der Hand" noch 1600 fl. Die aus gleicher Quelle fließende zur Bezahlung des Direktoriums nötige Summe von 1400 fl. bildete in den Rechnungen des Schulfondes nur einen Durchgangsposten. Um den Grundstock zu vergrößern, wurden verschiedene Ausgaben beschnitten, so die Anzahl der Preismünzen und die Zehrgelder der zu examinierenden Schulkandidaten vermindert ꝛc. Braun beklagte dies und noch mehr, daß man seit seiner Entfernung aus dem geistlichen Rate „von keiner Rechnungsablegung mehr höre."

Als er zum Direktor des gesamten Schulwesens erhoben war, fürchtete er den Eintritt von Verwirrungen, wenn er mit den nötigen Gehaltseinweisungen bis zum Eintreffen der Rechnungen des geistlichen Rates zuwarten müßte. Er suchte deshalb durch ein Umlaufschreiben die bisherigen Bezüge der Münchener Lehrer zu erforschen und legte dann in einem Berichte vom 30. Okt. 1778 dem Kurfürsten eine Übersicht vor, wie die „zur Bestreitung der Kösten für die Trivialschulen in den sämmtlichen Churfrtl. Regierungsstädten und der dahin zur Prüfung kommenden Landschullehrer genehmigten 3000 fl. jährlich bestimmt sein sollten."

Laut eines bei den Akten liegenden Zettels gab Karl Theodor am 13. Nov. 1778 seinem Sekretär eigenhändig den Auftrag: „schreib dem Canonico Braun, man lasse es bey der tabellierten anzeige, wie die zu den trivialschulen bestimmte Jährl. drey Tausend verwendet werden, hiemit bewenden."

Die Münchener Trivialschullehrer erhielten demnach aus der kurfürstlichen Schulkasse jetzt folgende Bezüge:

| | Der Schullehrer hat quartaliter | | für arme Kinder | | für den Instruktor | | Zusammen | | Jährlich | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Agricolaische Schule . . . . . . | 7 | 30 | 20 | 48 | 5 | 42 | 33 | 30 | 134 | — |
| Anderlische „ . . . . . | 7 | 30 | 25 | 12 | 6 | 18 | 39 | — | 156 | — |
| Eberspergische „ . . . . . . | 7 | 30 | 30 | 18 | 5 | 42 | 43 | 30 | 174 | — |
| Glorische „ a. d. Lechl . . | 7 | 30 | 14 | 24 | — | — | 21 | 54 | 87 | 36 |
| Heckenstallerische Schule . . . . . | 7 | 30 | 20 | 24 | 5 | 6 | 33 | — | 132 | — |
| Obermühlerische „ i. d. Au . | 12 | 30 | 15 | 12 | — | — | 27 | 42 | 110 | 48 |
| Scharffederische „ „ . | 12 | 30 | 15 | 12 | — | — | 27 | 42 | 110 | 48 |
| Schwarzgröbnerische Schule . . . | 7 | 30 | 24 | — | 6 | — | 37 | 30 | 150 | — |
| Traunsteinerische „ . . . . | 20 | — | 15 | 12 | — | — | 35 | 12 | 140 | 48 |
| Velhornische „ . . . . | 7 | 30 | 26 | — | 6 | 30 | 40 | — | 160 | — |

Summa Summarum 1536 fl.

Aus höchst eigenem Antrieb erließ Kurfürst Karl Theodor am 15. Dez. 1779 an die Oberlandesregierung einen „Befehl zur Errichtung genugsamer Schulen und Anstellung geschickter Lehrer, wovon das Wohl des ganzen Staates abhängt. Deshalb solle die Regierung dieses angelegene Geschäft alsbald vor die Hand und mit dem geistlichen Rath in weiße berathschlagungen nehmen, wie sowohl derlei Schulen allenthalben zureichend eingerichtet, als auch aus welchen nechsten, bestthunlichen, dem Publico, und den milden Stiftungen minder beschwerlichen mitteln diese heilsamen Anlagen in das gedeyliche Werk zu bringen, und dieweilen zu dessen dauerhafter Ausführung und Bestand die Anordnungen eines Seminarii, worin rechtschafene, gottesfürchtige Männer zu tüchtigen Lehrmeistern in allen darzu erforderlichen Theilen vollkommen gebildet werden, ersprieslich vorzutragen." Über beide Fragen gaben die Mitglieder des geistlichen Rates ihre Meinungen schriftlich ab. Luntzmann, der Referent bei der Oberlandesregierung, sammelte diese Äußerungen und fertigte daraus folgende Zusammenstellung:

„Bei denen beyden Fragen sind die mehresten Vota auf sehr starke Hilfsmittel hinausgegangen, als:

a) auf die Erträgnis der Jesuitischen Fundationsgütern,

b) auf die Einziehung des hiesigen Exercitienhauses, so 50 000 fl. Capitalien hätte und das Haus selbsten zu einem Seminario gebraucht werden könnte,

c) auf die Einziehung der Rosenbuschischen ohnehin unnützen Betschwestern Stiftung, so ein Capital von 40 000 fl. hätte,

d) auf die Verwendung derjenigen 10000 fl., welche ex fundatione Maximilian I. Electoris an die Jesuiten zu Lüttich zu der englischen Mission alle Jahre bezahlt werden und dermalen schon 3 Jahre inständig sind,

e) auf die Einziehung verschiedener Frauenklöster, als 1. Altenmünster, 2. Bitterich, 3. Anger, so 30000 fl. Revenuen, 4. Stiegen bei der Residenz, so das mehreste baare Geld, 5. Carthaus zu Prühl, so 10000 fl. Revenuen hätte.

Was nun 6. an dem Unterhaltungsfond bevorab in einzelnen und geringen Ortschaften abgehet und wozu nicht bereits ergiebige Stiftungen vorhanden, das kann aus den Einkünften und Gefällen des aufgegebenen Jesuitenordens hergenommen und ersetzet werden."

Nach diesen Anträgen wäre ein namhaftes Kapital gewonnen worden. Die Oberlandesregierung hielt es jedoch nicht für ratsam — wie sie am 15. Juni 1780 dem Kurfürsten berichtete — „in einer so hochwichtigen Sache, als es der Fond für Tausende von Dorfschulen und Lehrern sei, und in einer so gehäßigen Angelegenheit, wie jede Neuerung in unserem Lande ist und besonders eine Reformation der Klöster und andere Verwendung der Causarum piorum seyn würde," ohne ausdrücklichen landesherrlichen Befehl in Angriff zu nehmen. Durch die „weitläufige Instruktion dieses Geschäftes würde nur unnützer Lärm, Zeitverlust und fruchtlose Arbeit entstehen und am Ende gar keine Wirkung herauskommen."

Kurfürst Karl Theodor hatte zweifellos damals schon den Plan gefaßt, aus den Jesuitengütern die Maltheserzunge zu bilden; er gab in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1781 die Gründe der Oberlandesregierung, bezw. ihres Referenten — mit Auslassung einer Stelle über die Verwendung des Jesuiten-Fond — im Wortlaute wieder und genehmigte indes die Einsetzung einer Kommission, bestehend aus den vorgeschlagenen Räten (Aretin, Wallau, Eger, Braun und Kollmann), weil „der heilsame Endzweck der Schulen-Vermehrung im Lande u. die Sorge für die Unterhaltung der Lehrer ohne Einziehung so vieler Stiftungen u. Klöster für deren kostbaren Aufwand auf eine einfache und dennoch wirksame Art und Weise erreicht werden kann."

Über die Vorschläge der eingesetzten Kommission enthalten die Akten keine Mitteilung. Immerhin scheint die Thätigkeit derselben keine fruchtlose gewesen zu sein; denn 20 Jahre später hieß es: „der dazumal angewiesene Fond bestand also lediglich aus den Missions- goldenen Almosen- u. Exercitienhauskapitalien; die i. J. 1782 erfolgte Aufhebung des Ridler-Klosters vermehrte den Fond mit einem beträchtlichen Kapital. Der Kurfürst widmete weiter ein Kapital von 36000 fl., das aus der aufgehobenen Lütticher Bekehrungsanstalt für junge Engländer floß."

Am 29. Jan. 1786 teilte der geistliche Rat dem Kurfürsten mit, „der hiesige Magistrat hat Interesse-Steuern von den hier aufliegenden Schulfond-Capitalien als ein Recht gefordert, das ihm in Kraft

der schon im Jahre 1606 Bestättigten u. 1724 erneueten Steuerordnung bey allen milden Stiftungen ohne Ausnahme zukommen soll. Wir könnten aber die bisherigen Ausgaben nicht bestreiten, könnten die so nothwendig als nützlichen Schulausgaben nicht weiters ausbreiten, wenn der Schulfond auch noch die Interessesteuern bezahlen müßte. Selbst die Residenz-Stadt würde am meisten darunter leiden; die hiesigen Normal u. Trivialschulen, für die der bürgerl. Magistrat nichts thut, nichts thun will, haben ihren hauptsächlichen Unterhalt vom deutschen Schulfond, ohne welchen alle Schullehrer hungern würden."

Deshalb bat genannte Behörde den Kurfürsten, es „möchten „die Schulcapitalien als steuerfrey erklärt, und wenn dies nicht anginge, genehmigt werden, daß dieselben den Münchener Bürgern gekündet und letzteren weitere Anlehen aus Stiftungsmitteln verweigert werden."

Darauf wurde am 9. März 1786 eine Kommission aus Abgeordneten des geistlichen Rates und der Stadtvertretung einberufen, wobei letztere die Erklärung abgaben: „Was die Nachlassung der von dem Schulfond allhier aufgelegten Capitalien-Steuer betrift, wird man von Seite der Stadt sich keineswegs entnehmen, solche nicht einzufordern, wenn dieser Betrag den Schullehrern zu ihrem mehrern Gehalt gdst. angegönnt werden wolle, jedoch aber will man seine weiteren Rechte sich vorbehalten, wenn sich diese Capitalien Auflag etwan in der Folge weiters vermehren sollte."

Die Folge dieses Verzichtes sollte sich sofort bemerkbar machen. Der Magistrat schuldete früher den Ridler Nonnen, mithin jetzt dem Schulfonde 8000 fl. An den jährlichen Zinsen zu 320 fl. brachte er bisher 216 fl. 13 kr. 1 hl. in Abzug. Als er nun i. J. 1786 den vollen Zinsbeitrag entrichten sollte, forderte er vorerst „eine auszeigung, ob mit dieser ehemals geforderten Steuer denen bürgerl. Schullehrern ein Beytrag gemacht, als ausserdessen dieser Nachlaß in Zukunft verbeten werden muß."

J. J. 1791 kam die Stadtverwaltung statt der Zinsentrichtung gar mit einer Steuerforderung im Betrage von 2270 fl. 53 kr. 5 hl. (seit dem Jahre 1783) angerückt. Ihre zu einer Besprechung geladenen Vertreter erhielten aber vom geistlichen Rate „Erläuterungen", nach welchen „der deutsche Schulfond für die Schullehrer, Präceptoren 2c. (in München) alljährlich gegen 3800 fl., dann für Bücher für arme Kinder, Prämien und Preismünzen 1500 fl., in allem also alle Jahre an die 5300 fl. bezahlet." Der Stadtmagistrat konnte darauf nur sein Bedauern äußern, daß „die damaligen städtischen Deputierten sich zu weit eingelassen, indem sie gleich zum Gute der Schullehrer die Steuerbefreiung zugestanden, wovon izt so leicht nicht mehr abzugehen seyn wird."

Je höher die Kapitalssumme im Schulfonde wuchs, desto ungestümer war der Andrang der Bittenden, und desto heftiger lauteten die Beschwerden bei Verweigerung der erbetenen Zulagen. Der

geistliche Rat verteidigte die Administration gegenüber dem Landesherrn am 21. Juli 1787: „Der für die deutschen Schulen bestimmte Fond ist zwar beträchtlich und machet in den Augen des Publikums großes Aufsehen und Lärmen, da derselbe an Capitalien und an gelt angeschlagenen Ligenden Vermögen inclus. denen unflüssig- und zweifelhaften Capitalien und ausständigen Interes. in einer Summe von 610 750 fl. 41 1/4 kr. bestehet; allein da die unflüssige Capitalien und Interessen-Ausstände zusammen ein quantum von 64 232 fl. 21 1/4 kr. abwerfen; so bestehen die dermahlens flüssend jährliche Einnamen nur in 23 217 fl. 21 1/4 kr., welche sich aber in kurzem mindern kann und wird. Denn die jährliche Concurrenz von dem Elemosinariat dauert nur so lange, als es Sr. Churftl. Drtl. gefällig sein wird, und diese Betraget 668 fl. 40 kr. und die 2000 fl. Concurrenzgelder von der Universität Ingolstadt nur so lange, Bis die Pensionen von Ridlerfond zurückfallen, und werden bei jedem Rückfall von vollen 1000 fl. um 500 fl. minder: mit der jährlichen Concurrenz von denen Gerichtischen Gotteshäusern ad 1000 fl. hat es die nämliche Beschaffenheit: denn sie sind auch nur so lange flüssig, als die landschaftlichen Fristenheimzahlungen an die Gerichtischen Kirchen dauern, durch welche drey Posten die jährliche Einnahm um 3668 fl. 40 gemindert wird.

Da nun die Ausgaben vermög gegenwärtiger Entwurf sehr beträchtlich und die Pensionen für die annoch Lebende Ridlerische Nonnen allein 6969 fl., die dem Schulfond auferladenen Pensionen für die geweste Missionarien, so andern 1910 fl. und die Besoldungen und additionen für Professores, Schullehrer und Instructores, dann Lehrgeld für den Unterricht der armen Kinder so andern 6621 fl. 24 kr. Betragen: so ist Leichtiglich einzusehen, daß nebst Bestreitung der annoch übrigen nothwendigen und in dem Entwurf ausgeworfenen jährlichen Ausgaben für die so zahlreichen Landschullehrer nicht viel übrig bleiben kann, wobei man doch denenselben nach Thunlichkeit der Cassa jährliche Gratificationen bewilliget.“

Eine Zuflußquelle des Schulfonds sollte alsbald abgegraben werden. Der Vicepräsident des geistl. Rates, Casimir, Bischof zu Chersones (in partibus), berichtete dem Kurfürsten am 13. Dezember 1788: „Nachdem nun der deutsche Schulfond seither reichlich fundirt und wiederholten vermehrt worden ist, so entsteht die Frage, ob diese einsweil bewilligte jährliche 1000 Gulden noch ferners an den deutschen Schulfond gegeben werden sollen, da dieser zur Bezahlung obiger angezogener Ausgaben einstheils gewiß hinlänglich ist, und andern Theils die Kirchen, die ohnehin mit überschweren Bürden beladen sind, den Schullehrern eine addition, den Kindern an Christbeschankungen, und dem Teutschen Schulfond überhaupt durch Vereinigung der Meßner- und Kantordienste so andern gewiß schon einen höchst beträchtlichen Beytrag machen.“

Der Kurfürst Karl Theodor genehmigte einige Monate später, am 2. März 1789, daß fortan die Einzahlung der bisher jährlich geleisteten 1000 fl. zu unterbleiben habe.

Aber noch immer scheinen die Klagen über Unregelmäßigkeit in der Führung der Kassageschäfte nicht verstummt zu sein, wie folgende Entschließung des Landesherrn vom 30. März 1789 besagte:

„Dem Kurf. Geistl. Raths Fiskal tit. von Mayrhofen und dem Kurf. Hof Kammer-Rath tit. Utzschneider wird der gnädigste Auftrag, resp. das gnädigste Commissorium ertheilet, ohne allen Zeitverlust die zum deutschen Schulfond gehörigen Kassen zu visitieren und die darin sich befindenden Gelder aufzunehmen, die Rechnung einzusehen und genau zu prüfen, die Bilanze des Bücher Verlags sich vorlegen, oder wenn sie nicht fertig, sogleich richtig herstellen zu lassen."

Alle diese Bemühungen erzielten wohl Besserung, aber nur nach der Seite der Kapitalsmehrung hin. Die Verwendung zur Herbeiführung einer nur einigermaßen erklecklichen Lehrerbesoldung unterblieb.

Durch das Ansammeln eines reichlichen Schulfondes war jedoch die Möglichkeit geschaffen, daß im Beginne des 19. Jahrhunderts eine durchgreifende und allseitige Schulverbesserung ins Werk gesetzt werden konnte.

So nur erklärt sich eine Stelle im Jahresberichte der Münchener Schulen für 1819: „Unsern ehrfurchtsvollsten Dank aber der allerhöchsten Regierung für die ununterbrochene, ebenso ermunternde als lohnende Fürsorge, welche sie unsern Schulen schenkt. Ihre Milde ist in harten Zeiten unwandelbar geblieben, und jetzt, wo die Segnungen des Friedens allenthalben walten, und nachdem der schwere Druck vorübergegangen, steht sie uns wieder als echte, ja bisher fast einzige Stütze zur Seite. Was unsere Elementarschulen sind, das verdanken sie ihrer höchsten Wohlthäterin, der k. Regierung. Nur durch sie besitzt München wohlgeordnete und den Bedürfnissen entsprechende Schulanstalten."

## 2. Konzessionsschulen.

Mit dem Wachstume der Stadt und der Zunahme der Bevölkerung waren neue Schulen nötig geworden. Am 20. Dezember 1787 stellte Georg Becker, kurfürstlicher Garnisonsschullehrer, das Gesuch, „von einem hiesigen Stadtmagistrat als bürgerlicher Stadtschullehrer — ohne den andern Lehrern ihre Besoldung zu schmälern oder eine neue zu fordern — aufgenommen und mit einem Gerechtigkeitsbriefe begünstiget zu werden, da ich mich durch sehr mühsame Einführung der hofmannischen Lese-Methode Verdient gemacht habe." Trotz eines warmen Empfehlungsschreibens der „Churpfalz-Bairischen Geheim. Schul Curatel" vom 22. Dez. 1787 scheint diese Eingabe weiter nicht behandelt worden zu sein.

Besseren Erfolg hatte ein Bewerber um die Schule vor dem Sendlingerthore. Im Jahre 1787 reichte der „Schullehrerkandidat Stephan Kirchmayr" beim Magistrat ein Gesuch ein: „Da nun dem Vernehmen nach vor dem Sendlingerthore eine neue Schule errichtet werden solle, so wage ich es um so mehr, mich um dieselbe unter-

thänigst zu stellen, als mir die Gewährung dieses Gesuches Gelegenheit geben würde, meine jungen Jahre und mühsam erworbenen Kenntnisse zum Besten der Erziehung auf eine vorzügliche Art wiedmen zu können."

Da Kirchmayr nach „ethlichen Monathen noch keine entscheidende Antwort erhalten", bat er um nichts „als nur um einen geringen beliebigen Beytrag zu Holz" und Zins, „wofür er sich dann erbiethe, die ärmsten Kinder dieser Gegend unentgeltlich zu unterrichten."

Wahrscheinlich hatte Kirchmayr in Erfahrung gebracht, daß der geistliche Rat bereits am 21. Aug. 1787 beim Stadtmagistrat angefragt, „was es mit der schon vorlängst zu errichten kommenden Schule vor dem Sendlinger Thor für eine Beschaffenheit habe?" Jetzt wandte sich (am 13. Sept.) der Bewerber auch an die genannte Behörde „um Erlaubnis, Schule zu halten, vor dem sendlinger Thore." Der geistl. Rat forderte daraufhin Anzeige, „wie obiger sehr geschickter Kandidat, der sich mit einem wenigen begnüget, allenfalls angestellt werden und einen etwaigen Unterhalt bekommen könnte."

Den 13. Oktober 1787 beschloß der Stadtmagistrat:

„Ein Wohlweiser Rath will Zwar den Supplicierenden Kirchmayr keine ordentliche gerechtigkeit, gleich denen in der Stadt berechtigten Schullehrern: wohl aber eine Concession dahin ertheilt haben, daß er sich ausser der Stadt, Vor dem Sendlinger Thor als Beysitzer ansessig machen, und allda in solang und Viel eine öffentliche Schul halten dürfe, als Er sich wohl verhalten und wider ihn keine sonderlichen Beschwerden vorkommen werden."

Bald darauf stellte Kirchmayr die Bitte, „um die Bewilligung zur Verehelichung und Verleihung des kleinen Bürgerrechtes." Dem Bittsteller wurde am 25. Nov. 1787 noch mehr gewährt: „Da dieser Schullehrer meistens arme Kinder zu lehren hat, hiedurch aber besonders den armen Leuten sehr nützliche Dienste leistet, so wäre man von Seite der S. Bennonis Stiftung nicht ungeneigt, demselben Jährlich in quatemberl. Ratis 20 fl. zu bewilligen." Daher am 26. Novbr. 1787 der Beschluß: „Die begutacht. jährl. zwanzig Gulden mögen dem Supplicanden nebst dem gebettenen Heuraths licenz ertheilt werden, daher dann derselbe auch als angehend bgl. beysitzer zum löbl. Hochzeitamt anzuweisen ist."

Der neue Vorstadtlehrer schildert seine Verhältnisse 13 Jahre später in einem Magistratsprotokoll, woraus zu entnehmen, daß er vom Markte Schwaben gebürtig, 45 Jahre alt, Sohn verstorbener Ratsdienersleute, verheiratet sei und ein Kind habe. Vom deutschen Schulfond bezöge er nichts, von der St. Bennostiftung jährlich 20 fl., von der Stadtkammer 1 Klafter feichtenes Holz. Die Oster- und Gregorigelder trügen 12 fl. Das Schulgeld mache ungefähr 196 fl., Schüler habe er 74. Einen Instruktor halte er nicht. „Sein Schulhaus stehe vor dem sendlinger Thor unweit den alten Lazareth, und er wohne daselbst Zinß frey, und ist ihm auch von Seythe der Stadtkammer, der das Haus angehörig ist, bewilligt worden, von den

Oberen Stock den Zinß pr. 24.— zu ziehen. Rücksichtlich des Gehalts sowohl, als der Zahl der Schüler sey er mit den übrigen in keinem Verhältniß."

Gleichzeitig mit der Schule vor dem Sendlingerthore entstand auch eine solche vor dem Karlsthore. Am 16. Mai 1787 reichte Joseph Hammerl, „examinirt und gnädigst approbirter Haus Instructor", beim Magistrat ein Gesuch ein: „Da nun aber ein Hochedel Stadtmagistrat allhier gesinnet ist, einen Schullehrer vorm Neuhauser Thor u. Revier aufzustellen, u. hiezu ein taugliches Subiect zu ernennen, so ergehet alldahin mein gehorsamstes Bitten, auf mich um so mehr hochgnädige Rücksicht zu nehmen, als ich ohnehin schon zu solch einem Amte examinirt und approbirt, wie auch ein hiesiger Steinmetzens Sohn bin, ingleichen jederzeit anständige, und ehrliche Aufführung gepflogen habe, nicht minder mein Eheweib, eine gelernte Hebamme, mit ihrer erlernten Kunst unser Hauswesen um so besser erleichtern könnte."

Der Magistrat ließ diese Eingabe, „denen hiesig. bg. Schullehrern um ihr allenfalls hiebey habende erinnerung abschriftlich hinausschiessen."

Am 1. Juni 1787 teilte Hammerl bereits mit, „daß er in Ermangelung eines eigens hiezu bestimmten Schulhauses in seiner Logie vor dem Neuhauser Thor nächst den Salzstädeln ein Zimmer bestimmt habe, wo er gegen dreyßig Kinder bequem setzen könne." Noch am gleichen Tage verfügte die Behörde: „Den Supplicierenden Hammerl will man die Licenz erthailt haben, eine Schule Vor dem Neuhauserthor errichten zu dürfen."

Die „sämmentl. bürgerl: Schullehrer" konnten sich nicht enthalten, zu berichten von der „größte Verlegenheit, da wir sahen, daß man eine neue Schule vor dem Neuhauserthore aufzurichten gesinnet sey, ja schon aufgerichtet hat, weil wir so auf eine Weise unsere Gerechtsame äußerst gekränket finden. Denn wenn man gleich einen jeden zu einem Schulmann machet, dessen Weib eine Hebamme ist, und dessen einziges Verdienst darinnen besteht, wenn er um eine Schule anhält, daß er eine elende Prüfung ausgehalten, so werden bald unsere Gerechtigkeiten, die wir doch sehr theuer kaufen mußten, aufhören, und unsern Weibern und Kindern nichts denn Elend und Noth zum Erbtheile bleiben."

Nachdem Hammerl durch den geistl. Rat am 22. Juni bestätigt war, wandte sich am 4. Sept. 1787 der Stadtmagistrat an diese Behörde und berichtete, daß Hammerl, „weil er meist arme Kinder zu lehren hat, von der gemeinsamen Hof- und Stadt almosen Kassa dermal monatlich 5 fl. genießet, und von uns soviel unsere Kräfte zulassen, oder mit anderen thunlichen unterstützet werden soll.

Allein! Da sich leider diese unsere Kräfte unserm Wunsche zuwider, besonders wegen zu starken Überlauf immer vermindern und wir folglich diesem Manne nicht hinlänglich Unterhalt verschaffen

können; so bitten wir vor denselben gehorsamst, daß ihm von der Schulfundation etwas gnädigst verreicht werden möchte."

Am 3. Juli 1789 schreibt Hammerl, daß er „nebst 3 Persohnen, sohin 4 Köpfe mit monathl. 5 fl. (welches des Tages 10 kr. austragt) nicht bestehen könne. Von denen Schul Kindern generaliter ankommende Schulgeld beläuft sich ebenfalls jährlich kaum auf 12 fl., weil von zeit zu zeit 14 oder 15 arme ohnentgeltlich sich darunter befinden."

Daraufhin erhielt „Joseph Hammerl, Schullehrer vor dem Neuhauser Thore" von der Bennonis Stiftung 12 fl. jährlich.

Am 9. Aug. 1791 wandte sich derselbe an die Stadtkammer und klagte, daß ihm ein ausreichendes Einkommen fehle. Es sei ihm auch anfangs des verflossenen Jahres eine Wohnung mit eigenem Schulzimmer versprochen worden; aber bis heute noch müsse er in seinem Wohnzimmer auch Schule halten, wo durch Verrichtung häuslicher Arbeiten der Unterricht gestört und die Aufmerksamkeit abgelenkt werde, weshalb er die Stadtkammer bitte, ihm den von einem pensionierten Hartschier benützten Oberstock des Hauses einzuräumen, sowie das nötige Winterholz abliefern zu lassen.

Der hierüber gefaßte Beschluß lautet: „Competent ist zur geduld zu verweisen." Dies erklärt, warum noch im selben Jahre, am 1. Okt. 1791, der Magistrat folgende Zuschrift erhielt: „Da der Schullehrer Hammerl vor dem Neuhauserthor bey unserm geistlichen Rath sich immer beschwert, daß es ihm an dem nöthigen Lebensunterhalt gebreche; so habt ihr ohne weiters ein fixirtes alimentations-quantum zu bestimmen, und gedachten Hammerl ausfolgen zu lassen, sohin zu weitern Beschwerden nimmer Anlaß zu geben." — Daß diesem Befehle eine Folge nicht gegeben wurde, beweist die weitere Geschichte dieser Schule.

Bereits am 9. Sept. 1793 meldete sich, da der Schullehrer Hammerl mit Tod abgegangen, der „Kinderhaus Instructor Godefried Prindl" und erhielt sofort die Stelle mit „den gewöhnlichen Emolumentis der freyen Zinswohnung und 2 klaftern feichten Holz" gnädigst überlassen.

Aber schon am 19. Jan. 1795 berichtet „Maria Anna Prindlin, verwittibte Schullehrerin vor dem Carlsthor" den „frühzeitigen Hintritt" ihres Ehemannes der Stadtbehörde und bittet, den Dienst dem Gevatter Veicht Dienbach übertragen zu dürfen und sie selbst „bey ergebender vacatur in das heil. Geist Spital einzunehmen gnädig geruhen."

Auf Verwendung des für die beiden Vorstadtschulen aufgestellten Inspektors Thomas Moser, der den Vitus Dienbach (früher Instruktor bei Prindl) als einen tüchtigen Schullehrer hinstellt, sowie auf ein von den städtischen Schulkommissären abgegebenes günstiges Gutachten wurde laut Sitzungsbeschluß vom 25. Februar 1795 Dienbach die Stelle „mit dem Anhange genehmigt, daß sich selber mit der Prindlschen Wittwe wegen ihren nöthigen Lebensunterhalt gleich-

wohl in so lang zu Verstehen hätte, bis diese bey sich ergebender thunlicher Gelegenheit in das heil. geist Spitall übernohmen werden kan . . . . Dienbach hat auch den Illuminaten eid bey der chl. hochen O. L. Regierung abzulegen, u. sich sodann beym löbl. Hochzeitsamt zu melden."

Das am 1. Jan. 1790 unter dem Kurfürsten Karl Theodor von Benjamin Thompson (Graf Rumford) errichtete Münchener Armeninstitut weigerte sich i. J. 1800, Dienbach noch weiter zu besolden. Auf Anfrage erhielt der Magistrat am 10. März 1800 von der „churfürstl. Armeninstituts-Commission" die Auskunft, daß die aus ihrer Kasse gewährten Zulagen des Dienbach und anderer Münchener Stadtschullehrer (wie auch der englischen Fräulein) eingezogen wurden, da die Almosengelder nicht als Schullehrerbesoldungen geeignet seien und letztere aus dem Schulfond bezahlt werden sollen.

Auf erneutes Ansuchen Dienbachs erfolgte in der Ratssitzung vom 14. Mai 1800 der Beschluß: „Es sei denselben von Rathtisch 6 fl. und von der ewigen Licht Stiftung am äuß. Gottesacker 3 fl. zu verreichen."

Nach einer von Dienbach übergebenen Zusammenstellung war seine Schule in den Jahren 1795—1801 von 89, 93, 84, 69, 64, 59, 64 Kindern besucht. Auf Rosen war dieser „Meister" sicherlich nicht gebettet. Gar bald sollte er bitter empfinden, daß zwischen einer Gerechtigkeit und einer Konzession denn doch ein gewaltiger Unterschied sei; er mußte es fühlen bei seiner — Absetzung. Ein Vernehmungsprotokoll vom Jahre 1801 enthält über seine Verhältnisse folgendes:

„Vitus Dienbach von Traich, Gerichts Moosburg, Sohn verstorbener Söldnerseheleute, 48 Jahre alt, verheiratet, ohne Kinder und geprüft von der kurfürstlichen Schulkommission. Er erhalte von der St. Bennostiftung jährl. 20 fl., von der Armeninstitutskasse monatlich 5 fl., jedoch nicht alle Jahre und heuer gar nichts, von der Stadtkammer 4 Klafter weiches Holz, aber weder Oster-, noch Gregorigelder und dürfe jetzt von sämtlichen Schulkindern, also auch von nicht armen, kein Schulgeld mehr verlangen. Schulkinder habe er 60. Einen Instruktor könne er nicht halten, denn es sei ihm noch aufgebürdet, den Schülern Tinte, Feder und Papier zu beschaffen, was viel koste. Sein Nebenverdienst aus ungewissen Instruktionen belaufe sich höchstens auf 24 fl. jährlich. Er wohne vor dem Neuhauserthor nächst der Schießstätte in dem städt. Schulhause zinsfrei.

Rücksichtlich der Zahl seiner Kinder und des Gehaltes stehe Er mit den übrigen Schullehrern in gar keinem Verhältnüß. Übrigens bitte Er gehorsamst, daß ihm doch bewilligt werden möchte, neben den oben bemerkten 5 fl., welche eigentlich blos für den Unterricht der armen Kinder bestimmt sind, auch von den vermöglichen ein Schulgeld zu begehren, und daß letztere auch ihre Schreib Materialien mitbringen müssen."

Wohl zur Überraschung des Stadtrates schrieb der geistl. Rat am 30. Januar 1802: „Schon seit längerer Zeit befindet sich die städtische deutsche Schule nächst der Schießstätt in einem sehr schlechten Zustande. Die Umänderung der Schulinspektion zur Aufrechthaltung dieser ehedem sehr zahlreichen u. ihrer Lage nach höchst nützlichen Schule blieb ohne Wirkung bey der Widerspänstigkeit des Lehrers u. bey seiner Gleichgültigkeit gegen die Schule selbst; es schien ihm am Privatinstruiren mehr als am öffentl. Unterricht gelegen seyn ... Da man von Seite der geistl. Raths Schul Deputation dem Verfalle dieser Vorstadtschule nicht gleichgültig zu- und der Nachlässigkeit des Lehrers keineswegs nachsehen kann, so erwartet man, der hiesige Stadtmagistrat werde diesen Lehrer Vitus Dienbach von seiner Stelle, die er zum Nachtheil des Publikums bekleidet, entfernen und ihm eine andere mehr angemessene Arbeit verschaffen."

Da war ein Bruch unvermeidlich. Schon vorher hatte sich Inspektor Moser beschwert „über den Ungehorsam und die Halsstarrigkeit Dienbachs; dessen Nachlässigkeit im Schuldienste und das Nachlaufen der Privatstunden führe den wirklichen Untergang oder das Verderbnis der Schule herbei."

Laut Protokoll v. 26. Febr. 1802 wurde Dienbach vor die Schulkommission gerufen und ihm nicht nur seine „bißher bezeigte Nachläßigkeit schärfstens verwießen, sondern ihm auch zugleich der strackste auftrag gemacht, daß er ins künftige seine Berufs Pflichten bey der ihm anvertrauten Schule um so mehr nachkommen solle, alß mann ihn ausser dessen von seinen Dienst ohne weiters entsetzen würde." — „Selber erinnerte hierauf gehorsam, daß er gerne seine Schuldigkeit von jeher beobachtet hätte, wenn auch die Ältern, welche um diese gegend meistens arm und unbemittelt sind, ihre Kinder zur Besuchung der Schule angehalten hätten. Allein die meisten, wenn sie nur ein wenig lesen können, und soviel Leibeskräfte haben, daß sie sich durch Arbeit etwas verdienen können, werden zu keinem ferneren Schulbesuch mehr angehalten. — — — Er bittet demnach, solche zwangs Mittel zu verfügen, welche für solche ungebildete ohne alle Schulkänntniß versehene Kinder respect. deren Aeltern zum ferneren Schulbesuch geeignet seyn werden."

Dienbachs Absetzung war, wenn auch nicht amtlich bekannt gegeben, doch eine beschlossene Thatsache.

Bereits am 26. August 1802 tauchte ein Bewerber um Dienbachs Stelle auf. Es war Mathias Seidl, Instruktor im bürgerlichen Waisenhaus, der sowohl vom Inspektor Moser, als auch vom Generalschuldirektionsrat Johann Michael Steiner und von der magistratischen Schulkommission als der geeignete Kandidat um so mehr empfohlen wurde, „als dieser Mann auch eine vorzügliche Geschicklichkeit im Stricken und Spinnen besitzt, wodurch er also bey seinem Normal-Unterricht zugleich eine Arbeits-Schule verbinden könnte."

Am 12. Novbr. 1802 wurde die Lehrerstelle vor dem Karlsthore dem Mathias Seidl verliehen und ihm eröffnet, daß er „diesen Schullehrersdienst ohne Verzug antretten, solchen genau u. pflichtmäßig versehen, u. sich in allem nach dem bestehenden Schulplan u. nach dem ihm von Seite des Chrfrtl. deutschen Schulrectorats sowohl, als der Magistratisch Schulverordnung zukommenden Aufträgen schuldgehorsamst achten solle."

Doch schon am 21. Nov. 1802 bittet Seidl, „da alle hiesige Schullehrer von Sr. Chfrtl. Durchlaucht Gnädigst besoldet werden, u. kein Schulgeld, noch anders gewöhnliches Emolument beziehen dürfen", der Stadtmagistrat möge sich beim Schul-Directorium dahin verwenden, daß er in die gleichen Bezüge eingewiesen werde. Der Stadtrat schrieb auch bereits am 29. Nov. 1802 an die erwähnte Behörde: „Mittels eines Chfl. gnädigsten geistl. Raths Befehls dat: 13. März h. J. wurde für sämmtl. hiesige deutsche Schullehrer eine jährliche und fixe Besoldung von 500 fl. ausgesprochen. Der Schullehrer vor dem Sendlinger Thor und jener vor dem Karls Thor haben aber bisher nichts erhalten.

Es wäre ewig Schade, wenn diese beiden Schullen bloß aus dem Grunde immer in einem schlechten Zustande blieben, weil die dabei aufgestellten Schullehrer nicht einmal für den nöthigsten Lebensunterhalt gesichert sind. Jede Aufforderung zur Thätigkeit und jede Anweisung zur genauen Pflichterfüllung wird vergebens sein, so lange nicht durch einen angemessenen Gehalt die ersten Hindernisse zur Unthätigkeit gehoben werden."

Der abgesetzte Dienbach fügte sich indes nicht stillschweigend in die über ihn verhängte Maßregel. In einer Verteidigungsschrift vom 30. Nov. 1802, in der er seinen neuen „einsichtsvollen Herrn Professor u. Inspektor Frz. X. Kefer" dem früheren Inspektor Moser gegenüberstellt, wandte er gegen den Vorwurf des Rückganges seiner Schule ein: „Gesetzt aber, daß sich die Zahl der Schulkinder auch wirklich mindern soll, so ist es doch nicht mein Fehler, weil es einzig von der Willkür der Eltern abhängt, ob sie ihre Kinder in eine — in keine — in diese — in eine andere Schule schicken oder ihr eheliches Erziehungsgelübde mehr oder weniger erfüllen wollen." —

Am 14. Januar 1803 teilte Dienbach dem Magistrate mit: „Weil mir noch keine Anweisung eines weiteren Nahrungszweiges bedeutet worden, bin ich gezwungen, meine im 9. Jahre andauernde Schuldienstesverrichtung einsweilen noch fortzusetzen." Zugleich bat er, „ihm die betreffenden 2 Klafter Holz verabfolgen und die Ursache, und Verbrechen seiner erlittenen Schulabdankung hierbey notifiziren zu wollen."

Auch an das Churf. General-Schul- und Studien-Direktorium hatte sich Dienbach mit einer umfassenden Rechtfertigungsschrift gewandt. Am 2. Februar 1803 erging von da an den Magistrat die Entschließung: „Und da Dienbach aus eigener Schuld für untauglich zur Führung einer guten Schule ist erklärt worden, so spricht

man ihm darum die Fähigkeit zu anderen Arbeiten, die ihm Brod verschaffen können, nicht ab."

Schließlich werden Dienbach „die grundlosen, öfters wiederholten Ausfälle auf den rechtschaffenen, von ihm selbst mißkannten Inspektor Moser alles Ernstes verwiesen; sie dienen nur zum Beweise seines Starrsinns und seiner Widerspänstigkeit, und also auch zu einem Grund mehr, ihn vom Lehramte zu entfernen." Die Stadtbehörde suchte die bittere Pille etwas zu verzuckern: „Da er aber ganz mittellos ist und so leicht eine Wohnung nicht wird finden können, so soll ihm unverhalten gelassen werden, daß man Magistrats seits nicht ungeneigt sei, den Zins bis Georgi zu bezahlen, nur hätte er von seiner Wohnung zuvor anher Anzeig zu machen."

Als fernere Unterstützung wurden Dienbach die bisher bezogenen 20 fl. aus der Bennostiftung belassen, am 3. Februar 1803 wurden Wohnung und Auszug mit 24 fl. 35 kr. bezahlt.

Doch sollte Dienbach den unfreiwilligen Ruhestand nicht lange genießen. Schon am 16. Dezember 1803 bat seine Frau, da „mein Ehemann Vitus Dienbach mich dieser Täge durch seinen Todfall in den Bedauerungs- und Erbarmungswürdigsten Zustand zurückgelassen hat", um „einen jährlichen Gnadengehalt zur unentbehrlichen Lebsucht." Die St. Benno-Stiftungs-Verwaltung gab hiezu am 28. Dezember 1803 folgende Erinnerung ab: „Obwohl Dienbach als ehemaliger Schullehrer das nicht leistete, was man von einem solchen Mann forderte, woran freylich seyne meist kränklichen Umstände Schuld gewesen sein mögen, so glaubt man doch, daß der Wittwe die jährlich bezogenen 20 fl. zur Pension um so mehr belassen werden könnten, als schon sonst eine Pflasterers-Witwe einen wochentlichen Gnadengehalt von 45 kr. oder jährlich 67 fl. 30 kr. erhielt." Die Genehmigung dieses Vorschlages erfolgte noch am gleichen Tage.

### 3. Die ersten städtischen Schulgebäude in München.

In einem Gesuche vom 4. Mai 1795 schrieb Magister Fuchs dem Stadtrat, daß er jetzt seinen zwei Kollegen Winkler und Haimerl in allen Gerechtsamen völlig gleich sei „nur mit dem Unterschiede, daß sie beyde als Pfarrlehrer, ohne Bürger zu sein, mit wohlbestallten und geräumigen (?) Lehrzimmern versehen sind." Er aber müsse für die beschränkten Schulräume einen sehr beträchtlichen Zins entrichten und überdies in der Furcht leben, beim nächsten Ziele seine Wohnung gekündet zu sehen. Auch könne er nur in der Nähe der Frauenkirche seine Unterrichtsräume mieten, „weil die St. Peters Pfarr ohnehin mit fünf Schulen überhäuft ist."

Nun befinde sich — Ecke des Sporergäßchens — ein Haus, in dem das für die verarmten Bürgerinnen bestimmte „goldene Almosen" wöchentlich zur Austeilung gelange. Hier wohne einzig der Stiftungspfleger. Der zweite Stock, ehedem zur Aufbewahrung

des Getreides bestimmt, stehe ganz leer, könne folglich zu einer Schule eingerichtet und der Eingang vom Kirchhof aus angebracht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß der allenfallsige Kostenaufwand zum Besten der heranwachsenden und sich täglich mehrenden Bürgerjugend geschehe, anderseits Fuchs „von der Nutznießung dieser Schule nicht ganz unentgeltlich Gebrauch zu machen gedenke", stellte dieser an die Stadtkammer die Bitte, erwähntes Gebäude zu einer Schule umzugestalten.

Der Magistrat fand den gemachten Vorschlag wohl der Beachtung wert und erließ sofort die Verfügung: „Da man diesem auf das allgemeine Wohl abzielenden, und einer Vorzüglichen Unterstützung würdigen Gesuch Von Seite des Magistrats selbst ehebäldigst in Erfüllung zu kommen wünscht, so hat die löbl. Reichen Allmosen Verwaltung (maßen dieser Baugegenstand zur Stadkammer nicht gehörig ist) allvorderst durch das löbl. Stadt-Bauamt mit Zuziehung des Herrn Magister Fuchs ordentliche Bauplanne, und Überschläg verfassen zu lassen und diese sodann mit einem ausführlichen Gutachten, wie dieses Vorhaben am Leichtest und nützlichsten erzielt werden könnte pro ratificatione Vorzulegen."

Allein die Verwaltung des „Reichen Almosens" gab am 3. Juni 1795 unter Beifügung eines am 18. Mai 1795 vom Stadtbauamt gefertigten Gutachtens einen ablehnenden Bescheid. „Der lernbegierigen Jugend genügten die Räume in den beiden Pfarrschulen. Magister Fuchs möge sich auf eigene Kosten eine größere Wohnung mieten oder sein Gesuch an den löbl. Schulfond richten."

Inzwischen erhielt Fuchs von höchster Stelle die Weisung, statt der bisher gegebenen 6 fl. jedem seiner zwei Instruktoren fortan 10 fl. für das Vierteljahr auszuzahlen. Der Magister entgegnete, er könne den erhaltenen Befehl nur dann befolgen, wenn er hinsichtlich des Gehaltes und vor allem einer geräumigen Schule und Wohnung seinen Kollegen Winkler und Haimerl gleich gestellt werde, was nur dadurch zu erreichen sei, daß der geistliche Rat sich für ihn beim Magistrate verwende.

Zwei Tage nach dem Einlauf dieser Bittvorstellung — am 22. Aug. 1795 — erging an die Stadtbehörde die Weisung, „befehlen euch hiemit gnädigst, den Bedacht zu nehmen, daß der Supplicant in Bälde zu der ihm verheißenen freyen Wohnung gelangen möge."

In der Rückantwort betonte der Magistrat, daß er bereits einen Vorschlag habe, zu dessen Ausführung jedoch die Mitwirkung des Landesherrn notwendig sei.

„In der auf dem Frauen Freithof stehenden und zur sog. Reichen allmosen Stüfftung allhier gehörigen dauerhaft gebauten Behausung könnte das zweyte Stockwerk laut beyliegenden Planes und hierbei verfaßten Bauüberschlages um eine Summe von 1000 fl. als ein Schulort ganz zur Zufriedenheit des magister Fuchs hergerichtet werden."

Damit nun die Verwaltung keine Ausrede mehr habe, wollte der Stadtrat die Verpflichtung übernehmen, der Stiftung „zu Mehl oder getraid Aufbewahrung einen unserer von allem ungeziefer freyen, mit dem schönsten Stein Boden Versehenen u. gesunden Stadthaußkästen nach Nothdurft u. Belieben für je u. allezeit unentgeldlich anzuweißen u. zu überlassen."

Das zum Bau notwendige Geld in der Höhe von 1000 fl. wolle bis zur Errichtung einer „ewiggeldweißen Versicherung als erster Posten auf Verstandener schuldfreyer Behausung" aus der Schulfondskasse vorgeschossen werden. Die Verzinsung des zu 3% aufgenommenen Kapitals mit jährlich 30 fl. obliege dem zeitlichen Schullehrer, der allerdings mit seiner Familie in einem anderen Hause wohnen müßte. Auch sollte derselbe an die Stiftungsverwaltung jedes Jahr 10 fl. zur Unterhaltung der Schule reichen.

Am 11. Februar 1796 wurde seitens des geistl. Rates eine „Augenscheins-Kommission" angesetzt, die, um Zeit zur Ausarbeitung eines weiteren Bau-Planes und verlässiger Überschläge zu gewinnen, vertagt und am „künftigen Donnerstag" fortgesetzt wurde. Im Verlaufe der Verhandlungen einigte man sich dahin, „daß das beste u. füglichste seyn würde, wenn nebst Schulzimmern auch eine eigene Wohnung für einen Schullehrer, sohin ein dritter Stock nebst einem französischen Dachstuhl hergestellt würde."

Der Kostenaufwand stieg damit allerdings auf 3500 fl., dagegen verpflichtete sich Magister Fuchs gegen Überlassung des 2. und 3. Stockes, wie auch der Dachwohnung, alljährlich 120 fl. entrichten zu wollen.

In den Stadtarchiv-Akten befinden sich die einzelnen Pläne und vor allem auch die Zeichnung über die Herstellung der Außenseite. Wir brauchen jedoch diesen Entwurf hier nicht wiederzugeben, denn, wer das erste städtische Schulhaus kennen lernen will, sehe es selbst an: es ist das dem Optiker Brantl gehörige Haus (Frauenplatz Nr. 10), das in seinem ganzen Äußern noch das Bild von ehedem bietet.

Gar bald ging die Stadtbehörde auch daran, in den Vorstädten Schulhäuser zu erbauen oder andere Gebäude in solche umzuwandeln. In welcher Weise solches vor dem Karlsthore bethätigt wurde, erzählt uns ein Gutachtensbericht des Stadtbauamtes:

„An dem Platze, wo dermal dieses Schulhaus stehet, war ehevor ein hölzener Stadel, welcher bey Anlegung der Hochstrassen zu einer Wohnung für einen Straßenarbeiter umgeschaffen wurde. Da nun in diesser Gegend ein Schulhaus zu erbauen für nothwendig befunden wurde, so müßte dieses Straßenarbeiters Häuschen Vergrößert und zu einer Schull sowohl, als auch zu einer Wohnung für den Lehrer hergerichtet werden.

Dieses Schullhaus bestehet in einem einzigen Zimmer zu Ebener Erde von 28 schuhe lang u. 15 sch. breit, welches zwar gemauert, aber nur 1 Stein dick ist, obenauf unter einem französischen Dache

befindet sich die Wohnung des Lehrers, welche sehr klein ist, und nur mit Riegelwänden untermauert ist — überdies stehet selbes ganz frey, ist den Winden auf 3 Seiten ausgesetzt, und lieget noch viel tiefer als die vorbey führende Strasse, wo sohin bey starken Regen das Wasser eher hinein, als von selber abfließet."

Erst auf die Bitte Seidls wurde am 24. August 1803 genehmigt, daß (mit einem Aufwande von 200 fl.) die Thüren und Fensterstöcke ausgebessert und durch Überlassung der bisher noch vom Straßenarbeiter bewohnten Räume („neben dem dabey befindlichen kleinen Gärtchen") die Behausung des Lehrers vergrößert würde.

Laut einer am 1. März 1812 erstatteten Anzeige wurden auf das Schulhaus vor dem Karlsthor im ganzen nur 960 fl. verwendet, während für das bei St. Anna gekaufte und zur Schulwohnung umgebaute Haus 2600 fl. nötig waren.

Den höchsten Kostenaufwand erforderte das von Grund auf neugebaute Schulhaus vor dem Sendlingerthore, nämlich die für jene Zeit beträchtliche Summe von 4000 fl. —

## 4. Das Einkommen der Instruktores.

Wohl eines der traurigsten Kapitel in der bayerischen Schulgeschichte ist die Schilderung der geradezu trostlosen Lage der Hilfslehrer. Man denke aber hiebei ja nicht etwa an junge Leute, welche eben in den ersten Jahren nach ihrer Ausbildung sich auf die Anstellungsprüfung vorbereiten und dann eine Anweisung auf eine Schulstelle erhalten, sondern es waren alte, erfahrene Männer, oft mit zahlreichen Kindern gesegnete Familienväter, die im Dienste der Jugenderziehung ergraut und deren Haare gebleicht waren von — Not und Kummer. Wir reden hier auch nicht von den sogenannten Winkel-Präceptores, von denen wir wiederholt zu berichten hatten, sondern nur von Männern, die an öffentlichen Schulen Unterricht erteilten, denen der Staat die Jugend anvertraute. Ein Blick in die Akten zeigt uns eine Summe von Not und Elend. Doch lassen wir die Schriftstücke im Auszuge selbst sprechen:

Ein „Geistl. Raths-Ausschreiben" vom 15. November 1782 besagte: „Zum größten Nachtheil des Staates sowohl, als des Schulwesens haben bisher eine Menge hiesiger junger Leute aus keiner anderen Ursache sich aufs Instruieren von Haus zu Hause begeben, als daß sie einen Titel dadurch erhalten möchten die Heurathslizenz nachzusuchen, und zu erlangen. Ohne alle Prüfung, ohne oft kaum mittelmäßige Fähigkeiten setzten sie sich dann hin, liefen in der Stadt herum, und kaperten geübten Männern und zum Teil auch braven Studierenden die besten Häuser weg, unterrichteten höchst wohlfeil, aber ohne allen Plan, waren weiter nichts als Geypräceptoren, oder errichteten Winkelschulen. Dieser Unfug und die Raserei, ohne einen bestimmten Posten sich zu verehlichen, erstreckte sich auf, zum Beyspiel, geschickte und wirklich bey Stadtschulen ordentlich angestellte Präceptoren.

Dadurch und bey deren täglich zunehmender Anzahl, fallen sie sich nun nicht nur allein selbst untereinander, und dem Staate mit häufig unversorgten Wittwen und Kindern folglich Bettelleuten zur Last, sondern sperren sich auch jede Aussicht zu ihrem Unterkommen, da man schon mehrmalen ergiebige Schuldienste hin und wieder im Lande mit derley auch noch so guten Subjekten bloß deßwegen nicht besetzen konnte, weil sie schon gebunden, mithin eine Witwe oder Tochter zu ehlichen und dadurch versorgt zu werden außer Stande waren."

Mit dieser Auseinandersetzung verbindet der geistl. Rat — am 15. Nov. 1782 — ein Ansuchen an die obere Landesregierung, den Gerichtsstellen in München, Haidhausen, Au und Falkenau nachdrücklichst anzubefehlen, „daß sie von nun an keinen Menschen unter dem Titel eines Präceptors oder Instruktors sich ansäßig zu machen, noch viel weniger, er sey hernach bey einer Schule angestellt oder nicht, sich verehlichen zu dürfen, erlauben sollen, es wäre denn, daß ein solcher bei dießortiger Stelle förmlich und zwar neuerdings geprüft, und etwa, jedoch höchst selten, aus besonders erheblichen, nur hier zu berichtigenden Umständen die Billigkeit seines Gesuches anerkannt werde. Da denn jederzeit zuvor vom Geistl. Rath, respec. dem dabay bestehenden Schuldirektorium die nöthige Erinnerung zu erholen, und außerdem ein jeder dergleichen Supplikanten gleich in instanti von der Hand zu weisen ist, mit dem Bedeuten, daß, falls er auch Sub alio quovis titulo das Gesetz zu eludiren suchen wollte, man ihm das Präcepticren gewiß auf unbeliebige Art einstellen wollte."

Kaum war die Regel aufgestellt, begann die Zulassung der Ausnahmen.

Der Instruktor bei Ebersperger, Johann Georg Wiedemann, bat am 1. Okt. 1784 um die Erlaubnis, sich verehelichen zu dürfen. Die Schulmeisterzunft gab am 29. Okt. 1784 die Zustimmung, und auch der Magistrat erteilte die Genehmigung „mit dem anhang, daß er niemal eine winkel Schul errichten solle."

Leichter war die Heiratsbewilligung zu erhalten, wenn eine Witwe versorgt werden konnte. So berichtet Max Karl Heinleth, „der Weltweißheit Kandidat, dann Normalschul-Instruktor bey U. L. Frau", am 14. Oktober 1789: „da ich als dritter Instruktor mit der Bedingung angestellt bin, daß ich die Instruktorswitwe Maria Anna Hinterkirchnerin ehelichen soll", so bitte ich, „mir die Heuratslicenz hochgnädig zu ertheilen," welchem Ansinnen sofort entsprochen wurde.

Das Los der Witwen dieser Instruktoren muß geradezu ein erbarmungswürdiges gewesen sein. Die Instruktorswitwe Kath. Locherin berichtet am 15. Febr. 1797, „daß ihr Ehemann Johann Anton Locher jüngsthin des gähligen Todes verschied, nachdem er als bürgerlicher Stadtmusikant seine Dienste mit Fleiß und Ordnung erfüllet, dann alle seine übrigen Lebensstunden über die 40 Jahre dem Unterrichte hiesiger Jugend und seine letzten 27 Jahre als Instructor der bürgerl. öffentl.en Schule zu U. L. Frau gewidmet —

auch die Pflicht eines Lehrers zur Zufriedenheit des hochlöbl.en Magistrats und der übrigen Schulvorstände erfüllet hat."

Die Witwe wandte sich mit ihren 2 Töchtern an den Magistrat, den geistl. Rat, die hl. Geistspitalverwaltung, „daß mir bey der auf einmal versiegten Nahrungsquelle doch eine mildeste Unterstützung hochgnädig angegönnet und verliehen werden wolle"; allein an all diese Thüren klopfte sie vergeblich.

Bereits am 12. August 1787 baten die „7 bürgerl.en Stadtschulen-Instruktoren um einen höchst nöthigen, gnädigen Lebensunterhalts Beytrag, da der Schulgehilfe ein ebenfalls wie die Schullehrer in der hiesigen Hauptstadt ansessiger mit Weib und Kind versehener Mann ist, sohin für seinen gewiß unermüdeten Fleiß und Arbeitsamkeit im Schulunterrichte, in Rücksicht des dem Staat hieraus zufließenden Nutzens von dem Hochedlen Wohlweisen Magistrat unterstützt zu werden verdient."

Die bürgerl. Stadtschulinstruktoren erhofften in ihrer Eingabe unter Hinweis auf den Religionslehrer Celva, der 300 fl. aus den Bruderschaftskassen vom Kurfürsten genehmigt erhielt, gleichfalls eine Aufbesserung ihrer Gehälter durch dieselben erlangen zu können; denn Celva hatte inzwischen ein Benefizium bekommen und bedurfte des gewährten Zuschusses überhaupt nicht. Auf Antrag des Stadtmagistrats befürwortete genannter Religionslehrer am 28. Okt. 1787 das Gesuch der Instruktoren mit dem Hinweise, „daß dieser günstige Vorschlag auf die Gemüther derjenigen Bruderschaftsvorsteher, die sich ehemals im öffentlichen Patent (= Umlaufsschreiben) der niedrigsten und beleidigendsten Ausdrücke bedienten, weit nachdrücksammere Wirkung thun könnte, wenn selbe erfahren, daß ein solcher Geldbeitrag nicht für einen Weltpriester, sondern für Männer mit Frau und Kindern, deren mühsame und sehr gering belohnte Arbeith wegen frequenten Gebrauch jedem kennbar unter die Augen fällt, verwendet und ausgetheilt wird."

Auch die Stadtbehörde nahm sich der Bedrängten in einem Berichte an die höhere Stelle wie folgt an:

„Wie gering und kümmerlich die 7 hiesige Stadt Schulen Instructores mit weib und Kindern bey dermalig theueren Zeiten leben müssen, hievon würde überflüssig seyn Eur Chl. Dl. eine Schilderung zu machen, da Höchst derenselben die äusserst schwache Einkünften dieser allgemein nützlichen Leuten Von selbstigst bekannt sind, welchen wir auch von unsern milden Stiftungen, wenn sie nicht ohnehin äusserst überladen wären, gerne Hilfreiche Hände biethen wollten.

Diese Männer können in der that nicht verdenkt werden, wenn sie auf mittel und wege bedacht sind, wodurch ihre mühselige Lage in etwaß Verbessert werden möchte: sie überreichten uns auch zeig der abschriftl. anlage einen Vorschlag, der uns eben nicht unthunlich scheint, und darinnen bestehet, daß ihnen derjenige Beytrag, den einige Bruderschaften, wovon eine Specification ihren anlangen angebogen ist, bisher dem Religionslehrer der Handwerkslehrjungen Priester Celva jährlich und bis zu überkommung eines ordentlichen Beneficii

verreichen, um so mehr überlassen werden wolle, als gedachter Priester Celva sich schon bey uns erkläret hat, daß er diesen Verdienstlich und gewiß bedürftigen Supplicanten zuguten allerdings bereit sey, den verstandenen Beytrag zu überlassen. Allein uns sind die vielen Schwierigkeiten und widerspenstigen äusserungen deren meisten Bruderschaften, welche ad onera publica gar wohl auch beytragen dürften, noch von der Zeit her in frischem Andenken, als wir mit E. Chl. Dl. gsten Gutheissen uns um den ebenernannten Beytrag für den Religionslehrer Priester Celva Verwendeten.

Es ergeht demnach an Eur. Chl. Dl. unser gehorsamst Bitten, die umstände deren nothleidende Schulinstructoren zu beherzigen, ihren Vorschlag zu begenehmigen und zu ausführung desselben die nöthige Vorkehrung gst. zu treffen." Da sich an die diesbezüglichen ersten Schritte nicht allsogleich der Erfolg knüpfte, erlahmte der Eifer, und die ganze Angelegenheit verlief im Sande.

Dafür bestürmten die Instruktores den geistlichen Rat und die Schulfondskasse mit Bittgesuchen um Gewährung von Unterstützungen, namentlich in Krankheitsfällen. Dieses Verfahren änderte folgende Resolutio Serenissimi (v. 25. Jan. 1797): „Wird die dem erkrankten Trivial-Schulinstruktor Widmann gegebene Unterstützung von 10 fl. zwar gdgst. bestättigt. Da aber die hiesige Stadt von dem deutschen Schulfond ohnehin ausserordentliche Vortheile zieht, so wären solche in Zukunft zu dergleichen aushilfe zu vermögen."

Die Instruktores säumten nicht, in Krankheits- und sonstigen Dürftigkeitslagen dem Stadtrate Kenntnis zu geben. Sie erhielten auch teils aus der Stadtkammer, teils aus der St. Bennostiftung Zuwendungen, allerdings nicht in dem erwünschten Maße und deshalb auch zur annähernden Befriedigung des thatsächlich vorhandenen Bedürfnisses nicht hinreichend. Dies gab Anlaß zum wiederholten Einschreiten der Oberbehörde. Am 16. April 1799 erließ der geistl. Rat folgende allgemeine Vorschrift: „Wir versehen Uns von euch hiemit gnädigst, daß ihr den Instructoren und Lehrern der hiesigen Stadtschulen in Krankheitsfällen oder anderen dringenden Umständen aus eueren Stadtkammergefällen hilfreich an Handen gehen werdet, und Wir erwarten dieß von euch um so zuversichtlicher, als Wir aus dem deutschen Schulfond (der doch hauptsächlich für die Landschulen bestimmt ist) jährlich über 6000 fl. für die hiesigen Stadtschullen verwenden. Solltet ihr aber noch ferner eueren Schullehrern und Instructoren in ihren mißlichen Umständen Hilfe zu leisten euch weigern, so wären Wir bemüßigt, zu Unserer höchsten Stelle anderweitige Anträge zu führen."

Die Stadtkammer jedoch gab zu diesem Ansinnen ihre „Erinnerung": „Ob ein wohllöbl.er Magistradt, wie ein hochlöbl.er geistl.er Rath glaubt, so unbedingt zur Unterstützung angehalten werden kann, ist eine andere Frage. Die Unterstützung muß derjenige leisten, in dessen Diensten einer steht oder wer einem die Heiraths Licenz ertheilt hat, was das erstere Betrifft, so fiel solches

auf den Schullehrer; da die meisten Instructors geehelicht sind, so fehlt in solchen Umständen der Unterhalt auf denjenigen, der die Heuraths Licenz ertheilt hat.“

Darauf wandte sich der Magistrat am 15. Mai 1799 unmittelbar an den Kurfürsten und erklärte, die ihm vom geistlichen Rate gemachte Auflage bezüglich der Unterstützung der städtischen Schulleute nicht übernehmen zu können. Er wies hin auf die vielen und großen Opfer, welche die Stadtkammer für die Schulen bereits gebracht, erkannte aber auch dankbar an, daß aus dem Schulfond beträchtliche Beiträge geflossen, konnte jedoch nicht verhehlen, daß die Instruktoren überaus kümmerlich leben müssen und die zu ihrem nötigen Unterhalt erforderlichen Einkünfte nicht auffinden können. All ihre Bedenken und Bitten faßte die Stadtbehörde in folgende Schlußsätze zusammen:

„Bekannt sind unsere schweren Obliegenheiten, bekannt die kaum hiezu erkleckliche schwache Einkünften, — bekannt unsere noch aufhabende Schuldenlast, und hiedurch ergiebt sich von selbst, daß wir so eine Ausgabe „von Ein- und Andern Tausend Gulden“ zu Bestreitten unmöglich im Stande wären. Indessen da wir von der Nothwendigkeit diesen Hilfsbedürftigen und für den Staat wichtigen Männern, denen das bedeuttende und mühsame Erziehungs-Geschäft der Jugend anvertraut ist, in ihrer dürftigen Lage zu unterstützen, selbst überzeugt sind, so halten wir es für unsere Pflicht, uns selbst vorwortlich für sie zu verwenden und wir wagen demnach Eur. Chl. Durchl. die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselbe gewiß Ihre anstammenden Höchste Milde und unbegränzbare Liebe Ihren treu devotesten Unterthanen, dann unermüdete Sorgfallt für das allgemeine Beste dieser Sache eine solche gdste Einleittung zu treffen geruhen möchten, wodurch wir gegen unsere Kräfte und gegen offenbare Billigkeit nicht gekränkt, und diese wahrhaft Hilfsbedürftigen Ihre Churmildeste Unterstützung gewürdigt werden.“

Der Kurfürst erließ nun an den geistl. Rat und in Abschrift an den Stadtmagistrat am 1. Juni 1799 folgende Entschließung:

„Nun wollen zwar Sr. Churfürstl.e Durchl. das Städtische Aerarium einerseits nicht bedrücken lassen, kennen aber auch anderseits die unhinlänglichen Kräften des deutschen Schulfonds und dessen grosse Ausgaben für das Stadtschulwesen überhaupt; der Churfürstl.-geistliche Rath hat also bis zu Regulierung des deutschen Schulfondes, in allen Fällen, so viel möglich, den Mittelweg ordnungsmäßig zu halten.“

Diese einem Rückzuge der Regierung gleichkommende Anordnung hatte die traurigsten Folgen. Wir verstehen es, wenn Heinleth am 26. November 1799 klagen konnte: „Wo ich mich hinwende, so finde ich weder Hilfe noch Rettung, wenn mich nicht der hochlöbl. Magistrat aus der Tiefe der drückenden Armuth herausreißt, um mich und meine kleine schmachtende Familie vor dem nagenden Hunger zu schützen oder uns die thätigste Hilfe versagt.“ Auf Gutachten der S. Bennonis-Stiftungsverwaltung wurden dem Bittsteller „von dem

Knöbl. Beneficio bey St. Peter 3 fl. ein für allemal als einen höchst nöthigen Beytrag" verabfolgt.

Dringender wurden die Bittschriften, als Heinleth i. J. 1801 nach 13jähriger Thätigkeit im Lehrfache und im Alter von 39 Jahren „in den traurigen Pensionsstand gesetzt, ohne einige Rücksicht auf meine Verdienste zu nehmen, die ich dem Fürsten sowohl, als dem Staate freywillig aufopferte." Er erhielt 200 fl. Ruhegehalt und wurde vom Magistrat mit 1 Klafter Fichtenholz und aus der St. Bennonisstiftung mit 4 fl. Wöchnerinbeitrag unterstützt, später an das Armeninstitut verwiesen.

Anders wurde bei Hörl, dem Instruktor der St. Petersschule, verfahren. Dieser hatte „bey besagter Schule bereits vier und fünfzig Jahre gedient, und einige Siebenzig Jahre seines alters erreicht. Unmöglich kann derselbe noch ferners bey dieser Schule aus Abgang von Kräften und nöthigem Zutrauen Beybehalten, und zu gleicher Zeit kann er eben sowenig entfernt werden, wenn nicht ehevor für seinen künftigen Unterhalt gesorgt ist." Der geistliche Rat sprach am 23. September 1797 dem Stadtmagistrate gegenüber die Erwartung aus, „daß ihr euch fördersamst über die Art, wie ihr diesen verdienstvollen Mann auf seine ohnehin noch kurze Lebenstäge von Mangel und Kummer schützen wollt, begnügend äußern werdet."

Die städtische Schulkommission erklärte — in Übereinstimmung mit dem Magistrate — am 26. Oktober 1797: „Wir müssen gehorsamlich anfügen, daß Hörl schon seit 4 Jahren, als er Jubilaeus seines Lehramtes wurde, von der St. Bennoni Stiftung jährlich 24 fl. genießet. Damit ihm weiter geholfen werde, glauben wir unmaßgebig, daß ihm von der deutschen Schulfonds Cassa, wohin eigentlich dieser Mann geeignet zu sein scheint, ein unzielsetzlicher Beytrag von monatlichen 6 fl. gemacht und ihm die freie Praxis von dem Trivial-Unterricht in der Stadt belassen würde."

Die Oberbehörde erklärte die „Auszeige eines zureichenden Unterhaltes für Hörl und dessen Ehegattin unmittelbar" als Pflicht der Stadtverwaltung und forderte „bei den dringenden Umständen" für den 2. Dezember 1797 eine „endliche Entschließung und Erklärung durch eine zu machende abordnung ad Commissionem anhier, wobey Wir euch ohnverhalten lassen, daß wenn ihr wider Verhoffen zur Pflegung dieser Eheleute Uns keine genügliche Versicherung auszeigen werdet, Wir Uns veranlaßt sehen würden, gleichwohl zu den bey anderen Städten und Märkten in solchen Fällen eintrettenden Maßregeln zu schreiten."

Jetzt konnten (am 2. Dez. 1797) die Magistrats-Bevollmächtigten berichten: „1^mo^ daß Hörl den bisher aus der Bennoni-Stiftung bezogenen Betrag ad Dies vitae beziehen sollte ad 24 fl. 2^do^ Will ihm der Magistrat aus dem sogenannten Stadtsäcklalmosen bestimmen ebenfalls 24 fl. 3^tio^ Bestimmt ihm derselbe einen jährlichen Unterhalts Betrag eines ordinären Pfründners Beim heil. Geist Spital, welcher incl. des Tägl. Bier und Brods beiläufig abwirft 54 fl. 4^to^ erklären

sich die Deputierte, daß, im Fahls des Hörls Ehegattin vor seiner mit Tod abgehen sollte, so wollen sie denselben in die ordinäre Pfründe einnehmen, und ihn zu einer jährl. Einbuß die aus der Bennoni Stiftung ausgesprochenen 24 fl. verreichen, und sollte er vor ihr mit Tod abgehen, so soll auch sie in die besagte ordinäre Pfründe aufgenommen und dieselbe ebenfalls zu einer Einbuß von Besagter Stiftung 12 fl. verreicht werden."

Der geistliche Rat genehmigte am 7. Dezember 1797 nicht nur die Versorgung des Hörl'schen Ehepaares in der vorgeschlagenen Weise, sondern es wurde auch dem „alterlebten Instruktor" am 9. Januar des folgenden Jahres „eine jährliche Zulage von 20 fl. aus dem deutschen Schulfond so lange gnädigst bewilligt, bis selber nach dem Tode seiner Ehegattin in das Spittal zum heil. Geist aufgenohmen werden würde."

Zum Schlusse mögen noch Auszüge aus vorliegenden (17) Unterstützungsgesuchen des Instruktors Philipp Xaver Prändl einige Streiflichter auf die damaligen Schulzustände werfen.

Unterm 6. August 1798 berichtet Prändl dem Stadtmagistrat: Schneider Engel habe eine Restforderung; „er weiß gegenwärtig seiner Ungestümme keine Schranken mehr zu setzen. Ohne Rücksicht der Vorübergehenden und des Ortes" beschimpfe er in der gemeinsten Weise Prändl. Die Bitte, erwähnten Engel „zu mehr Mäßigung zu erinnern," wurde durch Vorrufung des Schneiders auf das Rathaus und Anweisung „zu gebrauchung mehrer Bescheidenheit" erfüllt, dem Ansuchen Prändls um Verbesserung des Gehalts nicht willfahrt.

Aus einem Bittschreiben vom 10. Sept. 1798 erhellt, daß die Gehaltsverhältnisse bei den Meistern wohl bessere geworden waren; denn Prändl berichtet: „Mein damaliger Prinzipal war Andreas Senger, Schullehrer am Färbergraben. Er hatte sich vor Kurzem die Schule nebst dem Burgerrechte erkauft, hiezu also gegen oder über 400 fl. aufgenommen.

Wem bekannt ist, daß die deutschen Herren Schullehrer von jeher noch über schmale Schuleinnahme klagten, so als könnten sie kaum leben davon, der muß in Mitleid erregendes Wundern ausbrechen, wenn ich sage, mit Wahrheit vor Gott sage, daß erwähnter Senger in wenig Jahren nebst wohlbestellter Tafel und Anstopfen der Kleider- und Leinenkästen seine Schulden alle tilgte und nach dem eigenen Geständniß seiner Frau wohl gar vorräthiges Geld in seine Schränke erhielt. Und dieß alles ohne Lotto- oder sonstiges Erbeglück."

Am 12. Sept. wurden Prändl endlich „von der löbl: Stadt Seckl allmosen Verwaltung für anheur Zwölf gulden, ins künftige aber bis zur Verbesserung seiner damaligen Lage quartaliter 3 fl. verabfolgt."

Vom nächsten Jahre an wurden Prändl monatlich 2 fl. von Seiten des Stadtsäckelalmosens gewährt, und die früher genehmigten Quartalsraten im Betrage zu 3 fl. auf das Gotteshaus St. Ursula angewiesen.

Statt des am 6. Nov. 1799 erbetenen Holzes erhielt er 6 fl. von der Stadtkammer; denn er hatte schon am 10. Sept. 1798 angezeigt: „Meinem gegenwärtigen Hr. Principale Magister Fuchs kann ich auch nicht ganz zur Last fallen, da er als Hr. Gevatter ohnehin mir viele Gutthaten erweiset."

Als die Meister eine Aufbesserung erfuhren, dachte Prändl anders: „Und doch bleibt dieß ein auffallend Wunder, daß die treuen Schulgehilfen, die unter dem Namen Instruktoren so wackern Antheil an dem höchst mühesamen Geschäfte des öffentlichen Unterrichtes zu nehmen haben, von den erwähnten 833 fl. keinen Antheil zu nehmen finden, und daß . . . ihnen vielleicht keine andere Aussicht oder Promotion winkt, als die z. B. mein Kollege Hörl fand, der gegenwärtig als Schuljubilaeur mit seinen Kochtöpfen die Suppe betteln muß, was er vielleicht als Student that."

Erst am 5. Dezember 1800 entschied die Stadtverwaltung, ihm weitere 7 fl. von der Knöbel'schen Benefiziumsverwaltung zu gewähren.

In der Zuschrift vom 16. Jan. 1801 kann er seinen Ärger nicht unterdrücken: „Kömmt eine Quatember, so fordert Herr Principal die Gefälle nach folgender Formel: „Bringt mir mein Schulgeld und den Herren Instruktoren ihr Trinkgeld."

Diese Bezeichnung, als eine für Hausknechte passende, erregt besonders seinen Zorn. Und doch hätte er sie am Schlusse des Kalenderjahres vielleicht gerne gehört. So aber muß er am 26. Okt. 1801 berichten: „Die bürgerlichen Schulen nahmen heute, wie bekannt ihren Anfang; mein Geschäft des öffentl. Unterrichtes aber nahm auch heute sein — Ende. O trauriges, für mich, Weib und fünf Kinder höchst trauriges Geschick! Ein neuer Schulplan wollte es so.

Gegenwärtig nämlich erteilen alle Frauenklöster Unterricht für die Mägdchen, die sonst die deutsche Schule besuchten. Es mußten daher von den 3en Herrn Magistris die deutschen Klassen abgetreten, und den deutschen Schullehrern zu einem Ersatz für die Mägdchen eingeräumt werden. Jeder Magister erhält nun einen einfachen lateinischen Kurs und wurde daher seiner Mitlehrer nicht mehr benöthigt."

Da wandte sich der Magistrat an den geistl. Rat: „Philipp Xaver Prändl der latein. und deutschen Stadtschulle gew. Mitlehrer befindet sich gegenwärtig in einer Lage, die nicht nur wahres Mitleid, sondern auch wirkliche thätige Hilfe verdienet, wenn er nicht unter der Last des Kummers erliegen sollte."

Als Beitrag zum Mietzins wurden ihm am 21. April 1802 12 fl. gewährt. Fünf Monate später klagte Prändl neuerdings: „Immer auf der Mitte des Weges zur Beförderung gelangte ich doch nie dazu, sondern wurde — als ich mich zunächst am Ziele glaubte, abgesetzt. Nicht eines Vergehens wegen, auch nicht einer Untüchtigkeit halber, sondern — der guten Sache zuliebe. Der Schulunterricht

wurde einförmiger, und da wurde ich nebst andern, die der Himmel nicht zu sich rief, — überzählig gemacht." „Zwar wurden neue Lehrer aufgestellt; allein das Los traf Prändl nicht."

Endlich sollte auch für ihn die langersehnte Beförderung kommen. Im Jahre 1803 wurde er „Lehrer des oberen Kurses an der Knabenschule im Lilienthale." In einer, „Au, am 19. März 1804 Prändl, Ober-Lehrer dahier" gezeichneten Eingabe jubelt er förmlich: „Über ein Jahr ist's schon, daß ich meines langdauerndes sehnlichstes Wunsches, ein selbständiges Lehramt betreffend, befriediget wurde. In einer neuerbauten Schule und Wohnung finde ich mein Geschäft und auch meine Ruhe; 400 fl. gnädigst raitifirter (= berechneter) Jahresgehalt sind der Lohn für meine täglichen Bemühungen."

## 5. Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer in den Trivial- und Realschulen.

Die früher erwähnten Lehrziele der Realschulen sind ein Beweis dafür, daß die Leistungen dieser Anstalten mit denen der Oberklassen einer Volksschule der Gegenwart sich decken, ja in manchen Fällen sich ihnen nur nähern. Bekräftigt wird diese Behauptung noch durch eine im Jahre 1802 gehaltene Rede des Reallehrers Fischer: „Sollen aus den Trivialschulen nur jene Knaben in die Realklassen übertreten, welche sich dem Studieren zu widmen gedenken?" Hier in Kürze seine Ausführungen:

„Die Realschulen an der Frauenkirche, bei St. Peter und im städtischen Schulgebäude heißen gewöhnlich lateinische Schulen. Mancher Vater denkt nun: Aus meinem Sohne will ich keinen Gelehrten machen, sein Beruf ist die Erlernung eines Handwerkes; dazu darf er der lateinischen Sprache nicht kundig sein. Man läßt daher die Kinder ihr Knabenalter in den Trivialschulen zubringen, sollten sie gleich 4 Jahre nacheinander in der höchsten Klasse, im 2. Kurse, sitzen. Die Realklassen oder Hauptbürgerschulen sind zugleich Vorbereitungsschulen für die, welche sich einem bürgerlichen Berufe widmen wollen und für jene, deren Absicht dahin geht, sich auf dem lateinischen Schulhause zu künftigen Gelehrten zu bilden. Die Erlernung der lateinischen Sprache wird keinem Realschüler aufgedrungen."

Nun fällt Fischer über die Leistungen in den Trivialschulen seiner Zeit ein für unsere Begriffe geradezu vernichtendes Urteil. Wenn dagegen die Realschulen als Musteranstalten erscheinen, so darf nicht vergessen werden, daß der Redner eben für dieselben Begeisterung wecken will und nur die zu erstrebenden Ziele anführt; ob die letzteren durchgehends erreicht wurden, dafür fehlt immerhin der Beweis. So schreibt er über den Religionsunterricht:

„Im Christentume werden wenigst die Trivialschüler so gründliche Kenntnisse erlangen, daß in dieser Hinsicht der Übergang in die Realschulen unnötig wird. — Daß man schon das Gedächtnis zarter Kinder mit Worten und Gebetformeln anfüllen könne, widerspreche

ich nicht. Allein das ist ja noch kein Christentum, sondern nur ein aufgehäufter Vorrat christlicher Worte. Die Kinder werden auf diese Art Papageien, die schwatzen, aber nicht denken. Ihr Gedächtnis füllt sich mit Worten, und ihr Verstand bleibt leer. Da ist dann die Sinnlichkeit um so geschäftiger, den Worten nach Willkür Bilder unterzulegen und die Lücke im Verstande mit einem Schwall noch ungereimter Begriffe auszufüllen. Daher also die Menge von Wortchristen, die gegen das Wesen der Religion, das jeden tieferen Kenner mit heiliger Ehrfurcht erfüllt, kalt und frostig, denen aber zufällige Dinge so tief ins Herz gewachsen sind, daß jeder Angriff auf diese auch ihr Herz verwundet.

Das vorgeschriebene Lehrbuch enthält 5 Hauptstücke, und der Inhalt derselben ist beinahe eine gedrängte Theologie.

In den Realschulen steigt der Unterricht im Christentume um einige Stufen höher, als er in den Trivialschulen steht, weil mit dem Alter auch die Fähigkeiten fortgerückt sind. Da werden manche Religionswahrheiten, die in den Jahren der Kindheit nur in Worten aufgefaßt wurden, nach und nach auch begriffen, und es dringt auch der Geist des Christentums in das Herz.“

Ähnlich äußert sich Fischer über den Leseunterricht:

„Ich widerspreche es nicht, daß die Kinder in den Trivialschulen den mechanischen Teil des Lesens ganz erschöpfen. Das vollständige Lesen faßt noch einen andern wesentlichen und zwar wichtigeren Teil in sich.

Wer lesen kann in vollem Sinne, muß sich nicht bloß die Fertigkeit erworben haben, geschriebene Worte mit den passenden Tönen auszudrücken; es müssen auch alle die Bilder oder Gegenstände, die durch die Worte bezeichnet werden, vor seinem Vorstellungsvermögen vollkommen, wie sie ihrer Natur nach sind, zugleich mit den Worten sich stellen; es darf durch kein Wort ein ihm nicht völlig entsprechendes Bild in seine Seele gerufen werden; kurz, in seiner Seele müssen durch die Worte ganz die Gedanken und Empfindungen dessen rege gemacht werden, von dem der Aufsatz geschrieben wurde.

Eine solche Vollständigkeit im Lesen ist aber keineswegs die Wirkung von etlichen Jahren, ist nicht das Ziel, das den deutschen Schulen gesteckt ist und darin erreicht werden soll. Es setzt genaue Kenntnis von der näheren Bedeutung der Wörter voraus.

Der Knabe, sammele er noch so emsig, wird auf dem Wege durch die Trivialschulen doch keinen solchen Vorrat aufhäufen, daß er erwachsen beim Lesen keinen Mangel mehr fühlt. Da pflückt er nur dort und da von den sehr zerstreuten und seltenen Kräutern eine genießbare Beere. Der Weg, den er in den Realschulen betritt, ist fruchtbarer an Gewächsen; die Sammlung fällt hier ergiebiger aus, denn in den Realschulen befördert noch ein anderes Mittel das vollständige Lesen.

In diesen wird in der Muttersprache Unterricht erteilt. Man bringt den Schülern die Begriffe von Sprache, Wort u. s. w., die

Einteilung der Wörter in gewisse Klassen zur leichteren Übersicht bei; man lehret sie die Regeln, Wörter zu beugen, Sätze zu zergliedern, die Fälle, Zahlen u. s. w. kennen, die Unterscheidungszeichen setzen, die Verbindungen der Sätze einsehen und bringt ihnen durch stete Übung eine Fertigkeit darin bei. So wird ein schneller Überblick aller Teile eines Satzes und aller Sätze einer Periode erzweckt. So fließen alle einzelnen Teile durch deutliche Ansicht ihres gegenseitigen Verhältnisses und Zusammenhanges in der Seele wie in einem Punkt zusammen, und die Einsicht gewinnt an Stärke und Lebhaftigkeit. So wird Verstehen und Empfinden des Gelesenen bewirkt; so steigt man zum vollständigen Lesen empor.

In den deutschen Schulen beschäftigt man sich hauptsächlich mit dem äußeren mechanischen Teile des Lesens, in den Realklassen richtet man sein vorzügliches Augenmerk auf den schwereren und höheren Teil desselben; man sucht es dahin zu bringen, daß die leeren Töne in Gedanken und Gefühle übergehen. In jenen wird also, so zu sagen, der Grund zum Gebäude (im Lesen) gelegt, in diesen wird in selbem fortgebaut und dasselbe bis zu brauchbaren Wohnzimmern vollendet. — Welcher Kluge, der ein Haus baut, begnügt sich damit, den Grund gelegt zu haben?"

Weiterhin beschäftigt sich Fischer mit dem Schreibunterrichte; er führt aus:

„Bei vielen heißt Schreiben weiter nichts, als mittels der Feder oder eines andern Schreibinstrumentes die Figuren unserer Buchstaben entweder nach dem vorliegenden Muster einer Vorschrift oder aus einem Buche so nachmalen, daß sie denen in der Vorschrift an Bildung und Schönheit gleichkommen, oder sich ihnen nähern, und wenn man einmal hierin eine Fertigkeit erlangt hat, die nämlichen Buchstaben aus dem Kopfe regelmäßig zeichnen. Allein, wer den Zweck des Schreibens kennt, ist einer ganz anderen Meinung. Er ist überzeugt, daß zum vollständigen Schreiben eine traurige Langsamkeit, Wörter zu malen, nicht hinreicht, sondern daß dazu eine gewisse Leichtig- und Schnelligkeit erfordert wird.

Das Ziel des Schreibens ist schriftlicher Ausdruck seiner Gedanken. Alles Übrige, z. B. die Geschicklichkeit, regelmäßige und schöne Buchstaben zu malen, ist nur der Weg zum Ziele. Wer betritt je aus einer andern Absicht den Weg, als um das Ziel zu erreichen?

Unter den schriftlichen Aufsätzen sind für den Bürgerknaben jene die wichtigsten, die im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommen. Diese verfassen zu lernen, muß sein eifrigstes Bestreben sein. Den ersten Platz darunter behaupten die Briefe. Auch tritt die Notwendigkeit ein, Obligationen und Schuldscheine verfassen zu lernen. Ebenso treten häufig Fälle ein, welche die Geschicklichkeit erfordern, Conto's, Quittungen, Quartals- und Monatsscheine, Zeugnisse, Reverse, Kontrakte u. s. w. zu verfassen. So weit muß es der Knabe aus dem Mittelstande im Schreiben bringen: sonst hat er sich zwar auf

dem Wege zum Ziele müde gezappelt, aber das Ziel hat er nicht erreicht.

Schreiten nun die Trivialschüler so weit im Schreiben vor?

Wie sollten Sie es können, da grammatische Kenntnis der Muttersprache, Fähigkeit in Zergliederung der Sätze, schneller Überblick der Kette von Wörtern und Sätzen und die Rechtschreibung zu grunde gelegt werden müssen, da vorher ein hinlänglicher Vorrat richtiger Begriffe in ihrer Seele hinterlegt sein muß.

Vollständiger Unterricht in der Muttersprache ist kein Gegenstand für die Trivialschulen; er ist den Realklassen aufbehalten. Ebenso reichen ein paar Jahre nicht hin, um einen hinreichenden Vorrat richtiger Begriffe zu sammeln, um so weniger, da nicht einmal Religion und Sittenunterricht, bibl. Geschichte u. s. w. nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern vollendet werden können und andere Gegenstände, z. B. Vaterlandsgeschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte u. s. w., in denen im gemeinen Leben häufig vorkommende Begriffe enthalten sind, in denselben gar nicht gelehrt werden."

„Aber des Rechnens wegen," frägt Fischer weiter, „dürfen doch etwa solche Knaben die Realklassen nicht besuchen?"

„Wenn dieser Grund Stich hält, so müssen sich die Knaben in den deutschen Schulen solche Stärke in diesem Fache erwerben, daß sie bei den im bürgerlichen Leben vorkommenden Fällen nicht in Verlegenheit geraten. Sie müssen nicht nur imstande sein, in ganzen Zahlen zu rechnen, sondern auch in Brüchen. Sie müssen in den Trivialschulen nicht nur addieren, subtrahieren u. s. f. mechanisch so lernen, daß sie eine schon angesetzte Rechnungsaufgabe zu bearbeiten vermögen, sondern sie müssen auch die Geschicklichkeit sich erwerben, jede Aufgabe sogleich selbst anzusetzen. Sie müssen nicht bloß auf der großen, zwar allgemeinen, aber auch durch viele Krümmungen verlängerten Straße zum Ziele, zur Lösung ihrer Aufgabe gelangen, sondern auch die oft weit kürzeren Fußsteige kennen, um schneller und gemächlicher den Bestimmungsort zu erreichen.

Wie weit bringen es nun die Kinder in diesem Fache in den deutschen Schulen? Die Kenntnis der Brüche wird, als die Fassungskraft solcher Knaben übersteigend, von diesen ausgeschlossen und ist den Realschulen vorbehalten. In den 4 Rechnungsarten und etwa auch in der Regel de tri werden die Schüler wohl geübt; aber diese Übung ist größtenteils nur mechanisch; man schreibt den Schülern z. B. eine Additionsaufgabe auf die Tafel und überläßt ihnen, die Summe zu finden. Man läßt sie auch wohl ohne Beihilfe mit Aufgaben kämpfen. Allein nur den einfachsten Beispielen sind sie gewachsen und selbst diesen nur die Fähigern. Erst in den Realschulen kann das Rechnen zur Fertigkeit erhoben werden. Fertigkeit in jedem Stücke ist die Frucht, die durch langwierige Übungen erzeugt wird.

Meßkunst oder Geometrie, Vaterlandsgeschichte und Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre werden in den Realklassen, nicht aber in den Trivialschulen gelehrt."

## 6. Die Errichtung der männlichen Feiertagsschule.

Die ungenügenden Leistungen der Trivialschulen waren allenthalben bekannt. Schon vor Einführung der Oberklassen durch die Realschulen dachte man das Wissen der Jugend zu heben mittels Errichtung von Feiertagsschulen. Das öfter erwähnte Generalmandat vom 1. Februar 1771 erhielt in dieser Beziehung folgende Bestimmung:

„Da sich die Eltern und Handwerkmeister oft mehr um Gewinnsucht als um den Unterricht ihrer Kinder bekümmern, die Kinder gleich von ihrer ersten Jugend an zu den Hantierungen geben, ohne zu besorgen, ob sie im Christentume genugsam unterrichtet, des Lesens, Schreibens und der gemeinen Rechnung kundig sind oder nicht; so gebieten Wir hierinfalls gnädigst, daß ohne obrigkeitliche Erlaubnis kein Kind zur Hantierung gegeben oder angenommen werde, bevor es nicht in der christkatholischen Religion sowohl, als in den übrigen 6 Klassen genugsam unterrichtet ist. Da aber oft ein gut unterrichtetes Kind bei seinem Lehrherrn in der Hantierung das Erlernte leicht wieder vergißt, so gebieten Wir gnädigst, daß bei willkürlicher Strafe ihrer Meister sich die Lehrbuben in ihren Pfarren nach der geschehenen Einteilung mit ihren vorigen Schullehrern in den Kirchen bei den Christenlehren nicht nur allein stellen, sondern auch wöchentlich einmal auf eine von der Ortsobrigkeit bestimmte, kurze Zeit sich in den Schulen einfinden, damit sie im Lesen, Schreiben und Rechnen vollkommen hergestellt werden."

„Es war", wie Steiner sagt, „ein glücklicher Gedanke, von den dem Unterrichte zu frühe entlaufenen Schülern beiderlei Geschlechts wenigstens die Knaben an Sonn- und Feiertagen wieder zu sammeln, sie zur Fortsetzung oder Wiederholung des Unterrichts anzuhalten, damit sie so, was sie ohnedem für die Schule nur halb und schlecht genug gelernt haben, jetzt bei reiferm Verstande ganz und gründlich für ihr künftiges Leben auffassen und behalten." —

Allein, wer glaubt, daß die obige Verordnung alsbald segensreiche Früchte getragen, sieht sich bitter getäuscht. Bis zum Jahre 1788 findet sich in den Akten auch nicht e i n Hinweis, daß auf Vollzug des Generalmandats in dieser Hinsicht gedrungen worden, aber selbst von da an fehlen uns Beweise dafür, daß der höchste Wunsch Erfüllung gefunden.

Am 13. September 1791 übersandte nun der geistliche Rat dem Stadtmagistrate einen von Franz Xaver Kefer, Lehrer in der hiesigen Militärakademie, vorgelegten Plan einer zu errichtenden Feiertagsschule zur Einsicht und mit der Anfrage: „Wenn nun die Errichtung einer solchen Schule allerdings ihren sehr beträchtlichen Nutzen haben würde; als habt ihr anher kommen zu lassen, wie dieselbe gegründet, ob nicht durch eine Vorgehende Vernehmung der Zünften, durch freywillige Beyträge, oder aus andern zweckdienlichen quellen diese wünschenswürdige Sache in gang gebracht werden könnte."

Auf 23 vollbeschriebenen Seiten hatte Kefer den „Entwurf Einer in hiesiger Residenz Stadt München neuzuerrichtenden Bürgerlichen Schule für Handwerksjungen und Gesellen an Sonn- und Feyertagen" dargelegt. Gleichsam als Wahlspruch stellt er den Satz voran: „Wohl dem, der einst am Abend seines Lebens sich sagen könnte, ich habe Hand angelegt und itzt ist um eine Dunkelheit weniger und um eine Lichtstrahle mehr unter denen, die über meinem Grabe wandern werden." Kefer will die Errichtung einer bürgerlichen Feiertags-Schule in der Hauptstadt, da sogar anderswo ähnliche schon angelegt sind, „wie zum Beyspiele in Landshuth seit 3 Jahren eine solche unter dem verdienstvollen Herrn Professor Forster existiert und bisher mit größtem Nutzen fortgesetzt wird."

Der Unterricht soll in der Religion und in den Pflichten eines Staatsbürgers bestehen.

„Den Hauptunterricht des Lesens und Schreibens vorausgesetzt, könnte meinem geringen Einsehen nach folgen:

a) Eine Moral oder Sittenlehre.

b) Nach diesem dürfte der Unterricht zur Erkenntniß der natürlich physikalischen Wahrheiten gegeben werden. Es ist für jeden Menschen überaus vortheilhaft, von den Dingen richtige Begriffe zu erhalten, die wir täglich sehen und um uns haben, man muß, so viel es nach dem Umständen eines jeden nötig ist, ihre Beschaffenheit, absichten und wirkungen kennen lehrnen. Die Naturkunde ist also die Wissenschaft, welche uns von allen wirklichen Dingen, die ausser Gott in der Welt sind, belehrt, so wie die Naturgeschichte uns diese Dinge selbst wohl zusammen ordnet.

Bey diesem Gegenstande lassen sich am schicklichsten solche Kenntnisse mit beybringen, die für den Währ- und Nährstand, besonders auch für die Landwirtschaft, den Künstler und Handwerker unumgänglich notwendig zu wissen sind.

c) Nun halte ich eine geschichte und besonders des Vaterlandes und eine Vaterländische Erdbeschreibung für höchst nützlich und nöthig. Die meisten von diesen Lehrjungen werden nach ihren Lehrjahren in die Fremde zu reisen gedenken, und dann erst werden sie den großen Nutzen einsehen, den sie sich verschafft haben, da sie vorher schon auf der Karte gleichsam in der Fremde herumgewandelt sind . . .

Eine grosse Schande ist es, wenn Eingebohrene des Landes nichts von dem Herkommen der Voreltern, nichts von ihrer ursprünglichen Rohheit und Stuffenweisen vervollkommnung wissen. Sie, die Vaterlandsgeschichte ist es, die uns die Vaterlandsliebe und vorzüglich jene zu unseren Landesfürsten einflößet."

Es ist nicht zu leugnen, Kefer huldigte Idealen. Ein reiches Wissen wollte er in etwa 50 Jahres-Stunden einem Schülermaterial beibringen, das mitunter kaum mit den Elementen des Lesens und

Schreibens — vom Rechnen zu schweigen — vertraut war. Darum teilte er seine Schule in mehrere Klassen: „In die erste oder kleinste Abtheilung könnten diejenigen Schüler bestimmt werden, die des Lesens und Schreibens noch ganz unkundig sind, und in die zweite oder größere Klasse, in welcher diejenigen Unterricht erhalten würden, die im Lesen und Schreiben schon so ziemlich gut erfahren sind, und dann in die dritte oder größte, wohin diejenigen gehören, denen es nur noch an vollkommener, ächter Ausbildung fehlt, und die sodann Unterricht in höheren Bürgerlichen Gewerbs-Kenntnissen erhalten.

Gewiß müsse man nach einem Jahre schon Früchte dessen an dem äußerlichen Betragen der Lehrjungen merklich wahrnehmen; man soll sehen, ob ihr sonst gewöhnliches allen Leuthen überlästiges, ungeschrottetes Betragen auf öffentlicher gasse, das Ungestimme Schreyn und Lärmen öffentlicher Vorfallenheiten, das niederträchtige Verspotten alter ehrwürdiger Leuthe, und überhaupt ihre lästigen zottigen Possen und ungeschliffene Lebensart nicht in etwas gehemt wird, wenn sie durch Vorlesungen guter Beyspiele zu einem mehr gesitteten Leben angefeuert und durch Darstellung des Haßes, welchen sie sich bey jedermann durch so ein abscheulich, in der Folge höchst schädliches Betragen schuldig machen, gewarnt werden."

Als Kefer in Erfahrung gebracht, daß der geistliche Rat den „Entwurf" zur Begutachtung an den Stadtmagistrat geleitet, wandte er sich am 22. Sept. 1791 auch an diese Behörde.

„Michael Steiner, des Churfürstl. Schulfonds-Bücher Verlags Inspektor", zeigte sich als Fürsprecher in einem am 3. Nov. 1791 an die Stadtbehörde gesandten Schreiben, nach welchem er auch das Zeichnen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen wissen wollte.

Der Magistrat war, wie der am 4. November 1791 an den geistlichen Rat erstattete Bericht besagt, mit der Errichtung der Feiertagsschule des Xaver Kefer einverstanden. Bezüglich der Besoldung des Professors glaubte er jedoch erinnern zu müssen, daß die Zünfte sich zu einer freiwilligen Beitragsleistung kaum verstehen werden, indem sogar Zwangsmittel nötig waren, um sie zu veranlassen, ihre Lehrjungen fleißig in die Congregation zu schicken. Die der Stadtverwaltung unterstellten milden Stiftungen könnten bei ihren großen und bestimmten Ausgaben kaum das für den Religionsunterricht Erforderliche decken. Auch die ziemlich erschöpfte Stadtkammer, „zu welcher dergleichen Ausgaben für sich schon nicht gehören", könne solche unmöglich bestreiten. Wolle dieses wünschenswerte und dem Staate in der Zukunft so nützliche Unternehmen nicht durch Unterstützung des Schulfonds gegründet werden, so bliebe wohl kein anderer Ausweg, als von den sehr zahlreichen Bruderschaften und Bündnissen einen Beitrag hiezu abzuverlangen.

Erst im folgenden Jahre, am 20. Oktober 1792, fiel an höchster Stelle folgende Entscheidung:

„Nachdem das Lesen, Schreiben, und Rechnen Lehrnen für die Lehrjungen und Gesellen weit nützlicher, und nothwendiger, als das

zeichnen ist, so wollen und befehlen Sr. Chl. Durchlaucht andurch gnädigst, daß, weil noch zur Zeit das Zeichnen in dieser Schule nicht eingeführt werden mag, einsweil der Kefersche Plan exequirt werden solle."

Der geistliche Rat übersandte vorstehende Resolution am 10. November 1792 dem Stadtrate mit der Nachricht, daß Kefer „gegen Genuß des von hiesigen Bruderschaften bey der unterm 26. Jenner anheuer abgehaltenen Kommission jährlich zu verreichen anerbothenen Beytrags angestellt ist."

Den angefügten Befehl, einen geeigneten Platz für die Schule auszumitteln und das nötige Brennholz beischaffen zu lassen, beantwortete der Magistrat 16 Tage später: „In unsern städtischen Gebäuden ist kein Ort, wo diese Schule gehalten werde könnte. Den Zins für ein gemietetes Lokal in der Höhe von 50 bis 60 fl. könne die Stadtkammer bei ihren schwachen Kräften nicht bestreiten. Aber vier milde Stiftungen, als St. Benno, St. Ursula, Gottshaus Ramersdorf und Grafrath sind stündlich bereit, 100 fl. beizusteuern. Hieraus kann Zins und Holz bestritten, das Übrige aber an die fleißigen Lehrlinge verwendet werden."

Dem Magistrate fehlten thatsächlich die Mittel, die für den Religionsunterricht erwachsenen nötigsten und eingeschränktesten Ausgaben bestreiten zu können. Er wandte sich deshalb am 23. März 1793 neuerdings zur „höchsten Stelle" mit der Bitte, die oberwähnten 100 fl. abverlangen zu dürfen.

Die endlich am 15. Juni 1793 ergangene Entschließung entsprach nicht allen Wünschen: Die fraglichen 100 fl. sollten in halbjährigen Raten an Kefer ausgefolgt werden. Auf weitere Vorstellung der Stadtbehörde wurde mit Zustimmung des Feiertagslehrers Umänderung dahin getroffen, „daß diese 100 fl. von den vier Stiftungen dem bey dem Religionsunterrichte aufgestellten (städtischen) Commissario übergeben werden, welcher dann 40 fl. zu einem jährlichen Zinsbeitrag und 20 fl. zur Beholzung dem Kefer verreichen wolle."

Da nun einige Meister die Befürchtung geäußert, daß mancher Junge „unter dem Deckmantel der Schule ein liderlicher Gassendretter werden könnte, weil dem Meister unbekannt bleibt, wie lange sich der Schüler in der Schule unterhalten (!) habe", so schlug Kefer vor, jedem Jungen als Ausweis eine gedruckte Tabelle zu geben. Der Magistrat war damit einverstanden. Laut einer beigedruckten „Anmerkung" sollte dem Unfug des Hintergehens der Schule und des Umherlaufens auf der Gasse oder sonst unerlaubten Zusammensitzens dadurch gesteuert werden, daß der aufgestellte Lehrer jedem Schüler „das Zeugniß seines Daseyns in der Schule mit der geigneten Nummer, Namen, Jahr, Monat, Stund und allenfallsigen Bemerkungen" in der eingehändigten Tabelle vermerke. Die Meister sollten sich letztere stets vorzeigen lassen und dabei das in der letzten Reihe beigedruckte Zeichen beachten. Nur bei Vorlage eines günstigen, vom Religions- und Feiertagslehrer ausgestellten Zeugnisses

würden bei der Freisagung den Lehrlingen fortan noch Geldbeiträge aus milden Stiftungen gewährt. „Übrigens will man noch anfügen, daß diese Feyertagsschule nicht nur bloß auf die Lehrjungen abziele, sondern daß auch jedem wißbegierigen Gesellen freyer und unentgeltlicher Zutritt in selbe erlaubt sey, um sich hierin nöthige Kenntnisse sammeln zu können."

Bereits am 30. März 1794 konnte Kefer schreiben: „Die Anzahl meiner Schüler beläuft sich gegenwärtig auf 400 und etliche 60 theils gesellen, theils Jungen, und mit jedem Feyertage wächst selbe stets um ein beträchtliches aufs neue an. Freilich halte ich mir zum Behuf der guten Sache schon seit längeren Monaten her einen Nebengehülfen leider von meinem Eigenen; allein wir müssen beyde in einer und der nämlichen Stunde in einem und dem nämlichen Schulzimmer immer einen drey- und vierfachen Unterricht zugleich unternehmen."

Auf ein von Kefer gestelltes Ansuchen gewährte die städtische Verwaltungsbehörde die Benützung des großen Rathaussaales zur Abhaltung einer öffentlichen Prüfung am 5. Juli 1795. Dieselbe gewann den vollen Beifall der hiezu abgeordneten Deputation, weshalb „zu Bezeugung des magistratischen wohlgefahlens über den Fleiß und Eifer des Hr. Professors Kefer" diesem ein „Belobungs-Schreiben" zugefertigt wurde.

Auch die Landschaft äußerte sich sehr entgegenkommend. Sie stellte mit Beginn des Schuljahres 1795/96 auf Ansuchen Kefers diesem vier große heizbare Zimmer zur Verfügung.[1]) So konnten drei Klassen untergebracht und ein Saal dem Zeichnungsmeister überlassen werden. Als solcher wurde Mitterer, bisher Lehrer an der Normalschule, gewonnen. Mit Rücksicht hierauf bat Kefer, es möchte der Zeichenunterricht an der letztgenannten Schule ganz aufgehoben oder doch gestattet werden, daß die dort eingeschriebenen Knaben auch in der Feiertagsschule zum Zeichnen zugelassen werden. Bei Ablehnung dieses Bittantrages und bei der Unmöglichkeit einen Zuschuß aus dem Schulfond zu erhalten, möge wenigstens erlaubt werden, daß Mitterer Zeichnungsliebhaber auch an Wochentagen gegen Bezahlung in seinem Zimmer sammle. Letzterem Ansuchen wurde stattgegeben.

Mit der Bereitstellung passender Schulräume waren die bisher gewährten 40 fl. Zinsgelder heimfällig geworden. Kefer jedoch erklärte „bey jetziger Holztheuerung mit dem genuessenden Holzgeld ohnmöglich

---

[1]) Die Einrichtung der Schulzimmer beschaffte der Stadtmagistrat aus seinen Mitteln. — Auch erließ er jetzt selbst die Bekanntmachung, so 1795: „Den 25. Okt. nimmt die bürgerl.e Feyertagsschule für Handwerksgesellen und Jungen wieder ihren Anfang. Der Ort, wo dieselbe künftig gehalten wird, ist an dem untern Anger nahe beim Angerthörl in einem zur hochlöbl. Landschaft gehörigen Gebäude N. 205. Die Gesellen erscheinen von 7 bis 9 Uhr; ein Theil der Jungen von 9 bis 11 Uhr Morgens und der übrige Theil derselben von 1/23 nach der Congregation bis 1/25 Uhr."

auskommen zu können.“ Im Auftrage der Stadtverwaltung mußten deren Kommissäre, Bürgermeister von Mayr und Mathias Scheuchenpflug, in der im Aufschwunge begriffenen Anstalt einen „Lokalaugenschein“ vornehmen. Auf das günstige Urteil dieser Vertrauensmänner sich stützend, faßte der Magistrat am 1. April 1796 den Beschluß, daß statt der bisher entrichteten 20 fl. fortan 60 fl. für Holz bezahlt werden sollten unter der Voraussetzung, „daß sich Herr Professor Kefer keines Zinsbeitrags jemals mehr zu erfreuen haben solle.“

Nun hieß es noch, für die Gehilfen einen Gehaltsbezug ausfindig zu machen. Ainmüller hatte seit seiner Verwendung an der Feiertagsschule monatlich zwei Gulden aus der Tasche Kefers erhalten; Schmid aber stellte sich unentgeltlich zur Verfügung, bis das Schicksal der Schule einmal günstiger werde. Um für beide einen ständigen Nebenbezug zu gewinnen, könnte — meinte Kefer — „ohne Beschwerde beym Aufdingen eines Lehrjungens (wie auch beim Freysprechen) jede Lade einen halben Gulden dazu entrichten. Die Anzahl der Zünfte beläuft sich über 80, folglich wäre der Ertrag hievon nicht gleichgültig.“

Auf Veranlassung des geistlichen Rates forderte der Magistrat am 15. Februar 1796 die Zunft- und Handwerks-Kommissarien auf, die Zünfte zu entsprechender Beitragsleistung zu ermuntern. Um hier eine günstige Stimmung zu erzeugen, übergaben die beiden Gehilfen jeder Innung unter der Überschrift „Pro Nota“ ein Bittgesuch. So erhielten sie i. J. 1796 von den geneigten Zünften 60 fl., im folgenden Jahre bereits 100 fl. Den über diese Summe eingegangenen Betrag von 56 fl. verwandte Kefer mit Zustimmung des Kassiers, des Stadtrates Miller, zur Anschaffung von eisernen Öfen und anderen Einrichtungsgegenständen für seine Schule. Die Gehilfen, die umsonst auf die Ausfolgung des Restbetrages gehofft, erhoben gegen solche Verwendung Beschwerde. Über dieses Vorgehen war Kefer so erbittert, daß er auf ihre fernere Mitarbeiterschaft an der bürgerlichen Feiertagsschule verzichtete, „nachdem er zuvor schon andere Subjekte aufgestellt.“ Kefer suchte sein Vorgehen in einer den „Herrn Ausschüssern und Wahlmännern“ unterbreiteten umfassenden Darlegung um so mehr zu rechtfertigen, als ihm von seinem Gehalt zu 173 fl. kaum 100 fl. rein verblieben, und er bereits einen dritten Gehilfen auf seine Kosten habe bestellen müssen.

Der Ausschuß der 36 Gemeindevertreter nahm jedoch Partei für die bisherigen Instruktoren. Er mißbilligte das eigenmächtige Verfahren Kefers und beantragte, „zur nöthigen Einsicht in die bisher bestandene Feiertagsschule eine Cumulativ Commission zu bestellen.“

In der Sitzung vom 7. September 1798 beschloß der Stadtmagistrat, die (Geld-)Forderungen Ainmüllers und Schmids „aus dem Ertrag der heurigen Beyträge voll zu befriedigen, dieselben jedoch mit ihrem gesuch wegen fernerer Anstellung bey der Feyertagsschule um so mehr zur Ruhe zu verweisen, als sie keineswegs ordentlich

aufgenommene Mitlehrer, sondern blos Instruktoren wären, in deren freye Abdankung oder aufnahme man den Hr. Professor Kefer nicht einschränken könne."

Auch mit der Aufstellung einer — wir würden heute sagen — Vorstandschaft war die Stadtverwaltung einverstanden. „Ernannte Cumulativ-Commission hat nicht allein überhaupts das Beste dieser Schule zu versorgen, sondern auch sämmentl. Beyträge zu empfangen, nach ihrem gutbefinden zu verwenden und alle Jahre behörig zu verrechnen; wobey jedoch besonders angefügt wird, daß erwehnte Beyträge der zünfte auch in zukunft vorzüglich zu Belohnung der Instructoren so viel als man hiezu bedarf verwendet und erst der Überrest auf andere dienliche Art verbraucht werden solle."

Der Ausschuß der 36 Gemeinde-Vertreter zeigte die vorgenommene Wahl zweier Abgeordneten mit der Bitte an, „daß selbe zur weitern Genehmigung beym Churfrtl. hohen geistl. Rathe möchte ehebäldigst befördert, und der Kommission Hr. Schuldirector Steiner gnädigst beygegeben werde."

Doch am 12. Okt. 1798 erwidert die städtische Verwaltungsbehörde, daß „eine Notification an den Chl. Hochlöbl. geistl. Rath der städtischen Commifsarien niemals üblich und Herkommens war, indem hochselbem zwar die Oberinspection über die Schul gebühr, die Verwaltung der von der bürgerschaft hergeschoßenen Gelder hingegen nur der aufgestellten Commission allein zukomme; man überlaße es dieser nach ihrem Gutbefinden Zusammenkünfte zu veranstalten und hiezu nach Befund den Hr. Pr. Steiner zu erbitten, welcher um so mehr erscheinen wird, als er ohnehin Inspector dieser Schule ist."

Der Zweck der Feiertagsschulen konnte ihrer Natur nach kein anderer sein, als teils das, was die Schüler schon gelernt hatten, vor Vergessenheit zu sichern, teils die Lücken auszufüllen, welche der Leichtsinn nachlässiger Knaben verursacht hatte, teils den besonderen Bedürfnissen, die das reifere Alter und der inzwischen erwählte Beruf erzeugten, entgegen zu kommen, teils endlich denen, deren Unterweisung im zarten Alter vernachlässigt worden war, in etwas zu Hilfe zu kommen. Auf höchsten Befehl wurde deshalb beim Beginne des Schuljahres 1801 von Seite der Münchener Feiertagsschulkommission die Erklärung öffentlich bekannt gemacht, daß keinem hiesigen Knaben mehr der Zutritt gestattet würde, der nicht wenigstens die nötigen Anfangsgründe inne hätte. Trotzdem zählte die Anstalt i. J. 1802 und 1803 erst 1112, dann 1384 Besucher.

Wie die Volksschule wurde auch die Feiertagsschule vom Jahre 1801 an aus den Mitteln des Schulfonds erhalten, wozu allerdings auch der Stadtmagistrat 200 fl. beisteuerte.

Die Mitlehrer an der Feiertagsschule erhielten eine verhältnismäßige Zulage und „der dirigierende Professor" 500 fl. Dies beweist, daß man sich von der Notwendigkeit einer solchen Anstalt allenthalben

überzeugt hatte, ja, diese war so fest begründet, daß selbst der Tod ihres Schöpfers sie fast nicht berührte. Kefer liegt auf dem südlichen Friedhofe (Beginn der Westseite der Arkaden) begraben. Auf seinem Grabsteine ist zu lesen:

„Max Joseph, Churfürst, ehret das Andenken an Franz Xaver Kefer, Stifter und ersten Lehrer der Feyertagsschule für Künstler und Handwerker in München, durch dieses Denkmahl. Tausende seiner Schüler durch Europa ehren es in ihren Herzen, Freunde und Mitgenossen seines Amtes durch Thränen. Er starb am 11. Sept. 1802, alt 39 Jahre.“

# V. Die Umwälzung im Jahre 1801.

## 1. Die Einführung der Volksschule in München.

Vielleicht wäre noch am Ende des 18. Jahrhunderts in Bayern das erstrebte Ziel: die Einführung einer Volksschule erreicht worden, wenn hier nicht mit dem Ausbruche der französischen Revolution die früheren Aussichten zur höheren Vervollkommnung des Unterrichtes verschwunden wären. Wer vorher mit Einsicht und Kraft für die Verbesserung der Schulen gearbeitet hatte, zog sich nach dem Jahre 1789 schüchtern zurück und wagte es nicht mehr, die neuen Anstalten, die schon hie und da in schönen Formen glänzten, noch weiter auszubilden. „Man gab den Männern, die wohlthätige Neuerungen in Schulsachen unternehmen wollten, zu bedenken, daß die schrecklichen Ereignisse in Frankreich eine Folge der Aufklärung seien, und daß diese aus den neueingerichteten Schulen herkomme und ein ähnliches Schicksal über unser Vaterland herbeiführen könne; denn es wird, hieß es, das Stadt- und Landvolk durch einen verbesserten Unterricht zu klug, zu nachdenkend und sein Gefühl zu geschärft; es bemerkt leicht die Gebrechen der Regierung und die Fehler der Obrigkeit und leistet dann nicht mehr blinden Gehorsam, wo es bloß aufs Wort gehorchen soll."

Um so überraschender wirkt auf uns die Thatsache, daß mit Beginn des 19. Jahrhunderts die Volksschule in Bayern allenthalben ins Leben trat. Es wird ja nicht bestritten, daß die bisher geschilderten Stadt- (und Dorf-) Schulen als eine wichtige Entwicklungsstufe der Volksschulen erscheinen. Ohne jene Vorstufe hätte diese eben auch viel später erst Gestalt und Leben gewinnen können. Was Amos Comenius schon im 16. Jahrhunderte in seinen pädagogischen Schriften gelehrt und gefordert, nämlich daß alle Kinder des Volkes, die gesamte Jugend beiderlei Geschlechts, in Schulen eine allgemeine Bildung erhalten sollen, das konnte erst in Erfüllung gehen, nachdem sich, angeregt durch die Geisteshelden des 18. Jahrhunderts und unter Mitwirkung hervorragender Pädagogen desselben Zeitalters, vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts an allmählich neue Lebensanschauungen im Volke Bahn gebrochen hatten. Ging doch, wie Helm in der Geschichte des Schulwesens der Stadt Leipzig so treffend anführt, in derselben Zeit durch Mitteleuropa von Heinrich Pestalozzi aus ein Strom hoher Begeisterung für allgemeine Menschen-

bildung mittels eines naturgemäßen Elementarunterrichtes, erfaßte Fürsten und Völker und trieb zur Gründung und Verbesserung von Schulen für das Volk.

Unter solchen Umständen vollzog sich mehr und mehr ein Umschwung in der öffentlichen Meinung über das Wesen der Schulen, die man späterhin Volksschulen nannte. Man sah deren Aufgabe nicht einseitig in der Einprägung des Katechismus und der Aneignung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern darin, „daß in ihnen jedes einzelne Kind und zwar um seiner selbst willen durch naturgemäße Ausbildung aller seiner Anlagen und Fähigkeiten zu einer sittlichen Persönlichkeit erzogen und nach Maßgabe seiner geistigen und leiblichen Kräfte zum selbstthätigen Gebrauche derselben befähigt werde."

In diesem Sinne äußerte sich Kurfürst **Max** IV.: „Gleich beim Antritte Unserer Regierung haben Wir Uns die Erziehung der Jugend zum besonderen Geschäfte gemacht, denn Wir wollen Aberglauben und Irrtum gescheuchet, die Pflichten des Christentums gekannt und ausgeübt, die Sitten gebessert und sowohl nötige als nützliche Kenntnisse allgemein verbreitet wissen."

An die Münchener Stadtbehörde aber erließ der neue Herrscher unterm 14. Dezember 1799 durch den geistlichen Rat folgende Zuschrift:

„Wenn es seit dem ersten Augenblicke Unserer Regierung eine Unserer vorzüglichsten Angelegenheiten war und stets bleiben wird, die Erziehung der Bairischen Jugend durch Herstellung wohleingerichteter Schulen zu gründen und in solcher Hinsicht bezüglich der bürgerlichen Schulen Unsere Haupt- und Residenzstadt München als Muster und Beispiel aller übrigen aufzustellen: so gereichte Uns um so mehr die Versicherung, welche Wir mehr als einmal erhalten, daß der hiesige Bürgerliche Magistrat, sowie die ihm untergeordnete Bürgerschaft überhaupt, eine vollendete Herstellung und Einrichtung der Schulen wünsche und mithin zu allen dahin führenden Mitteln willigst die Hände bieten werde, zu Unserm besonders gnädigsten Wohlgefallen. Wir brauchen nun euch nicht zu eröffnen, daß die gegenwärtige Verfassung der hiesigen Stadtschulen, ungeachtet der aus Unserm deutschen Schulfond seit vielen Jahren gemachten Beträchtlichen Geld Beyträgen, nicht nur nicht vollendet, sondern vielmehr zu einem schlimmen Zustand zu versinken im Begriffe sey, indem nicht nur eine Menge Kinder, die gerade am meisten eines Unterrichts bedurften, nicht mehr zur Schule geschickt, sondern auch die Schullehrer in dem bisher gewöhnlichen äußerst mäßigen Quatembergeld allgemein verkürzt werden."

Zugleich erfolgte von höchster Stelle die Anregung, es möchte — wenn nicht besondere Bedenklichkeiten und unbesiegbare Schwierigkeiten vorhanden — durch Einführung eines „Schrannenkreuzers" ein ständiger Fond für die Schullehrer geschaffen, sohin alles Schul- und Quatembergeld eingestellt werden. Der Landesherr würde sich

über ein einmal ohne Stückwerk eingerichtetes strenges Erziehungswesen in hiesiger Stadt innigst freuen. Er werde sachdienliche Vorschläge durch die nachdrücklichsten Maßregeln beharrlich unterstützen und erwarte daher eine nach reifer Überlegung, aber auch mit warmer Hinsicht auf die Güte der Sache abgefaßte Erklärung.

Das zur Äußerung aufgeforderte Stadtbußamt wünschte in gleicher Weise die Festsetzung einer ständigen Lehrerbesoldung. „Nimmermehr soll man in unseren aufgeklärten Zeiten mehr Rühmens mit unseren Schuleinrichtungen machen, während Lehrer und Instruktoren das kümmerlichste Leben führen und von zufälligen Schuleinnahmen sich nähren.“ Durch die Einführung eines Schrannenkreuzers lasse sich dieses Ziel jedoch nicht erreichen. Nach den Schrannenzetteln wurden i. J. 1799 an allen vier Getreidegattungen 132 509 Schäffel auf den Getreidemarkt gebracht; diese mit „einem Kreuzer“ belegt, würde einen Ertrag von 2208 fl. 29 kr. geben. Den (auswärtigen) Verkäufern könne solche Last nicht aufgebürdet werden. Sollte die Abgabe auf die Käufer abgewälzt werden, so hieße das ausschließlich Bräuer, Bäcker und Melber damit belasten. Zur Erhaltung der Stadtschulen sei aber die ganze Communität von München verbunden. Kein Haus- oder Familienvater könne sich dessen entnehmen, er sei gefreiten oder ungefreiten Standes, mit Kindern versehen oder nicht, er mag selbe in die Schulen schicken oder ihnen Privatunterricht erteilen lassen. Dies rechtfertige den Vorschlag: „Jeder Haushaltungsvorstand entrichte mit dem Mietzinse eine kleine, dem Verhältnis der Zahlung angepaßte Abgabe an den Hauseigentümer, von dem dann nach den Zielen Georgi und Michaeli diese Zuschläge eingefordert würden. Berechne man von 20 fl. Hauszins jährlich 2 kr., 40 fl. — 4, 60 fl. — 6, 80 fl. — 8, 100 fl. — 12, 150 fl. — 20, 200 fl. — 36 kr., von 300 fl. — 1 fl. als Anlage, so dürfte man, da in und um München, sohin im Burgfrieden, 12000 Familien gezählt werden, bei Annahme eines Mittelsatzes von 18½ kr. auf eine Einnahme von 3700 fl. rechnen, und dabei würde wahrlich niemand Klage führen können, daß er zu hoch beleget seye. Auch die ärmste Familie könne diese Zahlung bestreiten, und derjenige, der Kinder hat, gewinne offenbar durch die Aufhebung des Schulgeldes, sowie derjenige, der keine hat, zum Besten der armen Schulkinder sein Scherflein beizutragen, um so mehr verbunden sei, als er die Früchte der Erziehung in der Moralität seiner Zeitgenossen noch geniesset.“

Die Magistrats-Schul-Commission fand darauf am 27. Febr. 1800, „daß die projektierten Schrannenkreuzer ebenso zweckwidrig als unproportionieret, hingegen die Anlage auf den zu bezahlenden Zins sämtlicher hiesiger Einwohner mehr anpassender und in Rücksicht der unbedeutenden Gabe weniger Schwierigkeiten unterworfen sei.

Allein der diesseitigen Commission scheint die nach dem Mittelansatz ausgeworfene Summe von 3700 fl. für Besoldung einer so wichtigen Bürgersklasse und ihrer Gehilfen von ungefähr 25 Köpfen bey ihrem sauern Geschäfte einmal nicht hinreichend, außer es ver-

stünde sich diese Anlage zu jedem der gewöhnlichen 2 Ziele, oder es müßte unsers Erachtens die angesetzte Taxe von 80 fl. Hauszins bis auf 300 fl. ziemlich erhöhet werden, weil auch für Pensions und andere unvorhergesehene Fälle gesorgt werden muß.

Wenn nun dieser Plan, wie man nicht zweifelt, durch Höchste Genehmigung realisiert werden kann, so wird auch die Ehre der Einheischung dieser Schulgefälle einschl. der Zins-Regulierungen einem Löbl. Magistrat vermutlich überlassen werden. Allein leider! wurden selbem seit mehreren Jahren in Schulsachen nur solche Geschäfte von dem Chl. geistl. Rath aufgebürdet, die auf Alimentation der durch Alter oder andere Unglücksfälle untüchtig gewordenen Schulmänner oder auch hinterlassenen Wittwen und Kinder Bezug hatten. Was aber die samentl. Schulverfassung, und die übrige Einrichtung anbelangt, wegen all dieser nahm man mit dem Magistrat nicht die mindeste Rücksprache, sondern handelte so willkürlich, als wenn selber die Bildung der Jugend eine ganz gleichgültige Sache wäre, da es doch immer Männer vom Rate gab, die sich diesem heilsamen Geschäfte auch gern und unentgeltlich unterzogen, nicht aber ihre Einkünfte von den ohnehin magern Schulfond zu vermehren trachteten.

Es wäre also vielleicht jetzt der Zeitpunkt, wo ein Löbl. Magistrat mit Recht bey dieser Gelegenheit die geziemende Vorstellung machen könnte. Werden doch in den Regierungsstädten Bayerns bei den Chfl. aufgestellten Schul-Commissionen auch Magistratische Deputirte beigezogen, warum nicht auch in der Haupt- und Residenz-Stadt?

Dadurch würde vielleicht manche Collission und Mißverständnis gehoben, wegen welcher man oft mehrere Wochen und Monate versplittert; ja, wie zwar ein dermal noch dumpfes Gerücht geht, so wäre der Antrag, daß durch die Besoldung der hiesigen Schullehrer und erfolgenden Pensionen ihrer Wittwen, die ihnen eigentümlich zugehörigen bürgerl. Gerechtigkeiten ganz annuliert werden und aufhören sollten. Würde nun dieses in Erfüllung kommen, so könnte das nämliche Schicksal auch jene treffen, die in dem Wissenschaftl. und Kunstfach einschlägig sind, als z. B. die Apotheker, Wundärzte, Bildhauer und Maler."

Am 8. April 1800 gingen die Erinnerungen des Bußamtes und der Schulkommission an den geistl. Rat. Um „das Nähere teils über die Summe, teils ihre Verwendung" zu bestimmen, wurde von diesem am 14. Mai 1800 ein Besprechungstermin anberaumt.

Das Ergebnis der erst am 26. Juni 1800 gehaltenen Commission finden wir mit Bleischrift aufgezeichnet: „Die Magistri haben dermal schon vom Schulfond 1200 fl. Deutsche Schullehrer in der Stadt 6, Lehel 1, bei der Schießstatt (Arbeitsschule) 1, beim alten Lazaret 1. Eine deutsche Schule müßt in U. L. Frauen Pfarr errichtet werden. Alle Schullehrer sollten Quartier und Holzfrei gehalten werden."

Der geistl. Rat schrieb am 30. August 1800: „Bei der den 26. Juni l. J. gehaltenen Commission fand man, daß die zur

neuen Regulierung des hiesigen deutschen Schulwesens benötigte jährliche Beitragssumme zwischen sieben und achttausend Gulden — auf einem Beiblatte stehen 7365 — ohnschwer durch eine Anlage auf Wohnungen zu erheben wäre. Nur konnte damals aus Mangel eines Katasters der auf jede Hausmiete fallende Schulbeitrag nicht genau bestimmt werden.

Dies Geschäft wünschen Wir von euch um so mehr geendet zu sehen, als die Zinszeit Michaeli, wo der erste Erlag des Schulbeitrages geschehen soll, schon nahe ist, die Nonnenschulen für Mädchen bereits hergestellt und die Lehrerinnen zu ihrem Amte vorbereitet sind.

Das Wohl eurer Jugend, das man zum Endzwecke hat, wird euch ein mächtiger Antrieb sein, den von euch selbst gemachten Vorschlag baldigst in Erfüllung zu bringen und über die Beschwerden zu siegen, welche die Zeitumstände in den Weg legen möchten, die aber alle von der Notwendigkeit einer eben jetzt vorzunehmenden Schulverbesserung weit überwogen werden.

Wir erwarten von euch in Zeit 8 Tagen über diese Sache genügenden Bericht. Auch werdet ihr in der Vorstellung, die ihr darüber eurer Bürgerschaft machet, nicht ermangeln, unter andern Vorteilen derselben die Versicherung zu geben, daß alle Abgaben an Schullehrer und Instructoren auf Annahme eures Vorschlags aufhören werden."

Obwohl das Schreiben schon am 2. Sept. eintraf, wurde doch erst am 27. desselben Monats Beschluß gefaßt: „Da zu gänzlicher Einleitung dieses Geschäfts erforderlich ist, daß auch ein chl. Commissarius hiezu denominirt werde, um rücksichtlich deren Hof- und gefreiten Häusern das Erforderliche zu reguliren, so hat man vor allem an den geist. Rath um desselben Abordnung Bericht zu erstatten, wo indessen Titl. Herr Stadtoberrichter und Herr Schulcommissär Scheuchenpflug mit Zuziehung des Herrn Schul-Rector Steiner die nötige Vorbereitung zu machen wissen werden."

Ehe wir diese Angelegenheit weiter verfolgen, verlohnt es sich wohl, einen Blick auf das Lehrpersonal zu werfen.

Ein Vernehmungsprotokoll v. J. 1800 gibt uns eingehenden Aufschluß über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der einzelnen Meister. Die Aussagen der drei Real-Magister, wie auch die der Lehrer vor dem Sendlinger- und Karlsthore haben wir bereits angeführt. Nun erübrigt uns noch, die Angaben der 7 verbleibenden Meister in gedrängter Kürze wiederzugeben. Ihre Namen sind: Joseph Steiner, Joseph Agrikola, Ignaz Anderl, Max Velhorn, Jakob Pfandler, Andreas Senger und Ulrich Glor; letzterer im Lehel wirkend. Von allen zwölf nennen nur drei München ihren Geburtsort, einer die Au, die andern verschiedene bayrische Orte und Städte. Obwohl sich die Gerechtigkeit vom Vater auf den Sohn vererbte, war dieser Fall nur bei zweien (Agrikola und Anderl) eingetreten, die übrigen gelangten also durch Erheiratung oder Kauf zur Schule.

Nehmen wir die Reallehrer dazu, so ist Fischer mit 30 Jahren der jüngste, Winkler mit 66 der älteste. Bei Anderl fehlt die Altersangabe. Nicht gar selten werden in unserer Zeit unter den kinderreichen Ständen die Lehrer erwähnt, ja oft in erster Reihe genannt. Für München traf das damals nicht zu, denn bei sämtlichen zwölf Meistern ergibt sich mit Einschluß der Stiefkinder zusammen die Zahl zwölf. In der Gehaltsangabe herrscht bei Weglassung der Lateinlehrer und der Konzessionsinhaber möglichste Übereinstimmung. Jeder bezog 296 fl. aus der Schulfondkassa, dann 60 fl. aus der St. Benno-Bruderschaft, ferner 19 fl. Zinsbeitrag von der Löbl. Stadtkammer, endlich 18 fl. 45 kr. aus dem St. Ursula-Gotteshaus, so daß jeder Meister ein jährl. festes Einkommen von 393 fl. 45 kr. berechnete. Doch erhielt Glor, da er „in dem von der löbl. Stadtkammer erbauten Schulhause wohne und keinen Zins zahlen darf," auch die erwähnten 19 fl. nicht. Aus der Schulfondkasse bezog er 210 fl. 48 kr., weshalb sein Gesamteinkommen nur die Höhe von 289 fl. 33 kr. erreichte. Zu dieser feststehenden Besoldung kamen noch Nebeneinkommen. Zwar verneinen alle sieben die Frage nach den Bezügen von Getreide, Holz und Naturalien; aber bei „Oster- und Gregorigeld" nennt einer 12, drei geben 15, einer 24, ein anderer 26 und Pfandler sogar 40 fl. an. Obwohl alle die Zahl ihrer Schüler als eine sehr beträchtliche bezeichnen müssen — Senger erwähnt hier nur 79, Velhorn aber 145, Steiner und Glor je 150 und Pfandler 165 — so überrascht bei einem Schulgeldbezuge von jährlich 2 Gulden die geringe Gesamthöhe. Glor hat 16 fl., Anderl will im ganzen Jahr nur 30 fl. einnehmen, Senger höchstens 36; drei Meister benennen 40 fl., und nur einer redet von 60 fl.

Die Nebenverdienste scheinen gleichfalls zu gering bewertet. Agrikola „habe die Todtenzettel zur Stadt zu schreiben", was 20 fl. trage, und Glor „versehe nebenbey die Dienste eines Hochzeitladers auf dem Lehel, welche ihm beyläufig 8 fl." eintrugen. Obwohl zweifellos in allen Schulen nach den ordentlichen Schulstunden noch gegen Sonderzahlung ein Nachhilfeunterricht erteilt wurde, erwähnen nur drei dieses Einkommens und zwar Agrikola „Nachschule 6 fl.", Steiner 12 fl. und Senger „höchstens 40 fl." Bei den damaligen Schulverhältnissen war es üblich, daß bessere Familien ihre Kinder in öffentliche Schulen überhaupt nicht schicken mochten; trotzdem findet sich nur bei Anderl der Vermerk: „Instruktionen höchstens 30 fl." Diese Angaben beweisen zweifellos, daß das Einkommen aus Nebenbezügen verschleiert wurde.

Auch die Ausgaben waren verschieden: Für den an jeder Schule befindlichen Instruktor berechnete Glor nur 12 fl., zwei andere 24 fl., Steiner 50 fl., Senger 64 fl., Agrikola 66 fl. und Pfandler 70 fl. Über die Auslagen für Beschaffung des Heizmaterials erwähnt „Agrikola 4 Klft. Holz." Noch bunter sind die Erklärungen der Wohnungsverhältnisse. Von Glor abgesehen, wohnen alle in Privathäusern: „Steiner in der Einschütt im Mahler Geigerisch Haus um jährl. 50 fl., Agrikola im Thal bei Essigsieder Buchböchisch um

66 fl.; Anderl im Stadtbruchhaus, zahlt jährlich 80 fl. Zinß, Velhorm in der Sendlingergasse im Glaserwirtshaus 50 fl., Pfandler im Kloster Anger Haus 46 fl. und Senger auf dem Färber in dem Schlosserhaus 55 fl."

Beim Kapitel der Wünsche und Auskünfte wird erklärt: „Was übrigens die weitere Verbesserung des Schulwesens überhaupt betrifft, überlasse man höherer Einsicht", oder „die nöthigen Verbesserungen sind der hohen Schul Inspektion ohnehin bekannt." Nur Glor versteigt sich zu dem Antrage, „daß die Kinder zur fleißigen Besuchung der Schule angehalten werden möchten!"

Daß solche Zustände als der Hauptstadt unwürdig betrachtet werden müssen, sah auch die städtische Schulkommission ein. Aus jener Zeit stammen ihre „Erinnerungen, die Unterstützung der hiesigen Schullehrer betr.":

„Man will sich hier bloß auf hiesige Stadtschullen beschränken, und bei diesen fällt unter allen eines der vorzüglichsten Hauptgebrechen auf, nemlich Mangel an hinlängl. Besoldung der aufgestellten Schullehrer und des nöthigen Schulplatzes.

Die fixierte Einnahme erreicht bei den meisten nicht einmal 400 fl., und die ungewissen Erträgnisse an Schul-, Oster-, und sogenannten Gregori-Geldern beläuft sich auf höchstens nur 100 fl. Von diesem äußerst mäßigen Gehalte nun muß jeder einen oder noch mehrere Instructoren halten und bezahlen, sich jährlich eine ziemliche Quantität Holz beischaffen, und die dahier bekannt teueren Zinsen bestreiten; denn wenn anders die Schulkinder nicht in ein armseliges, feuchtes, dunkles Stübchen zusammengedrängt werden sollen, so bedarf der Schullehrer immer eine angemessene, geräumige Wohnung, und eine solche erhält man in hiesiger Stadt um das wenige, was als Zinsgeld gegeben wird, gewiß nicht. Ferner müssen einige sogar für die armen Kinder auch die nötigen Schreibmaterialien herbeischaffen, eine Ausgabe, die, wenn sie auch nicht groß ist, doch immer den Gehalt vermindert, der endlich mit der gegenwärtigen allgemeinen Theuerung aller Bedürfnisse gewiß in keinem Verhältnis mehr steht, da die beständige Einnahme ohnehin zu gering ist, und die zufälligen Erträgnisse bei gegenwärtigen Umständen ebenfalls statt mit der Theuerung zu steigen, sich mindern.

Und in welch einer unangenehmen Lage mit den Schulkindern befindet sich nicht der Schullehrer wegen dem Schulgelde? Dieses macht ihn zum Sklaven des zahlenden Schulkindes; er muß sich in seinem Benehmen aus Furcht, dasselbe zu verlieren, auf eine höchst lästige und selbst dem Kinde schädliche Art beschränken, und wird auf diese Weise ganz von demselben abhängig gemacht. Hierin liegt ein großes Gebrechen, und dieses verdient vorzügliches Augenmerk, ja es kann nur durch gänzliche Aufhebung des Schulgeldes, sowie der übrigen zufälligen Erträgnisse gehoben werden. Man muß die Schullehrer zu besoldeten Staatsdienern, und nicht zu Mietlingen

einzelner Familien machen, die für ihr im ganzen genommen höchst unverhältnismäßiges Schulgeld von den Lehrern noch besondere Rücksichten für ihre Kinder und mehrere Sorge für diese als für andere arme fordern, die doch auf Unterricht und Bildung den gleichen Anspruch haben.

Die Zuschläge zu den Mietsbeträgen sollten daher alsbald festgestellt werden. Die vorjährige „Anwesenheit der Franzosen" habe die so glücklich begonnenen Verhandlungen zum Stillstande gebracht. Deshalb sei neuerdings um die Abordnung eines kurfürstlichen Kommissarius zu bitten, mit dessen Beiziehung vor allem das nöthige Kataster hergestellt, und mit demselben sowohl, als der gnädigst aufgestellten Schulinspektion die weitern hieher passenden Einrichtungen geprüft, und nach genauer Untersuchung die Resultate hierüber zur höchsten Ratification vorgelegt werden könnten."

Die Umänderung erfolgte trotz dieser wohlgemeinten „Erinnerungen" ohne Mitwirkung des Stadtmagistrats; hierüber belehrt uns eine Zuschrift des Professors Fischer vom 4. November 1806 „an den Kgl. Administrations Rath der Kirchen und milden Stiftungen": „Vor der Organisation stund ich 3 Schulen vor, als a) einer Knaben-Elementarschule (Trivialschule nach dem damaligen System), b) einer Schule der niedern lateinischen Vorbereitungsklassen, welche zwei Jahrgänge in sich faßte, und c) einer eigentlichen Realklasse oder 3. lateinischem Jahrgange. Für die zwei ersten Schulen waren mir 2 ordentliche Instructoren (Lehrgehilfen) und ein außerordentlicher, für die Realklasse (höhere bürgerliche Vorbereitungsklasse) aber ein Professor (Wankerl) beigegeben. Die nämlichen Verhältnisse fanden bei der damaligen Frauen-, an welcher Winkler das Hauptlehramt begleitete, und der Fuchsischen Stadtschule statt.

Mittels der, hauptsächlich auf meinen Vorschlag vorgenommenen Organisation, wurden nun immer 3 gleiche lateinische Klassen oder Jahrgänge aus der Frauen-, St. Peter- und Fuchsischen Stadtschule in eine Klasse (Schule) zusammengeworfen und so drei Klassen der Realschule gebildet, deren eine dem Professor Winkler, eine mir und eine dem Professor Fuchs in der Art übertragen wurde, daß die Klassen gewechselt werden, d. h., daß jeder Professor seine Schüler stufenweise durch alle drei Klassen durchführen sollte. Die drei damaligen Professoren Schmid, Wankerl und Meiler wurden bei Gelegenheit der neuen Besetzung der Lehrkanzeln an dem lateinischen Schulhause an das Lyzeum und Gymnasium versetzt, die bisherigen Praeceptoren aber anderweitig versorgt."

Wie die Regierung bei Umänderung der Lateinschulen auf die Mitwirkung der Ortsbehörde verzichtet hatte, so unterließ sie in der Folge die weiteren Beratungen bezüglich der deutschen Schulen und kam auf die vom Magistrat in Aussicht genommenen Zuschläge zum Hauszins, sowie auf die Schrannenkreuzer nicht mehr zurück. Sie hob 1801 die Schullehrer-Gerechtigkeiten auf und entschädigte die Berechtigten mit einer jährlichen

Besoldung von 500 Gulden nebst Zusicherung einer Pension für Witwen und Waisen. Doch führten diese Schulen (7 Knaben-, 5 Mädchen- und 3 gemischte Schulen, dann 2 Knaben- und 2 Mädchenschulen in der Vorstadt Au) mit Ausnahme der kurfürstl. Elementarschule zu unserer l. Frau den Namen ihrer Inhaber oder Lehrer bis 1803 fort. Dann richtete man sie als öffentliche Schulen in der Art ein, daß sie unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Regierung genommen wurden. **Alle Auslagen deckte der Schulfond.** Am 13. März 1802 teilt der kurf. geistl. Rat dem Magistrat mit: „Wird dem hiesigen Stadtmagistrat die Weisung gegeben, daß selber jene mit den Stiftungen und Stellen, bey welchem die hiesigen deutschen Schullehrer alle Quartale Bezahlung für das Lehren armer Kinder, dann Beyträge zum Hauszins und anderm unter was immer für Namen bezogen haben, dazu anhalten solle, daß gedachte Stellen diese quartaliter Betreffende complet und gerade an die deutsche Schulfonds Kaßa künftighin abgeben, indem mit Einberechnung aller dieser Beyträge jedem Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von 500 fl. sammt Zinsfreyer Schulwohnung und andern Emolumenten zu beßern Subsistenz und in Anhoffung genauer Vollziehung der Lehrer-Pflichten gdst. ausgesprochen worden ist und woran die Lehrer bey oben gemelter Kaße für die 2 verfloßenen Quartale die betreffenden vollen Raten bereits erhalten haben. Der Vollzug dieser gnädigsten Anbefehlung wird um so gewißer erwarthet, da im Falle einseithiger Bezahlung die Schullfonds Kaßa selbe in Ausstand bringen und ihre Forderung geltend machen würde."

Der Kurfürst und seine Oberbehörden waren ganz von den Vorteilen überzeugt, welche „die Erwerbung eigener Wohnungen den hiesigen deutschen Stadtschulen gewähren müsse." Er genehmigte deshalb am 30. Juli 1802 den von der „geistl. Raths Schuldeputation vorgeschlagenen Ankauf des sogenannten Bittricher Benefiziatenhauses in dem heil. Geistspital-Hof in der Voraussetzung, daß die Güte des Gebäudes durch Kunstverständige bestätiget ist."

Die zur Erwerbung nötige Geldsumme sollte (nach dem bei der Pfandler'schen Schule gegebenen Beispiel) durch Kirchendarlehen aufgebracht werden. Im vorliegenden Falle sei die „Einleitung zu treffen, daß ein Teil des Kaufschillings, etwa 1500 fl. auf dem Hause liegend gelassen, der Überrest aber aus dem Karmelitenfond ebenfalls zu 4% dargelehnt werde.

Die Deckung der Hausmiete geschehe aus dem Schulfond; doch sei dieselbe jederzeit in solcher Höhe zu bestimmen, daß davon sowohl die Zinsen, als auch die jährlichen Baufälle bestritten werden mögen."

Bereits am 2. Januar 1802 war von höchster Stelle die Weisung ergangen, daß „den hiesigen deutschen Schullehrern die Miete für die Schulräume vergütet, hingegen die Auslagen für die eigene Wohnung von ihnen selbst getragen werden müssen. Mit Rücksicht hierauf sei der Betrag des Mietzinses nach einer billigen

Schätzung zwischen dem hiesigen deutschen Schulfonde und dem dieses Haus künftig bewohnenden Schul-Individuum abzuteilen."

Der Ankauf des Bittrichen Benefiziatenhauses unterblieb, nachdem der Magistrat — gestützt auf die Gutachten von Fachmännern — auf den schlechten baulichen Zustand, sowie auf die hohen Kosten einer Instandsetzung des Gebäudes hingewiesen hatte.

Das Recht der Anstellung von Lehrkräften nahm selbstredend die Staatsbehörde in Anspruch. Doch war der Übergang möglichst milde. So schrieb am 16. Januar 1803 Ignatz Anderl, „Hof- und bürgerl. Schullehrer allhier," an den Magistrat:

„Da ich nun eine 23jährige noch unversorgte Tochter habe, so wäre ich gesonnen, selbe auf eine Art zu versorgen, welche sowohl den höchsten Absichten in Rücksicht brauchbarer Lehrer, als meiner ferneren niemand lästigen Erhaltung vollkommen entspräche.

Das vorzuschlagende Subjekt wäre Joseph Staltmayer, bürgerl. Kupferschmiedssohn von hier, ein Mann, der nicht nur seine Studien mit allgemeiner Zufriedenheit zurückgelegt, sondern bereits im praktischen Fache eines Schullehrers sich die nöthigen Kenntniße gesammelt."

Magistrat wolle „Sich bey den geeigneten Behörden dahin hochgnädig verwenden, daß ich meine bona fide besitzende und von meinem Vater Titulo oneroso aquirirte Schule an gedachten Staltmayer nach vorläufig vorgenohmener Prüfung und befundenen Tauglichkeit, dann nachhin obrigkeitlich errichteten Abstands-Contract abtretten und hiedurch den über alle Belohnung gehenden Trost genießen dürfe, als ein lange dienender Schullehrer mein gut erzogenes Kind versorgt zu sehen."

Der Beschluß vom 22. Jänner 1803 lautete: „Dem Schullehrer Anderl ist zu bedeuten, daß man zwar Magistrats Seits der vorhabenden Abtrettung der Schullehrersstelle nicht entgegen sei; doch hätte Staltmayer sich vor allem bey dem Chl. General-Schuldirectorium prüfen zu lassen und hierüber und der erprobten Fähigkeiten halber sich dießorts zu legitimiren, wornach weitere Resolution erfolgen wird."

Laut Beilage-Protokoll mußte Anna Anderl erklären, „daß Sie auf den Fall, wenn ihr angehender Ehegatte Joseph Staltmayer mit Todt abgehen sollte, und biß dahin die Lehrers Wittwen-Kassa noch nicht errichtet seyn würde, auf alle Pension hiemit wohlbedächtlichen, freyen und ungezwungen Verzicht leisten wolle."

Anders wurde bei vorgekommenen Todesfällen verfahren, wie folgendes beim Ableben Velhorn's ergangenes Schreiben beweist: „Wird dem hiesigen Stadtmagistrat vom Chl. general Schul- und Studien Directorium eröffnet, daß selbes nach dem gnädigsten Rescript vom 30ten November (1802) bey der durch den Tod des Max Velhorn erledigten deutschen Stadtschule den bisherigen Nebenlehrer an der hiesigen Stiftsschule Franz Xaver Müller unter dem

heutigen Datum aufgestellt, der Wittwe aber, bis zur Regulierung einer ordentlichen Schullehrerwittwenkassa, bey dem deutschen Schulfond 80 fl. als jährl. Pension angewiesen habe."

## 2. Trennung der Geschlechter. Feiertags- und Industrie-Schulen.

Der geistliche Rat beschloß im Jahre 1801, die Schulkinder nach Geschlechtern zu trennen und die Mädchen fünf klösterlichen Instituten zu überweisen. In der Schulrede von 1802 suchte Kefer diese Maßregel mit den Worten zu rechtfertigen: „Die Frauenklöster, welche dermal schon Schule halten, gaben den überzeugendsten Beweis, daß nicht nur alle Fächer sehr gut gelehrt, daß die Sitten der Mädchen milder wurden als in den Schulen, wo sie unter den wilden Knaben manches Böse sahen, sondern sie leisteten darum so außerordentliche Dienste, weil die Kinder in selben in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden. Aber auch die Nonnen, welche unsere Aufklärung mit dem Fluche der Unbrauchbarkeit für die menschliche Gesellschaft belegt, treten dadurch in die gesellschaftliche Reihe, sie haben neue Ansprüche auf Hochschätzung zu machen; jede gute Mutter wird im Gefühl des innigsten Dankes das Haus segnen, aus dem sie ihre Tochter zur guten Christin, zur tauglichen Bürgerin, zur verständigen Wirtschafterin (!) gebildet zurück erhielt. Und diese Tochter, mit welcher sorglichen Ruhe, mit welcher gewissen Erwartung schickt sie einst ihre Tochter wieder dorthin, wo sie selber so viel Gutes sah und lernte."

Doch wurde bei der Neubegründung i. J. 1803 die Schule im Thale mit weltlichen Lehrerinnen besetzt, wie denn auch die „Nachrichten" v. J. 1807 (S. 65) erwähnen: „Der Kreszentia Winkler, Oberlehrerin der Mädchenschule im Thale hierselbst, wurde der ganze Jahresgehalt von 500 fl. als eine Aussteuer zu ihrer bevorstehenden Verehelichung auf den Schuldotationsfond angewiesen und diese Auszeichnung zur Ermunterung für das Lehrpersonal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht."

Für die weibl. Jugend begründete die Oberbehörde 1801 auch eine Feiertagsschule. Dieselbe wurde im Kloster der Frauen Servitinnen nächst dem Herzogspitale alle Sonn- und Feiertage gehalten; nur in der Ferienzeit und an einigen vom kurf. General-Schul- und Studien-Direktorium festgesetzten Feiertagen fiel sie aus.

Diese Schule stand dem weiblichen Geschlechte jeden Standes offen und zählte im Anfange d. J. 1804 bereits 566 Schülerinnen. Erst wenn ein Mädchen zwölf Jahre zurückgelegt hatte und es durch ein Inspektorats-Zeugnis beweisen konnte, daß es die Elementarschule ordentlich besucht habe, wurde ihm der Eintritt in die Feiertagsschule erlaubt. Bei Erwachsenen, die das Versäumte nachzuholen suchten, fiel die zweite Bedingung weg.

Wir geben nachstehend eine Übersicht der Klassenbildung:

„Die Lehrgegenstände nach dem personellen Bedürfnisse jeder Schülerin sind:

1. Klasse: Anfangsgründe des Lesens und Schreibens. Lehrer Hr. Jos. Beyerlacher.

2. Klasse: Lese- und Schreibkunst. Lehrerin Frl. Marg. v. Götzendorf.

3. Klasse: Fortgesetzte Übung in der förmlichen Lesekunst und in der Schön- und Rechtschreibkunst, Verfertigung von Küchenzetteln ꝛc. Kontos, Scheinen und andern zum häuslichen und bürgerl. Erwerbsgebrauche dienlichen Aufsätzen. Lehrer Hr. Max Heinleth.

In der Religions- und Sittenlehre, vorzüglich in den Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften und Nebendienstboten, ferner in den Regeln der Gesundheit und des äußerlichen Wohlanstandes erteilet durch alle drei Klassen die churfl. Oberlehrerin Madame Luise Schlößer Unterricht und trägt zugleich die Obsorge über Zucht, Reinlichkeit und Ordnung der gesammten weiblichen Feiertagsschule.

In der Rechenkunst gibt durch alle Klassen den Unterricht der Lehrer Hr. Joseph Zieglwallner mit Beihilfe der Rechenmeisterin Jungf. Marianne Zellner.

In der Nähkunst jeder Art und Gattung erteilt den Unterricht durch alle drei Klassen die Lehrerin Jgf. Agnes Luxin mit zwei Gehilfinnen. In der Strickkunst werden die Schülerinnen unterrichtet von der Lehrerin Jgf. Elise Zengerle mit einer Gehilfin."

Die verhältnismäßig recht günstigen Unterrichtserfolge, die sich in kurzer Zeit in den beiden Münchener Feiertagsschulen bemerkbar machten, ließen an höchster Stelle den Plan reifen, Sonntagsschulen nach dem Muster der in der Hauptstadt gegründeten im ganzen Lande einzuführen. Ein allerhöchster Erlaß vom 12. September 1803 enthielt deshalb folgende Vorschriften:

„In Unserer Verordnung vom 23. Dezbr. v. J. haben Wir nur sechs Jahre zum ordentl. Schulbesuche bestimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen. Indessen werden vernünftige Eltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Notwendigste gelehret werden könne, daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwöften Jahre aufhöret, größtenteils wieder vergessen werde, und daß endlich die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne. Wir verordnen daher:

1. Daß in allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern Sonntagsschulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) gehalten werden sollen.

2. In dieselben sollen aufgenommen werden: a) die Handwerksgesellen, b) die Lehrjungen, und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechtes.

3. Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntagsschulen freigestellt sein, die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden und daher nicht freigesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse

der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen bis zum **18.** Jahre einschlüssig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirat schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertagsschulen durch gültige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse sowohl im Christentum, als in andern für das bürgerliche Leben notwendigen Gegenständen beweisen können.

Kinder, die das 12. Jahr noch nicht erreicht haben und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feiertagsschule nicht aufgenommen werden.

4. Jene Eltern, welche ihre Kinder, sowie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstboten nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweitemal bei ihren Obrigkeiten angezeigt und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung von Büchern für die Feiertagsschüler zu verwenden sind, belegt werden.

5. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntagsschulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral erteilet werden sollen, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts die nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch diese Einrichtung ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

6. Der Zweck der Feiertagsschule bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diese Schulen aufgenommen werden sollen: Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlicher, besser und dadurch Gott gefälliger zu werden.

7. Über die Stunden und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im allgemeinen nur so viel, daß ihre längere oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwei Stunden zum Unterricht genug sein; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht sein kann, sollen drei bis vier Stunden, nemlich vormittags für die weibliche Feiertagsschule, festgesetzt, und vor diese jede Klasse oder Abteilung ihre erforderliche Zeit angewiesen werden."

Damit waren die Feiertagsschulen im ganzen Lande eingeführt. Nicht das gleiche Ergebnis erzielten andere Bestrebungen, welche die Errichtung von Industrieschulen bezweckten. Da gerade in der Gegenwart der Handfertigkeitsunterricht für Knaben allenthalben in seiner erzieherischen Bedeutung gewürdigt, der Wert des Handarbeitsunterrichtes für das weibliche Geschlecht durchaus nicht unterschätzt und selbst für Mädchen Kochschulen errichtet werden, dürfte die Thatsache gewiß interessieren, daß schon vor 100

Jahren den gleichen Bestrebungen das Wort geredet wurde. Bei den Zöglingen des englischen Institutes war mit dem Unterrichte in den allgemeinen Gegenständen auch ein solcher für häusliche Zwecke verbunden, so daß man die Anstalt mit Grund „Ökonomie-Institut der weiblichen Jugend“ nennen konnte. Zum Beweise dessen der Lehrplan:

„I. Naturlehre für Mädchen in ökonomischer Hinsicht:

a) von der Luft: Gemeine, gesunde, schädliche Luft — in Schlaf-, Kranken-, Wohn- und Speisezimmern ꝛc.

b) Vom Feuer: Sein Entstehen ꝛc. Verwahrungs- und Löschungsmittel desselben. Ungleiche Wirkung des Feuers auf verschiedene Körper.

c) Vom Wasser: Kenntnis der Güte des Wassers. Wirkungen desselben auf Holz, Kupfer, Eisen, auf fette, salzichte, mehlichte Körper.

d) Von der Erde: Eigenschaften verschiedener Erdarten; Thonerde, irdene Geschirre und Beurteilung der Güte derselben. Porzellan und Steingut u. s. w.

II. Naturgeschichte für Mädchen in ökonomischer Hinsicht. Einteilung der Geschöpfe

a) aus dem Tierreiche: Die Haustiere: 1. Vierfüßige, das Rindvieh, das Schaf, die Ziege, das Schwein ꝛc. 2. Zweifüßige: das Federvieh, Art der Fütterung und übrigen Behandlung des Federviehes u. s. f.

b) aus dem Pflanzenreiche: Gartenfrüchte, Gartengewächse, wo und wie sie über den Winter erhalten werden; Kennzeichen der besseren Qualität der Gewächse ꝛc.

III. Allgemeine Klugheits- und Verhaltungsmaßregeln bei besonderen häuslichen Geschäften.

a) Beym Kochen: des fetten, magern, des jungen und des alten Fleisches, des eben geschlachteten Viehes; Behandlungsart des Fleisches im heißen Sommer, im Winter, Kenntnis der Fische ꝛc. Vom Sieden, Kochen, Dämpfen, Salzen, Braten, Rösten u. s. w.

b) Beym Tischdecken, Servieren: das Gedecke, seine Lage, Ordnung, Tellerwechseln, Speisen auftragen, Abräumen u. s. w.

c) Beym Abspühlen: metallener Geschirre, der Gläser, des Porzellans, Zinnes, Kupfers, der Töpfe, Bestecke, Servietten, ꝛc.

d) Beim Aufbewahren — der Geschirre, der Gläser, des Porzellans, der Häfen, Pfannen u. s. w.

e) Beym Waschen: das Aufbewahren der Wäsche, das Mustern, Aufzeichnen derselben, Vorbereitungen zum Waschen, Einlegen und Einweichen derselben; die Lauge, das Schwingen oder Schweiben der Wäsche ꝛc. — Das Weißzeug, Bügeln, Stärken, Mangen, in den Kasten bringen; Behandlung des bunten Zeugs beim Waschen ꝛc. ꝛc.

f) Beym Spinnen: Kennzeichen eines guten Flachses; das Garn; das Abhaspeln; der Weberknopf; Zubereitung des Garnes beim Weber. Vorsichtsmaßregeln, die Leinwand bleichen. Aufbewahren im Kasten und dergl. — Die Zöglinge, die Lust und Geschick hiezu äußern, werden in diesem Institute auch in dem kunstmäßigen Gesange unterrichtet.

g) Beym Lichterziehen: Vom Unschlitt, Docht, Ziehen und Gießen der Kerzen;

h) Beym Brodbacken: Gesundes, ungesundes Hausbrod. Bestandteile des Roggenbrods; das Kneten, Auswirken, Backen etc.

IV. Von den Pflichten der Dienstboten: Mietvertrag, beiderseitige Verbindlichkeit, Haftgeld; die gewöhnlichen, weiblichen Dienste; das Aufsagen. Pflichten der Dienstboten gegen Herrschaften, Kinder der Herrschaft und gegen Mitdienende.

Von diesem Institute abgesehen, lag der Handarbeitsunterricht sehr im argen. Die kurfürstliche geistliche Rats-Schul-Deputation hatte den Wunsch geäußert, daß die Gattinnen der hiesigen deutschen Schullehrer den Unterricht im Nähen, Spinnen, Stricken bei Mädchen, welche ihre Schulen besuchten, über sich nehmen möchten.

„Dieser gut gemeinte Wunsch wurde sämmtlichen Lehrern freundschaftlich vorgetragen; allein nur eine einzige, die Gattin des hiesigen so thätigen Schullehrers Anderl folgte dem Wink, unterrichtete die Mädchen, welche zu ihrem Manne in die Schule gingen, unentgeltlich und — dieser einzigen gebührt auch öffentlicher Dank.“

Man hegte die Absicht, diese Industrieschulen selbst auf das Land zu verpflanzen. „Es eignete sich nämlich zu den Mädchenschulen das so sehr auf dem Lande vernachlässigte Nähen und überhaupt das ordentliche Besorgen der Wäsche, das Spinnen, das Stricken und alle gewöhnlichen Hausarbeiten. Auch kann den Mädchen Gemüse- und Kräuterbau, Aufbewahrung und Benutzung des Obstes gelehret werden. Unter die Lehrgegenstände der Arbeitsschulen für Knaben soll das Spinnen und Stricken (!) in jenen Gegenden, wo Getreidebau nicht die Haupterwerbsquelle für die Einwohner ausmacht, und in allen Orten für Kinder sehr armer Eltern aufgenommen werden.

Im allgemeinen sind aber für diese Arbeitsschulen der Gartenbau und das Baumpflanzen, die Verfertigung kleiner Haus- und Ackergeräte, verschiedener Werkzeuge, ebenfalls auch Flecht- und Schnitzarbeiten, z. B. Verfertigung von Strohhüten, Körben, hölzernen Löffeln, Schaufeln, Heften u. dgl. kurz, alles dasjenige geeignet, was die Hände in müßigen Stunden nützlich beschäftiget, manches Notwendige ohne Ausgabe ins Haus schafft und wodurch also der Knabe zugleich an Arbeitsamkeit gewöhnt und der Wohlstand, wenn auch unbedeutend, gefördert wird!“

Aber alle diese Bestrebungen waren fromme Wünsche; nur das eine wurde erreicht: von da an schreibt sich die Einführung des Arbeitsunterrichtes in den Münchener Mädchenschulen. Erneute Auf-

merksamkeit fand der Industrieunterricht durch die i. J. 1816 erfolgte Errichtung einer Armenschule für Knaben und Mädchen auf dem Anger. Die Kinder wurden unentgeltlich und „verpflegsfrei" aufgenommen, in den Elementargegenständen unterrichtet und zu Handarbeiten angeleitet, ja für die Knaben wurde sogar ein eigener Industrielehrer aufgestellt. Bei der i. J. 1819 erfolgten Verlegung dieser Schule in das jetzige Waisenhaus belief sich die Zahl der Knaben auf 150 und die der Mädchen auf 183. Doch mit Schluß des Schuljahres 1857/58 wurde die Armenschule aufgehoben und die Kinder den betreffenden Pfarrschulen überwiesen.

Daß die Fortführung der bisherigen Schulanstalten und die Unterhaltung der neugegründeten einen hohen Kostenaufwand nötig machte, ist klar und aus der im Anhange (Beilage XI) gegebenen Zusammenstellung ersichtlich. Dies macht das Suchen nach weiteren Geldmitteln erklärlich.

In einem Berichte des Stadtmagistrates v. J. 1803 heißt es: „Wie noch andere Lokalquellen ausgemittelt werden könnten, um einen Lokal-Schulfond zu gründen, können wir leider nicht angeben, indem die städtischen Stiftungen bereits ihren angewiesenen Zweck und auch keinen übrigen Vermögensrest besitzen. Die einzigen Quellen, welche hiezu benützt werden könnten, dürften die vielen Bruderschaften seyn, die allenfalls einige Kapitalien zu einer Grundlegung cedieren könnten. Doch können wir hierüber keine nähere Entwicklung machen, da diese Bruderschaften nicht unter unserer Aufsicht stehen, folglich auch ihr Vermögensstand uns unbekannt ist."

Bezeichnend ist auch folgender Aktenwechsel. Das Kgl. General-Kommissariat des Isarkreises fragte am 14. Januar 1815 bei der Kgl. Kommunal-Administration um „gutachtlichen Antrag und Vorschlag der zu Geboth stehenden Mittel zum Ankauf des von Troge'schen Hauses zur Schulwohnung in Schönfeld" an. Die gehorsamste Erwiderung lautete dahin, „daß aus der communal-cassa nicht das geringste abgegeben werden kann." Man wisse keinen andern Vorschlag, „als daß Zuflucht Zu der St. Bennoni Stiftung genommen werden soll, welche eigentlich Zu Bestreitung von Schulausgaben vorhanden ist, und aus welcher Stiftung auch vor mehreren Jahren durch den ehemaligen Magistrat das Schulhaus am Anger angekauft worden ist." Laut Zuschrift vom 22. März 1815 wurde auf die Erwerbung eines Hauses verzichtet, dagegen gutachtliche Äußerung dahin verlangt, „ob und welche Lokalmittel zur Bestreitung eines Miethzinses von circa 3—400 fl. verwendet oder flüssig gemacht werden können."

Die Antwort ist im Wortlaute fast die nämliche, wie im vorerwähnten Bericht.

Darauf suchte die Regierung, wenn auch vergeblich, die Unterhaltung der Schulgebäude auf die Gemeinde abzuwälzen. Am 14. Oktober 1815 teilt das General-Kommissariat die Absicht mit, „die Auslagen für Unterhaltung und Reparaturen der Schulhäuser

dahier auf das Kommunal Vermögen, welches zu den Volksschulen nur 133 fl. jährlich leistet, zu überbürden." Zur Regelung dieser Angelegenheit kam es aber erst drei Jahre später.

Bei der am 29. Dezember 1806 ins Leben getretenen Neueinrichtung aller Verwaltungszweige waren sämtliche Stiftungen nach ihrem Zwecke drei verschiedenen Abteilungen zugewiesen worden, den Kultus-, den Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen. Zugleich wurde damals im Zusammenhange mit der Einführung der „Munizipalverfassung" die Vereinigung sämtlicher Vermögen derselben — abgesehen von reinen Privatstiftungen — in der Hand des Staates angeordnet. Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sollte dem Staate zustehen und dieser dadurch in die Lage versetzt werden, die bei manchen Stiftungen sich etwa ergebenden Überschüsse anderen staatlichen Anstalten zuzuwenden. Zur Empfangnahme dieser Überschüsse sollte eine eigene „Zentralstiftungskasse" dienen.

Als aber unterm 17. Mai 1818 das neue Gemeindeedikt erschien und in den folgenden Jahren die Verwaltung sämtlicher Münchener Stiftungen an den neugebildeten Stadtmagistrat überging, wurde diesem mit der Ausfolgung des Lokalschulfondes auch die Verpflichtung, für das Schulwesen der Hauptstadt zu sorgen, übertragen. In welcher Weise dies in den nächsten Jahrzehnten geschah, ist aus dem letzten Abschnitt dieser Schrift ersichtlich.[1])

### 3. Änderungen in der Schulaufsicht.

Auch inbezug auf die Schulaufsicht sollte gar bald eine Neugestaltung ins Leben treten. An stelle des 1801 aufgehobenen „geistlichen Rates" trat das „Churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium." Ihm waren die Ober-Schulkommissäre (in München, Landshut, Burghausen, Straubing, Neuburg und Amberg) unterstellt. Letztere hatten alle Halbjahre Berichte über den gesamten Zustand des Schulwesens in ihren Hofgerichtsbezirken zu sammeln und sie in übersichtlicher Form mit einem „räsonnierenden" Hauptberichte an die vorgesetzte Oberbehörde einzusenden. Eigene persönliche Schulbesuche und Einzelberichte der Inspektoren sollten sie in den Stand setzen, durch ihre Hauptberichte dem Direktorium ein vollständiges Bild des gesamten vaterländischen Schulwesens zu liefern.

An die Ober-Schulinspektoren schlossen sich als das nächste Glied der Kette die Schulinspektoren an. „Ältere Verdienste um die Schule, bewiesene Treue und Diensteifer bildeten die Leiter zur

[1]) Der Werktagsschulfond betrug i. J. 1820 nur 2000 fl., stieg aber bis zum Jahre 1875 auf 107 295 fl. 20 kr. Das Kapitalsvermögen des Zentralfeiertagsschulfondes wird i. J. 1818 auf 15261 fl. 48 kr. berechnet, 1875 dagegen mit 45 800 fl. angegeben. Der für die Werktagsschulen von der k. Unterrichts-Stiftungsadministration geleistete Staatszuschuß war anfänglich 24000 fl., sank aber mit Trennung der Au i. J. 1828 auf 20 000 fl., stieg 1835 auf 20 400 fl. und betrug v. J. 1856 an nach der Vereinigung der drei Vorstädte rechts der Isar 25 200 fl.

Würde der Oberaufsicht über das Schulwesen eines ganzen Landgerichtes. Kollegialisch freundschaftliche Ratserteilung und Aufschlüsse in zweifelhaften Fällen oder über besondere Bedenklichkeiten der Lokalschulinspektoren, denen ihr Amt noch fremd und neu ist, Besuche der einschlägigen Landgerichtsschulen, Entfernung der Hindernisse und Unterstützung der Lokalschulinspektoren, das ist der vorgeschriebene und angewiesene Wirkungskreis der Oberinspektorate."

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß bei der Wahl dieser Mittelspersonen zwischen Kreis- und Lokalbehörden Nichtkleriker durchaus nicht ausgeschlossen waren. Wir lernten in München Kefer als Inspektor der Schulen vor dem Karlsthor kennen, und die offiziösen „Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in Baiern" widmen im Jahrgang 1811 (Seite 57) dem am 4. April 1811 im 43. Jahre seines Alters verstorbenen „Hr. Aulinger, Bleichinhaber und kgl. Distriktsschulinspektor zu Höchstädt im Oberdonaukreise", einen ehrenden Nachruf.

Rätselhaft erscheint es immerhin, wie gerade in der Zeit, in welcher unter der Herrschaft des Ministerpräsidenten von Monteglas der aufgeklärte Despotismus zur vollen Geltung kam, die Aufsicht über die neugegründeten Volksschulen zwar dem Staate voll und ganz gewahrt wurde[1]), indessen als Organe derselben fast ausschließlich Kleriker bestellt wurden.

Es muß das um so mehr befremden, wenn man sich aus einer kurfürstlichen Entschließung vom 26. November 1804 folgende Stelle ins Gedächtnis ruft:

„Nach richtigen Begriffen sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeianstalt (=Verwaltungsangelegenheit) zu betrachten. Nur insoweit als Religionsunterricht zugleich erteilt wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung. . . . Der Reichsdeputationshauptbeschluß § 63 sichert zwar einer jeden Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, und das churfürstliche Religionsedikt vom 10. Jänner 1803 bestätigt nach dieser Norm sämtlichen Konfessionen ihre Religionsübung mit ihren Annexis. Allein zu diesen Annexis kann das Schulwesen nur nach den oben bemerkten Beziehungen, nämlich in Rücksicht des Schulfonds und des Religionsunterrichtes, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden . . . . Wenn einer Konfession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Konfession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten

---

[1]) In dem Anhang zum Religions-Edikt (Verfassungsbeilage) heißt es § 14: „Die Aufsicht und die Anordnung des übrigen Unterrichtes" — vorher ist vom Religionsunterrichte die Rede — „sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten gehören als Staatspolizeigegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministers des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen."

selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des westphälischen Friedens die Befugnis nicht widersprochen werden, alle übrigen Forderungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach den Bedürfnissen seines Staates zu treffen und solche, durch wen er gut findet, vollziehen zu lassen. Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem Parteilosen gleichgültig sein, durch welche Konfessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und geschickt ist. . . . Die Regierung muß jeder Tendenz entgegenarbeiten, durch welche der Bürger vom Staate getrennt und dem gemeinschaftlichen Staatszwecke ein anderer untergelegt werden will. Seine churfürstliche Durchlaucht betrachten die Schulen nicht als religiöse Institute und werden sie auch nicht als solche behandeln lassen; hienach werden Höchstsie der Hierarchie auf dieselben keinen Einfluß gestatten, und alle Folgerungen, welche aus dem katholischen Systeme abgeleitet werden wollen, sind auf die churfürstlichen Unterrichtsanstalten nicht anwendbar. Höchstsie erkennen keine katholische Lehrmethode, sowie keine protestantische, werden vielmehr nur Denjenigen Höchstihren Beifall geben, welche nach dem Urteile sachverständiger Männer und durch die Erfahrung als zweckmäßig erfunden werden."

Der Regierung war es einerseits darum zu thun, dem Klerus persönlich alles Entgegenkommen zu beweisen, anderseits waren ihr in dem Bestreben, ein geistig und sittlich tüchtiges Volk heranzubilden, „alle diejenigen Männer willkommen, die an der Herstellung der Schulgebäude, an der Bildung fähiger Lehrer, an der Verbesserung ihres Unterhalts und des Jugendunterrichts arbeiteten."

„Es sind Uns", sagt der Kurfürst, „die Hindernisse, welche Schulinspektoren und Pfarrer in den hieher geschickten summarischen Tabellen angezeigt haben, nicht unbekannt und Wir sind fest entschlossen, sie zu heben, aber Wir können auch nicht bergen, daß Uns Schulinspektoren und Pfarrer bekannt sind, die durch Eifer und Klugheit, freygebige Beyträge, freundschaftliches Benehmen mit den Eltern und persönlichen Unterricht den Kindern in ihrem Inspektions- und Pfarrdistrikte mehr Gutes geleistet haben, als Zwangsmittel, zu denen gereifte Pädagogen ihre Zuflucht nur im Notfalle nehmen."

Wir begreifen ja, wie eine Stimme jener Zeit sich äußern konnte: „Nur da also, wo der Seelsorger diesen schönen Beruf ausfüllt und die Schule ebenso wie die Kirche als seinen Wirkungskreis betrachtet, da geht es mit der Schule vorwärts. Wo aber diese Mitwirkung des geistlichen Volkslehrers mit dem Jugendlehrer mangelt, da bleibt der letztere weit hinter dem Ziele zurück, oder er müßte mehr als gewöhnliche Kraft und Selbständigkeit besitzen, um jene Lücke ganz ausfüllen zu können." — Klingt schon hieraus die leise Klage, daß gar mancher „geistliche Volkslehrer" sich um die

Schulen wenig kümmerte, so wird an anderen Stellen um so deutlicher geredet. „Ich habe“, meldete ein Schulinspektor im Jahre 1803, „in meinem Schulbezirk einen Pfarrer, der seinem Herrn Provisor den Schulbesuch durchaus verboten hat, denn: Der Herr ist für den Altar und nicht für die Schule geweiht worden.“

Als Triebfeder bei Übertragung der Schulaufsicht an den geistlichen Stand müssen wir den Priester Johann Michael Steiner bezeichnen.[1])

Selbst ein Gegner seiner Bestrebungen wird ihm das Zeugnis eines kenntnisreichen Pädagogen und eines fruchtbaren und eigenartigen Schriftstellers nicht versagen können. Hierin muß wohl die Ursache gesucht werden, daß Steiner zu einer Zeit, in der die Regierung gegen kirchliche Anstalten bisher unerhörte Maßnahmen traf, die sich — namentlich bei der rücksichtslosen Art ihrer Durchführung — weder vom Standpunkte des Rechtes, noch von dem der Humanität rechtfertigen lassen, gleichwohl in eben dieser Regierung eine sehr hohe Leiter erklimmen konnte. Er wußte auf der einen Seite das Wirken wirklich schulfreundlicher Pfarrer an entscheidender Stelle zur Kenntnis zu bringen, auf der andern aber die Notwendigkeit einer Lokalaufsicht als geradezu unentbehrlich hinzustellen. „Man kennt (Nachrichten 2c. 2c. 1803 S. 27.) Schullehrer, die auf Examen und Approbation stolzgrob pochend, schon ausgelernt zu haben glauben, zeitlebens kein Buch mehr ansehen, sich auf die faule Bärenhaut hinlegen und dabei so verwildern, daß sie den rohesten Bauern an Rohheit weit übertreffen. Solche Titularschullehrer dürfen gewärtig sein, daß ihnen seiner Zeit ihr gemächliches, faules Kopfkissen ernstlich gerüttelt, oder im Notfalle gar weggerückt werde. Das Examen und die Approbation entscheiden nur über die Fähigkeit, nicht aber über den Willen der obliegenden Pflichterfüllung.“ Da mußte natürlich für jede Schule eine Lokalaufsicht bestellt werden, — und sie kam auch.

Zufolge der neuen Konstitution des Königreiches Bayern führte das geheime Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände des Schul- und Erziehungswesens durch eine eigene Zentralbehörde, „Sektion für öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten“ genannt. „Die General-Kreiskommissariate sind in ihren Amtsbezirken die ersten Schulleitungsorgane der Regierung; die ihnen untergeordneten Organe sind a) ein Kreisschulrat, b) die Distrikts-

[1]) Er war den 6. September 1746 zu Mindelheim geboren, besuchte daselbst die Gymnasialschulen und trat, 16 Jahre alt, in den Orden der Jesuiten, nach dessen Aufhebung er im 28. Jahre seines Alters zum Priester geweiht wurde. In den Jahren 1774 bis 1791 wirkte er als Magister an den Gymnasien zu Ingolstadt, Regensburg und München, wo er 1791 die deutsche Schulbücherverlagsinspektion und 1795 das Rektorat der deutschen Schulen übertragen erhielt. 1799 wurde er Schuldeputationsrat, 1802 General-Schuldirektionsrat mit dem Referat in deutschen Schulangelegenheiten Oberbayerns, endlich am 6. September 1805 Landesdirektionsrat und Referent in deutschen Schulsachen Unterbaierns. Er starb am 1. Juli 1808 zu München.

und c) die Lokalschulinspektionen. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schulpolizeihandhabung dienen den General-Kommissariaten a) die Distriktsschulinspektoren und b) die Landrichter oder in gutsherrlichen Schulen die Patrimonialbeamten."

Wer nun hieraus schließen wollte, es sei allenthalben der Grundsatz der cumulativen Schulaufsicht, d. h. ein gemeinsames Wirken des Distriktsgeistlichen und des Verwaltungsbeamten beabsichtigt gewesen, würde sich insofern einem Irrtume hingeben, als die organisatorischen Änderungen durchaus nicht die Bestimmungen enthalten, der Distriktsschulinspektor müsse ein Kleriker sein, sondern der Wortlaut ist:

„Die Distriktsschulinspektoren werden in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer gewählt." [1])

Bis jetzt ist demnach gegen früher eine Änderung nicht zu verzeichnen. Nun aber hielt man es weiters für geboten, in jedem Schulorte eine eigene Inspektion zu bestellen; allein auch diese sollte nicht einzig Sache des Ortsgeistlichen sein, sondern die Grundbestimmung lautet:

„In jedem Pfarr- und Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokalschulinspektion aufgestellt werden. Diese Lokalschulinspektionen bestehen auf dem Lande in der Regel a) aus dem Pfarrer als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder -Schulen und in Patrimonialschulen zugleich aus Patrimonialbeamten; b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

In den Städten besteht die Lokal-Schul-Inspektion in der Regel a) aus dem Kgl. Polizei-Direktor oder Kommissär, b) den Pfarrern oder dem besonders angeordneten Lokal-Schul-Kommissär, c) den Bürgermeistern. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schul-Kommissäre aufgestellt."

Für München wurde als solcher ein Weltlicher, Mathias Weichselbaumer, bestellt. In die Lokalschulkommission selbst wurden einberufen „der Polizeidirektor, der zweite Bürgermeister, zwei Magistratsräte und sämtliche Inspektoren." Bezüglich der letzteren enthält der „Vorbericht für die Münchener Schulen vom Jahre 1819" folgende beachtenswerte Stelle: „Die allerhöchste Regierung thut ihrerseits das Mögliche, das Institut der Inspektoren zu heben. Sie nimmt bei Verleihung von Benefizien, wo es geschehen kann, darauf Rücksicht, diese Wohlthat Männern zukommen zu lassen, die für die Zwecke der Schulen freudig wirken wollen und macht sogar die Übernahme eines solchen ebenso gemeinnützigen als ehrenvollen Geschäftes zur unerläßlichen Bedingung der allerhöchsten Gnade. Möchte es ihr doch gelingen, diese Maßregel noch wirksamer zu machen und das

---

[1]) Die Verfassung des Königreiches Bayern läßt die Schulverhältnisse unberührt; nur in der 2. Verfassungsbeilage heißt es in § 6 bezüglich der Protestanten: „Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektoren, sowie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten."

hie und da etwa noch vorzufindende Kraftmaß zur Arbeit in diesen Weinberg abzulenken, damit nicht die Übernahme solcher Schulinspektionen bald mehr eine Gnadensache der Übernehmer als der Erteiler wäre. Gewiß, mancher behagliche Schlummer wäre noch zu verscheuchen." [1])

Erst nach Gründung der neuen Münchener Pfarreien im Jahre 1844 wurde durch k. Regierungsentschließung die gemäß allerhöchster Verordnung vom 15. September 1818 den Pfarrern zustehende Funktion der Inspektion über ihre Pfarrschulen[2]) eingeräumt. Die bisherigen Lokalschulinspektoren schieden somit aus der Schulkommission. (Jahresbericht 1845.)

Der Geschäftskreis der Lokal-Schul-Kommissionen, bezw. Inspektionen, erstreckte sich überhaupt auf alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Äußern geschehen konnte; im Innern des Schulwesens blieb jedoch die Lokal-Schulinspektion auf die Disziplin beschränkt. Vorzüglich hatte die Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch zu wachen. Sie sollte sich die Verzeichnisse der Versäumnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen lassen und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe ziehen, die widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder der Polizeidirektion zur schärferen Ahndung anzeigen.

Dem mußte natürlich die Einführung des Schulzwanges vorausgehen. Ein Erlaß des Kurfürsten vom 23. Dezember 1802 machte der Willkür der Eltern betreffs des Schulbesuchs ihrer Kinder ein Ende. Bis dahin waren die Leute immer nur ermahnt, erinnert und angehalten worden, die Kinder zur Schule zu schicken. Vom 23.

---

[1]) Und doch hatte schon 9 Jahre früher — am 25. Juli 1810 — das Ministerium verfügt, „daß die zu Lokal-Schul-Inspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Teil ihres Amtes zu betrachten haben und es ihrem Belieben nicht überlassen sei, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen."

[2]) So nannte man v. J. 1844—1870 in München die Volksschulen. Daß diese (deutschen) Pfarrschulen von den früher erwähnten (und an allen größeren Orten vorhandenen lateinischen) Pfarrschulen grundverschieden waren, bedarf für den aufmerksamen Leser dieses Buches keines Beweises. Im westfälischen Frieden wurden die (Latein-) Schulen ausdrücklich als annexum religionis anerkannt. Hierauf sich stützend, forderten i. J. 1867 die bayerischen Bischöfe Beibehaltung der kirchlichen Schulaufsicht „im Namen der in Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verträge, welche nicht gestatten, die ehemalige Pfarrschule einfach als Anstalt der politischen Gemeinde zu erklären." Für München kam dieser Einspruch wohl 66 Jahre zu spät, denn wir sahen, daß die beiden Pfarrschulen bereits i. J. 1801 in staatliche Lateinschulen umgewandelt wurden. Die deutschen oder Trivialschulen hat der Staat erst durch seine Vorschriften (Einführung des Schulzwanges, dann Erlaß eines Lehrplanes, wie vor allem durch seine Unterstützung aus dem Schulfonde) aus Privatschulen zu Staatsschulen umgeschaffen. Waren die früheren Pfarrschulen allenthalben nur Vorbereitungsanstalten für die Gymnasien, so wurden die vom Staate neubegründeten Anstalten erst Volksschulen im wahren Sinne des Wortes.

Dezember 1802 ab aber galt das Letztere als eine bürgerliche Zwangspflicht, denn alle Eltern und Vormünder waren nun verbunden, ihre Kinder und Pflegbefohlenen vom 6. bis 12. Jahre die Schule ununterbrochen besuchen zu lassen.

Das nachstehend angeführte Generale vom 23. Dezember 1802 bildet ohne Zweifel in der Schulgeschichte Bayerns einen der wichtigsten Marksteine, denn es brachte dem ganzen Lande den **Schulzwang** und gab damit dem Schulwesen diejenige Unterlage, ohne welche es jedenfalls weder zu der äußern und inneren Festigkeit, noch zu der Bedeutung für das Kulturleben gekommen wäre, die ihm gebührt und die es jetzt thatsächlich hat.

Dieser Erlaß des Kurfürsten Max IV. Joseph lautet: „Da Uns immer die christliche, moralische und nützlich standesgemäße Bildung der Jugend als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten am Herzen ist, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bey welcher Wir diesem wichtigen Zwecke nahe kommen können: so haben Wir in Erwägung, daß durch Anstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken Wir Uns durch alle möglichen dazuführenden Mittel angelegen seyn lassen werden, nicht alles allein gethan sey, sondern daß hauptsächlich den Eltern und Vormündern alle zur guten Erziehung gereichenden Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen obliegt, nach reifer Überlegung in Unsrer geheimen Staats-Konferenz beschlossen, daß

1. allenthalben alle schulpflichtigen und nach pflichtmäßigem Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfenen Kinder vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule besuchen sollen. Die Schule soll

2. das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8ten September als der gewöhnlichen Ärndtezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden, und die Eltern oder Vormünder sollen,

3. wo nicht an ein oder andern Orten Freyschulen sind oder das Schulgeld von Wohlthätern oder aus eignen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kind, sie mögen selbes in die Schule schicken oder nicht, wöchentlich zwey Kreuzer zu bezahlen, welches beynahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden seyn möchte, keine Ausnahme gestattet werden kann, da Wir die nunmehr per zwey Kreuzer stipulierte Abgabe ohnehin in Ansehung des gestiegenen Preises aller Lebensmittel sehr mäßig zu sein erachten.

Sollte daneben noch unverzeihliche Nachlässigkeit und Eigensinn der Eltern oder Vormünder die Kinder gar nicht oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten auf Angabe der Inspektion dieselben nach Befund der

Umstände zu einer in einem älteren Generalmandat vom 3. Januar 1795 schon statuierten doppelten Bezahlung anzuhalten.

4. Vom 1. May bis zur Ärndte soll die Schul jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommer-Monaten der zweyte Kurs, d. i. die größeren Kinder, Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags den Unterricht empfangen; und damit in diesen Sommer-Monaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nötigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um 6 Uhr anfangen und um 8 Uhr geendet werden. Wir stellen jedoch dem gegründeten Ermessen der Inspektoren, bey welchem sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Lokalumständen der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweyten ebenfalls am Vormittage seinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frey bleiben könne, und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nötige Bildung, genüglich zu verbinden . . . Es soll auch

12. kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenem Scheine aus der Schule entlassen werden. Wir setzen fest und bestimmen, daß bey Aufdingung zu Handwerkern und bey späterer Verheyratung oder Besitznahme eines Gutes oder Hauses von der Obrigkeit oder Behörde dieser Entlassungs-Schein als wesentliches Requisit der zu erteilenden Erlaubnis oder Konsens produziert, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund derley Bewilligungen nicht erteilt werden sollen."

Das kurfürstl. General-Landesdirektorium fügte am 28. Dez. 1802 noch folgende Bestimmung an:

„Ferner haben alle Polizey-Obrigkeiten die Handwerkskommissarien und Zünfte zur Befolgung des 12. Punktes anzuweisen und beharrlich anzuhalten. — Zu diesem Ende sind die Entlassungsscheine, welche unentgeltlich auszustellen sind, als Belege der Handwerksbücher, dann gerichtlicher Heirats- und Guts-Übernahms-Protokolle zu bewahren, und die Behörden haben sie hiemit zu legitimieren.

Am Ende jeden Jahres haben dieselben ein tabelliertes Verzeichnis der aufgedingten Lehrjungen, dann geschehener Heiraten und Guts-Übernahmen mit Allegierung des Dati der Entlassungsscheine hieher als einen Paritions-Rapport unfehlbar gehorsamst einzusenden."

Der Stadtmagistrat München teilte daraufhin — am 30. Dezember 1802 — der städtischen Schulkommission mit, daß in der kurfürstlichen Verordnung vom 23. d. M. „mehrere Punkte enthalten, die eigentlich nur für die Landschulen geeignet, also für die hiesige Haupt- und Residenzstadt nicht anwendbar sind, und selbst puncto 11 wegen dem Schulgelde und der Dauer der Schulen für München

eine Ausnahme gemacht wurde, ferners die Beschreibung der schulfähigen Schulkinder nicht durch die Polizei-Behörde, vielmehr durch das Personal-Conscriptions-Amt vorgenommen werden muß, somit eigentlich nur der 12. Punkt allein dem Magistrat zur Befolgung obliegt."

An die Handwerkskommissarien erließ der Stadtrat am 24. Januar 1803 die Weisung, „darauf zu achten, daß für die Zukunft kein Lehrjung mehr aufgedingt werde, der nicht einen Entlassungsschein aus der Schule aufzuweisen hat. Zu dem Ende sollen sie diese Verordnung sämtlichen Meistern der bürgerl. Zünften und Innungen eröffnen und sie anhalten, daß selbe nicht nur von Monat zu Monat alle aufgedingten Lehrjungen mit Namen, Alter, Geburtsort und Benennung ihrer Ältern schriftlich anzeigen, sondern auch für jeden Jungen den Entlassungsschein aus der Schule einliefern. Nach Umlauf eines jeden Quartals haben die Commissarien sodann solches in die hier beigehenden Tabellen einzutragen und diese nebst den beigelegten Entlassungs-Scheinen aus der Schule an den Magistrat zu übergeben. Sollte sich hie und da ein Anstand ergeben, oder irgend ein Meister sich dieser Verordnung nachzukommen weigern, so haben die Titl. Herrn Kommissarien sogleich davon gebührende Anzeige zu machen, damit dagegen die geeigneten Maßregeln ergriffen werden können."

Daß die Regierung auf pünktlichen Vollzug der gegebenen Vorschriften drang, beweist folgender, am 11. Januar 1803 ergangener Befehl: „Dem hiesigen Stadtmagistrat wird hiemit der Auftrag gemacht, die Eltern der in beyliegender Spezifikation enthaltenen Mädchen sogleich vorrufen zu lassen, um selbe ad Protocollum zu vernehmen, warum sie ihre Mädchen die sogenannte Bittricher Schule nicht mehr besuchen laßen?"[1])

In gleicher Weise wie auf regelmäßigen Schulbesuch, wurde auf Gleichheitlichkeit des Unterrichtsmaterials gesehen. Am 26. Juli 1803 gelangte der Auftrag des kurf. General- Schul- und Studien-Direktoriums an das Stadt-Oberrichteramt, „den Taglöhner Pertl, welcher gegen den Gebrauch der vorgeschriebenen Schulbücher mit sträflicher Bosheit verfahren und seinem die Seidl'sche Schule be-

[1]) Die früher erwähnten öffentlichen Prüfungen wurden beibehalten und die darauf folgenden Preiseverteilungen in festlicher Weise vorgenommen. Doch betrachtete die Regierung die Zeitfestsetzung als ein ihr ausschließlich zustehendes Recht, wie denn auch die Oberbehörde dem Stadtmagistrate am 21. August 1802 mitteilte, „daß am 23. d. M. die Prüfungen an den Real- und Trivialschulen ihren Anfang nehmen und der Magistrat die städtische Kumulativ-Kommission abordnen wolle."

Kurfürst Max IV. äußerte sein lebhaftes Wohlwollen für Jugendbildung dadurch, daß er in höchst eigener Person der Preiseverteilung anwohnte. So sagt ein Bericht vom 28. August 1802: „Der Churfürst und die Prinzessinnen erschienen zur Preiseverteilung für die weibliche Feiertagsschule im großen Rathhaussaale." — Laut Zuschrift der Oberschulbehörde vom 30. August 1804 „kommt der Kurfürst am 2. und 6. September zur Verteilung." — Wohl zu gleichem Zwecke forderte am 16. August 1808 die Landesdirektion besondere „Saalschmückung".

suchenden Knaben erst kürzlich ein Namenbücherl zerrissen habe, unverzüglich hierüber zur Verantwortung und angemeßnen Strafe zu ziehen, und das deshalb zu verfassende Protokoll zur Einsichtnahme anher einzusenden."

Als weiteres Mittel zur Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs sollten die Erlasse bezüglich der Schulsprengel-Einteilung vom 10. Mai 1810,[1]) 4. September 1813 und endlich 22. Januar 1815 dienen. Nach letzteren wird der Schulsprengel in der Regel durch den Pfarrbezirk bestimmt.

Namentlich wurde die Beseitigung der Winkelschulen angestrebt, wie denn das General-Schul- und Studien-Direktorium schon am 11. Januar 1803 bekannt macht: „Winkelschulen können nirgendwo bestehen, ohne daß sie nicht die Ortspolizey entehren und den Vorwurf rechtfertigen: hier werden höchst landesherrliche Verordnungen nicht respectiert!"

Wohl konnte das Unwesen der Privatlehrer nicht sofort ausgerottet werden, wie denn noch der Münchener Schulbericht vom Jahre 1819 anführt: „Es wäre wirklich sehr possierlich, einige Winkellehrer nach Stand und Verhältnissen anzuführen, forderten nicht Rücksichten Schonung der Person. Die kgl. Polizeidirektion und das kgl. Lokalschulkommissariat verfolgen die Spur derselben; aber Verhältnisse der Eltern, Armut solcher Leute u. s. f. lassen nicht immer strenge Maßregeln ergreifen. Auch ist es schwer, dem unter manchen Vorwänden sich so im Dunkel behauptenden Übelstande abzuwehren." —

Besser wurde es in dieser Beziehung erst dann, als für eine gediegene Vorbildung des Lehrpersonals gesorgt wurde.

---

[1]) Heutzutage wird die Simultanschule allseits als eine Neuerung hingestellt. Nun hat aber die — 5 Jahre später allerdings abgeänderte — Verordnung vom 10. Mai 1810 folgende Bestimmungen:

„1. Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenze des Gemeindegebietes, und alle innerhalb der Grenze einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig und zwar, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Konfessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterrichte macht, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist.

2. Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zum Sprengel der Gemeindeschule zu zählen und anzuhalten, und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden.

3. Um jedoch auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Überzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Konfessionsverschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken und sich eine konfessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft findet, demselben die besondere Erlaubnis dazu von dem kgl. General-Kommissariate erteilt werden.

Doch bleibt der Vater zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied gleich den übrigen Mitwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden."

## 4. Gründung von Lehrer-Seminarien.

Nachdem in rascher Folge viele und wichtige Änderungen im Schulwesen zur Einführung gelangt waren, konnte es dem wachsamen Auge der um das Blühen und Gedeihen der Lehranstalten so ängstlich besorgten Oberbehörde nicht entgehen, daß das wichtigste Glied, ja der Mittelpunkt aller Schulverbesserungen, fehle: gründlich gebildete Lehrkräfte. An Vorbildern bei Errichtung von Schullehrerseminarien fehlte es wahrlich nimmer. War doch eben mit dem Anschlusse des Bistumes Bamberg an Bayern ein staatliches Lehrerseminar in der letztgenannten Stadt mitübernommen worden.

Für München bewilligte Kurfürst Max IV. unterm 13. Januar 1803, „daß einsweilen, bis ein ordentliches Schullehrerseminar hergestellt werden kann, öffentliche Vorlesungen aus den notwendigen Lehrgegenständen für Präparanden und Schulkandidaten gehalten und denselben auch Unterricht in verschiedenen mechanischen Fertigkeiten in dem Gebäude der Sonntagsschule gegeben werden dürfe." Am 7. März 1803 wurde die Präparandenschule für künftige Schullehrer mit einer passenden Rede des Inspektors Weichselbaumer feierlichst eröffnet. Bald darauf wurde für die beiden verbundenen Institute (Feiertagsschule und Seminar) ein neues geräumiges Gebäude, nämlich das leergewordene kurfürstl. Hofwaisenhaus[1]), von dem Schulfonde um 15,000 Gulden angekauft und von der städtischen Bauleitung zweckmäßig umgeändert und verschönert. Die „Lehrer-Pflanzschule" erhielt den schönsten Saal mit einer Orgel angewiesen. Gar bald war die Einräumung eines weiteren und schließlich selbst eines dritten und vierten Zimmers zur Notwendigkeit geworden. Denn mit dem Lehrerseminar war auch eine „wohleingerichtete Knaben-Elementarschule" in drei getrennten Kursen verbunden[2]), und überdies

[1]) Mit der am 24. September 1877 erfolgten Eröffnung der St. Petersschule an der Blumenstraße war das Gebäude „am Kreuz" überflüssig geworden, so daß durch völlige Entfernung desselben der freie Platz in der Herzog-Wilhelmstraße gewonnen werden konnte.

[2]) J. J. 1805 wurde der Seminar-Knabenschule auch eine Vorbereitungsklasse für Knaben und Mädchen angefügt. Nach dem Programm über die Fortschritte der männlichen Feiertagsschule v. J. 1807 „sollte der tote Buchstabe, das erste Lesen und Schreiben ganz ausgeschlossen sein." Vier Jahre nach der Gründung wurde diese Klasse von ihrer Geburtsstätte losgelöst und die Knaben an die Frauenpfarrschule, die Mädchen in das Gebäude des ehemaligen englischen Instituts gewiesen. „Gleichzeitig wurde der ursprüngliche Plan vereinfacht (?) und dahin abgeändert, daß die Winterschüler angemessene leichte Lesestücke fertig lesen und verstehen und auch mit eigenen Worten kindlich vortragen, im Schreiben aber kleine Sätze von der Tafel reinlich abschreiben können. Auch wurden sie im Zählen, im Lesen und Anschreiben gegebener Zahlen und darin geübt, leichte Beispiele von Zusammenzählungen und Abziehungen zu berechnen. Die notwendigen Vorbegriffe von Religion und Sittenlehre, so viel diesen Unmündigen davon faßlich ist, wurden nach dem vorigen Plane schon diesen zarten Schülern auf eine sokratisch katechetische Art mitgeteilt. Übrigens wurde in den Vorbereitungsklassen vorzüglich auf Schulordnung und gute Erziehung, auf die Ausbildung aller gesellschaftlichen und anderen Tugenden genau Rücksicht genommen."

fand sich hier das Muster einer Landschule, da in einem besonderen Zimmer ein Lehrer drei Klassen von Schülern zur gleichen Zeit Unterricht erteilte, d. h. die einen unmittelbar, die anderen mittelbar beschäftigte.

In dieser Anstalt wurden nun die Lehramtszöglinge von Weichselbaumer mit Beihilfe eines Lehrers der Feiertagsschule zum Schulhalten angeleitet. Der Unterricht war demnach mehr praktisch als theoretisch. Das angestrebte Ziel hieß: glückliche Anwendung und Ausübung der Erziehungs- und Unterrichtskunde. Darum wohnten die Kandidaten während ihres Aufenthaltes regelmäßig dem Unterrichte in den einzelnen Klassen an „und konnten darin durch Zusehen, Zuhören und Mithelfen Vieles lernen.“ [1])

Nach einem Jahrzehnt hatte das an der Seite der Feiertagsschule aufgeblühte Lehrerinstitut seine Mündigkeit erreicht; es wurde von der Mutterschule getrennt und am 10. Januar 1813 nach Freising verlegt. Erwünschte nähere Mitteilungen über die neugegründete Anstalt, namentlich von dem inneren Leben derselben, bieten die Münchener Archive nicht. Gleichwohl mangeln uns hierüber nicht alle Kenntnisse; denn eine Allerhöchste Verordnung v. J. 1809, „die Einrichtung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt betreffend,“ stellte die bereits erteilten Vorschriften nach einer wiederholten Durchsicht zu einem allgemeinen Regulativ zusammen, welches nicht nur die zu beobachtende Ordnung, sondern zugleich die als Bedingung des Eintritts in das Schulamt überhaupt zu erfüllenden Forderungen festsetzte.

Nach der „Vorbemerkung“ sollten Lehrer ausgebildet werden, welche nicht bloß die den Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände notdürftig erlernt und sich zu einer mechanischen Mitteilung derselben mit Mühe gewöhnt haben, sondern, durch verständige Unterweisung in mehreren nützlichen Kenntnissen zum eigenen Nachdenken angeregt, auch bei ihren Schülern den Unterricht zur Erweckung des Geistes zu benützen verstehen. Dies lasse sich aber mit Sicherheit und in der gleichförmigen Ausdehnung nur dann erreichen, wenn „die Vorbereitung für den Schuldienst unter strenger Aufsicht geleitet und durch eine hinreichende Anzahl zweckmäßig eingerichteter Institute unterstützt wird.“

Neben den zu München, Amberg, Bamberg und Innsbruck bereits bestehenden Schullehrer-Seminarien sollten noch zwei andere zu Augsburg und Nürnberg errichtet und der Unterricht in denselben unentgeltlich erteilt werden. Die außerhalb der Seminarien

---

[1]) Wie sehr mit der Errichtung des Seminars einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen wurde, zeigt die Thatsache, daß sofort 78 Zöglinge eintraten und für das Schuljahr 1804/5 sich folgender Stand ergab: Aufgenommen wurden 53, befördert 14; 12 traten aus, 28 blieben zurück. Mehrere davon wurden mit monatlich 6 fl., einige mit 8 fl. aus der Provinzialschulfondskasse unterstützt. Im ganzen wurde von den i. J. 1808 für das Seminar genehmigten 3412 fl. volle 2400 fl. dürftigen, aber mit den nötigen Vorkenntnissen eingetretenen Lehrerssöhnen zugewandt.

noch gestattete Vorbereitung zum Schuldienste wurde strengeren Bedingungen unterworfen.

Das allgemeine Regulativ bestimmte: „Der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien könne sich vielfacher beschränkender Umstände wegen nicht weiter als auf einen zweijährigen Lehrkurs ausdehnen. Der wichtigen Aufgabe werde man nur einigermaßen Genüge zu leisten vermögen, wenn die Lehrlinge schon vor dem Eintritte einesteils die nötige Reife erlangt, anderenteils ein gewisses Maß gleichförmig vorauszusetzender Kenntnisse sich erworben haben. Als Bedingung der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar müsse gefordert werden, daß die Schuldienst-Aspiranten: 1. bereits das 15. Lebensjahr erreicht, 2. in den Kenntnissen, welche in der Volksschule vorschriftsmäßig gelernt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht, 3. über ihr sittliches Betragen ein beglaubigtes günstiges Zeugnis aufzuweisen haben. — Außerdem werden noch einige Bekanntschaft mit Realkenntnissen und in der Musik wenigstens die Anfangsgründe des Singens und des Klavier- und Orgelspielens vorausgesetzt."

Wie gering aber die an die Eintretenden gestellten Forderungen gewesen sein mußten, ersehen wir aus den Ratschlägen für die Vorbereitungen: „Zur Erwerbung dieser Kenntnisse können die Schuldienst-Aspiranten nach ihrem Austritt aus der Volksschule teils die jetzt eingerichteten Realschulen, teils die Sonn- und Feiertagsschulen benützen, teils auch in dem Privatunterrichte entweder von Geistlichen, die sich der Verbesserung des Schullehrerstandes mit rühmlichstem Eifer annehmen, oder auch bei geschickten Schullehrern, denen sie zugleich zu einiger Aushilfe an die Hand gehen mögen, Gelegenheit finden."

„Alljährlich ist zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der angemeldeten Schuldienst-Aspiranten unter der Leitung des kgl. Kreisschulrats von dem Direktor und den Lehrern des Seminars vorzunehmen, wornach die Aufnahme oder Abweisung durch das kgl. General-Kommissariat erfolgt.

Bei denjenigen Seminarien, deren Räumlichkeiten es gestatten, die Gesamtheit der Präparanden — so hießen damals die Seminarzöglinge — in einem Gebäude zu vereinigen und der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und Inspektors, denen in dem nämlichen Gebäude Wohnung anzuweisen ist, zu unterziehen, kann es diesen Aufsehern nicht schwer werden, die erforderliche Disziplin zu handhaben und über das sittliche Betragen der Präparanden zu wachen. Wenn es an einer gemeinschaftlichen Wohnung für alle Präparanden fehlt, soll jeder Einzelne die gewählte Wohnung dem Direktor behufs Erholung der Genehmigung anzeigen.

Die Hauptlehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind die in den Volksschulen vorzugsweise zu lehrenden Gegenstände: Lesen, Schreiben, Rechnen und Christentum.

Das Lesen sollen die Präparanden nicht nur in technischer und logischer Rücksicht zu einer Fertigkeit bringen, durch welche sie sich

über das Schülerhafte erheben, sondern sie sollen auch lernen, wie es in jenen beiden Rücksichten am faßlichsten und leichtesten und zugleich am gründlichsten und sichersten gelehrt werden kann. Dazu ist aber nichts weniger geeignet, als ein theoretischer Vortrag der darüber aufgestellten Regeln. Der Zweck wird gewisser erreicht, wenn der Lehrer gleich mit der Praxis den Anfang macht und die Präparanden der Reihe nach lesen läßt, ihnen dabei die Regeln in der unmittelbaren Anwendung mitteilt, sie dann wieder unter dem Lesen über die methodischen Gründe ihres Verfahrens abfragt und sie dabei ihre Fehler verbessern lehrt. Auf diese Weise übt er sie durch stete Rückweisung auf die Vorschriften der Methoden theoretisch und praktisch zugleich.

Das Schreiben sollen die Präparanden nicht nur in kalligraphischer, orthographischer und grammatischer Rücksicht zu der Fertigkeit bringen, die dem Lehrer dieser Kunst unerläßlich ist, sondern sie sollen auch lernen, wie es am leichtesten und gründlichsten zu lehren ist, was ebenfalls nicht durch Vortrag der Theorie, sondern durch tägliche fortgesetzte Übung erreicht werden kann. Ein besonderes Gewicht soll auf kalligraphische Übungen gelegt werden, indem eine Vernachlässigung darin bei den Präparanden, die als künftige Volksschullehrer zu Schreibmeistern für die große Masse des Volks bestimmt sind, die ganze Nation in dieser Kunst zurückbringt. Ebenso sind die orthographischen Übungen mit den Präparanden fleißig fortzusetzen, damit sie darin die nötige Fertigkeit erlangen. Diese Übungen sind jedoch nur eine Zeitlang für sich zu treiben und lassen sich in der Folge bald mit denen in der grammatischen Richtigkeit des Ausdruckes und der Wortstellung verbinden. Endlich sollen daran auch noch Übungen in der Kunst des Gedanken-Ausdruckes angereiht werden, wozu Aufgaben allerlei Inhalts, aber nicht sogenannte Aufsätze, sondern vorzüglich Briefe zu wählen sind, indem besonders Anfänger in dieser Form des Schreibens noch am leichtesten zu einem feinen Ausdruck sich erheben und einer ungezwungeneren Gedankenfolge sich überlassen. Dabei ist zugleich auf ernstliche Beschäftigung mit vorzüglichen „teutschen" Schriften und auf fleißiges Lesen und Auswendiglernen musterhafter Stücke zu dringen.

Das Rechnen soll der künftige Schullehrer nicht mechanisch und bloß in dem Umfange lernen, in welchem es in der Regel in der Volksschule zu lehren ist. Gerade dieser Unterricht, der so vorzüglich geeignet ist, die Denkkraft zu üben, dient so oft nur dazu, dieselbe durch sklavisches Formelwerk abzustumpfen. Es läßt sich also um so weniger die Notwendigkeit verkennen, die Präparanden in der arithmetischen Kunst so zu üben, daß sie nicht nur ihren künftigen Lehrlingen ungefähr soviel davon mitteilen können, als diese etwa zur Berechnung ihres Unterhaltes bedürfen mögen, sondern, daß sie auch verstehen lernen, die arithmetischen Übungen selbst als ein wirksames Mittel zur Weckung und Übung der Denkkraft bei ihren Schülern zu benutzen.

Im Christentume sollen die Präparanden so weit geführt werden, daß sie nicht nur die Lehren der christlichen Moral und Religion in ihrem Hauptumfange historisch kennen und den Kern derselben in Christi und seiner Apostel eigenen Aussprüchen sogar auswendig wissen, sondern, daß sie auch imstande seien, von ihrem Glauben und von ihrer Einsicht in denselben eine für sie selbst befriedigende Rechenschaft zu geben, und durch eine ihnen selbst deutlich gewordene Achtung der segensvollen Lehren Jesu auch auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntnis derselben fortpflanzen zu können. Jedoch wird sich dieser Unterricht in den Schullehrer-Seminarien auf die wesentlichsten Grundlagen des Christentums, welche auch in den Volksschulen zu lehren sind, beschränken müssen. Eine bloß oberflächlich weiter ausgebreitete Bekanntschaft mit den Lehren der Moral und Religion würde die Präparanden für den in der Folge von ihnen darüber zu erteilenden Unterricht vielmehr verwirren als aufklären. Anderseits fällt die weitere Ausbildung der moralischen und religiösen Einsicht der Schüler, streng genommen, nicht mehr in den Kreis des Volksschullehrers.

Mit diesen Hauptlehrgegenständen sind noch zu verbinden: Unterricht im Singen, Zeichnen und in der Behandlung der Schulkinder rücksichtlich der Disziplin.

Eine Verbesserung sowohl des Kirchen-, als auch des Volksgesangs ist allein dadurch zu bewirken, daß in den Volksschulen eine bessere Anleitung zum Singen gegeben wird. Der Unterricht im Zeichnen ist wenigstens nicht ganz zu entbehren, insofern eine allgemeine Verbreitung dieser Kunstübung wünschenswert und durch die Volksschullehrer gleichfalls am leichtesten ausführbar ist.

Der Unterricht über die Schuldisziplin oder über angemessene Behandlung der Schüler rücksichtlich ihrer Erziehung ist allerdings als eine notwendige Aufgabe des Schullehrer-Seminars mit aufzunehmen. Es ist dem künftigen Volksschullehrer zu zeigen, wie mit der Kunst des Unterrichtens auch die des Erziehens seiner Schüler, soweit letzteres in der Schule zu erreichen ist, verbunden werden soll. Die Unterweisung hierüber soll nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie und angehäufter Regeln und Vorschriften bestehen, sondern vielmehr darin, daß den Präparanden in einer zusammengefaßten Darstellung einleuchtend gemacht werde, wieviel der Schullehrer auch rücksichtlich der Erziehung seiner Schüler leisten könne, wenn er nur unablässig und mit Nachdruck auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgsamkeit, Achtsamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anständiges Betragen derselben in und außer der Schule hält, wenn er die Trägen, Nachlässigen, Mutwilligen, Lügenhaften, Halsstarrigen rc. mit Ernst, Tadel und Strafe zur Besserung antreibt und die Fleißigen, Pünktlichen, Sittsamen, Aufrichtigen, Lenksamen rc. mit Liebe, Lob und Belohnung zu weiterem Fortschreiten ermuntert.

Die Forderung, daß die Volksschullehrer sich von dem ungebildeten Haufen des Volkes sowohl durch einen größeren Umfang

von Kenntnissen, als auch durch eine vorurteilsfreie Denkart auszeichnen sollen, machte die Einführung einer **zweiten Hauptklasse** von Lehrgegenständen zur Notwendigkeit, nämlich: Geschichte, Geographie, Geometrie, Naturkunde und Technologie. Es versteht sich von selbst, daß in den Unterricht des Schullehrer-Seminars nur das allgemein Wissenswürdige jener Gegenstände aufzunehmen und dabei jede Hinneigung zu einer nur verwirrenden und aufblähenden Vielwisserei sorgfältig zu vermeiden und abzuwehren ist.

In eben diese Klasse gehören auch die landwirtschaftlichen Kenntnisse der Gartenbaukunde, Obstkultur, Bienenzucht [1]) rc., denn auch in diesem Kreise der allgemeinen Kultur sollen die Volksschullehrer mitwirken, veraltete Vorurteile, insbesondere unter dem Landvolke durch ein besseres Beispiel verdrängen und bewährten richtigen Einsichten Eingang verschaffen zu helfen.

Die **dritte Hauptklasse** von Lehrgegenständen des Schullehrer-Seminars betrifft diejenigen Kenntnisse, welche der künftige Volksschullehrer für anderweitige mit den Schulämtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll. Unter diesen steht das Orgelspielen obenan. Hierauf ist eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, weil es bei den beschränkten Mitteln zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen eine schickliche Gelegenheit bietet, verdienten Schullehrern durch Übertragung der Organistenstellen eine Mehrung ihrer Einkünfte zu verschaffen.

Da es zudem wünschenswert ist, den Volksschullehrern teils zur Erhöhung ihres Gehaltes, teils zur Vermehrung ihres Ansehens die Geschäfte der Gerichtsschreiberei, sofern sie mit den Geschäften des Schulamtes verträglich sind, übertragen zu können, wird der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien auch darauf Rücksicht zu nehmen haben. Es wird dazu hauptsächlich erforderlich sein, ihnen bald einen zweckmäßigen Gesetz-Katechismus in die Hände zu geben, um sie mit den Gesetzen des Landes im allgemeinen bekannt zu machen.

Im ersten Seminar-Jahre sind die Präparanden ausschließlich mit dem Erlernen und Üben der vorschriftsmäßigen Lehrgegenstände zu beschäftigen, im zweiten Jahre zugleich in der Praxis des Lehrens selbst zu üben. Es haben dieselben dann einige Monate lang

---

[1]) Bei dem Seminar-Gebäude in München befand sich ein Garten, der größtenteils zum Unterrichte der Schuldienst-Präparanden in der Garten- und Obstbaumkultur verwendet wurde. Der mäßig bevölkerte Bienenstand machte den Schülern den Unterricht in der praktischen Bienenzucht anschaulich. — Ferner wurden daselbst zur Beförderung der ökonomischen und technischen Kräuterkunde mehrere, teils wild wachsende, teils künstlich zu ziehende Gewächse angebaut. „Dieser Schulgarten wurde auch zur Mitteilung der nötigen Kenntnisse vom Weltgebäude, zur Betrachtung des Sternenhimmels und der großen Weltkörper, zur Beobachtung der Erscheinungen am Himmel, der Mondsphasen, des Planetenlaufes u. dgl. benutzt, um die Kalenderkunde zu begründen. Ferner diente derselbe auch beim Unterrichte in der praktischen Geometrie zu den ersten Übungen in Längen- und Höhenmessungen. Kurz, der Garten wurde bei Tag und Nacht zur angenehmsten Schule unter freiem Himmel." (Weishaupt, Bayerns erste technische Schule. S. 29.)

täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminar verbundenen Musterschule als Zuhörer anzuwohnen, später aber, unter Leitung des Lehrers der Musterschule, die täglichen Lehrstunden untereinander abwechselnd selbst zu halten; dabei ist die Einrichtung zu treffen, daß alle Lehrgegenstände der Volksschule der Reihe nach vorkommen."

Die wissenschaftlichen Hauptgegenstände des Seminar-Unterrichts wurden unter zwei ordentliche Lehrer so verteilt, daß der erste, der Direktor der Anstalt, den Hauptunterricht der oberen Abteilung oder der Präparanden des zweiten Kurses, der zweite Lehrer, der Inspektor des Seminars, den Hauptunterricht der unteren Abteilung zu übernehmen hatte. Für die übrigen Lehrgegenstände wurden einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe genommen.

Die alljährlich am Schlusse des Lehrkurses — von dem k. Kreisschulrat — abgehaltene öffentliche Prüfung entschied für die Präparanden des zweiten Jahres zugleich über deren Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Exspektanten. — Schüler, welche sich nicht einmal zu der vierten Noten-Klasse „notdürftig" befähigt zeigten, wurden entweder als „schwach" zur Wiederholung der Klasse genötigt oder als untauglich abgewiesen.

Die Privat-Präparanden waren denselben Bestimmungen unterworfen und hatten nach Beendigung ihrer Vorbereitung zum Schuldienst, um die Aufnahme in die Zahl der Schuldienst-Exspektanten zu erreichen, mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinschaftlich zu bestehen.

Zur wirklichen Anstellung im Schulamte mußten alle Exspektanten, sie mochten als Schuladstanten, Privatgehilfen oder Instruktoren gewirkt haben, sich einer zweiten Prüfung unterziehen. Hier sollten sie beweisen, daß sie ihre weitere Übung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht versäumt hatten. Anfänglich hielt man auch zu dieser zweiten Prüfung die Schullehrer-Seminarien als die eigentlich geeigneten Behörden. Nach Befinden der Umstände, wie allzugroße Entfernungen der Examinanden, konnte diese Prüfung auch der einschlägigen Distriktsschulinspektion übertragen werden.

Die Schullehrer-Seminare sollten ferner im Amte befindlichen Schullehrern Nachhilfeunterricht erteilen, wie folgende Verfügung beweist:

„Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angestellten Schullehrer sich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrerstande Lücken aufweisen, so muß, wenn nicht der Nachteil dieses Versäumnisses ihr ganzes Leben lang hindurch auf die ihnen untergebene Schule fortwirken soll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntnisse derselben wenigstens noch einigermaßen ersetzt werden. Dazu sind die Schullehrer-Seminarien auf die Weise zu benützen, daß dergleichen Schullehrer nach Anzeige der Distriktsschulinspektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminarium einberufen

und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu praktischen Lehrübungen in der Musterschule angehalten werden." Während der Abwesenheit des Lehrers soll die Schule durch einen „Adstanten" versehen werden. Wo dies nicht ausführbar sei, müßte die Zeit der Schulferien oder wenigstens der Sommerschule gewählt werden.

Der weiten Entfernung und der Dürftigkeit wegen konnte dieses Nachhilfemittel nicht durchwegs Anwendung finden; deshalb wurde als Ersatz angeordnet, „daß dergleichen vernachlässigte Lehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distrikts-Inspektors oder eine andere ihres Distrikts, die einen geschickten Schullehrer hat und unter Lokalaufsicht eines kenntnisreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Zuhörer zu besuchen und nach einiger Zeit in derselben Schule unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers selbst Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen."

### 5. Umschwung in der Methodik.

Nachdem seitens des Staates für bessere Lehrerbildung gesorgt, entsprechende Unterrichtsräume beschafft und die Kinder zu regelmäßigem Schulbesuche angehalten worden waren, suchte man auch die Unterrichtsweise zu heben. I. J. 1804 erschien deshalb ein neuer Lehrplan in folgendem Wortlaute: „Skizze des künftigen Lehrplanes für die drei Klassen der kurpfalzbayerischen Elementarschulen in Städten und auf dem Lande"

I. Mensch.

Die drei Elementar-Lehrbücher behandeln unter dieser Aufschrift in stufenweise fortschreitender Ordnung vom Leichtern zum Schwerern und vom Wissens-Notwendigen zum Wissens-Nützlichen nach Alter und Fassungskraft der Kinder die Lehre

a) vom menschlichen Körper, von Kopf, Rumpf, Gliedern, Gesundheits- und Wohlanständigkeitsregeln, Körper-Übungen 2c.

b) von der menschlichen Seele, vom Empfinden, Denken, Wollen; von der Fortdauer oder Unsterblichkeit 2c.

c) Menschengeschichte, von dem ersten Menschen-Paar bis zum Turmbau zu Babylon; von diesem bis zu den Israeliten in Kanaan u. s. w. bis zu den Griechen und Römern. Alles mit kluger Auswahl des Fruchtbarsten und auch schon Kindern Interessanten.

II. Natur.

Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Erdbeschreibung bieten hier reichlichen, ja unerschöpflichen Lehrstoff; daher nur das den Kindern und dem künftigen Bürger, Künstler, Feldbauern 2c. Wichtigste:

a) aus der Naturgeschichte: von den sogenannten Haus- und anderen vorzüglich nützlichen oder merkwürdigen in- und ausländischen Tieren; von den vornehmsten ökonomischen, genießbaren,

heilenden, giftigen u. a. Pflanzen; von den gemeinsten, auch Kindern täglich vor Augen kommenden Mineralien, als Eisen, Stahl, Kupfer, Silber, Gold, Erd- und Steinarten, Salzen u. dgl.;

b) aus der Naturlehre: von den vornehmsten Eigenschaften, Erscheinungen, Wirkungen 2c. der ehedem sogenannten vier Elemente: Luft, Feuer, Wasser, Erde;

c) aus der Erde-Beschreibung: allgemeine Begriffe. Wohnort, Vaterland, Europa und die übrigen Hauptteile der Erde im Überblicke.

III. Kunst.

Aus der Kunstwelt sind den Kindern jene Handwerke, die sie zunächst umgeben und die Produkte derselben, die unmittelbar zu ihrer eigenen oder anderer Menschen Nahrung, Kleidung, Lebensbequemlichkeit u. s. w. beitragen, die lehrreichsten und des Kennens würdigsten vorzuführen. — Hierbei sind Vergleichungen der verschiedenen Kunst-Erzeugnisse aus den drei Natur-Reichen als Verstandesübungen vorzüglich wichtig.

IV. Gott.

Die ganze Religions- und Sittenlehre, die Erweckung und Ausbildung des moralischen Gefühles, die biblische Geschichte, vorzüglich die Lebens- und Leidensgeschichte Jesu mit ihren höchst fruchtbaren Anwendungen, die Lehre von den Tugend-Mitteln und die praktische Anleitung, fromm und gut zu sein und es täglich mehr zu werden, gehört in diesen Abschnitt.

Wenn aber die beseligenden Grundwahrheiten unserer Religion den Menschen weiser und besser machen sollen, so müssen sie nicht bloß in das Gedächtnis des Kindes, sondern durch gründliche und sicher fortschreitende Belehrung tief in das Herz desselben geprägt werden.

V. Sprache.

Hieher gehört:

a) Sprechen-Lehren, d. h. Ausbildung der Sprachorgane der Kinder bis zur Fertigkeit im deutlich und verständlich Reden.

b) Lesen-Lehren, d. h. Unterricht in der Kenntnis aller Druck- und Schriftzeichen und Fertigkeit in verständiger und ausdruckvoller Benützung dieser Kenntnis.

c) Schreib- und Schönschreiblehren, d. h. Anweisung, alle nötigen Schriftzüge und Zeichen zu bilden und sie nach und nach auch schön darzustellen.

d) Sprach-Lehre und

e) Rechtschreib-Lehre größtenteils mittels Zerlegung richtiger oder unrichtiger Redesätze in ihre Bestandteile, mittelst Übung der Schüler in eigenen kleinen Aufsätzen und verbessernder Hinweisung auf ihre Fehler u. s. w.

## VI. Zahl- und Maß-Verhältnisse.

Ein sehr reichhaltiges, angenehmes Feld bei dem Kinder-Unterrichte! Vorbegriffe und Vorübungen zum Kopfrechnen; Kopfrechnen selbst; Rechnen an der Tafel mit beständiger Rücksicht auf dessen Anwendbarkeit im gemeinen Leben, in häuslichen und bürgerlichen Geschäften rc. Vorübungen zum Messen mit Hand und Aug mittelst Zeichnung der Grundlinien und der leichten Umrisse verschiedener Natur- und Kunstgegenstände. Messen mit Maßen und Gewichten und praktischer Unterricht in genauer Kenntnis der Längen-, Zeit-, Schwer-, Inhalts-Maße u. dgl.

Der Erfolg blieb leider hinter den Erwartungen zurück. — „Die Lehrer hatten nicht alle die nötige Geschicklichkeit, ihre Schüler schon in den unteren Klassen mit den vervielfältigten Lehrgegenständen auf eine wirklich nützliche Weise zu beschäftigen. Auch die Schüler wurden, statt durch eine ihnen gleich vom Anfang an dargebotene Mannigfaltigkeit des Unterrichtes aufgemuntert und erfreut zu werden, durch die Anhäufung des Lehrstoffes entweder zerstreut oder abgeschreckt und zaghaft." Um diesen Übelständen abzuhelfen, erschien i. J. 1806 eine zweite Hauptabteilung des Lehrplanes, eine „Instrukion für die Lehrer." Sie umfaßte zwei Abschnitte. Der erste enthielt allgemeine Grundsätze, der zweite Vorschriften zur methodischen Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände. Folgende Hauptpunkte sollten fortan besonders beachtet werden:

a) Das Lesen nimmt als Übungsgegenstand die erste Stelle ein.

b) Auch der Fertigkeit des Schreibens wird gleichfalls eine besondere Rücksicht bei Festsetzung der Unterrichtsperioden eingeräumt.

c) Bei dem Fortrücken der Schüler in die nächst höhere und insbesondere von der untersten in die mittlere Klasse ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß sie in diesen beiden Schulaufgaben voll entsprechen.

d) Im allgemeinen hat sich die frühere Unterrichtsperiode auf die Elementarübungen und auf die unbedingt wichtigen Lehrgegenstände zu beschränken, dagegen die minder entbehrlichen, vorzugsweise der späteren Unterrichtsperiode zuzuweisen.

e) Fähige Lehrer, deren Schüler die gesetzlich vorgeschriebenen Fortschritte rascher erreichen, können auch schon in der früheren Periode dieselben zu den Gegenständen lehrreicher Unterhaltung fortführen.

f) Es ist entbehrlich und nicht einmal ganz zweckmäßig, die Wohlanständigkeitslehre zu einem eigenen Lehrgegenstand zu erheben; denn diese eignet sich vielmehr bloß zu einer disziplinarischen Behandlung in der Volksschule. Auch was über Gesundheitslehre zu sagen ist, wird besser bloß gelegentlich angebracht. So wird sich auch die Gymnastik auf Erinnerungen an gerade, anständige Stellung und auf die praktischen Übungen, zu welchen der Lehrer auf Spaziergängen mit seinen Schülern Gelegenheit findet, beschränken müssen.

Am 3. Mai 1811 erfolgte eine Neuausgabe des Lehrplanes. Der Plan von 1804 bezw. 1806 wurde mit unbedeutenden Änderungen als erste, die Instruktion für Lehrer mit einschneidenden Verbesserungen als zweite Hauptabteilung beibehalten. Ein hinzugekommener dritter Teil befaßte sich mit einer neuen Anordnung und Verteilung des Lehrstoffes und gab Weisungen zur geeigneten Behandlung desselben. Die angefügten „Erläuterungen" waren für Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren zur „näheren Leitung und Beratung der Volksschullehrer" bestimmt.

Hier ein Auszug zunächst aus den „Bestimmungen":

1. Unterrichtsperiode. 1. Im Lesen muß der Schüler in diesen Klassen so weit gebracht werden, daß er wenigstens das Lesen kleiner Sätze mit hinlänglicher Fertigkeit zu leisten vermag.

2. Im Schreiben ist zu fordern, daß er schon das Zeichnen einzelner Buchstaben und Silben gelernt und das Schreiben ganzer Wörter wenigstens angefangen hat.

3. Das Rechnen ist in dieser Klasse noch nicht sowohl um der Fertigkeit des Rechnens selbst, als vielmehr der Geistesbildung wegen zu behandeln. Insofern sind für diese Klasse ganz besonders die Übungen des sogenannten Kopfrechnens geeignet.

4. Der Religionsunterricht muß sich darauf beschränken, religiöse Gefühle in den kindlichen Gemütern zu erwecken und zu begründen und die ersten Grundbegriffe in ihrem Verstand zu entwickeln, um für den später folgenden zergliedernden Unterricht der Religion und Tugend einen dauerhaften Grund zu legen.

Über die formelle Aufgabe des Unterrichtes ist zu bemerken:

1. Gedächtnisübung findet bei dem Erlernen sowohl des Lesens, als des Rechnens statt.

2. Verstandesübung verbindet sich mit den Gedächtnisaufgaben schon von selbst dadurch, daß den Schülern nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden soll, was ihnen nicht zuvor, soweit thunlich, klar gemacht wurde.

3. Die Einbildungskraft hat eine sehr zweckmäßige Übung durch das sogenannte Kopfrechnen, indem sie durch das Auffassen, Zusammensetzen und Trennen der Zahlenverhältnisse einesteils im Festhalten und freien Behandeln nicht materieller Gegenstände (formelle Anschauung) eine Fähigkeit gewinnt, welche das Auffassenlernen der rein intellektuellen oder geistigen Gegenstände, die unter dem Artikel „Gott" vorkommen, erleichtert, anderenteils durch die Strenge der Methode, die bei dem Rechnen unerläßlich ist, an ein regelmäßiges Verfahren im Denken gewöhnt wird.

4. Als besonderes Unterhaltungs- und Aufmunterungsmittel bietet das Erzählen gut gewählter Fabeln oder kleiner Geschichten angemessenen Stoff.

Demnach wird in jeder Rücksicht entbehrlich, die Lehrlinge in dieser Periode auch schon mit materiellen Gegenständen der Außen-

welt zu beschäftigen, indem die Schüler zu einer ernsthaften Betrachtung derselben, wie sie allein wirklich bildend ist, noch nicht reif sind. (Also der heutigen Tages grundlegende Anschauungsunterricht eigentlich ausgeschlossen!).

In der II. Unterrichtsperiode findet nicht sowohl eine Vermehrung der Zahl, als vielmehr nur die verhältnismäßige Steigerung des Grades statt.

1. Hier beginnt das Lesen nach Sinn und Inhalt, wozu das Lehrbuch die nötigen ersten Gaben bietet. Im weitern Fortschreiten führt die Bibel und insbesondere das neue Testament von selbst geistigen Lehrstoff herbei. Der Lehrer hat ganz besonders auf Richtigkeit der Aussprache und Gewöhnung der Schüler an ein deutliches Sprechen zu sehen. Eine reichhaltige Gelegenheit dazu geben die Gedächtnisaufgaben.

2. Das Schreiben ist zunächst Fortsetzung der technischen Übung des Buchstabenzeichnens, wobei zugleich auf Kalligraphie die nötige Rücksicht genommen werden muß. Es tritt aber jetzt schon die Übung der Orthographie ein. Ein Hauptmittel dieser Übung ist, daß der Lehrer nicht nur bei den Leseübungen auf die Rechtschreibung der Wörter aufmerksam macht, sondern auch öfters Aufsätze schreiben läßt, die er diktiert, und wobei er im Diktieren selbst in schwierigen Fällen die Rechtschreibung der Wörter von einem Schüler laut angeben läßt. Daneben sind die grammatischen Übungen, aber durchaus nicht theoretisch, sondern praktisch zu betreiben. Der Lehrer schreibt anfänglich bloß einzelne unrichtig ausgedrückte Sätze an die Tafel, die er von den Schülern verbessern läßt. Späterhin können mit den Schülern auch Versuche angestellt werden, sie etwas Vorerzähltes schriftlich aufsetzen zu lassen.

3. Das Rechnen wird jetzt nicht mehr bloß als Bildungsmittel, sondern als Teil der im Schulunterrichte zu erwerbenden Kenntnisse betrieben. Insofern muß auch von da an weniger Gewicht auf das sogenannte Kopfrechnen gelegt werden, als auf das nach strenger Methode von den einfachen und leichteren zu den verwickelteren und schwierigeren Aufgaben, soweit es die Kräfte der Schüler gestatten, fortzuführende schriftliche Rechnen.

4. In Ansehung des Religionsunterrichtes muß in dieser Periode hauptsächlich durch häufige Gedächtnisaufgaben dafür gesorgt werden, daß der Schüler sich einen Vorrat von geistlichen Sprüchen und Liedern sammle. Damit ist fleißiges Lesen biblischer Bücher zu verbinden.

Eine Vermehrung der Lehrgegenstände ist der III. Unterrichtsperiode aufbehalten:

1. Das Lesen kann auf Übung im Lesen von Geschriebenem ausgedehnt werden. Damit ist das ästhetische Lesen oder die richtige Darstellung des Gefühls, welches der Schriftsteller ausdrückte, zu verbinden.

2. Das Schreiben als technische Fertigkeit hat jetzt die Forderungen der Kalligraphie mehr und mehr zu erfüllen. Die Übungen des orthographischen und des grammatischen Schreibens sind fortzusetzen und zu steigern. Den geübteren Schülern sind kleinere Aufgaben zu eigenen schriftlichen Versuchen, wozu jedoch Übungen im Briefschreiben als die allein zweckmäßigen gelten, zu geben. Hiemit läßt sich gegen das Ende dieser Periode noch eine kurze Anleitung zum Verfassen wohlgeordneter Arbeitsrechnungen, Zahlungsforderungen, Empfangsscheine rc. rc. verbinden.

3. Das Rechnen ist in dem methodischen Stufengang soweit zu steigern, als die Kräfte der Schüler und andere Verhältnisse es gestatten.

4. Der Religionsunterricht hat die Entwicklung religiöser und moralischer Begriffe und Grundsätze weiter fortzuführen. Außerdem ist auf Zusammenfassung der Hauptpunkte und auf Übersicht des Ganzen Rücksicht zu nehmen.

5. Unter den Lehrgegenständen, welche vorzüglich in den Unterricht dieser Periode mit aufzunehmen sind, verdienen berücksichtigt zu werden: a) Erdbeschreibung, b) Menschengeschichte, c) Naturgeschichte, d) die geometrischen und in Verbindung mit diesen auch e) die Zeichnungsübungen.

Eine Hauptaufgabe für die Volksschule — zwar nicht als eigentlicher Lehr=, aber als regelmäßiger Übungsgegenstand — ist die Gesangübung, die täglich am Anfange der Schulstunden des Morgens und am Schlusse des Nachmittags vorgenommen werden sollen.

Führt die Volksschule ihre Schüler bis zu diesem Ziele, so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billiger Weise haben kann. Höhere Forderungen werden mit Recht den Realschulen als höheren Bürgerschulen zugewiesen.

Am Schlusse finden sich noch folgende allgemeine Erinnerungen:

Die drei verschiedenen Unterrichtsperioden sind absichtlich nicht nach einer gewissen Zahl von Lebensjahren der Schüler bestimmt worden, teils weil die Entwicklung des Kindes sich nicht scharf nach Jahrzahlen bemessen läßt, teils weil die Fortschritte auch von Fleiß und Geschick der Lehrer abhängen.

Muß auch die allgemeine Vorschrift auf das höhere Ziel hinweisen, so wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses erklärt, daß Lehrlinge, die das gesetzliche Alter vollendeter Schulpflicht bereits erreicht und während dieser Zeit die Schule fleißig besucht haben, aus der Schule entlassen werden können, sofern sie wenigstens in den notwendigen Unterrichtsgegenständen hinreichend genüge leisten.

Eine fortgesetzte Beobachtung, schreiben die „Erläuterungen," hat gezeigt, daß in der Anwendung des Lehrplanes vielfach Mißverständnisse obwalten. Die noch ungewohnte Erweiterung des Lehrstoffes hat die Besorgnis erregt, daß die gesteigerten Forderungen überhaupt nicht zu erfüllen seien Ein großer Teil der Lehrer wurde

verleitet, sämtliche vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände in allen Klassen der Schulen ohne Unterschied mit gleicher Wichtigkeit und Ausführlichkeit zu behandeln.

Aber auch bezüglich der Behandlung des Stoffes selbst zeigten sich nachteilige Folgen:

Die drei Artikel „Mensch, Natur und Kunst" enthielten Gelegenheit, die Schüler zum Beschauen und Zergliedern wirklicher Gegenstände zu führen und sie zugleich mehr, als ehedem in den Volksschulen zu geschehen pflegte, zum Urteilen sowohl über geistige als körperliche Unterrichtsstoffe anzuleiten. Dies wurde veranlaßt durch ein Mißverständnis, das die Verstandesübung mit der Geistesübung überhaupt verwechselte.

Es ist nicht zu verkennen, daß zum großen Schaden einer gründlichen Schulbildung die so unentbehrliche Gedächtnisübung fast ganz verwahrlost wurde. Ein weiterer Hauptfehler war, daß den notwendigsten Schulfertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens die zureichende Zeit entzogen und selbst die Religion den neu hinzugekommenen Lehrgegenständen gleich-, wo nicht gar nachgesetzt und zugleich mehr als Sache des Verstandes und der Einsicht als des Herzens und des Gefühls behandelt wurde. Die Einführung der Artikel „Mensch, Natur und Kunst" verleitete einen großen Teil der Lehrer, die Beziehung aller Gegenstände des Schulunterrichtes auf Berufs- und Lebenszwecke als das Wichtigste zu betrachten und darüber ganz außer acht zu lassen, daß der erste und höchste Zweck des Schulunterrichtes die Bildung der höheren Natur des Menschen sei.

In der „Bestimmung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach ihrer relativen Wichtigkeit" wird deshalb erklärt: der erste und höchste Zweck des Unterrichtes in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben die höhere Überzeugung festhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Befestigung für sich zu benutzen fähig sind.[1])

In anderer Rücksicht aber verlangen die gewöhnlichen Schulaufgaben des Lesens, Schreibens und Rechnens eine hervorragende Stelle, indem sie nicht nur ein vorzügliches Mittel zur Entwicklung und Übung des jugendlichen Geistes selbst sind, sondern auch als Hilfsmittel der weiteren Selbstbildung kaum entbehrt und den Schülern in ihren späteren Lebensverhältnissen auf mannigfaltige Weise vorteilhaft werden können. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß sich noch so manche Gegenstände des Wissens darbieten, die durch eine zweckmäßige Anwendung sowohl für die Schüler selbst lehrreich, als auch für die allgemeine Wohlfahrt des Staates zuträglich gemacht werden können.

---

[1]) Der Lehrplan vom Jahre 1811 befiehlt ausdrücklich, das religiöse Element in den weltlichen Unterricht aufzunehmen; aber er vermeidet es geflissentlich, von einer konfessionellen Bestimmtheit desselben zu reden.

Die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zerfallen somit in zwei Hauptklassen: a) Die erste der unbedingt notwendigen Gegenstände besteht aus 3 Artikeln: „I. Gott, V. Sprache, VI. Zahl und Maß", welche mit den obgenannten gewöhnlichen Schulaufgaben Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion gleichbedeutend sind. b) Die zweite der gemeinnützlichen Gegenstände enthält die 3 Artikel: „II. Mensch, III. Natur, IV. Kunst."

Um aber nicht abermals herbeizuführen, daß die als gemeinnützlich bezeichneten Gegenstände als geringfügig oder unnütz angesehen und gar vernachlässigt werden, wird hier ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände vorschriftsmäßig bleiben.

Über die Behandlung der Lehrgegenstände lauten die Erklärungen: Der formelle Zweck des Unterrichts, Erweckung und Bildung des Geistes der Schüler überhaupt, hat auf Abwege geführt, indem man den vormaligen Schulunterricht größtenteils gedankenlos und mechanisch fand, gab man ihm eine Einrichtung, durch die er mehr auf Erweckung des Nachdenkens und der Beobachtung wirken sollte.

Die Forderung einer solchen Verstandesübung ist ein gefährlicher Mißgriff. Es ist widernatürlich und nur aus einem gänzlichen Verkennen der ersten Entwicklungsstufe des Menschen erklärlich, daß man Kinder anleiten will, Gegenstände, die sie auffassen sollen, nach den Regeln der Denklehre zu begreifen. Das Gefährliche dabei ist, daß sie sogar eine wahre Verbildung des Geistes herbeiführet, indem solch ein zergliederndes Beschauen und Betrachten, das doch für die Fassungskraft der Kinder sich an die Oberfläche halten muß, nur ein Scheinwissen hervorbringt und ein voreiliges Urteil hervorruft. Noch mehr aber ist zu bedenken, daß eine solche unzeitig hervorgerufene überwiegende Verstandesfertigkeit das regste Geistesvermögen der Kindheit, die Einbildungskraft, lähmt und das Gemüt kalt und leer läßt.

Ein anderer wesentlicher Nachteil sowohl hinsichtlich des förmlichen, als des inhaltlichen Zweckes des Jugendunterrichtes ist die Vernachlässigung der Gedächtnisübungen. Da man den Mißbrauch wahrnahm, der ehedem mit ihnen getrieben wurde, ließ man sich bestimmen, sie als etwas Entbehrliches zu verwerfen oder doch stillschweigend zu verlassen. Das Gedächtnis ist aber von der Natur bestimmt, den Menschen in die Welt des Wissens einzuführen, indem es ihm dient, das Aufgefaßte fest zu halten und zu ordnen. Es früh zu üben und zu gebrauchen, ist vorzüglich wichtig, um bleibende Kenntnisse zu sammeln und heilsame Nahrung für das Herz und die Einbildungskraft zu gewinnen.

Aber auch ein inhaltlicher Zweck des Unterrichtes hat zu einer unrichtigen Behandlung der Lehrgegenstände verleitet; indem man nämlich die Ansicht faßte, daß die Schule nur dann wirklich praktischen Nutzen bringe, wenn sie den Schüler mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatte, welche ihm in seinen künftigen Lebens- und

Berufsverhältnissen nötig und behilflich seien, hat man dem ganzen Schulunterrichte eine überwiegende Richtung nach dieser Seite gegeben. Der Volksschule, welche nichts ist und sein kann als eine allgemeine Bildungsanstalt, ist jedoch eine solche Beziehung auf äußere Lebens- und Berufsbedürfnisse fremd. Erreicht dieselbe in den eigentlichen Schulaufgaben den zu fordernden Grad von Fertigkeit und Sicherheit, so wird der Schüler, wenn er in das thätige Leben eintritt, sich auch in alle Verhältnisse des Geschäftes und des Lebens um so leichter und sicherer finden.

Aus diesen allgemein entwickelten Grundsätzen werden nun folgende näheren Bestimmungen abgeleitet:

Die Schüler sollen ihren verschiedenen Fortschritten und Kräften angemessen täglich Gedächtnisaufgaben erhalten, welche zu hause gelernt und in der Schule hergesagt werden. Es ist ein Teil der Schulzeit dem Hersagen des Gelernten und der Vorbereitung neuer Übungen für den nächsten Tag zu bestimmen. Hiezu sind vor allem die Lehren der Tugend und der Religion geeignet, nicht bloß wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes, sondern vorzüglich, weil sie nur auf diesem Wege dem jugendlichen Gemüte ganz einheimisch und eigentümlich werden. So ist der späterhin vorzunehmenden methodischen Entwicklung der Religions- und Pflichtbegriffe eine feste Grundlage gegeben und ein bleibender Erfolg gesichert. Auch die Vaterlandsgeschichte bildet einen Hauptgegenstand der Gedächtnisübungen, insoferne sie durch Erzählung von den Thaten der Altvordern und von den Vorzügen der Verfassung, welche sie erkämpft und begründet haben, zu wahrem Sinn für die Heimat zu begeistern vermag. Weitern Übungsstoff bieten solche Volkslieder, welche nicht nur ihrem Inhalte nach den ernsten, tiefen Sinn des deutschen Volkes zu erhalten und zu beleben vermögen, sondern auch durch ihre Form Sinn für Reinheit der Sprache erwecken und für Schönheit und Kraft der Darstellung empfänglich machen können.

Was aber die besonderen Verstandesübungen betrifft, so ist darüber zu wachen, daß sie nicht anderen notwendigen Übungen die Zeit wegnehmen und nur angewendet werden, so weit es nötig ist, die übrigen Aufgaben des Unterrichtes richtig zu vollziehen.

Die Beziehung des Lehrstoffes zu den künftigen Lebensverhältnissen der Schüler kann nur in der Beschränkung stattfinden, daß in den unteren Klassen Hindeutungen auf den späteren Gebrauch des Erlernten als Ermunterungsmittel zu geben sind. Eine bestimmtere Hinweisung auf Anwendung in den bürgerlichen Verhältnissen und in den Berufsgeschäften der Lehrlinge findet wohl statt in den obersten Klassen der Volksschulen in den Städten, dann in den Realschulen und wohl auch in den Sonn- und Feiertagsschulen.

In den Schlußerinnerungen ist noch folgende Warnung angefügt: „Es ist nur zu häufig der Fall, daß eine in irgend einem Zweige des Kindesunterrichtes erfundene neue Methode durch den Reiz der Neuheit die Lehrer verleitet, sie in den Volksschulen einzu-

führen, ehe sie noch durch Erfahrung und gründliche Prüfung wirklich bewährt erfunden worden ist. Obgleich nun durch den ganzen Inhalt der voranstehenden Vorschriften und Grundsätze die Absicht ausgedrückt ist, den öffentlichen Unterricht in der Volksschule vor dem Zurücksinken in einen geistlosen Mechanismus zu bewahren, so darf doch leichtsinnigen Versuchen mit neuen Erfindungen und Methoden in den Volksschulen nicht Raum gegeben werden. Es wird deshalb hier ausdrücklich davor gewarnt und den Inspektoren aufgegeben, ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer ebensowenig unbefugte Neuerungen in ihren Schulen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichtes eigensinnig beharren."

Wir haben uns bemüht, die wesentlichsten Vorschriften und Grundsätze des Lehrplans v. J. 1811 anzuführen und überlassen dem Leser die Prüfung, in welcher Weise die angeführten Bestimmungen sich mit den pädagogischen Forderungen der Gegenwart decken.

# VI. Der gegenwärtige Stand.

## 1. Die Schulbehörden.

Als im Jahre 1869 das von der bayerischen Regierung beabsichtigte Schulgesetz an dem Widerspruche der Reichsratskammer gescheitert war, griff vor allem die Münchener Gemeindevertretung die jener Vorlage zugrunde liegenden Gedanken wieder auf. So entwickelte sich anfangs der siebziger Jahre ein eigenes Münchener Schulrecht, das teils auf den die Selbstverwaltung der Gemeinde regelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung, teils auf Erlassen und Genehmigungen der k. bayerischen Staatsregierung beruht und sich auf die innere und äußere Ordnung der Schule bezieht. Seine Grundbestimmungen sind enthalten im Schulstatut, allerhöchst genehmigt durch Ministerial-Entschließung vom 15. Dez. 1871 und eingeführt am 1. Januar 1872.

Dieses bildete die Grundlage für die äußere Umgestaltung des Volsschulwesens. Es war die Bedingung und Voraussetzung für eine innere Umgestaltung, welche im Lehrplane für die Werktagsschulen der Stadt München vom Jahre 1870 und dessen Umarbeitung i. J. 1872 und 1880, wie in den zahlreich damit zusammenhängenden Einrichtungen ihren bezeichnenden Ausdruck gefunden hat.

Mit dieser Ausgestaltung des Schulwesens sind fünf Namen: Erhardt, Widenmayer, Brunner, Marschall, Rohmeder unauslöschlich verknüpft.

Die Verdienste der beiden Bürgermeister Dr. von Erhardt und Dr. Johannes von Widenmayer um die Hebung der Münchener Volksschulen sind bleibende. Beide hat die Liebe für den Lehrerstand, dem sie ja selbst entsprossen, nie verlassen. Ihr tiefes Verständnis ließ sie die Bedeutung der Schule überhaupt erkennen, und ihr klarer Blick wußte in allen Fragen des Schulwesens den richtigen Weg zu finden. Ihr Augenmerk, ihre Fürsorge war stets auf das Volksschulwesen gerichtet; ihm wandten sie nicht nur ihre vollste Aufmerksamkeit zu, sondern setzten auch immer wieder ihre ganze Kraft zur Hebung desselben ein. War zwar die eigentliche Obsorge für die Schulen den starken Schultern Widenmayers zugewiesen, so arbeitete dieser doch stets im vollen Einverständnis mit seinem Kollegen im Amte, mit Bürgermeister Dr. von Erhardt, wie auch vor allem mit dem um die Hebung des oberbayerischen Schul-

wesens hochverdienten Kreisschulreferenten (dem jetzigen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes) Dr. Lorenz von Braunwart. Diese Männer erkannten sofort, daß dem städtischen Volksschulwesen vor allem eine entsprechende äußere Organisation gegeben werden müsse, wenn es den Anforderungen, welche die geänderten Zeitverhältnisse an die Volksschule stellten, fortan genügen solle. Darum ließen sie dem schon vorher berufenen Stadtschulrate Marschall, dem Schöpfer der Denkschrift des bayerischen Lehrervereins, in seinen Reformbestrebungen jedmögliche Unterstützung zu teil werden. Durch solches Zusammenwirken wurde mit Aufwendung von ebensoviel Eifer als Sachkenntnis eine befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe herbeigeführt. Das „Statut für die Werktagsschulen der Stadt München" war das Ergebnis ernster und mühevoller Arbeit. Der Entwurf stammte aus der Feder des zweiten Bürgermeisters. Die Feststellung im Wortlaute erfolgte in einer aus Mitgliedern der beiden städtischen Kollegien gebildeten Kommission. Die Berichterstattung übernahm in der Magistratssitzung vom 22. Juni 1871 Dr. Widenmayer, in den je fünfstündigen Sitzungen der k. Lokalschulkommission vom 6. und 10. Juli 1871 der Stadtschulrat Marschall. Während aber im Magistrate das Statut nur von einem Mitgliede angefochten wurde, legten in der Schulkommission die katholischen geistlichen Inspektoren Verwahrung gegen die Einführung desselben ein, weil sie davon „den allmählichen, aber sichern Ruin unserer trefflichen Münchener Volksschulen" befürchteten.

Nicht unerwähnt mag sein, daß die Inspektoren bei diesem ihrem Vorgehen sich auf einen großen Teil des Lehrpersonals berufen konnten. Die bereits eingeführten und in Aussicht gestellten Neuerungen trafen die Lehrer recht empfindlich. Die Erhöhung des Pflichtstundenmaßes von 20 auf 28 stand mit der gleichzeitig eingetretenen Gehaltsmehrung kaum im Verhältnisse. Mit der an sich gewiß begrüßenswerten Beseitigung des einträglichen Privat- und Nachstundenwesens erlitt die Mehrzahl der Münchener Lehrer an ihrem Einkommen eine mitunter sehr bedeutende Einbuße. Diese waren deshalb mit den bisherigen Verhältnissen zufrieden und zeigten sich jeder Änderung abhold. Standen die Lehrkräfte der Einführung des Oberlehrer-Institutes vielfach mit gemischten Gefühlen gegenüber, so wurde die im stillen keimende Verstimmung offenkundiger, als auf die neugeschaffenen Stellen meist auswärtige, mit den Münchener Verhältnissen nicht bekannte Persönlichkeiten berufen wurden. Im großen und ganzen sind diese Gegenströmungen gewichen, und allgemein wird die Einführung des Schulstatuts als der wichtigste und erfolgreichste Markstein in der Entwicklung des Münchener Schulwesens anerkannt. Die Zeit hat somit entschieden — nicht für die Gegner, sondern für die Freunde des Statuts.

Auch in der Folge nahmen die Bürgermeister v. Erhardt und v. Widenmayer an allen organisatorischen Fragen des Volksschulwesens regen und mitschaffenden Anteil. Viele und glänzende Erfolge

kann die Geschichte Münchens während ihrer Amtsführung als ihr Werk verzeichnen; diejenigen auf dem Gebiete der Erziehung und Bildung aber stehen in erster Reihe. Die Lehrerschaft Münchens bewahrt diesen hervorragenden Männern ihre dankbare Liebe über das Grab hinaus.

Schulrat Marschall trat nach viereinhalbjähriger, unermüdlicher Wirksamkeit, nachdem er zur Schaffung der Grundlagen für eine dauernde und sichere Neugestaltung nicht nur der Werktagsschulen, sondern auch der Fortbildungs- und höheren Töchterschule wesentlich mitgewirkt, im September 1874 freiwillig von seinem Amte zurück, weil die Überlast der Arbeit und schwere Kämpfe, wie sie keinem Bahnbrecher erspart bleiben, seine Gesundheit erschüttert hatten.

Bis zur Wahl eines Nachfolgers übernahm der damalige Rechtsrat Brunner die Gesamtleitung des Schulwesens; aber auch nachher widmete er der Schule als Administrativreferent volle 20 Jahre hindurch seine unablässige Fürsorge und dem Münchener Lehrpersonal sein besonderes Wohlwollen. Durch die Wahl zum Bürgermeister der Hauptstadt zu einer höheren Wirksamkeit berufen, vergißt er die ihm liebgewordenen Schulanstalten nicht und sorgt im Verein mit seinem Kollegen, dem 1. Bürgermeister W. von Borscht, in wahrhaft väterlicher Weise, daß in dem unleugbar vorhandenen Aufschwunge des Münchener Schulwesens kein Stillstand eintrete, sondern stets frisches, warm-pulsierendes Leben bemerkbar sei.

Als Stadtschulrat und k. Schulkommissär wirkte vom 1. Jan. 1876 bis zum Jahre 1895 Dr. W. Rohmeder, „der," wie Bürgermeister v. Borscht in der Magistratssitzung vom 13. März 1895 sich äußerte, „mit einem seltenen Organisationstalent ausgestattet, seine erstaunliche Arbeitskraft, sein umfassendes Wissen und seine reichen Erfahrungen mit größter Selbstlosigkeit und Hingebung in dieser langen Zeit in den Dienst der Stadt München stellte."

Nun zur eigentlichen Aufsichtsbehörde!

Nach einer Ministerialverordnung vom 14. März 1838 bildete sich die k. Lokalschulkommission aus den beiden Vorständen — dem k. Polizeidirektor als ersten (bis 1870) und einem der beiden Bürgermeister als zweiten Vorsitzenden, — den Pfarrern katholischer und dem 1. Pfarrer protestantischer Konfession, einem rechtskundigen Magistratsrate, dem Schulkommissär [1]), den Lokalschulinspektoren der

[1]) Unterm 15. Januar 1839 erhielt dieser eine eigene Dienstes-Instruktion. — Als Schulkommissäre werden genannt: Mathias Weichselbaumer (gestorben 8. Oktober 1829), dann der Inspektor der höheren Bürger- und Töchterschule Joseph Hackl, vom 6. August 1835 bis 25. Juni 1858 Kanonikus Lehner. Sein Nachfolger war der Schul- und Waisenhaus-Inspektor Ant. Meidinger bis 1869; ihm folgte N. Marschall (vom März 1870 bis September 1874), diesem nach $1^1/_4$ jähriger Verwesung durch Rechtsrat Brunner Dr. W. Rohmeder (1876 bis 1895) und nun Dr. G. Kerschensteiner. Der k. Stadtschulkommissär wird in der Ausübung seiner Berufspflicht unterstützt und vertreten durch den „Inspektor der Volks- und Fortbildungsschulen". Auf Ingerle (1876—1887) folgte der Oberlehrer und Bezirksschulinspektor A. Böhngen.

einzelnen Schulbezirke, dem oder den für die Lokal-Inspektion beigegebenen Magistratsräten und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten. Zur Zeit besteht die k. Lokalschulkommission aus 47 Mitgliedern, nämlich den beiden Bürgermeistern als Vorsitzenden, einem Rechtsrate, dem Schulrate und Stadtschulinspektor, 19 Magistratsräten, 1 Vertreter des Gemeindekollegiums, 17 katholischen und 3 protestantischen geistlichen Schulinspektoren und den beiden weltlichen Inspektoren der Simultanschulen.

Der k. Lokalschulkommission obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten städtischen Volksschulwesens, namentlich der inneren Angelegenheiten. Sie ist eine selbständige, dem Magistrate gleich-, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Behörde. Ihr Wirkungskreis umfaßt Zuständigkeiten und Obliegenheiten, welche ihr teils ausschließlich, teils gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung zugewiesen sind.

Ausschließend kommt der k. Lokalschulkommission zu insbesondere die rein technische Leitung des Unterrichtes und der Erziehung, die Aufsicht über die ihr unterstellten Bezirksschulinspektionen der einzelnen Schulen, die Aufsicht auf das Lehrpersonal, die Auswahl der genehmigten Lehrbücher, endlich die Visitation der Schulen. Die Mitwirkung der Gemeindevertretung im Volksschulbetrieb erstreckt sich auf die Verwaltung des Schulvermögens, die Aufbringung des Schulbedarfs, die Errichtung von Schulen und Schulhäusern und die Bestimmung über den Charakter der Schulen, ob Konfessions- oder Simultanschulen, ferner auf die Behandlung des Schulversäumniswesens und seit Erlaß des Schulstatuts auf die Präsentation von Lehrern und Verwesern und den Vorschlag von Oberlehrern und Hilfslehrern. Durch das Schulstatut ist der Gemeindevertretung überdies das Recht auf die Durchführung der im Schulstatut enthaltenen Reform auch inbezug auf die inneren Schulverhältnisse verbürgt.

Das Referat in Schulangelegenheiten ist, abgesehen von den geschäftsleitenden Zuständigkeiten der Bürgermeister, sowohl im Magistrate, als in der k. Lokalschulkommission zwischen einem rechtskundigen Magistratsrat als Administrativ-Referenten und einem Stadtschulrat als technischen Schulreferenten geteilt. Beide sind Mitglieder des Magistrats wie der k. Lokalschulkommission. Zum k. Lokalschulkommissär hat die k. Kreisregierung bisher stets den jeweiligen Stadtschulrat ernannt.

Die Leitung und Beaufsichtigung der in den einzelnen Schulbezirken bestehenden Schulen war bis zum Schuljahre 1872/73 ausschließlich Sache der für jeden Bezirk bestehenden Stadtschulbezirksinspektion. Durch das Schulstatut § 9 sind zur unmittelbaren Leitung jeder Schule Lehrer in der Eigenschaft als Oberlehrer berufen. Dieselben sind den Schulbehörden und der Gemeindebehörde in den Gegenständen ihres Wirkungskreises untergeordnet und dem gesamten Lehrpersonal ihrer Schule unmittelbar vorgesetzt. Sie haben die Aufgabe, alle äußeren und inneren An-

gelegenheiten der Schule zu leiten, insbesonders alle Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Empfang zu nehmen, bekannt zu machen und zu vollziehen, den Unterricht, die Schulzucht und den Schulbesuch zu überwachen, an der ökonomischen Verwaltung, insbesondere durch Aufsicht auf das Schulhaus und seine Einrichtung, Führung des Inventars, Beschaffung und Verteilung der Lehrmittel, Anteil zu nehmen und das Schriftwesen der Schule zu führen. Ihre Pflichten und Rechte im Einzelnen enthält die von der Lokalschulkommission und dem Magistrat erlassene Instruktion, genehmigt durch Entschließung der k. Kreisregierung vom 3. März 1873. Diese Instruktion erfuhr mehrfache Änderungen, besonders zu gunsten der Bezirksschulinspektoren durch Beschluß der k. Schulkommission am 19. Mai 1881, genehmigt durch die vorgesetzte Behörde am 13. September 1881.

Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektionen erstreckt sich im allgemeinen auf alles, was nach den lokalen Verhältnissen des betr. Schulsprengels zur Hebung und zum Gedeihen der Schule im Innern sowohl, als im Äußeren geschehen kann und zur Erreichung der Zwecke der Schule erforderlich ist und schließt auch das Aufsichtsrecht über das Lehrpersonal in sich; im innern Schulbetriebe ist indes die Bezirksschulinspektion auf die Disziplin beschränkt und bleibt die Aufsicht auf den Unterricht dem Schulinspektor und bezw. Oberlehrer überlassen.

Um aber hier jeden Gegensatz in der Schulleitung zu vermeiden, wurde in der Instruktion vom 29. September 1881 der Oberlehrer verpflichtet, „den Bezirks-Schulinspektor über die Einrichtung der Schule, den Gang des Unterrichtes und die Übung der Disziplin, überhaupt von allen wichtigen Vorgängen in der Schule, und zwar soweit möglich, durch persönlichen Verkehr, in Kenntnis zu setzen.“ Gegen beschwerende Verordnungen der Bezirksschulinspektion, welche sie innerhalb ihrer Aufsichtsbefugnisse erläßt, steht ihm Berufung an die Schulkommission zu.

Die Bezirksschulinspektion wird gebildet aus:

1. dem k. Bezirksschulinspektor (in Konfessionsschulen dem Stadtpfarrer oder einem andern Geistlichen) als Vorsitzenden;
2. einem Magistratsrate (dem Verwaltungsrate der Schule);
3. dem Oberlehrer der Schule;
4. zwei Abgeordneten der Gemeindeverwaltung;
5. zwei Lehrern der Schule.

In Simultanschulen ist zur Zeit der jeweilige Oberlehrer zugleich Inspektor. Als weitere Mitglieder der Bezirksschulinspektion müssen jedoch hier noch ein katholischer und ein protestantischer Pfarrer zugezogen werden.

Der Bezirksschulinspektor und der Magistratsrat sind Mitglieder der k. Lokal-Schulkommission. Die bürgerlichen Beisitzer werden (auf die Dauer von drei Jahren) vom Magistrat abgeordnet, die Auswahl der Lehrer erfolgt nach gutachtlicher Einvernahme der k. Bezirksschul-

inspektion durch die k. Lokalschulkommission. Die beiden Lehrer haben (leider noch immer!) bloß beratende Stimme, die übrigen Mitglieder der Bezirksschulinspektion beteiligen sich bei Abstimmungen mit je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ist der Inspektor nicht in der Lage, bei den monatlichen Sitzungen zu erscheinen, so geht der Vorsitz an den Magistratsrat über. Bei sonstiger Verhinderung wird er durch den Oberlehrer vertreten.

### 2. Die Schulbezirke. Konfessions- und Simultanschulen.

Die Bestimmung der Verordnung vom 22. Januar 1815, daß für Bildung der Schulbezirke in der Regel der Pfarrsprengel maßgebend sei, ist in München erst i. J. 1844 erfüllt worden und zwar auf grund allerhöchster Entschließung vom 29. August 1844. Die bisherigen Bezirksschulen erhielten mit Ausnahme der für die künftige Bonifazpfarrei bestimmten Maxvorstadtschule die Bezeichnung von Pfarrschulen; es waren die folgenden:

1. Metropolitan- oder Dom-Pfarrschule in der Fingergasse (Knaben) und am Domplatze (Mädchen).
2. St. Peterspfarrschule (für Knaben am Kreuz, für Mädchen im Servitinnen- und Angerkloster).
3. Heiliggeist-Pfarrschule (im Rosenthal).
4. St. Anna-Pfarrschule (St. Annastr. Nr. 1).
5. St. Ludwigs-Pfarrschule (an der Frühlings-, jetzt Von der Tann-Straße).
6. Max-Vorstadtschule (Luisenstr. 3).
7. Protestantische Schule (Fürstenfelderstr. 8, später am Glockenbach).

Außerdem bestand von 1819—1859 die Armenschule (im Waisenhaus an der Findlingstr.), wie auch die Auer-Schule zum Schulverbande München gehörte.

Diese Schulsprengeleinteilung hat sich im wesentlichen bis zum Jahre 1873/74 erhalten. Nur erhielt die Max-Vorstadtschule 1850/51 den Namen St. Bonifazius-Pfarrschule; ihr Sprengel wurde 1864 in zwei und 1870 in drei Bezirke geteilt (Luisenstr. 3 und 13, dann Gabelsbergerstr. 52).

Mit dem Schuljahre 1854/55 waren infolge der Einverleibung der Gemeinden Au, Haidhausen und Giesing auch die Schulen von Haidhausen und Giesing mit ihren bisherigen Bezirken in den Verband der Münchener Stadtschulen eingetreten. Im Jahre 1867 bezog die Heiliggeistschule das für sie neuerbaute Schulhaus an der Frauenstr., und i. J. 1869 wurde in dem neuerbauten Schulhause im Rosenthal eine zweite Knabenschule für den Bezirk der Petersschule als St. Petersschule B errichtet. So kam es, daß zur Zeit der Erlassung des Schulstatuts 13 Schulbezirke und eben so viele Schulen bestanden.

Bis zum Jahre 1873/74 waren die Schulen nach Konfessionen getrennt, und zwar gab es zur Zeit der Erlassung des Schulstatuts 12 für Katholiken und 1 für Protestanten. Für die Israeliten bestand zwar eine Privat-, aber keine von der Gemeinde unterhaltene Schule. Im Schuljahre 1869/70 errichtete die israelitische Kultusgemeinde im Sinne des Edikts vom 10. Juni 1813 („die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen in Bayern betr.") mit Genehmigung der k. Kreisregierung eine israelitische Gemeindeschule, hob sie aber am 1. Sept. 1872 unter gleichzeitiger Gründung einer israelitischen Religionsschule wieder auf.

Die Protestanten waren genötigt, ihre Kinder aus allen Teilen der Stadt in die einzige Schule ihrer Konfession zu schicken. Die Errichtung einer zweiten solchen Schule hätte diesem Übelstande nicht wesentlich abhelfen können, da die Protestanten in der ganzen Stadt zerstreut wohnen. Die Rücksicht auf diese Mißstände und die grundsätzliche Erwägung, daß für die politische Gemeinde, die zur Errichtung von Schulen verpflichtet ist, die Konfessionsverschiedenheit nicht das grundlegende Moment bilden dürfe, bestimmten beide Gemeindekollegien und die Lokalschulkommission zu den Beschlüssen vom 11., 14. und 16. Juli 1873, wornach im Schulhause am Rosenthal eine neue, konfessionell gemischte Schule ohne Schulsprengel, sohin mit freiwilligem Schulbesuche, und eine gleiche im Schulhause Nr. 13 an der Luisenstraße — statt der bisherigen katholischen Schule — vom Schuljahre 1873/74 an errichtet, wogegen die neu zu eröffnende Schule an der Schwanthalerstraße den Katholiken eingeräumt werden solle.

Für die Wahl des Ortes beider Simultanschulen war die Rücksicht maßgebend, Kindern aus allen Teilen der Stadt ohne allzugroße Beschwerde den Besuch einer derselben zu ermöglichen.

Das Wesen der neuen Simultanschulen wurde dahin festgestellt, daß die Schulkinder ohne Unterschied der Konfession zum Besuche dieser Schule berechtigt, die Lehrer ohne Unterschied der Konfession angestellt, der Religionsunterricht den Angehörigen aller in der Schule vertretenen Konfessionen durch die Geistlichkeit ihres Bekenntnisses, für jedes gesondert, erteilt und die Bezirksschulinspektionen ohne Rücksicht auf die Konfession in der Art zusammengesetzt werden sollten, daß dieselben für jede der beiden Schulen aus je einem Inspektor, einem Magistratsrat und dem Oberlehrer als ordentlichen Mitgliedern, sowie einigen Lehrern mit beratender Stimme zu bestehen hätten. Diese Beschlüsse, welche vom Magistrat mit allen gegen eine, von den Gemeindebevollmächtigten mit 35 gegen 10, von der Lokalschulkommission mit 15 gegen 10 Stimmen gefaßt wurden, erhielten, gleichwie die damit verbundene Änderung der Schulbezirke, die Genehmigung der k. Kreisregierung durch Entschließung vom 28. Juli 1873. Ehe die von einer Anzahl protestantischer Einwohner dagegen erhobene Beschwerde verbeschieden war, erschien die Verordnung vom 29. August 1873, „die Errichtung

von Volksschulen und die Bildung von Schulsprengeln betr.", worin die Gründung konfessionell-gemischter Schulen förmlich geregelt wurde. Nach derselben bedurften nur die Beschlüsse der Kollegien über die Zusammenstellung der Bezirksschulinspektion einer Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung. Die erhobene Beschwerde wurde mit Ministerial-Entschließung vom 19. Sept. 1873 abgewiesen. So konnten die gefaßten Beschlüsse mit dem Schuljahr 1873/74 in Vollzug treten. Der sehr zahlreiche Besuch der neuen Simultanschulen bestätigte die Erwartung, daß sie den Überzeugungen eines großen Teiles der Einwohnerschaft entsprächen. — Die günstigen Erfahrungen dieses Jahres gaben den Kollegien Veranlassung, auch die i. J. 1874/75 an der Schellingstraße eröffnete Schule mit Genehmigung der k. Kreisregierung als Simultanschule ohne Bezirk einzurichten, und die Einschreibung ergab eine nahezu alle Lehrsäle in Anspruch nehmende Schülerzahl. Im Jahre 1876 wurden die neu eröffnete Schule an der Klenzestraße und gleichzeitig die bisherige Konfessionsschule an der St. Annastraße ebenfalls zu Simultanschulen erklärt, wie auch gleichzeitig für sämtliche konfessionell gemischte Schulen bestimmte Bezirke geschaffen wurden.

Die Errichtung solcher Simultan-Anstalten war aber nicht ohne Widerspruch geblieben. Durch die Gemeindewahlen hatten die Gegner der Simultanschulen Ende 1878 im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, mit Neujahr 1882 auch im Magistrat die Mehrheit erhalten. Schon im Jahre 1879 war die 5. Simultanschule an der St. Annastraße infolge Beschwerde einer Anzahl von Angehörigen der St. Annapfarrei durch Ministerialentschließung vom 23. Sept. 1879 aufgehoben und wieder als katholische Schule erklärt worden. Demzufolge wurde die Errichtung einer 2. protestantischen Schule an der Herrnstraße am 20. Juni und 1. Juli 1881 von beiden Gemeindekollegien beschlossen.

Ein am 8. März 1882 gestellter Antrag, sämtliche Simultanschulen in katholische Schulen umzuwandeln und, um den Bedürfnissen der Protestanten Rechnung zu tragen, diesen außer dem Schulhause an der Glockenstraße und an der Herrnstraße auch noch die durch Verlegung der höheren Töchterschule in ihr jetziges Heim an der Briennerstraße frei werdenden Räumlichkeiten an der Luisenstraße zuzuweisen, wurde vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten am 15. März und vom Magistrat am 4. April 1882 mit Stimmenmehrheit angenommen. In der Hauptsache war dieser von der Minderheit lebhaft bekämpfte Antrag damit begründet, daß zur Einführung von Simultanschulen niemals ein Bedürfnis bestanden habe, daß die Simultanschule den konfessionellen Frieden gefährde, und daß sie ein Übergang zur nichtchristlichen Schule sei. Unterm 25. Juli 1882 versagte die k. Kreisregierung dem Beschlusse die Genehmigung und führte aus, „daß auf grund der Allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1873 Simultan- wie konfessionelle Schulen zuzulassen seien, daß die Simultanschule sich als eine Einrichtung von hervor-

ragend friedlichem Charakter nützlich erwiesen habe, daß die Neigung zum Besuch der Simultanschulen nicht erloschen und die Bedürfnisfrage bei der großen Anzahl der protestantischen Einwohner entschieden zu bejahen sei. Um jedoch alle Einwendungen, welche gegen die Simultanschule gemacht wurden, zu beseitigen und zugleich aus der Betrachtung der sich ergebenden Besuchsverhältnisse eine Grundlage für die befriedigende Lösung der schwebenden Angelegenheiten zu gewinnen, seien die Bezirke der beiden protestantischen Konfessionsschulen, wie auch die der Simultanschulen auf den ganzen Stadtbezirk auszudehnen.“ Beide Kollegien beschlossen mit Stimmenmehrheit, dagegen Beschwerde zum k. Staatsministerium zu erheben. Dieses änderte mit Entschließung vom 9. August 1883 unter der Bedingung, daß in den Schullokalitäten an der Luisenstraße protestantische Schulklassen in ausreichender Anzahl und mit Abteilung nach Altersklassen wie in den übrigen Stadtschulen, wenn auch als Zweiganstalt der protestantischen Schule an der Glockenstraße errichtet würden, die Regierungsentschließung vom 25. Juli 1882 dahin ab, daß die Simultanschule I am Rosenthale und die Simultanschule II an der Luisenstraße in katholische Konfessionsschulen umzuwandeln seien.

Diese Entschließung wurde in der Hauptsache damit begründet, daß die Simultanschulen bei der großen Anzahl von protestantischen Einwohnern notwendig seien, daß aber das Bedürfnis der Simultanschule im Rosenthal durch Errichtung einer weiteren protestantischen Schule an der Herrnstraße, jenes nach einer Simultanschule an der Luisenstraße durch Errichtung einer protestantischen Schule dortselbst aufgehoben werde.

Bald nach Erlaß dieser Ministerial-Entschließung trat unterm 26. August 1883 eine Allerhöchste Verordnung ins Leben, welche in Abänderung der Verordnung vom 29. August 1873 bestimmte: „Die Volksschulen sind regelmäßig Konfessionsschulen; ausnahmsweise können, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, konfessionell getrennte christliche Konfessionsschulen auf Antrag einer Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Vor der Ausführung solch eines Beschlusses sei jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hindernis im Wege stehe; wo ein solches nachgewiesen, wäre die Genehmigung zu versagen.“

So besitzt München seit 1882 nur noch zwei Simultan-, dagegen drei protestantische Konfessionsschulen. Die seitdem eröffneten Schulhäuser an der Schrenk-, Wörth- und Wittelsbacherstraße, am Marsplatz, an der Tumblinger-, Bergmann- und Schwindstraße, dann in Untergiesing wurden den Katholiken zugewiesen. Durch die Einverleibung der Vororte Sendling (1877), Neuhausen und Schwabing (1890) wurden auch die dort befindlichen (katholischen) Schulen in den Schulverband der Hauptstadt einbezogen; für die Protestanten in Haidhausen und Schwabing sind Zweigklassen gebildet.

### 3. Die Schulhäuser.

Beim Baue neuer Schulhäuser war man stets bestrebt, in der Herstellung und Einrichtung alle Errungenschaften der Neuzeit zu verwerten. Deshalb besitzt München zur Zeit Schulhäuser, die unbedenklich als Musterbauten bezeichnet werden können. Gerne wird zugegeben, daß die städtischen Kollegien auch schon vor dem Umschwunge des Jahres 1870 mehrere recht schöne und nach den damaligen Anforderungen auch gut eingerichtete Schulhäuser herstellen ließen, so an der Luisenstr. 3 [1]) (1829), Annastr. 1 (1841), am Glockenbach, d. i. Herzog-Wilhelmstr. 30 (1850), Luisenstr. 13 (1864), Frauenstr. 25 (1867), Gabelsbergerstr. 52 und im Rosenthal (1869), in Giesing (1870). Doch wurden daneben auch vielfach ungenügende Schulräume (am Kreuz ꝛc.) benützt.

Vom Jahre 1870 an war beabsichtigt, mit jedem Schulhaus auch Turnsäle und Räume für Kindergärten zu verbinden. Ein i. J. 1873 ausgearbeitetes umfassendes Programm für Schulhausbauten besitzt im allgemeinen noch heute Geltung. Selbstredend herrscht bei jedem Neubau das Streben, alle möglichen Verbesserungen anzubringen.

Seitdem wurde eine Reihe neuer Häuser: an der Schwanthalerstr. (1873), Schellingstr. und Kirchenstr. (1874), Klenzestr. (1876), Blumenstr. (1877), am Mariahilfplatz (1880), an der Herrnstr. und Schrenkstr. (1882), Wörthstr. (1885), Amalienstr. und am Salvatorplatz (1888), am Marsplatz (1890), an der Tumblinger-, Bergmann- und Schwindstr. (1891), an der Columbusstr. (1895) und an der Bazeillesstr. (1896) dem Schulbetriebe übergeben.

Fast alle die früheren Schulhäuser, soweit sie nicht abgebrochen oder anderen Zwecken eingeräumt wurden, erfuhren in den letzten Jahrzehnten umfassende Erweiterungsbauten. Das gilt namentlich für die durch Einverleibung zur Stadt gekommenen Schulhäuser in Sendling, Schwabing und Neuhausen.

Welche Opferwilligkeit in dieser Hinsicht in der Stadtvertretung geherrscht, dafür mögen Zahlen sprechen. Nach dem Verwaltungsberichte der Stadt München v. J. 1875 wurden in der Zeit von 1819 bis 1869, also während der Dauer von 50 Jahren, auf Schulhausneubauten — die Grunderwerbungskosten eingeschlossen — die Summe von 774751 fl. 15 kr., im Durchschnitt also jährlich 15495 fl. verwendet.

Nach dem von Schulrat Dr. Rohmeder erstatteten Jahresbericht über die Werktagsschulen Münchens für das Schuljahr 1890/91 beträgt der Gesamtaufwand für Schulhausneubauten in dem 20jährigen Zeitraum von 1870 bis 1890/91 (mithin die Häuser an der Schwind-, Columbus- und Bazeillesstr., dann in Schwabing und Neuhausen nicht eingerechnet) 6 800 290 *M.*, derjenige für Erweiterungsbauten im gleichen Zeitraum 1 866 200 *M.* Dies gibt für Schulhausbauten während des

[1]) Seit dem Jahre 1891 der Fachabteilung eingeräumt.

erwähnten Zeitraumes **die Gesamtsumme von 8 666 490 M.**, so daß im Durchschnitte sich ein jährlicher Aufwand von 433 325 M. berechnen läßt.

Diesem Buche sind die Abbildungen der Schulhäuser in Untergiesing und an der Bergmannstraße (nebst zwei Plänen dieses Hauses) beigefügt. Ersteres wurde gewählt, weil es das jüngst vollendete Schulgebäude ist; letzteres fand Aufnahme, weil es — vor sechs Jahren erbaut — ein Bild der neuesten Münchener Schulhäuser bietet, dann auch, weil es dem Verfasser dieser Schrift, der seit dessen Eröffnung in demselben wirkt, genau in allen Einzelheiten bekannt ist. Dies die Beschreibung:

Das Hauptgebäude, ein Eckbau mit den Hauptseiten an der Bergmann- und Gollierstraße, steht nach allen Seiten frei und enthält in Erd- und 3 Obergeschoßen 30 Schulzimmer. Gegen Süden stößt der aus Erd- und Obergeschoß bestehende Turnsaalbau an. An der Gollierstraße ist ein 10 m breiter Vorgarten angelegt. Die Einfriedung umschließt den Hofraum mit Brunnen und Gartenanlagen. In das Gebäude führen zwei an der Bergmann- und Gollierstraße gelegene Eingänge für Knaben, bezw. für Mädchen zu den beiden nach der Hofseite liegenden Treppenhäusern. Zwei 2,70 m bis 3,50 m breite Gänge, an die sich beiderseitig die einzelnen Räume anschließen, durchziehen das Gebäude nach seinen Hauptausdehnungen und sind durch die Treppenhäuser, sowie am östlichen und westlichen Ende durch unmittelbar ins Freie führende Fenster genügend erhellt. Die größere Zahl der Schulsäle liegt nach den Straßenseiten. Die Abortanlagen befinden sich in den für Mädchen und Knaben getrennten Abteilungen neben den Treppenhäusern und sind von den Gängen durch Vorplätze getrennt. Die Aborte haben Unitas-Klosets für das Lehrpersonal und Trog-Klosets mit Selbstspülern für die Schulkinder.'

Im Erdgeschoß befinden sich 6 Schulzimmer, 1 Turnsaal mit Kleiderraum, ein Zimmer für den Armenpflegschaftsrat nebst Vorzimmer, die Hausmeisterwohnung, sowie Suppensaal und Suppenküche. Der Turnsaal, sowie die beiden Treppenhäuser haben Ausgänge in den Hofraum. Das 1. Obergeschoß enthält 8 Schulzimmer, einen Turnsaal mit Kleiderzimmer, ein Oberlehrerzimmer, Gänge und Aborte wie im Erdgeschoß. Desgleichen liegen im 2. und 3. Obergeschoß je 8 Schulsäle, und tritt hier an Stelle des Oberlehrerzimmers das Sitzungs-, bezw. Bibliothekzimmer. Das Gebäude ist bis auf den Turnsaal unterkellert. Im Keller ist ein Schulbad mit 28 Brausen eingerichtet. Außerdem enthält derselbe die Räume für die Niederdruckdampfheizung mit Heizerzimmer, Kohlenräume, Waschküche u. s. w.

Die Schulzimmer, jedes für 72 Kinder bestimmt, sind 11 m lang, 7,20 m breit und 4 m hoch, die Turnsäle 13,4 m lang, 12,35 m breit und 5 m hoch. Die Abortvorplätze, sowie die Pißstellen in den Knabenaborten haben laufendes Wasser und Spülung samt Bodenentwässerung. Die Aborte sind auf Eisenschienen einge-

wölbt und haben Asphaltfußboden, das Brausebad hat Zementanstrich mit darüber gelegten Latten, der Keller ist mit Großhesseloher, Eingang und Suppenküche sind mit Mettlacher Platten gepflastert. Die übrigen Fußböden wurden aus verleimten fichtenen Brettern hergestellt. Diese dienten bei Legung von Eichenriemenböden i. J. 1892 als Blindböden. Die Beheizung und Lüftung sämtlicher Räume geschieht mittels Niederdruckdampfheizung von einer Heizstelle aus mit 3 Dampfkesseln. In der Hausmeisterwohnung und in dem Brausebad befinden sich Öfen. Das Haus ist mit Gasbeleuchtung versehen. Die Schulsäle sind mit Gasglühlicht ausgestattet, während die Turnsäle durch je zwei Lampen mit Siemens'schen Intensivbrennern erhellt werden. Die Turmuhr hat 3 Zifferblätter und schlägt Viertel und Stunden; mit dem Uhrwerk stehen die elektrischen Uhren in den Turnhallen, Gängen und im Oberlehrerzimmer und die Stunden-Läutwerke für die Schulsäle in Verbindung.

Das Gebäude ist in gewöhnlichem Ziegelmauerwerk mit Hausteinbindern, Pfeilern und Stürzen an den Fenstern hergestellt. Die Gesimse sind in Zement gezogen. Das Äußere des Gebäudes ist im Renaissance-Stil in einfach würdiger Weise gehalten. Der Sockel ist aus Granit hergestellt, Erd- und 1 Obergeschoß sind in Bossagen gehalten, während das 2. und 3. Obergeschoß durch Rustiken und Pilastersteckungen architektonische Gliederung erhalten. Die Ecken springen 0,5—1 m über die Mittelbauten vor; der nur wenig vorspringende Mittelbau an der Gollierstraße schließt mit einem Tympanon und aufgesetztem Turm ab. Das Dach des Gebäudes ist mit Schiefer, die Turmdachung mit Kupfer eingedeckt und das Ganze mit einer Blitzableitung versehen. Die Einfriedung mit 2 Einfahrtsthoren und 2 Eingangsthüren besteht aus Sandsteinpfeilern mit Granitsockel und einfach verzierten Schmiedeisengittern.

Der ganze Bau samt Einrichtung kostete 543 000 ℳ. Die Ausführung des Baues wurde von dem städtischen Bauamtmann Hocheder geleitet. Die Bauführung war dem Architekten Walbinger übertragen.

In den beiden Turnsälen finden sich folgende Einrichtungsgegenstände: 135 kleine Bälle, 2 Fußbälle, 4 Barren, 1 verstellbarer Schwebebaum, 3 Sprungböcke, 4 Sprungbretter, 1 Klettergerüst mit 24 Stangen, 4 verstellbare Leitern, 4 Sprungmatten, 1 Rundlauf, 2 Schwungseile, 3 Sprungseile mit Ledersäckchen, 70 Eisen- und 60 Holzstäbe, verstellbare Reckständer, 4 Reckstangen, 3 Paar Sprungständer, 4 Klettertaue und 1 Ziehtau.

In jedem Schulzimmer aber sind vorhanden: 18 viersitzige (Simmet-) Bänke,[1]) eine Hängtafel in Mitte der Querwand über dem Katheder, 1,6 m

[1]) In vielen Knabenklassen anderer Münchener Schulen finden sich noch zweisitzige Buhl-Linsmayerische Bänke, in denen alle Teile festgemacht und das Bücherfach seitlich vom Sitze angebracht ist. Bei den Simmet'schen Bänken ist der wesentlichste Teil der bewegliche Einzelsitz, welcher bei horizontaler Lage mit der Kante der Tischplatte eine Minusdistanz von 0,03—0,055 m und einen Unterschied

breit und 1,2 m hoch, 0,01 m dick, und über derselben ein Kruzifix, dann 2 an den Boden festgeschraubte Tafelgestelle, 2—4 bewegliche Tafeln mit entsprechender Liniatur, ein Podium durch die ganze Schulsaalbreite, 1,4 m breit und 0,25 m hoch, worauf die Tafelgestelle und der Katheder stehen. Letzterer ist 1,5 m lang und 0,7 m tief bei gewöhnlicher Tischhöhe. Er enthält zur einen Seite hinter einer verschließbaren Thüre drei Schubfächer, auf der anderen Seite drei verschließbare Schubladen. Unter der Tischplatte befindet sich ein vorziehbares Schneidbrett. Zwei Schulzimmer sind als Zeichensäle eingerichtet.

Außerdem sind in jeder Klasse: ein Tisch mit verschließbarer Schublade, 2 Rohrstühle mit Holzsitz, ein Waschgestell mit Waschschüssel für die Lehrkraft, ein Bänkchen mit Wasserkrug und Schwammschüssel, dann ein Tintenzeug für den Lehrer, 1 Papierkorb, 1 Spucknapf und ein Regenschirmständer. An der rückwärtigen Querwand sind zwei verschließbare Kästen für das Lehrpersonal, sowie die mit seitwärts verschiebbaren Thüren versehene Garderobe mit einem Querbrette oben und der nötigen Anzahl von Haken darunter. Das durch einen schmalen Mauereinschnitt von außen sichtbare Thermometer ermöglicht es dem Heizer von dem Gange aus — ohne irgendwelche Störung des Unterrichtes — die Temperatur jedes Schulzimmers abzulesen und darauf die erforderlichen Regulierungen vorzunehmen.

Für den Anstrich der aufgeführten Einrichtungsgegenstände ist festgesetzt, daß derselbe durch dreimaliges Einlassen mit Ölfirnis geschehe und die Tischplatten der Schulbänke und Katheder mit

---

von 0,215—0,29 m bildet. Die Länge des Tisches beträgt für ein Kind 0,6 m. — Die nicht gebogene Kreuzlehne ist am Sitzgestelle in einer den verschiedenen Größenverhältnissen entsprechendem Abstande vom Sitze angebracht, und stehen Tisch und Bank auf einem durch Latten gebildeten Fußgestelle, das, je nach dem Körpermaße der Schüler in verschiedener Höhe angebracht, sämtliche Bänke in gleicher Größe herzustellen ermöglicht. Die Füße kommen niemals mit dem Saalboden, auf welchen der Staub durch die Zwischenräume fällt, in Berührung, und es kann im Winter die erwärmte Zimmerluft unter den Füßen streichen. Die Neigung der Tischplatte ist dem Sehwinkel nach Möglichkeit angepaßt und beträgt 0,05 m bei einer Tiefe der schiefen Fläche von 0,27—0,32 m. Das Bücherfach befindet sich unter der Tischplatte. Der wagrechte Teil der letzteren hat eine für jeden Sitz abgesonderte flache Vertiefung zur Aufnahme der Schreibmaterialien und ein wohlverwahrtes Tintengefäß mit besonderem Deckel.

Die Tischplatte der Schulbänke in den Ober- und Mittelklassen für Mädchen ist durch einen wagrechten Schnitt in zwei Hälften geteilt, und kann die untere Hälfte mittels einer an der Außenseite befindlichen Vorrichtung während der Handarbeitsstunden aufgeklappt werden. Jede Bank zeigt dann 4 Nähkissen.

Die Kinder werden am Jahresanfange gemessen und in eine ihrer Größe entsprechende Bank (Kurzsichtige und Schwerhörige natürlich in die erste Reihe) gewiesen. Die Bänke werden in folgenden Höhen hergestellt: Type A (0,93—1,07 m), B (1,08—1,22 m), C (1,23—1,37 m) und D (1,38—1,52 m). Mit den steigenden Typen wächst (unbedeutend) die Höhe und Breite des Sitzes, die Höhe der Lehne und der Abstand des Sitzes vom Tischrande. Eine Simmet'sche Bank kommt zwischen $31^1/_2$ und 35 Mk. zu stehen.

einem schwarzen Ölfarbenanstrich zu versehen sind. Die Tafeln werden mit Schiefergrund schwarz gestrichen.

Bezüglich der Beheizung der Münchener Schulhäuser ist anzuführen, daß von Ende der 60er bis Mitte der 70er Jahre die alten Schulhäuser meistens mit Kachel- oder einfachen eisernen Öfen ausgestattet blieben, wogegen die neuen Schulhäuser mit Zentral-Luftheizung und zwar zunächst nach System Boyer und Consorten in Ludwigshafen, Heckmann und Zehender in Mainz, sowie später nach dem verbesserten System Kelling in Dresden versehen wurden. Letzteres hatte den Vorteil von durchweg großen Luftkanälen und dadurch bedingter niederer Erhitzung der Heizluft nebst sehr kräftiger Ventilation; außerdem durchweg glatte Heizflächen, deren Zugänglichkeit für die Reinigung von Staub allerdings nicht immer sehr groß war.

Das i. J. 1879 eingeführte Hauber'sche Zentralluftheizungs-System bot mehrere Vorteile, als Verteilung der Heizquelle, bequeme Zugänglichkeit der Heizkammern und dadurch eine jederzeit mögliche Übersicht der Heizflächen. Aber die Nachteile: starkes Glühen der Cylinder, mühsame, für die Gesundheit nicht ungefährliche Bedienung, große Unterhaltungskosten 2c. überwogen. 1886 entschied sich die Stadtverwaltung für die Niederdruckdampfheizung, System Bechem und Poß, später von Rietschel und Henneberg in Dresden. Hier erfolgt die Heizung durch einen im Zimmer selbst aufgestellten und mittels niedergespannten Dampfes (0,25 Atm.) gespeisten Heizkörpers, der durch einfache Schieberstellung sehr rasch in seiner Wärmeabgabe zu handhaben ist. Die Lüftung erfolgt entweder in Verbindung mit der Heizung durch unmittelbar an die Heizkörper geführte frische Luft oder unabhängig von der Heizung durch im Keller aufgestellte Luftwärmekammern, ebenfalls durch Dampf geheizt, und wird die frische Luft durch aufsteigende Kanäle den einzelnen Schulsälen zu-, die verdorbene Luft aber durch eigene Schächte ab- und über Dach ins Freie geführt. Der Betrieb ist ununterbrochen, die Bedienung weniger mühevoll. Die Herstellungskosten belaufen sich für den Schulsaal mit 300—325 cbm Rauminhalt bei Zentralluftheizung auf ca. 600 *M*, bei Niederdruckdampfheizung auf 1200 M. Die Betriebskosten betragen bei ungefähr 180 Heiztagen pro Tag und Saal ca. 50—60 Pfennig bei Zentralluft-, wie Niederdruckdampfheizung. Wenn auch die Anlagekosten bei der Niederdruckdampfheizung bedeutend größere sind, so überwiegen die gesundheitlichen Vorteile derselben gegenüber der Zentralluftheizung selbst bei gleichen Betriebskosten doch ganz bedeutend.

In den Schulen an der Amalien-, Tumblinger-, Wilhelm- und Bergmannstraße, am Marsplatz und in Neuhausen befinden sich Schulbrausebäder. In der Schule an der Bergmannstraße ist das Bad wie folgt eingerichtet:

Der Aus- und Ankleideraum mit auf Eisenschienen gewölbter Decke, glattem Mörtelverputz und fichtenem Fußboden, enthält 28 Aus- und Ankleidezellen, welche aus 0,70 m breiten und 1,90 m hohen

Holzwänden in 0,70 m Entfernung von einander gebildet und mit Stoffvorhängen, Sitzbrett und Kleiderrechen versehen sind; ferner finden sich eine Doppelreihe von Sitzbänken mit Kleiderrechen und verteilt im Raum: 1 Tisch, Kästen zur Aufbewahrung der Badewäsche, Spiegel, Kämme, Bürsten und Stiefelzieher. Der Fußboden ist, soweit derselbe zum Verkehr benutzt wird, nebst den Zellen mit abnehmbaren Teppichen oder Kokosläufern belegt. Für ausreichende Beheizung und Lüftung ist durch Aufstellung eines Füll-Reguliermantelofens mit Zuführung von frischer und Abführung der verdorbenen Luft in einen Ventilationsschacht gesorgt. Im Übrigen sind auch die Fensterflügel zu leichtem Öffnen und Schließen eingerichtet. Ein Zimmerthermometer ist an geeigneter Stelle angebracht.

Der Baderaum hat Asphalt- oder Zementpflaster auf starker Beton-Unterlage mit zusammenschließendem Gefälle nach dem das verbrauchte Wasser abführenden Kanal hin und in Zement geputzte Wandflächen, ferner auf Eisenschienen gewölbte Decke. Auf dem vertieften Pflaster liegt hohl ein zerlegbarer Holzlattenrost, welcher sich auch auf die Badezellen erstreckt. Letztere werden gebildet aus 0,70 m breiten, 1,90 m hohen und 0,70 m von einander entfernten, nach vorne offenen, verzinkten Wellblechwänden mit oben liegender Querstange zum Überhängen des Handtuches. Eine Anzahl der Zellen kann zum Gebrauche für größere Mädchen mit Vorhängen aus Gummituch geschlossen werden. In 1,90 m Höhe über dem Lattenrost und in der Mitte der Badezelle befindet sich die senkrecht nach abwärts gerichtete Brause, welche das Wasser in einem dichten Regen so ergießt, daß der Körper des Badenden gleichmäßig mit Wasser benetzt wird. Jede Badezelle enthält noch eine Seifenschüssel und einen Haken zum Aufhängen des Bademantels.

Die Brausen erhalten das Badewasser durch eine Verteilungsleitung, welche an eine mit einem Thermometer versehene sogenannte Mischvorrichtung anschließt. In dieser wird warmes Wasser aus dem Warmwasserbehälter, sowie kaltes aus der Wasserleitung zusammengeführt und durch eine Wechselstellung auf die vorgeschriebene Badewärme gebracht. Die Verteilungsleitung von hier nach den Brausen kann durch eingesetzte Wechsel in drei Unterabteilungen abgesperrt werden. Jede Brause ist auf durchschnittlich 10 l Wasserlieferung in der Minute eingestellt.

In der Längsrichtung zwischen den Badezellenreihen liegen unmittelbar auf dem Lattenrost in genügender Ausdehnung die Fußbadewannen, welche ihr Wasser ebenfalls aus der gemeinsamen Verteilungsleitung erhalten. Der Baderaum ist ähnlich wie der Aus- und Ankleideraum mit ausreichender Heiz- und Lüftungsvorrichtung, Fensterlüftung und Thermometer ausgestattet.

Im Heizraum, getrennt vom Baderaum, befindet sich die Heizanlage für das warme Wasser, ferner die Warmwasserreserve nebst den Feuerungsgerätschaften. Die Waschküche enthält außer dem Herd und den notwendigen Waschgeräten noch eine Handauswind-

maschine. Der Wäschetrockenraum ist ein neben der Waschküche gelegener, mit Steinfußboden, Gestellen, Aufhänge-, sowie Heiz- und Lüftungsvorrichtungen ausgestatteter Raum; vom Fußboden des Trockenraumes führt ein Dunstschlot über Dach ins Freie.

Eine Anweisung zur Bedienung, Reinigung und Instandhaltung der Badeeinrichtung ist dem hiefür aufgestellten Bedienungspersonale eingehändigt.

Für den Badebetrieb bestehen folgende Vorschriften:

1. Die Beteiligung der Kinder ist eine freiwillige.

2. Kindern mit Neigung zum Nesselausschlag und anderen Erythemen, sowie sehr erregbaren Kindern ist die Beteiligung am Baden zu widerraten. Mit Kopf- und Hautausschlägen Behaftete sind nur dann zum Baden zuzulassen, wenn mit Sicherheit angegeben werden kann, daß die von ihnen benützte Wäsche nicht auch von anderen Kindern gebraucht wird, bezw. mit derjenigen der anderen nicht in Berührung kommt.

Die Badezeiten sind so eingerichtet, daß jedes Kind stets an dem bestimmten Wochentage zu baden Gelegenheit hat. Als Badezeiten eignen sich die Vormittags- und späteren Nachmittagsstunden, während die Stunden nach der Mittagsmahlzeit zu vermeiden sind.

Die Reihenfolge der Klassen beim Baden wird durch den Oberlehrer bestimmt. Die gesamte Badezeit für eine Badegruppe (von 28 Kindern) beträgt im Durchschnitt 22 Minuten, nämlich 10 Minuten für Auskleiden, 2 Minuten unter der Brause, 10 Minuten für Ankleiden.

Es gilt als Regel, daß die Kinder die Badewäsche und Badebekleidung selbst mitbringen, doch ist seitens der Schule dafür gesorgt, daß für alle Kinder die erforderlichen Gegenstände in genügender Anzahl vorhanden sind. Erforderlich sind für Knaben eine Badehose, für Mädchen entweder ein Röckchen, welches von den Hüften abwärts bis gegen die Knie den Körper bedeckt oder eine vollständig und nach hinten geschlossene Badeschürze von gleicher Länge, ein Trockentuch, für Kinder mit langen Haaren eine wasserdichte Kopfbedeckung; die größeren Mädchen endlich, welche die mit Gummivorhängen verschließbaren Badezellen zu benützen haben, gebrauchen ferner zum Ein- und Austritt leinene oder baumwollene Bademäntel, welche während des Badens selbst abgenommen werden. Stiefelzieher, Haarbürsten, Kämme u. dgl. werden von der Schule in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt. Während der ganzen Badezeit einer Klasse ist eine Lehrkraft zur Beaufsichtigung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Baderäumen anwesend.

Auf das Baden hat stets noch eine Unterrichtszeit von mindestens $^1/_2$stündiger Dauer zu folgen. Damit der Unterricht die möglichst geringe Beeinträchtigung erfährt, werden geeignete Unterrichtsfächer in die Badezeit verlegt (z. B. Lesen, Schreiben, Handarbeiten). Jene Kinder, welche am Baden nicht teilnehmen, sind während der Badezeit

im Klaßzimmer unter entsprechender Aufsicht zu beschäftigen, oder einer Zweigklasse zuzuteilen.

Sämtliche Schulhäuser Münchens — von der Klosterschule in der Au abgesehen — sind Eigentum der Gemeinde und werden auch von dieser unterhalten. Für jedes derselben ist ein Vertreter des Magistrats als Verwaltungsrat aus der Zahl der bürgerlichen Magistratsräte aufgestellt und insbesondere in Bezug auf die äußere Ordnung des Hauses, Anschaffungen und Reparaturen mit selbständigen Befugnissen ausgestattet. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulhäuser, deren Reinigung und Lüftung wird im Auftrage der Gemeinde von Schulhausmeistern besorgt, die zugleich Pedelldienste versehen. Dieselben wohnen im Schulgebäude. Ihre dienstlichen Obliegenheiten wurden vom Magistrat und der Lokalschulkommission am 1. Juli und 31. August 1873 durch Instruktion geregelt; sie erhalten außer ihrem Gehaltsbezuge eine nach der Reinigungsfläche berechnete Entschädigung.[1]) Die Reinhaltung der angrenzenden Straßenflächen und der Fußsteige geschieht durch Arbeiter des Stadtbauamts. Nahezu in allen Schulhäusern ist während der Wintermonate ein eigener Heizer mit einem Taggeldbezuge von 3,25 M. bestellt. In jenen Häusern, in denen Brausebäder eingerichtet sind, ist auch ein Badediener oder eine Badefrau (nebst einer Gehilfin) mit einem Taggeldbezuge von 2—3 M. verwendet.

Nicht in München, wohl aber anderwärts hat es sich verschiedenemale ereignet, daß bei plötzlichem Ausbruche eines Brandes oder einer Panik aus einer andern Ursache in einem Schulhause während der Schulzeit schwere Unglücksfälle sich ergaben und Menschenleben in größerer Zahl dabei zu grunde gingen. Dies veranlaßte die k. Lokalschulkommission i. J. 1885, sogenannte „Feuerdrillübungen“ in den hiesigen Schulen einzuführen, d. h. die Schüler im raschen Verlassen des Schulhauses zu üben und hiefür bestimmte Vorschriften zu erlassen. Die seitdem alljährlich zweimal vorgenommenen Übungen ergaben, daß selbst die größten Schulhäuser in wenigen (3—5) Minuten vollständig und gefahrlos entleert werden können.

## 4. Innere Schulverhältnisse.

### a) Schulklassen und deren Besetzung.

Die Aufnahme in die Schule erfolgt mit dem 6. Lebensjahre. Eine milde Praxis hatte bis 1870/71 mehrfach Kinder zwischen 5 und 6 Jahren zugelassen. Seit dem Schuljahr 1870/71 wird streng daran festgehalten, daß Knaben und Mädchen, welche im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr nicht zurücklegen, unbedingt ausgeschlossen sind, die Zulassung von Kindern aber, die zwischen dem 1. Oktober und dem Jahresschluß das 6. Jahr erreichen, von der Feststellung ihrer körperlichen und geistigen Reife abhängig ist. Die

[1]) Die Schulböden werden jährlich dreimal gründlich gereinigt und eingeölt, sonst wöchentlich zweimal gekehrt.

Schulentlassung, welche früher durch den Bezirksschulinspektor geschah, erfolgt seit dem Jahre 1870/71 durch den Schulkommissär, die Würdigung der Gründe einer vorzeitigen Entlassung durch die Lokalschulkommission und zwar streng im Einklang mit den bestehenden Vorschriften.

Der Schulbesuch der Gegenwart muß laut der vom statistischen Amte gefertigten Übersichten allseitig als ein völlig befriedigender bezeichnet werden. Gegen nachlässige Eltern schreiten die k. Bezirksschulinspektionen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1772, bezw. 2. Sept. 1886) strenge ein. Sehr nützlich hat sich die 1871 seitens der k. Lokalschulkommission getroffene Anordnung erwiesen, daß unentschuldigt Ausgebliebene sofort durch den Schuldiener eingeschafft werden.

Der Besuch der Schulen, die Zahl der Klassen, der Klaßlehrer und Fachlehrer sind in einer Übersicht des Anhangs dargestellt. Es ergibt sich daraus, daß die Durchschnittsziffer einer Klasse bis zur Zeit der Einführung des Schulstatuts stetig zunahm, sohin der Bau von Schulhäusern, die Anstellung von Lehrern und die Bildung der Klassen mit der steigenden Zahl der Schüler nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Die im Schuldotationsgesetze bestimmte Grenze von 100 Schülern für die einzelne Klasse wurde vor und nach dem Jahre 1861 vielfach überschritten. Schon im Laufe von 4 Jahren gelang es, die Forderung des Schulstatuts, daß die Besuchsziffer der einzelnen Klassen 60 nicht überschreiten dürfe, im Durchschnitt in die Wirklichkeit zu übertragen und die Zahl der einzelnen Klassen mit mehr als 60 Schülern wesentlich zu beschränken, so zwar, daß die Durchschnittsziffer des Klassenstandes von 79 (1870—71) auf 54 Schüler (1894—95) ermäßigt, die Zahl der einzelnen Klassen, welche 60 und weniger Schüler zählen von weniger als $^1/_4$ der Gesamtklassenzahl (37 von 173) auf $^2/_3$ derselben (189 von 278) und die Klassenzahl überhaupt um 105 Klassen bei einer Zunahme der Gesamtschülerzahl um 2177 Schüler vermehrt wurde. Überraschend wirkt es auf uns, zu erfahren, daß trotz der bestehenden Allerhöchsten Verordnungen in München bis zu Anfang der siebziger Jahre eigentlich nur eine fünfjährige Schulpflicht üblich war. Dabei blieb es auch dann noch, als am 9. Juli 1856 das siebente Schuljahr zur Einführung gelangte. Noch im Bericht vom Jahre 1867 mußte die städtische Schulbehörde eingestehen: „Das 7. Schuljahr ist in München noch nicht durchgeführt.“ Erst allmählich gelangten die 6. und dann die 7. Klassen zur Einführung und heute fehlen sie an keiner Schule. Im Jahresbericht für 1893—94 finden wir 28 siebente Knaben- und 31 siebente Mädchenklassen angegeben, während 1869/70 nur drei siebente Klassen für Knaben und vier für Mädchen bestanden. Die siebenklassige Schule in München gehört also erst der neuesten Zeit an.

Jede Münchener Volksschule besteht somit aus sieben Knaben- und sieben Mädchenklassen mit einjährigem Lehrkurse. Soweit die zu-

lässige Höchstzahl von Schülern (60—70) in einer Klasse überschritten wird, werden zwei Klassen gebildet. Doch wird dabei im allgemeinen, in den Oberklassen unbedingt, an der Trennung der Geschlechter festgehalten.

An jeder Klasse ist ein Klaßlehrer angestellt, welcher den gesamten Unterricht der Klasse erteilt; für den Arbeitsunterricht sind geprüfte Arbeitslehrerinnen, für den Zeichenunterricht an einigen Schulen die Hauptlehrer der Fachabteilung oder geprüfte Zeichenlehrerinnen verwendet. Turn- und Gesangsunterricht wird gewöhnlich von der Klaßlehrkraft gegeben, ausnahmsweise aber andern befähigten Lehrkräften der gleichen Schule übertragen.

Die Durchführung des Grundsatzes, daß ein Lehrer nur Schüler eines Jahrganges vereinigt, ist schon in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts gleichzeitig mit der Geschlechtertrennung angestrebt worden, so zwar, daß in den einen Schulen der erstere, in den anderen der letztere Grundsatz für wichtiger gehalten wurde. Im Anfange der dreißiger Jahre ist beides zur Regel geworden.

In allen Schulen treten die Kinder beim Vorrücken in die dritte und fünfte Klasse zu einer andern Lehrkraft über. Jeder Lehrer der untern vier Klassen führt seine Schüler zwei, jeder der Oberklassen dieselben drei Jahre hindurch. Mit dieser Bestimmung hat das Schulstatut die seit den dreißiger Jahren hier allgemein gewordene Einrichtung beschränkt, daß der Lehrer seine Schüler von der ersten bis zur letzten Klasse (also 5 Jahre) durchführt. Bei der jetzt herrschenden Übung sind die Vorzüge der Durchführung größtenteils gewahrt, ihre Nachteile gemieden und ist der natürlichen Verschiedenheit der Lehrer Rechnung getragen.

Aus Rücksichten der Ersparnis sowohl an Schullokalen, als an Lehrkräften stellte das Gemeindekollegium durch Mehrheitsbeschluß am 6. Sept. 1883 den Antrag, die Höchstzahl der Schüler für eine Klasse auf achtzig festzusetzen. In der Erwägung, daß diese Frage nicht allein nach finanziellen, sondern auch nach pädagogischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei, forderte der Magistrat zunächst die Lokalschulkommission zur Meinungsäußerung auf. Diese ersuchte den ärztlichen Verein um Mitteilung darüber, ob nicht Bedenken gesundheitlicher Art dem Antrag entgegenstünden. Das Gutachten wurde dahin abgegeben, daß die beantragte Erhöhung der Schülerzahl von 60 auf 80 den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege unmittelbar zuwiderlaufe; auf grund eingehender Untersuchungen wurde nachgewiesen, daß die Beleuchtungsverhältnisse in einem Teile der Münchener Schulzimmer entweder nur annähernd genügten oder sogar ungenügende seien. Um die Aufnahme von 80 Schülern in jedem Schulzimmer zu ermöglichen, müßten diese, damit mehr Bankreihen darin aufgestellt werden könnten, vergrößert werden; dadurch würde aber die Entfernung der letzten Bänke bis zur Tafel mehr als 8 m betragen, was zur Folge hätte, daß die Schüler der hintersten Bänke die Schrift an der Tafel nicht mehr lesen könnten. Die Luft-

beschaffenheit in den neuen Schulhäusern wurde als kaum ausreichend, in den älteren als ungenügend bezeichnet; eine Reihe von Versuchen habe dargethan, daß eine Verminderung der schon gegenwärtig zu geringen Luftmenge in unvermeidlicher Weise eine Verschlechterung der Luft im Gefolge haben müsse.

Vom pädagogischen Standpunkte sprachen sich die mit Einstimmigkeit gefaßten Gutachten der 21 Lehrkörper der Münchener Volksschulen und eine Eingabe des Bezirkslehrervereins entschieden gegen den Antrag aus, weil einerseits durch die beantragte Mehrung der Schüler die unterrichtliche Leistungsfähigkeit der Schulen herabgedrückt und ebenso die erziehliche Wirksamkeit der Schule gemindert werde, während doch diese Aufgaben in Folge der sozialen Verhältnisse fortgesetzt wichtiger und größer würden, anderseits die erhöhte Inanspruchnahme der Lehrkräfte eine raschere Abnützung derselben zur Folge hätte.

Daraufhin beschloß der Magistrat am 20. Juni 1884, dem Antrage nicht stattzugeben und bestimmte, daß die Höchstziffer von 60 Schüler zwar nicht ausnahmslos als unüberschreitbar zu gelten habe, daß aber doch von derselben nur in ganz besonderen Fällen abgewichen werden dürfe.

An allen Knabenklassen wirken männliche Lehrkräfte, an den Mädchenklassen in der Regel weibliche; doch sind auch an den obern Mädchenklassen vielfach männliche Lehrkräfte verwendet. Letztere sind mit Ausnahme der Religionslehrer durchaus weltlichen Standes, ebenso die weiblichen, mit Ausnahme einiger Lehrerinnen der Schulen Au und Giesing, wo seit den Jahren 1840, bezw. 1858 Lehrerinnen vom Kloster der armen Schulschwestern wirken. In der Petersschule A unterrichteten seit 1826 Lehrerinnen vom Kloster der Servitinnen, an der Petersschule B von 1843 an arme Schulschwestern und an der Schule Haidhausen Lehrerinnen des Klosters vom guten Hirten. Das Verhältnis dieser Orden war kündbar. Die Frage, ob neben den von Klosterlehrerinnen geleiteten Klassen die etwa erforderlichen Zweigklassen in die Hände weltlicher Lehrerinnen gelegt werden könnten, wurde von der k. Regierung bejahend entschieden, worauf in den Jahren 1871 und 72 — wenn auch teils unter heftigem Widerspruche — alle neugebildeten Klassen weltlichen Lehrerinnen anvertraut und in die Schulgebäude der Gemeinde gelegt wurden. Die Oberin des Klosters in Haidhausen wäre auch gar nicht in der Lage gewesen, die erforderliche Zahl von Lehrkräften stellen zu können. Nach der Erbauung des großen Schulhauses an der Blumenstraße wurden in dieses auch die Mädchen der Servitinnen- und der Angerschule gewiesen. Die Schulschwestern ließen sich aber nicht herbei, Unterricht in ihren Klöstern fernliegenden Räumen zu erteilen.

Noch vor Jahrzehnten war die Bildung von gemischten Klassen auch in München fast die Regel. Erst seit dem Inkrafttreten des Schulstatuts ist die Trennung der Geschlechter durchgeführt; daß dies aber nicht vollständig geschehen konnte, vielmehr in jedem Jahre eine kleine Anzahl gemischter Klassen gebildet werden mußte, haben

Notstände veranlaßt, welche durch den großen Zudrang zu unsern Volksschulen hervorgerufen waren. Immerhin beträgt die Anzahl der gemischten Klassen nur etwa 4 % der Gesamtzahl aller Klassen.

Bei Gelegenheit der Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals wurde am 18. Februar und 17. März 1887 von beiden Kollegien beschlossen: 1. die Besetzung sämtlicher Mädchenklassen mit weiblichen Lehrkräften durchzuführen und 2. in Erwägung zu ziehen, ob nicht für die Zukunft auch die unteren zwei Knabenklassen mit weiblichen Lehrkräften zu besetzen seien.

Der nächste Anlaß zu diesem Beschlusse war die Hoffnung, bei Durchführung dieser Grundsätze einen Teil der dem Lehrpersonal bewilligten, nicht unbeträchtlichen Gehaltsmehrungen wieder einzusparen, da weibliche Kräfte weniger Gehalt beziehen als männliche. Die Erfahrungen, welche mit dem weiblichen Lehrpersonal in München gemacht wurden, waren günstige, deshalb stimmte die Lokalschulkommission in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1887 der Ziffer 1 obiger Beschlüsse zu. Dagegen konnte auf die unter Ziffer 2 erwähnte Anregung nur beschränkt eingegangen werden, da gewichtige Gründe wenigstens gegen die ausnahmslose Verwendung weiblicher Lehrkräfte an den untern Knabenklassen sprechen; im allgemeinen sind Lehrerinnen wenig geneigt, Knaben zu unterrichten; es dürfte ihnen auch mehrfach die hiezu erforderliche Entschiedenheit und Kraft mangeln. Überdies würde den Lehrern bei Wegnahme der Unterklassen die beste Gelegenheit zu ihrer methodisch-praktischen Ausbildung entzogen. Es wurde daher die regelmäßige Besetzung der unteren Knabenklassen durch Lehrerinnen nicht gutgeheißen, wohl aber eine ausnahms- und versuchsweise Verwendung besonders geeigneter weiblicher Lehrkräfte an einzelnen Knabenklassen.[1]).

b) Prüfungen, Preiseverteilungen und Ferien.

Früher fand am Schlusse des Schuljahres eine öffentliche Schlußprüfung und eine feierliche Preiseverteilung bis zum Jahre 1870 auf Grundlage der Verordnung vom 1. Juli 1808 statt. Diese Prüfung war für die Note oder die Platzbestimmung der Schüler oder ihren Übertritt in eine höhere Klasse nicht maßgebend, sondern war nur eine Schaustellung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum großen Nachteil der Schule mit mehr oder weniger Drill und damit verbundener Härte lange vorbereitet wurde. Die Preise wurden von der Gemeinde bestritten. Von dem dritten Jahrgange an wurden Preisbücher, in den ersten zwei Jahrgängen Verdienstzeugnisse ausgeteilt. Jeder Schüler konnte nur einen Preis erhalten. Im 3. Schuljahre traf auf jeden vierten, im 4. auf

---

[1]) Bereits i. J. 1872/73 wurden Knabenklassen versuchsweise mit Lehrerinnen besetzt und dazu besonders geeignete ausgewählt. Aber weder die Schulknaben noch die Eltern, noch auch die Lehrerinnen konnten sich mit dieser Einrichtung befreunden, im Gegenteil, sie fand vielfache Beanstandung, so daß schon vom nächsten Schuljahre an zur allgemeinen Zufriedenheit sämtliche Knabenklassen nur männlichen Lehrkräften anvertraut wurden.

jeden fünften und im 5. auf jeden sechsten Schüler ein Preis, in den ersten zwei Jahrgängen auf jedes zweite Kind ein Verdienstzeugnis. Außer den Preisen aus dem allgemeinen Fortgange wurden auch im Zeichnen, Gesang und in den weiblichen Handarbeiten Preise ausgeteilt; auch die über Mittag in der Schule beschäftigten Kinder wurden mit besonderen Preisen bedacht. Endlich bestand eine große Zahl von gestifteten Geld- und Kleiderpreisen für arme Kinder, die sich im Religionsunterrichte oder durch sittliches Betragen auszeichneten. Der Gesamtaufwand der Gemeinde und Stiftungen für die Preiseverteilung betrug ungefähr 5000 fl., wovon 4200—4500 fl. auf die Gemeinde trafen.

Im Juni 1870 beschlossen die Lokalschulkommission und beide Gemeindekollegien die Aufhebung der öffentlichen Schulprüfungen und Preiseverteilungen an den Münchener Volksschulen, „da diese Einrichtungen keinerlei Nutzen für die Jugendbildung weder nach der unterrichtlichen, noch nach der erziehlichen Seite schaffen, vielmehr die erheblichsten Bedenken vom pädagogischen und sittlichen Standpunkte in sich schließen.“ — Dieser Beschluß wurde vom k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Juli 1870 genehmigt. Nur die gestifteten Geld- und Kleiderpreise wurden aufrecht erhalten und bei Gelegenheit der Christbescherung im Sinne der Stifter und in der Form einer Christgabe an würdige, arme Kinder verteilt.

Statt der feierlichen Schlußprüfungen fanden bis zum Jahre 1872—73 regelmäßige Prüfungen am Ende des Schuljahres nur zum Behufe des Übertrittes aus der Werktags- zur Sonntagsschule und der Entlassung aus letzterer statt, einzelne Klassenbesichtigungen durch den Schulrat zu jeder Zeit unangemeldet je nach Bedürfnis. Seit dem Schuljahre 1872—73 finden nach dem Schulstatut § 11 für diejenigen Schüler, welche zu einer anderen Lehrkraft übertreten, von dem Oberlehrer geleitete Prüfungen statt. Über die Entlassung aus der Werktagsschule entscheiden von der Lokalschulkommission ernannte Prüfungskommissäre.

Abgesehen von den großen Schulferien und den kirchlichen und politischen Feiertagen bestehen von alters her eine Anzahl von Vakanzzeiten in Rücksicht teils auf die schuldige Ehrfurcht für einzelne Personen (Geburts- und Namensfeste des Prinz-Regenten ꝛc.), teils auf religiöse Einrichtungen (1. Kommunion, Firmung ꝛc.) oder die Anforderungen der Gesundheit (Hitzvakanzen). Das Verzeichnis derselben wurde von Zeit zu Zeit durch die Lokalschulkommission mit Genehmigung der Kreisregierung festgesetzt. Seit dem Jahre 1891 fallen die „großen Ferien“ nach mannigfachen Schwankungen in die Zeit vom 15. Juli bis 31. August.

### c) Schulfeste, Jugendturnspiele, Christbescherungen, Suppen- und Beschäftigungsanstalten.

Außer der früher erwähnten feierlichen Preiseverteilung am Schlusse des Jahres fanden bis in die neueste Zeit allgemeine Schul-

feste nur in einzelnen Jahren statt. Wohl beteiligten sich die Schulen insgesamt oder zum Teil an öffentlichen von der Gemeinde veranstalteten Feierlichkeiten, die auch für die heranwachsende Jugend bedeutungsvoll erschienen, so z. B. an der Grundsteinlegung des Denkmals Königs Max I. am 13. Oktober 1835, an der Enthüllung des Denkmals des Königs Ludwig I. am 25. August 1862, des Königs Max II. am 12. Oktober 1875, an der Feier des 70. Geburtsfestes Sr. Kgl. Hoheit des Prinz-Regenten Luitpold am 11. März 1891, an der Feier des 700 jährigen Bestandes von München und der Grundsteinlegung der Brücken an der Maximiliansstraße am 26. September 1858.

Maifeste — als Ersatz der altherkömmlichen Gregorifeier — wurden in der Form von allgemeinen Spaziergängen in früheren Jahren mehrfach abgehalten, so i. J. 1826, 1840—1842. Sie wurden gemeinsam für alle Knabenschulen und an einem andern Tage für alle Mädchenschulen mit freiwilliger Teilnahme der Kinder durch Gesang und Spiel gefeiert. Später wurde dieses Fest als allgemeines aufgegeben und die Veranstaltung den einzelnen Schulen und Klassen anheimgestellt. Die Ausflüge in die Nachbarschaft wurden seltener und unterblieben schließlich ganz. Erst nach der i. J. 1871 nach dem Abschluß des deutsch-französischen Krieges zur Erinnerung an die Neubegründung des deutschen Reiches und Wiederaufrichtung des Kaisertums für alle Schulen abgehaltenen allgemeinen Friedensfeier lebten die Maifeste — vorerst an der höheren Töchterschule — wieder auf.

Das erwähnte Fest fand am 15. Mai 1871 unter Beteiligung der königlichen und städtischen Behörden und Korporationen und der ganzen Schuljugend statt und bestand in einem Festzuge in die Isarauen mit Gesang und Musik, einer Rede des Schulrates Marschall und der feierlichen Pflanzung einer Friedenseiche.[1]) Desgleichen wurde i. J. 1875 vom Magistrat und der Lokalschulkommission ein Maifest gesondert für jede Schule mit dem doppeltem Zwecke der Feier der wiedererwachenden Natur einerseits und des im Mai 1871 glorreich geschlossenen Friedens und wiedererstandenen deutschen Reiches anderseits veranstaltet. Diese vereinigte alle Schüler und Schülerinnen in einem Saale des Schulhauses oder dem großen Rathaussaale und bestand in Festrede, Gesang und Vorträgen der Kinder, außerdem in einem Zuge nach einem nahegelegenen Festplatze, auf welchem die Kinder bei Gesang, Spiel und einfacher Bewirtung in einzelnen Gruppen sich herzlich vergnügten. Die Feier verlief in allen Schulen in der erhebendsten und fröhlichsten Weise, so daß sie sich bis zur Gegenwart jährlich wiederholt. Die vormittägige Feier findet stets am 10. Mai statt; die Zeit der Nachmittagsspazier-

[1]) Über die am 9. Mai 1896 mit gegen 20 000 Kindern auf dem Königsplatze von dem Schulrat Dr. Kerschensteiner ins Werk gesetzte, herzerhebend und prächtig verlaufene Feier zur Erinnerung an den 25jährigen Friedensschluß hat in der jüngsten Zeit die Tagespresse berichtet, so daß hier die Erwähnung genügen mag.

gänge ist den einzelnen Klaßlehrkräften überlassen. Zu der Bewirtung der armen Kinder leistet die Gemeinde einen Zuschuß, der in den letzten Jahren die Höhe von 3900 M. erreichte.

Hier einschlägig sind auch die Jugendturnspiele. Auf Anregung der k. Lokalschulkommission haben die Gemeindekollegien durch übereinstimmende Beschlüsse vom 26. März und 10. April 1890 die versuchsweise Einführung von geordneten Jugendturnspielen an schulfreien Nachmittagen und zwar zunächst in den Höfen bei den Schulhäusern an der Luisenstraße Nr. 3 und an der Klenzestraße Nr. 48 genehmigt. Gleichzeitig wurde die Verwendung von 800 M. aus den Mitteln des Reservefondes für 1890 zu dem bezeichneten Zwecke bewilligt. — Die Teilnahme sollte im ersten Versuchsjahre auf die Knaben beschränkt bleiben. Auch eine Ferienspielgruppe wurde eingerichtet. Die Beteiligung war freiwillig und kostenlos. Da die Berichte der Spielleiter günstig lauteten, wurden die Veranstaltungen fortgesetzt und auch für Mädchen eigene Spielkurse eingerichtet. In den letzten Jahren wurden den Knaben 5, den Mädchen 4 Plätze eingeräumt und 7 Lehrer, sowie die gleiche Zahl Lehrerinnen zur Leitung gewählt. Doch ist jetzt vielfach auf Wunsch der Eltern die Spielzeit in die auf den Nachmittagsunterricht folgende Stunde verlegt.

Eine weitere Fürsorge für die gesundheitliche Entwicklung der Schulkinder besteht in der Errichtung von Eislaufplätzen in den Schulhöfen. Im Winter 1885—86 wurden die ersten derartigen Versuche gemacht. Die Anlage der Eisbahn erfolgt durch den Schulhausmeister und Heizer gegen angemessene Vergütung. Die Ordnung für die Benützung festzustellen und deren Ausführung zu überwachen, ist Sache des betreffenden Oberlehrers.

Endlich findet seit 1870 alljährlich in der Regel am Vorabende vor Weihnachten eine von dem Armenpflegschaftsrate in Verbindung mit der Lokalschulkommission, dem Stadtmagistrate und dem Verein für freiwillige Armenpflege veranstaltete Christbescherung statt, bei welcher arme, brave, fleißige Schulkinder mit Kleidungsstücken beschenkt werden. Die Feier wird meist in den Turnsälen abgehalten und besteht in einer feierlichen Ansprache, Gesang und Vorträgen. Die Veranlassung zur Gründung dieser Feier war die „Maximilians-Weihnachtsstiftung Sr. Majestät des Königs Max II.,“ welcher zu dem bezeichneten Zwecke i. J. 1852 ein Kapital von 4800 fl. stiftete. Nachdem der Stiftung gemäß die Zinsen eine Reihe von Jahren zum Kapital geschlagen worden waren, trat die Stiftung mit ihrer eigentlichen Zweckbestimmung i. J. 1870 ins Leben. Zugleich wurden, wie bereits oben erwähnt, die Renten der Preisstiftungen diesem Zwecke zugewandt und vonseite des Armenpflegschaftsrates erhebliche Mittel genehmigt.

Solche „Christbescherungen für arme Schulkinder“ finden in der Gegenwart in allen Stadtbezirken statt. Die einzelnen Bezirks-armenpflege-Kommissionen suchen die ihnen zur Verfügung gestellten

amtlichen Gelder durch Zuwendung seitens der freiwilligen Armenpflege, durch Veranstaltung von Konzerten mit Glückshäfen und Sammlungen bei wohlhabenden Privaten zu mehren. Außerdem bestehen an vielen Schulen freiwillige Vereinigungen zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln behufs Beschenkung auswärts beheimateter Kinder. Die auf solche Weise alljährlich verwendeten Summen lassen sich ziffermäßig nur schwer feststellen; doch dürfte die Annahme von 50000 Mk. eher zu gering, als zu hoch gegriffen sein.

Arme Kinder waren vom Jahre 1816—1856 in der Armenschule vereinigt, wo sie gespeist wurden und von früh bis abends ein Unterkommen fanden. Sie erhielten (Knaben und Mädchen) außer dem gewöhnlichen Elementarunterricht auch Arbeitsunterricht (7—8 oder 8—9 Uhr vormittags, 1—2 Uhr nachmittags und 5—7 Uhr abends,) wurden im übrigen zu körperlichen Übungen und Spielen im Freien (bei schlechtem Wetter in der Arbeitsschule), endlich zum Gebete von einem Lehrer angeleitet.

Nach Aufhebung der Armenschule blieben arme Kinder über Mittag in ihren Schulen, wo sie unentgeltlich Suppe und Brot von der Gemeinde (Armenpflege) aus der zunächstgelegenen Suppenanstalt erhielten. Der Aufwand hiefür betrug i. J. 1870 (bei 800 Kindern) 5302 fl. 49 kr., stieg aber i. J. 1874 (bei 965 Kindern) bereits auf 13340 fl. 56 kr.

Die in München beheimateten armen Kinder werden auf Ansuchen der Eltern vom Armenpflegschaftsrate in den unentgeltlichen Suppengenuß eingewiesen. Für auswärts Beheimatete muß die Heimatgemeinde sich zur Vergütung der Auslagen bereit erkären. Viele Kinder kaufen sich die Suppenkarten (einzeln um 8, mit Brot 11 Pfennig) bei den Schulhausmeistern, oder sie erhalten dieselben von dem Oberlehrer (aus der Wagensonnerischen Stiftung) oder von Wohlthätern geschenkt.

Solche Suppenanstalten bestehen namentlich an den Schulen in den äußeren Stadtteilen. Eine eigene Köchin ist gegen ein Entgelt von monatlich 30 M. bestellt, für die Zubereitung der (eingekochten) Fleischsuppe (auf 10 Portionen 1 Pfund Ochsenfleisch) zu sorgen; dieselbe untersteht je einem aus der Reihe der Armenpflegschaftsräte gewählten Verwaltungsrate.

Die Kinder erhalten die Mittagskost im Schulgebäude. Sie stehen unter Aufsicht von Lehrkräften (gewöhnlich eines Hilfslehrers und einer Arbeitslehrerin), die mit dem Fröbelschen Erziehungssystem vertraut sind, und werden in angemessener Weise beschäftigt. Zur Erholung dienen bei guter Witterung Spaziergänge ins Freie, Bewegungs- und Turnspiele im Schulhof oder einem anderen geeigneten freien Platze, bei ungünstiger Witterung Spiele, Erzählungen oder sonst geeignete Unterhaltungen im geschlossenen Raume. Mit der Erholung wechseln zweckmäßige Beschäftigungen ab und zwar für Knaben Flecht-, Papp-, Ausschneid-, Modellier- und ähnliche Arbeiten, für die Mädchen auch Stricken und Häkeln. Die hiezu nötigen Stoffe und Gegen-

stände stellt die Stadtgemeinde jederzeit in genügender Menge zur Verfügung. Bei den Beschäftigungen ist alle Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder zu nehmen. Für die Art und Folge der Erholungen und Arbeiten ist ein vom Oberlehrer genehmigter Wochenplan im Lokal anzuschlagen. Die Aufsichtspersonen, welche besonders entlohnt werden (männliche Lehrkraft monatlich 36, weibliche 30 *M.*), haben während der schulfreien Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht (an Mittwochen und Samstagen bis nach beendigtem Mittagessen der Schüler) anwesend zu sein.

## 5. Lehrplan.

Der durch Verordnung vom 3. Mai 1811 vorgeschriebene Lehrplan bildete auch für München die Grundlage des Unterrichts. Im Anschlusse an die Bestimmungen desselben wurden die Lehrziele für die einzelnen Klassen von der k. Lokalschulkommission mit Genehmigung der k. Kreisregierung mehrmals, so in den Jahren 1820, 1831, 1842 und 1868, festgesetzt, und im Lehrplane von 1831 zugleich die Lehrmittel in einheitlicher Weise angeordnet. Sämtliche Lehrpläne nahmen durch alle Klassen 20 Wochenstunden in Anspruch und beschränkten sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Die nützlichen Kenntnisse (Geographie, Geschichte, Naturkunde) wurden in den III. Kurs verwiesen und zwar als Bestandteile des Leseunterrichts, übrigens im Lehrplan von 1868 hinsichtlich der anzustrebenden Ziele besonders behandelt.

Sing-, Zeichen- und Arbeitsunterricht waren wahlfrei eingeführt. Besondere Singkurse wurden allmählich in allen Schulen für Kirchengesang, Schul- und Volkslieder errichtet, daneben der Gesang in einfacher Weise nur vereinzelt von manchen Klaßlehrern gepflegt. — Zeichenunterricht wurde von alters her an der Kreuzschule und an der Auerschule gegeben und nach und nach auf andere Schulen ausgedehnt, so zwar, daß seit dem Jahre 1865/66 an jeder Schule ein Zeichenlehrer aufgestellt war. Der Unterricht beschränkte sich auf die Anfänge des Freihandzeichnens. Den Mädchen war es gestattet, den Zeichenunterricht der weiblichen Zentralfeiertagsschule zu besuchen.

Der Arbeitsunterricht mit freiwilligem Besuch war schon i. J. 1818 in allen Mädchenklassen in 8—10 Stunden wöchentlich eingeführt. In der Armenschule waren Knaben und Mädchen hiezu verpflichtet. Er erstreckte sich auf Stricken, Nähen, teilweise Spinnen und die Anfangsgründe des Stickens.

Unterricht im Turnen wurde nicht erteilt, daher auch bei Erbauung von Schulhäusern keine Veranstaltung dazu getroffen. Im Jahre 1865 wurde im Schulhause an der Luisenstr. Nr. 13 das „militärische Exerzieren" für Knaben versuchsweise in der Erwartung eingeführt, „daß das Gleichgewicht zwischen der geistigen und körperlichen Entwicklung im Kinde hiedurch besser, weniger kostspielig und

angenehmer als durch Turnen erreicht werde." Dieser Unterricht wurde jeden Mittwoch und Samstag nachmittags von 4—5 Uhr von 4 Exerziermeistern (Militärs) erteilt und im ersten Jahre von 238 Knaben besucht, nach einigen Jahren aber wegen ungenügender Beteiligung wieder aufgegeben. Die seit Jahren (1828) durch die k. Turnanstalt gebotene Gelegenheit zum Turnunterrichte wurde bis in die neuere Zeit trotz der unentgeltlichen Annahme unbemittelter Schüler selten benützt. Ende der sechziger Jahre besserte sich die Teilnahme, welche z. B. i. J. 1868 472, 1871 808 und 1872 672 Schüler in den beiden Anstalten an der Dachauerstraße und (in der bis 1877 bestehenden) am Sendlingerthore betrug. Ein Kursus für Mädchenturnen in den Jahren 1871 und 1872 wurde von 54 und 80 Schülerinnen besucht. Inzwischen waren auch die Anschauungen der Schulbehörde über den Wert des Turnunterrichtes andere geworden; wenigstens berichtet der Schulkommissär i. J. 1868, daß der Einführung des Turnunterrichtes in allen Schulen Münchens mit Freude entgegengesehen werde.

Schon frühzeitig hatte der Stundenplan eine thatsächliche Erweiterung erhalten. Man gestattete den Lehrern im Anfange der dreißiger Jahre, ihren Schülern auf Verlangen der Eltern Nachhilfeunterricht zu erteilen. Dieser Unterricht erhielt durch mehrere Regierungsentschließungen eine feste Ordnung (10. Juni 1834, 18. März 1841, 10. Februar 1843). Er fand zur Vermeidung mehrfacher Übelstände in den Schulzimmern statt, füllte täglich eine Nachschulstunde aus, wofür jedes Kind monatlich 30 kr. entrichten mußte. Für Arme sollte dieser unentgeltlich sein, aber bald kamen nur noch die zahlenden Schüler, so daß gerade jene Kinder, die einer Nachhilfe am meisten bedurft hätten, desselben entbehrten. Überdies wurde gestattet, an die Schüler im Schulhause vorbehaltlich der Genehmigung der Schulbehörde in allen einzelnen Fächern täglich eine Privatstunde gegen einen Gesamtbetrag von 14 fl. monatlich zu erteilen. Da daneben der Privatunterricht im Elternhause nicht verwehrt war, so gewann jene im Schulhause erteilte Nach- und Privatstunde trotz mehrfacher Verwahrungen der Schulbehörde in den Augen der Eltern das Ansehen eines amtlich angeordneten Unterrichts, dem man die Kinder ohne Nachteil nicht entziehen zu können glaubte. — Auf diese Weise war der Stundenplan thatsächlich erheblich erweitert und zwar — wenigstens in den untern Klassen — über Gebühr und zum Schaden der Gesundheit, zugleich aber auch der Aufwand der Eltern für die Schule nicht unbeträchtlich gesteigert. Die Unmöglichkeit einer Änderung wurde vorwiegend durch den Hinweis auf eine „gesetzliche" Erwerbsquelle des Lehrpersonals begründet.[1])

---

[1]) Der Arbeitsunterricht war meist auf eine höchst ungünstige Zeit, vor 1843 auf die Nachmittagsstunde von 4—5 Uhr, seit 1843 auf die Mittagsstunde von 1—2 Uhr angewiesen.

Hinsichtlich der Zweckbestimmung dieser Nebenstunden wurde wiederholt verfügt, daß kein weiteres Fortschreiten in dem vorgeschriebenen Stufengang, sondern nur die Befestigung des in der regelmäßigen Unterrichtszeit Gelehrten statthaft sei, andererseits aber dieselben zur Ausarbeitung der Hausaufgaben nicht verwendet werden dürften.

Mit Einführung des Schulstatuts wurde die im Schulgebäude erteilte bezahlte Nach- und Privatstunde abgeschafft; an ihre Stelle traten für die 1.—4. Klasse zwei wöchentliche unentgeltliche Nachhilfestunden für geistig schwach beanlagte Kinder.

An der durch den Lehrplan von 1831 geschaffenen Einheit der Lehrmittel wurde im Laufe der Jahre nicht mehr festgehalten. Man unterließ es, die Bestimmungen darüber mit den Fortschritten des Unterrichtswesens in Einklang zu bringen, und so führte der durch den Turnus erzeugte Mangel eines inneren Zusammenhanges selbst unter den Klassen derselben Schule zu der größten Vielartigkeit der Lehrmittel. Ein Beschluß der Lokalschulkommission vom 20. Mai 1867, die Lehrmittel einheitlich für alle Stadtschulen zu bestimmen, kam nicht zur Ausführung, und so bestand denn nur noch die eine Beschränkung auf die vom Ministerium gebilligten Lehrmittel. Diese Vielartigkeit war namentlich für ärmere, einem häufigen Wohnungswechsel unterworfene Eltern sehr kostspielig und hemmte die rasche Versorgung aller Schulen mit Lehrmaterial bei Beginn des Schuljahres.

Ein gemeinsamer Lehrplan wurde nicht mehr eingehalten; jeder einzelne Lehrer, der ja die Schüler durch alle Klassen führte, machte sich beliebig seine Stoffverteilung.

Eine der ersten Aufgaben des neuen Schulrates Marschall war deshalb die Schaffung eines schon lange vergeblich angestrebten allgemeinen Lehrplanes. Nach Vorverhandlungen desselben mit mehreren von der Lehrerschaft gewählten Vertretern wurde in der Sitzung der Schulkommission vom 28. August 1870 ein neuer Lehrplan für die Münchener Volksschulen festgestellt und durch die k. Kreisregierung am 30. August 1870 genehmigt. Das Schulstatut machte bald darauf dadurch, daß es den Zeichen-, Gesang- und Turnunterricht als pflichtgemäße Unterrichtsgegenstände erklärte, eine Erweiterung und neue Feststellung des Lehrplanes nötig. Dieselbe erfolgte mit Beschluß der Schulkommission vom 4. und 12. September 1872 und wurde von der k. Kreisregierung mit Entschließung vom 27. November 1872 genehmigt.

Der Lehrplan v. J. 1870, bezw. 1872 hatte die Lehrziele der einzelnen Unterrichtsfächer für die verschiedenen Klassen und den zu behandelnden Lehrstoff im allgemeinen festgestellt, ohne zu sehr ins einzelne einzugehen oder methodische Vorschriften zu geben, weil bei dessen Schaffung von dem Grundsatze ausgegangen worden war, daß dem einzelnen Lehrer thunlichste Selbständigkeit und Freiheit im Unterrichts- und Erziehungsgeschäfte gewahrt werden sollte. Allein diese Freiheit führte doch zu manchen Unzuträglichkeiten, und bei der

immer wachsenden Flutung der Schulbevölkerung von einer Schule zur anderen mußte die verschiedenartige Ausführung des Lehrplanes für die Gesamtergebnisse des Schulunterrichtes und der Schulerziehung von um so nachteiligeren Wirkungen sein, als der Lehrkörper der Stadt immer mehr anwuchs. So ließen denn die in den Jahren 1872 bis 1877 mit den Lehrplänen von 1870 und bezw. 1872 gemachten Erfahrungen eine Umgestaltung der Gesamtbestimmungen und eine Neuordnung des ganzen Unterrichtsbetriebes mehr und mehr als unabweislich erscheinen.

Die k. Lokalschulkommission beschloß in der Sitzung vom 7. Juni 1877, einen Ausschuß von 18 Mitgliedern niederzusetzen, der zunächst eine Reihe von Vorfragen zu beraten hatte, die für die Aufstellung eines den Anforderungen der Zeit und dem Umfange des Münchener Volksschulwesens entsprechenden Lehrplanes von grundsätzlicher Bedeutung waren, und der dann auf grund dieser Vorarbeiten an die Ausarbeitung des Lehrplanes selbst gehen sollte. Nach dreijähriger, umfangreicher und angestrengter Thätigkeit — namentlich seitens des Referenten, des Schulrates Dr. Rohmeder — konnte der Ausschuß am 3. Juni 1880 der k. Lokalschulkommission den mehrmals durchberatenen und bezw. umgearbeiteten Entwurf eines neuen Lehrplanes vorlegen. Diese Behörde nahm mit Beschluß vom gleichen Tage denselben einstimmig an. Nachdem dieser neue Lehrplan dann durch hohe Regierungsentschließung vom 6. August 1880 genehmigt worden war, wurde unterm 23. September 1880 seine Einführung an den hiesigen Schulen beschlossen.

Derselbe unterscheidet sich nach Anordnung, Inhalt und Umfang ganz wesentlich von den früher bestandenen Plänen. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände sind stets in dreifacher Gliederung vorgeführt: nach Ziel, methodischen Grundsätzen und Stoffverteilung. Im Ziel werden im allgemeinen Zweck, Aufgabe und Umfang des Unterrichtsgegenstandes dargestellt. Die methodischen Grundsätze enthalten Weisungen für die unterrichtliche Behandlung der einzelnen Fächer auf den verschiedenen Stufen, und die Stoffverteilung endlich bietet in Berücksichtigung der hiesigen Schulverhältnisse und des Wechsels der Schulbevölkerung, eine weitgehende Darlegung und Gliederung des Lehrstoffes selbst.

In der Anordnung und Auswahl des Unterrichtsstoffes für die einzelnen Klassen und die einzelnen Gegenstände ist der Grundgedanke durchgeführt, daß der Lehrstoff des nächsten Jahres sich nicht nur an den des vorausgegangenen Jahres anschließe, denselben erweitere und vertiefe, sondern daß er auch zugleich eine Wiederholung des Stoffes früherer Schuljahre bilde.

Durch eine Reihe von Einzelbeschlüssen und Einzelentschließungen, die als Ausführungsbestimmungen zum neuen Lehrplan zu erlassen waren, wurde die Durchführung desselben in dem Sinne und Geiste, in welchem er entworfen worden war, zu sichern gesucht.

Die Unterrichtsstunden sind nach Klassen und Lehrfächern in folgender Weise verteilt:

| Lehrgegenstände: | I K. | I M. | II K. | II M. | III K. | III M. | IV K. | IV M. | V K. | V M. | VI K. | VI M. | VII K. | VII M. | Summa K. | Summa M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 18 | 18 |
| Deutsche Sprache: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Anschauungs-Unterricht . | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Lesen . . . | | | | | | | | | *4 | 3 | 4 | 3 | 4 | 3 | | |
| c) Sprachlehre | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 9 | 10 | 9 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 64 | 59 |
| d) Rechtschreiben | | | | | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | |
| e) Aufsatz . . | | | | | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | |
| Rechnen . . . . | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 42 | 42 |
| Realien: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geographie . . | — | — | — | — | | | | | 3 | 2 | 3 | 3 | 2 | 3 | | |
| Geschichte . . . | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | 2 | | 24 | 20 |
| Naturgeschichte . | | | | | Heimatkunde | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | |
| Naturlehre . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 2 | 1 | | |
| Schönschreiben . | — | — | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | 6 | 4 |
| Freihandzeichnen | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 10 | 6 |
| Singen . . . . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 7 | 7 |
| Turnen . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 14 | 14 |
| Weibliche Handarbeiten . . . | — | 2 | — | 2 | — | 3 | — | 3 | — | 4 | — | 3 | — | 4 | — | 21 |
| Summa: | 21 | 23 | 23 | 25 | 26 | 27 | 26 | 27 | 29 | 29 | 30 | 30 | 30 | 30 | 185 | 191 |

* Die angeführte Verteilung der auf die deutschsprachlichen Fächer zu verwendenden Stundenzahl findet sich im Lehrplan nicht, ist aber seit 1892/93 durch Einzelverfügung eingeführt.

Nach der oben gegebenen Verteilung der Unterrichtsstunden wird alljährlich für jede Schule (und Klasse) der Stundenplan von dem Oberlehrer gemeinsam mit den übrigen Lehrkräften festgestellt.

Als Fachunterricht im Sinne des Schulstatuts gelten Turn-, Gesang- und Zeichen-Unterricht, sowie der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Zur einheitlichen Leitung und zur Überwachung des Turn-, Zeichen- und Arbeitsunterrichts wurden unbeschadet der Befugnisse der Oberlehrer schon im Jahre 1874 besondere technische Leiter aufgestellt und deren Aufgaben und Rechte durch besondere Dienstanweisung geregelt.

Der Religionsunterricht wird in den beiden Unterklassen meist zur Hälfte oder gar zu drei Vierteilen vom Klaßlehrpersonale erteilt. Von der 3.—7. Klasse liegt er ausschließlich (mit je 2 Wochenstunden) in den Händen der Geistlichkeit. Die Behandlung der biblischen

Geschichte (in der 3.—6. Klasse) wird durchgehends von dem Lehrpersonale besorgt. [1])

Den steten Klagen der Religionslehrer, es sei unmöglich, in den Religionsstunden den Lesestoff der biblischen Geschichte zu bewältigen, wurde nach Beschluß vom 17. Januar und 20. März 1887 dadurch Abhilfe geschaffen, daß in einer Wochenstunde des deutschsprachlichen Unterrichtes der 3.—6. Klasse als Lesebuch die biblische Geschichte dient. Durch Regierungsentschließung vom 12. September 1884 wurde jedoch angeordnet, daß von diesen Stunden freireligiöse Schulkinder auf Verlangen zu befreien seien.

Außer dem im Lehr- und Stundenplane vorgesehenen Religionsunterrichte ist auch für die katholischen Volksschulen eine in den Kreis der erziehlichen Aufgabe der Volksschule gezogene Religionsübung, der Schulgottesdienst, anzuführen. Schon eine Entschließung des Generalkommissariats des Isarkreises vom 17. September 1814 erwähnt eines für die Schulkinder bestehenden werktägigen Gottesdienstes mit dem Bemerken, daß derselbe im Winter oder überhaupt in rauher Jahreszeit nicht gestattet werde. In der ersten Hälfte der 40er Jahre wurde für einzelne Schulen eine tägliche Schulmesse an Werktagen von $^1/_2$ 8 Uhr bis 8 Uhr eingeführt und die Anwesenheit und Aufsicht des Lehrpersonals gefordert. Später legte man den Kindern die Nötigung zum Besuche derselben auf und nahm nur in den kalten Wintermonaten hievon Umgang, was durch Regierungsentschließung vom 4. Januar 1859 als richtig erkannt wurde.

Überdies wurde für die meisten Schulen auch ein feiertägiger Schulgottesdienst eingeführt und dem Lehrpersonale auch hier

---

[1]) Der Pfarrklerus ist verfassungsmäßig zur unentgeltlichen Erteilung des Religionsunterrichtes verpflichtet; bei den stetigen Klassenmehrungen ergeben sich aber immer mehr Schwierigkeiten. Schon Mitte der 70er Jahre wurde daher beschlossen, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der kirchlichen Behörden zur Beseitigung vorhandener Notstände eigene für den Religionsunterricht geeignete Katecheten aufzustellen und zu besolden. Das protestantische Pfarramt und die Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde gingen darauf ein, und es wird seit 1877 ein protestantischer Religionslehrer mit 2000 M. und ein israelitischer mit 1800 M. besoldet. Die katholischen Pfarrämter erklärten damals, den Religionsunterricht auch ferner durch die Pfarrgeistlichkeit erteilen zu lassen; doch wurde es dieser niemals möglich, die ganze Aufgabe allein zu bewältigen, so daß das Klaßlehrpersonal, das nach § 13 des Statuts an und für sich beim Religionsunterrichte anwesend zu sein hat, zur Aushilfe herangezogen werden mußte.

Die Benefiziaten waren vielfach nur in geringem Umfange zur Erteilung der Katechese verpflichtet, und die Kirchenverwaltungen sahen sich bald außer stande, die Auslagen für die Katechese ferner zu tragen. Zur Abhilfe der Notstände erhöhte der Magistrat das fassionsmäßige Einkommen mehrerer Benefizien auf 1800 M. mit der Verpflichtung des Nutznießers zur Erteilung von wöchentlich 16—24 Religionsstunden. Überdies gewähren die Kollegien vom Jahre 1892 ab jährlich 10,000 *M.* dem Ordinariat, damit dasselbe die Verteilung dieses Betrages an die Katecheten im Verhältnis der über ihre Verpflichtung erteilten Stunden vornehme. Wo die Stadt Patronin einer Pfründe ist, legt sie außerdem dem Präsentierten die Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht auf. Trotz der nicht unbeträchtlichen Aufwendungen der Stadt dauert die Verwendung des weltlichen Lehrpersonals zum Unterrichte in der biblischen Geschichte fort.

die Aufsicht als eine im Lehrerberuf liegende Pflicht erklärt. Laut Entschließung der k. Kreis-Regierung vom 17. Juli 1871 und vom 29. Juli 1872 sind zum Besuch der werktägigen Schulmesse weder die Schulkinder noch das Lehrpersonal verpflichtet, wohl aber zum Sonntagsgottesdienste, „da dieser durch Kirchengebot vorgeschrieben, die Schule und Lehrer aber zur Pflege des im Sinne des kirchlichen Grundgesetzes aufzufassenden religiösen Lebens berufen seien." — Die Aufsicht wird hier von je einer männlichen und einer weiblichen Lehrkraft für alle Kinder einer Schule nach einer vom Oberlehrer festzustellenden Reihenfolge bethätigt.

Die früher mehrfach vorgekommene Verwendung schulpflichtiger Kinder zu gottesdienstlichen Verrichtungen während der Schulzeit, z. B. zu Ministrantendiensten, wurde in den 70er Jahren strenge untersagt.

Bekanntlich erstreckt sich der Unterricht an der Volksschule nur auf eine Dauer von 7 Jahren, so daß bei geregeltem Verlaufe des Schulbesuches die Entlassung gewöhnlich kurz vor oder nach Ablauf des 13. Lebensjahres eines Schülers eintritt. Nun ist aber nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung verboten, Kinder vor vollendetem 13. Lebensjahre überhaupt, solche von vollendetem 14. Lebensjahre an länger als 6 Stunden täglich in Fabrikbetrieben zu beschäftigen. Hiedurch kommt es, daß für eine beträchtliche Anzahl von Kindern, namentlich für Knaben, die nicht im elterlichen Haushalte Beschäftigung finden können, zwischen der Schulentlassung und dem vollen Eintritt in die gewerbliche Beschäftigung eine Zeit liegt, die Anlaß und Verlockung zu ordnungswidriger Verwendung gibt und damit lebhafte moralische und soziale Gefahren begründet. Wesentlich diese Erwägungen, dann aber auch die Erfahrung, daß jetzt schon entlassungsfähige Kinder freiwillig die Werktagsschule noch ein 8. Jahr besuchen, führten dazu, nach Beschlüssen vom 21. März und 19. April 1894 die Einrichtung eines **8. Schuljahres** mit freiwilligem Besuch zunächst für Knaben zu schaffen. In ihren allgemeinen Verhältnissen unterstehen die neuen Klassen den Grundsätzen des Volksschulwesens, namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Besuches und der gesamten Schulzucht.

Bei dem Unterrichte wird besondere Rücksicht auf die beruflichen Bedürfnisse der Schüler genommen. Die Wahl der Unterrichtsgegenstände und die Ausgestaltung des Unterrichtes selbst geschieht in einer Weise, daß das neue Schuljahr den Besuchern einen unmittelbaren praktischen Vorteil auch für das Berufsleben bietet. Der Unterricht im Zeichnen und Rechnen nimmt auf die Anforderungen des Gewerbes Rücksicht. Das gleiche wird hinsichtlich der Unterweisung in gewerblicher Buchführung und in Übungen, welche im Ausdrucke der Gedanken eines gewerblichen Berufskreises sich bewegen, angestrebt. Die Knaben, welche mit Erfolg die 8. Schulklasse besucht haben, treten im nächsten Schuljahre sofort in die III. Normalklasse der Fortbildungsschule ein, und werden nach einjährigem Besuche derselben, mithin nach Erfüllung einer nur neunjährigen Schulpflicht, entlassen.

Nach diesen Hauptgrundsätzen erklärte sich auf Antrag des Schulrates Dr. Rohmeder die k. Lokalschulkommission mit Beschlüssen vom 31. Mai und 19. Juli 1894 bereit, die Bildung der neuen Klassen — durch die zuständigen k. Bezirksschulinspektionen — zu übernehmen und stellte auch einen eingehenden Lehrplan für dieselben fest.

Nach Ministerialentschließung vom 1. Oktober 1894 fanden die bezüglichen Vorschläge in ihrer Gesamtheit die Allerhöchste Genehmigung, und noch im gleichen Jahre wurden in der St. Petersschule am Rosenthal, in den Schulen an der Schwind-, Schrenk- und Kirchenstraße achte Klassen mit zusammen 135 Knaben errichtet.

Auf Anregung des Schulrates Dr. Kerschensteiner wird mit Beginn des Schuljahres 1896/97 auch für Mädchen ein achtes Schuljahr errichtet, dessen freiwilliger Besuch zwei Feiertagsschuljahre ersetzt. Durch die achten Klassen sollen „den Mädchen beim Übertritt aus dem theoretischen Schulunterricht in das Leben die notwendigen Fertigkeiten mitgegeben werden, die sie befähigen, den Kampf ums tägliche Brot zu bestehen. Deshalb soll der Unterricht nach der praktischen Seite ausgestaltet und der Lehrplan vor allem Haushaltungskunde mit Gesundheitslehre, Bethätigung in der Schulküche und Handarbeitsunterricht zur Grundlage haben.“[1])

## 6. Lehr- und Unterrichtsmittel. Aufwand der Eltern. (Schulgeld.)

Der Aufwand der Eltern für den Volksschulunterricht bestand bis zum Jahre 1870/71 in der Bezahlung des Schulgeldes und der Lehrmittel. Ersteres sollte als teilweise Vergütung für den Unterricht gelten und war in München seit dem Schuljahre 1819/20 auf vier Kreuzer für Woche und Schulkind festgesetzt und wurde im Jahre 1858 auf sechs Kreuzer erhöht. Infolge einer Regierungsentschließung vom 17. Mai 1860 wurde auf grund der Verordnung vom 23. Dezember 1802 und einer Ministerialentschließung vom 22. April 1815 mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Lokalschulfondes ein Schulgeld von jährlich 3 fl. 12 kr. auch von denjenigen werktagsschulpflichtigen Kindern christlicher Konfession erhoben, welche Privatinstitute besuchten oder zuhause Unterricht erhielten. Arme Kinder waren schulgeldfrei. Minder dürftige Kinder

---

[1]) Für die VIII. Klassen ist folgende Stoffverteilung vorgesehen:

| Knaben: | | | Mädchen: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Religion | 2 | Stunden | 1. Religion | 2 | Stunden |
| 2. Lesen mit Geographie und Geschichte | 4 | „ | 2 Haushaltungskunde mit Schulküche | 8 | „ |
| 3. Deutscher Aufsatz | 4 | „ | 3. Handarbeit | 4 | „ |
| 4. Rechnen mit gewerbl. Buchführung | 6 | „ | 4. Deutsche Sprache | 6 | „ |
| 5. Natur- u. Gewerbekunde | 5 | „ | 5. Rechnen | 4 | „ |
| 6. Zeichnen | 8 | „ | 6. Zeichnen | 2 | „ |
| 7. Turnen | 3 | „ | 7. Turnen | 2 | „ |
| Zusammen: | 32 | Stunden | Zusammen: | 28 | Stunden |
| | | | Französisch (wahlfrei!) | 4 | „ |

zahlten ermäßigte Sätze (vor 1858 3, 2, 1 kr., nach diesem Jahre 4 und 2 kr.). Die Entscheidung über Schulgeldbefreiung und Minderung stand beim Magistrate auf Vorschlag des betreffenden Bezirksinspektors und des Verwaltungsrats. Das Schulgeld wurde — entgegen den bestehenden Verordnungen — von dem Lehrpersonal eingehoben. Von dem erhaltenen Betrag durfte seit dem Jahre 1809 jeder Lehrer einen Teil zurückbehalten, der für das einzelne Kind je nach der Abteilung, der es angehörte, 2 dl., 3 dl. oder 1 kr. per Woche betrug. Dagegen hatte er die Verpflichtung, für alle Schulkinder das Nötige an Papier, Federn, Tinte und Griffeln zum Behufe der schriftlichen Arbeiten in der Schule zu liefern (Schreibmaterialgeld).

Den übrigen Bedarf an Lehrmitteln, Büchern, Tafeln ꝛc. hatten die Eltern und für dürftige Kinder die Armenpflege, seit 1826 die Schulfondskasse, zu bestreiten. Für den Bezug von solchen Regiegegenständen wurde ein Höchstbedarf (zuerst 1855) vom Magistrat festgesetzt.

Durch Magistratsbeschluß vom 13. September 1870, genehmigt durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten vom 14. September 1870, wurde aus grundsätzlichen, in dem Schulzwang wurzelnden Erwägungen die Aufhebung des Schulgeldes und zugleich der Schreibmaterialvergütung angeordnet.[1]) Seitdem haben die Eltern nur die Verpflichtung, ihre Kinder mit allem in der Schule erforderlichen Lernmaterial zu versehen; für die dürftigen Kinder trat die Schulfondskasse und seit dem Jahre 1871 die Armenkasse ein. Nach dem Schulstatut erhalten alle Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres nicht im Besitze der vorgeschriebenen Lehrmittel sind, dieselben zur Ermöglichung eines geregelten Unterrichtsbeginnes von der Gemeinde.

Da die Prüfung und Feststellung der Armut erst geraume Zeit nach Eröffnung des Schuljahres durch die Mitglieder der Armenpflege erfolgen kann, wird den Oberlehrern schon vor Beginn des Schuljahres der mutmaßlich berechnete Bedarf an Lehrmitteln von der Regieverwaltung des Magistrats vorschußweise abgegeben. Die endgültige Feststellung findet nachträglich auf grund eingehender Nachweise des Lehrpersonals statt. — Die armen Schulmädchen erhalten überdies auch das Arbeitsmaterial für den Handarbeitsunterricht.

Bei der Einschreibung der Schulkinder hat das Lehrpersonal auch zugleich die Gesuche um Lehrmittelfreiheit aufzunehmen, dabei aber die Nachsuchenden darüber zu belehren, daß im Vermögensfalle von ihnen, andernfalls von der Heimatgemeinde Rückersatz der Kosten beansprucht werde.

Für den Bezug der Lehrmittel von der Regieverwaltung besteht nun folgendes „unüberschreitbare Normativ“, aus welchem zugleich die in München gebrauchten Schulbücher ersichtlich sind.

---

[1]) Der Ausfall an Schulgeld wurde nach dem Stand von 1869 auf ungefähr 30 000 fl. berechnet.

I. Klasse: 1 Solerederfibel I. und II. Teil, 1 Gottbüchlein.

II. Klasse: 1 Lesebuch für das 2. Schuljahr, 1 Kleiner Katechismus, 1 Heuner II.

III. Klasse: 1 Lesebuch für das 3. und 4. Schuljahr, 1 Übungsbuch für Sprache 3. und 4. Schuljahr, 1 Biblische Geschichte, 1 Großer Katechismus, 1 Heuner III, 1 Rohmeder-Wenz, Atlas, 2 Blätter, 1 Liederbuch II. Teil, 1 Hosanna, Gebet- und Gesangbuch.

IV. Klasse: 1 Heuner IV, 1 Rohmeder-Wenz, Atlas, 3. und 4. Blatt.

V. Klasse: 1 Lesebuch V. Schuljahr, 1 Übungsbuch für Sprachlehre, Heft III, 1 Heuner V, 1 Rohmeder-Wenz, Atlas für das V., VI. und VII. Schuljahr, 1 Liederbuch III. Teil für das 5. bis 7. Schuljahr.

VI. Klasse: 1 Lesebuch für das VI. und VII. Schuljahr, 1 Übungsbuch für Sprachlehre, Heft IV und V, 1 Heuner VI.

VII. Klasse: 1 Evangelienbuch — auf besonderes Verlangen — 1 Heuner VII.

Die protestantischen Kinder erhalten in der 2. Klasse den Katechismus von Mayer, in der 3. Klasse die biblische Geschichte von Buchrucker, den Katechismus von Luther und das Gesangbuch mit Noten.

Bezüglich der Schreibmaterialien gibt folgende Übersicht Aufschluß[1]):

| Gegenstand: | I. | | II. | | III. | | IV. | | V. | | VI. | | VII. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | K. | M. | K. | M. | K. | M. | K. | M. | K. | M. | K. | M. | K. | M. |
| Schiefertafeln ..... | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Schwämmchen ..... | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | |
| Griffel ........ | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | | | | | | |
| Schreibhefte mit Löschblatt (in 10 Liniaturen) .. | 2 | 2 | 5 | 5 | 8 | 7 | 10 | 9 | 10 | 10 | 12 | 12 | 14 | 14 |
| Stahlfedern ...... | 5 | 5 | 10 | 10 | 12 | 12 | 15 | 12 | 15 | 15 | 18 | 18 | 20 | 20 |
| Stahlfedernhalter .... | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zeichenhefte ..... | | | | | | | | | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Zeichenstifte ...... | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 | 5 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Gummi ....... | | | | | | | | | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Die Abgabe von Unterrichtsmitteln an die einzelnen Schulen geschieht auf Antrag des betreffenden Oberlehrers und auf erfolgte Genehmigung seitens des Stadtschulrats innerhalb der im jährlichen Haushaltungsplan der Gemeinde hiefür eröffneten Bewilligung durch

[1]) Nach dem zur Zeit bestehenden Normativ dürfen für jede Klaßlehrkraft gefordert werden: Umschlagpapier 24 Bogen, Schreibpapier 48 Bogen, 2 große Schwämme, 2 Pfund Kreide; in den 1.—3. Klassen 1, in den 4.—7. Klassen 2 Fläschchen rote Tinte; selbstredend auch die für die betr. Klasse nötigen Bücher, dann Lineale, Tintenzeuge, Wasserkrüge und Schüsseln, Papierscheren, Papierkörbe und Schulbogenmappen nach Bedarf.

die Regieverwaltung des Magistrats. Im Rechnungsjahr 1891 wurde hiefür der Betrag von 14799,32 ℳ und im folgenden Jahre 11363,71 ℳ ausgegeben. Die Grundlage für die Bemessung der diesbezüglich erforderlichen Mittel bildet die Übersicht.

„Mindestbedarf an Unterrichtsmitteln.“

A. Für die einzelnen Klassen.

1. Klasse: Rechenmaschine mit 2 Stäben und 20 Kugeln in 2 Farben (10 ℳ), dann 1 Meterstab (2 ℳ).

2. Klasse: 1 Rechenmaschine (18 ℳ) und 1 Meterstab.

3 Klasse: 1 Rechenmaschine, 1 Meterstab und 1 Karte: München und Umgebung (15 ℳ).

4. Klasse: 1 Meterstab, 1 Kubikdezimeter mit Blechhülse (3 ℳ), 1 l als Walze, 1 kg und $^1/_2$ kg aus Eisen (3 ℳ), 1 Karte von Südbayern (16 ℳ) und 1 Karte von Bayern (18 ℳ).

5. Klasse: 1 Meterstab, 1 Kubikdezimeter mit Blechhülse, 1 kg, $^1/_2$ kg, $^1/_{10}$ kg aus Eisen, 10 g und 1 g aus Messing (2 ℳ), 1 Karte von Deutschland (physikalisch) (24 ℳ), 1 Reißschiene (2 ℳ) und Zeichenvorlagen, z. B. Gräf 1. Teil und Weishaupt 1. Teil (6 ℳ).

6. Klasse: 1 Meterstab, 2 Karten von Deutschland (physikalisch und politisch) (24 und 23 ℳ), 1 Karte von Europa (physikalisch) (23 ℳ), 1 Reißschiene, 1 Holzzirkel (4 ℳ) und Zeichenvorlagen: Gräf und Weishaupt 2. Teil.

7. Klasse: 1 Meterstab, geometrische Körper aus Holz (Kugel, Würfel, Walze, Vier- und Dreikant) (5 ℳ), 1 Karte von Europa (politisch) (23 ℳ), 1 Erdkarte (18 ℳ), 1 Reißschiene, 1 Holzzirkel und Zeichenvorlagen: Gräf und Weishaupt 3. Teil.

B. Für die Schule zum Wechselgebrauch in den einzelnen Klassen:

I. Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte: 2 Stück Bilder von Schnorr (je 72 ℳ) oder von Herder.

II. Bilder für den Anschauungsunterricht: 2 Stück Fröhlich und Solereder (je 42 ℳ) oder ähnliche, 2 Stück Kehr-Pfeiffer (zu den Hey-Spekter Fabeln) (je 51 ℳ), 2 Stück die vier Jahreszeiten von Hölzl (je 35 ℳ) oder andere Anschauungsbilder aus dem Leben.

III. Unterrichtsmittel für Rechnen: 1 Kubikmeter (zusammenlegbar aus Latten und Pappe) (5 ℳ). — Geometrische Körper: Pyramide, Kegel und einige Krystallformen aus Holz (8 ℳ).

IV. Unterrichtsmittel für Naturgeschichte:

a) 1 Stück: Anatomische Wandtafeln von Fiedler (15 ℳ), 2 Stück Tierbilder, z. B. von Engleder (je 115 ℳ), 2 Stück Pflanzenbilder von Engleder oder ähnliche (je 168 ℳ) 1 Bearbeitung des Flachses (Heilmann, 2 Tafeln, 3 ℳ), 1 Bearbeitung des Eisens (3 ℳ).

b) Plastisches: Etwa von Dr. Bocks Anthropologischen Lehrmitteln: Der Augapfel (8 M.), das Gehörorgan (10 M.), Kopf mit Durchschnittsfläche (7 M.), die Lunge mit dem Herzen, dessen Vorderwand abzuheben ist (15 M.) und die Zähne mit Darstellung der Entwicklung und des Baues derselben (5 M.).

c) Ausgestopfte Tiere: Fuchs (16 M.), Maulwurf (3 M.), Fledermaus (4 M.), Eichhörnchen (4 M.), Nachtraubvogel (20 M.), Singvogel (3 M.), Rebhuhn (5 M.), Schwimmvogel (6 M.).

d) Ganze Gerippe: Katzenartiges Raubtier (16 M.), Haushahn (10 M.), Schlange (10 M.), Fisch (mit Schwimmblase) (10 M.).

e) Gerippeteile: Kopf eines Insektenfressers (1 M.), Nagetiers (2 M.), Wiederkäuers (9 M.), Raubvogels (8 M.), Singvogels (2 M.), Hühnervogels (1 M.), Watvogels (1 M.), Schwimmvogels (1 M.). Fußgerippe eines Einhufers (5 M.), Zweihufers (4 M.), Vielhufers (7 M.), Raub-, Kletter-, Wat- und Schwimmvogels (je 2 M.).

f) Weingeist- oder andere Dauerpräparate: Frosch in seinen Entwicklungsstufen (10 M.), Kupfernatter (4 M.), Flußperlmuschel (5 M.), Krebs oder Hummer (3 M.), Honigbiene (5 M.), Seidenraupe und ihre Entwicklung (4 M.).

g) Sonstiges: 1 Sammlung wirtschaftlich wichtiger Tier-, Pflanzen- und mineralischer Stoffe (30 M.); 1 Sammlung von Mineralien, Stoffen und Vorrichtungen für den chemisch-mineralogischen Unterricht (150 M.).

V. Unterrichtsmittel für Naturlehre: 1 Physikalischer Apparat samt Wage und Gewichtseinsatz (100 M.).

VI. Unterrichtsmittel für Geographie: 1 Karte von Asien, Afrika, Nordamerika, Süd- und Zentralamerika (je 20 M.), Australien (17 M.), 2 Erdkarten (für die Klassen unter VII) (je 18 M.), 4 Karten von Palästina (je 10 M.), 1 großer Globus (54 M.), 1 Tellurium (50 M.), 1 Relief, z. B. Reichenhall mit Umgebung (18 M.). 1 Sammlung ethnographischer Bilder, z. B. von Kirchhoff (30 M.), 1 Sammlung geographischer Landschaftsbilder, z. B. von Lehmann (76 M.).

VII. Unterrichtsmittel für Geschichte: 1 Sammlung geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bilder, z. B. von Lehmann (20 M.).

VIII. Unterrichtsmittel für Zeichnen: 2 Stück Herdtle, Elemente des Zeichnens, (je 4 M.), 2 Stück Winkelpaare (je 4,50 M.).

IX. Sonstige Lehr- und Unterrichtsmittel: Je 1 Stück sämtlicher in den Volksschulklassen I mit VII eingeführten Schulbücher (22 M.), 12 Stück Evangelienbücher (je 65 ₰), 1 Ortslexikon von Bayern (8 M.) und 1 Volksschulrecht von Engelmann (9 M.).

Für eine Schule von 30 Klassen ergibt sich demnach für die nötigen Unterrichtsmittel ein Kostenbetrag von nahezu 3200 M.

Außerdem hat die k. Lokalschulkommission in München unterm 3. Juli 1884 beschlossen, an den Stadtmagistrat das Ansuchen zu stellen, für Errichtung und allmähliche Erweiterung von Schüler-

büchereien an den einzelnen Volksschulen eine mäßige Summe in den Voranschlag der folgenden Jahre einzustellen. Zugleich wurde eine Ordnung für dieselben und ein Verzeichnis von solchen Büchern ausgearbeitet, welche sich zur Einstellung in die Büchereien eignen.

Unterm 5. und 30. Dezember 1884 und 23. Juli 1885 haben daraufhin die städtischen Kollegien beschlossen, zu genehmigen, daß die Erübrigungen aus dem jährlichen Voranschlag für „Unterrichtsmittel der Volksschulen" zur Errichtung von Schulbüchereien zu verwenden seien und daß in Zukunft jährlich eine Summe von 1000 ℳ für diesen Zweck in den jährlichen Haushaltungsplan einzustellen sei. Mit diesem Betrag wurde seitdem die große Mehrzahl der Schulen mit Büchern ausgestattet.

## 7. Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals.

Alle an den Münchener Schulen wirkenden Lehrkräfte werden von der k. Kreisregierung angestellt; doch steht dem Stadtmagistrate für alle selbständigen Lehrstellen das Präsentations-, auf die übrigen Stellen (Hilfslehrer, Arbeitslehrverweserinnen, Oberlehrer) das Vorschlagsrecht zu. Das Präsentationsrecht wurde erst mit dem Schulstatut für den Magistrat erreicht, welcher vorher auf den Vorschlag beschränkt war. Diese Art der Ernennung der Lehrkräfte gilt auch für die sog. Klosterschulen, während früher eine Ministerialentschließung vom 30. Dezember 1852 der Oberin des Klosters der armen Schulschwestern das Recht eingeräumt hatte, die Lehrstellen ihrer Schulen nach freier Wahl mit Ordensmitgliedern zu besetzen.

Die Inhaber selbständiger (Klaß-) Lehrstellen sind wirliche Lehrer oder Verweser. Weder die eine, noch die andere Stellung ist rechtlich unwiderruflich, vielmehr ist die k. Kreisregierung zur Versetzung und Entlassung auch ohne Richterspruch berechtigt. Die Verweserstellen sollen höchstens den dritten Teil der wirklichen Lehrstellen betragen.

Die Berufung zum Verweser erfolgt zu dem Zwecke der Erprobung junger Lehrkräfte; nach dem Schulstatut ist die Ernennung zum wirklichen Lehrer nach dreijähriger Probezeit in Aussicht genommen. Die Zahl der Verweser ist hier stets hinter dem zulässigen Drittel der wirklichen Lehrer zurückgeblieben.

Zur Einführung von Klosterschulen ist nach dem Schuldotationsgesetz die Zustimmung der Gemeinde (Magistrat und Gemeindebevollmächtigte) erforderlich. In München hat thatsächlich die Zustimmung des Gemeindekollegiums weder zur Einführung der Servitinnen noch der Schulschwestern am Anger stattgefunden; auch der Magistrat wurde im ersten Falle von der k. Regierung, die den Orden berief, nicht gefragt, im zweiten wurden seine Bedenken nicht berücksichtigt.[1])

[1]) Der Magistrat äußerte sich am 10. Juni 1838 wörtlich: „Indem wir im Ganzen genommen die Ansicht der Schulkommission teilen, glauben wir daraus ableiten zu müssen, daß das Institut der armen Schulschwestern, wenn diese der ganz klösterlichen Erziehungsweise der Kinder nicht zu nahe gehalten werden und

Diese Thatsache — interessant für die Beurteilung der jeweiligen Zeitverhältnisse — war für den Fortbestand dieser Schulen völlig gleichgültig. Die Kündigung dem Kloster gegenüber wurde lediglich nach den über Dienstverträge bestehenden Rechtsgrundsätzen beurteilt. Für die Entlassung klösterlicher Lehrerinnen galten dieselben Bestimmungen, wie für das weibliche Lehrpersonal.

Öffentliche Anstalten zur Heranbildung weiblicher Lehrkräfte aber bestanden bis zum Jahre 1870 nicht. Für München waren die städtische höhere Töchterschule oder ein Privatinstitut die Vorschulen bis zur Exspektantinnenprüfung, worauf die Kandidatinnen bis zur Anstellungsprüfung von einer Lehrerin in den praktischen Lehrberuf eingeführt wurden. Auch suchte die Kreisbehörde durch Unterrichtskurse, deren Leitung tüchtigen Lehrern anvertraut war, fördernd in den Bildungsgang einzugreifen; doch waren diese Veranstaltungen so mangelhaft, daß der Landrat von Oberbayern im Dezember 1871 die Errichtung eines Kreislehrerinnenseminars mit 2 Jahreskursen in München beschloß. Diese Anstalt ist seit Mai 1872 eröffnet.[1]) Nach dem im November 1875 gefaßten Beschlusse des Landrates wurde auch eine Präparandinnenanstalt in Verbindung mit dem Seminar errichtet.

Auf die Klosterschulen fanden früher die Vorschriften über Vorbildung der Lehrerinnen mehrfach keine Anwendung; zur Aufnahme berechtigte nach einer Ministerial-Verfügung vom Dezember 1852 die bestandene Exspektantinnenprüfung, welche für die Klosterkandidatinnen gesondert gehalten wurde. Nach einer Allerh. Entschließung vom 5. Mai 1868 ist bezüglich der Berufsbildung zwischen weltlichen und Klosterkandidatinnen die möglichste Gleichförmigkeit hergestellt. Auf grund dieser Bestimmungen haben sich die letzteren seitdem an den Anstellungsprüfungen zu beteiligen und werden nur im Falle ihres Bestehens vom Magistrat als Lehrerinnen präsentiert.

Die Berufung als Hilfslehrer zur aushilfsweisen Dienstleistung bei Verhinderung von Klaßlehrern setzt nur das Bestehen der Seminaraustrittsprüfung voraus.

---

dadurch die geschichtlich nachzuweisenden Folgen der überwiegenden Macht der religiösen Körperschaften über den ebenso notwendigen weltlichen Staat nicht zu sehr verbreiten, auf dem Lande allerdings von sehr guten Folgen und unserm Zeitgeist nicht nur angemessen, sondern sogar Bedürfnis sein möchte, daß sich aber die Gemeinde München bei der bestehenden Vorzüglichkeit ihrer teutschen Schulhäuser (!) damit nicht befassen soll, und daß wir eben deswegen für die Errichtung eines Mutterhauses aus Communalmitteln, so wenig als wir dieses eben jetzt auch zu thun im Stande wären, nichts leisten können, zumal die Stadt München bei allen Kreislasten, wozu sich diese Anstalt eignen dürfte, ohnehin am meisten in Mitleidenschaft gezogen ist."

[1]) Auch die hiesigen Gemeindebevollmächtigten hatten den Mangel öffentlicher Bildungsanstalten für Lehrerinnen zum Ausgangspunkte eingehender Erörterungen gemacht, und nach den Beschlüssen der Kollegien vom 26. August und 13. September 1871 sollte ein Lehrerinnenseminar aus Gemeindemitteln errichtet werden. Die Ausführung dieses Beschlusses unterblieb, nachdem eine Kreisanstalt ins Leben trat.

Für Arbeitslehrerinnen werden alljährlich von der k. Kreisregierung Prüfungen veranstaltet, welche die Befähigung zur Erteilung des Arbeitsunterrichtes feststellen, wozu nicht nur die austretenden Schülerinnen des Arbeitslehrerinnenseminars, sondern auch die einschlägigen Klosterkandidatinnen zu erscheinen haben.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre volle Zeit und Kraft den Aufgaben der Schule zu widmen. Dieser von jeher geltende Satz hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Anwendung gefunden.

Bis zum Erlaß des Schulstatuts hatte diese Verpflichtung keine feste Grenze. Die Einrichtung des Lehrplans brachte es aber mit sich, daß das Maß der regelmäßigen Unterrichtszeit ein geringes war. Der Unterricht, welcher über den Rahmen des Lehrplans hinaus erteilt wurde, insbesondere im Singen und Zeichnen, sowie in der Feiertagsschule pflegte besonders bezahlt zu werden. Durch das Statut ist dem Lehrer ein bestimmtes Maß von Unterrichtszeit, 32 Wochenstunden, zur Pflicht gemacht; die Übernahme weiterer Unterrichtsstunden ist freiwillig. Die das Maß von 28 Wochenstunden übersteigende Unterrichtszeit (in der Werktagsschule) wird besonders bezahlt (Lehrer 72 *M.*, Verweser 48 *M.* jährlich für die Wochenstunde), um die thatsächliche Leistung mit dem Gehalte besser in Einklang zu bringen.

Außerdem werden an Zeit und Kraft des Lehrers alle die zur Erreichung der Aufgaben der Schule bedingenden Anforderungen gestellt, so inbezug auf Vorbereitung, Korrektur der Hausaufgaben, Fortbildung.

In dieser Hinsicht sind die Lehrerkonferenzen besonders hervorzuheben. Dieselben dienen der Erhaltung des geistigen Zusammenhangs aller dem Volksschulwesen dienenden Kräfte und der eigenen Weiterbildung durch Besprechung allgemeiner pädagogischer Fragen oder besonderer, die Münchner Schulen berührende Gegenstände.

Das Schulstatut schreibt vor, daß allmonatlich alle Lehrer und Lehrerinnen einer Schule unter Leitung des Oberlehrers und alle Oberlehrer unter Vorsitz des Stadtschulrates zu Konferenzen zusammentreten. An den ersteren beteiligen sich die Klaßlehrer; die Fachlehrer nur, so weit ihr Fach in Frage kommt. Regelmäßige Konferenzarbeiten finden nicht statt, wohl aber nach Bedürfnis Arbeiten über schwebende Angelegenheiten der Schule oder allgemein pädagogische Fragen. Diese Einrichtung hat sich seit der Zeit ihres Bestehens als höchst nützlich und als unerläßliche Bedingung des inneren Zusammenhanges im Betrieb der einzelnen Schulen erwiesen.

Das Hilfspersonal ist außerdem zum Besuche der von Hauptlehrern geleiteten Fortbildungskonferenzen verpflichtet, wie es auch die zu diesem Zwecke angeordneten Probelektionen und die Ausarbeitung der gegebenen Themata zu übernehmen hat.

An den einzelnen Schulen bestehen Handbüchereien für den Gebrauch des Lehrpersonals. Die Anschaffung der Bücher geschieht

durch die städtische Regieverwaltung auf Antrag des Oberlehrers und nach Genehmigung des Schulrats. Vorschriften für eine gleichmäßige Auswahl dieser Bücher sind nicht gegeben. Ein wichtiges Mittel der Fortbildung des Lehrpersonals bildet auch die im Rosenthalschulhaus untergebrachte umfangreiche Schul- und Lehrerbibliothek.

Vor Erlaß des Schulstatuts besaßen die Lehrer nahezu unbeschränkte Freiheit in Ausnützung der schulfreien Stunden. Der Privatunterricht war sogar behördlich genehmigt, soweit er im Schulgebäude erteilt wurde, unterlag aber allerdings nach Zeit, Inhalt und Höhe des Entgelts der Regelung und Aufsicht der Schulbehörde. Außerdem bestand keine weitere Schranke als die sich aus dem allgemeinen Unterordnungsverhältnis natürlich ergebende, daß der Lehrer, welcher die bestehende Erlaubnis solchen Privatunterrichts mißbrauchen sollte, derselben verlustig erklärt werde, (Reg.-Entschl. vom 18. März 1841), eine Beschränkung, die, wie die Erfahrung zeigte, nur auf dem Papiere stand. Es ist der meist sehr vorteilhaften Gelegenheit zum Privatunterrichte wesentlich mit zuzuschreiben, daß die Lehrergehalte so lange auf einem recht niederen Stand belassen wurden. Verschiedene im Laufe der Zeit hervorgetretene Mißstände führten zur Abschaffung der Nach- und Privatstunden und zu der der öffentlichen Dienstesstellung der Lehrer angemessenen Vorschrift, daß die Erteilung von Privatunterricht vorher beim Oberlehrer angezeigt werden muß und von demselben im Interesse der Schule die Genehmigung verweigert werden kann. Mitbestimmend zu diesem Vorgehen war auch eine Entschließung der k. Regierung vom 30. März 1872, nach welcher bei Verbescheidung des Privatunterrichtes der Lehrer das öffentliche Schulinteresse in erster Reihe zu wahren und jede Überlastung des Lehrpersonals mit Privatunterricht fernzuhalten, sowie etwaigem Winkelschulwesen entschieden entgegen zu treten sei.

Die Oberlehrer wurden deshalb durch den amtlichen Erlaß vom 15. März 1874 beauftragt, zu beanstanden:

a) Den Privatunterricht des Lehrpersonals an die Schüler der eigenen Klasse.[1])

b) Privatunterricht zu ungeeigneter, den Schulunterricht beeinträchtigender Zeit, insbesondere unmittelbar vor dem Vormittags- oder Nachmittagsschulunterricht, sofern dem Lehrer nicht eine freie Zeit von 2 Stunden zur Erholung und Vorbereitung verbleibt.

---

[1]) Nach einer Entschließung der k. Schulkommission vom 17. Januar 1896 kann eine Ausnahme hievon in dem einen Fall durch die Schulbehörde genehmigt werden, wenn von den beteiligten Eltern für solche Kinder, die wegen längerer Krankheit die Schule nicht besuchen können, Nachhilfeunterricht des Klaßlehrers zu dem Zweck erbeten wird, damit der Schüler bei seinem Wiedereintritt dem inzwischen vorgeschrittenen Schulunterricht wieder zu folgen vermag und das Jahr nicht verliere. Solcher Nachhilfeunterricht des Klaßlehrers an seine eigenen Schüler ist solange nicht zu beanstanden, als derselbe in jene Zeit der Rekonvaleszenz fällt, während welcher der erkrankte und wiedergenesene Schüler die öffentliche Schule nicht besucht. Übrigens ist in solchen Fällen der k. Lokalschulkommission Mitteilung mit Angabe der einschlägigen Verhältnisse zu machen. —

c) Jeden Privatunterricht, welcher mit Einrechnung des dem betreffenden Lehrer übertragenen Schulunterrichtes (Fortbildungs- oder Feiertagsschule eingerechnet) das Maß von 40 Wochenstunden bei Lehrern und von 38 Wochenstunden bei Lehrerinnen überschreitet.

d) Privatunterricht auch unter dem in c festgesetzten Maße, wenn der Gesundheitszustand eines Lehrers oder dessen Leistungen in der Schule Bedenken gegen eine größere Belastung erregen.

e) Bei Beurteilung und Genehmigung des Privatunterrichts jüngerer Lehrer ist der Umstand besonders ins Auge zu fassen, daß diesen die zur Fortbildung erforderliche Zeit und Kraft in ausreichendem Maße verbleibt.

Der Oberlehrer, dem die Erteilung eines Privatunterrichtes überhaupt nicht gestattet ist, hat seinen Bescheid auf jeden zur Anzeige gebrachten Privatunterricht sofort zu erteilen. Beanstandungen hat er, wenn dieselben nicht durch Benehmen mit dem betreffenden Lehrer behoben werden können, mit seinem Gutachten unverweilt samt den einschlägigen Belegen der Schulkommission zur Entscheidung in Vorlage zu bringen.

Durch weitere Bestimmungen vom 2. Juni 1892 ist auch die Übernahme besoldeter Nebenämter seitens des Lehrpersonals von der Genehmigung der k. Lokalschulkommission abhängig. —

Bei der Übergabe der Verwaltung der Schulen an die Gemeinde i. J. 1822/23 bestanden folgende Gehaltsverhältnisse: Klaßlehrer 200—700 fl., Klaßlehrerinnen 150—450 fl., Arbeitslehrerinnen 80—300 fl., die Zulagen mitgerechnet. Bestimmte Regeln für das Vorrücken innerhalb dieser Grenzen bestanden nicht.

Es ist merkwürdig, daß von da ab bis zum Jahre 1868 der Höchstbezug nie gestiegen ist, und nur der Mindestgehalt eine Erhöhung erfuhr.

Wiederholt und besonders i. J. 1867 erneuerten sich die Anträge des Lehrpersonals, ihre Gehaltsbezüge aufzubessern. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen anderer bayerischer Städte zeigte, daß München gegen mehrere derselben weit zurückstand. Dennoch konnte die angestrebte Gehaltsaufbesserung (500—1000 fl. für den Lehrer, 300—600 fl. für die Lehrerin) nicht erreicht werden, da die k. Staatsregierung das als Bedingung derselben erbetene Präsentationsrecht auf die Münchener Lehrstellen versagte. Man begnügte sich daher vom 1. Januar 1868 an, jedem Lehrer eine Zulage von 50 fl., jeder weltlichen Arbeitslehrerin, den Hilfs-Lehrern und Lehrerinnen eine Zulage von jährlich 30 fl. zu bewilligen und die endgültige Feststellung bis zum Erscheinen des in Aussicht gestellten Schulgesetzes zu vertagen.

Der Gehalt der Schulverweser, zu deren Anstellung man inzwischen sich entschlossen hatte, wurde auf 300 fl. und 50 fl. Zulage, der Verweserinnen auf 200 fl. und 50 fl. Zulage, der Verweserinnen für den Arbeitsunterricht auf 150 fl. ohne Zulage festgestellt.

Nach dem Scheitern des Schulgesetzes und der auf grund der neuen Gemeindeordnung im Dezember 1869 vollzogenen Gemeindewahl kam die Gehaltsaufbesserung des Lehrpersonals wiederholt auf die Tagesordnung. Das nächste Ergebnis der Beratungen war ein weiteres Provisorium, wonach für das letzte Vierteljahr 1870 jeder Lehrer und jede Lehrerin eine Zulage von 50 fl. erhielt, dagegen die Nachstunde in Wegfall kam und endlich die auswärts zugebrachte definitive Dienstzeit dem Lehrpersonal angerechnet wurde. Dieses Provisorium wurde im Dezember 1870 bis zur Feststellung der Schulreform von beiden Gemeindekollegien verlängert und erst mit 1. Januar 1872 durch das Schulstatut vom 30. Dez. 1871 ersetzt.

Eine teilweise Anrechnung auswärtiger Dienstzeit erfolgte insofern, als bei Berufung neuer Lehrkräfte als wirkliche Lehrer nach München nur die ersten 5 Jahre nach erstandener Staatsanstellungsprüfung außer Berücksichtigung blieben. Für Mehrstunden (über den 28 Pflichtstunden) wurde 35 fl. für den Lehrer, 25 fl. für die Lehrerin und den Schulverweser, 20 fl. für die Schulverweserin festgesetzt. Besondere Vergütungen der Lehrkräfte für den Gesang-, Zeichen- und Feiertagsschulunterricht dagegen kamen in Wegfall. — Die Gehalte der Arbeitslehrerinnen blieben unverändert.

Wie allen Lehrern Bayerns wurde auch dem Münchener Lehrpersonal eine weitere Aufbesserung durch die im Landtagsabschied vom 28. April 1872 gewährten Staatszulagen zuteil.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Umstand, daß durch das Schulstatut zum Vorteile der Schule der Nebenverdienst der Lehrer nicht unerheblich geschmälert wurde, veranlaßte die Gemeindekollegien schon vom Jahre 1873 an, allen Lehrern und Verwesern eine Teuerungszulage von 100 fl., Hilfslehrern, Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen eine Zulage von je 50 fl. zu gewähren und den Funktionsbezug der Oberlehrer um 100 fl. zu erhöhen.

Als im August 1875 über die Umrechnung der Gehalte und Nebenbezüge in die Reichswährung von den Kollegien verhandelt wurde, anerkannte man einmütig, daß, abgesehen von dem Verhältnis 1 fl. : 1,80 *M.* und der Einrechnung der Teuerungszulage in den Gehalt, eine weitere Aufbesserung veranlaßt sei. Um einerseits die Lebensstellung der Lehrer entsprechend gegen Nahrungssorgen zu sichern und anderseits auf erhöhten Anforderungen mit Erfolg bestehen zu können, wurden durch Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten am 2. und 4. August die Gehalte ab 1. Januar 1876 neu geregelt. Die Oberlehrer erhielten als Funktionsbezug 900 *M.*, der Leiter des Turn-Unterrichtes 1080 *M.*, der des Zeichenunterrichtes (Zentralfeiertagsschule) 1800 *M.*, die Leiterin des Arbeitsunterrichtes 600 *M.*

Wesentlich verschieden hievon waren von jeher die Gehalte der Klosterlehrerinnen:

1. Bei den Servitinnen erhielt anfangs jede Elementar- und Arbeitslehrerin jährlich 36 fl., seit 1860/61 jede Elementarlehrerin 200 fl., seit 1870/71 280 fl.; die Bezüge der Arbeitslehrerinnen blieben dieselben.

2. Von den Schulschwestern bekam jede Elementarlehrerin im Anfange 200 fl. Gehalt, seit 1870/71 280 fl., jede Arbeitslehrerin in der Schule am Anger und in Giesing 150 fl., in der Schule Au 50 fl.

3. Ursprünglich erhielt das Kloster der Frauen vom guten Hirten in Haidhausen einen Gesamtbetrag von 500 fl., der im Jahre 1853 auf 560 fl. erhöht wurde. Seit dem Jahre 1870/71 waren die Bezüge dieselben wie bei den Schulschwestern.

Auf Ansuchen des Bezirkslehrervereins und des Lehrerinnenvereins gewährten die Gemeindekollegien i. J. 1887 und dann noch einmal i. J. 1894 dem Lehrpersonale weitere Gehaltserhöhungen. Die Bezüge betrugen demgemäß

| in den Jahren | 1871 | 1875 | 1887 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| 1. Lehrer: | 800 fl. | 1740 M. | 1860 M. | 1980 M. |

dann 5 Zulagen nach je 5 Jahren in der Höhe von 180 M. und seit 1887 weitere Gehaltsvorrückungen von 5 zu 5 Jahren mit je 120 M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2. Lehrerinnen: | 600 fl. | 1200 M. | 1296 M. | 1392 M. |

Statt der früheren fünfjährigen Vorrückungen mit je 120 M. wurden die ersten 4 derselben auf 150 M. erhöht, die 5. mit 120 M. belassen, ferner auch die weiteren Zulagen von 5 zu 5 Jahren von je 90 M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3. Arbeitslehrerinnen[1]): | — | 780 M. | 840 M. | 900 M. |

Die ersten 5 Zulagen erhöhen den Gehalt um 90 M., di weiteren um je 60 M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 4. Schulverweser | 600 fl. | 1320 M. | 1368 M. | 1440 M. |
| 5. Schulverweserinnen | 450 fl. | 960 M. | 1008 M. | 1068 M. |
| 6. Hilfslehrer | 400 fl. | 900 M. | 900 M. | 972 M. |
| 7. Hilfslehrerinnen: | 300 fl. | 780 M. | 780 M. | 840 M. |
| 8. Verweserinnen für den Handarbeitsunterricht | — | — | 630 M. | 690 M. |

Hiezu kommen noch die staatlichen Dienstalterszulagen.

Im Jahre 1862 wurde der oberbayerische Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer und

[1]) Bei Einführung des Schulstatuts glaubte man den Handarbeitsunterricht nahezu vollständig dem (weiblichen) Klaßpersonale übertragen zu können, weshalb von der Anstellung wirklicher Arbeitslehrerinnen Umgang genommen wurde. Seit dem Jahre 1884 aber werden auf Präsentation des Magistrats wieder von der k. Regierung (im Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule gebildete) Arbeitslehrerinnen angestellt. Der erwähnte Gehalt verpflichtet sie zur Erteilung von 18 Pflichtstunden.

Lehrerinnen gegründet, aus welchem anfänglich je nach seiner Dienstzeit der Lehrer 300—500 fl., der Verweser 300 fl. und die Lehrerin 3—400 fl. Pension bezog. Die gegenwärtige Auszahlung bewegt sich zwischen 840 und 1400 ℳ.

Der Beitritt zu diesem aus Kreis- und Zentralfonds unterstützten Verein wurde dem Münchener Lehrpersonale zur Zwangspflicht gemacht, den Verwesern und Lehrerinnen aber gestattet.

Die Witwen und Waisen erhielten durch den Kreispensionsverein keine Unterstützung; wohl aber bestand schon seit 1817 in München ein Lokalverein zur Versorgung der Witwen und Waisen, dessen Stammvermögen bis jetzt auf nahezu 480000 ℳ angewachsen ist. Die Mitgliederzahl beträgt z. B. 370 Lehrer, die Leistung an eine Witwe jährlich von 288—432 ℳ, an eine einfache Waise $^1/_5$, an eine Doppelwaise $^2/_5$ dieses Betrages.

Durch das Schulstatut wurde auch das Pensionswesen des Lehrpersonals und seiner Hinterbliebenen fest geregelt. Der Anspruch auf Pension oder Alimentation an die städtische Pensionsanstalt setzte in der Regel eine fünfjährige Mitgliedschaft in derselben voraus. Doch wurde schon im Jahre 1883 Anlaß genommen, dem Pensionsstatute die (auch für das Lehrerpersonal gültige) Bestimmung anzufügen:

„Wenn Bedienstete, welche der Pensionsanstalt beigetreten sind, vor Ablauf fünfjähriger Dienstzeit arbeitsunfähig werden oder sterben, behält sich der Magistrat vor, mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten den Bediensteten bezw. ihren Hinterbliebenen als Sustentationsbeitrag die Hälfte desjenigen Betrages zu gewähren, welchen sie als Pension oder Alimentation erhalten würden, wenn die Pensionsansprüche schon eingetreten wären.

Nach den Beschlüssen der Gemeindekollegien vom 2. und 4. August 1875 wurden die aus Gemeindemitteln gewährten Pensionen und Alimentationen vom 1. Jan. 1876 im Verhältnis von 1 fl. = 1 ℳ 80 ₰ in Reichswährung eingesetzt; dasselbe Verhältnis galt auch nach den Beschlüssen beider Kammern des Landtags und des Landrats von den aus Staats- und Kreismitteln gewährten Zulagen und Pensionen.

Somit erhält in der Gegenwart aus Zentralfonds die Witwe 180 ℳ, eine Waise 80 ℳ, eine Doppelwaise 100 ℳ und aus Kreisfonds die Witwe unter oder über 65 Jahren 90 oder 120 ℳ, eine Waise 27 ℳ, eine Doppelwaise 36 ℳ.

Zum Beitritt in den Pensionsverein für Witwen und Waisen oberbayerischer Lehrer sind jetzt die männlichen Lehrkräfte Münchens dann verpflichtet, wenn sie nicht die Mitgliedschaft des Privatvereins erworben haben. Die Leistungen des Vereins betragen für die Witwe 210 ℳ, für einen Waisenknaben 70 ℳ, für ein Mädchen 52,50 ℳ und für eine Doppelwaise 105 ℳ.

Durch die dankenswerten Beschlüsse der beiden Gemeindekollegien vom 18. Februar und 17. März 1887 wurden bezüglich des Ruhestandsgehaltes weitergehende Bestimmungen gefaßt:

1. Die nach den ersten fünf Zulagen weiters gewährten Vorrückungsbeträge von je 120 ℳ für die Lehrer und 90 ℳ für die Lehrerinnen werden gleichfalls als ein pensionsfähiger Teil des Gehaltes erklärt.

2. Eintritts- und Jahresbeiträge zur Pensionsanstalt werden fortan aus 75% (statt bisher 60%) berechnet und weiters die letzteren um 1 ℳ von je 100 ℳ der so gefundenen Summen erhöht; dagegen wird v. J. 1887 an die jährliche Pension der Lehrer und Verweser aus 75% (bisher 50%) diejenige der Lehrerinnen aus 60% (bisher 50%) des letzten Jahresgehaltes berechnet und beträgt $^7/_{10}$, wenn die Pensionierung im ersten Jahrzehnt ihrer Dienstleistung, $^8/_{10}$, wenn sie im zweiten Jahrzehnt, $^9/_{10}$ wenn sie im dritten Jahrzehnt oder später, die vollen 75, bezw. 60% des Gehaltes, wenn sie nach vollendetem 70. Lebensjahr und 35. (bisher 40.) Dienstjahre erfolgt.

Die jährliche (Normal-) Alimentation der Witwen wird aus 75% des letzten Aktivitätsgehaltes der Lehrer bezw. Verweser berechnet, beträgt $^2/_{10}$ (bisher $^1/_5$ in allen Fällen) hievon, wenn der verlebte Gatte bereits nach § 18 Ziff. 6 des Schulstatuts Pensionsansprüche erworben hatte, aber weniger als 10 Jahre der hiesigen Volksschule Dienste leistete, $^3/_{10}$ wenn derselbe mindestens 10, aber weniger als 20 Jahre Dienstjahre zählte, $^4/_{10}$ bei zwanzigjähriger und längerer Dienstzeit und wird auf die Dauer des Witwenstandes geleistet.

Hiemit änderte sich auch die Alimentation der Kinder in günstiger Weise, da dieselbe nach wie vor auf $^1/_5$, bei Doppelwaisen auf $^3/_{10}$ des Bezuges der Mutter festgesetzt ist.

In der Sitzung des Stadtmagistrats vom 3. Mai 1895 wurden gleichzeitig mit der Statutenänderung für die Gemeindebediensteten auch für die Lehrer einige günstige Abänderungen getroffen: „Die jährliche Pension beträgt die vollen 75 bezw. 60% des Gehalts, wenn sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entweder 40 Dienst- und 65 Lebensjahre oder 35 Dienst- und 70 Lebensjahre zurückgelegt haben." [1])

Weiters erfolgte die Abänderung folgender Bestimmung: „Stirbt ein Mitglied der Pensionsanstalt, so wird der Gehalt für den Sterbemonat und den nächsten ihm folgenden Monat an die Hinterbliebenen bezahlt," dahin, daß „beim Ableben eines Pensionisten dessen Angehörigen außer dem Bezug des Sterbemonats die zwei folgenden Monatsraten zu erheben berechtigt sind."

Noch eine weitere Vergünstigung wurde an diesem Tage gewährt: Bisher erlosch die Pension der Kinder mit dem vollendeten 20. Lebensjahre oder dem früheren Eintritte einer Versorgung; nun wurde folgender Absatz neu eingefügt: „Der Stadtmagistrat behält sich vor,

---

[1]) Bei Bestimmung der Pensionsklasse werden nach wie vor nur die an einer Münchener Volksschule zurückgelegten Dienstjahre gezählt.

nach Prüfung der Verhältnisse und unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten solchen Waisen, welche der Ausbildung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen oder technischen Beruf obliegen und über Kenntnisse, Fleiß und Verhalten alljährlich völlig befriedigende Zeugnisse vorlegen, auch nach dem vollendeten 20., aber nicht länger als bis zum vollendeten 25. Lebensjahre die nach Ziffer 2 dieses Paragraphen sich berechnende (eben bisher bezogene) Pension zu bewilligen. Ein Recht darauf besteht nicht."

Schon vorher, nämlich durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gemeindekollegien vom 7. und 16. April 1891 wurde festgestellt, daß der Ruhegehalt der Oberlehrer an den Münchener Volksschulen, bezw. die den Hinterbliebenen derselben zu gewährende Alimentation unter der Voraussetzung, daß der betreffende Oberlehrer mit dem Zeitpunkte seiner Außerdienststellung bereits eine Dienstzeit von 20 Jahren als Lehrer in München, darunter wenigstens 10 Jahre als Oberlehrer, und zwar in beiden Richtungen in vollständig befriedigender Weise zurückgelegt habe, nicht allein aus dem G e h a l t e, sondern auch aus dem Funktionsbezuge zu 900 *M.* gewährt werde. Hinsichtlich der Berechnung der Pension, bezw. Alimentation aus dem Gehalte verbleibt es bei den für alle Lehrer gültigen Bestimmungen; dagegen hat die Berechnung der Pension und Alimentation aus dem v o l l e n Betrage des Funktionsbezuges zu erfolgen. Die erwähnten Beschlüsse traten mit 1. Mai 1891 inkraft.

Die Klosterlehrerinnen haben nie Pension erhalten und wurden auch von der Teilnahme an der Pensionsanstalt ausgeschlossen.

## 8. Die männliche Feiertagsschule und die städtischen Fortbildungsschulen in München.

Die von Kefer gegründete männliche Feiertagsschule war hoch geachtet in München und auch außerhalb dieser Stadt. Zahlreiche Schüler hinterlegten ihre besten Arbeiten, Modelle ꝛc. ꝛc. als Zeichen ihres Dankes. Die Meister und Gesellen der Schwertfeger und Messerschmiede brachten 1801 der Schule eine Spende als Zeichen ihrer Anerkennung in einem 18 Zoll hohen Pokal, „dem Handwerkswillkomm."

Nach dem Tode Kefers wurde M. Weichselbaumer, kurfürstlicher Schulinspektor, an die Spitze der Anstalt gestellt. Diese bestand damals aus vier Klassen und wurde noch im genannten Jahre durch eine fünfte Klasse erweitert, in welcher bürgerliche Rechtslehre, Naturgeschichte, Chemie, praktische Geometrie, theoretische Mechanik und praktische Maschinenlehre gegeben wurde.

Die nötigen Mittel gewährte der Staat, wie denn auch die Lehrer vom Kurfürsten angestellt wurden; die Stadt leistete einzelne Beiträge. Die Schule der praktischen Mechanik wurde von Schulfreunden mit guten Modellen und Werkzeugen ausgestattet.

Im Jahre 1803 erhielt die Anstalt vom Kurfürsten Max Joseph ein zweckentsprechendes Gebäude angewiesen, das ehemalige Hofwaisenhaus am Kreuz, welches vom deutschen Schulfond käuflich erworben und brauchbar eingerichtet wurde.

Zu der aufblühenden Zeichen- und Mechanikschule gesellte sich vom Jahre 1804 an eine lithographische Kunstanstalt, welche vom Schulrat Steiner und Professor Mitterer nach Ankauf des Kunstgeheimnisses der Brüder Senefelder mit kurfürstlicher Genehmigung gegründet und in dem Schulhaus am Kreuz von Mitterer und Weichselbaumer unter der Aufsicht Steiners geleitet wurde. Aus dieser Anstalt sind zahlreiche Unterrichtswerke hervorgegangen, welche für Entwickelung namentlich des Zeichenunterrichtes von größter Bedeutung waren und auch an auswärtigen Schulen vielfach in Anwendung kamen.

Der steigende Besuch der Schule machte mancherlei Abteilungen notwendig: die niedere Hauptabteilung zur Vermittlung der Elementarkenntnisse, die höhere Hauptabteilung (Religion, Moral, bürgerliche Rechtslehre, Naturbeschreibung, Technologie und Warenkunde, Physik, Chemie, Geometrie) und die Kunstschule (praktische Mechanik, Zeichenschule und seit 1820 Baugewerksschule). Sie wurde nach wie vor von Gesellen und Lehrlingen besucht; jene erhielten den Unterricht gesondert von den Lehrlingen. Durch ihre umfassenden Veranstaltungen reichte sie indes nicht nur dem unterrichtsbedürftigen Lehrling und Gesellen die Hand; sie diente anfangs auch zur Heranbildung von Lehrern, zur Vorbereitung begabter Jünglinge für die künstlerische Laufbahn und übte überhaupt auf mannigfache Weise auf Kunst und Gewerbe mittelbar und unmittelbar die wohlthätigste Einwirkung.

Inzwischen war infolge der neuen Organisation des Gemeindewesens (1818) die Feiertagsschule mit ihrem Kapitalsvermögen von etwa 15000 fl. an die Gemeinde übergegangen.

Die Vereinigung aller feiertagsschulpflichtigen Elemente in der einen Schule zeigte sich immer mehr als ungenügend und der Entwicklung der Schule nachteilig. Es wurden daher im Jahre 1824/25 einzelne Abteilungen der Schule in andere Lokalitäten (in die Metropolitan- oder Petersschule) verlegt, im Jahre 1825/26 auf grund Allerhöchster Verordnung in jedem Schulbezirke bei jeder Werktagsschule eine Feiertagsschule eröffnet, wozu die an Sonntagen leeren Lokalitäten der Werktagsschule benutzt wurden. Diese Bezirksfeiertagsschulen waren Pflichtschulen und wesentlich zur Wiederholung des in der Werktagsschule mangelhaft Erlernten bestimmt, während die Feiertagsschule am Kreuz als höhere oder Zentralfeiertagsschule eine Schule mit freiwilligem Besuche war und mit Rücksicht auf die längere Unterrichtszeit und die weiteren Lehrziele aus besser vorbereiteten und strebsameren Elementen bestand. Jene waren der Inspektion der Werktagsschule des Bezirkes, letztere wie bisher der selbständigen Leitung und Oberaufsicht der Lokalschulkommission unterstellt.

Im Jahre 1823/24 wurde die Kunstschule durch eine Abteilung für Bossierunterricht unter Anton Schwanthaler erweitert, die Baugewerkschule aber mit Werktags- und Sonntagsunterricht als eine für sich bestehende Staatsschule ins Leben gerufen.

Gleichzeitig wurde wegen Überfüllung der Klassen von 1823/24 an für die Au, Haidhausen und Giesing in der erstgenannten Vorstadt eine Filialabteilung der Zentralfeiertagsschule errichtet.

Im Jahre 1834 wurde auf grund einer Ministerialentschließung die Feiertagsschule neu organisiert und die für die Gesellen bestimmte Abteilung Handwerksfeiertagsschule genannt.

Die in den verschiedenen Schulhäusern verteilten niedern Feiertagsschulen wurden im Jahre 1845 gleich den Elementarwerktagsschulen mit den Pfarrsprengeln in engere Verbindung gebracht und führten von da eine zeitlang den Namen Pfarrfeiertagsschulen.

Die Organisation der Zentralschule blieb im wesentlichen die gleiche; nur wurde in der höheren Feiertagsschule mit größerer Strenge an dem Erfordernis genügender Elementarvorbildung festgehalten. Die Gesellenschule diente nach wie vor hauptsächlich der elementaren Wiederholung.

Im Jahre 1860 wurde dem Zeichenlehrer Heinrich Weishaupt, der schon lange an der Schule wirkte, die Leitung der technischen Zweige der Zentralschule, insbesondere der Zeichenschule übertragen.

Nachdem i. J. 1868 von der Staatsregierung eine Industrieschule errichtet worden war, wurde derselben nach Beschluß der städtischen Kollegien vom 19. und 29. Mai 1868 nicht nur die Einrichtung der bisherigen städtischen praktisch-mechanischen Schule im Werte von 8000 fl. unentgeltlich überlassen, sondern auch noch ein jährlicher Zuschuß von 3000 fl. gewährt, wogegen laut Ministerial-Entschließung vom 20. Januar 1869 den Besuchern der städtischen Zentralfeiertagsschule, nun Fachabteilung der Fortbildungsschule, sowohl an Werk-, wie an Sonn- und Feiertagen der Besuch der mechanischen Werkstätte und die Teilnahme am praktischen Unterrichte der mechanisch-technischen Abteilung der Industrieschule unentgeltlich gestattet wurde. Zur Zeit wird für die Fortbildungsschüler ein eigener Kursus an den Sonntagen abgehalten.

Die lithographische Anstalt, die im Jahre 1815 an Professor Mitterer käuflich übergegangen war und nach seinem Tode von dem Erben, dem Zeichenlehrer Schöpf, übernommen wurde, leistete im Privatbetriebe eine zeitlang noch Vortreffliches, wurde aber im Laufe der Jahre durch die Konkurrenz überholt.

Man glaubte, sie durch engeren Zusammenhang mit der Schule und durch gemeindlichen Betrieb heben zu können; deshalb wurde sie im Jahre 1858 von der Gemeinde um 4000 fl. käuflich erworben und ihr Wirkungskreis vorzüglich auf Beschaffung zeitgemäßer Vorlagen für Zeichnen beschränkt. — In dieser Zeit sind aus ihr namentlich Weishaupts Vorlagen für technische Schulen, desgleichen

Noch vor seinem Rücktritte hatte Schulrat Marschall beantragt, die Leitung der Schule dem damaligen Oberlehrer und Inspektor der Simultanschule im Rosenthal, Ingerle, zu übertragen, welchem Ansuchen auch durch die einschlägigen Behörden stattgegeben wurde. Auch als Stadtschulinspektor behielt Ingerle die Leitung dieser Schule, und nach dessen Tode ging sie auf seinen Nachfolger Böhngen über.

Neben der Zentralfeiertagsschule gab es auch eine Zentralzeichnungsschule für Mädchen. Diese bestand schon im Jahre 1804 als „Zeichenschule" der Dompfarrschule (und zwar in Verbindung mit der Nähschule derselben.) Sie war damals und in der Folge von Schülerinnen verschiedener Schulbezirke besucht; 1812 wurde sie in der Weise erweitert, daß arme Feiertagsschülerinnen, welche den Zeichenunterricht dort besuchen wollten, an demselben unentgeltlich teilnehmen konnten. Später bestand die Schule in zwei Abteilungen mit wöchentlich je vierstündigem Unterrichte, einer höheren und einer niederen. Erstere wurde von Mädchen aus Privatinstituten, aus der weiblichen Zentralfeiertagsschule und den weiblichen Pfarrfeiertagsschulen, sowie auch von Mädchen, die bereits über die Schuljahre hinaus waren, besucht, die niedere Abteilung lediglich von Mädchen aus den Werktagsschulen. In diesem Kurse war der Unterricht unentgeltlich, im anderen mußte ein monatliches Schulgeld von 36 kr. entrichtet werden. Bis 1867 mit der Domschule verbunden, wurde sie in diesem Jahre — wie zeitweise auch die „Weibliche Zentralfeiertagsschule" — den Inspektoren der höheren Töchterschule unterstellt, in deren Räumen sie untergebracht war und mit der sie auch fortan im Verband blieb. Im Jahre 1867 wurde Professor Heinrich Weishaupt mit der technischen Leitung betraut, welcher dem Unterrichte eine mehr allgemein bildende, auf Pflege des Schönheits- und Formensinnes bedachte und praktische Richtung zu geben suchte.

Mit der Einführung des Zeichenunterrichts in den Volksschulen als Pflichtgegenstand (1872) verlor die Zentralzeichenschule für die werktagsschulpflichtige Jugend ihre frühere Bedeutung. Nach der Umgestaltung der höheren Töchterschule blieb sie gleichwohl räumlich mit derselben verbunden; auch den Unterricht gab die Zeichenlehrerin der letzteren. Trotzdem das Schulgeld monatlich nur 1 *M.* betrug, war der Besuch in den letzten Jahren doch ein verhältnismäßig geringer; er bewegte sich zwischen 24 und 47 Teilnehmerinnen.

Die einzelnen Schülerinnen zeichneten und malten, was sie eben gerade wollten. Ein bestimmter Lehrplan, überhaupt eine feste Organisation fehlte der Schule. Aus- und Eintritt war jederzeit während des Schuljahres freigestellt. Dazu kamen noch Klagen über unregelmäßiges Kommen und Gehen der Schülerinnen, über unregelmäßigen Schulbesuch, über Mangel an ernstem Streben. Was die Schule ursprünglich anstrebte, das wird jetzt in weit vollkommenerer Weise durch die Frauenarbeits- und Kunstgewerbeschule, wie durch zahlreiche Privat-Mal- und Zeichenschulen geboten.

Der Wunsch nach einer gründlichen Umgestaltung dieser Anstalt und der Zentralfeiertagsschule traf zusammen mit dem Bestreben, auch die Bezirksfeiertagsschule auf eine höhere Stufe zu erheben. Seitens der Schulbehörde wurde allerdings im Rahmen ihrer Zuständigkeit in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Anordnungen getroffen, welche geeignet schienen, den offenbarsten Mängeln der Feiertagsschule entgegen zu wirken. So suchte man z. B. den Nachteilen des häufigen Schulwechsels zu begegnen durch das Verbot, im Laufe des Schuljahres an unmittelbar benachbarte Schulen zu überweisen (1878). Zur Beseitigung der Nachteile, welche aus der (durch den starken Zuzug von auswärts noch fortwährend erhöhten) Verschiedenartigkeit des Schülermaterials hervorgehen, wurde die Anordnung getroffen und durchgeführt, daß die Klassenbildung nicht einzig nach dem Alter (den Jahrgängen), sondern auch nach den Kenntnissen der Schülerinnen zu erfolgen habe, und daß die zum Eintritte in die Normalklassen nicht geeigneten Schülerinnen an jeder Schule zu besonderen Sammelklassen vereinigt werden (1881). Um den vielen, wegen Unabkömmlichkeit in der dienstlichen und häuslichen Verwendung entstehenden Schulversäumnissen zu begegnen, wurden an fast allen Bezirksschulen Mittwochsklassen errichtet, so daß den Schülerinnen (am Anfange des Schuljahres) die Wahl zwischen Sonntags- und Mittwochsunterricht freisteht (1877). Die Unterrichtszeit selbst ist an den verschiedenen Schulen den Bedürfnissen und den Wünschen der Mehrzahl der Beteiligten angepaßt unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Möglichkeit des Gottesdienstbesuches. Um gefallene oder solche Feiertagsschülerinnen, welche durch ihre Gesamtaufführung auf ihre Mitschülerinnen einen nachteiligen Einfluß ausüben, entfernen zu können, wurden 2 Sonderklassen — eine links und eine rechts der Isar — errichtet (1888).

Sonntagsunterricht wird in allen Schulen mit Ausnahme der Petersschule im Rosenthal und der Heiliggeistschule, mithin in 24 Volksschulen, erteilt. An 18 derselben ist Mittwoch-Unterricht eingerichtet. Nach den Beschlüssen der städtischen Kollegien vom 6. und 15. Juli 1886 werden alle an den Feiertagsschulen — sei es innerhalb, sei es außerhalb des Pflichtstundenmaßes — erteilten Stunden den Lehrern mit 72 *M*, den Lehrerinnen mit 48 *M* jährlich für die Wochenstunde entlohnt.

Um mehr Einheit in den Gesamtunterrichtsbetrieb zu bringen und den Nachteilen des Schulwechsels durch die Einrichtung des Unterrichts selbst zu begegnen, wurde für alle Klassen der Feiertagsschule ein ins einzelne gehender Lehrplan ausgearbeitet und dem Unterrichte versuchsweise zu grunde gelegt, um die gewonnenen Erfahrungen bei Aufstellung eines für alle Schulen verbindlichen Lehrplanes verwerten zu können.

Trotz all dieser getroffenen Vorkehrungen ist doch jedermann klar, daß die Feiertagsschule ihren in den Erläuterungen zum Lehrplan von 1811 angewiesenen Zweck nur in sehr unvollkommener Weise zu erfüllen vermag.

Nach der unterrichtlichen Seite hin muß sich die Feiertagsschule auf eine lückenhafte Wiederholung und teilweise Erhaltung des in der Werktagsschule Gelernten beschränken. Es gehören ganz hervorragend geschickte Lehrkräfte dazu, wenn inbezug auf die 1811 gestellte Forderung in Ausbildung nach der praktischen Richtung hin irgend etwas geschehen soll. Der Hauptwert der jetzigen Feiertagsschule liegt demnach nicht auf dem unterrichtlichen, sondern auf dem erziehlichen Gebiete, in der Beaufsichtigung und Beeinflussung des sittlichen Verhaltens der Schulpflichtigen. Aber auch ihre erziehliche Wirksamkeit sieht die Schule durch die weit stärkeren Einflüsse des Lebens außer der Schule häufig gelähmt oder zerstört.

Die Hauptursachen der ungenügenden Wirksamkeit der Feiertagsschulen sind: Die beschränkte Unterrichtszeit, die große Verschiedenheit des Schülermaterials und endlich die Häufigkeit des Schulwechsels. So vermag die Feiertagsschule in ihrer dermaligen Einrichtung den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart thatsächlich nicht mehr zu entsprechen.

Die Zentralfeiertagsschule für Mädchen im besonderen sollte nach der Absicht ihrer Gründer eine Einrichtung sein, welche dem praktischen Berufe der Schülerinnen zu dienen hätte; allein auch sie vermochte dieses Ziel nicht zu erreichen, weshalb Schulrat Dr. Rohmeder den wohlbegründeten Antrag stellte, statt derselben eine Fortbildungsschule für Mädchen zu errichten. Durch Beschluß des Stadtmagistrats vom 22. Juni 1894 wurde die Einrichtung einer solchen Anstalt genehmigt. Dieselbe gliedert sich — entsprechend den Hauptberufsgruppen der Schülerinnen — in eine allgemeine, eine kaufmännische und eine gewerbliche Abteilung. In ersterer soll das Hauptgewicht des Unterrichtes gelegt werden auf Haushaltungs- und Gesundheitslehre, sowie auf Vervollkommnung der Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, in der zweiten Abteilung auf die Anforderungen des kaufmännischen Berufes, namentlich der Korrespondenz, Buchführung, Wechsellehre, Stenographie, endlich Ausbildung in französischer oder englischer Sprache, in der letzten Abteilung auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, besonders auch auf eine, den einzelnen Gewerbearten angepaßte Entwicklung des Formen- und Farbensinnes der Schülerinnen durch Pflege des gewerblichen Zeichnens. In allen Abteilungen findet je einstündiger wöchentlicher Religionsunterricht statt.

Der Unterricht ist unentgeltlich und wird erteilt durch Lehrkräfte der Volksschule und sonstiger städtischer Schulen gegen besondere Vergütung aus Gemeindemitteln.

Die weiblichen Fortbildungsschulen sind in administrativer und pädagogischer Beziehung der Aufsicht des Magistrats unterstellt, der die ihm hieraus erwachsenden Befugnisse durch die Vorstandschaft der gewerblichen Fortbildungsschule als Distriktsschulbehörde und durch die dieser unterstellte Bezirksschulbehörde jener Schule übt, an welcher die Fortbildungsschule errichtet ist. Gleichzeitig wurden

Satzungen für die neu zu errichtende Schule genehmigt, welche die allgemeinen Gesichtspunkte, die Gliederung und Unterrichtsgegenstände, die Verhältnisse der Lehrer, die Leitung und Beaufsichtigung der Schule, die Unterrichtszeit, die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen, endlich die innere Schulordnung regeln. Aus den Satzungen ist zu erwähnen, daß der Unterricht nur an Wochentagen in mindestens 8 Wochenstunden, die nicht auf den Abend fallen dürfen, stattfinden soll; die Aufnahme in die erste Klasse einer Abteilung erfolgt nach Beendigung der Werktagsschule auf grund des vorgelegten Entlassungszeugnisses ohne Prüfung, in eine höhere Klasse nach Vornahme einer solchen. Der Austritt steht — vorbehaltlich der Erfüllung der Feiertagsschulpflicht — jederzeit frei. Die unmittelbare Leitung einer Abteilung obliegt dem betreffenden Oberlehrer.

Diese Grundsätze fanden unter dem 22. Juli 1894 die Zustimmung des Gemeindekollegiums, unter dem 9. Dezember gleichen Jahres auch die allerhöchste Genehmigung. Dabei wurde dem Magistrate das Recht der Präsentation der für die neue Schule durch die k. Kreisregierung zu ernennenden Lehrkräfte eingeräumt.

Hand in Hand mit der Errichtung der Fortbildungsschulen für Mädchen ging die sofortige Aufhebung der Zentralzeichenschule und die allmähliche, bei Schluß des Schuljahres 1895/96 vollendete Auflösung der Zentralfeiertagsschule.

Durch Magistratsbeschluß vom 1. Februar 1895 wurde dann bestimmt, daß die Fortbildungsschule noch im Schuljahre 1894/95 in Betrieb gesetzt werde. Am 16. März 1895 wurden nun 9, bezw. 10 Klassen für die „allgemeine und kaufmännische Abteilung“ in den Schulen an der Blumen- und Amalienstraße eingerichtet. Von der Bildung einer besonderen gewerblichen Abteilung wurde im Hinblick auf die geringe Zahl der hiefür Angemeldeten zunächst abgesehen. Die bei Beginn des Schuljahres 1895/96 erfolgten zahlreichen Anmeldungen machten eine Vermehrung der Kurse in 5 Schulen zur Notwendigkeit und bewiesen, daß mit der Errichtung einer Fortbildungsschule für Mädchen nur einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wurde.

## 10. Die Zentral-Singschule.

Schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde an einigen Schulen Münchens Singunterricht erteilt, vom Jahre 1813 an aber auf alle Schulen ausgedehnt. Man beschränkte sich aber lediglich auf die Einübung der beim Schulgottesdienste und in den Schulen erforderlichen Lieder (nach dem Gehöre). Vorübergehend (1819—21) errichtete der Elementarlehrer Hinterholzer einen sogenannten höheren Singkurs, wofür er von der Gemeinde eine Vergütung erhielt.

Im Jahre **1829** unternahm es der Hofsänger Löhle „nach seiner Pestalozzischen Methode“ theoretischen Unterricht im Gesang an der Knabenschule am Kreuz zu erteilen.

Der Magistrat sicherte einen jährlichen Beitrag von 300 fl. unter der Bedingung zu, daß arme und talentvolle Schüler unentgeltlich zum Unterrichte aufgenommen würden, während die übrigen ein monatliches Schulgeld von 48 kr. zu entrichten hatten. Nachdem Löhle im Laufe des Schuljahres 1829/30 eine Anzahl von Elementarlehrern zur Erteilung des Gesangunterrichtes in der genannten Methode entsprechend vorbereitet hatte, wurde die Anstalt i. J. 1830 noch unter seiner Leitung in zwei Parallelabteilungen eröffnet.

Die Teilnahme der Schüler war eine so lebhafte, daß schon im Jahre 1831 eine neue erste Abteilung errichtet werden mußte und die Bezahlung der nötigen Hilfslehrer aus den Monatsgeldern der Zöglinge bestritten werden konnte. Im Laufe desselben Jahres erhielt Löhle den Titel eines Vorstandes der Zentralsingschule.

Der Mangel an ergiebigen Zuschüssen zu der Anstalt machte sich schon damals und fortan in stetig wachsendem Maße fühlbar. Ein Gesuch des Magistrats an die Kreisregierung um Gewährung einer Beihilfe aus Staatsmitteln wurde mit einer Aufforderung zur größeren Strenge in Beitreibung der Schulgelder und angemessener Erhöhung desselben für die vermöglichen Schüler beantwortet. — 1837 starb Franz Löhle, der Gründer und Vorstand der Schule; an seine Stelle trat der Hof- und Kammersänger Karl Mittermayr.

Er begann seine Thätigkeit mit der Abschaffung der bisherigen Unterrichtsmethode, welche den Kindern die Anschaffung kostspieliger Lehrbücher aufbürdete und dadurch viele von der Teilnahme zurückschreckte, und stellte den Antrag auf Unentgeltlichkeit des Unterrichts, weil gerade unter der unbemittelten Klasse meist die besten Stimmen zu finden seien.

Dabei sprach er es offen aus, daß die Anstalt in den letzten Jahren an Vertrauen verloren hatte, und suchte den Grund dafür in der mangelhaften Bezahlung der Lehrkräfte. Daraufhin wurden die Gehalte der Lehrer um die Hälfte, die Real-Exigenz gleichfalls namhaft erhöht und zur Deckung des Mehraufwandes der Feiertagsschulfond in Anspruch genommen, der bisher regelmäßig nicht unerhebliche Überschüsse geliefert hatte. Die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes dagegen konnte nach den festgehaltenen Grundsätzen nicht zugestanden werden.

Aber schon mit Ende Mai 1842 erklärte Mittermayr seinen Rücktritt, und damit scheint auch das Interesse der städtischen Behörden an der Anstalt geschwunden zu sein.

Magistrat und Schulkommission hielten die Wiederbesetzung der Vorstandsstelle für unthunlich, da die Anstalt bereits mit 700 fl. Schulden belastet sei und der Schuldbetrag von Jahr zu Jahr größer werde; dagegen bestand die Regierung auf Erweiterung zu einer

allgemeinen musikalischen Lehranstalt, einem Musik-Konservatorium und forderte wiederholt Verbesserungsvorschläge; die Schulkommission aber behauptete, die Anstalt entspreche ihren ursprünglich festgestellten Aufgaben vollkommen.

Nach längeren Verhandlungen über die Besetzung der Vorstandsstelle fand sich endlich ein Mann, dessen Befähigung von keiner Seite angezweifelt werden konnte, der k. Hofkapellmeister Franz Lachner, dessen Wahl am 9. November 1842 die Regierungsbestätigung erhielt. Allein auch ihm gelang es nicht, die Schwierigkeiten zu bewältigen, mit welchen die Anstalt zu kämpfen hatte. Der Magistrat vermißte die nötige Wechselwirkung zwischen der Volksschule und der Zentralsingschule und stellte das Fortbestehen der letzteren ernstlich in Frage. Unter solchen Verhältnissen sah sich Lachner schon nach Jahresfrist veranlaßt, die Vorstandschaft niederzulegen.

Hierauf erfolgte der übereinstimmende Beschluß des Magistrats und der Schulkommisson, die Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1843/44 aufzuheben. Allein die Regierung ging hierauf nicht ein. „Im Hinblick auf den bedeutenden Einfluß, den ein zweckmäßiger und gedeihlicher Gesangsunterricht auf die Bildung und Veredlung der jugendlichen Gemüter ausübt", verlangte sie neue Personalvorschläge.

Sie kam auch wieder darauf zurück, daß an den elementaren Unterricht in der Musik ein höherer, namentlich im Gesange, sich anreihen und zuletzt, wenn möglich, dem Ganzen eine Einrichtung gegeben werden sollte, bei welcher auch auswärtige Zöglinge Aufnahme und Unterstützung erwarten dürften.

Gegen diese weite Ausdehnung der Aufgabe der Anstalt sprach sich die Schulkommission sehr entschieden aus, indem sie vorzugsweise den elementaren und lokalen Charakter der Anstalt betonte. Der Magistrat stimmte dem unumwunden bei, und im Herbste 1844 gab sich auch die k. Regierung damit zufrieden, indem sie die Genehmigung erteilte, die Schule auf zwei Kurse, die Lehrkräfte auf zwei Personen mit je vier Wochenstunden zu verringern, das Schulgeld auf 36 kr. zu ermäßigen, wobei für Unbemittelte noch ganzer oder teilweiser Nachlaß stattfinden könne. Die obere Leitung und Aufsicht wurde dem schon 1841 in Vorschlag gebrachten Inspektor Koch, dem späteren geistlichen Rate und Stadtpfarrer in Giesing, übertragen, der einen neuen Lehrplan vorlegte und nach demselben den am Mittwoch und Samstag von 2—4 Uhr erteilten Unterricht leitete.

Unter dem Namen „städtische Singschule" begann die Anstalt ihre Wirksamkeit aufs neue mit dem 1. Januar 1845. Durch das Schulstatut wurde der Gesangunterricht in den Elementarvolksschulen als Pflichtfach erklärt; die Zentralsingschule sollte daher als gesangliche Fortbildungsschule auf jenen Kenntnissen aufbauen, welche das Lehrziel der VII. Klasse bilden. Da indes die Anstalt fast ausschließlich von Kindern der Werktagsschule besucht ward, mußte bei der Ausarbeitung neuer Satzungen und eines eigenen Lehrplanes hierauf Rücksicht genommen werden.

Demnach ist die städtische Singschule eine öffentliche konfessionell gemischte Lehranstalt der Gemeinde mit freiwilligem Schulbesuch. Sie stellt sich zur Aufgabe, Sinn und Liebe für den Gesang zu erwecken und aufstrebende Talente für künstlerische Ausbildung gehörig vorzubereiten. Den Volksgesang pflegt sie in ausgedehntem Maße, den Kunstgesang in engeren Grenzen. Die höchste zulässige Schülerzahl für die erste Klasse ist auf 40, für die beiden folgenden Kurse auf je 50 festgesetzt. Bei größerer Schülerzahl sind Zweig- oder Filialklassen zu bilden. Thatsächlich gibt es in der Gegenwart außer der Hauptschule noch vier solche Zweiganstalten.

Bedingung zur Aufnahme in die erste Klasse ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr. Die Unterrichtszeit ist auf Mittwoch und Samstag von 2—4 Uhr festgesetzt. — Das Schulgeld beträgt monatlich eine Mark; auf Ansuchen kann eine teilweise oder auch gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben gewährt werden.

Die Oberaufsicht führt die k. Kreisregierung; die Verwaltung und Oberleitung der Schule liegt in den Händen des Magistrats, die unmittelbare Aufsicht inbezug auf Unterricht und Disziplin übt der Direktor, den der Magistrat aus der Zahl der von ihm in widerruflicher Weise ernannten Lehrer bestimmt. Das Honorar für die einzelne Wochenstunde wurde i. J. 1881 von 72 *M.* auf 96 *M.* erhöht; der technische Leiter, erst Lehrer Diepold [† 1896], dann Inspektor Grell, bezieht außerdem jährlich eine Zulage von 540 *M.*

# Schlußwort.

Die in den ersten Abschnitten dieses Buches so sehr beklagte Knauserigkeit der Stadtbehörde gegenüber allen Schulausgaben ist geschwunden nnd hat in der Neuzeit einer alle nötigen Bedürfnisse berücksichtigenden wohlwollenden Fürsorge Platz gemacht. Es wird nicht nur Privatvereinigungen mit erziehlichen Zwecken bereitwilliges Entgegenkommen gewährt, sondern auch höhere Anstalten werden unterhalten, zu deren Anlegung und Fortführung die Stadtgemeinde nicht verpflichtet ist.

So wurde bis zur Errichtung der Gewerbeschulen (16. Febr. 1833) im Jahre 1817 statt der „auf dem Kreuze" befindlichen Realschule eine „höhere Bürgerschule" gegründet. Als fünf Jahre später eine Erweiterung dieser Anstalt nötig schien, wurde gleichzeitig damit eine „höhere Töchterschule" ins Leben gerufen. Dieselbe besteht noch heute als eine von der Stadtgemeinde verwaltete öffentliche, konfessionell gemischte Lehranstalt mit freiwilligem Schulbesuche. Sie will auf grund genügender elementarer Vorbildung (Kenntnisse der 4. Klasse, daher Aufnahme im Alter von zehn bis zwölf Jahren) eine den Anforderungen der Zeit entsprechende höhere Ausbildung geben. Die Schule umfaßt seit ihrer durchgreifenden Umbildung im Jahre 1873 sechs aufeinander folgende Jahrgänge. Das Schulgeld beträgt für Schülerinnen der beiden obersten Klassen jährlich 180 *M.*, in den vier unteren Klassen 150 *M.* Im Falle nachgewiesener Dürftigkeit tritt Ermäßigung ein. Der Anstalt steht ein Direktor vor. Die Verwaltung und Oberleitung ist Sache einer vom Magistrat bestellten Vorstandschaft.

Ähnlich gelagert sind die Verhältnisse in der im Jahre 1868 gegründeten Handelsschule. Wie dort werden die (für das höhere Lehramt geprüften) Hauptlehrer der ersten Gruppe der Mittelschullehrer beigezählt. Der Lehrplan stimmte im wesentlichen mit dem der Gewerbeschule überein; doch wurden die fremden Sprachen und der Unterricht in den Handelsfächern (Handelskunde, kaufmännisches Rechnen) in den drei Klassen in besonderer Weise gepflegt. Seit der im Jahre 1877 erfolgten Umgestaltung ist dieselbe ihres Charakters

seine Vorlagen für Elementarschulen, ferner die Ornamenten- und Architekturschule in 24 Tafeln von Foltz hervorgegangen. Immerhin zeigte sich aber, daß die Leistungen der Anstalt nichts Eigentümliches boten und von anderen Anstalten übertroffen wurden, sohin kein Interesse an ihrer Erhaltung bestand. Sie wurde daher im Jahre 1872 aufgelöst.[1])

Im Jahre 1869 bezog die Zentralschule das am Viktualienmarkte mit einem Kostenaufwand von 180 000 fl. neuerbaute Schulhaus.

So war zwar der Schule ein würdiges Heim geschaffen, aber der Schulbetrieb selbst hatte mit den gesteigerten Anforderungen des gewerblichen Lebens nicht gleichen Schritt gehalten. Die Gesellenschule war auch den Lehrlingen zugängig geworden, und bei den Aufnahmen wurde nicht mehr auf die nötigen Vorkenntnisse gesehen. Dadurch verlor die Anstalt ihre Anziehungskraft auf ältere und besser vorgebildete junge Leute. Am Schlusse des Schuljahres 1870/71 wurde die Gesellenschule aufgehoben, die Fachschule aber durch Errichtung von Abendkursen in Physik, Chemie und Geometrie für Erwachsene erweitert.

Anläßlich der Beratung des Schulstatuts betonte Schulrat Marschall in der Magistratssitzung vom 22. Juni 1871, „daß das Fortbildungswesen völlig im Argen liege, und hier baldige Hilfe dringend notthue, denn ohne zweckmäßige Fortbildungsanstalten bleibe auch die bestorganisierte Werktagsschule ein Gebäude ohne Dach."

Im nächsten Jahre wurde denn auch an die Arbeit gegangen. Gerade durch das Zusammenwirken der um das Schulwesen so besorgten Männer: Braunwart, Widenmayer und Marschall war im Oktober 1871 der „Münchener Volksbildungsverein" ins Leben gerufen worden. Aus dessen Mitte bildete sich eine freie Vereinigung, die ein umfangreiches Programm über die Umgestaltung der Feiertagsschule ausarbeitete. Dieses diente als Ausgangspunkt der Beratungen beider Gemeindekollegien. Nach den einstimmigen Beschlüssen des Magistrats vom 25. Februar und 12. März, der Gemeindebevollmächtigten vom 3. und 17. März und der Lokalschulkommission vom 11. März 1875 verfolgte die neue gewerbliche Fortbildungsschule die Aufgabe, in der dem praktischen Berufsleben, insbesondere dem Gewerbestande angehörigen männlichen Jugend die in der Werktagsschule erlangte Bildung zu befestigen und den Anforderungen ihrer Lebensstellung entsprechend zu erweitern. Sie sollte vom Schuljahre 1875/76 in 2 Abteilungen bestehen, deren eine die Elementarabteilung und deren andere die Fachabteilung bildete[2]). Die Elementarabteilung ist obligatorisch für alle Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen, hat also den Charakter einer allgemeinen

[1]) Im Haushaltungsplane der Stadt München findet sich bei den Einnahmen der Fortbildungsschule als „ständige Leistung" des Staates aufgeführt: „Für die dem Staate überlassene Steindruckerei der Zentralfeiertagsschule 2057 M. 15 Pf."

[2]) Die Eröffnung der Fortbildungsschule erfolgte indes erst mit Beginn des Jahres 1877.

Fortbildungsschule, deren Einrichtung indes dem Umstande Rechnung trägt, daß die überwiegende Mehrzahl der Schulpflichtigen dem Gewerbestande angehört. Die Elementarabteilung vertritt die Stelle der bisherigen Sonn- und Feiertagsschule, welche ebenso wie die bisherige Elementarabteilung der Zentralfeiertagsschule aufgehoben wird. Die gewerblichen Fortbildunsgschulen haben somit den Zweck, in der dem Gewerbestande angehörenden männlichen Jugend die in der Werktagsschule erlangte Bildung zu befestigen und zu erweitern. — Die Fachabteilung hat die Aufgabe, die reiferen Angehörigen des Gewerbestandes mit der für ihre bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung erforderlichen allgemeinen und der für ihren Beruf notwendigen besonderen Bildung auszurüsten.

Die gewerbliche Fortbildungsschule untersteht, vorbehaltlich der der k. Kreisregierung zustehenden Aufsichtsbefugnisse, in pädagogischer und administrativer Hinsicht der Oberleitung und Aufsicht des Stadtmagistrates, der dieselbe in seinem Namen von einer besonderen Schulvorstandschaft ausüben läßt. — Letztere bestand früher: aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Rechtsrat, dem k. Schulkommissär, zwei Abgeordneten des Magistrats und dreien des Gemeindekollegiums, dann dem Vorstande der Fachabteilung, dem Inspektor der Volks- und Fortbildungsschulen und einem vom Magistrate gewählten Vorstande einer Elementarabteilung. Seit 1884 kommt hiezu noch je ein katholischer und protestantischer geistlicher Schulinspektor. Die Ausführung dieser Beschlüsse lag in den Händen des neuberufenen Schulrates Dr. Rohmeder, der eben mit glücklicher Hand die Umbildung der städtischen Handelsschule vollzogen hatte. Daß er auch bei der Neugestaltung dieses der Werktagsschule folgenden Unterrichtes in gewohnter Arbeitsfreude und mit verständnisvollem Weitblicke an das Werk ging, beweist die hohe Vollendung, in der sich uns jetzt das Fortbildungsschulwesen in seinen vielfachen Verzweigungen darstellt.

Die elementaren Fortbildungsschulen befinden sich in verschiedenen städtischen (z. Z. 19) Volksschulhäusern. Für jede Schule ist ein Bezirk gebildet. Die Leitung einer jeden Elementarfortbildungsschule hat in der Regel derjenige Oberlehrer der Werktagsschule, in deren Räumen sich die Fortbildungsschule befindet.

Der Schulunterricht wird entweder durch ordentliche Lehrkräfte — Zeichenlehrer als Hauptlehrer — oder durch Lehrer, welche nicht ausschließlich für die Fortbildungsschulen aufgestellt sind — Nebenlehrer — erteilt. Die Hauptlehrer erfüllen alle Voraussetzungen der staatlichen Mittelschullehrer. Für die Beurteilung ihrer Verhältnisse entscheiden daher nicht die Bestimmungen für die Volksschullehrer, sondern jene für die k. Real- und Studienlehrer. Darauf beruht die Bestimmung der Gehaltsverhältnisse. Ihrer Stellung nach sind die Hauptlehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen unter die Lehrer 1. Klasse der städtischen Mittelschulen eingereiht.

Die Nebenlehrer werden regelmäßig aus den Reihen der städtischen Volks- und Mittelschullehrer gewählt. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen richtet sich auf die Ausbreitung des Wissens in der Religion, dem Rechnen, den deutschsprachlichen Fächern und den Realien, wie auf Vermehrung der Fähigkeit im Zeichnen. Bei der großen Anzahl der Kurse in den Fortbildungsschulen kann nun der Zeichnungsunterricht nicht vollständig von den Fachlehrern übernommen werden, weshalb derselbe zum großen Teil an Lehrer der Werktagsschulen übertragen wird.

Die Nebenlehrer einschließlich der Religionslehrer erhalten eine Vergütung von 96 *M.* auf das Jahr und die Wochenstunde.

Der Religionsunterricht wird in wöchentlich einer Stunde in jeder Klasse von geistlichen, im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden vom Magistrate aufgestellten Religionslehrern erteilt.

Jede elementare Fortbildungsschule Münchens hat zwei Abteilungen, die eine für Realien, die andere für Zeichnen. In beiden wird der Unterricht — entsprechend der dreijährigen Verpflichtung der Schüler zum Schulbesuche — in drei Jahresklassen erteilt (Normalklassen.) Jedoch kann in diese Jahresklassen nur derjenige Schüler Aufnahme finden, welcher das Lehrziel der Münchener Werktagsschule erreicht hat. Alle anderen Schüler werden den Sammelklassen zugewiesen. Schüler endlich, deren sittliches Verhalten oder deren fortgesetzter Unfleiß ihren Mitschülern Ärgernis und schlechtes Beispiel zu geben geeignet ist, werden in die Sonderklasse verwiesen. — Die Sammelklassen haben lediglich die Aufgabe, die Schüler so weit heranzubilden, daß sie in die erste Normalklasse mit Aussicht auf Fortkommen in derselben aufgenommen werden können. Für ganz zurückgebliebene Schüler werden bei Schulen, deren Umfang es erlaubt, eigene Sammelklassen (A) gebildet und für sie in der Realienabteilung der Unterricht auf deutsche Sprache und Rechnen beschränkt.

Im Jahre 1877 wurde bestimmt, daß die 5 Stunden Realien und die eine Religionsstunde für alle Schüler an 3 Wochenabenden in der Zeit von 7—9 Uhr, der Zeichenunterricht an den Sonntagsvormittagen von 9—12 Uhr stattfinden solle. Dem Bedürfnisse einzelner Gewerbe suchte man dadurch zu entsprechen, daß der Unterricht — anfänglich in Zentralkursen — statt abends auch an Werktagen in Tagesstunden erteilt wurde. Gar bald erkannte man die Vorteile der letzteren Übung. Im Jahre 1880 wurde auf mehrfache Anregung von Gewerbetreibenden, für deren Beruf Kenntnisse im Zeichnen nicht verlangt werden, beschlossen, die Angehörigen des Bäcker- und Metzgergewerbes, sowie der verschiedenen Wirtschaftsgewerbe, die Ökonomen, Lohnkutscher, Reitknechte und Musiker vom obligatorischen Zeichnungsunterrichte zu entbinden. Durch die Beschlüsse vom Jahre 1884 wurde der Kreis der vom pflichtgemäßen Zeichnungsunterrichte befreiten Gewerbegehilfen ausgedehnt auf die der Barbiere (jedoch nicht Friseure), Färber, Gerber, Goldschläger, Pflasterer,

Schleifer (jedoch nicht Kunstschleifer), Seifensieder, Seiler, Spiegelschleifer und Zahntechniker. Für die genannten Gewerbe beschränkt sich der Fortbildungsunterricht sonach auf Realien und Religion, wodurch es ermöglicht wurde, daß die Mehrzahl dieser Abteilungen den gesamten Unterricht an einem Schultage (dem Sonntage) anwohnen, und zwar fallen dann auf den Vormittag 3, auf den Nachmittag 2 Stunden Schulbesuch.

Aus Rücksicht auf jene Gewerbe, welche ihre Lehrlinge am Sonntage vormittags beschäftigen, z. B. Metzger, Wirte ꝛc., wird diesen Schülern der Unterricht am Sonntag und an einem Werktage (Donnerstag) nachmittags erteilt.

Für die übrigen Fortbildungsschüler, für welche das Zeichnen als Pflichtgegenstand hinzutritt, wurde der Unterricht mit wöchentlich 8 Stunden beibehalten und der Hauptteil derselben auf den Sonntag verlegt, wozu noch ein Werktagsschulnachmittag (Mittwoch) kommt. Für die Schüler, welche an diesem Nachmittag nicht abkommen können, — die Angehörigen des Baugewerbes im engeren Sinne des Wortes — wurde zum Ersatz für den 3stündigen Unterricht derselbe auf zwei Abende in der Woche (Dienstag und Freitag) verteilt, und zwar findet der Unterricht im Winter je von $^1/_2$6—7 Uhr, im Sommer von $^1/_2$7—8 Uhr statt. Angehörige anderer Gewerbe bedürfen zum Besuche dieser Abendstunden einer besonderen Erlaubnis der Vorstandschaft, welche nur erteilt wird, wenn bei Nichtgenehmigung infolge der Abwesenheit des Lehrlings ein Stillstand im Geschäfte eintreten würde.

Für die Angehörigen derjenigen Gewerbe, welche in erster Linie zeichnerische Ausbildung verlangen, sind in den Schulhäusern am Rosenthal und in der Luisenstraße besondere „Lehrlingskurse“ errichtet. Es sind das die Zentralkurse für a) Mechaniker, Maschinenschlosser und dgl., b) Schreiner, c) Schlosser und Spängler, d) Bildhauer, Vergolder, Steinmetze, Gypsformatoren, e) Dekorations- und Faßmaler, Lackierer, f) Lithographen, Glasmaler, g) Gold- und Silberarbeiter, Ziseleure, Kupferschmiede, h) Wagner, Sattler, Schmiede, i) Drechsler und Tapezierer.[1])

Die Kurse stehen unter der technischen Leitung der Vorstände der Fachabteilung, gelten im übrigen aber als Bestandteil der Ele-

[1]) Klassenbildung und Schülerstand 1895/96.

| Bezeichnung der Klassen: | Realien | | | | | | Zeichnen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Normalkl. | | Sammelkl. | | Zusammen | | Normalkl. | | Sammelkl. | | Zusammen | |
| | Kl. | Sch. | Kl. | Sch. | Kl. | Sch. | Kl. | Sch. | Kl. | Sch. | Kl. | Sch. |
| Tagesklassen . . . . . | 86 | 2690 | 43 | 1280 | 129 | 3970 | 68 | 1924 | 38 | 1081 | 106 | 3005 |
| Abendklassen . . . . . | 7 | 204 | 6 | 117 | 13 | 321 | 7 | 177 | 5 | 138 | 12 | 315 |
| Spezialklassen . . . . . | 13 | 415 | 7 | 205 | 20 | 620 | 2 | 59 | 1 | 31 | 3 | 90 |
| | 106 | 3309 | 56 | 1602 | 162 | 4911 | 77 | 2160 | 44 | 1250 | 121 | 3410 |

mentarabteilung. Der Eintritt in diese Kurse ist ein freiwilliger, hängt jedoch von einer in der Schule zu fertigenden Probearbeit ab. Der für jede Klasse an einem Wochentage von 2—5 Uhr stattfindende Unterricht ist unentgeltlich. Die Besucher dieser Kurse sind von dem Besuche des Zeichenunterrichts an ihrer Bezirksschule befreit.

Bemerkt wird noch, daß durch Magistratsbeschluß vom 2. Mai 1884 für sämtliche Angehörige der gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens einschließlich der in Folge Besuches einer Privatschule von der öffentlichen Schule enthobenen Schüler ein eigener sonntäglicher Schulgottesdienst eingerichtet und dessen Besuch zur Pflicht gemacht wurde.

Die Fachabteilung der gewerblichen Fortbildungsschule gliedert sich nach gemeinsamen Beschlüssen der beiden Gemeindekollegien der Stadt München vom 24. November und 30. Dezember 1893 in eine Hauptanstalt (Rosenthal), eine Zweiganstalt (Luisenstr.) und in eine „Malschule" (Herrnstr. 7).

Die Gesamtanstalt schließt sich in ihrer Gliederung und Einrichtung unmittelbar an die Elementarkurse der gewerblichen Fortbildungsschule an und ihr Unterricht zerfällt in eine graphisch-plastische und in eine allgemeine Abteilung. Die erstere umfaßt den Unterricht im Zeichnen nach den verschiedensten Richtungen und Bedürfnissen des Gewerbestandes, ferner im Ziselieren, Modellieren und in der Dekorationsmalerei. Die letztere Abteilung hat Kurse für Physik, Rechnen und Buchführung. Der Besuch der einzelnen Kurse der Anstalt ist freiwillig und allen Gewerbeangehörigen gestattet, die — als Regel — das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Vorstandschaft der gewerblichen Fortbildungsschule kann jedoch aus erheblichen Gründen Altersdispens erteilen.

Die Kurse der graphisch-plastischen Abteilung gliedern sich in 2 Abteilungen und zwar a) in die der elementaren Vorkurse, b) der eigentlichen Fachkurse und deren Vorbereitungskurse.

Die elementaren Vorkurse haben den Zweck, nicht mehr fortbildungsschulpflichtige Schüler, welche noch nicht so viel Fähigkeit im Zeichnen besitzen, um Fachzeichenkurse mit Erfolg besuchen zu können, für den Eintritt in solche vorzubereiten. Sie haben Unterricht im Freihand- und Linearzeichnen. Für ersteres bestehen zur Zeit zwei Kurse, jeder mit mehreren Zweigklassen, von welchen der zweite oder höhere Kurs ausschließlich Zeichnen nach Modellen hat. Linearzeichnen wird in einem Kursus mit zwei aufsteigenden Klassen gelehrt, und der Unterricht erstreckt sich hier von den Anfangsgründen bis einschließlich des Projektionszeichnens mit Bezug auf dessen Anwendung im gewerblichen Fachzeichnen.

Die Fachkurse bestehen aus Kursen für künstlerische und technische Gewerbe, aus dem Modellierkurse, dem Ziselierkurse und der Malschule. Einzelne haben noch besondere über den elementaren Vorkursen

stehende Vorbereitungskurse, nämlich solche für den eingehenden Unterricht im Projektionszeichnen, für den in der Perspektive, in der Maschinenkunde und deren Arithmetik und Geometrie, ferner einen Kursus der ornamentalen Formen- und architektonischen Stillehre.

Die Fachzeichenkurse haben Unterricht im Maschinenzeichnen, im Bauzeichnen, kunstgewerblichen Fachzeichnen für Holz- und Metallarbeiter und höherem Freihandzeichnen und Fachzeichnen für Maler, Lithographen, Bildhauer 2c. Für die Kurse im kunstgewerblichen Fachzeichnen und höheren Ornamentzeichnen sind sowohl Abend- wie Sonntagsklassen vorhanden. Der offene Zeichensaal, dessen Zweck ist, den Schülern auch während des Tages in ihren freien Stunden Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht und Beihilfe eines Lehrers sich im Zeichnen üben zu können, hat zwei Kurse, für Bauzeichnen und für kunstgewerbliches Fachzeichnen.

Der Modellierkurs und der Ziselierkurs bestehen aus zwei und die Malschule aus einem Kurse mit zwei Klassen für Dekorationsmalerei, sowie einem Kurse für Holz- und Marmor-Malerei. Die allgemeine Abteilung hat je einen Kurs für Physik, Chemie und zwei Kurse für Rechnen mit gewerblicher Buchführung.

Der Unterricht in den einzelnen Kursen wird vorwiegend an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr und 2—4 Uhr und an Werktagen von 7—9 Uhr abends erteilt. Die Malschule, der offene Zeichensaal und ein Ziselierkurs haben jedoch als Unterrichtszeit nur Tagesstunden der Werktage und zwar erstere die gleichen wie für die sonntägigen Kurse und letzterer — der nur in den Wintermonaten besteht — je 3 Stunden an 3 Wochenvormittagen.

Das Schuljahr beginnt für die Tageskurse am 15. September, für die übrigen Kurse am 1. Oktober jeden Jahres und endet für die achtmonatlichen Abendkurse am folgenden letzten Mai, für die zehnmonatlichen Tageskurse Mitte Juli.

Durch Beschluß des Magistrats vom 9. Juni 1890 ist das Schulgeld wie folgt festgestellt: Die Höhe desselben soll für jeden Schüler, der nicht Besucher der Malschule oder des offenen Zeichensaales oder des Ziselierunterrichtes an Wochentagen ist, 8 ℳ. nicht übersteigen. Das Schulgeld einer Klasse richtet sich im allgemeinen nach der Zahl der Wochenstunden und zwar für 2 Wochenstunden jährlich 1 ℳ. Für die sonntägigen Fachkurse, die 5 Wochenstunden haben, beträgt das jährliche Schulgeld 4 ℳ., für die „Malschule", sowie für den Besuch des offenen Zeichensaales und des Ziselierkurses an Wochentagen ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Besuches oder auf die Anzahl der zu nehmenden Stunden a) für Bayern monatlich 2 ℳ., b) für die übrigen Angehörigen des deutschen Reiches monatlich 4 ℳ und für Ausländer (Nichtreichsdeutsche) monatlich 6 ℳ. — Würdigen, d. h. durch Fleiß und Leistungen sowie Verhalten erprobten und dürftigen Schülern kann auf Ansuchen, welches beim Schulvorstande zu stellen ist, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Überdies wird von jedem Schüler eine Einschreib-

gebühr von 50 ₰ erhoben. Die Schüler der Werktagsklassen, welche nicht einer Krankenkasse angehören oder nicht bei ihren Eltern wohnen, haben einen Krankenhausbeitrag von 2 ℳ, beziehungsweise 1 ℳ im Semester zu bezahlen. Die Hauptanstalt zählt einschließlich der (4) Lehrer an der allgemeinen Abteilung 25, die Zweiganstalt an der Luisenstraße 16 und die Malschule 3 Lehrkräfte. Nach dem Jahresbericht von 1894/95 besuchten die Zentralzeichenkurse 840 Knaben; in der eigentlichen Fachabteilung aber waren 1336 Schüler eingeschrieben.

### 9. Feiertagsschule für Mädchen einschließlich der Zentralzeichenschule.

Infolge der neuen Organisation des Gemeindewesens i. J. 1818 ging das Vermögen der Feiertagsschulen in die Verwaltung des Magistrats über; von da an wurden der Schulaufwand von der Gemeinde bestritten, die inneren Verhältnisse von der Lokalschulkommission geordnet.

In den weiblichen Feiertagsschulen wurde im Jahre 1821 der Unterricht im Sticken als entbehrlich beseitigt und die darauf verwendete Zeit für nützlichere Arbeiten bestimmt. In einen neuen Stand trat die Feiertagsschule mit dem Schuljahre 1825/26. Eine allerhöchste Verordnung verfügte, daß mit jeder Werktagsschule Feiertagsschulen verbunden werden. In dieselben sollten die Mädchen unmittelbar nach Erfüllung der Werktagsschulpflicht eintreten, während die Mutterschule, die zu den bisherigen vier Klassen noch eine V. und später eine VI. erhielt, für erwachsene Bürgerstöchter und Dienstboten von 15—18 Jahren bestimmt wurde. Diese letztere Beschränkung kam aber nie zur Ausführung, da in die Mutterschule, welche den Namen höhere oder Zentralfeiertagsschule erhielt, auch Schülerinnen aufgenommen wurden, welche eben die Werktagsschule verlassen hatten. Bis zum Jahre 1829 stand die Schule unter weltlicher Leitung: erst einer Oberlehrerin, vom Jahre 1814 ab zunächst des Lehrers Ziegelwallner, dann des Schulkommissärs Weichselbaumer. Nach dessen Tode wurden geistliche Inspektoren, erst gemeinschaftlich für die männliche und weibliche Zentralfeiertagsschule, dann seit 1834 gesondert, zur Leitung aufgestellt.

Das Jahr 1836 brachte einige Änderungen. Der Rechenunterricht wurde in jeder Klasse gegeben und gleichzeitig die Zuteilung an die Klassen nach Maßgabe der Kenntnisse eingeführt. Thatsächlich dienten die Bezirksfeiertagsschulen, von 1845 an Pfarrfeiertagsschulen genannt, und die drei ersten Klassen der Zentralfeiertagsschule für die minder unterrichteten Schülerinnen zur Wiederholung und Befestigung des in der Werktagsschule Erlernten, während die IV.—VI. Klasse[1]) der Zentralschule zur Erweiterung und Steigerung der Kenntnisse in praktischer Anwendung auf das bürgerliche Leben bestimmt waren.

---

[1]) Damals dauerte der Feiertagsschulbesuch vom 12.—18. Lebensjahre.

Im Jahre 1858/59 wurden die seit 1816/17 bestehende Spinnklasse aufgehoben, da sich kein Bedürfnis mehr für dieselbe zeigte, i. J. 1859/60 die Näh- und Strickschülerinnen in eine Klasse vereinigt, i. J. 1861/62 die seit 1825/26 bestehende Arbeitsfiliale in der St. Annaschule aufgehoben. Die Teilnahme am Arbeitsunterrichte wurde von Jahr zu Jahr geringer, in demselben Maße, in welchem der Arbeitsunterricht an den Werktagsschulen sich hob und ausbreitete. Da überdies im Schuljahr 1873/74 der Münchener Volksbildungsverein in der Frauenarbeitsschule eine Lehranstalt für gründlichen Arbeitsunterricht schuf, konnte der Arbeitsunterricht an der Zentralfeiertagsschule ganz aufgelassen werden.

Die Klagen über mangelhafte Schulbildung der Schülerinnen der Zentralschule schwanden nach und nach mit der Besserung der Werktagsschulen, wohl aber wiederholten sich die Klagen über Erschwerung des Schulbesuchs durch Dienstherrschaft und Eltern, und es minderte sich allmählich die Zahl der Schülerinnen, die über die Dauer der Schulpflicht in der Schule blieben, auf einige wenige, bei denen überdies die Aussicht auf einen ansehnlichen Preis wesentlich zum Besuche mitwirkte.

Vom Schuljahre 1872/73 an bis 1874 stand die Zentralschule unter Leitung des Schulkommissärs Marschall und erfuhr nach dessen Vorschlägen einige wesentliche Änderungen. Es wurden zur Zentralschule nur noch Schülerinnen zugelassen, welche beim Austritte aus der Werktagsschule mindestens die Hauptnote II erlangt hatten und sich für einen weitergehenden Unterricht befähigt erwiesen. Die Klassen für ungenügend Unterrichtete (bisher I—III) wurden aufgehoben, dagegen eine zweckmäßige Klasseneinteilung in der Weise vorgenommen, daß man die Schülerinnen nach den Schuljahren ausschied. Die aus der Werktagsschule Ausgetretenen bildeten die I., die Schülerinnen des 2. Sonntagsschuljahrs die II. und die des 3. Schuljahrs die III. Klasse. Jede Klasse war in 2 Abteilungen geschieden, so zwar, daß die besser befähigten Mädchen der Abteilung A, die minder befähigten der Abteilung B zugewiesen wurden.

Neben diesen Vormittagsklassen wurden, gleichfalls nach dem Schulalter geschieden, für solche Schülerinnen, welche den Vormittagsunterricht zu besuchen verhindert waren, drei Nachmittagskurse abgehalten. Jede Lehrerin führte ihre Klassen drei Jahre, also vom Schuleintritte bis zum gänzlichen Austritte, und es konnte auf diese Weise das Lehrpensum zweckmäßig auf die drei Schuljahre verteilt und ein sicherer Fortschritt von Jahr zu Jahr erzielt werden. Der Unterricht erstreckte sich auf 2 Stunden, sowohl für die Vor- als Nachmittagsklassen, wozu noch am Vormittag ein Stunde Religionsunterricht kam.

Vom Schuljahr 1873/74 an wurden nach Beschluß beider Gemeindekollegien vom 10. und 22. Oktober 1873 drei freiwillige Unterrichtskurse in der französischen Sprache, zwei an Sonn- und Feiertagen, einer jeden Mittwoch nachmittags in je 2 Wochenstunden abgehalten.

als Fachschule entkleidet, dafür aber zu einer allgemeinen sechskursigen Bildungsanstalt erhoben. Durch Entschließung des deutschen Bundeskanzleramtes vom 22. März 1877 wurde sie jenen höheren, öffentlichen Lehranstalten angereiht, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Umfange des deutsches Reiches berechtigt sind.

Als im Jahre 1868 in München ein Verein zur Gründung und Förderung Fröbelscher Kindergärten sich bildete und für drei bis sechs Jahre alte Kinder im unmittelbaren Anschlusse an die Familienerziehung eine naturgemäße, allseitige Entwicklung des kindlichen Lebens in der Gemeinschaft durch Spiel und Beschäftigung erzielen wollte, räumte der Stadtmagistrat derselben nicht nur unentgeltlich die mit einzelnen Schulhäusern verbundenen Kindergartenlokale ein, sondern leistete auch einen Zuschuß von anfänglich 300 fl., dann (1872) 1000 fl. und jetzt 2500 *M.*

Die vom Volksbildungsverein am 13. November 1873 gegründete Frauenarbeitsschule will durch gründlichen theoretischen und praktischen Unterricht in verschiedenen Zweigen der weiblichen Handarbeit tüchtige Arbeitskräfte für Industrie, Haus und Schule (Arbeitslehrerinnen-Seminar) heranbilden. Die Münchener Gemeindekollegien überließen die nötigen Räumlichkeiten in den Schulgebäuden: Oberanger 17 und Von der Tannstraße 2 kostenlos und stellten Beleuchtung, Beheizung und Hausmeisterdienste unentgeltlich zur Verfügung. — Die gleiche Vergünstigung gewährte der Magistrat dem Volksbildungsverein für seine „Kaufmännische Fortbildungsschule", die für solche feiertagsschulpflichtige Knaben errichtet wurde, deren besondere beruflichen Bildungsbedürfnisse in den öffentlichen Fortbildungsschulen nicht die wünschenswerte Berücksichtigung finden können.

Weiter wollte der genannte Verein die Ideen einer Erziehung der Jugend zur Arbeit durch Ausnutzung schulfreier Stunden zur Erlernung von Handfertigkeiten (Kurse für Papparbeiten, Holzschnitzereien und Hobelbankarbeiten) fördern. Auch hiezu wurden die gewünschten Säle bereitwilligst eingeräumt.

Dem Verein Knabenhort sind Lokale in den Schulhäusern gegen Übernahme der Beheizung und Reinigung überlassen; außerdem wurde ihm ein jährlicher Zuschuß von 500 *M.* und dem ähnliche Zwecke anstrebenden Lehrlingsschutz ein solcher von 250 *M.* gewährt. — Die Tischstipendien für Münchener Zöglinge des Freisinger Lehrerseminars betragen jährlich 452 *M.*, und dem Kreislehrmittelmagazin sind im südlichen Flügel des Schrannengebäudes Räume im Mietwerte von 2000 *M.* ohne Entgelt angewiesen.

Um jedem Einwohner Münchens die zur geistigen und sittlichen Fortbildung geeigneten Bücher zugänglich zu machen, gründete die Stadtverwaltung 1872 nicht nur eine eigene „Volksbibliothek", son-

dern überließ auch den gleiche Ziele anstrebenden fünf Anstalten des Volksbildungsvereins die gewünschten Zimmer ohne Bezahlung der auf nahezu 4000 M. gewerteten Miete.

Daß das Waisenhaus sich der besonderen Fürsorge der städtischen Kollegien erfreut, wird kaum der Erwähnung bedürfen. Überdies beschlossen dieselben i. J. 1871, zur Feier des Friedensschlusses ein Asyl zu gründen für hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftige Kinder.

Das allerdings erst am 1. September 1892 eröffnete, in der Hochstraße 8 herrlich gelegene Kinderasyl hat den Zweck, als Pflege- und Erziehungsanstalt für ganz oder halb verwaiste Kinder ohne Unterschied der Konfession zu dienen. Hier heimatberechtigte Kinder, deren Väter in Feldzügen gefallen oder invalide geworden sind, werden bei der Aufnahme in erster Linie berücksichtigt.

---

Ein Rückblick auf den Entwicklungsgang des Münchener Schulwesens im 19. Jahrhundert lehrt uns, daß aus kleinen Anfängen ein umfangreiches, wohlgegliedertes, einheitlich gestaltetes Ganze geworden ist. Dieser Fortschritt wurde nur erreicht durch das namentlich in den letzten fünfundzwanzig Jahren bemerkbare innige Zusammenwirken der k. bayerischen Regierung (unter den Kreisschulreferenten v. Braunwart und Oberregierungsrat Gresbeck) mit den hochherzigen, lehrerfreundlichen Vertretern der Münchener Bürgerschaft. Die Lehrer Bayerns und mit ihnen die der Hauptstadt sind dem erhabenen Herrscherhause und der k. Staatsregierung für das stets bezeugte Wohlwollen und die ständige Fürsorge unendlich dankbar. Die Lehrerschaft Münchens aber schuldet überdies den einsichtsvollen, von Gemeinsinn durchdrungenen, opferwilligen Kollegien unerschöpflichen Dank. Wenn auch ferner in der Vertretung der bayerischen Hauptstadt begeisterte Fürsprecher und wahrhaft väterlich sorgende Freunde der Schule nicht fehlen werden, dann dürfen wir mit Sicherheit hoffen, daß das Schulwesen Münchens auch in Zukunft der Stadt zum Segen, dem Vaterlande zur Ehre blühen und gedeihen werde. —

# Anhang.

---

## I. Konzessionsurkunde für die deutschen Schulen.

Zuuermerckhen Etliche Articull vnd Sätz, So ain Ernuester, Fursichtiger, Ersamer, Weiser Rath Alhie Zu munchen den Teütschen Schuelhaltern gegeben, vnd daneben Inen Eingebunden, Das ſy sich bey vermeidung Raths ſtraff den: ſelben Allerding gemäſs hallten, Ac: tum den AchtvndZwanitzigisten Augustj Anno Viervnd ſechtzigg. (1564)

Erſtlich ſoll ſich khainer alhie Vnnderſteen SchuelZehalten, Er habe dann deſſen erlaubnus von ainem Erſamen Rath alhie, oder in deſſelben namen von den Verordneten Scoliarchen, oder Schuelherrn. Wer ſich daruber Vnnderfanngen wurde Schuel Zehalten: der ſoll darumb nach notturft geſtraft werden, auch die andern Schuldig ſein, ainen ſölchen fur die verordneten Schuelhern, Vnnd fur ainen Erſamen Rath Zebringen.

Welche dann Approbiert vnnd Zugelaſſen worden, die ſollen ſich aines Erbarn Zichtigen wanndls befleiſſen, auch die khinder: ſo man Inen Zulernen vertraut, auf die forcht Gottes, vnd Zucht, vnnd Erbarkhait weiſen, Vnnd alle tag miteinannder petten laſſen, Als das pater noſter, Aue Maria, die Articul deß Chriſtlichen glauben, Vnnd die Zehen gebott.

Vleiſſig in der Schuel bey den khindern bleiben, Vnd dieſelben Yedes nach gelegenhait ſeines Allters unnd gemuets treulich vnnderweiſen.

Für Leern gellt ſoll Inen alle Quottember von ains Yetwedern khindts wegen beZallt werden wie uolgt, Welche allain leſen vnd ſchreiben lernen, dauon ſollen ſy nemmen mögen von ainem Sunfzehen Khraitzer. Die aber neben dem leſen vnd ſchreiben auch rechnen Lernen, dauon ſollen ſy nemmen mögen biß in dreiſſig khraitzer ain Quottember, Welche Schuelmaiſter aber

die welsch practica[1]) khönnen, vnnd derhalben durch die verordneten Schuelherrn Approbiert seyen, die sollen von denen Schuelern vnnd Jungen die im Rechnen schon so weit vorfarn seyen, das sy mit nu[illegible] dieselb welsch practica lernen mögen, Vnd deren Eltern auch begern, das sy derselben vnderwisen werden. Von denen mag derselb maister nemen ain Quottember biß in ain gulden, Lerrn gellt. Vnnd vber Yetzerzellt Leerngellt sollen die Schuelhalter alhie nyemant beschwärn. noch ain merers vordern oder begeren. Dieweill sich aber offt zuetragt. Das die khinder vor ausganng der Quottember aus der Schuel genomen werden vnnd dann die Eltern das Quottembergelt zugeeben, sich verwidern wollen. Ist den Schuelhaltern hiemit zugelassen, das sy von ainem Yeden sölchen khindt. so vor der zeit aus der Schuel genomen wierdt das ganntz Quottember gellt erfordern vnd einbringen mögen. Ob es gleich vber halbe Quottember oder nit so lanng in der Schuel gebliben wäre. Vnnd sollen die Eltern dasselb zubezalen also schuldig sein. Item alls von Allter heer ist khomen, das man die khinder gewendlich auff die dreu hohen Vesst. Alls Ostern, Pfingsten Vnnd Weinachten, auch auff die Faßnacht vnd Tuld Jacobj ausgestrichen,[2]) Vnd von ainem khindt Ain pfenning ausstreich gellt genomen, soll es noch dabey bleiben. Doch sollen sy von khainem khindt mer vordern oder begern, alls ainen pfennig. thuet das Jar funff pfening. Die vbrfarn wierdet ain Rath Vngestrafft nit lassen.

Von den Fürschrifften. Die sy den Khindern zum schreiben furmalen, davon sollen sy hinfuran weiter nicht vordern oder begern.

Deßgleichen alls ain zeitheer ain pöser prauch bey Inen eingerissen, das man den khinder vmb gellt vnd gegen anndere liebung zaichen gegeben (die man pacem genannt.) Vmb das man dem khindt oder Schueler nicht gethan, welches ain pacem furzezaigen vnnd herzegeben gehebt, ob es gleich ain Correction oder straff verdiennt hat.[3]) Dise pacem sollen hinfuran genntzlich abgeschafft sein. Vnnd welcher hinfuran dieselben mer ausgibt, den will ain Ersamer Rath vngestraft nit lassen.

---

[1]) Die welsche Praktik faßte die einzelne Aufgabe nach ihrer Eigenart auf, zerfällte die Zahlen unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in geschickter Weise und führte durch einfache Schlüsse zum Ergebnisse. Zur Erläuterung zwei Beispiele: $7 + 5 + 8 + 6 = 4 . 6 + 2 = 26$ oder: Item 8 Ellen vmb 12 fl. wie kommen 20 Ellen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8 ——— | 12 fl | ——— 20 | Facit |
| | fl. 24 | | 16 Ellen |
| | fl. 6 | | 4 |
| | 30 fl. | | |

[2]) Die Kinder mußten, eins nach dem andern, dem Lehrer zwischen den Beinen durchkriechen, einen Streich auf das Gesäß in Empfang nehmen und zur Erkenntlichkeit dafür den sogenannten Ausstreichkreuzer (Pfennig) entrichten, der eine wichtige Stelle in der kümmerlichen Bestallung der Volkserzieher ausmachte. Schmeller II. 806.

[3]) Die Eltern erwarben vom Lehrer um Geld oder Naturalien beliebige Zeichen. Die Kinder, welche Strafe verdient hatten, händigten nun dem Meister solch ein Zeichen ein und blieben dann vom Stocke unberührt.

Mit dem Gregorj oder vmbgeen Zu Sanct Gregorientag[1]) soll es hinfuran noch wie von allter her gehallten werden. Vnd ain Yetweder Schuelmaister mit seinen khinder denselben Zu ainer freid. vnd ergetzung Zichtig vmbgeen, Aber zu der malZeit so nach dem Vmbgeen gehalten werden, soll hinfuran nyemant Verpunden sein, seine khindter Zeschickhen, Sonder in ains Yedwedern freyen willen steen, Ob er sein khindt bey dem Schuelmaister woll essen Vnd Zören lassen oder nit.

Item es sollen Auch die schuelmaister niemandt nötten, oder Jrs gfallens miessen, das man die khinder, neben dem lesen vnd schreiben Auch Rechnen solt lernen lassen, damit sy desto mer Quottember gelts vordern mugen, Sonder das soll bey freyer wilkhur der Eltern stehn.

Verner hat ain Ersamer Rath den Schuelhaltern Vergunt Vnnd Zueglassen, das ain Jeder schuelmaister von Ain Jeden seinem schuelkhindt so die Zwo wintter Quottember in sein schuel geht Zween khreitzer für holtz–gelt, Vnnd darZue von Ain Yeden khindt Ain Inslat khertzen. Vnd mer nit eruordern vnd einnemen muge.

## II. Schuellordnung.

1682 bzw. 1738

### So hinfüran von allen Schuellmaistern alhier mit ihrer anuerthrauetten Jugent gehalten: Vnd Vleißig in obacht genommen werden solle.

1.

Vom Amt, und Belohnung der Schulmeister.[2])

Die Schuelmaister solle Ihre Vnderhabente Kinder Vorderist Zu aller Christlichen Zucht, Ehrbarkheit, vnd Gottsforcht mit hechstem Vleiß anhalten, vnd kheineswegs Zweiflen, sye laisten Hieran der Göttlichen Mayestätt ainen sehr angenemmen Dienst, so ihnen neben ihren gebührenden Schul- oder Quatember Geld, welches jedes Orts-Obrigkeit zu bestimmen hat, yberreichlich Zu seiner Zeit würdt Vergolten werden.

2.

Wie die Schuelmeister der Jugend mit guten Exempel, und Christlichen Leben vorgehen sollen.

Dieweill aber daß lebendig Exempel Vill mehrer Craft vnd nachtruckh, dann Die blosse Wortt oder straich Zehaben Pflegt,

---

[1]) Der Gregori war die Feier des Gregoriustages (12. März), wie sie ehemals am Schluß der Winterschule von den Schulkindern unter Aufsicht ihres Lehrers mit einem Umzug, wobei dieselben verkleidet die verschiedenen Stände vorstellten, und allerlei Spielen im Freien begangen wurde. Später verstand man unter Gregori das jährliche Schulfest überhaupt, gleichviel wann und wie man es abhielt. Schmeller I. 992.

[2]) Die mit größerer Schrift dargestellten Abschnitte zeigen die i. J. 1682 verfaßte Urschrift; die mit kleineren Schriftlettern gedruckten Anfügungen geben die bei der Erneuerung i. J. 1738 beschlossenen Zusätze.

Alſ ſollen ſich die Schuelmaiſter ſelbſt und Schulhalter oder Jungmeiſter aines Ehrbarn, Auferbeulich vnd Exemplariſchen Wandls, der ihnen ſowoll bey der Zarten Jugent, Alſ ſonſten bey Meniglich ainen Respect, Vnd gebührentes anſehen mache, inn: vnd auſſerhalb der Schuel befleiſſen: inſonderheit des fluechens vnd Gottslesterns, wie auch des Zöchens, vnd vbertrinkhens ſich enthalten, auch ſouill möglich, vnd ſein khann, Täglich eine heillige Möß, vnd an Sonn- vnd feurtägen Predig hören, ihre Hausfrauen, vnd ehehalten zu ainem Vnſträfflichen vnd Zichtigen Leben, vnd Wandel gleichfahls anhalten, auch weder mit böſen Worten, Zorn, greinen, VnZümblich, Vnſchambaren reden, oder geberdten khein örgernuſ, oder böſes Exempel der Jugent nit geben.

3.

Von den Kinderlehren, und Zucht der Kinder bei den hl. Gottesdienſten.

An Sontegen ſollen ſye die Kinder ſelbſt Perſöhnlich in die Kinderlehr fiehren, vnd biſ ans Endte bey Ihnen Verharren, auch waſ der Kinderlehrer mit Ihnen handlet, vnd redet, Vleißig aufmerckhen, ſye Volgenten Montag darauß examiniern, vnd wo ſye fählen, böſſer Vnderrichten, wie nit weniger bey der heyl. Möß in der Kürchen guettes aufmörckhen, vnnd Zucht mit den Kindtern halten.

4.

Von Zucht der Kinder auf den Gaſſen, und wann man dieſelbe in die Grün oder Gregori führet.

An den heyl. hohen Veſten, Vnſer Lieben Frauen vnd an deren heil. Täg, wie auch an den Freytag, Sambstag, ſonderlich vndter dem heilligen Gottsdienſt, vnd allen Feurabenten, fürnemblich bey den Kürchen, vnd Freythöfen ſollen ſye die Jugent von allerley ſpül: vmblauffen, vnd geſchray mit allem Ernſt abmahnen, vnd in die Kürchen, oder betthauſ weiſen, vnd treiben, vnd damit ſolche Zucht erhalten werde, ſolle ein yeder auf ſeine Schuellkhünder Vleißiges aufmörckhen haben, die gaſſen viſitiern Vnd die Kinder ab denenſelben zuhauſ weiſen, dieweilen auch bißhero verſpühret worden, daß, wann man die Kinder in die Grün oder wie man es an anderen Orten zu nennen pflegt, Gregori, führet, denſelben allerhand Muthwillen, vnd Ungebühr im Tanzen, Spielen, Trinken 2c. (darzu wohl auch die alte gewachſene Leut helfen) anſtatt einer ehrlichen zuläßigen Recreation verſtattet würdet, ſo aber nit zu gedulden: Als haben die Schulmeiſter ſonderbare Acht darauf zu geben, daß zu ſolchen Zeiten nichts ungebührliches vorgehe, ſondern in allem gute Disciplin, Zucht, Ehrbarkeit erhalten werde.

5.

Wie die Schulmeiſter die Jugend im Catechiſmo unterrichten ſollen, und von Vorſchriften.

Sie ſollen fürnemblich ſtarckh ob dem Catechiſmo halten, denen ſo leſen khönndten, wochentlich ein geſetz darauſ, den Clainen

aber das heyl. Vater Vnser, Aue Maria, den glauben, die Zechen gebott, die Fünff gebott der christlichen Kürchen vnd die Siben hochheillige Sacrament, vnd also fortan auswendtig Zulehrnen aufgeben, vnd am Freytag abhören, schöne gebett oder was die Verordnete herrn Patres Soci: Jesu oder die ordentliche Pfarrer, und Seelsorger (welche gar fruchtbarlich die Schul am Freytag, und wohl auch am Monntag wochentlich besuchen) für guett angesechen würdt sonderlich in den Vorschriften gute nutzliche aus unterschidlichen kleinen Kinderlehrbüchlein gezogene Sprüch- und Materien mit Rath der Geistlichen fürgeben, Vnd recitiern, wie auch die haubtstuckh nicht allein den ienigen Kindern, so den Catechismum schon ganz außwendtig khündten, in der Kinderlehr zu recitiern aufgeben, sonder auch alle andere so selbigen noch nit gelehrnnet, vnd zwar ein guette Zeit Voran lehrnen, vnd offentlich auffsagen lassen.

## 6.

### Wie die Kinder zu andern guten Sitten und Tugenden unterrichtet werden sollen.

In allen gueten sitten vnd Tugent, als Wahrheit, Ehrbarkeit, sanftmuett, gehorsamb, diemuett 2c. sollen sye Ir Jugent vnderweisen, vnd aufZiechen: Vor spillen, schwören, nachnammen, liegen, leichtsünnigkheit, sträfflichen Muettwillen, vngehorsamb, Täuschlen, Ubelnachreden, vnd allen lastern, vnd Vntugenten embsig, Vnd Vleißig gewarnen, auch insonderheit in obacht nemmen, zu was Vntugenten sowoll die Mädl, als khnaben genaigt, vnd Almuettungen haben, denen bey Zeiten steuren, vnd mit der gebührenten abmahnung vnd Correction abZichen, vnd da nichts helffen wolte, aintweders nach Gutbefinden ihren Elteren, den Pfarrherrn, Seelsorgern oder Beichtvättern frühezeitig gebührend notificiren vnd von denselben Rhat und Hilfe suechen.

## 7.

### Von der Verhütung unnothwendiger Gemeinschaft zwischen Knaben, und Mägdlein.

Ubrige und unnothwendige Gemainschaft der Mädl vnd khnaben sollen sye (Schulmeister) mit allem Vleiß sowoll in der schuell als sonderlich in dem Gregori, vnd Grienn (alda es ohn das Verbotten) auch außer derselben alles Ernsts Verbietten, (vnd Verhietten,) vnd darinen alle wenn das Geringste wieder Zucht vnd Erbarkheit diesfalls vermerket werden sollte, auf's sorgfältigst frühzeitig verhüten (hochstens sich befleissen).

## 8.

### Von Bestraffung der Jugent.

Es sollen die Schuelmaister gegen alle Kinder ins Gemain ein durchgehent gleiche christliche Lieb erzaigen, vnd darneben ernsthaft, doch nit Zu streng in abstraffen sein, auch die Vn-

geschlachten, vnd hinlassigen mehr mit sanffmuet, geduldt vnd offentlichen lob der Vleißigen alß mit straichen aufmundern, sonderlich aber des schlagens Zum Kopf, vnd in den Ruggen, auch Haarräuffens, wie nit weniger aller schmachwortt sich genzlich enthalten; und in Abstraffung der Jugend sich der Ruthen mit Bescheidenheit gebrauchen, die Mägdlein von den Knaben absonderlich strafen, und die Gebür in fleissige Obacht nemmen, auch sie selbst, oder durch die ihnen zugebene, und aufgestellte verständige, und zur Unterweisung der Jugend taugsam befundene Praeceptores, und Schulhalter, oder Jungmeister, und nicht durch andere die Straf gegen den Kindern vornehmen.

## 9.

Von Aufnahme der fremden Kinder in die Schulen.

Solle khein Schuellmaister khain frembdes Kindt, es gehöre Zu, Wemb es wolle, in den Städten ohne Vorwissen, vnd bewilligung der Verordneten Schuell-Herren, auf dem Lande aber ohne Vorwissen des Pfarrers bey grosser straff nit in die schuell an- vnd aufnemmen oder doch wenigst gleich hernach demselben andeuten.

Absonderlich sollen denen Schulmeistern in denen Städten unter Straf verboten seyn, ein Kind, so schon bey anderen Schulmeister in die Schul gangen, ohne sich mit diesem Vorigen zu unterreden, und der Ursach der Abwechslung zu erkundigen, anzunehmen.

## 10.

Wie die Schulmeister den Schulherren quatemberlich eine Designation der Kinder übergeben sollen.

Alle Quatember sollen sye (die Schulmeister) in den Städten, und Märkten den Verordneten Schuellherren ain ieder insonderheit ein ordentlich gerechte Verzaichnuß aller seiner sowoll burgerlicher, alß frembder Kinder, mit Ihren Tauf- vnd Zunammen, wer Ihre Eltern, Von Wannen die frembden Kinder, bey weme sye Zur herberg, oder Cost, ob sye, vnd ihre Eltern aines Ehrlichen Vermögens, ohne, oder mit dem Almusen erhalten werden übergeben. desgleichen auch denen Pfarrern, und Seelsorgern über der Kinder im geistlichen Auf- oder Abnehmen fleißige Relation thun.

## 11.

Der Anfang der Schul.

Zu anfang der Schuell, so morgens vmb halber Acht vnd nachmittag vmb halber ains (darin die Kinder Vormittag wenigst um 7 und Nachmittag um 1 Uhr kommen, und vor 10 und 4 Uhr nicht daraus gehen sollen,) mit dem heilligen gebett angefangen werden soll, solle ein ieder Schuellmaister daß gewohnliche gebett selbst oder wenigst in seinem Beysein denen Kindern fein deutlich, vnd andechtig Vorsprechen, vnd sye ihme, Doch ohne geschrai alßo antwortten lassen, Welche aber ohne Vhrsach zu spatt khommen, darumben straffen; auf gleiche Weis auch zu End der Schul das Gebeth geschehen soll.

12.

Von assignierung gewiser Ort, und verbothenen Schleckwerk in Schulen.

Allen Kindern sollen sye gewise örther, souil es sein khann in der Schuell Zueaignen, vnd sye darum (davon) nit, alß Wann sye auffsagen, oder anderer nothdurft halber auffstehen lassen; auch soll ihnen wegen der Morgen Suppen in der Schuell ZuEssen, noch obs, oder schleckhwerch, noch Brott darein Zu tragen gestattet werden.

13.

Wie sich die Schulmeister mit anderen Verrichtungen nit beladen, und ihr Amt in Schulen verrichten sollen, auch von Lehrbüchern.

Die Schulmeister sollen in eigner Persohn ihrer Schul, und Schul-Jugend, so vil möglich, unausgesetzt abwarten, und mit andern Burden, Diensten, und Verrichtungen sich nit beladen, dardurch sie von dem schuldigen möglichen Fleis bey der Jugend, und Schul möchten verhindert, oder abgehalten werden. Dahero Die bestimbte ganze schuellZeit sollen sye vmb vnd mit der Jugent (alle andere gescheft in mitls hindann-gesezt) Persöhnlich zuebringen, sye (die Jugend) im Buchstabieren, lesen, schreiben vnd Rechnen woll vnderweisen, Ihre lectiones Vleißig abhören, sich auf Die so Ihnen etwan helfen, nit Verlassen, sondern auf ein iedes khindt ein Wachtbares aug haben, sonderlich aber im Zaigen, daran nit wenig gelegen, aller Vleiß, anwenden, vnd sich khainer Verzogner Buechstaben gebrauchen, die Täfel, Nämen-biechl beuorderist aber die Vorschriften (um welche sie ihnen, nachdem sie groß oder klein seynd, etwas gewis zu bestimmen,) Correct, guett, vnd nit schlauderisch schreiben, nit weniger den Kindern khain Canzley, oder Fractur, ehe, vnd Zuuor sye ainen deitlichen Curentbuech-staben schreiben, Villweniger alle drey schriften auff ain Clain Quartblätl schreiben lassen, vnd da ains, oder andre im auffsagen, Schreiben, oder Rechnen oft fehlet, oder gar nichts khann, woll in acht nemmen, ob solches auf hartigkheit des Kopfs, vnd vnuerstandt, oder aber auf faull- vnd hinleßigkheit herkhomme vnd die straf Darnach moderieren sollen.

Insonderheit aber ist in Acht zu nehmen, daß denen Kindern zum Lehren der Catechismus oder andere dergleichen Christliche Büchlein assigniert, und gegeben werden, damit sie aus ihren täglichen Lectionem mithin auch einen geistlichen Nutzen schöpfen, mögen, derentwegen sich die Schulmeister mit den Geistlichen zu vergleichen, und den Kindern einige unzuläßige Geist- oder weltliche Bücher, oder Traktätlein nit zu gestatten.

14.

Vom Gebett, wann die Uhr schlägt, agnus Dei, und Rosenkranz.

Wann vnder der SchuellZeit die ganze Vhr schlagt, sollen die Schuellmaister und alle khinder daß heyl. Kreuz machen, vnd Ihnen von ainem darZu Verordneten den Englischen grueß mit andacht lauth Vorsprechen lassen, wie sye dann auch sobalt sye

anfangs ein khindt in die schuell aufnemmen, darob sein sollen, daß es mit ainem Scapulier, oder Agnus Dei am halß, vnd Rosenkhranz Versehen seye.

15.

Von Zucht der Kinder, wann sie in- oder aus der Schule gehen.

Wann man in, oder auf der schuell gehet, sollen die Schuellmaister den Kindern die Zucht, vnd Erbarkheit auf der gassen ernstlich beuelchen, vnd einbindten, vnd aintweders selbst, oder durch yemandt andern achtung geben, wie sye sich dießfahls Verhalten, vnd Die, so darwider handlen, nach gestalt des Verbrechens ernstlich abstraffen.

16.

Von Anweisung der Schulmeister an die Geistlichen wegen Unterrichten der Jugend.

Die Schulmeister sollen bey den Pfarrern, Christenlehrern und geistlichen Seelsorgern, nach Beschaffenheit jedes Orts mit sonderen Fleis sich jederzeit erkundigen, wie, und durch was Mittel bey allen, und jeden Kindern ein beständig-Christlich-gutes Leben, und nothwendige Wissenschaft in den Glaubenssachen könne eingepflanzt werden: jnmassen sie den Christenlehrern, Pfarrern und Seelsorgern gebührende Reverenz, und Folg leisten, auch die Kinder solcher gestalt unterweisen sollen.

17.

Von Monathlicher Vorlesung, und Auslegung der Zucht-Reglen.

Beschließlich, damit auch die Kindter eigentlich wissen, wessen sye sich sowoll gegen Gott, vnd seinen heilligen, alß gegen ihren Elteren, Schuellmaistern, vnd sonsten gegen yedermenigelich in: vnd ausserhalb der schuell zuuerhalten, sollen Ihnen die Schuellmaister alle Ertag ainmahl beyligente, und andere nach Beschaffenheit, und Nothdurft des Orts mil Rath der Geistlichen Seelsorger gut befindende ZuchtReglen deitlich Vorlesen, vnd also erkhlären, daß den Zarten gemiettern ein wahre. khindliche forcht, vnd liebe Gottes, die sye Zur freidt, vnd bestendtiger, vnd williger haltung solche Reglen antreiben, eingepflanzet werde, Inmassen dann auch die Schuellmaister selbst in allen ihrem thuen, vnd lassen mit der lieben Jugent, Gott, alß deme sye darumben strenge Rechnungschaft Zu geben, Vor augen haben, Vnd Villmehr auf deme Von Ihme Ihnen Versprochnen lohn ihrer miehe, vnd arbeith (da sye anderst ihrem Ambt embsig, vnd gethreulich Vorstehen werden) alß auf Zeitliche Vergeltung sehen sollen.

18.

Von Aufnahme der Schulmeister, Abstellung der Winkelschulmeister, und Verhütung übriger unnothwendiger Anzahl.

Die Vor- und nachgesetzte Obrigkeiten sollen mit Ernst darob seyn, damit zur besserer, und richtiger Haltung dieser Ordnung, auch Verhütung

aller Zeritt- und Unordnung der Schulmeister Anzahl so vil thun, und möglich eingezogen, und nit gleich jedem Schul zu halten gestattet, sondern durch den Pfarrherrn mit Zuthun und in Beysein der weltlichen Obrigkeit jedens Qualität, Sufficienz, Wandel, Vaterland, Abschied, und sonderlich der Religion und Glaubenssache halber auf das sorgfältigste erkundiget, und sonderlich die verdächtige Winkl-Schulmeister nit geduldet werden.

### 19.

### Wie die Schulmeister die Bekanntnus des Glaubens ablegen, vnd verpflichtet werden sollen.

Keine Schulmeister noch Schulhalter sollen aufgenohmen, oder geduldet werden, sie haben dann vor den Pfarrer und Verordneten die Bekanntnus des Christlichen Glaubens abgelegt, und dieser Ordnung alles Fleis nachzukommen versprochen. Sie sollen auch ihrer Schul mit ganzen Eifer, Lust, Lieb und aufrichtiger Meynung abwarten, ohne erhebliche Ursach, und ausdrückliche Erlaubnus kein Schulzeit versaumen, bey nebens in allerley fürfallenden Schulsachen ihr Aufsehen, und Zuflucht zu ihren Pfarrern, Schulherren, und Obrigkeit haben, ihnen ihre Beschwernüssen, Nothdurft, und Erinnerung, sonderlich zur Quatember visitatione vorbringen, und allen Gehorsam erzeigen.

### 20.

### Von Verordnung der Schulherrn, und ihrem Amt.

Damit diese Ordnung wirklich vollzogen werde, sollen von der Obrigkeit ein oder zwo tauglich, und der Sachen verständige Persohnen zu Schulherrn verordnet werden, welche den Schulmeistern diese Ordnung vorhalten, einbinden, in der Schul anschlagen lassen; jtem wenigst viermal im Jahr zu Quatember Zeiten sammentlich die Schul besuchen, sich dieser Ordnung erinnern und ob derselben durchaus nachgelebt werde, fleißige Nachfrag halten, und da sie in solcher Nachforschung, oder auch für sich selbst vernehmen werden, daß in einem, oder andern wider dieselbe gehandlet werde, dasselbig alsbald abstellen, da ihnen aber Sachen fürkommen, so ihnen für sich selbsten zu erörtern, oder zu ändern bedenklich fallen wurde, solche nach mehr, oder minderer Wichtigkeit an die Hoch- oder nachgesetzte Obrigkeit bringen, und Beschaids erwarten.

### 21.

### Von fleissiger Haltung und quatemberlicher Verlesung dieser Schulordnung.

Damit die zarte Schuljugend gleich von ihrer Unschuld, und Kindheit an zu nothwendiger Erkanntnus, Ehr, Sorcht, Liebe und Dienst ihres Schöpfers mitls Einpflanzung Christlicher Sitten, Ehrbarkeit und Tugenden zu ihrer selbst künftigen Wohlfahrt, und ihres Nächstens Heyl gezogen, darin erhalten werden, und erwachsen ist in allweg zu verschaffen, daß alle, und jede Schulmeister, und Schulhalter dieser Ordnung in allen Artikeln, sovil immer möglich einhellig, fleißig, und getreulich nachkommen, dieselbe in den Schulstuben offentlich vorstellen, und quatemberlich der Schuljugend auf das Deutlichste vorlesen.

22.

Wie die Eltern darzu verbunden.

Im Fahl etliche Eltern nit wollten gedulden, daß man ihre Kinder halten und strafen dieser Ordnung nach, sollen die Schulmeister solche den Schulherren, oder vorgesetzten Obrigkeit um gebührendes Einsehen anzeigen.

(Ende der Schulordnung).

---

## Zucht Reglen
### So den Kündern von den Schulmaistern alle VierZechentag Vorgelesen vnd sye alles Vleiß darZue angehalten werden sollen.

1.

Wie sich die Kinder zu verhalten, wann sie des Morgens aufstehen.

Sobaldt die Khinder des Morgens aufstehen, sollen sye sich gewöhnen, daß heyl: Kreuz Zaichen zu machen, sich mit gewisen auf dem Catechismo vnd andern bewerten gebettlein, Gott, seiner Junckfreulichen Muetter Maria, dem heyl. Schutz-Engel, und anderen heilligen Patronen andechtigelich beuelchen, all ihr thuen vnd lassen desselben tags Zu Gottes lob und Ehr aufopfern, sich geschwind anlegen, daß angesicht, Hendt vnd Mundt sauber Waschen, den Eltern ehrenbiettig ainen guetten Morgen vnd tag Winschen, darauf, so es sein khann, ein Heil. Möß hören, darunder einen Rosenkhranz, oder waß anders mit andacht betten, oder auf's wenigist daheimb Vor einem Cruzifix, oder andren andächtigen gebettbildt niderkhnien, etlich Vatter Unser, vnd Aue Maria sambt dem christlichen glauben andechtigelich spröchen, vnd von Gott genadt denselben tag ohne Sündt ZueZubringen diemietig begehren.

2.

Wie die Kinder in die Kirchen gehen, und sich darin verhalten sollen.

Fürnemblich aber an den Son: vnd Feurtägen sollen sye (die Kinder auf dem Land, und in Städten täglich) Vleißig in die Kürchen gehen, vnd ein ganze heilige Möß hören, nit von ainem Altar oder orth zum andern lauffen, noch hin Vnd wider gaffen, oder schwezen. Die gar Clainen sollen (an den Orten, wo durch mehrere Priester Gottesdienst gehalten werden) nit in die Kürchen, wo Predig gehalten würdt, eben zur PredigZeit, (wofern Niemand auf sie merkt) sonder zuuor, oder hernach, oder in ain andere Kürchen da man nit Predigt, vmb Möß zuhören gehen, damit andere Leut durch ihr hin und herlaufen nit verhindert werden. Vill weniger sollen sye bey wehrenter Predig vnder den leithen herumb schlieffen, vnd darnach daheimb Vorgeben, sye haben ainer Möß beygewohnt.

### 3.

Wie sich die Kinder in Schulen, auch in dem darein, oder darausgehen verhalten sollen.

Wann sye an Werchtägen in die Schuel gehen wöllen, sollen sye allein die Zur Schuell gehörige sachen Zu sich, Vnd darauf, (wie auch sonst sooft sye ausgehen), daß Weihwasser nemen, daß heyl. Creuz machen, vnd Zu rechter Zeit ohne allen Vmbschwaif ohne hin- vnd hergaffen, ohne stillstehen fein zichtig, vnd eilförttig der schuel Zuegehen, alda, sobalt sye ankhomen, dem Schulmaister, vnd andern mit entdechtem Haubt ainen guetten tag, oder abent in der Stille wünschen, sich ans ihr gewöhnlichs orth sezen, vnd Zugleich Die lection für sich nemmen, sye in der still lehrnen vnd waß sye nitt wissen, Darumb fragen, die ganze SchuellZeit sich vor dem lauthReden vnd Vnnüzen geschwez aufs Vleißigist hietten, miteinander nit Zanckhen, einander nit trohen, noch nachnämmen geben, nit vmb sich stoßen, noch ains yber daß andre anheben.

### 4.

Vom Gebett der Kinder zu Anfang und End der Schulen, wann die Uhr schlägt, zum englischen Gruß, vor und nach dem Tisch.

Auf daſ gewohnliche Schuellgebett, so der Schuellmaister Morgens, vnd Abents, zu anfang, vnd Endt der schuell Vorspricht, soll ein yedes fein lauth, vnd deitlich antwortten, nit weniger, sooft Vnder der SchuelZeit die Vhr schlegt, den Englischen grueß, ainen darZu Verordneten mit Vleiß, vnd andacht, doch in der Stüll nachsprechen: auch auſer der Schuel, wann man Zu Mittag, oder nachtsZeit daſ Aue Maria, vnd für die abgestorbne bitthen thuett, mit gebognen khnien, vnd aufgehebten hendten vor: vnd nach dem Tisch, aber stehent andechtig betten.

### 5.

Vom Ausbleiben der Kinder aus den Schulen, und anderer verbothener Ungebühr.

Ohne des Schuelmaisters Vorwissen, Vnnd Guetheissen sollen die Kinder nit auf der Schuell bleiben, in der schuell aber weder Teuschlen, noch andern daſ Jhrig,* nemen auch so gar khein alte feder, oder Zaiger Verbergen, noch vnder die Tafel schlieffen oder an die Wandt schreiben, schnizlen, mahlen ꝛc. die aber dergleichen von andern sechen, sollen es alſbalt dem Schuellmaister anZaigen.

Einschaltung: In der „renovierten Ausgabe von 1738“ fehlen die Sätze von * bis hieher; dagegen findet sich folgende Anfügung:

„so schlecht ein Ding immer seye, nehmen, brauchen, verbergen, oder andere Ungelegenheit, und Unruhe in der Schul nit üben, sondern dem Lernen also obliegen, daß sie ihre Lectiones sowohl zu Haus, als dem Schulmeister recht, und deutlich auffagen künten, sie sollen auch weder inn- noch aus der Schul schwäzen.

6.

Sie sollen weder in noch auf der schuell was Vnrechts schwezen, sondern dem lehrnen also obliegen, daß sye ihre lectiones sowoll dahaimbs, als dem Schuellmaister recht vnd deitlich auf-sagen khönnen.

7.

Von der Kinder Gehorsam, und Ehrentbietung gegen den Schulmeistern.

Dem Schuellmaister sollen sye nitweniger, als ihren leiblichen Eltern Holdt vnd in allen guetten Ehrlichen sachen guettwillig gehorsamb seyn, Ihne Ehren, vnd so lang sye leben sich danckhbar gegen ihme erZeugen (auch das Schulgeld richtig bezahlen.)

8.

Wie sie die Straf, und Correction williglich annehmen und geduldten sollen.

Wann sye etwann in der Schuell khrumb angesechen, oder ermanet, vnd vmb ihr Verbrechen oder Vnrecht thuens wegen gestraft werden, sollen sye darwider nit Murren, noch daheimbs mehr darauf machen, vnd den Schuelmaister gegen den Eltern mit Vngrundt darauf Vnwillen errecht werden möchte, VerClagen, auch da sye etwaß Verlohren, Verderbt oder Zerrissen nit die schuldt auf ein anders legen, vnd Zanckh anrichten.

9.

Von der Kinder Ehrenbietung gegen andere, und derselben Hauszucht.

Sie sollen weder daheimb die Ehehalten, oder andere Haußgenossen, auch ausser des Hauß iemandt frembden schendten, schmächen, Verspotten, Truzen, den Esel stechen oder auf ainicherley weiß ihnen Verdrießlich und maisterlos sein, auch keines des andern Elteren, oder Befreunde verachten, oder Nach-Nämen, sonder Villmehr Menigslich beuorab den alt vnd betagten leitten in, und ausser dem Haus alle gebührente ehr, und Reverenz erZaigen.

10.

Von der Kinder Zucht auf der Gassen, und Ehrenbietung, gegen den heiligen Bildnussen und Orten.

Wo sye auf der gassen für ein Cruzifix, oder Vnsre lieben Frauen bilt gehen, sollen sye den Huett abZiechen vnd sich Ehrenbiettig naigen, auch bey den Kürchen, da sye nahent fürbergehen, wanns die Zeit erdultet, einkheren, vnd etwann mit einem Vatter Vnser vnd Aue Maria daß hochwürdige Sacrament des Altars griessen, Vnderwegs aber nit lauffen, schreyen, einander Jagen, schlagen, vor den heusern, oder wo sonst was auskhombt, ybern hauffen stehen, noch sich an die heusern stöllen, vill weniger auf den freythöfen diese, oder einig andere dergleichen vngebühr mit herumlaufen, spielen 2c. Treiben.

## 11.

Wie sich die Kinder bey den Kinderlehren verhalten sollen, und von verbothenen Liedern und Gesängen.

Alle Sontäg vmb 12 Vhr sollen sye in allen Städten, und Märkten, und wo möglich auf dem Gey[1]) bey dem Schuelmaister Vleißig erscheinen, mit ihme Zichtig in die Kinderlehr gehen, vor, und nach der Kinderlehr sich der geistlich katholischen Kirchengesängen gebrauchen, auf alles, so der Kinderlehrer sagt, woll merckhen, damit sye Volgenten tags dem Schuelmaister vfs wenigist etwas gewises darauf sagen khönnen, nach der Kinderlehr nit mit Unordnung auf der Kürchen lauffen, yber die stiell springen, vnd ain gethimmel machen, Vnder wehrenter Kinderlehr aber mit den Rosenkhranzen, Biltern, Creuzlein ꝛc. däntlen, solche beschauen oder Zu beschauen geben, vnd dardurch geschray, oder ständerling VerVhrsachen, sonder fein still, vnd fürderlich haimb Verfiegen. Sie sollen auch alle Quatember in Städten, und Märkten beichten, und dieJenige, so zur heyl: Communion Taugsamb, wenigist zu Weinnacht vnd Ostern zu Vnserm herrn gehen, sambentlich aber alle quatember Beichten. Darzu vorhero, und mit Gelegenheit öfters die Schullmeisters sie fleißig ermahnen, und Unterrichten, leichtfertige buhlerische Lieder aber zu lernen und zu singen ihnen ernstlich untersagen, und verbieten sollen.

## 12.

Wie sich die Kinder zu Nachts verhalten, und Gott befehlen sollen.

Wann sye zu nacht schlaffen gehen, sollen sye (.allermassen vom aufstehen anfangs gesagt.) durch gewise andechtige gebettlein, oder doch etliche Vatter Vnser vnd Aue Maria, Gott dem Herrn, vmb denselben tag von ihme empfangne guetthaten mit aufgehebten hendten, gebognen khnien danckhen, auch sich ihme und seiner Hochwerthen Junckhfrauen Mutter Maria, den Heyl: Schuz-Engl vnd andern Heilligen Gottes auf die angehente nacht mit andacht beuelchen, vnd Da sye ihme etwann vnder tags mit ain- oder anderen Sündt belaidigt, diemiettig vmb Verzeichung bitten. Darauf den Eltern eine guette Nacht winschen, daß Weichwasser nemmen, das heyl: Creuz machen, vnd sich gewöhnen, fein bettend Zuentschlafen.

# III. Säz und Ordnungen.

Einer Erbahren Zunft der Burgerl:n Teutschen Schuellhalter alhier 1696.

**Erstlichen** soll sich keiner alhier Vnterstehn, Schuellhalten, Er habe dan Von Einem WohlEdl und Wohlweisen StattMagistrat ꝛc. grgl: erlaubnus. Wer sich nun darüber unterfangen wurdte, Schuell zehalten, der soll darumben

[1]) Unter Gäu (auch wie hier Gey geschrieben) versteht man das (flache) Land, im Gegensatze zur Stadt (oder zum Gebirge). Schmeller I. 853 f.

nach Notturft gestraft werden, auch die Viehrer der Schuellhalter schuldig seyn, einen solchen für Einen WohlEdl, und Wohlweisen Rhat 2c. citieren zlassen.

2. Da einer zur Schuell begehrt, solle er solang, und Vill nit aufgenommen werden lenzt er seiner ehelichen geburts, und herkommens halber wahre vrkhundt auch abschidt einer gesambten Zunft aufweiset.

3. Da ein ausländischer frembter, oder kein Zunftsgenossener für einen Schuellhalter approbiert und zugelassen würdt; solle er in die Zunfts Pixen 3 fl., eines Schuellhalters Sohn aber, oder der ein Wittib, oder Tochter heurathet, die Helfte zuerlegen schuldig seyn, wie auch den Viehrern wegen habender müehe, Vnd Versaumbnus ein Discretion.

4. Solle keiner Zugelassen werden, Er hab dan Zuuor professionem fidei gelaist.

5. Welche dann approbiret, und zugelassen werden die sollen sich nach lauth dess Von denen Verordneten Scholarchen oder Schuellherrn 2c. ihnen um die bezallung gegeben Schuell, und Zuchtordnung Büechels, eines Erbaren Sichtigen Wandels, befleißen, ihre anuertrautte Künder zu aller christlichen Zucht, Erbarkeit, und gotts forcht mit höchsten Fleiß anhalten, auch fleissig bey der Schuell bey denen Kindern bleiben, und dieselben nach möglichkeit threulich Vnterweißen.

6. Wann ein ganze Werckh Wochen ist, solle am Mittwoch zu abends der halbe Tag denen Künder zur recreation Vergöhnt und erlaubt seyn, ob schon ein feyrtag an Mon- oder Sambstag einfüelle, da sich aber ein Feyrtag am Erchtag[1]) bezaigte soll denen Kündern am Pfingstag,[2]) und so ein Feyrtag am Freytag were, die recreation am Erchtag gegeben werden, hingegen sye am Mittwoch den ganzen Tag in die Schuell zu gehen schuldig seyn.

7. Es solle auch kein Schuellhalter ein armes Kindt, es seye frembt oder Burgers Kind, ohne erlaubnus, der Von Einem WohlEdl, und Wohlweisen Rhat Deputirten Scholarchen, oder Schuellherrn, Vorwissen, Consens, und Schein in ihre Schuellen aufnemmen, widrigenfahls man ihnen für solch arme Kinder kein Lehrngeld von den Stüftungen abuolgen lasse, doch sollen sye sowohl der Vermöglichern als armer Leüth Kinder aufschreiben, damit man auf iedes-begehern der hl. Scholiarchen ein ganz Völliges Register, oder Verzaichnus alle Quatember haben könnte.

8. Für Lehrgeld soll ihnen alle Quatember Von ieden Kind bezalt werden, als welche allein Leßen, vnd schreiben lehrnen, Dauon mögen sye alle Quatember einfordern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 24 kr.
Von denen, welche gemaine Rechenung lehrnen . . . . . . . . . . . 40 kr.
Von der Welschen Practica aber . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

9. Auf die ·3· hochen Fest, als Ostern, Pfingsten und Weyh: dan faßnacht, und zu Michaeli mögen sye Von iedem Kind .1. kr. Pritsch geld nemmen.

10. Ist ihnen auch Vergont, und zugelassen daß ein ieder Schuellhalter, Von einen ieden seinen Schuell Kind, so zu Winterszeit in sein Schuell gehet, 4 kr. Holzgeld, und ain Inslat Körrzen, wie auch zu Gregori Zeit alten her-

[1]) Erchtag = Bayer. Dienstag; [2]) oder Pfinztag = Donnerstag. Kluge, Etymologisches Wörterbuch S. 72 u. 260.

kommen nach . 4 . kr. Gregori, Dan 1 kr. grünen Geld und ein Inslat Körrzen, mehr aber nit erfordern und einnemmen solle.

11. Des Gregori, und aufzugs halber sollen sye durch daß Looß ein ordnung machen, und keiner, wie gewöhnlich, Vor 7 Vhr herumbschlagen lassen, auch der Loge auf der Schießstatt beym Looß einuerstandtnermassen sich zu bedienen wissen, Damit kein irr- und Streittigkeit auf mehrbemelter Schiesstatt entstehe.

12. Vnd weillen sich Dan auch oft begibt, daß die Eltern ihre Kinder Vor ausgang der Quatember auß denen Schuellen nemmen, und das ganze Quatember geld zu geben sich waigern, also ist denen Schuellhaltern grgl. zugelassen, daß Sye Von einen solchen Kind, so vor der Zeit auf der Schuell genommen würdt, das ganze Quatember geld begehren, einfordern und einbringen mögen Obgleich nur yber halbe Quatember Zeit oder nit so lang in die Schuell gangen wäre, sollen die Eltern Zubezallen schuldig seyn, es wäre Dann insonderheit erheblich: und probierliche Vrsachen, mögen sye alsdan zu beedseits gehörigen Ohrts anmelden.

13. Da konftig ein Schuelhalter, ein: oder mehr Kinder Vor: zu: oder nach der Quatember in Die Schuell gedingt wurden, soll selbig schuldig seyn, da diesselbe schon in ein andere Schuell alhie gangen wäre, Zefragen, ob obige Schuellhalter seines Quatember gelts entrichtet seye, und im fahl es nit geschechen, solle er das Kind in souill in seyne Schuell nit aufnemmen biß es geschicht. Da er aber darwider handlen wurdte, solle er demjenigen Schuellhalter, welcher seines Solds nit entrichtet worden, alles dasjenige ohne ainige widerred guet thuen, waß sonsten das Kindt oder dessen Eltern Vor seinetwegen zubezallen schuldig gewest.

14. Da ein Schuellhalter dem andern ein: oder mehr Kinder durch Schankung, oder andrer unzueläßige weiß: ab: ihme Zueziechen, und er überwissen wurde, solle er für iedes 24 kr. Straff gelt in Die Zunft Pixen zuerlegen schuldig seyn.

15. Ingleichen da sich einer in der Zunft, oder sonsten sowohl gegen deren Viehrern, als auch mit andern Mit Consorten mit Wortten oder in anderweg Vngebührlich Verhielte, selbiger solle iedesmall mit . 24 . kr. abgebießt werden.

16. Vnd so oft hinfihro Durch die Viehrer auf gonstigen Consens dess Von einen WohlEdl, und Wohlweisen Rhat, Deputirte chl. Commisarien rechtmessiger Vrsach halben in ein Zusammenkunft angesagt würd, aber einer, oder der ander um ain Viertlstundt ybr die angesezte Stundt käme, solle alsdan derselbe umb 6 kr. da einer ohne erhebliche Vrsach gar ausblibe, pr. 24 . kr. gestraft seyn.

17. Da sich dan begebete, daß ein Schuellhalter Rauff- oder ander ungezimmenter Handl halber beye obrigkeit gebührent abgestraft wurde, solle er auch ebenmässig Von der Zunft mit der helfte abgebiest, und das gelt ordentlich Verrechnet werden.

18. Item wan ein Schuellhalter, oder dessen Haußfrauen, oder Wüttib mit Todt abgehet, sollen alle Schuellhalter mit der Leych zugehen schuldig eyn, oder zum wenigisten, da einer gar nit kunte, solle desselben Haußfrau bey

der Clag, oder gottsdienst erscheinen bey Straff ein halben pfundt Wax oder 20 kr.

19. Nit weniger sollen nach ableben eines ieden Schuellhalters, oder dessen Haußfrauen, oder Wittiw, wie auch eines Schuellhalters Sohn, und Tochter, welche noch in der Eltern Brod und der hl. Sacramenten fächig nach dem 30igist der Seelen zum Trost auf einen privilegierten altar ebener massen jährlich und wehrenten diesen Jahr ambt für alle abgestorbne ins gemein ein hl. Seel Möß gelesen, und auf der Zunfts Pixen bezalt werden.

20. Die Viehrer der Schuelhalter sollen mit andern Viehrern schwören.

21. Die Viehrer sollen ihre Säz, und dise ordnung so oft ein neuer Schuellhalter Zuegelassen würd, und sonst aufs wenigist ein mall im Jahr in gegenwarth aller Schuellhalter fleissig ablesen.

22. Alzeit der jüngst, das ist, der zum letzten zur Schuell gelassen worden, soll so lang den umbsagdienst zuuerrichten schuldig seyn, biß ein ander aufgenommen, und ihme erlediget.

23. Vnd sollen allweg die zween jüngsten, das ist die, die 2. Lezteren, so zur Schuell gelassen worden, die stang zu Corporis Xti fest Tragen, oder tragen zu lassen schuldig seyn.

24. Solle auch ein ieder Schuellhalter das gewöhnliche anlag, oder quatember gelt durch den jüngsten alle quatember fleissig eingefordert, und den jenigen Viehrer, so die Rechnung und Cassa hat, gelifert werden, welcher nun selbiges inner .14. Tagen nach der quatember nit bezallen wurde, soll um halbes anlag gelt, daß ist dermallen 10 kr. gestraft seyn.

25. Gleicher gestalten sollen hinfihro kein fiehrer die Schlissl zur Laad, wie auch das gelt: rechnung, oder anders beysammen, sondern es soll ein fiehrer die Schlissl, der ander die Pixen, sambt der Laad und Rechnung haben.

26. Wann das Jahr Vrüber, sollen die Siehrer ihres Einnambs, und ausgabens halber in beyseyn ihres hierzue deputirten chfl: Commissari ꝛc. ordentliche Rechnung Laisten, auch Vorhero vf einen gewisen Tag zu ablesung derselben ein Zunft darzue ansagen lassen.

27. Es soll auch kein Siehrer, nachdem er seine .3. Jahr complirt (:ausser es wolle Ihne ein Zunft noch lenger haben: und gedulten:) beym fiehrer ambt mehr Verbleiben.

28. Vnd da die fiehrer durch den jüngsten auf Die vocanz, oder andre Zeiten deß Jahrs hindurch zum feurabentmachen einen gewisen Tag benennen lassen, alß solle ein ieder Schuellhalter dem schuldigermassen nachgeleben, im fahl aber einer, oder anderer Zunfts genossenen Vor Außgang solch benambster Zeit Schuellhalten, oder auch die vocanz lenger hinaustreiben, oder ihme sonsten einen andern Tag ohne der fiehrer gegebene Erlaubnus Vornemmen wurdte, selber solle um .24. kr. gestraft werden.

29. Wan sich nun, wie bißhero geschechen solch vagirende Praeceptores, oder Winkelschuellmaister befindten, welche die Kinder in ihren Häusern, oder gar in ihren Herbergen nach der anzall instruiren, und weder in Catechismo, noch zu ainiger gotts forcht Tugent, und Erbarkeit weisen, Vill weniger in die Schuellen noch Kinder Lehre, oder ander gottsdiensten geschickt werden, seyen die

Schuellhalter schuldig, solche vaganten, die ihnen das Brod vorm Maull abschneiden, Vor einen WohlEdlen Rhat 2c. citiren zlassen.

30. Gleiche Mainung hat es auch mit der Stuell- und andern Schreiber, so zu Nicolai Zeit, oder sonst in Jahr hindurch denen Schuellhaltern mit schreib: und machung deren Vorschriften, Nicolai brieff, täflein, und anders einen Eintrag thuen sollen, Ebenfals nit gedultet werden.

31. Vnd weillen Letzlichen Inhalt Churfrtl: Hochlobl: Hof Rhats Beuelch Sub dato . 6 . 8bris ao 1696 kein Lateinischer Schuellhalter sich mehr unterstehen solle Teütsch: oder Rechnen zu lehrnen, als seye auch hiemit denen Teutschen Schuellhaltern Ernstlich Verbotten Lateinisch zu dociren.

## V. Instruction

19. Jan. 1787

für die Rektores und Inspektores der churpfalzbaierischen Real- und Trivialschulen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht die Aufnahme und bestmöglichste Verbesserung des bürgerlichen Schul- und Erziehungswesen, als wovon die allgemeine, zeitliche sowohl als ewige, Wohlfahrt vorzüglich abhängt, von jeher zum Gegenstand einer ganz besonderen Aufmerksamkeit gemacht, und, unter andern, gnädigst und ernstlich verordnet haben, daß zum Behuf der Schulerträgnisse, und überhaupt zur Beförderung des Schulwesens, auf dem Lande nicht nur die Meßner- Chorregenten- und dergleichen ähnliche Kirchendienste mit dem Dienst der Schullehrer vereiniget,[1] sondern daß auch allenthalben, wo Benefiziaten zugegen sind, diese zur Mithilfe in Schulsachen angehalten, auch nach Süglichkeit der Umstände zu Schulinspektores gnädigst ernannt werden sollen; als will man, um in sämtlichen churfürstlichen Landen überall eine gleichförmige Schulhaltung und Verfassung herzustellen, den gnädigst aufgestellten Schulrektoren und Inspektoren hiemit eine nähere Weisung ihres pflichtmäßigen Verhaltens ertheilen, und denselben den festen Auftrag machen

Erstens, daß sie beim Antritt der ihnen anvertrauten Inspektion von dem Zustande der in ihrem Bezirk anwesenden Schulen eine genaue Tabell verfertigen, und dabei besonders a) auf die Fähig- und Geschicklichkeit der Schullehrer, b) auf die Verbesserung ihres Unterhaltes, und c) auf die Beschaffenheit ihrer Lehrart eine sorgfältige Rücksicht nehmen, und sohin

---

[1]) In der Schulordnung v. J. 1778 § 33 war vorgesehen:

„Wo immer ein Schullehrer in Städten oder auf dem Lande eine hinlängliche Unterhaltung beim Schuldienste hat, so soll er bei der Schule allein seine Dienste thun und weder einen andern Dienst, noch anderes Gewerb dabei haben. Sind aber die Meßners, Kirchenmusik oder andere Dienste mit dem Schuldienste des hinlänglichen Unterhaltes wegen verbunden, die aber doch immer ohne Abbruch der Schulpflichten mit dem Schuldienste vereinbart sein müssen, so muß doch allemal die Schulzeit von Nebendiensten freygelassen und nach Lokalumständen eine solche Anstalt getroffen werden, daß der Schullehrer dem Lehramte ungehindert obliegen und die Schulstunden genau halten kann.

Zweytens, die vorhandenen Schulen öfters besuchen, die Lehrart des Schullehrers, wo sie es bedarf, mit Bescheidenheit verbessern, den etwa vorhandenen Mängeln und Mißbräuchen mit klugem Eifer abhelfen, und überhaupt zu allem, was zur Aufnahm des Erziehungswesen sowohl als des gehörigen Wohlstands und Ansehens der Schullehrer gedeylich ist, das möglichste beytragen sollen.

Drittens sollen dieselben nach ihren Pflichten und Gewissen zum churfürstlichen geistlichen Rate einberichten, welche, seit dem Jahre 1770 aufgestellte, Schullehrer sich noch etwa keiner Prüfung unterzogen haben, und solchen sollen sie bedeuten, sich längstens binnen einem halben Jahr, und zwar zur Zeit der Schulferien in den Monaten May, Juny, oder July, ad Examen zu stellen, wo dann den Examinandis nach Gestalt der Entlegenheit des Orts, oder auch ihrer Armuth und Fähigkeit ein proportionirtes Reisegeld bewilliget werden wird.

Dieß ist ebenfalls bey den wirklich angestellten, oder anzustellenden Instruktoren zu beobachten, damit eine längere Entfernung von der Schule diesen nicht hinderlich seyn möge.

Zu dem vorzunehmenden Examen soll jeder Examinandus das gnädigst approbierte Normalschulbuch bey sich haben, und in den enthaltenen Gegenständen geprüft werden.

Viertens wird aus gleicher Ursache so gnädigst als ernstgemessenst anbefohlen, daß durchaus keine Winkellehrer, und was die Nebenlehrer, welche nach der Schule mit den Kindern repetiren, betrift, keine andere, als welche vom churfürstlichen geistlichen Rate approbiert, und mit einem Attestat versehen sind, geduldet werden sollen.

Damit aber überall eine gleichförmige Lehrart eingeführt werden möge, so sollen

Fünftens, die Kinder mit keinen andern als den gnädigst approbierten Schulbüchern in die Schule kommen.

Sechstens. Wo jährlich öffentliche Prüfungen möglich sind, sollen selbe gehalten, und auch hierüber so wie über die jährliche Aufnahm der Schulen, ein kurzer summarischer Bericht zum churfürstl. geistlichen Rathe erstattet, die Prämienaustheilung aber mit einer einfachen und würdigen Feyerlichkeit begangen werden.

Siebentens, wenn Schullehrer um Additionen, so anders, anhalten, sollen selbe vom Schulinspektorate ein Zeugnis ihres Wohlverhaltens beybringen, und darin soll nebst anderen besonders angemerkt seyn, ob sich der Schullehrer angelegen seyn lasse, die Gleichförmigkeit der Schulbücher herzustellen.

Achtens und endlich soll überall die schuldige Kumulativ und zwar in Städten mit dem gnädigst ernannten Schulkommissär, und auf dem Lande mit dem Beamten, dann dem Pfarrer des Schulortes genau beobachtet und beyde in wichtigen Dingen zugezogen werden.

## IV. Übersicht über den Schülerstand der Münchener Schulen (1782—1801).

| Jahr | Churfl. Haupt-Stift- u. Normalschule U. L. Frau | St. Peters-Pfarrschule | Agrikolaische Schule | Anderlische Schule | Eberspergerische Schule | Fuchsische Schule | Glorische Schule (am Lehel) | Heckenstallerische Schule | Obermüllerische Schule (ob d. Au) | Scharffedrische Schule (ob d. Au) | Schwarzgrödnerische Schule | Velhornische Schule | Schulen d. englischen Fräulein | Obere Kost- und Lehrschule | Jungfer Anna Kath. Wollerinn | Jungfer Juliana Heydinn | JungferCharlotte Bachetet | Im sog. Armenhause der Jungfer Wiesingerinn | Bittrichkloster | Lilienthal ob der Au | Lilienberg | Schülerzahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | Kleimayerinn | | | | | | | | | |
| 1782 | 218 | 186 | 76 | 119 | 87 | 76 | 83 | 112 | 73 | 93 | 90 | 154 | 84 | — | 43 | 41 | 42 | — | — | — | — | 1577 |
| | | | | | | | | | | | | | | Frl. Therese Sechserinn | | | | | | | | |
| 1783 | 188 | 186 | 85 | 135 | 90 | 87 | 70 | 119 | 73 | 93 | 109 | 161 | 82 | — | 46 | 36 | 42 | — | — | — | — | 1602 |
| 1784 | 202 | 178 | 124 | 148 | 88 | 100 | 96 | 110 | 72 | 85 | 116 | 177 | 92 | 52 | 50 | 38 | 40 | 29 | 104 | — | — | 1901 |
| 1785 | 219 | 189 | 80 | 148 | 112 | 103 | 107 | 119 | 76 | 79 | 99 | 151 | 81 | 51 | 56 | 36 | 31 | 35 | 108 | — | — | 1880 |
| | | | | | | | | Sengerische Sch. | | | | | | Fräule Schießlinn | | | | | | | | |
| 1786 | 202 | 156 | 80 | 143 | 120 | 106 | 104 | 91 | 70 | 94 | 105 | 173 | 93 | 52 | 42 | 45 | 48 | 31 | 115 | — | — | 1870 |
| | | | | | | | | | | | Pfandler | | | | | | | | | | | |
| 1787 | 207 | 132 | 118 | 142 | 96 | 110 | 107 | 127 | 70 | 90 | 109 | 176 | 92 | 54 | 42 | 40 | 46 | 32 | 128 | — | — | 1938 |
| 1788 | 188 | 174 | 103 | 135 | 58 | 119 | 99 | 130 | 40 | 69 | 94 | 156 | 71 | 68 | 43 | 40 | 50 | 47 | 135 | — | — | 1819 |
| | | | | | | | | | Wagnerische Sch. | | | | | | | | | | | | | |
| 1789 | 169 | 158 | 114 | 153 | 75 | 137 | 114 | 120 | 50 | 71 | 106 | 167 | 70 | 67 | 36 | 44 | 52 | 43 | 120 | — | — | 1866 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | Jungf. Pichlmayerinn | | | | | | |
| 1790 | 183 | 122 | 116 | 175 | 104 | 164 | 93 | 114 | 78 | 96 | 113 | 164 | 78 | 75 | 40 | 46 | 51 | 43 | 112 | — | — | 1975 |
| | | | | | | | | | | Gossenhofer | | | | | | | | | | | | |
| 1791 | 185 | 165 | 116 | 163 | 109 | 169 | 106 | 119 | 69 | 80 | 115 | 177 | 77 | 87 | 45 | 40 | 51 | 43 | 120 | — | — | 2036 |
| 1792 | 222 | 148 | 117 | 134 | 112 | 188 | 96 | 120 | 72 | 104 | 129 | 177 | 80 | 79 | 50 | 43 | 60 | 36 | 127 | — | — | 2092 |
| | | | | | | | | | | | | | | | Jungf. Ant. Mayrinn | | | | | | | |
| 1793 | 229 | 152 | 116 | 140 | 113 | 195 | 104 | 115 | 64 | 117 | 128 | 170 | 84 | 84 | 54 | 47 | 47 | 36 | 127 | — | — | 2122 |
| | | | | | Steinerische Sch. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1794 | 214 | 158 | 132 | 149 | 112 | 190 | 83 | 133 | 65 | 113 | 127 | 166 | 87 | 77 | 45 | 60 | 45 | 34 | 138 | — | — | 2133 |
| | | | | | | | | | | | | | | Jul. Heydinn | | | | | | | | |
| 1795 | 201 | 144 | 101 | 132 | 137 | 204 | 99 | 155 | 65 | 120 | 125 | 165 | 87 | 77 | 46 | 54 | 54 | 42 | 141 | — | — | 2149 |
| 1796 | 204 | 140 | 144 | 136 | 139 | 206 | 112 | 117 | 50 | 144 | 122 | 165 | 86 | 63 | 55 | 44 | 55 | 26 | 124 | 138 | — | 2270 |
| 1797 | 143 | 117 | 132 | 170 | 161 | 207 | 125 | 119 | 85 | 149 | 148 | 182 | 55 | 77 | 50 | 41 | 55 | 39 | 101 | 140 | — | 2299 |
| 1798 | 179 | 150 | 122 | 141 | 140 | 226 | 104 | 115 | 105 | 164 | 151 | 170 | — | 47 | 80 | 42 | 54 | 41 | 106 | 133 | — | 2275 |
| 1799 | 150 | 165 | 113 | 128 | 148 | 200 | 118 | 102 | 89 | 143 | 148 | 155 | — | 67 | 64 | 47 | 55 | 38 | 135 | 138 | — | 2203 |
| 1800 | 75 | 138 | 120 | 124 | 147 | 170 | 87 | 90 | 44 | 61 | 161 | 158 | — | 71 | 45 | 47 | 53 | 38 | 125 | 135 | 62 | 1951 |
| 1801 | 86 | 167 | 118 | 142 | 150 | 213 | 116 | 79 | 96 | 130 | 174 | 170 | — | 71 | 66 | 69 | 48 | — | 134 | 193 | 51 | 2278 |

## VI. Schriftwechsel zwischen dem Ordinariat Regensburg und dem kurbayerischen geistlichen Rate wegen einseitiger Bestellung der Schulinspektoren.

(Vom Ordinariat.) „ad 2) Schon wiederum müssen wir bedauern, daß auch hierinwegs die nöthige Correspondenz mit uns unterlassen worden ist. Sonst würde man zu dem nämlichen Ziele, zwar auf einem anderen, jedoch weit leichtern und gebahntern Wege gelangt sein, wo sich im Gegentheil hundert Steine des Anstoßes gezeigt haben müssen. Denn die Pfarrer und sonderbar der Dechant wird die Schulordnungen seines Collegen oder gar untergebenen Pfarrers aus Furcht sein Privilegium zu verlieren kaum vollkommen befolgen, wenn dieser als nur weltlicher Commissario nicht zugleich etwas von dem Ordinariat, dem die Geistlichkeit selbst durch höchste Landesgesetze unterworfen wird, vorzuweisen hat. . . . Dieß sah das k. k. Landes Gubernium wohl ein und wandte sich an die Ordinariaten, damit von ihnen in jedem Dekanat der Dechant als Oberaufseher der Schulen aufgestellt wurde. Sogar bei jedem Gymnasio ist eine besonders geistliche Person als Aufseher vorhanden, deren Ernennung abermal dem Ordinariat überlassen wird, wie dieses in dem hier abschriftlich beykommenden Gubernial-Schreiben des mehrern enthalten ist. Alle Schulverordnungen, geschrieben und gedruckt, werden von Prag anhero communiciret, um die Geistlichkeit darauf anzuweisen und zu deren Befolgung mitbeizuwirken, wovon wir nur zween Abdrücke, weil wir in duplo nicht mehrere haben, hiemit beyschließen, und in dem einten unsern Dechant zu Eger, der darin seines Fleißes halber mit andern belobt wird, mit Vergnügen bemerkt haben. — Schließlich können wir nicht umhin diejenige schon öfters unterthänigst gemachte Bitte noch einmal gehorsamst zu wiederholen, Euer Churfürstl. Durchlaucht möchten nämlich gnädigst geruhen, Hochdero Dicasterien mildest anzubefehlen, daß sie mit uns in geistlichen und in das seelsorgerl. Amt einschlagenden Geschäften, sohin auch in Schulsachen, die gewiß einen nicht geringen Teil der Seelsorge ausmachen, ein nachbarlich vertrauliches Benehmen pflegen, und das hiesige Consistorium nicht immer so ansehen sollen, als wenn dessen Glieder durch Verminderung höchst deren weltlichen Macht nur die ihre zu vergrößern beflissen wären. . . . Wir sagen es vor dem Allwissenden und berufen uns mit Vertrauen auf alle unsere Handlungen, daß wir bey allen unseren Bemühungen keine andere Absicht hegen, als bei der Geistlichkeit die Disciplin und Subordination, die von jeder Regierung gleichsam die Seele sein muß, vollkommen zu erhalten, bey dem Volke Aufklärung, Sittlichkeit, Tugend und Ordnung zu verbreiten und bey der kleinen Jugend die Wege vorzubereiten, mit einem Worte unsere, von dem höchsten Religionsstifter uns aufgelegte Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Vielleicht sollten wir auch zum besten wissen, durch was für Mittel all dieses auf das leichteste zu erwirken sei, das geistige Wesen ist ja unsere einzige Beschäftigung: täglich üben wir uns darinnen: täglich kommen Fälle vor. Es wäre nicht möglich, daß uns durch eine tägliche Erfahrung geistl. Geschäfte nicht unendlich mehr geläufig als andere werden sollten. Noch dazu ist dermalen das ganze Plenum, uno Exempto, mit lauter solchen Gliedern besetzt, die alle in der Landseelsorge als Pfarrer gearbeitet hatten, sohin aus der

eigenen Erfahrung belehrt sind, was für ein Weg auf dem Lande am sichersten und gewissesten zu dem vorhandenen Endzweck führe."

Der Kurfürst gab den Anregungen des Regensburger Ordinariats eine Folge nicht, ja es unterblieb sogar jede Beantwortung.

Am 4. Juli 1787 erfolgte deshalb folgende Erinnerung:

„Bereits unterm 7. Juli 1783 haben wir vorstellig gemacht, wie nothwendig es wäre, daß, wenn ein Geistlicher als Schulinspektor aufgestellt wird, dieser von hier in Vorschlag gebracht oder doch anher zu dem Ende namhaft gemacht werden möchte, damit auch wir das Benötigte an ihn ergehen lassen, und die Pfarrer oder auch Dechanten seines Inspectorats gehörig anweisen könnten.[1]) Diese Notwendigkeit äußert sich von Tag zu Tage mehr, da sich schon manche Irrungen und Verdrießlichkeiten zwischen den Pfarrern und besagten Inspectoren erhoben haben und erstere von den letztern ohne einen Befehl ihrer hohen geistlichen Obrigkeit keine Verordnungen annehmen wollen, sohin die gute Sache dergestalt gehindert wird, daß die Aufnahme der Schulen, die man durch Aufstellung der Inspectoren zu erzielen suchte ehender gehemmt als befördert werden muß.

Wir wiederholen also unser dortmalig gehorsamstes Bitten und beziehen uns Kürze halber auf diejenigen Gründe, die wir bereits vorgebracht haben und die uns eines gnädigsten Bedacht nicht ganz unwürdig zu seyn scheinen."

Da auch dieses Schreiben einer Antwort unwert gehalten wurde, wandte sich das Ordinariat Regensburg — am 5. Februar 1789 — zum Drittenmale an den Kurfürsten. Der Wortlaut dieses Berichtes ist:

„Schon unterm 7. Juli 1783 haben wir nach der Anlage Höchstdero geistl. Rath ersucht, daß, wenn ein Schul-Inspector aus der Landgeistlichkeit aufgestellt wird, auch wir dabey concuriren und das Dekret an ihn erlassen sollen.

Unterm 4. July 1787 machten wir alldahin die einschlüssigen Monitorien und thaten bei sonstigen Gelegenheiten ein Gleiches, waren aber nie so glücklich, eine Antwort zu erhalten. Da sich nun mehrere Pfarrer und sogar denominirte Schul-Inspectores anfragen, wie sie sich zu verhalten haben, da auch die Kurfürstl. Regierung Amberg dergleichen Inspectoren creiren will und an die Pfarrer ebenso wie an ihre untergebene Beamte Befehle ausfertige, so bitten wir Eure Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst gehorsamst, anfangs gestelltes Ansuchen um so mehr Gnädigst zu gewähren, als sonst einmal die unumgänglich nothwendige Subordination bei der Geistlichkeit zu erhalten, eine pure Unmöglichkeit ist, und der Pfarrer aus der Landesverfassung wohl weiß, daß er unter keiner weltlichen Stelle zu stehen habe, sohin auch nicht schuldig sey, einem weltlicher Seits aufgestellten Inspector Parition zu leisten. Noch dazu,

[1]) Noch i. J. 1850 forderten die bayerischen Bischöfe in einer zu Freising verfaßten Denkschrift, daß die Lokal- und Distriktsschul-Inspektoren zu den Bischöfen in dasselbe Unterordnungsverhältnis gebracht würden, wie sie es als Priester und Seelsorger sind. Es sollen neue organische Verordnungen nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episcopates getroffen werden; es wird gefordert, daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer bestellt werde. Die Bischöfe verlangten das Recht, „die Volksschulen in Person oder durch ihre Bevollmächtigten zu visitieren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen." Auch wünschten sie, „die Schulbücher hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz oder auch hinsichtlich einzelner bedenklichen Stellen sollten der bischöflichen Zensur unterworfen sein."

wenn man uns immer umgehen, und der Geistlichkeit unmittelbar befehlen will, nehmen dadurch Leute, die an der geistlichen Obrigkeit immer gerne etwas zu tadeln wünschen, die gesuchte Gelegenheit, um uns einer Nachlässigkeit in Betreibung der Schul-Anstalten, so andern, zu beschuldigen, um dadurch zuletzt die ganze Direktion über den Clerum, sohin auch über einen großen Theil der Religion an sich zu ziehen.

Bey dieser Gelegenheit können wir nicht verhellen, wie bey uns die Anzeige gemacht worden, daß man schon wiederum neue Schulbüchlein und sonderbar einen Katechismus den ohnehin meistens armen Schulkindern nach der Beylage aufdringen will. Wir glauben doch nicht, daß die Ambergsche Schulkommission jenes zu adoptiren trachte, was dort der Hofkammerrath Kolnbrenner attentirte und wirklich würde ausgeführt haben, wenn ihm höchst dero geheimer Rat keine Schranke gesetzt hätte."

Auf diese deutliche Sprache erließ der Kurfürst Karl Theodor — am 20. Febr. 1789 — „an die geistliche Regierung zu Regensburg" eine ebenso deutliche Antwort.

„Das von euch unterm 5. d. M. in Betref der Schulinspektoren an Uns gestellte Verlangen mußt Uns sowohl wegen seinem Inhalt als auch wegen den mit eingeflochtenen Grundsätzen äußerst auffallen.

Die Schulen sind die ersten Polizei-Gegenstände, deren Einrichtungen und Verbesserungen dem Landesherrn obliegen und seine ganze Wachsamkeit auffordern. Er muß also Macht haben unmittelbar und für sich solche Mittel auszuwählen, welche dazu abzwecken. Wir sehen daher nicht, warum Wir oder Unsere nachgeordnete Dikasterien nicht nach Belieben oder eigenem Gutbefinden Schul-Inspektoren anstellen können, oder wenn diese Geistliche sind, warum die landesherrl. Befehle erst durch die bischöflichen Konsistorien laufen sollten. — Keinem von diesen fiel seit der neuen Schuleinrichtung ein, solche Forderungen an Uns zu machen, weil sie wohl wissen, daß die Geistliche als Bürger und Unterthanen des Staates gleich den übrigen in solchen Gegenständen der gesetzgebenden Macht unterworfen sind.

Wir wollen aber noch nicht glauben, daß die Grundsätze, welche ihr eurer Diözesan-Geistlichkeit in betreff der Uns schuldigen Subordination zu Unsern größten Befremden beileget, die eurige seien, und daß ihr sie in den strafbarsten Gesinnungen, als wenn kein Pfarrer unter keiner weltlichen Stelle zu stehen hätte, sohin auch nicht schuldig wäre, einen weltlicherseits aufgestellten Inspektor Parition zu leisten, unterstützen würdet.

Wir wissen wohl die Grenzen weltlicher und geistlicher Macht zu unterscheiden, und die Orthodoxie von Polizei und territorial Befugnis ohne widerrechtliche Vermengung abzusondern, eine Befugnis, nach welcher Wir ohne Widerrede anderswo sogar weltliche Inspektoren aufgestellt haben, ohne den Bischöfen das unstreitige Recht zu rauben, oder sie der Pflicht zu entledigen, über Glaubens- und Sittenreinigkeit zu wachen.[1])

---

[1]) Im Art. V Abs. 4 des geltenden Konkordates v. J. 1817 heißt es: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehren zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden."

Es muß Uns also um so mehr befremden, daß ihr euch in das Schulwesen überhaupt einmischen und eure Gerichtsbarkeit, die nur geistlich ist, sowol die Bestätigung und Ausschreibung der Schulinspektoren, als auch die Auswahl der Schulbücher zueignen wollet, nachdem Wir dem Herrn Fürstbischof zu Regensburg die ungehinderte Einsicht über Orthodoxie und Moralität sämtlicher Diözesan-Regensburgischen Schulen durch eine eigene höchste Entschließung nicht nur eingeräumet, sondern auch an die einschlagenden Regierungen ausgeschrieben haben.

Noch viel weniger können sich aber Seelsorger über die Aufstellung Unserer Schulinspektoren beklagen, denn ob sie gleich nach ihrem wesentlichen Berufe die erste Pflicht auf sich tragen, für den Unterricht zu sorgen, so nötigt Uns doch theils die Erzielung eines gleichförmigen Unterrichtes, theils die Unwissenheit und Nachlässigkeit, theils die geflissentliche Widersetzlichkeit verschiedener Seelsorger Inspectores aufzustellen, welche entweder die Arbeit mit ihnen theilten oder erleichterten oder ihre Nachlässigkeit nach Unsern höchsten Aufträgen ersetzten.

Anstatt die stolze Widerspenstigkeit dergleichen Seelsorger, wie es scheint, zu unterstützen, hätten Wir Uns vielmehr von euch versehen, daß ihr Unsere ggsten Endschlüßungen inbezug auf das Schulwesen mitgewirket hättet, und Wir versehen Uns um so gewisser, daß ihr die widersetzliche Seelsorger auch euerseits an die dem Landesherrn schuldige Unterordnung und Unterwürfigkeit anweisen werdet, als Wir sonst schärfere Maßregeln gegen sie zu ergreifen genötigt würden.“

## VII. „Anmerkungen über die Bairischen Real-Schulen.“

„1. Eine solche Realschule hat 2 Klassen. In der ersten Klasse sind 7 Gegenstände, in der 2. nebst den fortgesetzten sind 4. Man wollte hiedurch der Jugend die Sache so viel als möglich erleichtern. Und dennoch glaubt man, bei der dermaligen Lage der Trivialschulen, bei der Abneigung der Eltern und andern Vorgesetzten gegen alle Neuerungen und folglich bey dem so sehr vernachlässigten Hausunterricht und bei so vielen mit Fleiß erregten Hindernissen wären manche Gegenstände noch zu schwer und überhaupt zu sehr überhäuft.

2. Man mißkennt den wahren Begriff der Realschulen nicht und man wußte, was Resewitz und andere darüber geschrieben haben. Man wollte aber bei dieser Einrichtung der Realschulen die Local-Umstände in Betracht ziehen.

a) Die Wiener sagen selbst, es seien mehr Realschulen als Gymnasien erwünscht. Nun können solche an vielen Orten und mit geringen Unkosten errichtet werden, als nach dem Wienerisch oder Braunischen Plan möglich wäre. Die kleineren Städte und Märkte können daran das Modell und die nöthigen Bücher nehmen. Man wird auch sorgen, daß künftig die Benefiziaten, die sich in allen Städten finden, zu einiger Erleichterung des Schulfonds darzu angestellt werden.

b) Bey dieser Einrichtung werden die schon überall aufgestellte Principiorum Magistri nicht brodloß. Sie geben das Latein in außerordentlichen Stunden

und werden dafür von den Discipeln, wie es zuvor geschehen, bezahlt. Machen sie sich tauglich, können sie mit der Zeit selbst bei einer oder andern Klasse Lehrer werden.

c) Durch die scheinbare Verbindung mit dem Gymnasium werden die Eltern mehr angereizt, ihre Kinder in die Realschulen zu schicken, die sonst, wenn sie offenbar getrennt wären, leer würden stehen.

3. In Ansehung derjenigen Kinder, die zu Künsten und bürgerlichen Gewerben gewidmet seynd, sind diese Realschulen von Gymnasien gänzlich Separiert.

a) Sie bekommen darin alle zu bürgerlichen Geschäften nützlichen Erkenntnisse, besonders wenn man aus dem Braunischen oder Wiener Plan noch einen oder andern nützlichen Gegenstand herüber nimmt.

b) Sie hören hingegen nichts, was bloß Studierende allein angeht, weil das Latein in außerordentlichen Stunden gegeben wird.

4. In Ansehung derjenigen Kinder, so studieren wollen und dürfen, scheinen sie zwar mit den Gymnasien verbunden zu sein, aber sie sinds nur als eine Vorbereitungsschule, statt der Principien-Claſse nach dem Wiener Plane oder statt der 3. Klasse nach dem Braunischen.

a) Christenthum und Sittenlehre, die Muttersprache, das historische und philosophische Sach sind Gegenstände, die man auch in Gymnasien, obschon auf eine andere Art tractirt.

b) Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernt man gleichfalls in außerordentlichen Stunden.

c) So haben Studierende ihre Vorbereitungsschule; denn gleichwie es unmöglich ist, daß bei der dermaligen Einrichtung der Superioren der Student fortkommen kann, wenn er nicht schon in Gymnasien die Grundlage von allen Gegenständen bekommt, so unmöglich ist es auch, daß der Gymnasist fortkömmt, wenn er so roh aus den Trivial-Schulen und der bisherigen Principien-Claſse in die Gymnasien übergeht.

5. Gesetzt, der Studierende höre auch unter anderm in diesen Realschulen, was nur Künste und Gewerbe allein angeht, schads ihm dann, wenn er als künftiger Beamter, Rath oder Magistrats Persohn von bürgerlichen Geschäften was weiß?

6. Man sieht nicht ein, wie hier eine Verwirrung entstehen könne. Auch nach dem Wiener oder Braunischen Plan können Studierende die Realschule besuchen, oder die Realisten nach dem verschiedenen Zweck ihrer Bestimmung Latein lernen, ohne daß deswegen eine Verwirrung entstehe. Der bürgerl. und gelehrte Unterricht, den man wohl unterscheiden muß, ist auch bei dem baier. Plan sehr wohl von einander unterschieden.

7. Die Jugend so zum Studieren bestimmt ist, verliert auch hier die Zeit nicht umsonst.

a) Eine Vorbereitung ist nötig.

b) Die Jugend kommt noch frühe genug ad altiora, wenn sie auch erst mit 12 oder 13 Jahren in die Gymnasien übergeht. Es ist nur desto besser, damit sie sich, wie es bisher geschehen, nicht so frühe und unreif in die Ämter, Dicasterien oder Seelsorge eindringen kann.

c) Nach dem Wiener und Braunischen Plane hat die studierende Jugend auch wenigstens 2 Vorbereitungsjahre, dort in der Principien-Clasſe und hier in der 3. Realklasse. Sie braucht bei dieser Einrichtung auch nicht mehr.

8. Endlich sind diese Realschulen an sich selbst das, was nach dem Wienerisch Plan die Principien-Clasſe, und nach dem Braunischen die 3. Klasse ist, mit dem einzigen Unterschied, daß man durch diese Realschulen ohne mehrere Zeit oder Unkosten verwenden zu dürfen, einen zweifachen Zweck erreicht, nämlich einen Unterricht für künftige Bürger und eine Vorbereitung für Studierende. Es zeigt auch der wirkliche Erfolg die Möglichkeit und den Nutzen dieser Einrichtung. His Suppositis, und bis bloß für bürgerliche Gewerbe eine eigene Realschule wird errichtet werden, könnte es bei der dermaligen Lage der baier. Realschulen sein Verbleiben haben, nur daß man aus dem Wiener oder Braunischen Plan einen oder andern nützlichen Gegenstand noch mitnehmen könnte."

## VIII. Anmerkungen über die „Bücher".

„1. Christenthum muß 2mal in der Woche erklärt werden, besonders wenn die Wiederholung dieses Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen statt der sonst gewöhnlichen und für die zarte Jugend nicht sonders nützlichen Predigten geschieht. Für diesen Gegenstand ist ein neues Lehrbuch zu verfassen. Ein Auszug aus Fleurys Histor. Katechismus gehört für Trivialschulen.

2. Sittenlehre. Hier ist ein Streit, ob man mit den Pflichten gegen Gott oder gegen sich selbst anfangen solle. Der Can. Braun behauptet das Erste, und der Wiener Plan das Zweite. Beide Meinungen haben gute Gründe. Vielleicht kann man die Entscheidung dem Professor Gugler als dem Verfasser des Lehrbuchs über die Sittenlehre überlassen. Resewitz und Gellert können zum Muster eines faßlichen und der Jugend angemessenen Vortrags dienen.

3. Deutsche Sprache. Die nötigen Schulbücher sind hier vorhanden, die der Can. Braun herausgegeben hat. Nur sollten die Realschüler zu keinen kritischen Wort-Forschungen angehalten werden, sondern es ist ihnen nur dasjenige beizubringen, was dazu dient, daß sie in schriftlichen Aufsätzen keine Fehler wider die Rechtschreibung begehen. Es scheint deswegen vonnöten zu sein, daß die deutsche Sprachlehre verkürzt und nur mit den nöthigsten Regeln und Anweisungen versehen herausgegeben würde, in welchen auch Regeln und Beispiele enthalten sein sollten, wornach sich die Jugend der 2 Klassen in den brauchbarsten schriftlichen Aufsätzen üben könnte.

4. Geschichte des alten und neuen Testaments ist schon verfaßt.

5. Neue politische Geographie: Von Europa überhaupt und von Deutschland und Baiern insonderheit. Es sollte eine neue kurze Geographie z. B. aus Büschings Auszug mit guten und richtigen Real-Kenntnissen, d. i. mit guten antiquarischen topographischen und natürlichen beschaulichen Merkwürdigkeiten, dann auch mit einer vorläufigen Anweisung zum ersten Gebrauch des Globus verfaßt werden.

6. Grundriss der allgemeinen Geschichte ist vorhanden.

7. Desgleichen eine Rechenkunst.

8. Anfangsgründe der Geometrie mit praktischen Anwendungen. Man hat noch kein solches Lehrbuch. Hr. Professor Busch in Hamburg hat herausgegeben: Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens. Es ist auch das beste Buch in dieser Art.

9. Naturgeschichte ist unterdessen vorhanden. Mit der Zeit könnte aus Beckmanns oder noch besser aus Erxlebens Naturgeschichte ein für die Jugend brauchbarer Auszug gemacht werden, er müßte aber durchaus nicht das Ansehen eines gelehrten Unterrichtes haben.

10. Land- und Stadtwirtschaft gehet noch ab.

11. Desgleichen eine Naturlehre, insofern sie bloß dem geschäftigen Stande eines Bürgers nützlich ist. Richters Lehrbuch einer für Schüler faßlichen Naturlehre 1771 2. Aufl. ist noch das Beste. Es würde aber dienlicher sein, wenn ein geschickter und der Sachen kundiger Mann einen Auszug aus Erxlebens Naturlehre machen würde, der aber nur das leichteste, faßlichste und zum Zweck der Realschulen nützlichste auswählen sollte.

12. Geschichte der Künste und Handwerke fehlet noch.

Es müssen hier nur diejenigen Künste und Handwerke beschrieben werden, welche die unentbehrlichsten sind, auch wie jede Handtierung das Produkt der Natur zubereite, bis es vom Menschen gebraucht und genossen werden kann.

## IX. Unterthänigste Erinnerung über die Bittschrift

(der Schulkommissäre v. Steeb und Kollmann — verfaßt von Heinrich Braun.)

Der Wahrheit nach solles heißen:

Wir haben uns schon im Jahre 1772 durch Cabalen und die Hofmannische ABC-Zischerey in das deutsche Schulwesen eingedrungen und zeigten gleich dort, daß wir die Theorie des ABC nicht einmal verstunden, sahen die Methode für ein Original an, die in einem alten Namenbüchlein steht u. s. f.

Wir verstunden das lateinische Schulwesen noch weniger. Wir waren auch nicht im Stande, einen Plan zu machen; sobald er aber fertig war, drangen wir uns der Besoldung zu Liebe zur Direction ein. Einer von uns war ein Revisionsrat, der andere ein ehemaliger Dorfpfarrer. Keiner von uns legte sich ehemal aufs Schulwesen; wir traten dieses schwere Amt ohne die geringste Praeparation an. Kein Mensch hätte auf uns gedacht oder auch nur vermutet, daß wir das Schulwesen verstehen sollten. —

Das ganze Publikum weiß, daß die Schulen unter unserer Direktion äußerst schlecht waren. Wir verfehlten alle pädagogischen Grundsätze, verbanden

1. die Realschulen mit den Gymnasien, welches ein Hauptfehler war, ließen
2. die Kinder zu früh in die Gymnasien, wo sie nichts fassen konnten und in 14 Jahren manchmal schon Rhetores waren,
3. Das Latein wurde so vernachläßigt, daß die Novitzen in Klöstern erst Latein lernen mußten.

4. Der Gegenstände waren zu viel, und
5. zu gleicher Zeit, wo dann unmöglich war, daß Kinder fortkommen konnten.

Kurz, wir verdarben alles, weil wir das Schulwesen nicht verstunden. Wir stellten unter dem Namen Realschulen masquierte Studentenschulen her. Der Bürgerstand gewann dadurch nichts, denn man lief nur in die Realschule, weil man keinen andern Weg ins Gymnasium hatte.

Wir waren nicht im Stande, ein Schulbuch zu machen oder auch nur zu beurtheilen, weil wir uns mit dem Schulwesen niemal abgegeben haben. Kein Schulbuch hielt also die Probe eines guten Schulbuches aus. Noch weniger hangen sie systematisch zusammen. Sie mußten alle Augenblicke abgeändert oder gar unterdrückt werden. Und doch mußten die Verfasser extra bezahlt werden.

Wir waren nicht im Stande, von der Tüchtigkeit eines Professors zu urteilen, noch minder sie zu prüfen. Die Professoren lachten oft in die Faust hinein, wenn sie uns vom Schulwesen sprechen hörten. Der Schulrector Bucher, unser Liebling, spöttelte selbst über uns und sagte von einem aus uns beyden,

1. daß er zuviel Füße habe, d. i. zu stolz wäre und sich auf die hinteren Füße setze, wie er sich ausdrückte, und
2. vom andern, daß er zuviel Hände habe und Professoren fürs Geld aufstelle. —

Wir verloren die Direction, drangen uns aber durch ungestümes Laufen unserer Besoldung zu Liebe neuerdings ein, hoben

1. die coordinierten Classen des Bürgerstandes neuerdings auf und verstümmelten also den bürgerlichen Plan wiederum, errichteten
2. eine neue Präparationsklasse, wodurch allen Principienlehrern das Brod genommen ward, worauf von Straubing, Burghausen und hier erbärmliche Klagen einliefen.

Von der ganzen stroblischen Schule geht kaum ein einziger Knab in den Bürgerstand zurücke. Was gewinnt also die bürgerliche Erziehung? Ins Gymnasium taugen sie wiederum nicht. Sie sind nach Aussage des Pedells die ungezogensten Knaben. Der Professor Strobel kam immer zu spät in die Schule und ging zu frühe fort. Die Knaben blieben allein, rauften, schlugen u. s. f. Weder der Rektor Bucher, den ich oft durch den Pedell mahnen ließ, noch die Churfürstl. Commissarien kamen das ganze Schuljahr einmal zum Nachsehen in die Schule. Am Ende des Schuljahres ladet Rektor Bucher zur öffentlichen Prüfung, d. i. zur öffentlichen Windmacherey ein, denn:

1. Die vorgezeigten Schönschriften waren nicht von Schülern, sondern von Fronhofer, Winkler 2c.
2. Die Schüler hatten meistenteils die Explikation schon im Buche, da sie explizierten. Der junge Graf von Spreti konnte nicht einmal seine gedruckte Fabel explizieren.
3. Die arithmetischen Exempel hatte man schon vorhin 4 bis 5mal in der Schule gemacht. Die Schüler konnten sie auswendig.

4. Alle geometrischen Figuren hatten die Professoren schon gezeichneter mitgebracht. Die Knaben dörften nur darauf hinzeigen.
5. Ebenso ging es mit den Zeichnungen. Einer wurde sogar nachgelassen, der nie eine Zeichnung übergeben hatte.
6. Einer von den gedruckten Briefen ist wirklich fast wörtlich aus einem gedruckten Buche ausgeschrieben. Selbst die Professoren, besonders Pichelmayer, wären nicht einmal im Stande, dergleichen Briefe zu machen, geschweige ihre Schüler.

Wir könnten auf Schulvisitationen nicht viel verzehren, theils weil wir uns die Zeche und Postgeld hier und da von Magistraten bezahlen ließen, theils weil wir diese Schulvisitationen insgemein bey Gelegenheit anderer Commissionen unternahmen. Übrigens hat Herr von Steeb fast gar kein Schul- und Erziehungsbuch und der Can. Kollmann nur etliche wenige, die ihm meistentheils von seinem Clienten, wie z. B. Beylens Wörterbuch von Professor Jannsens verehrt wurden.

1786

## X. Prüfungs-Protokoll.

| Praesentes. | Protokoll |
|---|---|
| I. Sr. Hochw. u. Gnaden Hr. Kanonk. Kollmann.<br>II. Sr. Hochw. Hr. Schulrektor Pichlmayr.<br>III. Sr. Hochw. Hr. Inspektor Celva.<br><br>Actuarius<br>M. Winkler. | Welches bey der Prüfung des Andreas Senger Schul-Instruktor der ledigen Heckenstallersch. Bürgerl. Stadtschule gehalten worden. München den 25. Ostermonats 1786. |
| 1. Fr. Wie muß ein nutzlicher Unterricht beschaffen sein? | Ad Imum durch Erklärungen und öftere Wiederholungen des letztern durch Fragen ob jeder das verstanden hat. |
| 2. Fr. Wenn einem Knaben ein Mensch von widriger Religion begegnet, darf man ihn mißhandeln? | Ad IIdum Nein; denn jeder ist unser Nebenmensch. |
| 3. Fr. Was sagt Kandidat von der Buchstabenkenntniß? | Ad IIItium Man muß den Kindern durch Haupt- und Nebenstriche den Unterschied der Buchstaben beybringen; doch braucht man 4 bis 5 Wochen |
| 4. Fr. Wie geht man beym Schreiben zu Werke? Was ist Haar- und was Schattenstrich? | Ad IIIItum Zeigte die Anfangsgründe wohl; stund aber in der Grundangebung der Haar- und Schattenstriche hie und da an. |

| | |
|---|---|
| 5. Fr. Was hat man beym Lesen zu bemerken? | Ad Vtum daß man die Stimme nach dem Inhalt der Sache einrichte, und auch das verstehe, was man liest: und hierüber that Kandidat besonders ein Genügen. |
| 6. Fr. Wie fängt mans mit der Rechnungskunst an? | Ad VItum That hierin genug. |
| 7. Fr. Wie geht man im Strafen zu Werke? | Ad VIImum Die Fehler des Verstandes sind gelinder zu ahnden als jene des Herzens. |

gez. Kollmann Can. Rektor Pichlmayr. Inspektor Celva.

## XI. Exigenz der Volksschulen in München (i. J. 1810).

Die Haupt- und Residenzstadt München zählte inner der Mauern, sowie in ihren Vorstädten und Umgebungen mit Einschluß von Nymphenburg sechzehn Werktags- und zwei Feiertagsschulen. Alle diese Schulen waren in zwei oder drei Klassen, und mehrere von diesen wieder in zwei oder drei Unterabteilungen eingeteilt, deren fast jede ihren eigenen Lehrer oder ihre Lehrerin hatte.

Die Zahl dieser Lehrindividuen belief sich daher samt dem Personal der damit verbundenen weiblichen Arbeitsschulen auf sechsundsechzig. Hiezu kam noch die männliche Feiertagsschule mit vierzehn und die weibliche mit dreizehn Lehrkräften, wonach das gesamte Lehrpersonal dieser Schulen aus 93 Individuen bestand, welche in den Werktagsschulen gegen 3600, und in den Feiertagsschulen über 2000 Schüler und Schülerinnen zu unterrichten hatten.

Was nun die Großmut der Kgl. Regierung zur Aufnahme dieser Volksschulanstalten seit 8 Jahren geleistet, und was sie jährlich für die Besoldung der Lehrer und für den Realbedarf dieser Schulen verwendet hat, mag folgender Exigenzetat der Volksschulen in und um München aussprechen.

### I. Personal-Exigenz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Die Frauenpfarr-Knabenschule mit 6 Lehrern, die männliche Vorbereitungs- und Singschule mit eingeschlossen . . . . | 2120 fl. | — kr. |
| 2. Die Frauenpfarr-Mädchenschulen mit 10 Lehrerinnen, die weibliche Vorbereitungs-, dann die Arbeits- und Zeichnungsschule eingerechnet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2120 „ | — „ |
| 3. Die Knabenschule am Schullehrerseminar mit 4 Lehrern | 1999 „ | 20 „ |
| 4. Die Mädchenschule am Kloster der Servitinnen mit 5 Lehrerinnen, die nur eine jährliche Gratifikation beziehen . . | 180 „ | — „ |
| 5. Knabenschule im Thal mit 3 Lehrern . . . . . . . . . . | 1400 „ | — „ |
| 6. Die Mädchenschule im Thal mit 4 Lehrerinnen und 1 Arbeitsmeisterin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1900 „ | — „ |
| 7. Die Knabenschule im Anger mit 4 Lehrern . . . . . . | 1800 „ | — „ |
| 8. Die Mädchenschule am Anger mit 6 Schul- und Arbeitslehrerinnen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1975 „ | — „ |
| 9. Die protestantische Knaben- und Mädchenschule mit 2 Lehrern | 800 „ | — „ |

| | | |
|---|---|---|
| 10. | Die Knabenschule in der Vorstadt Au mit 4 Lehrern . . | 1400 fl. — kr. |
| 11. | Die Mädchenschule in der Vorstadt Au mit 4 Lehrerinnen | 1400 „ — „ |
| 12. | Die Knaben- und Mädchenschule in der St. Anna-Vorstadt mit 2 Lehrern und 1 Arbeitslehrerin . . . . . . . . . | 900 „ — „ |
| 13. | Die Knaben- und Mädchenschule vor dem Sendlingerthor mit 1 Lehrer und 1 Arbeitslehrerin . . . . . . . . . . | 440 „ — „ |
| 14. | Die Knaben- und Mädchenschule vor dem Karlsthor mit 1 Lehrer und 1 Arbeitslehrerin . . . . . . . . . . . . | 440 „ — „ |
| 15. | Die Knabenschule in Nymphenburg mit 1 Lehrer . . . | 400 „ — „ |
| 16. | Die Mädchenschule am Institut der Frauen de notre Dame in Nymphenburg mit 5 Lehrerinnen . . . . . . . . . . | 400 „ — „ |
| 17. | Ferners die männliche Feiertagsschule mit 12 Lehrern und 2 geistl. Katecheten, wobei den übrigen Personalbedarf die eigene Feiertagsschulkasse bestreitet . . . . . . . . . . | 1050 „ — „ |
| 18. | Die weibliche Feiertagsschule mit 9 Lehrern und Lehrerinnen nebst 4 Gehilfinnen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1194 „ — „ |
| 19. | Remuneration für das Lokalschulkommissariat, dann für 5 Stadtschulinspektoren und Katecheten . . . . . . . . | 600 „ — „ |
| 20. | Unbestimmte Gratifikationen für das Schulpersonal ungefähr | 500 „ — „ |
| 21. | Zur monatlichen Unterstützung der Schulpräparanden . . | 2400 „ — „ |
| | Summe der Personal-Exigenz: | 26028 fl. 20 kr. |

II. Real-Exigenz:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Für Heizung und Reinigung der Schulen . . . . . . . | 876 fl. 40 kr. |
| 2. | „ Preisebücher, Kataloge u. s. w. . . . . . . . . . . | 700 „ — „ |
| 3. | „ Apparat der Feiertags-Lehr- und Arbeitsschulen . . | 725 „ — „ |
| 4. | „ Schul- und Schulwohnungsmieten . . . . . . . . | 360 „ — „ |
| 5. | „ Unterhaltung der Schulgebäude . . . . . . . . . . | 600 „ — „ |
| 6. | „ Stiftungen, Almosen, Ewiggilten . . . . . . . . . | 190 „ 49 „ |
| 7. | „ Stadtsteuern, Brandassekuranz und Beleuchtungskosten | 350 „ — „ |
| 8. | „ andere unbestimmte Ausgaben . . . . . . . . . . | 200 „ — „ |
| | Summe der Real-Exigenz: | 4002 fl. 29 kr. |
| | Totalsumme der gesamten Schul-Exigenz: | 30030 fl. 49 kr. |

In den meisten der obgenannten Werktagsschulen war ein wöchentliches Schulgeld eingeführt. Die Kinder vermöglicher Eltern entrichteten in jeder Woche drei, die von minder vermöglichen nur zwei oder einen Kreuzer, und die Armen, die fast ein Dritteil ausmachten, waren von dieser Abgabe ganz frei. Dafür erhielten aber alle zahlenden, wie auch die nicht zahlenden Schulkinder sämtliche Schreibmaterialien, als Papier, Federn, Tinte, Schreibtafeln, Griffeln, Kreide, Schwämme u. s. w. ganz unentgeltlich. Auch wurden von diesen Schulgeldern alle übrigen Schulapparate und Requisiten beigeschafft, sowie ferners sämtliche Ausgaben auf Schulbücher für arme Kinder, auf gedruckte Schul- und Rechnungstabellen, auf kleinere Reparationen der Schulzimmer und Möbeln, auf Feierlichkeiten bei den Preiseverteilungen, dann überdies noch mehr als ein Dritteil der jährlichen Gratifikationen und der Schulholz- und Reinigungskosten bestritten, welche Ausgaben zusammen im vorigen Schuljahre eine Summe von 3164 fl. 36 kr. 3 dl. betrugen.

Im Jahre 1805 zählte München in 13 Knaben- und 11 Mädchenschulen 1182 schulbesuchende Knaben und 1304 Mädchen; in den zwei Feiertagsschulen waren 2017 Schüler und 1108 Schülerinnen; zu den zwei Singschulen meldeten sich 116 Knaben und 92 Mädchen.

Oberbayern zählte im nämlichen Jahre (1805) in 21 Landgerichtern 373 gerichtische und 125 hofmärkische Schulen. Darunter waren 230 gut eingerichtete, 24 überflüssige (?) und 6 in der Errichtung begriffene. Zweckmäßige Schulzimmer fanden sich 186. Mit den planmäßigen Büchern waren 295 versehen. 75 davon besaßen Schulgärten. Schullehrer zählte man 449, Adstanten 34. Die Zahl der schulfähigen Kinder betrug 26873; hievon besuchten 22640 die Schule, während 4233 ohne Unterricht aufwuchsen.

## XII a. Zahl der Kinder, Klassen und Lehrkräfte

in zehnjährigen Abständen v. J. 1820 bis 1870.

| Schuljahr | Zahl der Schulkinder | | | Klassen | | | | Durchschnittsschülerzahl | Lehrpersonal | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben | Mädchen | zusammen | Gesamtzahl | Hievon zählten 1-60 Schulkinder | 60-100 Schulkinder | üb. 100 Schulkinder | | Lehrer | Lehrerinnen | zusammen | Arbeitslehrerinnen |
| 1820 | 2672 | 2585 | 5257 | 91 | 72 | 20 | 1 | 57 | 32 | 22 | 54 | 18 |
| 1830 | 2977 | 3072 | 6049 | 94 | 67 | 24 | 3 | 64 | 42 | 29 | 71 | 30 |
| 1840 | 3599 | 3520 | 7119 | 86 | 40 | 36 | 10 | 83 | 42 | 32 | 74 | 26 |
| 1850 | 3916 | 3990 | 7906 | 90 | 30 | 45 | 15 | 87 | 41 | 39 | 80 | 27 |
| 1860 | 5009 | 5087 | 10096 | 123 | 33 | 55 | 35 | 82 | 55 | 55 | 110 | 45 |
| 1870 | 5575 | 5782 | 11357 | 167 | 36 | 112 | 19 | 68 | 86 | 76 | 162 | 75 |

## XII b. Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis für die gleiche Zeit.

| Schuljahr | Einnahmen | | | | | Ausgaben | | | | | | Aufwand aus Gemeindemitteln | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitalszinsen | | Schulgeld | | Staatszuschüsse | Personalexigenz | | Realexigenz | | Gebäudeunterhalt | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr |
| 1820 | Bis 1822/23 führte die k. Stiftungsadministration das Rechnungswesen. | | | | | | | | | | | | |
| 1830 | 657 | 14 | 8337 | 52 | 20000 | 41001 | 13 | 9275 | 43 | 3423 | 56 | 24970 | 29 |
| 1840 | 1646 | 42 | 9907 | 13 | 20400 | 44345 | 38 | 10322 | 26 | 4320 | 18 | 25182 | 10 |
| 1850 | 2344 | 4 | 11163 | 8 | 20400 | 48466 | 47 | 12216 | 39 | 4097 | 2 | 31577 | 44 |
| 1860 | 3345 | 6 | 23818 | 54 | 25200 | 64088 | 6 | 18716 | 17 | 7224 | 35 | 42951 | 9 |
| 1870 | 4045 | 34 | 23310 | 29 | 26275 | 130140 | 37 | 32141 | 51 | 10013 | 38 | 119415 | 5 |

## XII c. Übersicht der Schulkinder und des Lehrpersonals

in fünfjährigen Abständen — während der letzten 25 Jahre.

| Jahr | Schülerzahl | | | Lehrkräfte | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Arbeitslehr. | | | Kloster- | | |
| | Knaben | Mädchen | zusammen | Oberlehrer | Lehrer | Verweser | Hilfslehrer | Lehrerinnen | Verweserinnen | Hilfslehrerinnen | wirkliche | Verwes. | funktion. | Lehrerinn. | Arb.-Lehr. | Summe |
| 1875 | 7781 | 8507 | 16288 | 16 | 109 | 31 | 26 | 41 | 30 | 21 | 41 | — | — | 32 | 10 | 357 |
| 1880 | 9522 | 10398 | 19920 | 17 | 170 | 33 | 22 | 69 | 32 | 37 | 15 | — | 25 | 15 | 3 | 438 |
| 1885 | 13189 | 14096 | 27285 | 22 | 232 | 38 | 14 | 110 | 44 | 45 | 44 | 18 | 1 | 20 | 3 | 591 |
| 1890 | 15859 | 17268 | 33127 | 28 | 273 | 46 | 23 | 164 | 62 | 43 | 58 | 29 | — | 21 | 11 | 758 |
| 1895 | 18114 | 19316 | 37430 | 29 | 310 | 31 | 32 | 218 | 55 | 64 | 78 | 22 | — | 21 | 11 | 871 |

München hat nach der Zählung vom 2. Dezember 1895 407307 Einwohner. Die vorstehend erwähnten 37430 Schulkinder wurden im Beginne des Schuljahres 1895/96 in 706 Klassen verteilt, nämlich 230 Unter-, 219 Mittel- und (einschließlich der 8. Klassen) 257 Oberklassen. Nach Geschlechtern getrennt, ergeben sich 322 Knaben-, 344 Mädchen- und 40 gemischte Klassen. Im Durchschnitte treffen auf eine Klasse 53 Kinder.

## XII d. Ausgaben-Übersicht während der Jahre 1870—1893.

| Zeit | Ausgaben auf die Schulverwaltung: Persönlicher Bedarf | Sachlicher Bedarf | zusammen | den eigentlichen Werktagsschulbetrieb: Gehaltsbezüge: Lehrpersonal | Dienerperson. | Pension. u. Alimentationen | Sachliche Ausgaben: Regiebedarf | Mietanschläge | Sonstige | Gesamtausgabe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1875 | 2507 | 3010 | 5517 | 460309 | 17042 | 29174 | 84624 | 5660 | 303 | 602629 |
| 1880 | 12955 | 5102 | 18057 | 650671 | 21292 | 27268 | 78662 | 251932 | 204 | 1048086 |
| 1885 | 12507 | 5866 | 18373 | 870005 | 28090 | 31050 | 105167 | 325722 | 70 | 1378477 |
| 1890 | 14056 | 9166 | 23222 | 1188313 | 39492 | 43335 | 162227 | 449820 | 244 | 1906653 |
| 1893 | 14993 | 10457 | 25450 | 1359366 | 46940 | 72058 | 200853 | 577308 | 1129 | 2283104 |

## XII e. An Einnahmen sind für das Kalenderjahr 1896 angenommen:

| | | M. | ₰ |
|---|---|---|---|
| A. Schulverwaltung: | Gebühren (Entlassung ꝛc.) . . . . . . . . | 3410 M. | — ₰ |
| | Schulversäumnisstrafen . . . . . . . . | 540 „ | — „ |
| | Sonstige Anfälle . . . . . . . . . . . | 16 „ | — „ |
| B. Werktagsschulen: | Renten (Schulfond) . . . . . . . . . . | 5846 „ | 14 „ |
| | Zuschüsse vom Kreise Oberbayern . . . | 49152 „ | 70 „ |
| | (einschl. aus Stiftungen 55,89 M.) | | |
| | Verpflegsbeiträge des Hilfslehrpersonals | 16800 „ | — „ |
| | Sonstige Anfälle (Miete der Hausmeister ꝛc.) | 2231 „ | — „ |
| | Gesamtbetrag | 77995 M. | 84 ₰ |



## XII f. Auszug aus dem Haushaltungsplan für das Kalenderjahr 1896.

| | Einnahmen M. | ₰ | Ausgaben M. | ₰ | Reine Ausgaben M. | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ziff. 34. Schulverwaltung . . . . . . . . | 3966 | — | 31353 | 58 | 27387 | 58 |
| „ 35. Werktagsschulen . . . . . . . . | 74029 | 84 | 2692108 | 12 | 2618078 | 28 |
| „ 35a. Kosten f. Errichtung d. 8. Schuljahres | — | — | 19928 | — | 19928 | — |
| „ 36. Gewerbliche Fortbildungsschulen . | 143896 | 38 | 280119 | 77 | 136223 | 39 |
| „ 37/38. Feiertags- u. Fortb.-Sch. f. Mädch. | 1294 | 99 | 33946 | 29 | 32651 | 30 |
| „ 39. Töchterschule . . . . . . . . . . | 72376 | 99 | 100442 | 67 | 28065 | 68 |
| „ 40. Singschule . . . . . . . . . . . | 3000 | — | 9494 | — | 6494 | — |
| „ 41. Handelsschule . . . . . . . . . . | 50599 | — | 103681 | 70 | 53082 | 70 |
| „ 42. Beiträge für öffentliche und private Schul- u. Erziehungseinrichtungen | — | — | 119518 | 83 | 119518 | 83 |
| „ 92. Maifeste . . . . . . . . . . . | — | — | 3900 | — | 3900 | — |
| Gesamtbetrag | 349163 | 20 | 3394492 | 96 | 3045329 | 76 |



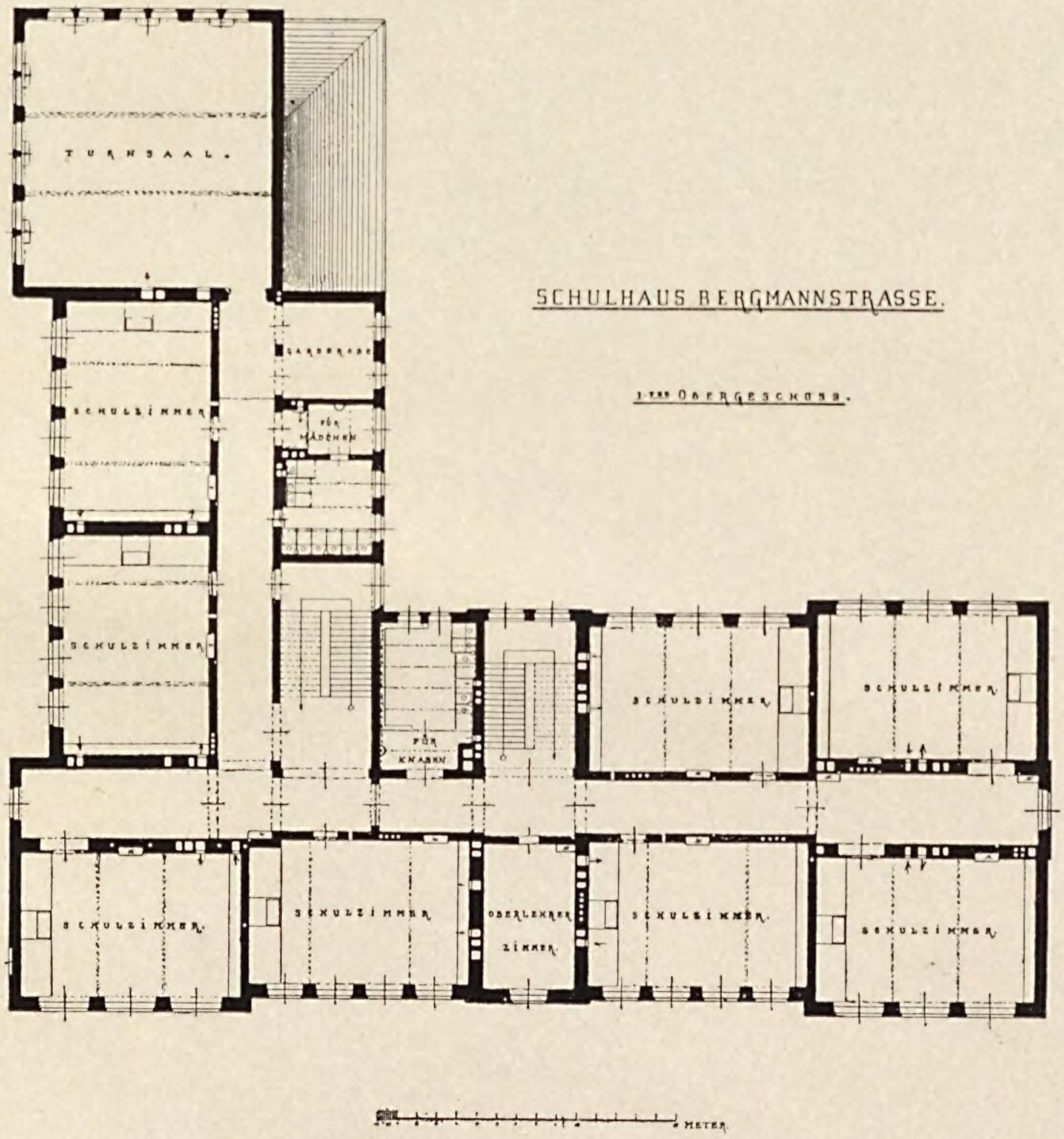
**Maximilian I. Joseph,**

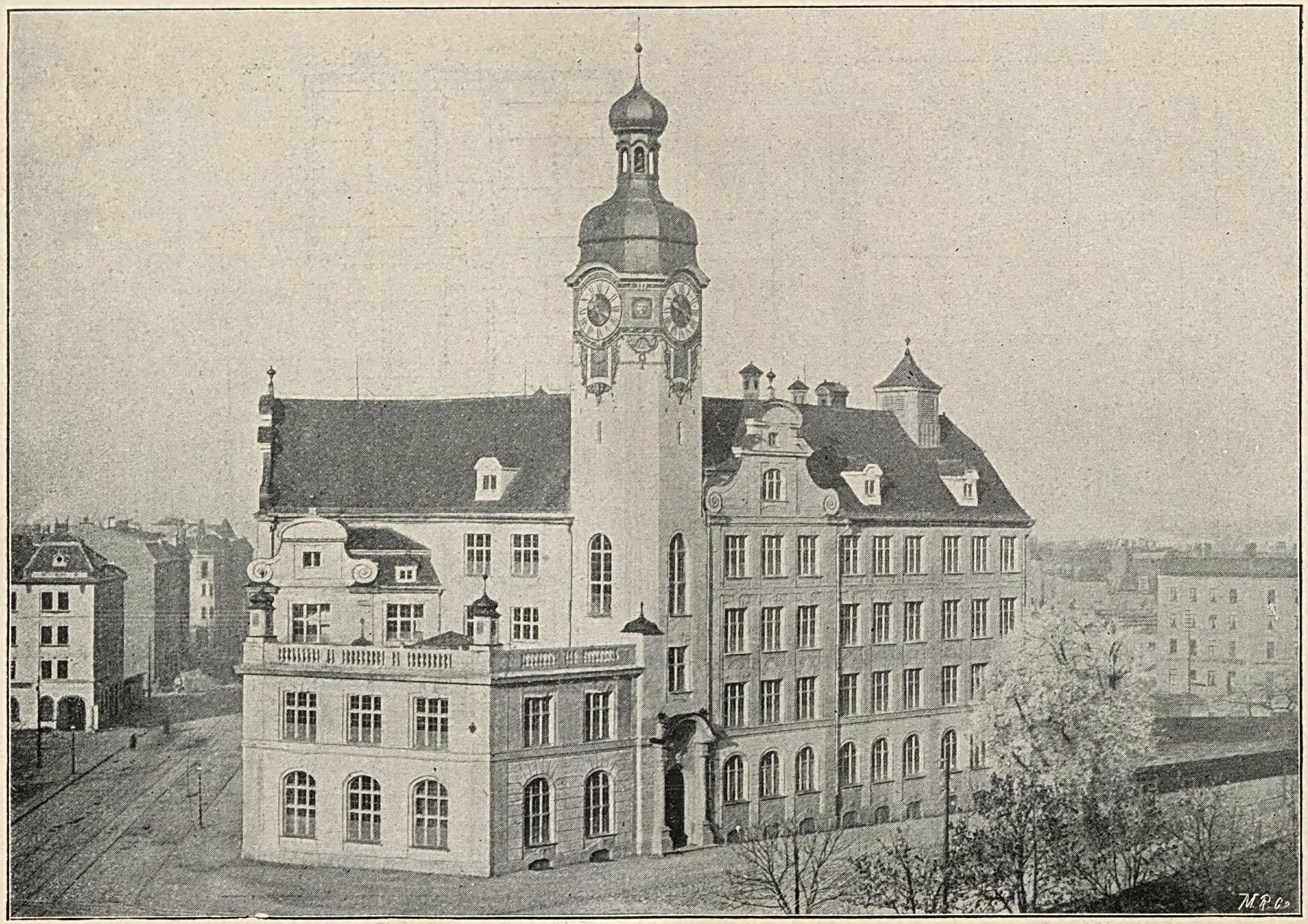
König von Bayern.

Aufgenommen nach einem Ölgemälde, durch dessen Schankung am 5. Januar 1805
der damalige Kurfürst die Münchener Feiertags-schule ehrte.

## SCHULHAUS BERGMANNSTRASSE.

I.TES OBERGESCHOSS.



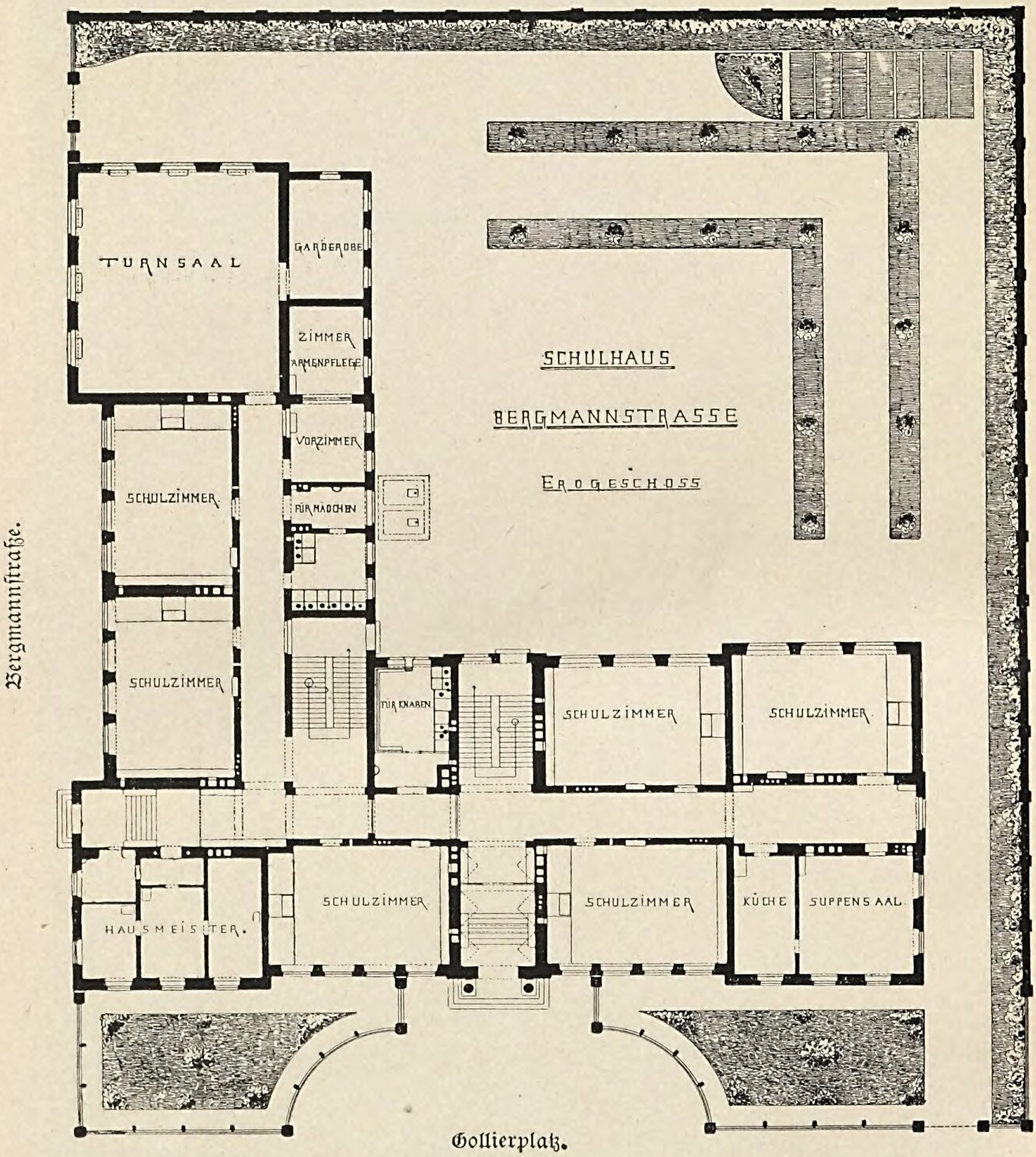


G. Böttger jr., Ph. At., München.

Schulhaus in Untergiesing (Columbusstraße).



Schulhaus an der Bergmannstraße.


TURNSAAL
GARDEROBE
ZIMMER ARMENPFLEGE
VORZIMMER
SCHULZIMMER
FÜR MÄDCHEN
SCHULZIMMER
FÜR KNABEN
SCHULZIMMER
SCHULZIMMER
HAUSMEISTER.
SCHULZIMMER
SCHULZIMMER
KÜCHE
SUPPENSAAL
SCHULHAUS
BERGMANNSTRASSE
ERDGESCHOSS
Bergmannstraße.
Gollierplatz.



Dr. J. v. Widenmayer,
rechtsk. II. Bürgermeister 1870—1888.
„ I. „ 1888—1893.
† 5. März 1893.

Dr. A. v. Erhardt,
rechtsk. I. Bürgermeister 1870—1888.
† 26. Mai 1888.

C. Kranzsche Hof-Buchdruckerei
C. Emil Mayer
München